Digitized by Google

Columbia University
in the City of New York

THE LIBRARIES

Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Pragmatische Geschichte

der

deutschen

National-, Provinzial-

und

vorzüglichsten

Diöcesanconcilien,

vom

vierten Jahrhundert bis auf das Concilium zu Trient.

Mit Bezug auf Glaubens- und Sittenlehre, Kirchendisciplin und Liturgie

von

Anton Joseph Binterim,

Doctor der Theologie, Ritter des päbstlichen Ordens vom goldenen Sporn, Mitglied der katholischen Akademie in Rom, und Pfarrer zu Bilk und der Vorstadt Düsseldorf.

Erster Band.

Einleitung und Geschichte der Concilien vom vierten bis zum achten Jahrhundert.

Mainz 1835.

Bei Kirchheim, Schott und Thielmann.

Digitized by Google

Ich sage . . . daß es für einen Christen ein Verbrechen sey, sich dem Ansehen der Kirchenversammlungen und der seit so vielen Jahrhunderten bestehenden Uebereinstimmung aller Kirchen und aller Nationen nicht anzuschließen. Ich habe stets erklärt, daß ich mich von dieser Gesinnung nicht entfernen könne.

Erasmus Roterodam. anno 1526. Epist. ad Conrad. Pellican. 847. Oper. Tom. III. P. I. pag. 865. edit. J. Clerici Lugdun. Batav. 1703.

Digitized by Google

Dem h. Bischof und Martyrer

Bonifacius,

dem Apostel der Deutschen,

des h. römischen Stuhles Legaten
und apostolischen Vicar,

Primas von Germanien,

Erzbischof von Mainz,

dem ersten Begründer des deutschen Episcopats,

Erwecker, Leiter und Beförderer der deutschen
Concilien,

Digitized by Google

931.2
B 51
V.1

Digitized by Google

Vorwort.

Nach der Vollendung der christ-katholischen Denkwürdigkeiten, worin alle Stufen, alle Gegenstände des großen Kirchengebäudes anschaulich dargestellt werden, will der Verfasser sich auf den vaterländischen Boden zurückziehen. Eine süße Erquickung für einen langjährigen Wanderer, wenn er in den Gefilden seines Vaterlandes wieder herumgehen, das Schöne und Gedeihliche mit Ruhe betrachten und benutzen kann, was ihm hier dargeboten wird. — Die deutsche Kirche, eine treue Tochter der römischen Mutterkirche, ist einer eigenen Geschichte würdig, worin ihre erste Anlage, ihr Aufkeimen, ihre Kämpfe und Siege beschrieben werden. Sie kann eben so wie andere Privatkirchen ihre großen Männer, ihre geistvollen und heiligen Bischöfe aufweisen und in denselben sich rühmen. Viele Stühle, schon ehrwür-

Digitized by Google

dig durch ihr hohes Alterthum, sind gefärbt mit dem Blute der Märtyrer, oder geziert mit den herrlichsten Tugenden ihrer Hirten, oder berühmt durch die gelehrten Nachlässe ihrer Vorsteher und Priester. Sie hat ihre Synoden und Concilien oder Kirchenversammlungen, worin sie mehr und klarer, als anderswo, das Bekenntniß ihrer Glaubens- und Sittenlehre, die Ordnung ihrer Disciplin und Liturgie, das Eigenthümliche ihrer Gebräuche ausspricht. Wie diese Synoden die sichersten Quellen sind, woraus man die Lehr- und Grundsätze einer Nation beurtheilen kann, so sind sie auch der Leuchtthurm, wodurch die Geschichte einer Nationalkirche aufgehellet wird. Das Streben und Wirken Einzelner vereinigt sich hier in einer Allgemeinheit, und man kann mit Wahrheit sagen: in den Concilien spricht das Hirtenamt und haucht seinen Geist über die gesammte Nation aus. Bald wird dadurch die Thüre geöffnet zu moralischen Verbesserungen, bald der Anker zur sicheren Befestigung der Kirche geworfen, bald gefährlichen und irrigen Lehren entgegengearbeitet, bald ein durch langjähriges Bemühen gewonnenes Resultat bekannt gemacht, wodurch die Nation auf eine erhabene Höhe der sittlichen Cultur geführt wird.

Laßt uns kurz, aber offen sprechen. Die deutschen Concilien sind der wahre Verbindungspunkt und

Digitized by Google

das erste Hauptstück in der Kirchengeschichte unserer Nation, aber man hat sie bis jetzt etwas oberflächlich behandelt, oder nur zum Theile berührt, wodurch das Gemälde der deutschen Kirche einseitig oder doch unvollständig ausfallen mußte, zumal den Meisten die Quellenschriften abgingen. Die gegenwärtige pragmatische Geschichte der deutschen National-, Provinzial- und vorzüglichsten Diöcesanconcilien soll diesem Bedürfniß entgegenkommen und vorzüglich der deutschen Geistlichkeit das Studium unserer Concilien und unserer Kirchengeschichte erleichtern. Wir wollen uns weiden auf unserm eigenen Felde, das bebaut worden ist von ächt apostolischen Männern.

Der Verfasser hat sich dabei folgenden Plan vorgezeichnet. Die Einleitung, worin zuerst die Gründung und Eintheilung der deutschen Bisthümer kurz angegeben wird, stellt eine Uebersicht des ganzen Synodalwesens dar. Dann wird er die Geschichte der National-, der Provinzialconcilien mit ihren Satzungen und Entscheidungen, und endlich jener Diöcesanconcilien entfalten, die ein wichtiges Ergebniß für die Glaubens- und Sittenlehre, oder für die Disciplin liefern. Die anderen Diöcesanconcilien, worin Privateinrichtungen getroffen, Schenkungen bestätiget, Klöster genehmiget werden,

Digitized by Google

muß er Kürze halber übergehen, oder nur andeuten, wenn sie einen Einfluß auf die ganze Geschichte haben. Wegen der Dürftigkeit des Stoffes in den vier ersten Jahrhunderten — vom vierten bis zum achten Jahrhundert — machte er im ersten Theile eine Ausnahme. Um den geschichtlichen Faden besser aneinander zu halten, wird er, nachdem er die Nationalconcilien eines jeden Jahrhunderts zuerst entwickelt hat, bei den Provinzialconcilien sich nach den Kirchenprovinzen richten und diese ordnungsmäßig zusammenstellen, worauf eben so die Diöcesanconcilien aus derselben Kirchenprovinz folgen werden. Er glaubt dadurch das öftere Ueberspringen von einer Kirchenprovinz auf die andere zu verhüten, wodurch man oft genöthiget wird, den Faden abzubrechen, ohne das Resultat zu kennen. Doch wird er ein vollständiges chronologisches Verzeichniß aller in jedem Jahrhundert gehaltenen Concilien vorsetzen. Am Ende eines jeden Jahrhunderts will er aus allen Concilien die wichtigsten kirchlichen Bemerkungen aufnehmen, und so viel wie möglich durch andere Documente aus der Kirchengeschichte erläutern und bestätigen. Unsere Geschichte wird nur bis auf das Generalconcilium zu Trient gehen, wo für die ganze katholische Kirche im allgemeinen und für Deutschland insbesondere eine neue Epoche anfängt. Die nach dieser Zeit

Digitized by Google

in Deutschland gehaltenen Provinzial- und Diöcesanconcilien sind in der Regel ein Nachklang, oder die Ausführung des Trientischen Concils.

Wenn andere gelehrte Schriftsteller unsers Zeitalters sich bemühen, ihre Leser in die hohe Speculationswelt einzuführen, wo sie Dinge sehen und hören, ohne sie auffassen zu können; so soll unsere Geschichte die Leser in die Thatenwelt unserer Vorfahren führen, wo eine weise Hand den Baum pflanzte, dessen Frucht wir selbst sind. Sie ist somit unser Stammbuch, unsere Erbschafts- und Legitimationsurkunde: wer wird nicht begierig seyn, sie einzusehen und zu studieren? Die in diesem Stammbuche nicht aufgezeichnet sind, haben ihre Erbschaft daran gegeben oder verloren, und sind jetzt für uns Fremdlinge, die vielleicht noch deutsch sprechen, aber nicht mehr deutsch glauben und lehren. Der Glaube ist, wie der Adel, stolz in seinen Ahnen, die aufsteigen bis zu dem, der zu Jesus sagte: Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes. Dies ist das Bekenntniß aller deutschen Katholiken, die sich leiten lassen durch den, dem Jesus sagte: Du bist Petrus und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen.

Diese Geschichte macht auch einen Theil des deutsch-christlichen Gesetzbuches aus, denn sie enthält

Digitized by Google

die von unsern Aposteln vorgeschriebenen Regeln, wornach wir leben sollen. Wer sie verachtet, muß auch die Lehrer derselben verachten. O infelicia tempora, sagt Alcuin in seiner Confessio fidei p. 409. Tom. II. — quae nec Deum timent, nec vim sacrorum Canonum reverentur. Wenn bei den Deutschen die Ehrfurcht gegen die Gesetze der Vorfahren verschwunden ist, so hat das Deutschthum seinen ursprünglichen Charakter und seinen Werth verloren. Aber Gott sey Dank! es gibt noch edle Deutschen, die unsrer Vorväter Testament ehren und hochschätzen, welches in den Concilien aufbewahrt wird.

Daher schreibt Vincenz von Lerin so schön, als wahr: »Was anders bezweckte je die Kirche durch die Dekrete der Concilien, als daß das, was man früher einfältig glaubte, nachher desto fleißiger geglaubt würde; und was man früher leise predigte, jetzt desto inständiger gepredigt würde; und was man früher sicher beobachtete, nachher desto sorgfältiger beobachtet würde?« Commonit. Cap. 32. So sind denn die Concilien ein Depositorium des Glaubens, der Lehre, der hh. Gebräuche: was ist also die Geschichte der Concilien?

Der Verfasser darf daher hoffen, seine Geschichte der deutschen Concilien sey ein würdiger Beitrag zur deutschen Kirchengeschichte und eine willkommene Er-

Digitized by Google

scheinung für die Glieder der deutschen Kirche und überhaupt für jeden Geschichtsforscher. Er ist der erste, der diese Bahn betritt, und dies wird genug seyn, um ihm die Nachsicht der literärischen Richter zu sichern.

Bilk, bei Düsseldorf, im Juni 1835.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhaltsanzeige.

	Seite.
Einleitung	1 — 8
§. 1. Eintheilung der Diöcesen in Deutschland	8 — 63
§. 2. Hierarchische Ordnung in Deutschland — Metropoliten, Erzbischöfe, Primaten	63 — 92
§. 3. Heilsame Einwirkung des römischen Stuhls bei der Gründung des deutschen Episcopats	93 — 98
§. 4. Von den Concilien und ihrer Verschiedenheit	98—104
§. 5. Beschaffenheit der gemischten Synoden	104—111
§. 6. Wer die Concilien rechtlich beruft, und wie sie berufen werden	111—125
§. 7. Welche zu den National- und Provinzialconcilien, welche zu den Diöcesansynoden amtlich berufen wurden und erscheinen mußten	125—136
§. 8. Strafgesetze für die Ausbleibenden	136—141
§. 9. Der Ort, wo ein Concilium gehalten werden durfte . .	141—147
§. 10. Wann und wie oft die Concilien gehalten werden sollten	148—153
§. 11. Das Directorium und Präsidium bei den deutschen National- und Provinzialconcilien	153—164
§. 12. In welchem Ornate Bischöfe und alle Uebrigen dem Concilium beiwohnen mußten	164—169
§. 13. Ordnung der Sitze und Stimmen	169—186

Digitized by Google

Seite.

§. 14. Vorbereitung zu dem Concilium und Eröffnung deſſelben. I. Form, nach welcher ein Nationalconcilium gehalten wurde. II. Form, nach welcher eine Diöceſanſynode gehalten werden ſollte . . . . . 186—208

§. 15. Welche Sachen bei den National- und Provinzialconcilien, und welche bei den Diöceſanſynoden verhandelt wurden . 208—219

§. 16. Die Confirmation, Approbation und Publication der Conciliarverhandlungen . . . . . 219—237

§. 17. Wirkſamkeit der Concilien auf die ſittliche Bildung der deutſchen Geiſtlichkeit und des Volks . . . . . 237—245

§. 18. Die Autorität der Particularconcilien in den Lehrgegenſtänden, Disciplinarſatzungen ꝛc. . . . . 246—254

§. 19. Die Sammlungen der deutſchen Concilien und die Literärgeſchichte derſelben . . . . . 254—272

§. 20. Das Studium der Concilien . . . . . 272—281

§. 21. Chronologiſches Verzeichniß der Erz- und Biſchöfe Deutſchlands vom vierten Jahrhundert bis auf das Concilium zu Trient . . . . . 281—340

Geſchichte der deutſchen Concilien vom vierten bis zum achten Jahrhundert.

Seite.

Einleitung . . . . . 343—348

Erſtes Capitel.

Das Nationalconcilium zu Köln gegen den Biſchof Euphrates.

§. 1. Actenmäßige Darſtellung . . . . . 348—357

§. 2. Die verſchiedenen Meinungen der Gelehrten über das Concilium zu Köln . . . . . 357—364

§. 3. Die neue Chronologie iſt nicht fähig, den Verdacht einer Erdichtung des Kölniſchen Conciliums aufzuheben 365—372

§. 4. Nähere Begründung des Verdachts aus dem tiefen Stillſchweigen aller Kirchenhiſtoriker . . . . . 372—376

§. 5. Spuren der Unächtheit in den Acten des Kölniſchen Conciliums . . . . . 377—386

§. 6. Die Zeugniſſe für die Acten des Kölniſchen Conciliums ſind von keinem Werthe . . . . . 386—388

Digitized by Google

Seite.

Zweites Capitel.

Die im vierten Jahrhundert gehaltenen deutschen Concilien . . 389—393

Drittes Capitel.

Die im fünften und sechsten Jahrhundert gehaltenen deutschen Concilien . . . . . 395—402

Viertes Capitel.

Die im siebenten Jahrhundert gehaltenen deutschen Concilien . 403—408

Fünftes Capitel.

Kirchliche Bemerkungen über die deutschen Concilien vom vierten bis zum achten Jahrhundert . . . . . 409—415

Digitized by Google

UNIVERSITY
LIBRARY

Einleitung.

Einen großen Theil der Erde beleuchtete und erwärmte schon die göttliche Glaubenssonne, ehe sie einen Strahl in den rauhen und wilden Boden Germaniens warf. Mehrere römische Provinzen, die Deutschland umgränzten, waren schon befeuchtet von dem Blute der Märtyrer, das ein fruchtbarer Saamen neuer Christengemeinden war. Ueberall, wo das Christenthum einmal Wurzel gefaßt hatte, wuchs es stark auf, und befestigte sich durch die Liebe und Starkmuth seiner Bekenner. Aber nicht überall konnte es eben so leicht und eben so geschwind Wurzel fassen. Je enger die Völker unter sich vereinigt und in einer gesetzlichen Körperschaft verbunden waren, desto leichter und geschwinder ging der Schall des Evangeliums von einem zu dem andern. Selbst die starke Anfeindung und Bekämpfung des Christenthums war ein kräftiges Mittel, seine Kundmachung zu befördern und die Geister zur Prüfung desselben zu erwecken. Ein Glied einer Familie überpflanzte es auf das andere, eine Provinz auf die andere; wo aber jede einzelne Familie für sich gleichsam auch einen Stamm ausmachte, und die Stämme unter sich in keiner Verbindung lebten, da hielt es schwerer, einen festen Haltpunkt zu gewinnen. Dies war der Fall mit unserm Deutschland. Wer wird glauben können, die apostolischen Männer, voll des h. Geistes, wären zu zaghaft gewesen, die wilden Deutschen zu besuchen und sie mit dem süßen Joche Jesu Christi

Digitized by Google

UNIVERSITY
LIBRARY

bekannt zu machen? Wer wird sich bereden lassen, anzunehmen, diese vor Eifer brennenden Männer hätten Deutschland ganz vernachlässiget und des Evangeliums unwerth geachtet? Ich bin der festen Meinung, wie in alle andere Gegenden der Welt, so seyen auch Jünger des Herrn nach Deutschland gekommen, die Jesum den Gekreuzigten gepredigt haben. Aber wo und wie weit sie in das Herz von Deutschland eingedrungen, das läßt sich nicht bestimmen *). Mehrere der ältesten Väter geben wenigstens ein nicht dunkles Zeugniß, daß die christliche Religion bei einigen germanischen Völkern eine günstige Aufnahme gefunden habe. Der dem apostolischen Zeitalter nahe stehende heilige Martyrer Irenäus sagt in seinem Buche gegen die Irrlehren **): „Da die Kirche, wie gesagt, diese Verkündigung, diesen Glauben empfangen hat, so bewahrt sie ihn, obschon sie zerstreut ist über die ganze Welt, mit Sorgfalt, als die nur ein Haus bewohnt. Auf gleiche Weise glaubt sie denselbigen Lehrern, als die nur eine Seele und dasselbe Herz hat. Uebereinstimmend verkündet und lehret sie dasselbe, und überliefert es, wie aus einem Munde. Sind zwar die Mundarten auf der Welt verschieden, so ist doch der Ueberlieferung Inhalt Einer und derselbe. Die in Germanien gegründeten Kirchen glauben nichts anders, überliefern nichts anders, eben so wenig die in Iberien (Spanien), oder unter den Celten (in Frank-

*) Ne unum quidem est genus mortalium sive barbarorum sive Graecorum seu etiam aliorum omnium, quocumque appellentur nomine, vel in plaustris degentium, vel domo carentium, vel in tentoriis viventium et pecoribus vitam tolerantium, inter quos per nomen Crucifixi Jesu supplicationes et gratiarum actiones patri et fabricatori omnium non fiant. *Justin.* Dialog. cum Tryphone N. 117. pag. 222. Edit. Venet. *Marani.* — So auch Lactanz de morte persecutor. cap. 3. Manus suas in Orientem Occidentemque porrexit, ut jam nullus esset terrarum angulus tam remotus, quo non religio Dei penetrasset, nulla denique natio tam feris moribus vivens, ut non suscepto Dei cultu ad justitiae opera mitesceret.

**) Lib. I. Cap. X. pag. 49. Edit. Venet. *Massueti.*

Digitized by Google

reich), oder im Morgenlande, oder in Egypten, oder in Lybien, oder mitten auf der Erde gegründeten Kirchen." Wenn man bei der Betrachtung dieser Stelle noch bemerkt, daß Irenäus zu Lyon in Frankreich, also in der Nähe von Deutschland, dies sein Werk verfertigt habe, mithin ihm der Zustand Deutschlands gewiß bekannt seyn konnte, und daß er von den in Germanien gegründeten Kirchen eben so spricht, wie von den im Morgenlande, in Egypten und in Lybien bestehenden, so wird man es nicht wagen dürfen, unserm Germanien die frühere Erleuchtung oder das Glaubenslicht in den ersten Jahrhunderten abzusprechen, um so mehr, da auch Tertullian in seiner Schrift gegen die Juden kein Bedenken trägt, die Germanen mit unter die christlichen Völker zu rechnen. „An wen haben alle Völker geglaubt, als an Christum? — schreibt er. — An ihn haben geglaubt Parther, Meder, Elamiter und die Bewohner Mesopotamiens, Armeniens, Phrygiens, Kappadociens, die in Pontus, Asia und Pamphylia; die da wohnen in Egypten und in Afrika jenseits von Cyrene; auch römische Einwohner, und Juden in Jerusalem und andere Völker; der Getuler mannigfaltige Stämme und der Mauren weitschichtiges Land, Spanien in allen seinen Gränzen, und die verschiedenen Völker Galliens und Gegenden Britanniens, in welche die Römer noch nicht gelangten, die aber Christo unterthan sind; und der Sarmaten Völker und der Dacier, der Germanen und der Scythen, und noch viele andere Völker, Landschaften und Inseln, die wir nicht kennen, und deren Namen herzuzählen wir nicht vermögen." Soll Tertullian im Anfange des dritten Jahrhunderts so etwas den Juden ohne Grund so kühn vorgerückt haben? Er kannte gewiß genau den Gang der Verbreitung, den das Evangelium bis zu seiner Zeit genommen hatte. Dies beweißt er in seinen Schriften. Wenn man auch dem gelehrten Mosheim *) zugeben will, daß Tertullian nach seiner Art

*) De rebus Christianorum ante Constantinum M. pag. 205.

Digitized by Google

hier die Ausdrücke zu hoch steigert, so wird man doch ihm nicht zumuthen dürfen, daß er ganze Völkerschaften aus bloßem Ungefähr angeführt hat, ohne zu wissen, ob unter ihnen das Christenthum Aufnahme gefunden habe, oder nicht. Streicht man aus der von ihm aufgestellten Reihe die eine oder andere Nation, z. B. Gallien und Germanien, aus; warum soll man nicht mit gleichem Rechte auch z. B. die Sarmaten und Dacier ausweisen können? Es ist wahr, die Dacier und Sarmaten hatten mehr Verkehr mit den nahe angränzenden römischen Provinzen; aber woher will man die Regel aufstellen, daß die Boten des Evangeliums allzeit gerade den kürzesten Weg eingeschlagen haben? Sie umsegelten oft große Reiche, um einem fremden und unbekannten Volke die Heilsbotschaft zu bringen. Um Tertullians Ausdrücke zu rechtfertigen, wird es indessen nicht nöthig seyn anzunehmen, daß alle Gallier und Germanier damals Christen waren. Es ist genug, wenn nur Einige in den verschiedenen Stämmen den Gekreuzigten anbeteten. Auch in Pontus, Cappadocien und bei den Römern waren nicht Alle Christen. Irenäus und Tertullian geben nicht an, welche Stämme unter den Germanen sie besonders meinen. Es ist bekannt, daß Germanien damals weit ausgedehnt und in viele Völkerschaften getheilt war: und warum sollten unter diesen nicht mehrere einzelne Familien das Christenthum angenommen haben? Man fordere von uns nicht, daß man das Jahr bestimme und die Namen der apostolischen Männer anzeige, die in den angeführten Gegenden zuerst den evangelischen Saamen ausgestreut haben. Die Geschichte lehrt, daß Gott die mannichfaltigsten Wege gewählt hat, um die in Finsterniß liegenden Heiden zu erleuchten. Hierzu bediente er sich nicht immer gelehrter Priester, sondern oft der Laien, Soldaten, ja der Frauen. Theodoret scheint schon den Aposteln oder ersten apostolischen Männern die Bekehrung einiger germanischer Völker zuzuschreiben. Er schreibt *): „Unsere Fischer

*) Graecar. affect. Orat. disp. 9. Tom. IV. pag. 928. edit. Hallens.

Digitized by Google

und Zöllner, wie auch Paulus, überbrachten die Lehre Jesu allen Nationen. Nicht nur die Römer und die unter ihrer Botmäßigkeit standen, sondern auch die Scythischen und Sarmatischen Völker, die Inder, Aethioper, Perser, Serer, Hyrkanier und Bactrer, die Britten, Cimbrer und Germanier, und um alles auf einmal zu sagen, das ganze menschliche Geschlecht bekehrten sie, und bewogen sie, das Gesetz des Gekreuzigten anzunehmen." — Daß Theodoret hier die oben angezogene Stelle Tertullians berücksichtigt haben soll, läßt sich durch nichts beweisen. Es verdient aber angemerkt zu werden, daß er die Britten mit den Cimbrern, deutschen Stammvölkern in Jütland, und mit den Germaniern verbindet. Hierdurch erhält eine Stelle aus Chrysostomus, die vielleicht auch für unsere Behauptung spricht, einiges Licht. Der h. Lehrer sagt, da er in dem Werke wider die Juden und Heiden beweißt, daß Christus Gott sey *): Nicht nur in den Landen der Römer, Perser, Scythen, Mauren und Inder habe man ihm Altäre errichtet, sondern auch auf den britannischen Inseln, jenseits des Oceans. Er redet hier nicht von seiner Zeit, sondern von der Vorzeit. Man kann also annehmen, daß lange vor Chrysostomus und Theodoret in Britannien, Gallien und Germanien die Religion Jesu von mehrern Völkern angenommen war **).

Unser Vaterland selbst bietet keine zuverlässigen Spuren eines so frühe eingepflanzten Christenthums dar. Vor dem Ende des dritten Jahrhunderts können wir keine Märtyrer aufweisen. Unter Rictius Varus, gegen das Jahr 286, fängt der blutige Kampf der Tyrannen

*) Quod Christus sit Deus. Tom. I. pag. 575. Edit. *Montfaucon* Venet.

**) Vergl. *Alb. Fabritius* Lux Evangelii. Cap. 19. pag. 417. *Launoy* Diss. tres de praedicata primum in Gallia fide Tom. II. P. I. *Calmet* Histor. Lotharingiae Tom. I. pag. 163. *Mamachius* Antiquit. Tom. II. pag. 214. *Petr. de Marca* Epist. de primis praedicatorib. *Mosheim* l. cit. Acta Sanctorum Antverpiens. Tom. IV. Septembr. pag. 355.

Digitized by Google

gegen die Bekenner Jesu auf deutschem Boden an. Hier kommen nicht nur Kriegsleute aus der thebaischen Legion, sondern auch Senatoren und mehrere andere vornehme Bekenner in Trier vor. Diese sind doch nicht auf einmal Christen geworden. In Trier waren also vor der Verfolgung Maximians, und ehe Rictius Varus dort ankam, mehrere aus den höheren Ständen und gewiß auch viele aus der niedern Classe Christen. Werden wir also zu viel behaupten, wenn wir sagen, in der Mitte des dritten Jahrhunderts war schon in den vornehmsten Städten Deutschlands, die an Gallien angränzten, der göttliche Saamen des Evangeliums ausgestreut? Wer hat ihn dahin gebracht? Das wissen wir nicht. Trier hatte damals großen Verkehr mit Italien und Gallien; von daher konnten die Missionäre und andere eifrige Bekenner den Glauben in das Gebiet der Deutschen, vorzüglich in die Gegenden des linken Rheinufers, die noch zu Gallien gerechnet wurden, leicht bringen. Unter den Trierischen Martyrern werden keine Bischöfe und Priester, keine Diaconen, nicht einmal ein Lector oder Unterkleriker aufgezählt, gegen die doch zuerst das Schwert der Verfolger überall gerichtet war. Sollen die vielen Christen ohne Hirten, ohne Priester, ohne alle geistliche Hülfe gewesen seyn? Das ist nicht wahrscheinlich. Aber der Priester und Kleriker waren gewiß Einige, und diese haben sich, als sie den Sturm anrücken sahen, vielleicht verborgen, oder entfernt, oder näher nach Gallien unter den Schutz des Constantius Chlorus, des Vaters des großen Kaisers Constantin, begeben. In Trier und den Rheingegenden soll übrigens die Verfolgung mit der Hinrichtung und Dezimation der Kriegsleute aus der Thebaischen Legion angefangen haben *). Doch scheint hieraus Hontheim **) ganz richtig zu schließen, in Deutschland sey noch keine Kirchengemeinde förmlich ge-

*) Vergl. Acta Sanctorum Antverpiensia Tom. II. pag. 345.

**) Diss. de statu rei christianae in Trev. ante Constantin. M. Tom. I. Histor. diplomat. Trevirens. in Appendice. Cap. 4.

Digitized by Google

staltet gewesen. Die Bischöfe und Priester scheinen einzig dahin gestrebt zu haben, Schafe aufzusuchen oder die Heiden zu bekehren; des immerwährenden Wechsels und der unter den deutschen Völkern stets aufsteigenden Unruhen wegen konnten die einzeln zerstreuten Christen sich nicht zu einer ordentlichen Familie oder Kirchengemeinde bilden, und die Bischöfe oder Priester nirgends einen festen Sitz aufschlagen. Erst nach dem Tode Maximians, am Schlusse des dritten Jahrhunderts, trat unter Constantius Chlorus ein günstiger Zeitpunkt für die Christen ein. Nicht nur schonte er des Blutes der Martyrer, sondern er duldete die Christen sogar in seinem Palast und behandelte sie sehr günstig. Unter ihm scheint der h. Maternus die wenigen noch übrig gebliebenen Gläubigen wieder gesammelt und aus denselben nicht nur in Trier, sondern auch den Rhein abwärts in Köln, Tongern, eine Gemeinde gebildet zu haben. Er wählte anfangs keinen festen Sitz, war bald zu Trier, bald zu Köln oder Tongern, bis die Gemeinden in diesen Hauptstädten stärker angewachsen waren, wo er dann sich eine vorbehielt und den andern einen besondern Hirten in dem h. Agritius gab *). Mit ihm fängt in diesen Landen die hierarchische Ordnung und die Diöcesaneintheilung an.

Zu gleicher Zeit drangen andere Boten des Evangeliums von der Ost- und Südseite in Deutschland ein. Die Geschichte ihrer apostolischen Arbeiten ist jedoch mit so dicken Wolken umhüllt, daß das Auge des kritischen Geschichtsforschers nirgend einen klaren Anhaltspunkt ermitteln kann. Die tausendfältigen Sagen und Volksüberlieferungen verdrängen zuweilen noch die wenigen Spuren, die die alte Geschichte hie und dort zerstreut aufbewahrt hat. Das eigentliche Deutschland wurde erst im VIII. Jahrhundert christlich oder katholisch, und erst mit dieser Zeit läßt sich die Geschichte der Concilien anfangen. Alles Frühere gehört noch zur Darstellung der

*) Vergl. Acta Sanctorum Antverpiens. Tom. IV. Septembr. pag. 377.

Digitized by Google

Begründung der deutschen Kirche und soll in der folgenden Einleitung zu unserem Werke abgehandelt werden, in der wir Kürze halber doch nur das Nöthige untersuchen und entwickeln können.

§. 1.

Ursprung und Eintheilung der Diöcesen in Deutschland.

I. Vor einer Einpflanzung des Christenthums kann keine Diöcese oder kein bischöflicher Sprengel, den mehrere einzelne christliche Gemeinden ausmachen, gedacht werden. Den ersten Aposteln war die ganze Welt angewiesen: Gehet in alle Welt, verkündiget das Evangelium allen Geschöpfen. Mark. XVI, 15. Den spätern Glaubensboten wird von dem Stellvertreter Jesu auf Erden ein gewisses Land, eine gewisse Provinz angewiesen, wo sie das Evangelium predigen und die Seelen Christo gewinnen sollen. So lange die in dieser Provinz Neuerworbenen noch nicht so zahlreich sind, daß sie eine eigene christliche Gemeinde ausmachen, und der Bischof einen festen Sitz unter ihnen wählen kann, gestalten sie nach der Strenge der Kirchensprache noch keine Diöcesis oder Paroecia. Ihre Bischöfe gehören noch nicht unter die eigentlichen Kirchenbischöfe, sondern sie werden Landbischöfe, Episcopi vagantes oder regionarii, genannt, weil sie gleichsam noch keine sichere Heerde haben *). Aus diesem Grunde werden die ersten h. Missionäre, welche vielleicht vor Ende des dritten Jahrhunderts in einigen Gegenden Deutschlands den Glauben gepredigt haben, noch nicht unter die Bischöfe, die einen festen Sitz hatten, gezählt; sie gehören nicht einer gewissen Diöcese, sondern dem ganzen Lande an. Man kann sie als die ersten Apostel des Lan-

*) Episcopus, nisi certam parochiam et populum, cui superintendat, habeat, constitui secundum Deum non potest, quia nec in saecularibus nomen vel officium pastoris habere valet, qui gregem, quem pascat, non habet. *S. Anselmus Cantuar.* Lib. III. Epist. 167. ad Muriardachum Regem Hiberniae.

Digitized by Google

des verehren, aber nicht als die Begründer dieses oder jenes bischöflichen Sitzes. Selbst die heiligen Willibrordus und Bonifazius werden von den Geschichtschreibern so lange zu diesen Landbischöfen gerechnet, bis der Eine seinen Sitz zu Utrecht, der Andere zu Mainz aufgeschlagen hatte. Von dem gewählten Sitze des Bischofs erhielt auch in der Regel die Diöcese ihre Benennung. Bei der Wahl der bischöflichen Sitze berücksichtigte man vorzüglich die politische Eintheilung des Landes *). Das römische Reich war schon vor der Regierung des Kaisers Constantin in Statthalterschaften, dann in Diöcesen und diese in Provinzen **) eingetheilt. Die Statthalterschaft Gallien hatte drei Diöcesen, nämlich a) Spanien, b) Gallien und c) Britannien. Die Diöcese Gallien bestand anfangs aus sieben, unter Constantin aus fünfzehn und später aus siebenzehn Provinzen; zu diesen gehörten Belgica prima, Oberbelgien, Belgica secunda, Unterbelgien, dann Germania prima, Oberdeutschland, und Germania secunda, Niederdeutschland, das ist, der ganze Theil des linken Rheinufers (Cisrhenana) von Strasburg bis zum Ocean, oder bis zum Ausflusse des Rheines in das Meer. Daß jede Provinz wieder ihre Unterabtheilungen hatte, läßt sich mit Zuverlässigkeit annehmen, allein wir wissen nicht die Gränzen derselben genau anzugeben ***). Jede Provinz hatte auch eine Hauptstadt, Metropolis, und mehrere andere Nebenstädte, Provinzialstädte.

Diese Reichs- und Provinzialeintheilung scheint man bei der ersten kirchlichen Einrichtung beibehalten zu haben, so daß die Gränzen einer politischen Provinz in der Regel auch die Gränzen einer kirchlichen waren.

---

*) Vergl. die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christkatholischen Kirche I. B. II. Th. S. 455.

**) Provinz war bei den Römern das durch Eroberung, Erbschaft ꝛc. erlangte und zu ihrem Reiche geschlagene Land außerhalb Italiens; der Inbegriff mehrerer Provinzen hieß Dioecesis oder auch Regio.

***) Vergl. die vorzügl. Denkwürdigkeiten a. a. O. S. 466. und die Erzdiöcese Köln I. Th. S. 12.

Digitized by Google

So lange die oben benannten Provinzen unter römischer Herrschaft standen, werden die Bischöfe derselben im Allgemeinen Bischöfe Galliens, d. h. der Reichsdiöcese Gallien, zuweilen mit dem Zusatze ihres Sitzes, als Trier, Köln, genannt *). So unterzeichnen gewöhnlich die Bischöfe bei den Conciliarversammlungen. Die griechischen Kirchenväter, z. B. Athanasius, bedienen sich des Beisatzes: welche ist eine Hauptstadt Galliens. So nennt er den Euphrates Bischof von Köln, welche ist eine Hauptstadt Galliens **), und den h. Paulinus Bischof von Trier, einer Hauptstadt in Gallien ***). Den Ausdruck oder Titel: Bischof von der Oberdeutschen oder Niederdeutschen Provinz, findet man in keiner alten Urkunde. Nur der h. Hilarius, selbst Gallicanischer Bischof, hat in dem Werke de Synodis sive de fide Orientalium, das er allen Bischöfen von Gallien widmete, die Aufschrift: Den geliebten Bischöfen von Ober- und Niederdeutschland, von Ober- und Unterbelgien ꝛc. Nach der Anmerkung der Mauriner Herausgeber wird in einigen Handschriften bei jeder Provinz die Hauptstadt genannt: Coepiscopis Germaniae primae, in qua est prima Moguntia; et Germaniae secundae, in qua prima est Agrippina, id est, Colonia, et primae Belgicae, in qua prima est Treveris, et Belgicae secundae, in qua prima est Remis. Hilarius schrieb dies Werk in seinem Exile gegen das Ende des Jahres 358., wo durch den Einfall der Franken in Niederdeutschland die Hauptstadt Köln schon zerstört war. Aus §. 2. des Werkes geht hervor, daß die in einem Concilium versammelten Bischöfe Galliens an den h. Hilarius geschrieben hatten; er wollte diesen also auch insgesammt antworten, in dem kritischen Zeitpunkte konnte er sie nicht wohl nennen:

*) Vergl. die Unterschriften des Concil. Arelatens. Sardicense, Avernense. etc.

**) Histor. Arianor. ad Monachos. Tom. I. Edit. Patav. *Montfauconii* pag. 281.

***) Libr. de Fuga sua. l. cit. pag. 255.

Digitized by Google

Bischöfe Galliens, weswegen er sie nach der Provinzialeintheilung aufführt.

Durch die Eroberungen und mächtige Ausbreitung der Franken im fünften Jahrhundert kamen sich die deutschen Völker und Bewohner des linken und rechten Rheinufers näher. Diese Amalgamirung war der Verbreitung des Christenthums günstig, und man kann annehmen, daß jetzt auch schon in etlichen Gegenden des rechten Rheinufers der Glaube Wurzel faßte, wodurch sich die Diöcesen Mainz und Köln weiter ausbreiteten. Trier blieb noch länger unter römischer Botmäßigkeit. — Die Neubekehrten hielten sich an den nächsten Bischof. Den Bischöfen selbst scheint auch von dem römischen Stuhle das Vorrecht zuerkannt worden zu seyn, die ihnen zunächst liegenden Völker, wenn sie dieselben bekehrten, zu ihrem Kirchensprengel rechnen, und ihrem Bisthume einverleiben zu dürfen. So wissen wir aus dem Schreiben des h. Bonifazius an den Pabst Stephanus, daß König Dagobert dem Bischof von Köln das Schloß und die Kirche zu Utrecht geschenkt habe, mit der Bedingung, die Friesen zum Glauben zu bekehren *). Es ist kein Zweifel, daß, nachdem die fränkischen Könige sich zum Christenthum bekannt hatten, die Religion und mithin auch die Kirchensprengel einen mächtigen Zuwachs auf der rechten Rheinseite erhielten. Die Bischöfe, die einen starken Einfluß an den Höfen **) der fränkischen Könige hatten, ließen sich gewiß diese heilige Sache angelegen seyn. Der h. Cunibert, Bischof von Köln, war sogar Staatsminister des Königs Dagobert, dessen Reich sich weit auf der rechten Rheinseite erstreckte. Soll dieser heilige Mann an die Bekehrung der benachbarten

*) S. S. *Bonifacii* Epist. 105. edit. Würdtwein pag. 279. Aus gleicher Ursache hatte Dagobert dem h. Bischof Cunibert einen festen Punkt zu Soest in Westphalen angewiesen. Siehe Vita S. Cuniberti.

**) Der Bischof Evergislus predigte als Bischof von Köln sogar in Tongern; auch Cunibert besuchte diese Gegend; um so mehr werden sie in die nächste Nachbarschaft Prediger gesandt haben.

Digitized by Google

Heiden nicht gedacht, soll er seinen Einfluß beim Könige dafür nicht benutzt haben? Indessen ist nicht zu vergessen, daß auf der rechten Rheinseite, Köln gegenüber, mehrere Stunden weit nichts als Waldungen, keine Dörfer, keine großen Landhöfe waren. Diese wurden erst später von den näher anrückenden Stämmen angelegt; und diese scheinen noch Heiden gewesen zu seyn, wie nicht undeutlich der Bischof Anno in dem Gespräche mit dem Abte Theodorich zu verstehen gibt *). Selbst in Köln waren ja noch unter dem fränkischen König Theodorich I. mehrere Heiden, die auch dort einen Tempel hatten **). Gegen Ende des siebenten Jahrhunderts scheint die Religion wieder abgenommen zu haben, und die wenigen auf dem rechten Rheinufer angepflanzten Christen fielen wieder in das alte Heidenthum, indem sie der immerwährenden Unruhen wegen und vorzüglich, weil die Bisthümer an unwürdige Laien vergeben wurden, aller Glaubensnahrung entbehrten. Was daher die Bisthümer früher gewonnen hatten, ging jetzt wieder verloren. Die hh. Missionäre, die beiden Ewald, Suitbert, Willibrord und Bonifazius, fanden ein rauhes Heidenthum, und wie die Geschichte zeigt, hatte keiner vor ihnen den Muth gehabt, in diese Gegend einzudringen und den wilden Völkern das Evangelium zu predigen. Die Früchte der ersten Prediger des Glaubens, der hh. Ewalde und Suitbert, waren aber auch nicht von langer Dauer. Denn die Sachsen beunruhigten oft diese Gegenden, und verjagten die Christen. Im Jahre 778. drangen sie bis Deuz und noch höher bis zur Mosel vor, zerstörten Kirchen und Klöster ***) und verheerten alles durch Feuer und Schwert. So konnte das Bisthum Köln auf der rechten Rheinseite bis dahin keinen festen Gränzpunkt gewinnen, ja selbst auf der linken Seite war er noch nicht sicher bestimmt †).

*) Historia Monasterii Andegavens. Tom. IV. Collect. ampliss. *Martene* et *Durand*. pag. 927.

**) *Gregor. Turonens.* in vitis Patrum Cap. VI.

***) *Annales Laurissens.* et *Eginhardi* Annales ad ann. 778. Tom. I. Monument. German. histor. pag. 158.

†) S. die Erzdiöcese Köln I. Th. S. 41.

Digitized by Google

In der fränkischen Epoche werden die Bischöfe von Ober- und Niederdeutschland nicht mehr als Gallicanische Bischöfe aufgeführt, sondern als Bischöfe im Frankenlande, wie auch die Hauptstädte so genannt werden *). Wir beobachten, daß der h. Bonifazius die Provinzen Ober- und Niederdeutschland gewöhnlich Francia nennt, dagegen Belgien und die anderen Provinzen Gallia. Später rechnete man Mainz und Köln zu Francia orientalis oder antiqua, und ganz Gallien mit Belgien zu Francia occidentalis oder nova. Das Concilium zu Rheims vom Jahre 630. nennt zwar alle auf demselben versammelte Bischöfe, worunter auch die von Mainz und Köln sind, Bischöfe aus Gallien, allein Flodoard, dem wir die Geschichte dieses Conciliums verdanken, nimmt diese Benennung von der Mehrzahl der Bischöfe her. Es ist gewiß, daß die Bischöfe der beiden Provinzen Germania I. und II. nirgend mehr als Gallicanische Bischöfe aufgeführt werden. Mainz kommt vielmehr als Metropolis Bojoariae **) und Köln als Metropolis in finibus Ripuariorum super Rhenum posita ***) vor.

II. Tongern, die zweite Provinzialstadt in Germania II., unter den Römern schon eine große und volkreiche Stadt, wie Ammian Marcellin †) sie nennt, hat nach aller Wahrscheinlichkeit auch den h. Maternus zum ersten Begründer des bischöflichen Sitzes. Die früheren Spuren, die man entdeckt haben will, sind sehr verdächtig, wenigstens können sie uns keinen geschichtlichen Maßstab geben; auch sind sie uns für die Geschichte der

*) S. *Hieronym.* in vita S. Hilarionis, wo es heißt: quae apud historicos Germania, nunc vero Francia vocatur. *Anonym. Ravennatens.* Libr. IV. Cosmograph. wo Mainz Franciae Metropolis heißt.

**) *Eulogius Tolet.* Epistol. ad Willisind. Pampelonens. Episcop.

***) *Eginhard.* de invent. et translatione Reliquiar. SS. Martyr. Marcellini et Petri. Cap. X. Tom. II. Junii Actor. Antverpiens. pag. 205.

†) Libr. XVI.

Digitized by Google

Synoden unnütz. Von dem h. Servatius, vielleicht dem dritten Bischof nach Maternus, wurde kurz vor seinem Tode († 384.) der Sitz von Tongern nach Mastricht verlegt, weil Tongern beinahe ganz von den Hunnen zerstört worden war. In den alten Urkunden werden von dieser Zeit an die Bischöfe bald von Tongern, Tongrenses, bald von Mastricht, Trajectenses, oder von beiden Städten, Tongrensis, qui est Trajectensis, genannt, bis der h. Bischof Hubert seinen Sitz in Lüttich aufschlug *). Wenn wir den geschichtlichen Nachrichten, die in dem Leben des h. Servatius enthalten sind, trauen dürfen, so scheint das Christenthum durch den Mühl- und Maasgau nach Tongern eingedrungen zu seyn. Denn höher herauf war zur Zeit des h. Servatius der größte Theil der Bevölkerung noch heidnisch, dagegen gab es in Mastricht und der Umgegend sehr viele Christen. Im Anfange des fünften Jahrhunderts soll der kölnische Bischof Evergislus, ein Tonger von Geburt, tiefer in Hasbanien eingedrungen seyn, und viele Heiden dort bekehrt haben. In welcher Progression der christliche Glaube in diesen Gegenden zugenommen habe, kann man nach den wenigen Nachrichten nicht bestimmen. Zur Zeit des h. Lambert waren in Taxandria, welches einige Meilen nordwärts von Tongern und Mastricht lag, noch mehrere Götzentempel und die meisten Bewohner Götzendiener **). Der h. Hubert, Nachfolger des h. Lambert, bekehrte die Völker des Ardennengaues ***).

Die Gränzlinie des Bisthums mag vielleicht von der Süd- und Ostseite der Maasgau und Mühlgau längs der Niers gebildet haben. Henschen zählt die Völker, Städte und Gauen genau auf, die zu Tongern gehört haben. Da aber die meisten Urkunden, die er anführt, jünger als die Theilung des lotharingischen Reiches (J.

*) S. *Henschenii* Exegesis de primis Episcopis Tongrensibus. Tom. VII. Maji Actor. Antverpiens.

**) S. Vita S. Lamberti Tom. III. Act. SS. Ord. Benedicti *Mabillonii* N. 8.

***) Histor. S. Huberti conscripta a J. Roberti in Vita ejusd. Sancti Cap. IV. pag. 28.

Digitized by Google

870.) sind, so läßt sich hieraus kein vollkommener Beweis für die früheren Gränzen aufstellen. Besser möchte seyn, was er aus Julius Cäsar und Tacitus aushebt. Nach diesen gehörte noch ein Theil von Cambrai zu dem Sprengel von Tongern. Von der andern Seite dehnt Henschen das tongersche Gebiet bis nach Zons, einige Stunden von Köln, aus, wo die Sunici, wie Tacitus sie nennt, gewohnt haben sollen. Er glaubt eine Bestätigung seiner Ansicht in dem Städtchen Zonsbeck zu finden, welches Sunicorum rivus heißen soll. Allein das Städtchen Zonsbeck liegt nicht bei Zons, sondern weit tiefer herunter bei Xanten. Wahrscheinlicher ist uns, daß Hunsbeck, das jetzige Hinsbeck, hier verstanden werde, welches im Dekanat Suchteln liegt, wo auch Gladbach, welches bis zum zehnten Jahrhundert nach Lüttich gehörte *). Gregor von Tours erwähnt eines gewissen Dispargum in termino Thoringorum, worunter einige Duisburg am Rhein verstehen, so daß Tongern sich bis dahin erstreckt habe. Andere aber wollen dies Dispargum in der Nähe von Tongern am Flusse Tamera finden, welches Diestburgum heiße **).

III. Trier, nicht allein die erste Stadt von Oberbelgien, sondern auch die Residenz der occidentalischen Kaiser und der Statthalter, daher Augusta Trevirorum, nova Roma genannt, hatte unter den Römern ein ausgedehntes Territorium, wornach später sich die kirchliche Diöcese bildete. Nach der Beschreibung, die uns Brower in seinen Trierischen Annalen gibt, fing das Territorium bei Andernach an, dehnte sich rechts nach Tongern, links an die Eifel und Luxemburg, und gegen Westen bis nach Hennegau und Namür aus ***). Wenn man erwäget, daß zwischen Rom und Trier ein großer Verkehr war, und daß die apostolischen Glaubensboten

*) Vergl. die Erzdiöcese Köln I. Th. S. 251.

**) S. *Wendelini* et *Henschenii* Diss. in Append. ad Exegesin de primis Episcopis Tongrens.', wie auch *Daude* Histor. pragmatic. Tom. III. pag. 460.

***) Annales Trevirens. Tom. I. pag. 47. S. auch *Hontheim* Hist. diplomatic. Trevirens. Tom. I.

Digitized by Google

sich wegen der Hoffnung einer reichen Ernte zuerst in die volkreichsten Städte begaben, so wird es glaublich, daß schon vor Constantin dem Großen in Trier sich Bischöfe und Priester niedergelassen und das Evangelium gepredigt haben, und von da aus vielleicht die benachbarten Gegenden besuchten. Allein ihre Predigten scheinen keinen großen Anklang gefunden zu haben; denn bis zum Jahre 292. war ganz Trier noch heidnisch, wie Hontheim beweiset *). Die besten Kritiker halten den h. Maternus auch für den ersten Begründer des Trierischen Bisthums. Vielleicht war Maternus das Haupt der von Rom nach Deutschland gesandten Mission und einzig und allein Bischof, der, nachdem er zu Trier eine Kirchengemeinde eingerichtet und ihr in dem h. Agritius einen Bischof gegeben hatte, nach Köln und Tongern sich wendete. In einer Urkunde aus dem zehnten Jahrhundert **) wird Agritius der erste Erzbischof von Trier genannt. Der Biograph dieses Heiligen schildert das Bisthum Trier als die Primatial- und Patriarchalkirche von ganz Deutschland und Gallien, in der beim Anfange des vierten Jahrhunderts kein Heide mehr zu finden war ***). Ohne Zweifel hat er den Zustand dieser Kirche nach der Zeit, in welcher er schrieb, beurtheilt, und er schrieb am Ende des zehnten Jahrhunderts. Denn das Gesetz: Qui ad Sacerdotium 75. Cod. Theodos. de Decurionib. ad Viventium Praef. Praetorio zu Trier beweiset hinreichend, daß im Jahre 371. noch eine große Zahl Götzendiener und Heiden im Trierischen waren. Aus Sulpitius Severus wissen wir, daß der h. Martinus, Bischof von Tours, als er im Jahre 385. zu Trier war, sich weigerte, bei dem Statthalter Tetradius einzukehren und einen Besessenen zu befreien, weil das ganze Haus dem Götzendienste noch ergeben war. Die folgenden Jahre waren für die weitere Verbreitung

*) Prodrom. ad Histor. diplomat. Trevirens. pag. 70.
**) S. *Günther* Cod. diplomatic. Tom. I. pag. 93.
***) Bei *Bolland.* Acta SS. Januarii Tom. I. pag. 779. *Brower.* Annales Ecclesiae Trevirens. Tom. I. Libr. IV. pag. 215.

Digitized by Google

des Christenthums im Trierischen nicht sehr günstig. Denn in einer Zeit von vierzig Jahren wurde Trier viermal zerstört, und die ganze Gegend bald von den Franken, bald von den Hunnen verwüstet. Salvian gesteht auch, daß damals die Trierer bei den vielen Unfällen schlechter und unsittlicher geworden seyen *). Ja am Ende des vierten Jahrhunderts zerstörte der Diakon Wulfilaikus noch ein Götzenbild, welches an dem Flusse Charem aufgestellt war und verehrt wurde **). — Wie weit der Trierische Diöcesanbezirk auf dem rechten Rheinufer damals ging, weiß man nicht. Da indessen die Sachsen im Jahre 778. bis Koblenz vorrückten, so werden sie diesen Trierischen Theil eben so wie den Kölnischen gänzlich verwüstet haben. Die politische Umwälzung und Veränderung der Provinzen, die nach des Frankenkönigs Clodoveus Tod eintrat, hatte keine Einwirkung auf den kirchlichen Diöcesanbestand.

IV. Unter Trier standen nach der Notitia Imperii die drei Provinzialstädte Metz (Mediomatricum, Diviodunum), Tull (Tullum Leucorum) und Verdün (Virodunum), die auch Suffraganbisthümer der Metropolis Trier wurden. Ihre Gränzen waren von allen Seiten so eingeschlossen, daß eine Erweiterung nicht wohl möglich war; man kann also annehmen, daß die kirchlichen Sprengel unverändert geblieben sind. Es ist auch zu vermuthen, daß von Trier aus die ersten Glaubensboten dahin kamen. Das erste Entstehen dieser Diöcesen setzen wir in die Constantinische Epoche oder in den Anfang des vierten Jahrhunderts. Einige wollen zwar das Christenthum dieser Gegenden von den Jüngern des h. Petrus herleiten; aber die Schriftsteller des neunten und der folgenden Jahrhunderte haben den Ausdruck der alten Geschichten: discipulus S. Petri, nicht richtig aufgefaßt. Man nannte alle Boten des Evangeliums oder

*) *Salvian.* Lib. VI. de Gubernat. Dei pag. 139. edit. Parisiens. ann. 1684.

**) *Gregor. Turonens.* lib. VIII. Cap. 15. edit. Ruinart pag. 386.

Missionäre, die von Rom, als dem Stuhle Petri, gesandt wurden, Jünger des h. Petrus, oder Gesandte des h. Petrus. So nennt Pabst Zacharias den h. Bonifacius einen Missus S. Petri *). Hierzu kam noch ein anderer Umstand, den Wenige in der Vorzeit bemerkt haben. Das fromme Alterthum setzte dem Verzeichniß der Bischöfe die Heiligen, denen die Hauptkirche entweder geweiht war, oder deren Reliquien in derselben aufbewahrt und verehrt wurden, voran; die unwissenden Nachkömmlige sahen diese Heiligen oder Schutzpatrone als wirkliche Bischöfe der Kirche an. So wird sogar von dem Geschichtschreiber Kranz **) der h. Liborius als erster Bischof von Paderborn aufgeführt, der doch nur Patron der dortigen Domkirche ist. Solche Unvorsichtigkeit brachte in der Urgeschichte der Bisthümer und in der chronologischen Ordnung der Bischöfe eine große Verwirrung hervor, die gänzlich zu heben unsere heutige Kritik aus Mangel an zuverlässigen Urkunden nicht fähig ist. Sie konnte nur die hier und dort zerstreuten Lichtfunken sammeln, um die mit Unwissenheit gepaarte Leichtgläubigkeit aufzuhellen, und das Wahre in dem dicken Nebel zu entdecken.

Was wir für unsern Zweck als sicher annehmen können, ist, daß die bischöflichen Sprengel von Metz, Tull und Verdün beim Anfange des vierten Jahrhunderts schon vollkommen organisirt waren. Die Akten des h. Bischofs Mansuetus von Tull berichten, daß die Pfarreien eingetheilt und bei den Kirchen Priester und Dia-

*) Vergl. *Zachariae* Epistol. ad Francos et Gallos Tom. I. Capitular. pag. 549. edit. Venet. — *Carlomanni* Capitulare ibid. pag. 103. — Not. Baluzii Tom. II. pag. 503. Weil Petrus in seinen Nachfolgern immer fortlebt, wie in dem Concilium zu Ephesus gesagt wird: Petrus semper in suis successoribus vivit et judicium exercet. Tom. I. Collect. Harduin. pag. 1478., und wie der h. Bonaventura lehrt: qui a Romano Pontifice mittitur, a sancto Petro, immo a Jesu Christo mittitur. Exposit. in Cap. IX. S. Luc.

**) Libr. II. Saxoniae Cap. XVI.

Digitized by Google

konen angeordnet waren *). Hieraus folgt aber nicht, daß auch schon alle Spuren des Heidenthums aus diesen Gegenden vertilgt waren. Aus dem Schreiben der sieben gallicanischen Bischöfe an Radegundis, welches bei Baronius ausführlich zu lesen ist **), ergibt sich, daß erst zur Zeit des h. Martin von Tours die Idololatrie ganz ausgerottet wurde.

V. Die Provinz Oberdeutschland, Germania prima, hatte unter Constantin und unter den fränkischen Königen eine enge Begränzung und wenige Hauptstädte; später unter der karolingischen Epoche wurde sie die stärkste von ganz Deutschland. Mainz war in geistlicher wie in politischer Hinsicht die Metropolis, unter die als Provinzialstädte Strasburg, Speier und Worms gehörten. In diesen vier Städten fand das Christenthum wahrscheinlich zu gleicher Zeit Aufnahme und Anhang, wo dann auch die Diöcesaneinrichtung entstanden ist. Vor der von Constantin der Kirche geschenkten Freiheit läßt sich dies indessen schwerlich annehmen. Mainz erlitt am Ende des dritten und beim Anfange des vierten Jahrhunderts manche traurige Katastrophen, von denen bei den alten Geschichtschreibern, wie auch bei dem h. Hieronymus, zu lesen ist. Es scheint sonderbar, daß kein Bischof dieser Provinz auf dem Concilium zu Arles im Jahre 314. zugegen war. In den christkatholischen Denkwürdigkeiten schrieb ich dies dem Einfalle der Allemannen und Vandalen unter dem Anführer Chrokus zu ***), wovon der h. Gregor von Tours Mehreres erzählt †). Allein die Zeitrechnung steht hier nicht ganz fest. Nach der Bemerkung des gelehrten Ruinart setzen Einige die Geschichte des Chrokus in das fünfte Jahrhundert; dagegen ist es aus den römischen Schriftstellern

*) Aedificavit alias circumquaque ecclesias, ordinatis presbyteris et Diaconibus etc. Tom. I. Septembr. Bolland. ad diem tertiam pag. 636.

**) Annal. eccles. ad ann. 559. N. 35.

***) Vergl. Denkwürdigkeiten I. B. II. Th. S. 607.

†) Histor. Francor. libr. I. N. 30. pag. 25. edit. Ruinart. *Fredegarii* fragmenta pag. 711.

Digitized by Google

sicher, daß Constantin vor dem Jahre 314. die Allemannen über den Rhein getrieben hat. Nach Fredegar soll Chrokus auch Arles belagert haben; es ist also nicht wahrscheinlich, daß bald darauf dort die berühmte Synode gehalten worden sey. Endlich ist durch die Zerstörung der Stadt Mainz eben so wenig hier, wie in Trier und Köln, die auch zu dieser Zeit zerstört wurden, der bischöfliche Sitz mit den drei Suffraganen aufgehoben worden. Sollen vielleicht die Bischöfe der Provinz Germania I. nicht zu dem Concilium nach Arles berufen worden seyn? Dies ist ganz unwahrscheinlich, wenn man bedenkt, daß die viel weiter entfernten Bischöfe aus Dalmatien, Sizilien ꝛc. berufen wurden, und daß Constantin selbst bei Eusebius *) in dem Schreiben an den Bischof Chrestus sagt, er habe aus verschiedenen, und fast aus unzähligen Provinzen (e diversis provinciis prope infinitis) die Bischöfe zusammen berufen; auch berichtet die zweite Synode von Arles Can. 18., auf der dort gehaltenen ersten Synode seyen die Bischöfe aus allen Welttheilen gewesen. War vielleicht Germania prima in kirchlicher Beziehung noch nicht organisirt und mithin die Bisthümer noch nicht besetzt? Dies werden die Mainzer mit den Uebrigen von Speier, Straßburg und Worms gewiß nicht einräumen, die die Gründung ihrer Bisthümer weit höher, jedoch ohne haltbare Beweise, hinaufführen. Am wahrscheinlichsten ist es, daß die Bischöfe der Provinz Oberdeutschland die Briefe, wie auch die Satzungen der Synode, entweder nicht mitunterzeichneten, oder daß ihre Namen ausgefallen sind. Man kann beinahe als sicher annehmen, daß mehr als drei und dreißig Bischöfe, deren Unterschriften nur vorkommen, gegenwärtig waren. Vielleicht bildeten diese drei und dreißig einen besondern Ausschuß zur Vollendung der Unterhandlungen. In einigen Exemplaren des Synodalschreibens an den Pabst Sylvester steht statt der Namen der Bischöfe: die Versammlung der sechshundert Bischöfe. Mehrere Handschriften, die Coustant und

*) Libr. X. Histor. eccles. Cap. V.

Digitized by Google

Harduin anführen, bestätigen diese Aufschrift. Am Ende der Satzungen wird noch bemerkt: Hier schließen die Satzungen, welche die sechshundert Bischöfe in dem Concilium zu Arles erlassen haben *). Allein diese Zahl kommt mehreren Gelehrten, besonders Dupin und Morcellus **), zu übertrieben vor, und mit Recht. Denn erwägt man, daß die Zahl der aus Afrika dahin gekommenen Bischöfe von Kaiser Constantin schon fest bestimmt war, und daß übrigens nur aus dem Occident die Bischöfe berufen worden, so übersteigt die Zahl sechshundert, wenn man auch die Priester dazu rechnen wollte, bei weitem die Zahl der bekannten Bisthümer aus dieser Epoche. Denn in dem ganzen Occident waren damals keine vierhundert Bisthümer, wie man leicht nachrechnen kann ***). Der gelehrte Norisius bemerkt noch ferner, daß die Väter das Concilium von Nicäa, welches aus dreihundert und achtzehn Bischöfen bestand, besonders wegen der großen Zahl der Bischöfe erheben; das zu Arles wäre ihm vorzuziehen, wenn sechshundert Bischöfe gegenwärtig gewesen wären. So stark war also die Zahl der Bischöfe zu Arles nicht. Daß aber nicht mehrere gegenwärtig waren, als die Unterschriften melden, wie die Brüder Ballerini in ihren Anmerkungen zu Norisius Geschichte der Donatisten meinen, scheint nicht annehmbar. In dem Concilium zu Sardika waren nach dem eigenen Zeugniß der Balleriner ungefähr hundert †) Bischöfe, und doch unterzeichneten nur neun und fünfzig namentlich, die auch der h. Hilarius

*) Vergl. *Coustant* Epist. Roman. Pontific. Tom. I. pag. 341. *Launoji* Diss. de notione Concilii plenarii etc. Tom. II. Oper. Part. II. pag. 136.

**) Vergl. *Dupin* Histor. Donatistar. in Optati edit. pag. VII. *Morcellus* Africa Christian. Tom. II. ad ann. 314. N. 3. pag. 213. *Balleriniorum* observation. ad Norisii Historiam Donatistar. Tom. III. Oper. Norisii pag. 374.

***) Vergl. den Bestand der Kirchen im II. Theile des I. B. der Denkwürdigkeiten.

†) *Ballerin.* de antiq. Can. Collectionib. Part. I. Cap. VII. pag. XLIII. Tom. III. Oper. S. Leonis.

Digitized by Google

in dem Briefe an den Pabst Julius anführt. Bei den neun und fünfzig, die unterschrieben haben, wird bemerkt, qui subscripserunt iidem in judicio; vielleicht hatte es die nämliche Bewandtniß mit den drei und dreißig Bischöfen, die in dem Concilium zu Arles unterzeichneten, und von den übrigen beauftragt waren *). Uebrigens sind im Allgemeinen die Unterschriften der alten Concilien sehr mangelhaft.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die ganze Provinz vor der Mitte des vierten Jahrhunderts organisirt war. Denn die vier Bischöfe derselben führt der h. Athanasius unter den gallicanischen Bischöfen an, die den Synodalverhandlungen zu Sardika zu Gunsten seiner ihre Zustimmung durch Unterschrift gegeben haben. Diese waren Martinus, Bischof von Mainz, Victor von Worms, Amandus von Strasburg und Jesses von Speier. Athanasius hat zwar die Namen der Städte, wo diese Bischöfe ihren Sitz hatten, nicht beigefügt; die hier angezeigte Localität gründet sich auf die sehr verdächtige Synode zu Köln, wo Euphrates soll verdammt worden seyn. Allein da man die Sitze der übrigen von Athanasius angeführten gallicanischen Bischöfe mit ziemlicher Zuverlässigkeit ausgemittelt hat, so kann man sich auch wohl bei den vier Bischöfen von Oberdeutschland beruhigen, um so mehr, da kein Bischof mit Namen Jesses in Gallien anderswo vorkommt. Sie waren jedoch nicht in Sardika auf dem Concilium gegenwärtig, wie man gewöhnlich angibt: dies litt wohl der damalige Zustand der Provinz nicht, weswegen sie auch nicht in der Reihe der in Sardika versammelten Bischöfe aufgeführt werden; sondern wie die anderen gallicanischen Bischöfe, so gaben auch sie ihre Zustimmung durch nachherige Unterschrift und gesellten sich dadurch den übrigen bei. Vielleicht hatten auch die Metropoliten, Maximin von Trier und Euphrates von Köln, die auf dem Concilium waren, Vollmacht von

*) Nihil mirum, si pauci sint, qui subscribunt, cum non omnes per se subscripserint, sed ut Vincentius *pro ceteris* subscriberet, omnes mandarint. *Ballerini* l. cit.

Digitized by Google

ihnen. Uns scheint daher die Meinung, daß die Bisthümer Speier und Straßburg erst unter dem König Dagobert gestiftet worden seyen *), eben so ungegründet, wie die andere, die Worms zu dem ursprünglichen Metropolitansitz macht **). Andere wollen lieber bei den Bisthümern Strasburg und Speier eine dreihundertjährige Vacatur annehmen ***), so daß nach dem Tode des Amandus und Jesses erst in der Mitte des siebenten Jahrhunderts diese bischöflichen Sitze wieder besetzt worden seyen. Warum aber eine so lange anhaltende Vacanz? Sind vielleicht diese beiden Städte wieder in die alte Abgötterei gefallen? Wie verträgt sich dies mit dem blühenden Zustande der Kirche zu Strasburg, der in dem Leben des h. Arbogastus geschildert wird? Aus Abgang geschichtlicher Notizen über die Bischöfe darf man die Strasburger und Speierer Kirche für drei Jahrhunderte nicht wieder heidnisch machen. Wenn wir daher auch die Namen der Bischöfe aus dieser Epoche nicht kennen, so stellen doch mehrere geschichtliche Urkunden die beiden Städte als bischöfliche Sitze dar †). Als der h. Hilarius sein Schreiben an die Bischöfe Galliens erließ, und in der Aufschrift besonders die Bischöfe des ersten Germaniens mitnannte, scheinen Worms und Speier besetzt gewesen zu seyn. Vielleicht standen im sechsten Jahrhundert die Klosteräbte als Bischöfe diesen Kirchen vor. Die unter Dagobert gewählten Bischöfe waren sehr oft Klostergeistliche des Benedictinerordens, und auf dem Con-

---

*) Speierische Mannigfaltigkeiten. Jahrgang 1783. S. 149. *Schoepflin* Alsatia illustrat. Tom. I. p. 338.

**) Vergl. *Caroli Le Cointe* Annal. Eccles. Francor. Tom. II. p. 664. Denkwürdigkeiten I. B. II. Th. S. 607.

***) Post Jessen Spirensem et Amandum Argentoratensem nulli fuerunt Episcopi ab anno 349. fere usque ad Dagobertum vel I. circa ann. 630., vel II. circa ann. 660. *H. Ursinus* de Eccles. German. Origin. p. 54.

†) Vergl. Vita I. S. Galli Tom. II. Monument. German. historic. *Pertz.* p. 2. und Vita II. auctore Walafr. Strabo Tom. II. *Mabillon.* Act. Sanctor. Ord. S. Benedicti Cap. XIV. p. 231. edit. Venet.

Digitized by Google

vent zu Attigny unter Pipin im Jahre 765. waren mehrere Bischöfe, die von ihrem Kloster ihre Unterschrift hernahmen *).

VI. Im Anfange des vierten Jahrhunderts, als die fränkischen Könige ihre Herrschaft über Rhätien und Helvetien ausgedehnt hatten, gewann durch die Bekehrung dieser Völker die Metropolis Mainz einen großen Zuwachs; zumal da von der andern Seite über Mailand das Glaubenslicht schon früher in diese Provinzen eingedrungen war. Auch sollen dort schon beschöfliche Sitze gegründet gewesen seyn **). In der Mitte des fünften Jahrhunderts hatte Asimo oder Asimus in der Gegend von Chur das Bekehrungsgeschäft mit vielem Erfolge begonnen und eine bischöfliche Kirche gegründet, die gleich darauf beim Einfall der Hunnen unter Attila einen heftigen Stoß erlitt. Nach dem Tode Asimos setzte der h. Abt Valentin, der auch zuweilen Rhaetiarum Episcopus genannt wird, das Missionsgeschäft fort. Rhätien gehörte damals noch zur römischen Statthalterschaft, und so stand Chur unter der Metropolis Mailand. Murerius berichtet, der Bischof Asimo habe dem unter Leo I. im Jahre 451. gehaltenen Concilium beigewohnt. Davon weiß, wie Henschen ganz richtig bemerkt, die Geschichte nichts ***). Er war aber auf dem in dem angeführten Jahre gehaltenen Provinzialconcilium zu Mailand, und unterschrieb das Synodalschreiben, welches der Erzbischof Eusebius von Mailand mit seinen Suffraganen an den Pabst Leo I. erließ †). In der Reichsversammlung zu Attigny (Conventus Attiniacensis) unter dem König Pipin, auf der sieben und zwanzig Bischöfe und siebenzehn Aebte gegenwärtig waren, unterzeichnet Tello, Episcopus civitatis Coera dido, welches nach der Erklärung Harduins und m. A.

*) *Harduin.* Collect. Concil. Tom. I. p. 2010.

**) *Murator.* rer. Ital. script. Tom. I. P. II. p. 207.

***) Acta Sanctorum Junii Tom. II. p. 148.

†) *Harduin.* Collect. Concil. Tom. I. p. 1782., auch Tom. I. Oper. *S. Leonis* Epist. 117. p. 1080. edit. *Ballerin.*

Digitized by Google

Coire oder Chur ist. Obschon nun Tello hier unter den zum Königreiche Pipins *) gehörigen Bischöfen aufgeführt wird, so scheint es doch gewiß, daß Chur damals noch zu Mailand gehörte. Denn im Jahre 842. wohnte der churische Bischof Berendar als Suffragan von Mailand dem dortigen Concilium bei und unterschrieb die Akten **). Bald darauf aber, als die drei königlichen Prinzen Lothar, Ludwig und Carl durch den Vertrag zu Verdün im Jahre 843. das Reich unter sich theilten, und dem Ludwig ganz Deutschland mit Rhätien zufiel, wie auf dem linken Rheinufer Mainz, Worms und Speier, scheint Chur von Mailand getrennt und der Metropolis Mainz überwiesen worden zu seyn, weswegen Gorbrathus, Bischof von Chur, schon im Jahre 847. das Synodalschreiben des Erzbischofs Raban von Mainz mit den übrigen Suffraganen unterzeichnete ***).

Wenn das erste Rhätien, Rhaetia major, in politischer Hinsicht sich nach Italien hin weit ausdehnte, und, wie Einige meinen, Trient noch mit umfaßte, so dürfen wir doch die kirchliche Diöcese nicht so weit ausdehnen, indem nach zuverlässigen Quellen Trient schon in der Mitte des vierten Jahrhunderts und mithin lange vor Chur ein eigenes Bisthum war †). Nach andern gehörte Trient nicht zu Rhätien. Der gelehrte Benedictiner von St. Blasius, Ambrosius Eichhorn, beschreibt die Gränzen dieses Bisthums so, daß es gegen Norden von beiden Seiten des Rheins den Bodensee erreichte, von dem Orte Stad bis Fussach; gegen Westen hatte es die Gebirge, welche das Turthal und die Castra Rhaetica scheiden, dann den Fluß Limagus, worauf die Linie durch den Breitenwald auf Gestinum

*) Vergl. *Eckhard* Franc. Orient. Tom. II. p. 42.

**) *Mansi* Tom. I. Supplement. Concilior. p. 904.

***) Vergl. *Ambrosii Eichhorn* Episcopatus Curiensis. Typis San-Blasianis 1797. p. XXI.

†) Vergl. Acta SS. Martyrum Sisinnii, Martyrii et Alexandri, wie auch Epist. Vigilii Tridentini bei *Ruinart*, vollständiger bei den Bollandisten Tom. VII. Maji p. 38.

Digitized by Google

in pago Urano und Ursaria beim Gotthardsberg ging; gegen Süden begriff es das Thal Mesaucina bis Pellenz, und stieß gegen Osten an die Bisthümer Trient und Brixen *). Bei der Ueberweisung nach Mainz sollen die Gränzen keine Abänderung erlitten haben, so daß der jetzige Umfang dem alten ziemlich gleich ist.

VII. In dem zweiten Rhätien, Rhaetia secunda, war Augsburg der bischöfliche Sitz, der zuerst unter Salzburg, dann unter Mainz stand **). Weil in dem oben erwähnten Synodalschreiben des Erzbischofs Eusebius von Mailand ein Episcopus Ecclesiae Augustanae, mit Namen Euthasius, vorkommt, hat man Augsburg auch unter die Suffraganen von Mailand gerechnet. Allein Holsten hat bemerkt, daß hier nicht Augsburg in Rhaetia secunda, sondern Aosta, Augusta praetoria Salassorum, müsse verstanden werden. Im fünften Jahrhundert scheint Augsburg noch kein Bisthum gewesen zu seyn. Man will zwar dadurch dem zweiten Rhätien die frühere Annahme und Kenntniß des Christenthums nicht unbedingt absprechen, aber die örtlichen Nachrichten, die das Bisthum durch einen h. Narcissus oder Dionysius am Ende des dritten Jahrhunderts gegründet angeben, verdienen wenig Glauben ***); sie sind in ihren Angaben zu ungenau und mengen Altes mit Neuem so durcheinander, daß man bald zweifeln möchte, ob zur Zeit des h. Gallus im Anfange des siebenten Jahrhunderts ein Bischof zu Augsburg war. Vielleicht gehörte damals ein Theil von Vindelicien unter Windisch, nachher Constanz. S. unten. Doch war es gewiß im Anfange des achten Jahrhunderts ein bischöflicher Sitz. Denn der h. Bonifacius trennte den Nordgau und das Salafeld davon ab, und überwieß diese

*) *Eichhorn* Episcopat. Curiensis. p. XXIV.

**) In dem unter Arno von Salzburg im Jahre 799. gehaltenen Concilium kommt Simpert, Bischof von Augsburg, als Suffragan vor. *Dalham* Concil. Salisburg. p. 36.

***) Vergl. Acta Sanctor. Bolland. Tom. III. Februar. p. 631. Tom. II. Septemb. p. 712.

Digitized by Google

Gegend dem neuen Bisthum Würzburg. Hieraus läßt sich schließen, daß das Bisthum erst durch Bonifacius seine vollständige Organisation erhalten hat *).

VIII. Das Bisthum Windisch, Vindonissa, soll unter dem h. Sigismund, König von Burgund, entstanden seyn. Es gehörte damals unter die Metropolis Besançon. Die wahre Epoche der Entstehung können wir indessen nicht angeben. Selbst der Verfasser der Descriptio totius Episcopatus Constantiensis **) gesteht, er habe wegen Mangel ächter Urkunden seine Zuflucht zu Muthmaßungen nehmen müssen. Unter diese kann man kühn die Angabe rechnen, daß der Priester Beatus, ein Engländer, von dem Apostelfürsten Petrus aus Britannien nach der Schweiz geschickt, und als erster Bischof zu Windisch ordinirt worden sey. Doch können die Bewohner dieser Gegend von Lyon her mit dem Christenthum in dem vierten Jahrhundert schon bekannt geworden seyn ***). In dem unter Sigismund im Jahre 517. zu Epaona gehaltenen Concilium kommt Bubulkus, Bischof von Vindonissa, vor; später in dem Concilium zu Averna vom Jahre 535. und zu Orleans vom Jahre 541. der Bischof Grammatius, woraus sich schließen läßt, daß das Bisthum schon ordentlich organisirt war.

Unter dem fränkischen Könige Dagobert, oder wie Guillimann mit größerer Wahrscheinlichkeit behauptet, unter Childebert II., König von Austrasien und Allemanien, zwischen den Jahren 553—563 †) wurde der

*) Wann Augsburg von Salzburg getrennt und Mainz überwiesen worden ist, läßt sich nicht genau angeben. Im Jahre 895. gehörte es doch schon zu Mainz.

**) Originalium litterarum et sigillorum testimoniis, quae per varia rerum et temporum pericula multipliciter hucusque alienata sunt, deficientibus, ad praesumptiones recurro. Tom. III. Scriptor. German. *Pistorii* p. 689.

***) S. *Trudperti Neugart* Benedictini San-Blasiani Episcopatus Constantiensis Alemannicus. Typis S. Blasii 1803. Tom. I. p. CXXXIII.

†) Vergl. *Neugart* l. cit. p. CXLV.

Digitized by Google

bischöfliche Stuhl von Windisch nach Constanz verlegt, weil Viele in Allemannien, am Bregenzer See, nach Vindelicien zu bis nach Ulm, das Christenthum angenommen und noch keinen Bischof hatten *). Dadurch scheint die oben ausgesprochene Vermuthung über das spätere Entstehen des Bisthums Augsburg einige Wahrscheinlichkeit zu gewinnen. Auch ist es auffallend, daß der Herzog Gunzo von Allemannien nach dem Tode des Bischofs Gaudentius von Constanz im Jahre 615. zu der Wahl und Consecration des neuen Bischofs Johannes außer den Bischöfen von Speier und Verdün den gallicanischen Bischof von Autun berufen habe. Zu Speier war damals Bischof Athanasius, zu Verdün Hermanfredus und zu Autun Flavian. Wie konnte der Herzog mit Umgehung des Metropoliten **) und der Provinzialbischöfe zu dieser Wahl und zu der gleich nach der Wahl erfolgten Consecration die Bischöfe aus drei verschiedenen und fremden Provinzen berufen? Denn Autun gehörte unter Lyon, Verdün unter Trier und Speier unter Mainz, dagegen Constanz unter Besançon. Wie der erste Verfasser des Lebens des h. Gallus ***) und auch Walafried Strabo, der diese Lebensbeschreibung in besserem lateinischen Style gegeben hat †), berichten, hat

*) Chronic. Constantiens. bei *Pistorius* l. cit. p. 694.

**) Vergl. *Gregorii Turonens.* Histor. Francor. lib. IV. Cap. XXVI. p. 165. edit. *Ruinart*, wo auch die Wahl des Bischofs ohne Zustimmung des Metropoliten als ungültig verworfen wird.

***) Misit praefatus dux Cunzo Viro Dei epistolam, ut in Constantiam venisset, quatenus apud illum pontificem dignum elegisset. Vocavitque Augustodunensem praesulem cum clero et populo, nec non et Spirensem electionis gratia accersivit, pleniterque ex tota alta Germania presbyteros et Diacones, Clericos et laicos ad eandem urbem vocavit, quatenus dignus pontifex eligeretur. Ipso namque duce cum principibus Suevorum mediante, protracta est tribus diebus Synodus cum infinita multitudine populi. Tom. II. Monument. German. histor. *Pertz* p. 13.

†) Advocavit Augustodunensem et Virdunensem episco-

Digitized by Google

Gunzo oder Cunzo, Herzog von Allemannien, mit Zustimmung mehrerer anderer schwäbischen Fürsten, nicht nur die benannten Bischöfe, sondern auch alle Priester, Diakonen und die ganze Klerisei dieser drei Bisthümer und von ganz Allemannien zu einer Synode, die drei Tage dauerte, und zu der Wahl des neuen Bischofs berufen, in deren Gegenwart auch der Diacon Johannes, ohne zuvor die Priesterweihe erhalten zu haben, auf Anrathen des h. Gallus gleich zum Bischof consecrirt wurde. Weder der erste Verfasser, noch Walafried, nennen die Namen dieser drei Bischöfe, die uns vielleicht Aufschlüsse geben könnten. Sie geben nicht einmal einen chronologischen Haltpunkt, auf dem die erzählte Geschichte fußen könnte; vielmehr stehen die Personen, die aufgeführt werden, der Geschichte und Chronologie ganz entgegen, wie Mabillon in seinen Bemerkungen, Pagi in Critic. Baronii ad ann. 627. N. 30. und zuletzt Neugart l. cit. p. 34. angemerkt haben. Pertz erklärt den Ausdruck Augustodunensem durch Augustanum, den benachbarten Bischof von Augsburg; aber aus welchem Grunde? Woher wird bewiesen, daß damals ein Bischof zu Augsburg war? Nicht nur alle Ausgaben, sondern auch die handschriftlichen Codices, und zwar Einer aus dem X. Jahrhundert auf Pergament, der ehemals der Reichsabtei Werden gehörte, haben Augustodunensem. Walafried wußte doch auch gewiß Augsburg von Autun, Augusta Vindelicorum von Augustodunum zu unterscheiden. Zudem hebt diese Veränderung die Schwierigkeiten nicht auf. Denn Augsburg gehörte zwar zu Allemannien, aber nicht zu der Kirchenpro-

---

pos cum multitudine Clericorum. Nemidone etiam, quae a modernis Spira vocatur, venire fecit episcopum, nec non per nuntios et epistolas suas totius Alemanniae Presbyteros, Diaconos universasque Clericorum copias generaliter die denominata, id est, proxime Paschae dominica, apud Constantiam convenire praecepit. *Walafrid. Strabo* in Vita S. Galli Cap. XIV. Saecul. II. Benedictin. Mabillon p. 232.

Digitized by Google

vinz Besançon *) Nach Allem scheint **) dieser Bischof von Augustodunum selbst die Wahl geleitet zu haben, weil er als der erste genannt wird; er hat also auch die Consecration vorgenommen, was gegen die kanonischen Satzungen war. Auch der Sprung von dem Diakonate zum Episcopat, ohne Priesterweihe, ist der kirchlichen Observanz zuwider ***).

Wann kam Constanz nach Mainz als Suffraganstz? In dem Concilium zu Mainz vom Jahre 829. wird der Bischof Wolfleoz von Constanz zwar unter die Bischöfe gesetzt, aber daraus folgt nicht, daß er auch schon Suffragan von Mainz war, denn der Erzbischof Berwin von Besançon befand sich auch daselbst †). Doch wissen wir aus einem Diplome Carls des Großen vom Jahre 774., daß der Bischof Johannes II., in der Reihe deren von Constanz der XX., von Constanz mit dem Erzbischof Lullus von Mainz als dessen Suffragan nach Rom gereiset sey und dort das Osterfest gefeiert habe ††). Es ist also wahrscheinlich, daß Constanz unter dem h. Bonifacius, der im Allgemeinen eine neue Organisation der Bisthümer in Deutschland vorgenommen hat, nach Mainz gekommen ist; wir wüßten wenigstens keine bessere Zeit dieses Wechsels anzugeben. In unsern christkatholischen Denkwürdigkeiten I. Band II. Th. S. 624. vermutheten wir, daß Constanz schon vor dem Jahre 750. zu Mainz

---

*) Doch hierüber das Weitere in der Geschichte der Concilien im achten Jahrhundert.

**) Die Deutschen sahen damals höchst ungern die Verbindung mit den Franken, damit sie sich nicht den Verdacht einer Untreue gegen ihre Fürsten zuzögen.

***) Diese Erzählung kommt auch in der Lebensbeschreibung des h. Magnus vor; mehrere Gelehrten halten sie für eine Fabel. Siehe Notata Bollandistar. ad Vitam S. Magni Tom. II. Septemb. p. 743. Litt. K. Auf die Einwürfe dagegen werden wir in der Geschichte antworten, wo auch bewiesen wird, daß der Bischof von Augustodunum der Bischof von Basel war.

†) *Harzheim* Concil. German. p. 54.

††) *Neugart* Codex diplomat. Alemanniae N. 57.

Digitized by Google

gehört habe. Dagegen sind Eckhard und Neugart der Meinung, erst durch das Schreiben des Pabstes Zacharias an Bonifacius sey Constanz der Metropolis Mainz überwiesen worden.

Das Bisthum Constanz war umschlossen von fünf andern Bisthümern, deren Begränzung von König Dagobert zur Zeit des Bischofs Martian genau bestimmt *) und von Kaiser Friedrich I. im Jahre 1155. bestätigt wurde. Der Kaiser sagt in dem Diplom, dessen Aechtheit Neugart vertheidiget **), „er wolle die Gränzen so bestätigen, wie er sie von seinem Vorfahren Dagobert zur Zeit des Bischofs Martian angeordnet und fest bestimmt gefunden habe, und zwar gegen Osten nach Augsburg, wo der Fluß Hillara in die Donau fällt, und dann bis auf das Landschloß Ulm; nach Norden an die Bisthümer Würzburg und Speier bis zur Mark der Franken und Allemannen; gegen Westen durch den Schwarzwald in Breisgau an das Bisthum Strasburg bis zum Fluß Bleichacha, der Mortnau und Breisgau scheidet, und von dannen den Fluß abwärts bis zum Rheine an das Bisthum Basel, wo der jetzt genannte Fluß Bleichacha in den Rhein geht, und so längs des Rheinufers zwischen dem benannten Schwarzwalde bis an den Fluß Ara und an das Bisthum Lausanne, längs des Ara-Ufers bis zur See Thunse, weiter an die Alpen und durch die Alpen bis zu den Gränzen von Chur in Rhätien beim Schlosse Montigel.“ Hierauf folgen die besonderen Ortschaften und Pfarrkirchen, die meistens an den Gränzen lagen. Das Diplom ist unterzeichnet von den Bischöfen Conrad von Augsburg und Conrad von Worms, wie auch von mehreren Grafen, dann beglaubigt von Arnold, Erzbischof von Mainz und Erzkanzler.

Einige wollen von der Gränzbezeichnung des Königs Dagobert auch zugleich das erste Entstehen der Bisthü-

---

*) Neugart hat in dem Codex diplomatic. Alemanniae et Burgundiae transjuranae unter N. 866. dies Diplom Dagoberts geliefert.

**) Episcopat. Constantiens. Diss. II. p. IX.

Digitized by Google

mer, die in der Bestätigungsurkunde Friedrichs genannt werden, herleiten; allein es ist ganz gewiß, daß unter Dagobert das Bisthum Würzburg noch nicht bestand, und die spätere Bestätigungsurkunde Friedrichs konnte die Begränzung der benachbarten Bisthümer voraussetzen. Die ältesten Bisthümer Deutschlands litten zu verschiedenen Zeiten in der Begränzung eine Abänderung. Denn nachdem sich das Christenthum erweitert hatte und es nothwendig wurde, neue Bisthümer zu errichten, mußten die Gränzen der alten, die mit der Verbreitung des Glaubens sich weit ausgedehnt hatten, eingeengt werden. Für die Neubekehrten waren diese Bischöfe auch nur Regionärbischöfe. Die Bisthümer Salzburg, Freisingen, Regensburg und Passau waren schon lange vor Bonifacius gegründet, aber bei der Errichtung der neuen Bisthümer Würzburg und Eichstädt wurden ihre Gränzen verkürzt und näher bestimmt, weswegen Othlon im Leben des h. Bonifacius berichtet, Bonifacius habe die vier Bisthümer eingetheilt und jedem die Gränzen bestimmt *), welche Pabst Gregor III. bestätigte **). Bonifacius scheint bei dieser Eintheilung die politische Theilung zur Grundlage angenommen zu haben, die Theodo II., Herzog in Baiern, im Jahre 715. eingeführt hatte ***). Auch selbst die zu gleicher Zeit und auf Begehren des Herzogs Theodo von dem Pabste Gregor nach Baiern abgesandten Missionäre hatten den ausdrücklichen Auftrag, bei Errichtung neuer Bisthümer die Begränzung der Provinz zu berücksichtigen und deshalb sich zuvor mit den Landesfürsten zu berathen, jeden Falls aber den erzbischöflichen Sitz für die Hauptstadt der Provinz vorzubehalten †). Wie viele und

*) *Othlon* in Vita S. Bonifacii Tom. III. Thesaur. Monument. Canisii p. 353.

**) Vergl. Epist. Gregorii III. inter Bonifacian. 46. edit. *Würdtwein* p. 99.

***) Lib. III. Annal. Boicorum p. 283.

†) Consideratis locorum spatiis juxta gehennationem (districtum) uniuscujusque Ducis Episcopia disponatis et subjacentia singulis sedibus terminetis. Et si tres

Digitized by Google

welche Bisthümer von dieser römischen Legation angeordnet worden sind, berichtet die Geschichte nicht. Vielleicht gehört unter diese das zu Neuburg an der Donau errichtete Bisthum; wenigstens ist es unbekannt, ob dort später von dem h. Bonifacius eines angelegt worden ist, und doch kommt in dem baierischen Concilium bei Dingolving im Jahre 772. ein Neuburgischer Bischof, Namens Manno, vor. Von den früheren, wie auch von den späteren Bischöfen zu Neuburg haben wir keine Kenntniß. Das Bisthum soll gegen Ende des achten Jahrhunderts zertheilt und der größte Theil dem Bisthum Augsburg einverleibt worden seyn *).

IX. Ueberhaupt konnte damals die hierarchische Ordnung noch keinen ganz festen Standpunkt gewinnen, indem die jüngst bekehrten Länder noch nicht vollends vom Heidenthum gereinigt und die angränzenden Sachsen noch ganz demselben ergeben waren. Man legte die Bisthümer an den Orten an, wo man es zur Zeit für die Neubekehrten am vortheilhaftesten hielt. Später bei einer weiteren Verbreitung des Christenthums wurden sie weiter vorgerückt oder wieder zertheilt oder vergrößert **), wobei die ersten Sitze zuweilen ganz verschwanden oder eingeengt wurden, und neue Sitze entstanden. Gegen das Jahr 741., da Bonifacius schon Erzbischof war,

---

vel quatuor aut majoris numeri visae fuerint constitutae sedes, reservato praecipuo sedis loco pro Archiepiscopo residendo . . . ordinetis antistites . . . Capitulare Gregorii II. Tom. I. Concil. German. p. 36.

*) Vergl. Michael Stein Abhandlung von dem ehemaligen Bisthum zu Neuburg an der Donau. In dem I. B. der neuen historischen Abhandl. der k. bayerischen Academie der Wissenschaften. 1779. S. 383. Siehe auch *Dalham* Concil. Salisburgens., wo in der päbstlichen Bulle für das Erzbisthum Salzburg vom Jahre 798. der Bischof von Niewenburg unter den Suffraganen aufgeführt wird pag. 14.; und Tom. VI. Act. Sanctor. Octobris Bolland. pag. 239.

**) Ubi locum inveneris necessarium, secundum canonicam regulam episcopos ordina ex nostra vice. Epist. Gregorii II. ad Bonifacium.

Digitized by Google

bestellte er in den von ihm zum christlichen Glauben bekehrten Provinzen, in Thüringen, Franken und Hessen, drei Bischöfe, deren Sprengel er nach der Begränzung des Landes, so viel es möglich war, anordnete. Von den Bisthümern Regensburg, Augsburg und Salzburg trennte er die beiden Gauen, das Nordgau und das Saalfeld, und überwies diese einem der neuen Bisthümer *). Für das Frankenland bestimmte er als bischöflichen Sitz Würzburg, für Thüringen Epfersfurth oder Erfurt, und für Hessen Buraburg oder Buriburg **). Pabst Zacharias bestätigte diese von Bonifacius getroffene Wahl und gab jedem dieser Bischöfe die Confirmation ***). Für Würzburg wurde der h. Burchard, für Erfurt der h. Willibald und für Buraburg der Bischof Wittan, welchem sie den lateinischen Namen Albinus, Alboinus, auch Alberwinus beilegen, ernannt. Unter welchem Metropoliten diese drei neuen Bisthümer stehen sollten, hat weder Bonifacius in seinem Schreiben an den Pabst,

*) Siquidem inprimis divisit de Reganesburg et Augustburg et Salzburg Nordgewy et Salafelt, et adunavit unum membrum Ecclesiae et episcopalem sedem ibi constituit, ibidemque Willibaldum venerabilem virum ordinavit Episcopum. Presbyter Moguntin. Tom. I. Junii Bolland. pag. 474. N. 5. So auch *Martinus Fuldens.* in Chronico.

**) Omnem provinciam in tres parochias discrevimus, et illa tria oppida sive urbes, in quibus constituti et ordinati sunt, scriptis auctoritatis vestrae confirmari et stabiliri precantes desideramus. Unam esse sedem episcopatus decrevimus in castello, quod dicitur *Wirzaburg;* et alteram in oppido, quod nominatur *Buraburg;* tertiam in loco, qui dicitur Erphesfurt, qui fuit jam olim urbs paganorum rusticorum. Epist. 51. S. Bonifacii edit. *Würdtwein,* alias 132.

***) Nach der Benennung der von Bonifacius vorgeschlagenen Orte wird noch gesagt: Ita ut nulli post haec liceat cuiquam haec, quae a nobis sancita sunt, quoquomodo violare, quae auctoritate B. Petri Apostoli firma esse decrevimus. Epist. Zachariae inter Bonifacian. 52. alias 142. Vergl. auch Epist. 53., welche die Confirmation enthält; wie auch des h. Ludger Vita S. Gregorii Ultrajectini.

Digitized by Google

noch dieser in seinem Confirmationsschreiben ausgesprochen. Da aber Bonifacius, der apostolische Legat, im wahren Sinne der Schöpfer dieser Bisthümer war, so zog er sie mit Recht zu seiner Metropolis Mainz. Dadurch wurde diese Metropolitankirche nicht nur die stärkste unter allen in Deutschland, sondern auch die deutsche Mutterkirche.

X. Doch scheint des h. Bonifacius erster Plan nicht nach seinem ganzen Umfange in die Wirklichkeit übergegangen zu seyn. Denn nicht zu Erfurt, sondern zu Eichstädt schlug Willibald seinen bischöflichen Sitz auf. Zu Erfurt ließ man den Priester Adalar, der nachher mit dem h. Bonifacius in Friesland den Martertod erlitt. Der Priester Sigfried von Meissen *) sagt, dies sey in Folge einer päbstlichen Verfügung geschehen, ohne daß indessen dieselbe zu unserer Kenntniß gekommen wäre. Der Brief des Pabstes Zacharias hatte den Sitz für Erfurt bestätigt; doch scheint es nicht unwahrscheinlich, daß mit Bewilligung des päbstlichen Stuhles die erwähnte Abänderung getroffen worden war. Denn nicht nur die Biographen des h. Bonifacius **) zählen Eichstädt unter die drei von ihm neu gegründeten Bisthümer, sondern Willibald wurde auch von Bonifacius, von Burchard und Wizo gleich für Eichstädt consecrit. Willibald wohnte hierauf dem Concilium Germanicum im Jahre 742. bei. Von Erfurt ist ferner keine Rede mehr. Einige,

*) Quippe Bonifacius Ecclesiam B. Virginis in Erfordia cathedralem esse constituerat, sed suasu litterarum papalium, quod decreverat, revocavit. Epitom. libr. I.

**) Vergl. des Willibald Vita S. Bonifacii. N. 46. Tom. I. Junii Bolland. pag. 469. Presbyter Moguntin. de gestis S. Bonifacii l. cit. pag. 474. N. 5., wo die merkwürdigen Worte vorkommen: loco autem nomen, ut antea habuit, Eichstat imposuit. Im dem III. Vita S. Bonifacii bei den Bollandisten heißt es N. 5. pag. 482: Willibaldum pastoralis officii regimen in loco Heystede commendavit. Siehe auch Vita S. Willibaldi Tom. II. Julii Bolland. pag. 510. und Vita S. Burchardi Tom. VI. Octobr. pag. 562.

Digitized by Google

worunter auch der berühmte Eckhart ist *), sehen den Ausdruck Erfurt, Erphesfordia, in dem Schreiben des h. Bonifacius, wie auch in der päbstlichen Antwort, für einen Schreibfehler des ersten Abschreibers an, und wollen dafür Eichstadia lesen; allein diese müssen dann auch den Zusatz: qui fuit jam olim rusticorum paganorum urbs, auf Eichstädt beziehen und darthun, daß dieses die alte heidnische Bauernstadt war. Oben haben wir gehört, daß der Stadt Eichstädt der früher gehabte Namen Eichstat wegen der vielen dort stehenden Eichen beigelegt wurde, weswegen sie auch Quercopolis, Dryopolis genannt wird. Richtiger bemerkt Godef. Henschen **), daß Pabst Zacharias die von Bonifacius vorgeschlagenen bischöflichen Sitze bedingungsweise genehmigt habe, wenn nämlich die benannten Orte nach den canonischen Satzungen für bischöfliche Sitze geeignet wären. Wirklich heißt es in dem Confirmationsschreiben des Pabstes Zacharias: „Erwäge reiflich und betrachte genau, ob es sich so geziemt; und ob die Oerter und die Völker als solche wohl befunden werden, die verdienen, Bischöfe zu haben. Denn gedenke, lieber Bruder! was die canonischen Satzungen zu beobachten vorschreiben, daß keineswegs in den Flecken oder kleinen Städten Bischöfe bestellt werden mögen, damit der bischöfliche Name nicht geringschätzig werde ***)." Es läßt sich also wohl annehmen, daß auf diese päbstlichen Winke der h. Bonifacius sein Auge von der altheidnischen Bauernstadt Erfurt abgewendet und Eichstädt zum bischöflichen Sitz gewählt habe, wozu vielleicht der Umstand das meiste beitrug, daß Suitgar die ganze Landschaft Eichstädt zu gleicher Zeit dem h. Bonifacius zu einem frommen Zwecke als Geschenk übermacht hatte †). Willibald wurde dahin

*) *Eckhart* Franc. Oriental. libr. XXIII. Tom. I. pag. 400.
**) *Henschenii* Commentar. praev. ad vitam S. Bonifacii N. 21. Tom. I. Junii pag. 457.
***) *Zachariae* Epistol. cit. 52. pag. 112. juxta edit. *Würdtwein.*
†) Vergl. Sanctimonialis Heidenheimens. Hodoporicon. Tom. VII. Julii Bolland. pag. 511.

Digitized by Google

geschickt, um zu sehen, ob diese Gegend ihm für seinen künftigen bischöflichen Sitz passend schiene, und der Heilige nahm die ganze rauhe Wüste, wo kaum ein ordentliches Haus war, an, wurde zum Bischof von Eichstädt consecrirt und seinem kirchlichen Sprengel die beiden Gauen, das Nordgau und das Saalfeld, von den Diöcesen Regensburg, Augsburg und Salzburg zugetheilt, wie wir oben bemerkt haben.

XI. Der andere bischöfliche Sitz war Buraburg, nicht weit von Fritzlar, in Hessen, weswegen Wittan oder Albin, der erste Bischof von Buraburg, auch zuweilen Bischof von Fritzlar *) genannt wird. Gemäß der genauen Charte des Abtes Bessel (Chronicon Gottwicens.) lag Buraburg von Mainz aus diesseits der Eder, und gegenüber auf der andern Seite des Flusses Fritzlar, mithin nicht, wie Pagi angibt **), zwischen Fritzlar und Paderborn. Wittan oder Albin war der erste und letzte Bischof von Buraburg, indem dieses Städtchen bald nachher von den Sachsen gänzlich zerstört wurde. Wittan hat also nicht lange den ihm angewiesenen Sitz behauptet; wir wissen auch wenig von seinem apostolischen Wirken. In dem päbstlichen Bestätigungsschreiben wird er genannt Episcopus Ecclesiae Barbarenae. Nach Einigen soll er mit den h. Bonifacius und Burchard den Willibald zum Bischof consecrirt haben, allein die Heidenheimer Nonne hat nicht Wittan oder Witta, sondern Wizo, der damals Bischof von Augsburg soll gewesen seyn. Im Jahre 742. befand er sich auf dem von Carlomann zusammenberufenen Concilium Germanicum. Nach der Zerstörung Buraburgs scheint Wittan sich nach Mainz zu dem h. Lullus begeben und demselben im bischöflichen Amte Aushülfe geleistet zu haben. Auf Anrathen des h. Lullus übertrug er auch gegen das Jahr 780. die Reliquien des h. Wigbert, Ab-

*) Vergl. Vita S. Wigberti bei *Mabillon* Acta Sanctorum Ord. S. Benedicti Tom. III. pag. 629. oder Tom. III. Augusti Bollandiani pag. 137.

**) Critic. Baronii ad ann. 741. N. 22.

Digitized by Google

tes zu Fritzlar. Mit Lullus wohnte er im Jahre 786. der Synode zu Worms bei, wo er die h. Messe hielt und gleich darauf seinen Geist aufgab *). Man kann also annehmen, daß er etwa 45. Jahre Bischof war. Nach seinem Tode fiel Fritzlar und die ganze Gegend dem Erzbisthume Mainz zu; der andere Theil nach Sachsen hin kam zu dem neu errichteten Bisthume Paderborn.

XII. Das dritte Bisthum, Würzburg in Neufranken, wofür der h. Burchard bestimmt war, übertraf an Größe und Ausdehnung die beiden andern. Es ging vom Neckar bis weiter über den Fluß Radan, vom Main und Spessart bis zu den Gränzen Böhmens, und von da bis zum Nordgau und Saalfeld, die zu Eichstädt gehörten **); erstreckte sich also über mehrere Herzogthümer und Grafschaften. Dann war dem h. Burchard noch die geistliche Fürsorge für die angränzenden Slaven und Sachsen übertragen, bei denen der Glaube erst zu blühen anfing. Einen großen Theil davon verlor Würzburg durch die Errichtung des Bisthums Paderborn unter Carl dem Großen, und des Bisthums Bamberg durch Kaiser Heinrich II. Burchard hatte die reichsten Schenkungen für seine Kirche von den fränkischen Fürsten erhalten.

XIII. Unter Carl dem Großen trat eine neue Epoche für das Erzbisthum Mainz ein. Kaum war der erste Krieg gegen die Sachsen für Carl gut ausgefallen, so entwarf er auch schon den Plan, in dem besiegten Lande einige Bisthümer zu errichten, damit das Christenthum starke Wurzel fassen möge. Seinen Entschluß theilte er dem Pabste mit, als er zu Rom war. Gleich nach seiner Rückkehr versammelte er die Bischöfe und Notablen seines Reiches, eröffnete ihnen sein Vor-

*) Vergl. Vita S. Lulli bei *Mabillon* Acta Sanctorum Ord. S. Benedicti Tom. IV. pag. 361. *Serarius* de rebus Moguntin. Libr. IV.

**) Vergl. *Eckhart* Francia Oriental. Tom. I. pag. 396. *Ussermann* Dioecesis Wirceburgens. pag. XXVII.

Digitized by Google

haben und berieth sich mit ihnen über die im Sachsenlande neu anzulegenden Bisthümer, wie auch über die bischöflichen Sitze. *). Er hatte für **) das ganze Land acht bis neun Bisthümer bestimmt, deren vier zu der Metropolis Mainz verwiesen wurden. Diese waren: 1) Verden, 2) Paderborn, 3) Halberstadt, 4) Hildesheim. Allein die fortwährend unruhigen und aufrührischen Sachsen verhinderten die Ausführung, und erst zu Anfange des neunten Jahrhunderts, nachdem der letzte Anführer der Sachsen gedemüthigt die h. Taufe empfangen hatte, konnten die bischöflichen Sprengel geordnet und die hierarchische Ordnung bestimmt werden. Die vier genannten Bisthümer lagen in dem ostphälischen Theile, der unter Mainz stand; der westphälische Theil war der Metropolis Köln zugewiesen, und zu diesem sollten 1) Bremen, 2) Münster, 3) Osnabrück und 4) Minden gehören.

Obschon die Errichtung dieser Bisthümer uns um vierhundert Jahre, von der ersten hierarchischen Ordnung in Deutschland an gerechnet, näher ist, so liegt doch die Geschichte der ersten Gründung eben so im Dunkeln. Die ältesten Chroniken melden wenig, und verwechseln nicht selten die ersten Priester und Prediger des Evangeliums dieser Gegenden mit den Bischöfen. Welche Unordnung und Verwirrung hat nicht die Eintragung des h. Suitbert von Kaiserswerth in die Reihe der Bischöfe von Verden in Sachsen verursacht? Aus einer

*) In conventu generali anni 782. ad Lippiae fontes habito, venerunt ad Carolum regem, Roma reversum, Proceres Westphaliae, Ungariae, Ostphaliae cum Episcopis: et ea, quae Carolus Romae egerat cum Hadriano Pontifice de Episcopatibus per Saxoniam instituendis, dividendis, dotandis, intellexerunt et caeperunt ordinare rem publicam sacram et civilem. *Schaten* Annal. Paderbornens. libr. I. ad ann. 782.

**) Chronicon Citizense Tom. I. Scriptor. Germaniae *Pistorii* pag. 1120. Magnum Chronicum Belgicum. Tom. III. pag. 44. Gobelin. Cosmodromii actat. VI. Tom. I. Scriptor. German. *Meibomii* pag. 238. Chronicon Mindens. ibid. pag. 555.

Digitized by Google

Person und einem Bischofe machte man zwei, und ließ den jüngern Suitbert schon Bischof zu Verden seyn, da ganz Sachsen noch heidnisch war und kein Priester in demselben sich sehen lassen durfte *).

XIV. Wenn auch vielleicht unter Carl dem Großen **) für Verden oder Ferden ein Bischof ernannt und consecrirt war, so scheint damals die Begränzung dieses Bisthums noch nicht genau bestimmt gewesen zu seyn. Denn als unter Ansgar, Erzbischof von Bremen, Mißhelligkeiten über die jenseits der Elbe liegende Gegend entstanden waren, wurde entschieden, die Bisthümer (Bremen und Verden) sollten wieder so hergestellt werden, wie sie zur Zeit des Kaisers Ludwigs zuerst waren, oder mit andern Worten, wie die Gränzen derselben zuerst unter Ludwig bestanden ***). Die jenseits der Elbe liegende Gegend wurde hierauf dem Bischofe von Verden zuerkannt. Man bezog sich hierbei nicht auf die von Carl dem Großen vorgezeichneten Gränzen, die das angebliche Carolingische Diplom, welches Schaten in seiner Historia Westphaliae p. 507. ein altes und ächtes Diplom nennt, so genau bestimmt †). Durch diese ein-

*) Siehe den Exkurs über den h. Suitbert im V. Band der Denkwürdigkeiten I. Th. S. 346.

**) Die Ernannten, obschon noch nicht Consecrirten, wurden doch Bischöfe genannt. Vom h. Willehadus, ersten Bischof von Bremen, sagt Ansgar in der Lebensbeschreibung: Septem annis prius in eadem presbyter est demoratus parochia, vocatus tamen episcopus. Tom. II. Monument. German. hist. *Pertz* pag. 383. Siehe auch unten bei Hildesheim.

***) Statuerunt, ut sicut tempore Domini Ludovici imperatoris primo fuerant episcopatus, ipse et Bremensis et Verdensis, restituerentur. . . Porro partem parochiae, quae ultra Albiam ad se pertinere debebat, Waldgarius recepit tunc Verdensis Episcopus. Vita S. Anscharii Cap. 22. Tom. II. Monument. German. histor. *Pertz* p. 706.

†) Die Gränzen werden in dem Diplom auf diese Art angegeben: Terminos ejus firmos, inconvulsos, et per omne seculum inconvertibiles, apostolica auctoritate et nostrae regiae Majestatis praecepto circumscribi

Digitized by Google

zige Bemerkung kommt schon die Wahrheit und Aechtheit des Diploms in Verdacht, dessen Unterschrift zudem alle Merkmale einer spätern Erdichtung an sich trägt. Es heißt nämlich daselbst: Signum Domni Sanctissimi Caroli Regis. *Luilo* Archiepiscopus Mogunciencis recognovi. *Hildebaldus* Archiepiscopus Coloniensis et sacri Palatii Capellanus recognovi. *Amalarius* Trevirensis Archiepiscopus recognovi. Data III. Kalendas Julii anno Dominicae incarnationis DCCLXXXVI. Indictione XII., anno autem regni Domini Caroli XIIX. Actum Moguntiae feliciter. Amen. — Nie hat sich Carl in den öffentlichen Urkunden und Diplomen Sanctissimus Dominus, den heiligsten Herrn, genannt. Hildebald von Köln war im Jahre 786. noch nicht Hofkaplan, dies wurde er erst nach dem Tode des Angilram von Metz im Jahre 791. Endlich war Amalar damals nicht Erzbischof von Trier, sondern Wiomad, der im Jahre 791. gestorben ist. Amalar kommt erst zu Anfange des neunten Jahrhunderts als

praecepimus, id est: Wirraham fluvium, Faristinam, Bianam usque in Wiemenam, a Wiemena in paludem quae dicitur Culdenbach, deinde usque quoque perveniatur ad Hostam, ab Osta Utervam, Bivernam, Wissenbroc, Asebroc, Chissenmor, Quistinam, Motam paludem, quae dicitur Sigesfridesmor, Mulenbach, iterumque Ostam, Schneidenbach, Wimaream, Hasulam, Steinbach, Liam fluvium, qui absorbetur ab Albia fluvio, dehinc trans Albim, ubi Bilena mergitur in Albiam. Dehinc in ortum Bilene, inde ubi Travena absorbetur a mari, deinde usque quoque perveniatur, ubi Pene fluvius currit in mare barbarum. Inde in ortum ejusdem fluminis. Hinc in Eldam, dehinc in Albiam, inde in rivum Alend, inde in rivum Bese, inde in Rodouve usque in paludem, quae dicitur Rockesford, inde in Horam fluvium, Callenvorde. Inde in ortum Horae, hinc in ortum Hisnae, hinc in rivum Scarback. Inde in ortum Geltbach et ipsum rivum in descensu in Ursenam, et in ascensu Ursenae in Wizenam, hinc in ortum ejusdem fluminis. Hinc in paludem, quae dicitur Schnederebroch, hinc in Lornam et per mediam paludem, quae dicitur Camperebroch, et sic trans Aleram in Wirraham.

Digitized by Google

Erzbischof von Trier vor, als er gegen das Jahr 813. von Carl nach Constantinopel geschickt wurde. In den ächten Diplomen Carls des Großen werden nie die anni incarnationis beigesetzt; diese Sitte fing erst unter Ludwig dem Frommen an; auch stimmt die Indictio mit der Jahreszahl und dem Regierungsjahre Carls nicht überein. Die bischöfliche Würde wird dem Diplome gemäß dem Suitbert übertragen, der hier genannt wird: Sanctae conversationis vir et immortalis memoriae coram Deo et coram homines (hominibus). Sagt man dies von einem noch lebenden Bischof, der erst sein Amt antritt? Wir haben aber auch Beweise, daß Bardewick *) zuerst zum bischöflichen Sitze von Carl bestimmt, und daß im Jahre 786. Sachsen noch gar nicht beruhigt war, vielweniger alle Sachsen schon die h. Taufe, wie das Diplom angibt, erhalten hatten, und endlich daß Suitbert II. eine erdichtete Person sey **). Ueber die angegebenen Gränzen können wir nichts bemerken, weil wir mehrere Namen der hier benannten Orte und Flüsse nicht ausfindig machen konnten. Wir setzen also die vollständige Organisation der Diöceſe Verden auf den Ausgang des achten Jahrhunderts, wo die ernannten und vielleicht auch schon consecrirten Bischöfe in ihre Sitze ruhig eintreten konnten. Wir wollen dadurch zwar nicht läugnen, daß Carl gleich nach dem ersten vollständigen Siege oder nach der Taufe des sächsischen Herzogs die hierarchische Ordnung und die bischöflichen Sitze entworfen, und jedem Bischofe einen gewissen Distrikt angewiesen habe, allein der Entwurf konnte noch nicht zur Reife gebracht werden, weil, wie der Priester Ido berichtet, die Völker stets unruhig, im Lande selbst keine festen Plätze, nicht einmal eine ordentliche Stadt war. Der Verfasser der Hildesheimischen Chronik bemerkt daher ganz richtig:

*) S. Chronicon Mindense bei *Meibom.* Tom. I. pag. 556., wo es heißt: Carolus fundavit Bardewicensem b. Mariae semper Virginis et S. Caeciliae, quae nunc est Verdensis.

**) S. den Exkurs über den h. Suitbert V. Band der Denkwürdigkeiten I. Th.

Digitized by Google

Carl habe die bischöflichen Sitze und für jeden derselben den Bischof zum voraus angeordnet (praeordinavit), Ludwig aber habe sie errichtet und eingesetzt.

Im eilften Jahrhundert wurde die Diöceſe Verden durch die gewaltthätigen Eingriffe des Erzbischofs Adelbert von Bremen, mit Zustimmung des Metropoliten zu Mainz, zersplittert und in zwei Theile getheilt; den einen Theil überwies er der Kirche der h. Sixtus und Sinicius in Rameslo, die er, um seinen Plan, als Patriarch des nördlichen Deutschlands zu erscheinen, durchsetzen zu können, zu einer bischöflichen Kirche erhob *).

XV. Die andere Mainzische Suffragankirche war Paderborn. Zuerst soll Herstelle dafür bestimmt gewesen seyn, wie die Chronik von Minden sagt **); darauf Podulsbrunnen, welches jetzt Paderborn genannt wird. Nach dem Tode des Bischofs Wittan von Buraburg († 786.) übertrug Carl die Verwaltung des Kirchensprengels, der neu organisirt worden war, dem Bischofe zu Würzburg, bis nach eingetretener Ruhe für Paderborn ein eigener Bischof könnte angeordnet werden. Dies geschah wenige Jahre vor dem Absterben Carls des Großen, wie Ido sagt ***). Das alte Chronicon Franconiae, herausgegeben von Paulus Bollandus †),

*) Ipsam Verdensem divisit in duas, quarum una pars ad eandem, reliqua ad Ecclesiam S. Sixti et Sinicii in Rameslo spectaret. Et Episcopatum Verdensem habuit in manibus. *Wolteri* Chronic. Bremens. Tom. II. *Meibomii* pag. 44.

**) Herstellensem, qui postea est translatus in locum, qui Poduli fons dicitur; nunc vero Paderborne nuncupatur.

***) Primus ex praecepto principis est Paderbornensis Ecclesiae ordinatus episcopus. Post cujus ordinationem paucis annis transactis idem gloriosissimus princeps ab hac luce migravit. *Ido* in translation. S. Liborii Tom. V. Julii Bolland. p. 415.

†) Anno 795. regio omnis, quae Paderbornam circumjacet, quaeque Wirceburgensi episcopatui addicta erat, in peculiarem episcopatum divisa est, eique Hathumarus ex Clero Wirceburgensi primus Episcopus praefectus.

Digitized by Google

setzt die Ordination des ersten Bischofs Hathumar von Paderborn und die Organisation der Diöcese auf das Jahr 795. Vielleicht ist Hathumar in diesem Jahre zum Bischof von Paderborn ernannt und einige Jahre später consecrirt worden. Dadurch ließe sich das Chronicon Franconiae mit den Annales Laureshamenses vereinigen, die die Eintheilung des Bisthums auf das Jahr 799. versetzen, wo auch die Cathedralkirche eingeweiht worden ist *). Der alte Verfasser der Lebensbeschreibung des h. Meinwerck, Bischofs von Paderborn, ist in der Zeitbestimmung genauer und gibt unserer Vermuthung einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit. Er meldet, Hathumar hätte im vierten Jahre seines Pontificats, im Jahre 799., von dem Pabste Leo die apostolische Confirmation erhalten **), wobei dann auch gewiß die Diöcese ihre feste Begränzung erhielt. Jeder der neuen Diöcesen war ein beinahe gleicher Umfang und gleiche Größe angewiesen, wobei man die Hauptflüsse zu Scheidungspunkten wählte. Die Diöcese Paderborn wurde von zwei Seiten durch die Weser eingeschlossen; gegen Süden und Westen bildeten die Gauen Niterga, Almuncha und Rittega die Scheidung ***).

XVI. Für das dritte Bisthum war gemäß dem von Leibnitz herausgegebenen Chronicon Halberstadiense, und gemäß Chronicon Mindense bei Meibom †), zuerst bestimmt Seligstadt oder Salingstede, damals Osterwyck genannt; man zog aber Halberstadt vor. Ei-

*) Annales Lauresham. Tom. I. Monumentor. German. historic. *Pertz* p. 38.

**) Vita S. Meinwerci Tom. I. Julii Bolland. pag. 511. Siehe auch Sylloge Historic. de B. Hathumaro Tom. II. Augusti pag. 450. und *Pagi* Critic. Baronii ad ann. 799. N. 6.

***) S. *Fürstenbergii* Dioecesis Paderbornensis sub imperio Francorum et Saxonum descriptio, in monumentis Paderbornensib. pag. 73.

†) Chronicon Halberstadiens. ad ann. 781. Chronicon Mindense Tom. I. *Meibom.* pag. 554. *Krantz.* Libr. I. Metropolis Cap. III.

Digitized by Google

nige sagen, dies sey auf Befehl Carls des Großen geschehen; Krantz schreibt es einer Weisung vom Himmel zu, die dem h. Hildegrim gegeben worden seyn soll *). Gewiß ist, daß im Jahre 803. oder 804. Halberstadt schon von Carl dem Großen zum Bisthume fest bestimmt und für dasselbe folgende Gränzen gezogen waren: Der Elbfluß und die Saale, Unstruda, der Graben bei Gröne (Grüningen), Hartzwald, Ovackra, Scuntra, Tasaneck, Drutbecke, Aler, Jsuna, der Sumpf, der den Bardungau und Wittingau scheidet, Ora, Milla, Predekina und wieder die Elbe **). Allein unter Ludwig im Jahre 814. wurden die Gränzen näher und besser geordnet, worüber die Halberstädter Chronik die Urkunde liefert. Später bei Errichtung der Diöcesen Magdeburg und Merseburg wurde dem Bisthume Halberstadt ein großer Distrikt entrissen und diesen neuen Bisthümern einverleibt.

XVII. Auch bei der vierten neuen Suffragane verließ man den zuerst angenommenen Ort Eltze (Aulica), wo Carl schon eine Kirche hatte bauen lassen ***), und wählte Hildesheim. Diese Abänderung scheint Carl der Große selbst angeordnet zu haben, obschon der Verfasser der Fundatio quarundam Saxoniae Ecclesiarum sie dessen Sohne Ludwig zuschreibt. Er sagt: „Jm Jahre 786. stiftete Carl das neunte Bisthum zu Eltze, zu Ehren des h. Petrus, welches dann nach Hildesheim ist verlegt worden, indem die Reliquien der h. Maria von Hildesheim durch seinen Sohn Ludwig nicht konnten nach Eltze überbracht werden im Jahre 818.“ Statt 818. hat die Chronik von Minden 819. Die von Leibnitz herausgegebene Chronik von Hildesheim zählt jedoch Hildesheim unter die von Carl gegründeten Sitze, die

*) Monitus est ab angelo, alium esse Deo placidiorem locum, quo novum templum erigeret et consecraret, monstravitque Halberstadium, populo frequentiorem locum. l. cit.

**) Chronic. Halberstad. l. cit. Annalista Saxo Tom. I. *Eccardi* Corp. historic. med. aevi pag. 134.

***) Chronicon Mindense l. cit. pag. 556. Fundatio quarundam Saxoniae Ecclesiarum.

Digitized by Google

sein Sohn Ludwig nachher förmlich eingerichtet und organisirt hat *). Die Kirche der h. Maria ist erst im Jahre 872. den 1. November eingeweiht worden, wie der Annalista Saxo berichtet.

XVIII. Eben so viele Bisthümer hatte Carl der Große in Westphalen angeordnet und sie der Metropolis Köln als Suffraganstitze zugewiesen. Das erste ist Bremen, welches mit dem Jahre 787., wo Willehad zum Bischofe consecrirt wurde, seinen Anfang nahm **). Sieben Jahre hatte indessen Willehad diese neu errichtete Diöceſe als ernannter Bischof im Priesterstande verwaltet, weil die wilden Sachsen die Gegenwart eines wirklichen Bischofs nicht leiden wollten. Es soll sogar vor Willehad schon ein Bischof in der Gegend von Bremen gemartert worden seyn ***), wovon man aber keine zuverlässige Nachricht hat. Es kann keinem Zweifel unterworfen seyn, daß Bremen von seiner ersten Gründung an bis zur Vereinigung mit Hamburg unter Köln gehört habe †); dies beweist nicht nur die Kirchengeschichte von Bremen, sondern auch die Unterhandlungen wegen der Vereinigung der Bisthümer Bremen und Hamburg.

Das berühmte Diplom Carls des Großen für Bremen vom Jahre 787., welches von Adam von Bre-

*) Carolus imperator Magnus . . . Ecclesias scilicet per loca Patheburnae, Corbejae, Mynden, Hildenesheim, Herstelle et caeteras aedificari fecit, et Episcopatus ibidem futuros praeordinavit . . . cui filius ejus Ludovicus successit, qui et eosdem Episcopatus juxta decretum patris instituit.

**) Vergl. *Ansgar.* in Vita S. Willehadi l. cit. Chronicon Moisiacens. Tom. III. Scriptor. Rerum Francicar. oder Tom. I. Monumentor. Germ. historic. *Pertz* pag. 298.

***) Unus Korneckarius episcopus statim a dioecesi repulsus cum uxore Pipini in Castro Keiserswerde resedit: secundus vero in Wigmodia et Frisia ac Saxonia perpessus martyrisatus. *Wolter.* Chronica Bremens. Tom. II. *Meibomii* pag. 23.

†) Vergl. *F. Cramer* Commentat. historic. de Ecclesiae Metropolitanae Coloniens. in Bremensem olim Suffraganeam jure metropolitico primitivo. Bonnae 1792.

Digitized by Google

men in histor. Bremens., von Wolter in Chronic. Bremens. angeführt, und von Schaten vertheidigt, von den übrigen Kritikern als Eckhard, Mabillon, Baring, Cramer, als verdächtig oder unterschoben verworfen wird, überweißt der Kirche von Bremen zehn Gauen, welche mit gänzlicher Hintansetzung der alten Benennungen und Eintheilung in zwei Provinzen eingetheilt werden *), die eine wird Wigmodia, die andere Lorgoe genannt. Diesem scheint der h. Ansgar in der Lebensbeschreibung des h. Willehad zu widersprechen, indem er nur sechs Gauen anführt, die Carl der bischöflichen Kirche übergeben habe. Sie sind Wigmodia, Laras, Riustri, Asterga, Nordendi und Wanga **). Sollte wohl Ansgar von der ursprünglichen Eintheilung abgewichen seyn, wenn er sie als eine gesetzliche Anordnung des großen Stifters gekannt oder anerkannt hätte? Das Diplom sagt auch, der Kaiser hätte den Provinzen neue Namen gegeben; die Namen Wigmodia und Lorgoe oder Larga sind aber die alten Namen der Gauen. Auch das Chronicon Moisacense führt die sechs Gauen mit den nämlichen Namen an ***); und Adam von Bremen bemerkt, daß von den siebenzehn Gauen, woraus ganz Friesland bestanden, der dritte Theil der Kirche zu Bremen überwiesen worden; diese seyen dann Ostraga, Rustringe, Wanga, Diesmeri, Herloga, Nordi und Morseti. Der Gau Diesmeri ist vielleicht später hinzugekommen; denn so wäre mehr als ein Drittel von den

*) Huic parochiae decem pagos subjecimus, quos etiam abjectis eorum antiquis vocabulis et divisionibus, in duas redegimus provincias, his appellantes nominibus, Wigmodiam et Lorgoe. Diplom. pro Eccles. Bremens.

**) Constituit eum pastorem et rectorem super Wigmodia et Laras et Riustri et Asterga, nec non Nordendi et Wanga. Tom. II. Monument. Germ. histor. *Pertz* pag. 383.

***) B. Wilhadus ordinatus est Episcopus in Idibus Julii super Wimoda et super Kinsleri et Asterga et Cara (Larga) vel Sordedi (Nordendi) et Wangia. l. cit.

Digitized by Google

siebenzehn Gauen der neuen bischöflichen Kirche zugefallen. Die Reustri oder Rustri waren Völker, die in der Grafschaft Emden längs der Jade wohnten; die, so diesseits der Jade wohnten, hießen Rustringi, die andern jenseits aber Bultiadae oder auch Stadiandi, Stedingi. Das Asterga ist das uns bekannte Ostringen, und Wangia das Wangerland, in der Herrschaft Jever. Der Gau Nordendi lag um die Stadt Narda in Ostfriesland *). Diese merkliche Abweichung der unverdächtigsten und ältesten Zeugen macht das kaiserliche Diplom noch mehr verdächtig, daher man auch vielleicht nicht mit Sicherheit auf die in demselben bezeichneten Gränzen vertrauen darf.

Nach dem Berichte des Adam von Bremen lagen die dem Bisthume zugewiesenen Gauen in Friesland, zwei aber in Sachsen, wie Eckhard l. cit. bemerkt. Adam gibt auf folgende Art die Gränzen an **): „Diesen Theil Frieslands scheidet von Sachsen der Sumpf, Walpinga genannt, und die Mündung des Flusses Wirraha (Weser), von dem übrigen Friesland trennt es der Sumpf Emisgoe und das Meer." Mit größerer Genauigkeit bezeichnet das von Schaten angeführte Stiftungsdiplom ***) die Gränzen; dadurch hat es aber

*) Vergl. *Eckhard* Francia Oriental. Libr. XXV. N. 17. Tom. I. pag. 722. *Mabillon* in Not. ad Vitam Willehadi Saecul. III. Benedictin.

**) Hanc Fresciae partem dirimit a Saxonia palus, quae Walpinga dicitur et Wirrahae fluvii ostia; a reliqua Frescia palus Emisgoe terminat et mare Oceanus. l. cit.

***) Certo eam (parochiam) limite fecimus terminare, eique hos terminos, mare oceanum, Albiam fluvium, Liam, Steinbach, Hasalam, Wimarcham, Schneidbach, Ostam, Mulinbach, Motam paludem, quae dicitur Sigefridesmor, Quistinam, Chesmor, Aschbroch, Wisebroch, Bivernam, Uternam, iterumque Ostam. Ab Hosta vero usque quo perveniatur ad paludem, quae dicitur Caldenbach, deinde ipsam paludem usque in Wempnam fluvium, a Wempna vero Bicinam, Farstinam, usque in Wirraham fluvium. Dein ab orientali parte ejusdem fluminis viam publicam, quae dicitur

Digitized by Google

bei den Kritikern sein Ansehen geschwächt. Der Name der Gauen, die ihre Limiten hatten, reichte für die Bestimmung jeder Begränzung hin; die Anführung der kleinen Wege und Flüsse deutet auf ein Zeitalter, wo man die Begränzung der Gauen des achten Jahrhunderts nicht mehr genau kannte, und von der Eintheilung der Gauen in Provinzen wußte das achte Jahrhundert noch nichts.

XIX. Die Errichtung des Bisthums Münster, Mimigardeford, fällt in den Anfang des neunten Jahrhunderts. Der große Sudergowe war zwar schon früher zum Bisthum bestimmt und der Abt Bernard hatte in demselben quasi Episcopus das Missionsgeschäft bis auf das Jahr 791. verrichtet, wo Luidger an seine Stelle trat, der dann gegen das Jahr 803. oder 804. zum Bischofe consecrirt wurde. Hier beginnt die Geschichte des Bisthums Münster. Die Urkunde Carls des Großen für Verden, auf die man sich für eine etwas frühere Errichtung dieses Bisthums bezieht, wird kräftig bestritten und von Bollandus, Papebroch, Eckhard als unächt verworfen.

Der Südergau hatte eine große Ausdehnung und gehörte unter die großen Gauen, pagos majores. Nach der Charte des Chronicon Gottwicense gränzte er gegen Norden an Ostfriesland, gegen Westen an Bentheim und die jetzigen Niederlande, gegen Osten an den Fluß Hasa und Osenbrugge, gegen Süden an den Rhein (ostium maris). Er wurde zum Theil durch die Flüsse Vecht und Lippe eingeschlossen. Dadurch ergeben sich die Gränzen des Bisthums von selbst. — Besonders merk-

---

Hesseweg, Sturmegoe et Lorgoe disterminantem, Sechbasam, Alapam, Caldhova iterumque Wirraham: ex occidentali autem parte viam publicam, quae dicitur Foleweg, Derve et Lorgoe dividentem, usque in Huntam flumen. Deinde ipsum flumen et Amrivum lucum silvestrem, quem incolae loci Wildloch nominant, Finolam, Waldesmoer, Berepol, Eddenri ad paludem, Emisgoe et Ostergoe disterminantem, Brustlaco, Biberlach, iterumque mare etc.

Digitized by Google

würdig ist, daß diesem Bisthum fünf Ortschaften oder kleine Gauen in Ostfriesland zuerkannt wurden und damit lange vereinigt blieben. Humerchi (Humsterland), Hunusga (Hunsingo), Fivilga (Fiverlingo), Emisga (Emsland) und Fercritga, die der h. Luidger zum Christenthum bekehrt und die sich freiwillig unter fränkische Herrschaft begeben hatten *).

XX. Osnabrück, in den alten Urkunden Osenbrugge, Aschenbrugge genannt, eignet sich das Recht der Erstgeburt vor allen von Carl dem Großen in Sachsen und Westphalen gestifteten Kirchen an. Erdwin Erdmann setzt die Gründung des Bisthums auf das Jahr 782., und erzählt in seiner Chronik von Osnabrück **), Carl sey den 29. März 782. nach Osnabrück gekommen, habe dort im königlichen Landschloß das Osterfest gefeiert, dann den friesländischen Priester Wiho oder Guiho zum Bischof für Osnabrück, welche Kirche er zuerst in Sachsen erbauet und gestiftet habe, ernannt und eingesetzt. Obschon in dieser Erzählung einige Unrichtigkeiten vorkommen ***), so scheint es doch gewiß, daß schon vor dem Jahre 787. in Osnabrück eine Kirche zu Ehren des h. Apostelfürsten Petrus und der hh. Martyrer Crispinus und Crispinianus erbaut und consecrirt

*) Illis etiam quinque pagellis, quos in Frescia ad agnitionem verae et individuae Trinitatis de gentilitate perduxerat, eo quod prius non haberent episcopum, simili modo pontificali praeerat regimine, sed et successores ejus utraque loca pro una habuerunt parochia. Altfrid. in Vita S. Luidgeri Lib. I. N. 21. Tom. II. Monument. German. historic. p. 411.

**) Chronicon Osnabruggense Tom. II. Scriptor. German. *Meibomii* p. 196.

***) Carl ist nach dem Berichte aller fränkischen Geschichtschreiber am Anfange des Sommers, wo schon alles grün war, damals nach Sachsen gezogen; hat nicht zu Osnabrück, sondern in Theodonis villa das Osterfest gefeiert. S. Annales *Einhardi* ad ann. 782. Annal. Laurissens. Tom. I. Monument. German. histor. *Pertz* p. 162. Annales Regum Francor. Reuberiani ex edit. Ch. *Joannis* p. 46.

Digitized by Google

war. Denn gemäß einer Urkunde Ludwigs, welche dem Concilium zu Mainz vom Jahre 848. angeschlossen ist, bezeugt der damalige Bischof Egibert oder Egbert von Osnabrück, daß seine Kirche zuerst von Kaiser Karl sey errichtet und von dem Bischof Egiltfried von Lüttich consecrirt worden *); auch scheint er die päbstlichen Bestätigungsbullen beigebracht und vorgelesen zu haben. Agilfrid, der Bischof von Lüttich, ist aber gemäß den Annales Lobienses im Jahre 787. gestorben. Man kann also annehmen, daß zu gleicher Zeit Wiho zum Bischofe ordinirt wurde und das Bisthum seine erste, obwohl noch unvollständige Einrichtung erhielt. Dies scheint auch die von Schaten nach dem Original mitgetheilte Immunitätsurkunde Carls für dies Bisthum, die alle Zeichen der Aechtheit an sich trägt, klar anzugeben. Sie ist ausgefertigt: Data XIIII. Kalend. Januar. anno III. Christo propitio imperii nostri et XXXVI. regni nostri in Francia, atque XXX. in Italia. Indict. XI. Actum Aquis palatio publico in Dei nomine feliciciter. Amen. Das ist: im Jahre 803. Carl gesteht in dieser Urkunde, daß er zuerst die Kirche zu Osnabrück erbaut habe, der der ehrwürdige Bischof Wiho vorsteht.

In diesem Diplom werden die Gränzorte oder Gauen nicht genannt, weswegen Schaten **) meint, ein früheres Diplom habe die genaue Umschreibung des neu errichteten Bisthums, wie die Diplome für Bremen und Verden, enthalten. Erdmann beruft sich in seiner Chronik auf eine andere Urkunde von gleicher Zeit, ausgefertigt in nomine sanctae et individuae Trinitatis —

*) In nostra caeterorumque praesentia recitatis Osnebruggensis Ecclesia Adriani Papae consilio et consultu ab eodem magno et illustri viro Carolo primitus in Provincia Westfala fundata et a venerabili Egilfrido Leodicensi Episcopo consecrata et decimis, quia alia ibi tunc temporis non erant donaria, dotata. Et privilegiis Paparum ante nos relectis etc. Tom. II. Concil. German. p. 164.

**) *Schaten* Historia Westphaliae p. 608.

Digitized by Google

welches bei den Diplomatikern ein Zeichen der spätern Anfertigung ist, — die dem Bischof innerhalb der Orte Farnewinckel, Rustenstein, Angaria (Enger), Osninch (Osningsgebirg und Wald), Senethe (Sinedi, desertum Sinedae), Bergeshovet, Diananameri, Egestervelt, Dumeri (Dummelsee) das Forst- und Jagdrecht zugesteht. Unter den Gütern des Klosters Heresford, von dessen Zehnten ein Theil gemäß einer Urkunde des Königs Ludwig vom Jahre 853. dem Bischof Gosbert seines hohen Alters wegen zum Unterhalt belassen wurde, kommen die Gauen Grainga und Trecwitti vor. Der erste soll der jetzige Distrikt Grönenberg seyn, und von Trecwitti soll nach der Vermuthung des Chronici Gottwicens. der Hof Dreckvörde, Treckfurt, seinen Namen geerbt haben.

XXI. Minden, Mimnithum, Mimida, Mindim, die Burg des so oft wortbrüchigen und gegen Carl aufrührischen Herzogs Widekind, wurde auch in einen bischöflichen Sitz verwandelt. Die Tradition sagt, Widekind hätte nach seiner Taufe dem Kaiser Carl diese Burg zum bischöflichen Sitze angeboten. Dies mag hinreichen, die von Meibom herausgegebene Chronik von Minden einer Unwahrheit zu strafen, da sie berichtet, Carl habe im Jahre 780. die bischöfliche Kirche zu Minden gestiftet. Vor der Taufe Widekinds konnte wegen der Abgeneigtheit der dortigen Bewohner gegen das Christenthum und wegen ihrer Treulosigkeit *) keine Kirche daselbst aufkommen. Die andere von Pistorius herausgegebene Chronik von Minden erzählt, Carl habe nach Widekinds Taufe in Minden eine schöne und prachtvolle Kirche, welche die jetzige Domkirche sey, erbaut. Diese habe der Pabst Leo III. im Jahre 799. eingeweiht und den frommen und gottesfürchtigen Erkanbert zum ersten Bischof consecrirt **). Nach Schaten sollen mehrere

*) Vergl. Historia translation. S. Liborii Cap. II. Tom. III. Julii Bolland.

**) *Pistorii* Scriptor. Rer. German. Tom. III. pag. 808. edit. Struvii.

Digitized by Google

alte Denkmäler in Minden beweisen, daß der Pabst Leo dort gewesen sey und zwei nicht weit von der Stadt gelegene Kirchen, die eine am Berge Wedekenberg zu Ehren des h. Nicolaus, die andere zu Rhema, oberhalb Minden, wo die Gebeine des von den Sachsen getödteten Erzbischofs Hildegar von Köln ruhen, eingeweiht habe *). Von der Domkirche meldet Schaten nichts; er scheint vielmehr anzunehmen, diese habe schon bestanden. Wir kennen keine besseren Urkunden, die man diesen schwankenden Ueberlieferungen entgegensetzen könnte. Es wäre übrigens zu wünschen gewesen, man hätte die alten Denkmäler, worauf Schaten hinweiset, zum Zeugniß der Wahrheit mitgetheilt, und so uns den evidenten Beweis geliefert, daß Leo die Glocke zu Wedekenberg eingesegnet habe.

XXII. Utrecht nahm damals, im achten Jahrhundert, mithin vor der vollständigen Begründung der Bisthümer in Sachsen und Westphalen, die zweite Stelle in der Ordnung der kölnischen Suffraganstitze ein. Der h. Bonifacius wollte zwar nach dem Tode des h. Willibrords, ersten Bischofs von Utrecht, eine Exemtion von dem Metropolitanverbande des Erzbischofs von Köln vorschützen, oder bei dem römischen Stuhle um eine solche nachsuchen, allein dies Unternehmen scheiterte an der Standhaftigkeit des kölnischen Erzbischofs. Man glaubt, der Streit habe zwei und zwanzig Jahre gedauert, weswegen Gregor, der Nachfolger Willibrords im bischöflichen Amte zu Utrecht, nie zum Bischof consecrirt werden konnte, bis endlich Alberich, der nach dem Tode Gregors gewählt wurde, die Metropolitanrechte Kölns anerkannte, und von dem Erzbischofe Hildebald zum Bischofe für Utrecht, zu gleicher Zeit, wo der h. Luidger als Priester, consecrirt wurde **). Dies geschah im Jahre 777. Von dieser Zeit an, wie die große belgische Chronik meldet ***),

*) *Schaten* Historia Westphal. p. 580.

**) Vergl. Altfridi Vita S. Liudgeri N. 15. Tom. II. Monument. German. historic. p. 408.

***) Tom. III. Scriptor. German. *Pistorii* p. 34.

Digitized by Google

hat Köln einen zweiten Suffraganbischof erhalten, da es früher nur Einen in dem Bischof von Tongern oder Lüttich hatte. Der Bischof Odilbald von Utrecht erschien auf den kölnischen Concilien im Jahre 873. und 887.

Das ganze Westfriesland war dem h. Willibrord überwiesen, weswegen er auch Erzbischof der Friesen *) genannt wird; es dauerte aber lange, bis die Bewohner ihren heidnischen Aberglauben ablegten und das Christenthum annahmen. Unter dem Bischof Alberich wurde erst durch die Predigten des h. Lebuin und des h. Luidger der Ostergau gewonnen; unter dem Bischof Friedrich die Insel Wallachern. So breitete sich das Bisthum nach und nach weiter aus. Nach dem Chronicon Hirsaugiense soll der Distrikt Dorestadt (Wyck te Duurstede) im Jahre 856. fünf und fünfzig Pfarrkirchen gehabt haben, nach dem Chronicon Goudan. dreisig. Daß zu dieser Zeit viele Priester und Kirchen in der Gegend waren, ergibt sich aus dem Leben des h. Ansgar, Cap. VIII.

XXIII. Auch Hamburg sollte nach dem großen Plane Carls nicht nur ein bischöflicher Sitz, sondern ein Erzbisthum für alle jenseits der Elbe liegenden Gegenden, die noch heidnisch waren, seyn. Sobald Carl über die Elbe gesetzt und die dortigen Völker besiegt hatte (J. 810.), pflanzte er auch das Kreuz Jesu auf, lies eine Kirche bauen, bei der er den Priester Heridacus, den er auch zum künftigen Bischofe bestimmt hatte, anstellte. Den Plan des Vaters konnte erst Ludwig nach zwanzig Jahren ausführen, und der h. Ansgar wurde im Jahre 831. von dem Erzbischof und Hofkaplan Drogo von Metz, mit Beihülfe der Erzbischöfe Ebbo von Rheims, Hetti von Trier und Otgar von Mainz, zum ersten Erzbischof von Hamburg consecrirt.

Er hatte noch keine Suffraganbischöfe, ja selbst die ihm angewiesene Diöcese Nordalbingien war sehr klein

*) Vergl. unsere Abhandlung: Remarques critiques sur l'histoire de Saint Willibrord, Archevêque des Frisons. Louvain 1831.

Digitized by Google

und hatte nur vier Pfarrkirchen, die früher von den Bischöfen von Bremen und Verden administrirt worden waren. Drei dieser Kirchen nennt Adam von Bremen: Hammaburg Metropolis apud Sturmarios, Sconenfelt apud Holsatos, et Miltintorp apud Thiatmarsgos. Diese drei Kirchen lagen also ziemlich weit von einander entfernt, und in verschiedenen Gauen oder Distrikten. In den päbstlichen Bestätigungsbullen wird Ansgar Erzbischof der Nordelbe, Archiepiscopus Nordalbingorum, genannt; in der That war er aber, so lange er keine Suffragane hatte, nur Regionärerzbischof in diesen Nordgegenden.

Ansgar war noch keine volle neun Jahre in Hamburg, als diese Stadt von Seeräubern überfallen und in Asche gelegt wurde. Der Erzbischof kam noch mit dem Leben davon, flüchtete sich auf das diesseitige Ufer der Elbe, in das Bisthum Verden, wo er sich auf einem Landgut, Ramsola, niederließ, bis nach drei Jahren das benachbarte Bisthum Bremen durch den Tod des dritten dortigen Bischofs Leudericus erledigt war. Jetzt dachte man daran, den vertriebenen Ansgar nach Bremen zu versetzen und die beiden Bisthümer, Bremen und Hamburg, zu vereinigen, welches auch später, obwohl nicht ohne Widerspruch des Metropoliten von Köln, unter dessen Jurisdiction Bremen gehörte, mit Zustimmung des römischen Stuhles geschah. Von dieser Zeit (J. 847.) nannte man den Bischof bald von der einen Stadt Bischof von Bremen, bald von der andern Erzbischof von Hamburg.

In dem folgenden Jahrhundert dehnte sich die Erzdiöcese weiter aus. Nebst den drei oben genannten Kirchen, die auf den sächsischen Gränzen jenseits der Elbe lagen, erstreckte sie sich bis zu den Winithen (Winithi, in der Gegend von Danzig), jenen wilden Völkern nämlich, die Wagiri, Obotriti, Kycini, Circipani genannt werden, bis zu dem Flusse Panim und der Stadt Dimin. Hier ist die Gränze der Hamburger Erzdiöcese. So schrieb der Priester und Canonikus Hel-

Digitized by Google

mold *). Wagrien, wovon die Wagiri ihren Namen führen, liegt an der Ostsee, nach Lübeck zu; Demmin liegt in Vorpommern, an der Peene, wo die Scheidung von Mecklenburg ist. Die zur Ostseite liegenden Völker hießen Kycini und Circipani; die zur Westseite liegenden waren die Obotriti, wozu auch die Polabingi, Lingones und Warnahi gerechnet wurden, die zwischen der Elbe und Oder wohnten. Siehe Chronicon Gottwicense p. 843.

XXIV. Erst im zehnten und eilften Jahrhundert erhielt Hamburg Suffraganbischöfe. Unter dem Kaiser Otto I. verbreitete sich die Religion Jesu über den Iderstrom nach Dänemark und Nordjütland hin, welche Länder dem Erzbischof von Hamburg empfohlen waren. Der Erzbischof Adaldagus unterließ auch nicht, bald für diese neubekehrten Länder drei Bisthümer anzuordnen, zu Schleswig in Südjütland, zu Aarhuys in Nordjütland und zu Ripa an der Nordsee **). Die Chronik von Bremen behauptet zwar, schon der h. Ansgar habe in Schweden, Island, Grönland und Norwegen Suffraganbischöfe angeordnet ***), allein dies kann man anders nicht als von den dahin geschickten Missionären verstehen. Die in Süd- und Nordjütland gestifteten Bisthümer waren nicht von langer Dauer; denn noch vor dem Absterben des Erzbischofs Adaldagus erlitt die Kirche in Dänemark einen heftigen Sturm, wobei die Meisten den Glauben verläugneten †). Die Bisthümer sind zwar später wieder entstanden, aber unter einem andern Metropoliten.

---

*) Vergl. *Henschenii* Commentar. praevius in Vitam S. Anscharii Tom. I. Februar. Bolland. p. 392.

**) Vergl. *Adam. Bremens.* lib. II. Cap. II. S. auch *Pagi* Critica Baronii ad ann. 949. N. XI.

***) *Chronic. Bremens.* Tom. II. Scriptor. German. *Meibomii* p. 24.

†) In ultimis diebus Adaldagi destructa fuit iterata Christianitas in Dacia et omnes abnegabant fidem Christi exceptis paucis. Chronic. Bremens. l. cit. pag. 30.

Digitized by Google

XXV. Kaiser Otto war auch der Stifter des Bisthums Oldenburg in Wagrien, das der Hauptkirche Hamburg als Suffragane zugewiesen wurde, weil die Gegend zwischen der Elbe und der Ostsee gegen die Peene hin größtentheils zur Erzdiöcese Hamburg gehört hatte. Unter Kaiser Heinrich III. kamen noch zwei andere Suffraganstze hinzu, indem Mecklenburg und Ratzeburg zu Bisthümern erhoben wurden. Nachdem aber im zwölften Jahrhundert Mecklenburg durch die Wenden beinahe ganz zerstört und Oldenburg auch verwüstet worden war, verlegte man den bischöflichen Sitz von Oldenburg nach Lübeck und den von Mecklenburg nach Schwerin *).

Die starke Vermehrung der Gläubigen in diesen Gegenden hat gewiß mehr als der Metropolitanstolz des Erzbischofs von Hamburg zuerst die Trennung Oldenburgs von Hamburg, und später die Zertheilung des Bisthums Oldenburg in drei Bisthümer verursacht. Denn durch den heiligen Eifer des Slavischen Prinzen Godeschalk hatte die Religion so zugenommen, daß überall Kirchen erbaut und bei diesen Kirchen mehrere Priester angestellt wurden. Doch war das Land noch nicht ganz frei von heidnischen Völkern **), die nicht selten die im Glauben noch schwachen Christen zum Aufruhr und zum Abfall verleiteten.

XXVI. Kaiser Otto that noch mehr. Das Beispiel des großen Kaisers Carl nachahmend, glaubte er der Religion Jesu keine besseren Dienste leisten zu können, als wenn er neue Bisthümer, die die Wurzel des Christenthums sind, vorzüglich in jenen Gegenden, wo noch manche Ueberbleibsel des Heidenthums anzutreffen waren, stiftete oder die Zahl der bestehenden vermehrte. Sein Hauptaugenmerk hatte er auf Magdeburg geworfen, das

*) S. Concil. German. Tom. III. pag. 364. *Lindenborg* Scriptor. Rer. Germanic. Septentrional. p. 312. Chronic. Lubecens. Tom. II. Scriptor. Germ. *Meibom.* p. 394.

**) *Adam. Bremens.* Histor. ecclesiast. Lib. III. Cap. XXI. *Albert. Stadens.* in Chronic. ad ann. 1042. und *Henschenii* Sylloge historic. Tom. II. Junii Bolland. p. 41.

Digitized by Google

zur Diöceſe Halberſtadt und unter die Metropolis Mainz gehörte. So lange der Biſchof Bernard von Halberſtadt lebte, konnte dieſer Plan nicht zur Ausführung kommen; als aber derſelbe bald darauf (Jahr 968.) mit Tod abgegangen war, gründete Otto nicht nur ein Bisthum, ſondern eine ganz neue Kirchenprovinz, deren Hauptſitz die von ihm vor etwa dreißig Jahren neu angelegte Stadt Magdeburg, mit den Städten Zeitz, Meiſſen, Merſeburg, Brandenburg, Havelsberg und Poſna, worin früher der heidniſche Götzendienſt auf das feierlichſte gehalten wurde, als untergeordneten Bisthümern ſeyn ſollte *). Er legte dieſen Plan einer biſchöflichen Synode und dann dem römiſchen Stuhle vor, von dem derſelbe bald die Genehmigung erhielt.

Nach vollendeter Organiſation des Metropolitanſitzes wurden auch die ſechs Suffraganbisthümer geordnet, wobei man ſich wieder nach der politiſchen Theilung und nach der Verſchiedenheit der Völkerſtämme richtete **). Adelbert, der erſte Erzbiſchof von Magdeburg, der früher den Ruſſen mehrere Jahre das Evangelium gepredigt hatte, weihte ſelbſt die Suffraganbiſchöfe und ließ ſich den Eid des Gehorſams ablegen.

XXVII. In der Mitte des zehnten Jahrhunderts ſcheinen auch die Bisthümer in Polen errichtet worden

*) Statuit, eum esse Metropolitanum totius ultra Salam et Albiam Sclavorum gentis tunc ad Deum conversae et convertendae, et ut secundum desiderium imperatoris in his civitatibus, in quibus olim barbari ritus maxima viguit superstitio, id est: Cizi, Misni, Merseburg, Brandenburg, Havelberg, Posnam in honorem Domini Episcopia fundarentur, quorum pastores secundum canonicam auctoritatem Magdeburgensi Episcopo fidem et subjectionem debendo sociarentur. Chronic. Magdeburg. Tom. II. *Meibom.* p. 274.

**) Tot Sclavorum populos, ad Deum noviter conversos, non nisi per Episcopos in convenientibus locis, in unaquaque earum provincia, secundum populi quantitatem et rationabilem terrae divisionem constituendos, ad hoc animari atque erudiri posse censuit. Chronic. Magdeburg.

Digitized by Google

zu seyn *), von denen Gnesen bald darauf zum Metropolitansitze mit drei Suffraganbisthümer erhoben wurde. Diese Suffraganſitze waren Slazcholberg, Cracau und Wortizlawe, den spätern Zuwachs ungerechnet **). Wann Posen zu Gnesen übergegangen ist, weiß man nicht. Die Magdeburger Chronik bemerkt nur, daß Otto III. bei Erhebung des Bisthums Gnesen zum Metropolitansitze den Bischof von Posen, weil er nicht zustimmen wollte, bei seinem frühern Rechte und unter dem Erzbischofe von Magdeburg gelassen hätte.

XXVIII. Das zehnte Jahrhundert gab auch den Ländern Böhmen und Mähren ihre Bisthümer. Für das eine war Prag, für das andere Olmütz als bischöflicher Sitz bestimmt, die jedoch zuweilen nur von einem Bischofe verwaltet wurden ***). Sie standen als Suffragane unter Mainz, bis sie später zur Metropolitanwürde erhoben wurden †).

XXIX. Nachdem der h. Otto, Bischof von Bamberg, im zwölften Jahrhundert die Pommern, und die deutschen Ordensbrüder im dreizehnten Jahrhundert die Preußen zum Christenthume bekehrt hatten, erhielt Deutschland einen neuen Zuwachs an Bisthümern. Die Stadt Julin wurde der bischöfliche Sitz für Pommern, der jedoch bald darauf nach Cammin verlegt wurde und unter die Suffragane von Hamburg gehört. Preußen zerfiel nach seiner politischen Eintheilung in vier Diöcesen. Die eine in Samland, wo die Stadt Fischhausen dem Bischofe zur Residenz angewiesen wurde. Zur Zeit der Diöcesaneintheilung (Jahr 1243.) war der größte Theil der Bewohner dieser Provinz dem Heidenthume noch ergeben und der neue Bischof mußte sich erst eine Heerde

*) Vergl. *Pagi* Critic. Baronii ad ann. 965. N. XI. et 999. N. II.

**) S. Chronicon Magdeburg. p. 280.

***) S. *Pagi* Critic. Baronii ad ann. 967. N. XIV. *Fleury* Histor. eccles. ad ann. 1086. Tom. XV. p. 222.

†) S. Denkwürdigkeiten I. B. II. Th. S. 646. und unten §. 2. über den Primat von Böhmen.

Digitized by Google

erwerben. Die Bischöfe werden nicht von der Residenzstadt, sondern von der Provinz, Bischöfe von Samland, Episcopi Samlandenses, genannt. Die zweite Diöcese war in Culmerland, wo die Hauptstadt Culm auch den bischöflichen Stuhl erhielt. Die dritte in Ermeland, wo die Stadt Braunsberg zum bischöflichen Sitz gewählt wurde. Das Bisthum trägt von Ermeland seinen Namen, Episcopatus Warmiensis. Die vierte Diöcese kam nach Pomesanien, wo Marienwerder die bischöfliche Residenz ward. Die Errichtungs- und Eintheilungsbulle für diese vier neuen Bisthümer hat Raynald in seinen Annales eccles. ad ann. 1243. N. 32. geliefert.

XXX. Aus dem entfernten und kalten Norden, wo die Religion Jesu spät eine feste Aufnahme gefunden, wenden wir uns nach dem altchristlichen Norikum und Pannonien, das gewiß schon im dritten Jahrhundert seine Bischöfe hatte. Der vornehmste Sitz war zu Lorch, Laureacum, der Hauptstadt der ganzen Provinz, die aber im vierten Jahrhundert durch die Markomannen und andere wilde Völker in eine kleine Burg umgewandelt wurde. Außer Lorch sollen Curta, Carpis, Stridonia, Sabaria und Scarabantia ihre Bischöfe gehabt haben. Wenn man dem Bernard aus Norikum glauben kann, so soll der h. Bonifacius das Erzbisthum Lorch getheilt und daraus vier neue Bisthümer gebildet haben *).

XXXI. Wir haben schon oben N. VIII. bemerkt, daß der h. Bonifacius die Bisthümer Salzburg, Regensburg, Freisingen und Passau besser eingetheilt habe. Wahrscheinlich sind diese Bisthümer beim Anfange des achten Jahrhunderts entstanden, hatten aber zur Zeit des h. Bonifacius noch keine feste Begränzung **). Pabst Leo III. erhob auf Begehren des Kaisers Carl den bischöflichen Sitz von Salzburg zur Metropolitanwürde

*) Sub illis temporibus (738.) S. Bonifacius Moguntinus divisit provinciam Sabariae et Laureacensem Archiepiscopatum in quatuor dioeceses vel Parochias. *Bernard. Noric.* in Catalog. Episcop. Laureacens.

**) S. Denkwürdigkeiten I. B. II. Thl. S. 640.

Digitized by Google

und unterwarf ihm nebst den genannten Bisthümern auch noch Brixen in Tyrol, und Neuburg in Oberösterreich als Suffragane *), wozu später Gurck, Chiemse, Sekau und Lavant gekommen sind. Im folgenden Jahrhundert wußte der Bischof von Passau sich den Oberrang eines Metropoliten wieder zu erwerben, der aber bei der Errichtung der Bisthümer in Hungarn ganz verloren ging **); wodurch Passau unmittelbar unter den römischen Stuhl kam.

XXXII. Durch den großmächtigen Schutz des heiligen Kaisers Heinrich II. trat im Jahre 1007 Bamberg auch in die Reihe der deutschen Bisthümer und erhielt als eigenen Sprengel das Rednitzgau, welches von dem Flusse Rednitz seinen Namen hat ***), und einen Theil des großen Bisthums Würzburg ausmachte. Denn der auf der rechten Seite der Rednitz gegen Osten liegende Theil dieses Gaues war in dem Nordgau einbegriffen, der bei der Gränzeintheilung unter dem h. Bonifacius dem Bisthume Würzburg überwiesen worden war. S. oben N. IX. Die Rednitz floß mitten durch den Gau †). In dem Rednitzgau wurden drei Pfarrkirchen, Wachenrode, Lonerstadt und Mühlhausen ausgenommen, dagegen kam noch ein Theil des Volezeltgaues hinzu ††). Anfangs sollte das neue Bisthum unter Mainz als Suffranganskirche stehen †††), aber der heilige Stifter erwarb ihm eine völlige Unabhängigkeit von der

*) Die päbstlichen Bullen siehe bei *Dalham* Concil. Salisburgens. p. 14.

**) S. Denkwürdigkeiten a. a. O. Seite 638.

***) Parochiam in pago, qui a Radinzea fluvio nomen sortitur. Litter. Henrici Imperat. Tom. III. Concil. German. p. 33.

†) Vergl. Chronic. Gottwicense p. 734. *Neugart* Episcopat. Bambergens.

††) S. Privileg. Henrici Wirtzburgens. Episcopi Tom. III. Concil. Germ. p. 32.

†††) Sit tamen idem suo Metropolitano subjectus et obediens. Bulla confirmat. Joannis P. XVIII. Tom. III. Concil. German. p. 35.

Digitized by Google

Metropolitanjurisdiction und stellte es unmittelbar unter den Schutz des h. Petrus zu Rom. — Bamberg nimmt in der Geschichte der deutschen Concilien eine wichtige Stelle ein.

XXXIII. Die beiden Bisthümer Kamerich an der Schelde, Cameracum, und Augst, Augusta Rauracorum, gehörten zwar immer zu dem französischen Metropolitanverband, das Eine nach Rheims, das Andere nach Besançon; allein da ihre Sprengel in die deutschen Provinzen herabgingen, die Bischöfe auch oft in den deutschen Concilien vorkommen, und nach dem zehnten Jahrhundert dort mehrere Concilien gehalten wurden, so dürfen wir sie nicht ganz mit Stillschweigen übergehen. — Nachdem Augst im fünften Jahrhundert von den Hunnen ganz zerstört worden war, verlegten die Bischöfe ihren Sitz nach Basel, womit das Bisthum Basel seinen Anfang nimmt *). Kamerich war ursprünglich mit Arras (Atrebatum) vereinigt, und beide machten ein Bisthum aus, dessen erster Bischof der h. Vedastus am Anfange des sechsten Jahrhunderts war **). Am Ende des eilften Jahrhunderts wurden beide Bisthümer von Pabst Urban II. getrennt und Arras erhielt seinen eigenen Bischof ***), der auch einige Concilien gehalten hat.

So bildete sich in dem Laufe mehrerer Jahrhunderte durch die leitende Hand des apostolischen Stuhles zu Rom und durch die Freigebigkeit heiliger und frommer Fürsten das Episcopat in Deutschland. Es war mannigfaltigen Stürmen ausgesetzt, die zuweilen einen gänzlichen Wechsel, sogar den Untergang mancher Diöcesen herbeiführten. Hier sank und verschwand, dort kam es auf und stieg auf den höchsten Gipfel des Glanzes. Mit ihm sinkt oder steigt der wahre Glauben, wird schwach oder stark die Kirche Jesu. Wie lang war der katholische Glaube in den Gegenden erstorben, wo die

*) S. Tom. VI. Octobr. Bolland. p. 78.

**) S. Tom. I. Februarii Bolland. p. 783.

***) Vergl. *Pagi* Critic. Baronii ad ann. 1094. N. XVIII.

Digitized by Google

Bischöfe vertrieben und das Band der Einheit zwischen den Hirten und der Heerde gelöst war? Verwaist sahen die Schaafe sich der Wuth und Raubgierde der Wölfe ausgesetzt, die sie nach Willkühr verschlingen konnten. Nicht ohne Ursache haben die ersten Verfolger der Kirche ihre Schwerter gegen die Bischöfe gezogen. „Die Bischöfe sind, wie die fränkischen Könige *) mit dem h. Prosper sagen, durch Gottes Gnade die Beurtheiler des göttlichen Willens, nach den Aposteln die Stifter der Kirchen, die Führer des gläubigen Volks, die Verkündiger der Wahrheit, die Widersacher böser Lehren, allen Guten lieb, den Bösen auch durch ihren Blick schon ehrwürdig und schrecklich, die Beschützer der Unterdrückten, die Väter der Neugebornen in dem katholischen Glauben, die Prediger himmlischer Belohnungen, das Beispiel der Guten, die Lehrer der Tugend und ein Vorbild der gläubigen Heerde. Sie sind die Zierde der Kirche, in welchen die Kirche glänzet; sie sind die stärksten Säulen, auf welchen als in Christo gegründeten sich stützt die ganze Schaar der Gläubigen. Sie sind die Pforten der ewigen Stadt, wodurch alle, die glauben, zu Christus kommen."

§. 2.

Hierärchische Ordnung in Deutschland. Metropoliten, Erzbischöfe und Primaten.

Zur Geschichtskenntniß der Concilien ist eine Uebersicht der hierarchischen Ordnung, wie sie entweder von der ersten Epoche der kirchlichen Gründung an in Deutschland bestanden, oder in der Folge ist eingeführt worden, nützlich; ja nothwendig. Denn es steht nicht in der Macht eines jeden Bischofs, seine Mitbischöfe zu einem Concilium einzuberufen, sondern dies ist Sache desjenigen, der eine gewisse Obergewalt über andere Bischöfe rechtlich auszuüben hat.

*) Lib. V. Capitular. Regum Francor. N. 315. Tom. I. p. 889. edit. *Baluz.*

Digitized by Google

Von Anfang an gab es eine Rangordnung unter den Bischöfen, sey es, daß diese von den Aposteln abstamme, wie mit Schelstrate *) mehrere Gelehrten vertheidigen, oder daß die politische Reichsverfassung zuerst die Veranlassung dazu gegeben hat, wie Morinus **) meint. Gewiß ist es, daß sie schon lange in der katholischen Kirche bestand, ehe noch das Glaubenslicht in Deutschland aufgegangen war. Denn in dem Concilium zu Antiochia vom Jahre 348. und in dem Generalconcilium zu Chalcedon ***) wird diese Rangordnung als eine uralte kirchliche Verfassung anerkannt, die mithin älter ist, als das vor noch nicht langer Zeit gehaltene Concilium zu Nicäa, obschon man zugeben muß, daß die verschiedenen Grade, mit den besondern Namen bezeichnet, nicht vorkommen.

So lange die christliche Religion in Gallien, wozu auch die deutschen Provinzen gehörten, noch nicht allgemein angenommen war, scheint man die hierarchische Rangordnung unter den Bischöfen nicht sehr berücksichtigt zu haben. Die ersten Bischöfe waren mehr darauf bedacht, den Glauben zu verbreiten und Seelen zu gewinnen, als den Vorrang über andere zu behaupten. Erst in der Mitte des vierten Jahrhunderts zeigen sich in Frankreich sichere Spuren einer Rangordnung unter den Bischöfen †), die wahrscheinlich nach der politischen Einrichtung der Provinzen festgestellt wurde; wenigstens erhielten die Hauptstädte jeder Provinz in der Regel auch in der kirchlichen Ordnung, nach der Vorschrift älterer Canons, einen Vorrang.

---

*) *Schelstrate* Antiquitas illustrat. Tom. II. Diss. IV. C. IV. pag. 258. *Petr. de Marca* de Concord. Lib. V. C. I. *Beveregii* Codex Canon. vindicat. Cap. V. §. 14. Tom. II. Patr. Apostolic. *Cotelerii* pag. 100.

**) *Morinus* Exercitat. ecclesiast. N. 18. et 19. pag. 50. *Dupin* de antiq. Ecclesiae displin. Diss. I. §. 1.

***) Concil. Antiochen. Can. 9. Tom. I. Conc. *Harduini* p. 595. Chalcedonens. Act. IV. Tom. II. *Harduini* p. 442. *Gelasii* Papae Epistol. ibid. p. 929.

†) Vergl. *Balleriniorum* Observation. ad diss. Quesnelli Tom. II. Oper. S. Leonis p. 1035.

Digitized by Google

So trat der kirchliche Unterschied zwischen Bischöfen und Metropoliten ein. Denjenigen Bischof, der der Hauptstadt und dem Haupttheile der Provinz vorstand, nannte man Metropoliten, Hauptbischof oder Bischof der ersten Stadt *); er übte gemäß kirchlichen Satzungen gewisse Rechte über die anderen Bischöfe der Provinz. Außerhalb der Provinz blieb ihm zwar der Metropolitanvorrang, aber keine Gerichtsbarkeit über andere Bischöfe **). Die übrigen dem Metropoliten untergeordneten Bischöfe hießen Comprovinciales, Provinzialbischöfe. Der Ausdruck: Suffraganbischöfe, Suffraganei, ist jüngern Ursprungs, und man wird ihn schwerlich vor der Zeit Carls des Großen und außer Frankreich antreffen. Die Bischöfe wurden Suffraganei genannt, weil sie in den wichtigsten kirchlichen Angelegenheiten, z. B. bei der Ordination eines Bischofs, bei einem Provinzialconcilium ꝛc. dem Metropoliten zur Seite stehen und ihm Hülfe leisten mußten (Suffragium praestare) ***). Dem Erzbischof Amalar von Trier schien das von Carl dem Großen angenommene Wort Suffraganeus in Hinsicht der Bischöfe unpassend. Er schrieb deshalb an den Kaiser: „Die Benennung Suffraganeus ist vielfältiger Bedeutung, wir wissen deshalb nicht, welche feste Bestimmung wir dem Worte geben sollen. Entweder gilt es den Priestern, oder Aebten, oder Diakonen, oder andern Klerikern der untern Grade. Sollen vielleicht dadurch Bischöfe gemeint werden, die zur Zeit Eurem Staate un-

*) Vergl. *Morin.* Excercitat. 15. pag. 40. *Dupin* de antiq. Eccles. discipl. Diss. I. §. 1.

**) Unaquaeque Provincia suo Metropolitano et suis comprovincialibus episcopis sit contenta, nec aliquis in limitibus alterius provinciae quicquam praesumat. *Coelestin.* I. Epist. IV. ad Episcop. Viennens. apud *Coustant* p. 1070. item Lib. VII. Capitul. Reg. Francor. C. 94. Tom I. *Baluzii* p. 1044.

***) Vergl. Capitul. Caroli M. anni 779. und Addit. IV. Tom. I. *Baluzii* p. 1220. De Metropolitanis, ut Episcopi Suffraganei eis adjutores sint, et ea, quae erga ministerium illorum emendanda cognoscunt, libenti animo emendent et corrigant.

Digitized by Google

terthänig sind, so erlaube man uns zu bemerken, daß Eure Kaiserliche Majestät uns, ihrem Diener, nicht zumuthen wollen, das zu verrichten, was uns nicht angeht, wie wir bis auf diese Zeit uns nie so etwas unterstanden haben *)." Es wird nirgends bestimmt, wie viele Suffraganbischöfe ein Metropolit haben müsse; es war genug, wenn er nur Einen hatte. In der orientalischen Kirche gab es sogar Titularmetropoliten, die unmittelbar unter dem Patriarchen standen und keine Suffraganbischöfe unter sich hatten. In der occidentalischen Kirche kannte man solche Metropoliten nicht, dagegen hatte man Erzbischöfe, die weder einen bestimmten Sprengel, noch untergeordnete Bischöfe hatten. Ursprünglich, wenigstens vom vierten Jahrhundert an, kam der Titel Erzbischof nur den Patriarchen zu; im siebenten Jahrhundert gab man ihn **) auch den vorzüglichsten Metropoliten, und endlich jenen Regionärbischöfen, die mit dem apostolischen Pallium versehen in der Eigenschaft als päbstliche Legaten oder Vicarien in fremde Lände geschickt wurden, das Evangelium zu predigen. So wird Willibrord, ehe er noch Bischof zu Utrecht war, und Bonifacius, ehe er Metropolit von Mainz wurde, Erzbischof genannt.

Wie der Metropolit der erste Bischof oder Oberbischof der Provinz war ***), so nannte man ihn auch den Primas der Provinz. Von ihm war aber wieder der Primas der Diöcesis verschieden, die mehrere Provinzen in sich schloß. Er war das, was bei den Griechen und Orientalen der Exarchus, eine Mittelstufe zwischen dem Patriarchen und Metropoliten. Nach der Meinung des Morinus, der auch Schelstrate gewisser Massen beipflichtet, soll die Primatialdignität von der durch Constantin den Großen angeordneten Reichseintheilung abstammen; andere, worunter de Marca,

*) Epist. *Amalarii* ad Carol. M. Tom. II. Oper. Alcuini ex edit. *Frobenii* p. 524.

**) Vergl. *Morin.* Exercitat. 10. pag. 29. *Thomassin.* V. et N. disciplin. Lib. I. Cap. XIX. Cap. XXXI.

***) Epist. *Siricii* Papae ad Himerium apud *Coustant* p. 261. S. Denkwürdigkeiten III. B. S. 261.

Digitized by Google

Baluzius u. m. a. sind, behaupten, diese Dignität sey durch die falschen Decretalen des Isidor eingeführt worden. Es scheint indessen nicht glaublich, daß Isidor eine solche Mittelstufe ganz ersonnen habe, wenn er nicht früher entweder in der Observanz der occidentalischen Kirche, oder überhaupt in den Canons einige Spuren davon entdeckt hätte. Gewiß ist, daß Pabst Innocenz I. in dem Schreiben an den Bischof Rufus von Thessalonich von solcher ausgedehnten Primatie spricht *), mit der das apostolische Vicariat in den Provinzen verknüpft war. Beweise solcher Primatie will Morinus und mit ihm Schelstrate auch in Frankreich lange vor Isidors Alter finden.

Ein solcher Primas hatte eine von dem apostolischen Stuhle übertragene Gewalt, potestatem delegatam **), die bald der Person, bald dem bischöflichem Sitze eigenthümlich angehörte. Hiervon ist Rede in den Capitularien der fränkischen Könige, wo verordnet wird: keinem andern von den Metropoliten soll man den Namen Primas beilegen, als jenen, die die ersten Sitze behaupten, und welche die hh. Väter gemäß Synodalbeschlüssen oder nach der apostolischen Verordnung als Primaten angeordnet haben; die übrigen, die anders Metropolitansitze erhalten haben, nenne man nicht Primaten, sondern Metropoliten ***). Diese Stelle ist zwar aus der Sammlung des berüchtigten Isidor entnommen, allein man muß ihn hier nur für den Erfinder einer neuen Bezeichnung, nicht einer neuen kirchlichen Würde, die lange vor ihm bestanden, ansehen. Die Antwort des h. Pabstes Gregor I. — ohne frühere Beweise zu berühren — auf die neunte Frage des nach England geschickten h. Augu-

*) Arripe, dilectissime frater, nostra vice per suprascriptas ecclesias, salvo eorum primatu, curam: et inter ipsos primates primus, quidquid eos ad nos necesse fuerit mittere, non sine tuo postulent arbitratu. Apud *Coustant* p. 817.

**) Isidor und mit ihm Rabanus Maurus sagen ausdrücklich: tenet vicem Apostolicam.

***) Lib. VII. Capitular. C. 439. Tom. I. *Baluzii* p. 1122.

stin gibt Zeugniß, daß damals eine solche Primatie in Frankreich und England unter dem Namen eines apostolischen Vicariats oder Archiepiscopats bestand. Isidor wäre in der That, wie die Ballerini bemerken *), ein höchst ungeschickter Betrüger gewesen, wenn er auf einmal ganz neue Würden, neue Stufen in der hierarchischen Ordnung erfunden hätte, wodurch in der Disciplin eine völlige Verwirrung erzeugt worden wäre. Und hätten hierzu die Bischöfe des untern und obern Ranges geschwiegen? Das Beispiel des Bischofs Drogo von Metz, der vom Pabste Sergius zum apostolischen Vicar ernannt wurde, kann auch für die frühere Zeit entscheiden.

Nach der Reichsordnung waren die deutschen Städte Trier, Mainz und Köln Metropolen oder Hauptstädte der Provinz; in dieser Eigenschaft gingen sie also auch in die hierarchische Kirchenordnung über, indem von den ältesten Zeiten her **) die Regel mit wenigen Ausnahmen beobachtet wurde, welche auch durch die Concilien zu Nicäa, Antiochien und Turin vorgeschrieben war, daß jene Stadt, welche nach der alten Einrichtung die Hauptstadt der Provinz war, auch in der hierarchischen Ordnung als solche gehalten werden sollte. Man muß dieses Statut auch auf unsere deutschen Provinzen anwenden, die um so weniger hier eine Ausnahme machen können, da ihre Bischöfe im vierten Jahrhundert als die eifrigsten Vertheidiger der Disciplin bekannt sind. Sollten diese von der allgemeinen Observanz und gesetzlichen Bestimmung der Concilien in dieser wichtigen Sache abgewichen seyn, und zwar ohne dringende Ursachen? Oder welche Motive wird man aus der Geschichte dafür anführen können?

In jeder der drei Hauptstädte war also ein Metropolitansitz, und zwar in Trier für das erste Belgien, in Mainz für das erste Germanien und in Köln für das

---

*) *Ballerinorum* de antiq. Canon. Collectionib. Part. III. Cap. VI. §. 3. N. 11. Tom. III. Oper. Leonis p. CCXXI.

**) Vergl. *Beveregii* Codex Canon. vindicat. l. cit. p. 101. *Morini* Exercitat. eccles. 17. et 18. Denkwürdigkeiten I. B. II. Thl. S. 455.

Digitized by Google

zweite Germanien. — Mit Trier hat es keine Beschwerniß, indem wohl Niemand demselben die Metropolitanrechte streitig machen wird. Schon der h. Athanasius, der sich in seiner Verbannung eine Zeitlang in Trier aufhielt, wie auch Theodoret *), nennen den h. Paulin Bischof von Trier, einer Hauptstadt Galliens, wobei gewiß von diesen Kirchenlehrern die hierarchische Ordnung berücksichtigt worden ist. Auch in den folgenden Jahrhunderten übte Trier die Metropolitanrechte im Angesicht aller Bischöfe aus, wofür unter andern das Schreiben des Bischofs Mappin von Rheims an den h. Nicetius, Bischof von Trier, der ein Provinzialconcilium berufen hatte, einen Beweis liefern kann **). Wenn der nämliche Nicetius, der in den gallicanischen Concilien überhaupt unter den ersten Bischöfen, das ist, unter den Metropoliten des ersten Ranges aufgeführt wird, in dem fünften Concilium zu Orleans die Verhandlungen mit den Worten unterzeichnet: consensum meum et Dominorum meorum, meine und meiner Herren Zustimmung, so versteht er gewiß dadurch seine zwei abwesenden Provinzialbischöfe von Metz und Verdün. In der Mitte des siebenten Jahrhunderts stellte der Erzbischof Numerian von Trier eine Urkunde aus, worin die drei Comprovinzialbischöfe von Metz, Verdün und Tull angeführt werden ***).

Die Ausübung der Metropolitanjurisdiction mag vielleicht durch die langjährige Usurpation des Milo einiger Massen gehemmt worden seyn, völlig verschwunden oder aufgehoben war sie nicht. Die rechtmäßigen Nachfolger traten gleich in die alten Rechte und in den früheren Vorrang ein. So berief im Jahre 805. der Erzbischof Wazo als Metropolit ein Provinzialconcilium, welches

*) *Athanas.* Apologia de fuga sua Tom. I. p. 255. edit. Patav. *Theodoret.* Hist. eccles. Lib. II. Cap. XXII. edit. *Sirmond.* oder Cap. XV. edit. *Valesii.*

**) S. Tom. I. Concil. Germaniae p. 13.

***) *Hontheim* Histor. diplomat. Trevirens. Tom. I. p. 82. ad ann. 664.

Digitized by Google

Hontheim zuerst entdeckt hat *). Wenn daher sieben Jahre später der Erzbischof Amalar dem Kaiser Carl schreibt: Er möge ihm die Belehrung der Suffraganbischöfe nicht zumuthen, indem er sich nie erkühnt habe, jene Dinge zu berühren, die ihm nicht auferlegt seyen, so darf man daraus nicht, wie der gelehrte Abt Froben thut **), schließen, der Metropolitanverband sey damals gestört gewesen, und man sey schon mit dem Gedanken umgegangen, den Metropolitansitz nach Metz zu verlegen. Wir sind eher geneigt, die Entschuldigung des Amalar einer großartigen Bescheidenheit zuzuschreiben. Denn der Metropolit fand es unschicklich, seine Suffraganbischöfe über die Lehre der Taufe und deren Ceremonien einer neuen Prüfung zu unterwerfen, und sie wie gemeine Pfarrer zu behandeln. Offenbar wird die Metropolitanautorität in dem zweiten Schreiben des Kaisers an Amalar dadurch beurkundet, daß der bischöfliche Sprengel Parochia, der Metropolitanbezirk Dioecesis genannt wird, und der Kaiser ferner sagt: „Was die Suffraganbischöfe angeht, welche zur Trierischen Kirche, deren Vorsteher du bist, gehören, so wollen wir" ꝛc. Hierin liegt also der klarste Beweis für die Metropolitanrechte der Trierischen Kirche.

Nicht so verhält es sich mit den zwei andern Metropolitansitzen im ersten und zweiten Germanien. Mehrere Gelehrten ***) sind der Meinung, vor Bonifacius seyen in den beiden Germanien keine Metropolitansitze gewesen, sondern Mainz und Köln, obwohl sie in allen alten Notizen des Reichs und der Provinzen als Metropolen aufgeführt werden, hätten in hierarchischer Ordnung

*) *Hontheim* Prodomus Hist. Trevirens. p. 318. und Tom. I. Hist. dipl. p. 155.

**) *Frobenii* Monit. praevium ad. h. epist. Tom. II. Oper. Flac. Alcuini p. 518.

***) *Cajetani Cenni* Diss. de Concil. Lateranens. sub Stephano III. Cap. I. §. 8. *Pagi* Critic. Baronii ad ann. 745. N. 4. *Eckhart* Francia oriental. Tom. I. p. 469. *Carolus a S. Paulo* Lib. V. Geographiae S. N. III. *Schelstrate* Antiquitas illustrat. Tom. II. p. 302.

Digitized by Google

als Suffraganſitze unter Trier gehört. Zu dieſer Meinung verleiteten ſie nichts anders, als die Briefe des Pabſtes Zacharias an Bonifacius, die jedoch chronologiſch geordnet und wohl verſtanden ganz das Gegentheil ausſagen. Als apoſtoliſcher Legat hatte der h. Bonifacius ſchon im Frankenlande einige neue Bisthümer beſetzt; man drang in ihn, er möge ſich auch ein feſtes Bisthum wählen, welches nicht weit von den Gränzen entfernt wäre. Die fränkiſchen Fürſten boten ihm Köln an, welches durch den Tod des Biſchofs Raginfrid erledigt war. Bonifacius berichtete hierüber nach Rom und begehrte die päbſtliche Confirmation. Dieſe erhielt er im October des Jahres 745. mit den Worten: „Was die Stadt Köln, früher Agrippina genannt, betrifft, ſo haben wir dieſe auf Verlangen der fränkiſchen Fürſten dir als Metropolis beſtätigt, und das Fortbeſtehen dieſer Metropolitankirche auf die künftigen Zeiten verordnet“ *). Man kann nun als ſicher annehmen, daß die fränkiſchen Fürſten dem apoſtoliſchen Legaten keinen gemeinen Suffraganſitz **), ſondern einen Metropolitanſitz werden angeboten haben. Der Pabſt Zacharias ſagt auch nicht, daß er Köln zu einem Metropolitanſitz erhebe, ſondern daß er dieſe Kirche als Metropolis, das iſt, als ſchon beſtandene Metropolitankirche ihm beſtimme und die Beſtätigung hierüber zuſtelle. Bei der Confirmation der Metropoliten von Rheims, Rouen und Sens bediente ſich der Pabſt gleicher Worte: Per tuum testimonium confirmamus et Pallia ad eorum firmissimam stabilitatem transmittimus. Als nun bald darauf der Biſchof von Mainz in einem Con-

*) De civitate illa, quae nuper Agrippina vocabatur, nunc vero Colonia, juxta petitionem Francorum per nostrae auctoritatis praeceptum nomini tuo metropolim confirmavimus, et tuae sanctitati direximus pro futuris temporibus ejusdem metropolitanae ecclesiae stabilitatem. Epist. 70. edit. *Würdtwein* p. 186.

**) De eo, quod suggessisti, quia elegerunt unam civitatem omnes Francorum principes . . . quatenus ibi sedem metropolitanam perpetuo tempore habere debeas, et inde caeteros episcopos ad vitam instrueres rectitudinis. Epist. cit. 70. p. 184.

Digitized by Google

cilium feierlich abgesetzt worden war, beredeten die fränkischen Fürsten den h. Bonifacius, dieses Bisthum, welches dem jüngst bekehrten Hessen, Thüringen und Franken näher lag, anzunehmen; auch scheinen einige bei der Uebertragung Kölns gemachte Bedingungen nicht erfüllt worden zu seyn, weswegen der h. Bonifacius diesen Stuhl nicht bestieg. Er willigte in die neue Wahl ein. Hier müssen wir die Worte wohl auffassen, deren sich der h. Luidger bedient: „Er wurde ohne Widerrede einstimmig gewählt auf den höchsten Grad des Episcopats und ihm gaben die Könige den Metropolitansitz von Mainz“ *). So sagt auch der Presbyter Moguntinus in der Lebensbeschreibung des Heiligen: „Er hat überall gepredigt, bis er auf den großen Metropolitansitz der heiligen Kirche zu Mainz gekommen ist **).“ Diesen Aeußerungen gemäß erhob man also den apostolischen Legaten auf den Sitz zu Mainz, weil dieser der vorzüglichste Metropolitansitz war. Bonifacius begehrte ohne Zweifel für Mainz die päbstliche Confirmation; das Schreiben hierüber an den Pabst ist aber nicht auf uns gekommen. Der Pabst Zacharias kommt indessen in einem Schreiben an Bonifacius vom Jahre 748. im Mai darauf zurück und sagt, Bonifacius habe in einem Briefe die Erlaubniß begehrt, für Mainz, wo er jetzt Bischof sey, einen andern Bischof statt seiner zu wählen, indem er bei vorgerücktem Alter schwächlich sey. Der Pabst will, er solle auf dem Sitze, den er jetzt in Mainz inne habe, bleiben, er könne sich jedoch einen Mithelfer wählen. Dies beweiset, daß Bo-

*) Absque ullius contradictione una omnium voce eligitur in episcopatus sublimissimum gradum, et Moguntiae Metropolitana sedes ei datur a Regibus providenda et regenda. Bei *Serarius* de Rebus Moguntin. Notat. 34. ad Vitam S. Bonifacii p. 514.

**) Usque dum ad magnam Metropolitanam sanctae Moguntiae civitatem, Domino secum commorante, pervenit. Tom. II. Monument. German. Histor. p. 354. Siehe auch Vita III. S. Bonifacii auctore monasteriensi apud Bolland. Tom. I. Junii p. 482. N. 4. und Annales Mettens. ad ann. 718. Tom. I. Monument. p. 324.

Digitized by Google

nifacius für Mainz schon vor dem Jahre 748. die päbstliche Bestätigung muß erhalten haben. Im Jahre 751. erfolgte eine neue Confirmation, worin der Pabst Zacharias durch die Autorität des h. Petrus verordnet, daß die oben benannte Kirche zu Mainz dem h. Bonifacius und seinen Nachfolgern zur Metropolis bestätigt sey und unter sich haben solle diese Städte: Tongern, Köln, Worms, Speier und Utrecht, wie auch alle Völker Deutschlands, die er zum wahren Glauben bekehrt habe *). Diese Stelle wurde von den gelehrtesten Kritikern unrichtig verstanden, indem sie glaubten, hier sey von der Bestätigung eines gewöhnlichen Metropolitansitzes die Rede, da sie vielmehr von der Anordnung und Bestimmung eines höhern Metropolitanverbandes oder von der Primatie über ganz Deutschland verstanden werden muß **). Mabillon bemerkte schon in einer Note zu dem Briefe des Pabstes Zacharias IX. (in Vita auctore Othlon.), daß in dem letzten Briefe des Pabstes von einer andern Confirmation die Rede sey; er gesteht auch, daß Mainz von den ersten Zeiten an ein Metropolitansitz gewesen, und mithin als solcher vom Pabste Zacharias nicht dazu erhoben werde ***); den eigentlichen Unterschied aber zwischen diesen päbstlichen Confirmationen scheint er übersehen zu haben. Othlon sagt im Leben des h. Bonifacius, daß dieser von Carlmann und Pipin auf den Metropolitansitz von Mainz sey erhoben worden; damit aber dessen Würde desto erhabener sey, hätten sie beschossen, die Kirche von Mainz, die damals einer andern untergeben war, zur Metropole

*) Auctoritate B. Petri Apostoli sancimus, ut supradicta ecclesia Moguntina perpetuis temporibus tibi et successoribus tuis in metropolin sit confirmata, habens sub se has civitates, id est, Tungris, Coloniam, Wormatiam, Spiram et Trectis et omnes Germaniae gentes, quas tua fraternitas per suam praedicationem Christi lumen cognoscere facit. Epist. 83. bei *Würdtwein.*

**) S. Denkwürdigkeiten I. B. II. Thl. S. 628.

***) *Mabillon* Acta Sanctor. Tom. IV. p. 67. et 73. edit. Venet.

Digitized by Google

aller Kirchen des ganzen Deutschlands zu erheben *). Welcher Kirche war nun damals Mainz untergeordnet? Der Trierischen: aber nicht im gewöhnlichen Metropolitanverbande, sondern als einer höhern Metropolitan- oder Primatialkirche, der auch als solcher alle anderen Kirchen des ersten und zweiten Germaniens unterworfen waren. Mainz wird nun mit den anderen Kirchen von dieser Primatialjurisdiction befreiet, zu einer neuen Primatialkirche von Deutschland erhoben, und ihm Köln, die Metropolitankirche, Tongern und Utrecht, Worms und Speier untergeordnet. Merkwürdig ist, daß diese fünf Kirchen nur genannt werden, da doch gewiß noch mehrere Kirchen damals zu Mainz gehörten. Dem gelehrten Mabillon war es unbegreiflich, warum Strasburg nicht mit angeführt werde. Das nämliche kann man von Constanz, Augsburg ꝛc. sagen. Aber nur diese fünf Kirchen gehörten zu der Primatie Trier, von der sie jetzt getrennt werden mußten. Strasburg und Constanz wären nie der Kirche von Trier untergeordnet; noch viel weniger Augsburg und die übrigen neu gegründeten bischöflichen Sitze in Baiern. Da also überhaupt gesagt wird, daß dem h. Bonifacius alle anderen Kirchen, die er gegründet, oder wo er den Glauben gepredigt habe, unterworfen seyn sollen, so war es nicht nöthig, diese noch einzeln anzuführen. Aber warum wird Utrechts in dem päbstlichen Schreiben erwähnt, wo doch Bonifacius seit dem Tode Willibrords die bischöflichen Funktionen verrichtet hat? Hierin liegt nach unserer Ansicht ein neuer Beweis, daß von einer Primatie die Rede sey. Denn da der Bischof von Köln nach dem Tode Willibrords die Kirche von Utrecht als seine Suffragankirche sich zueignete, reclamirte der h. Bonifacius aus dem Grunde dagegen, weil die Kirche zu Utrecht

*) Deposito Gerwilone S. Bonifacius a Carolomanno et Pippino fratre ejus Moguntinae sedi praeficitur, et ut ejus dignitas esset eminentior, statuerunt iidem principes Ecclesiam Moguntinam, quae tum alteri subjecta erat, in totius Germaniae Ecclesiarum metropolim provehere. Tom. III. Thesaur. Monument. *Canisii* fol. 356. oder bei *Mabillon* Tom. IV. p. 48.

Digitized by Google

unmittelbar unter dem h. Stuhle zu Rom, und nicht unter einem Metropoliten stände. Hätte sie gemäß dem Schreiben des Pabstes Zacharias als Suffragankirche unter Mainz als Metropolitankirche gestanden, so wäre es nicht nöthig gewesen, sich auf eine Exemtion zu berufen, sondern Bonifacius durfte nur sein Metropolitanrecht geltend machen; das that er nicht, dagegen macht der Bischof von Köln dies Recht geltend, zieht die Kirche von Utrecht als seine Suffragane an sich und läßt die Primatialjurisdiction unangetastet. Hierin liegt also ein Beweis für die neue Primatie von Mainz und für das alte Metropolitanrecht von Köln.

Sollte vielleicht Jemanden der Ausdruck Othlons von Mainz: quae prius alteri subjecta erat, etwas zu hart vorkommen, als daß man ihn von der bloßen Abhängigkeit von einem Primas verstehen könnte, so stellen wir dieser Ansicht die Worte des Pabstes Adrian in dem Schreiben an den Bischof Tilpin entgegen. Rheims und Trier waren nach dem Zeugniß Hinkmars, hinsichtlich ihrer Vorrechte, Schwesterkirchen. Da nun Hadrian in dem nämlichen achten Jahrhundert auf Ersuchen der fränkischen Könige dem Bischof Tilpin von Rheims nicht nur die Metropolitan-, sondern auch die Primatialrechte bestätigt, bedient er sich desselben Ausdrucks: „Wir verordnen, daß die Kirche von Rheims, wie sie auch vor Alters war, die Metropolis bleibe und der erste Sitz ihrer Diöcesis sey; und daß du, der du durch Gottes Hülfe dieses Sitzes Bischof bist, der Primas dieser Diöcesis und aller Städte seyest, die von alter Zeit her der Metropolitankirche zu Rheims unterworfen waren" *). In Folge dieses Vorranges nannte sich Hinkmar von Rheims Primas Primatum.

*) Remensem Ecclesiam, sicut et antiquitus fuit, metropolim permansuram, et primam suae dioeceseos sedem esse; et te, qui in eadem sede cooperante Deo ordinatus es, primatem ipsius Dioecesis esse, cum omnibus civitatibus, quae ab antiquo tempore Remensi Metropoli Ecclesiae *subjectae fuerunt*. Epist. IV. *Hadriani* Tom. III. Concil. *Harduini* p. 2027.

Digitized by Google

So wäre dann hierdurch die Hauptstütze der Gegner weggeräumt und die Metropolitandignität der beiden vorzüglichsten Bisthümer Deutschlands gerechtfertiget. Es mag wahr seyn, daß diese deutschen Metropoliten vor Bonifacius mit dem Pallium nicht beehrt worden sind. Aber daran war die Verwirrung der Zeit schuld. Selbst die Metropoliten Frankreichs waren ohne Pallium *), und die Zeitumstände erlaubten es ihnen nicht, von ihrer Metropolitanjurisdiction Gebrauch zu machen. Die untergeordneten Bisthümer wurden von den Fürsten an unwürdige Günstlinge, die nicht einmal eine höhere Weihe hatten, vergeben. Die Metropoliten konnten mithin keine Bischöfe consecriren, keine Concilien berufen ꝛc. Diese achtzigjährige Stockung verdunkelte die französische und deutsche Metropolitandignität so, daß man sie beinahe nicht wiederfinden konnte, wie Pabst Adrian dem Bischof Bertherius von Vienne schrieb **). Dieser Pabst suchte die zerfallene Kirchenzucht aber wieder zu beleben und führte die Verhältnisse der Bischöfe zu den Metropoliten auf die Ordnung zurück, die von Leo I. und den andern Päbsten nach dem Concilium von Chalcedon war festgesetzt

*) Vor Bonifacius wurden nur die höheren Metropoliten oder die Primaten mit dem Pallium beehrt.

**) Placuit nobis, ut omnibus Archiepiscopis et episcopis auctoritatem nostrarum litterarum mitteremus: ut sicut antiquis privilegiis singulae metropolitanae urbes fundatae sunt, ita maneant, ut habeat unaquaeque metropolis civitates sibi subditas, quas beatus Leo et alii praedecessores ac successores ipsius post Chalcedonensem Synodum singulis metropolitis distinxerunt. Nec propterea ulla metropolis praejudicium patiatur, si alicui suffraganeorum aut nos aut praedecessor noster, rogantibus piis Francorum ducibus, pallium largiti sumus. Nec debet ecclesia ullum damnum sui ordinis inde sustinere, si per sexaginta aut octoginta, et eo amplius annos, incuria quorumque praesulum et vastatione barbarorum dignitatem antiquam et Romanorum antistitum firmitate roboratam perdidit et amisit: quando innumeris pene annis illa, spiritu Dei disponente, usa fuerit. Epist. V. Tom. III. Concil. *Harduini* p. 2028.

Digitized by Google

worden. Er wollte nicht einmal gestatten, daß das Pallium, welches er und sein Vorfahrer einigen Suffraganbischöfen auf Verlangen der fränkischen Fürsten ertheilt hatte, sie von dem Metropolitanverbande befreie.

Pagi *) irrt daher, wenn er den Hildebold als den ersten Erzbischof und Metropoliten von Köln aufführt, mit dem Bemerken, früher wären die Kölnischen Bischöfe keine Metropoliten gewesen. Soll dann Köln dadurch zu einem Metropolitansitz erhoben worden seyn, daß Hildebold von Köln auf dem Concilium zu Frankfurt im Jahre 794. zum Hofkaplan erwählt wurde? Der ältere Angilram von Metz, der nie Metropolit war, wird in dieser Eigenschaft auch in dem nämlichen Kapitel Erzbischof genannt **). Wir haben aber oben erinnert, daß das Wort Archiepiscopus nicht immer einen Metropoliten ausdrücke. Wenn daher Hildebold von Köln nach dem Concilium von Frankfurt vorzugsweise Erzbischof und Archikapelan genannt wird, so folgt nicht hieraus, von ihm fange erst die Metropolitandignität Kölns an. Denn mehrere seiner Vorfahren werden mit denselben Titeln beehrt, wie wir in den christkatholischen Denkwürdigkeiten bewiesen haben ***). Sogar sein unmittelbarer Vorgänger Hildegar wird von Zeitgenossen Erzbischof von Köln genannt †); ja schon der h. Athanasius rechnete den Kölnischen Bischof Euphrates unter die Metropoliten Galliens. Auf gleiche Weise kommen die Bischöfe von Mainz unter dem Namen Erzbischöfe in mehreren Urkunden des sechsten und achten Jahrhunderts vor, wie Pet. de Marca beweiset ††).

Eginhard und das Chronicon Cellense †††) zählen

---

*) *Pagi* Critic. Baronii ad ann. 799. N. 4.
**) Tom. I. Concil. German. p. 329.
***) S. I. B. II. Thl. S. 620.
†) *Einhardi* Annales ad ann. 753. Tom. I. Monument. Hist. German. p. 139.
††) Diss. de Primatibus N. 77. Tom. IV. Oper. p. 57. edit. Bambergens.
†††) *Eginhardi* Vita Caroli M. Cap. XXX. Chronic. Cellense Tom. IV. Spicilegii *D'Achery* p. 455.

Digitized by Google

ein und zwanzig Metropolitansitze im Reiche Carls des Großen, worunter die deutschen Bisthümer Trier, Mainz, Köln und Salzburg genannt werden. Salzburg erhob Leo III. im Jahre 798. auf Begehren Carls zur Metropolitanwürde; ihm wieß er die fünf Bisthümer Regensburg, Sabiona oder Brixen, Freisingen, Passau und Neuburg als Suffragane an, wie die von Dalham aus dem Salzburgischen Archiv herausgezogenen Bullen beweisen.

In der deutschen Conciliensammlung haben wir zwar einige Concilien von Lorch und Passau, aber diese sind nur Diöcesan-, nicht Provinzialconcilien, obwohl mehrere Gelehrten diese beiden Sitze zu den Metropolitansitzen rechnen *). Man kann zwar nicht verkennen, daß die römischen Päbste sich bemühten, der durch die Hunnen verheerten Stadt Lorch mit ihrem bischöflichen Sitz wieder aufzuhelfen, und ihr die Metropolitanrechte zusicherten, aber nach dem Tode des Bischofs Piligrin verschwand Lorch völlig aus der Reihe deutscher Bisthümer. Das Schreiben des Pabstes Benedict VII. an den Bischof Piligrin, wodurch diesem die Metropolitanwürde zugesichert wird, ist an die Metropoliten Deutschlands zu Mainz, Trier, Magdeburg, Köln, Salzburg und Bremen gerichtet. Es waren deren also sechs **); von denen Magdeburg die jüngste Metropolis war. Siehe oben §. 1., wo auch die Epoche der spätern Metropolitansitze angegeben ist.

Diese sechs Metropoliten trugen zugleich den erhabenen Titel Primaten von Gallien oder Deutschland. Der älteste von ihnen war der Erzbischof zu Trier, dessen Primatie in Gallien in die ersten Zeiten aufsteigt und wahrscheinlich nicht nur die bischöflichen Kirchen des ersten und zweiten Germaniens, sondern auch des ersten und zweiten Belgiens, mithin den Metropolitansitz Rheims mit den Suffraganen umfaßte. Der Vor-

*) *Pagi* Critic. Baronii ad ann. 937. N. 7.

**) Tom. VI. Concil. *Harduini* p. 699. *Dalham* Concil. Salisburg. p. 20.

Digitized by Google

rang der Stadt, die die Reſidenz der römiſchen Statthalter und auch lange Zeit die Reſidenz der Kaiſer war, brachte dem biſchöflichen Sitze auch den hierarchiſchen Vorrang, und machte ihn zum erſten Sitze der ganzen Diöceſis oder Statthalterſchaft, nach der Regel, welche ſchon Pabſt Innocenz I. feſtgeſetzt hatte, daß nach der alten Ordnung der Provinzen die Metropolitanbiſchöfe gezählt werden ſollten *). Vorzugsweiſe wurde daher dem Biſchof von Trier das päbſtliche Pallium ertheilt **) und mit demſelben das apoſtoliſche Vicariat, weßwegen ihm auch der vor dem achten Jahrhundert wenig gebräuchliche Titel Erzbiſchof, auch Apostolicus, oder Patriarch beigelegt wird, bis nachher im achten Jahrhundert der Titel Primas aufkam, der genauer die Wirkſamkeit und Würde bezeichnete. Die Trieriſchen Biſchöfe Nicetius, Ruſticus, Magnerikus, Numerian, Hildulf und Weomad, Richbod und Wazo, welche vom Anfange des ſechſten bis zum neunten Jahrhundert dieſe Kirche regiert haben, werden ſowohl in den Concilienacten und öffentlichen Urkunden, als auch von den Schriftſtellern damaliger Zeit, Erzbiſchöfe genannt. Der Abt Florian ſchrieb im Jahre 548. an den h. Nicetius und bediente ſich dieſer Aufſchrift: Dem heiligen Herrn und

*) Secundum pristinum provinciarum morem metropolitanos Episcopos convenit numerari. Epist. ad Alexandr. Antiochen.

**) Wenn wir dem h. Rupert von Deuz glauben können, ſo erhielt ſchon der h. Maternus das Pallium. Nach Andern ſollen aber erſt im achten Jahrhundert die Erzbiſchöfe von Trier das Pallium nachgeſucht haben. Indeſſen war das apoſtoliſche Vicariat mit dem Pallium nicht ſo vereint, daß das Eine nicht ohne das Andere hätte beſtehen können. Siehe *Norisii* Histor. Pelag. Lib. I. Cap. XX. Tom. I. Oper. edit. Ballerinior. p. 189. und Concil. Suessionens. de anno 744., wovon der h. Bonifacius in dem Schreiben an die Engländer ſpricht: Decrevimus in nostro synodali conventu, S. Petro et Vicario ejus velle subjici, Synodum omnes annos congregare et Metropolitanos pallia ab illa sancta sede quaerere.

Digitized by Google

apostolischen Vater, dem Erzbischof Nicetius ꝛc. Venantius Fortunatus gibt dem Bischof Magnerik den ehrenvollen Titel: Vater der Väter, Erzbischof, welches eben so viel ist, als Bischof der Bischöfe, oder wie Hinkmar sagte: Primas der Primaten. Rusticus, der unmittelbar auf den h. Nicetius folgte, und durch die Geschichte des h. Goar bekannt ist, wird mehrmals in der Lebensbeschreibung dieses Heiligen Erzbischof genannt. Von den übrigen Bischöfen haben Hontheim und Neller *) mehrere Beweise gesammelt, die auch eine Urkunde anführen, in welcher der h. Hildulf Patriarch und Erzbischof genannt wird.

Man könnte hier fragen, warum bei den im sechsten und siebenten Jahrhundert gehaltenen Concilien die Erzbischöfe von Trier als Primaten nicht den Vorsitz und die erste Stelle behaupten. In dem Concilium zu Arvenna, welches in Theodeberts Reiche lag, erscheint der Erzbischof Nicetius unter den gewöhnlichen Bischöfen. Dies im Jahre 535., wie auch das bald darauf zu Orleans gehaltene Concilium waren Nationalconcilien, worin der Primas der Diöcesis gewiß seinen Vorrang behaupten muß. Ja selbst in dem Concilium zu Rheims vom Jahre 630., welches doch zur Primatie Trier gehört haben soll, werden dem Erzbischof Modoaldus mehrere andere Bischöfe, unter andern auch der Bischof von Metz, vorgezogen. Hierauf antworten wir, daß nach der Bemerkung des gelehrten Lupus in den ersten Zeiten die Bischöfe auf den Concilien nach dem Alter ihrer Ordination die Sitze einnahmen und die Acten unterzeichneten; nur wenn der Primas selbst ein Concilium in seine Stadt berief, nahm er den Vorsitz ein **). Selbst bei den Cardinalbischöfen wurde diese Ordnung bis auf das zehnte Jahrhundert beobachtet, wie Cajetan Cenni bewei-

*) *Hontheim* Prodrom. Hist. Trevir. p. 312. *Neller* Diss. S. Ecclesiae Trevirensis Primatus ex antiq. tabulis maxime Trevirensibus demonstratus.

*) *Lupus* Diss. de Synod. Nicaen. Cap. IX. et Schol. ad can. 12. Concil. Chalced.

Digitized by Google

set *). Mithin fällt die aufgeworfene Bedenklichkeit gegen die Primatie von Trier weg.

Obschon Trier durch die Errichtung der neuen Primatie Mainz für ganz Deutschland im Jahre 751., welches wegen der Usurpation des Milo ohne Einsprüche von Seiten der alten Primatie Trier damals leicht geschehen konnte, die meisten Kirchen, und zwar die vorzüglichsten Metropolitankirchen des ersten und zweiten Germaniens, und bald darauf auch die Kirchen des zweiten Belgiens durch die Erhebung des erzbischöflichen Stuhles von Rheims verloren hatte, und so die Primatialjurisdiction nicht weiter ging, als die Metropolitanauctorität, so springt doch der Titel Primas von Gallobelgien jetzt um so stärker hervor. Es scheint, man habe durch erhabene Namen den Verlust des Rechtes und Vorranges in etwas ersetzen wollen. Theudgaud bedient sich in dem Synodalschreiben an den Erzbischof Hinkmar von Rheims dieser Aufschrift: Dem geliebten Bruder in Christo Hinkmar, Theodgaud, Primas von Gallobelgien, Gunthar von Köln, Ardwikus von Besançon ꝛc. Erzbischöfe, und die übrigen Bischöfe des Reiches Lothars. Ohne alle Widerrede der übrigen Erz- und Bischöfe stellt sich also Theudgaud als Primas an die Spitze und zeigt in der That, daß er Primas ist, wie er sich nennt. Selbst Pabst Nicolaus gibt ihm in der bekannten Streitigkeit über die Ehescheidung Lothars diesen Titel. Man hat die Bemerkung gemacht, daß Theodgaud dem Bischof Hinkmar, der sich auch Primas nannte, nie diesen Titel gab, wohl aber Hinkmar dem Theodgaud **), woraus dann hervorgeht, daß Hinkmar den Ehrenvorrang der Kirche von Trier anerkannt zu haben scheint.

Nach solchen authentischen Proben wird es nicht nöthig seyn, weiter den Primatialvorrang zu bewei-

*) *Cajetan. Cenni* Diss. ad Concil. Lateranens. sub Stephano III. habit. Tom. I. Supplement. Concil. Mansi p. 701.

**) S. *Neller* Diss. cit. p. 371. Volum. II. Oper.

Digitized by Google

sen. In den jüngern Urkunden wird noch beigesetzt: Primas von Gallobelgien und Germanien, wobei ohne Zweifel auf die ursprüngliche Primatie dieser Kirche vor Bonifacius Rücksicht genommen wurde; doch hat man auch Beispiele, daß dem Trierischen Erzbischofe in der Eigenschaft als Primas von Germanien ein Vorrang gestattet wurde *), nur zweifle ich, ob dies je in den deutschen Concilien geschah; auf den Gallicanischen fand es statt. Denn der Erzbischof Albero behauptete in dem von Pabst Eugen im Jahre 1148. zu Rheims gehaltenen Concilium den ersten Sitz nach dem Pabste vor dem Erzbischof von Rheims, worüber dieser nicht wenig bestürzt war **); der Pabst scheint aber diesen Vorrang mit allen Vorzügen und Vorrechten genehmigt zu haben. Eben so bestätigten die folgenden Päbste, vorzüglich Leo IX. und Johannes XIII., die alten Vorrechte dieser Kirche.

Ob die dem h. Bonifacius verliehene Primatie über Deutschland auf den erzbischöflichen Sitz von Mainz übergegangen sey, dafür wünschte ich aus dem neunten und zehnten Jahrhundert Beweise. Von Wittekind, der unter Kaiser Otto I. schrieb, wird der Mainzer Erzbischof Summus Pontifex genannt; und Lambert von Aschaffenburg erwähnt mit klaren Worten des Primats der Kirche zu Mainz ***), eben so der Verfasser der Acten des h. Alban †), welche beide Schriftsteller im eilften Jahrhundert geschrieben haben. Aber keiner der Bischöfe von Mainz hat sich je dieses Titels bedient, wenigstens konnte ich keinen ausfindig machen. Daß er aber doch kirchlich gültig war, erhellt daraus, daß der Erzbischof von

*) *Neller* Diss. cit. §. 26.

**) In hoc concilio prior in ordine cunctis residens episcopis relegi de primatu sedis suae plurima fecit privilegia super omnem Belgicam. Galliam atque Germaniam; quibus auditis Remensis Archiepiscopus non mediocriter turbatus est. *Baldric.* in Vita Alberonis.

***) Siehe *Papebroch* Tom. I. Junii Bollandiani p. 931.

†) Die Stelle ist ausgehoben Denkwürdigkeiten I. B. II. Thl. S. 608.

Digitized by Google

Magdeburg als Primas den andern Bischöfen von Trier, Mainz und Köln gleich gestellt wird. Dies geschah jedoch nicht vor dem zwölften Jahrhundert, wie wir unten hören werden. Nachdem aber der Erzbischof Bardo von Mainz im Jahre 1049. zum apostolischen Legaten ernannt, und dieser Ehrentitel zugleich mit dem Sitze für immer verbunden worden war, gingen alle anderen Titel ein, indem die Bischöfe von Mainz diesen als den wichtigsten und vorzüglichsten angesehen zu haben scheinen. Doch wird der Erzbischof Siegfried in der Synode zu Mainz vom Jahre 1071. Primas der Kirche Mainz und Legat des apostolischen Stuhles genannt, die Kirche selbst aber Metropolis orientalis Franciae, principalis vero Pontificii sedes totius Germaniae et Galliae Cisalpinae *). Hierbei ist zu bemerken, daß die von Gretser hervorgezogenen und von Harzheim angeführten Documente keine authentische Acten des Conciliums, sondern vielmehr eine geschichtliche Erzählung eines Schriftstellers damaliger Zeit sind. Siegfried nennt sich sowohl in den Briefen an den Pabst als an seine Mitbischöfe ganz einfach Erzbischof, oder auch Speculator; so auch seine unmittelbaren Nachfolger. Dagegen schreibt Conrad von Ursperg, der im Jahre 1210. gestorben ist, von dem Erzbischof Adalbert gegen das Jahr 1221.: er habe den Primat in dem cisalpinischen Deutschland auf eine sehr weise Art versehen ꝛc. **). In mehreren Concilien dieser Zeit hat auch der Bischof von Mainz den Vorsitz vor dem Bischof von Trier, woraus sich auf einen gewissen Vorrang schließen läßt. Nachdem endlich am Ende des dreizehnten Jahrhunderts die Erzkanzlersstelle

*) Tom. III. Concil. German. p. 154. Dagegen bemerken die apostolischen Legaten in dem Conventus Nurembergens. v. J. 1074. Certum tibi esse debet, quod neque auctoritas canonica neque mos ecclesiasticus est, ut ultra obitum ejus, qui dederat, Romani Pontificis, auctoritas protendatur. Tom. cit. p. 173. Diese Antwort betraf die Erzbischöfe von Mainz und Bremen.

**) Primatum in cisalpinis partibus tenens, ad defensionem totius Germaniae etc.

Digitized by Google

von Deutschland den Erzbischöfen von Mainz war verliehen worden, blieb gewöhnlich der Titel Legatus sedis apostolicae weg. Im eilften Jahrhundert bei dem großen Schisma, wo der Bischof von Mainz der Parthei des Afterpabstes und des Kaisers Friedrich anhing, übergab Pabst Urban II. die apostolische Legation über Sachsen und Oberdeutschland den Bischöfen von Passau und Constanz *).

Der Erzbischof von Köln stand als Primas von Niederdeutschland den andern gleich **). Der h. Abt Rupert von Deuz († 1135.) leitet diesen Primat daher, weil der h. Crescens die Kirche zu Köln gestiftet habe ***). Zur Zeit des h. Rupert war also der Primat allgemein anerkannt. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß darauf schon in dem Leben des h. Erzbischofs Bruno von Köln († 965.) durch die Worte: Privilegium apostolicae sublimitatis auctoritate traditum hingedeutet werde, und zwar um so mehr, da ihm gestattet worden war, das apostolische Pallium so oft als er wollte zu tragen, was den gewöhnlichen Metropoliten nie erlaubt war †). Pabst Johannes XIII. stellt den Kölnischen Erzbischof auch unter die Primaten. Man weiß zwar nicht, daß Einer der Kölnischen Erzbischöfe sich dieses Titels je bedient hat, auch hatte Köln keine anderen Metropoliten unter sich; der Primat beschränkte sich also blos auf die Kirchenprovinz Niederdeutschland. Pabst Leo IX. soll die Privilegien dieser Kirche im Jahre 1049. und wieder im Jahre 1053. bestätigt haben. Mascov verweiset seine Leser hierin auf Gelenius de magnitud. Coloniae lib. III. Syntagm. I. mit den Worten: Bullam ipsam ex

*) Tom. III. Concil. Germaniae p. 211.

**) S. unten die Bulle Johannes XIII. für Magdeburg v. J. 968.

***) Primatum Colonia Metropolis obtinuit, ea maxime causa, quia Crescens praedictus Coloniae quoque Apostolicam verbi Dei visitationem primus intulit. Lib. I. de offic. eccles. Cap. XXVII. Tom. II. Oper.

†) Siehe Vita S. Brunonis Archiepisc. Tom. V. Octobr. Bollandiani Cap. III. N. 41. p. 776.

Digitized by Google

antiquis S. Severini in civitate Coloniensi tabulariis protulit Gelenius *). Allein man findet hier nichts mehr, als was auch Wibert im Leben dieses Pabstes angemerkt hat, daß er nämlich den Erzbischof Herimann von Köln, wie auch seine rechtmäßigen Nachfolger, zu Kanzlern des h. römischen Stuhls und Kardinälen ante portam latinam creirt habe **). Die Päbste Eugen III. und Alexander III. bestätigten alle der Kölnischen Kirche früher ertheilten Privilegien, worin ausdrücklich enthalten ist, daß, wenn der Pabst oder ein apostolischer Legat innerhalb der Kölnischen Provinz ein Concilium berufe, der Erzbischof von Köln allezeit den ersten Sitz und die erste Stimme nach dem Pabste habe; und wie keiner der anderen Erzbischöfe ihm untergeben sey, so soll er auch unter keinem Primas stehen ***). Pabst Urban II. erweiterte zu der Zeit, als Kaiser Friedrich den Verkehr mit dem römischen Stuhle auf alle mögliche Weise hinderte, diese Vorrechte dahin, daß er dem Erzbischof Philipp bei kanonischen Streitigkeiten, die in seiner oder seiner Suffraganen Diöceſe vorfielen, das höchste Entscheidungsrecht in letzter Instanz zuerkannte. Philipp führt auch in seinen Urkunden den Titel Legatus sedis apostolicae. Dies war mehr als ein bloser primatus honoris, er war aber nur temporär, der Person, nicht dem Sitze ertheilt, und ging nicht auf die Nachfolger über. Dasselbe gilt von dem Titel: Legat des apostolischen Stuhles, da der Erzbischof Conrad von Hochsteten im dreizehnten Jahrhundert und Friedrich III. von Saarwerden am Ende des vierzehnten Jahrhunderts ausdrücklich beide mit der Würde eines apostolischen Legaten beehrt wurden.

*) *Mascovii* Diss. de primatibus p. 33.

**) Vita S. Leonis Tom. II. April. Bollandiani p. 652. Die Bulle des Pabstes Leo steht in den Subsid. miscellan. Bonnens. pag. 15. und in Tom. III. Pontific. Constitut. *Aloysii Guerra* p. 143.

***) Siehe die Bulla Eugenii in *Lünig* Spicileg. eccles. P. I. p. 332. Die Bulla Alexandri in *Harzheim* Concil. Germaniae Tom. III. p. 421. Beide bei *Guerra* l. cit.

Digitized by Google

Bis zum sechszehnten Jahrhundert hatten die Erzbischöfe von Köln keine stehende Legation, die mit der erzbischöflichen Würde verbunden war. Erst bei dem Erzbischof Hermann von Wied trifft man den Titel legatus natus an. Sollten Hermanns Vorgänger diesen Titel vernachlässigt haben, wenn er ihnen von Urban III., Innocenz III., Urban VI. und Sixtus VI., wie man vorgibt, verliehen worden wäre? Ob die anderen Erzbischöfe Deutschlands vor dem sechszehnten Jahrhundert sich dieses Titels bedient haben, zweifle ich; wenigstens liefern uns die Concilienacten keinen Beweis hierfür.

Der älteste Legatus natus von Deutschland ist der Erzbischof von Salzburg, indem die ständige Würde eines apostolischen Legaten mit der erzbischöflichen Dignität gleich von Anfange vereint war; doch beschränkte sich diese Legation nur auf den erzbischöflichen Sprengel. Dem Erzbischof Gebhard gab aber im Jahre 1060. der römische Stuhl die Legation über alle Kirchen des deutschen Reiches *). In allen Urkunden kommt daher die Aufschrift Apostolicae sedis legatus vor, wozu sich im sechszehnten Jahrhundert das Wörtchen natus gesellte. Aus diesem Grunde wird er auch unter die Primaten Deutschlands gerechnet, und hat mehr Vorrechte, als irgend einer der anderen deutschen Primaten. Er bestätiget seine Suffragane, und von ihm gibt es keine andere Appellation, als unmittelbar an den römischen Stuhl **). In dem Schreiben des Pabstes Benedict VII. für die Kirche zu Passau wird zwar der Erzbischof von Magdeburg Adelbert den beiden deutschen Erzbischöfen von Köln und Salzburg vorgesetzt; dies geschieht aber entweder, weil Adelbert vom Pabste selbst consecrirt worden war, oder weil der Pabst hier die bei den Reichsversammlungen einge-

*) Cui Romana sedes legationem super omnes teutonici regni ecclesias committeret. Vita Gebhardi Tom. III. Thesaur. Monument. *Canisii* p. 435.

**) *Dalham* Diss. praevia ad Concil. Salisburgens. p. 23. Siehe Denkwürdigkeiten I. B. II. Th. S. 639. und *Benedicti* XIV. De Synodo dioecesan. Lib. XIII. C. VII.

Digitized by Google

führte Ordnung beibehalten wollte, nach welcher Kaiser Otto dem Erzbischof von Magdeburg den Sitz nach den Erzbischöfen von Trier und Mainz, vor den Erzbischöfen von Köln und Salzburg angewiesen hatte.

Der berühmte Albert Krantz wußte nicht zu ermitteln, warum der Erzbischof von Magdeburg Primas von Deutschland genannt werde. Dagegen berichtet Werner Rollwink, der älter ist als Krantz, gleich nach der Stiftung der Diöcese sey dem Erzbischof von Magdeburg die Primatie über Deutschland übertragen worden *). Das nämliche haben die Chronik von Osnabrück bei Meibom und die Geschichte von der Errichtung des Erzbisthums Magdeburg, so wie auch die Chronik von Magdeburg **). Endlich hat auch Leukfeld und aus diesem Harzheim die Bulle des Pabstes Johannes XIII. herausgegeben ***), worin der Kirche zu Magdeburg der Primat über alle Erzbischöfe und Bischöfe von Deutschland im Sitzen, Urtheilen, Bestätigen, Unterzeichnen und in jeder kirchlichen Ordnung ertheilt wird, und der Erzbischof von Magdeburg denen, welche in Gallien, so auch den Erzbischöfen von Mainz, Trier und Köln in jedem Punkte gleich gehalten werden soll. Die Bulle ist geschrieben per manum Stephani Scriniarii Sanctae Sedis Apostolicae in mense Octobri Indict. XII., von dem alle an-

*) *Krantzius* in Metropoli Lib. III. Cap. XXVIII. *Rollwinck* aetat. sexta Tom. II. Scriptor. German. *Pistorii* p. 535.

**) Siehe *Meibom.* Script. German. Tom. I. p. 734. Tom. II. p. 204. et 274.

***) Tom. II. Concil. German. p. 641. Auch bei *Mansi* Tom. I. Supplement. Concil. p. 1151. Te tuosque successores in perpetuum et ecclesiam tuam omnium Ecclesiarum, Archiepiscoporum et Episcoporum, qui in Germania sunt ordinati, in sedendo, in judicando, in confirmando, in subscribendo, in sententiis dandis omnique ecclesiastico ordine primatum habere volumus. Eorum vero, qui sunt in Gallia, item Moguntiensi, Trevirensi et Coloniensi Ecclesiae, in omnibus parem honorem et similem vigorem praesenti privilegio confirmamus.

Digitized by Google

deren Briefe und Bullen dieser Zeit ausgefertigt sind; man kann daher diese wichtige Urkunde nicht wohl in Zweifel ziehen. Der gelehrte Papebroch hat dieses für den Primat der Magdeburger Kirche sprechende Actenstück nicht gekannt und mußte daher seine Untersuchung nach den Berichten der Chroniken und gleichzeitigen Schriftsteller anlegen. Da nun die nicht interpolirte Chronik, wie auch Ditmar, nichts von diesem Primate melden, und selbst der im sechszehnten Jahrhundert gestorbene Dechant von Hamburg, Albert Krantz, keine Kenntniß davon hatte, so glaubte er sich berechtigt, das Alterthum dieses Primats zu bezweifeln, um so mehr, da in keinem Concilium dem Erzbischof von Magdeburg irgend ein Vorrang gestattet wird, und auch keiner der Erzbischöfe in seinen Concilien oder Briefen von diesem Titel Gebrauch gemacht hat, ja nicht einmal in dem Epitaphium des h. Norbert hiervon etwas erwähnt wird *). Es ist wahr, daß in den deutschen Concilien weder in der Ordnung der Sitze, noch in den Unterschriften ein Vorrang merkbar ist; in einigen Concilien folgt sogar die Unterschrift des Erzbischofes von Magdeburg nach den Suffraganbischöfen von Trier, Mainz, Köln und Salzburg. Um die wichtigen Kirchenangelegenheiten durch einen unnützen Rangstreit nicht aufzuhalten oder zu hindern, scheint man den Ehrentitel: primas Germaniae, unterdrückt oder unberücksichtigt gelassen zu haben. Auch in dem Generalconcilium zu Trient wurden die Ehrenprimaten nicht vorgezogen, sondern sie mußten nach dem Alter der Ordination in der Reihe der Erzbischöfe oder Bischöfe den Sitz nehmen, wie ein Breve des Pabstes Pius IV. angeordnet hatte **). Nur in der deutschen Reichsversammlung behauptete der Erzbischof von Mag-

*) *Papebroch* in Corollar. ad Vitam S. Norberti §. 7. Titulus primatis Germaniae, quomodo et quamdiu post S. Norberti obitum Magdeburgensi accesserit. Tom. I. Junii Bollandian. p. 929.

**) Nulla habita ratione ad ipsorum dignitates primatiales, sive verae sive praetensae illae fuerint. Tom. X. Concil. *Harduin.* p. 113.

Digitized by Google

deburg nach den geistlichen Churfürsten den Vorrang über die anderen Erzbischöfe und Bischöfe, die Reichsfürsten waren. Auch ist es richtig, daß die Erzbischöfe von Magdeburg keinen Gebrauch von dem Titel Primas Germaniae gemacht haben. Der erste, der ihn einschaltete, war der Erzbischof Johannes, Herzog von Baiern, der im Jahre 1475. gestorben ist. Sein Nachfolger Ernst, Herzog von Sachsen, behielt ihn bei.

In der ersten Gründung des Erzbisthums Hamburg lag der Plan zu einer Primatie über den Norden, der aber erst nach der Vereinigung des Bisthums Bremen mit Hamburg vollkommen ausgeführt werden konnte. Ansgar und seine Nachfolger hatten die Verbreitung des Glaubens in den nordischen Gegenden übernommen, und ihnen war deswegen der Rang eines apostolischen Legaten mitgetheilt, von dem ganz besonders Erzbischof Adalbert Gebrauch machte. In der Synode zu Schleswig vom Jahre 1061. führt er den Titel: des heiligen römischen und apostolischen Stuhles Legat, aller Nordvölker Erzbischof und Bischof von Hamburg. Selbst Pabst Alexander II. nannte ihn in einem Schreiben an den König von Dänemark: des apostolischen Stuhles und seinen Vicar *). Nach dem Berichte des Adam von Bremen hat er zwanzig Bischöfe für verschiedene neue Sitze im Norden geweiht. Diese guten Erfolge machten ihn stolz und führten ihn auf den Gedanken, ein Patriarchat für Norddeutschland zu errichten. Zu diesem Zweck scheint er die Provinzialsynode zu Schleswig zusammen berufen zu haben, wornach er die ihm untergebenen Bisthümer neu organisirte, einige begränzte, und neue gründete, so daß er drei Metropolitanbisthümer in Dänemark, Schweden und Norwegen, und zwölf Suffraganbisthümer unter sich hatte **). Der Pabst, ein naher Verwandter des Erz-

*) Tom. III. Concil. Germaniae p. 146.

**) In Hamborg voluit ordinare patriarchatum, ut sederet ibi tanquam Rex in suo regno et haberet in quovis regno metropolitanum et sic haberet tres Archi-

Digitized by Google

bischofs, und der Kaiser hatten ihre Zustimmung gegeben, aber eine nächtliche Erscheinung schreckte und demüthigte den stolzen Erzbischof so, daß er von allen weitern Unternehmungen abstand. Das apostolische Vicariat und die Primatie der Erzbischöfe von Hamburg erlitt dadurch keine Beschränkung; vielmehr bestätigten die Päbste Calixtus II., Honorius II. und nachher auch Innocentius II. alle früher ertheilten Privilegien. In dem Schreiben des Pabstes Innocenz II. vom 26. Mai 1133. wird gesagt, daß auf Begehren des Kaisers Lothar der Metropolitankirche Hamburg das Bisthum Lund und die übrigen Bisthümer in Dänemark, Schweden, Norwegen, Farrien, Grönland, Holsingland, Island, Scridewingen und den Ländern der Slaven *) zurückgegeben würden.

Ueber Böhmen erhielt im fünfzehnten Jahrhundert der Erzbischof von Prag die Primatie, mit dem Titel eines apostolischen Legaten. Nachdem Pabst Benedict XII. im Jahre 1341. die Suffragankirche von Prag von dem Bande der Metropolitankirche zu Mainz gelöset und bald darnach im Jahre 1343. Clemens VI. dieselbe zu einer Metropolitankirche erhoben hatte **), wurden auch alle sonst dem Erzbischof von Mainz in Böhmen zustehenden Rechte dem neuen Metropolitansitze übertragen. Hierzu gehörte die beständige apostolische Legation, wodurch der Erzbischof den Titel eines Legatus natus et Primas Bohemiae erhielt, wie auch das Recht, die Könige von Böhmen zu salben, eine Universität zu errichten ꝛc. — Vom Pabste Urban VI. hatte Kaiser Carl IV. noch erwirkt, daß die außer Böhmen liegenden Bisthümer Re-

---

episcopatus sub se in Dania, Suecia et Norwegia, et ultra istos tres Archiepiscopos haberet duodecim cooperatores et Suffraganeos ut patriarcha. Chronic. Bremens. Tom. II. Script. *Meibom.* p. 44.

*) Restituit Lundensem et cacteros Episcopatus Daniae, Suediae, Norwegiae, Farriae, Grönlandiae, Hälsinglandiae, Islandiae, Scridevingiae et Sclavorum. Bei *Pagi* Critic. Baronii ad ann. 1133. N. 20.

**) S. Diploma Clementis VI. Tom. IV. Concil. German. p. 346. und Concil. Pragense de anno 1355. p. 381.

Digitized by Google

gensburg, Bamberg und Meissen dem Erzbisthume Prag untergeordnet wurden; und obschon die Bischöfe dieser drei deutschen Sitze sich der neuen Ordnung zu fügen weigerten, so übte doch der Erzbischof Johannes von Prag, noch unter der Regierung des Kaisers Wenzeslaus, eine Jurisdiction über dieselben aus, indem er in dem Concilium zu Prag vom Jahre 1381. befahl, die Provinzialstatuten in den drei genannten Diöcesen zu beobachten und in Zeit von drei Monaten sich eine Abschrift derselben bei ihm zu nehmen; den Ungehorsamen drohet er mit kanonischen Strafen *).

Die Ausübung einer solchen Primatialgewalt über die Bischöfe außer dem Königreiche Böhmen muß in dieser Zeit um so auffallender erscheinen, da die übrigen deutschen Primaten von ihrer Obergewalt höchst selten Gebrauch machten, und dies nicht auf dem Wege kanonischer Gerichtsbarkeit, sondern brüderlicher Mittheilung **); auch selbst die anderen Suffraganbischöfe standen mit ihrem Oberbischof mehr in einem kirchlichen Gemeinschafts-, als Gehorsams- und Abhängigkeitsverhältniß. Die alten Rechte der Primaten waren durch den langen Nichtgebrauch, noch mehr durch die Vermehrung der Titulärprimaten gleichsam erloschen. Die Zusammenberufung der Provinzialsynoden und der Vorsitz auf denselben war vielleicht der ganze Rest ihrer ehemaligen Gerichtsbarkeit ***).

Eine merkwürdige Ausnahme in der hierarchischen Ordnung machte der Bischof von Fulda, der, ohne Metropolit und Erzbischof zu seyn, doch den Titel eines Primas von Germanien und Gallien führte. Als Suffraganbischof stand er unter Mainz, im übrigen hatte er beinahe alle Vorzüge eines Erzbischofs †).

*) Concil. Germaniae Tom. IV. p. 525.

**) Eminebat quidem inter eos prima aliqua sedes; sed negotia gerebantur a caeteris cum sedis hujus episcopo, non tam sub schemate subjectionis et obedientiae, quam sociali quodam communionis jure. *Neller* Diss. de S. Ecclesiae Trevirens. Primatu. Cap. II. §. 3.

***) Vergl. Denkwürdigkeiten III. B. S. 266.

†) S. *Benedicti* XIV. Constitut. 62. et 68. Tom. IV. Bullarii.

Digitized by Google

Nach dieser Uebersicht hatte die deutsche Kirche am Ende des achtzehnten Jahrhunderts mehr Primaten als Erzbischöfe und Metropoliten. Vom dritten bis zum achten Jahrhundert hatte sie mehrere Metropoliten, aber nur einen Primas oder Erzbischof, dessen Jurisdiction sich über die vier Provinzen, Belgium I. et II., Germania I. et II., ausdehnte und durch den Rheinstrom eingeschlossen wurde. S. oben Trier. In der Mitte des achten Jahrhunderts entstand die zweite Primatie durch den h. Bonifacius, Erzbischof von Mainz, dem alle Bisthümer des großen und auch einige des kleinen Germaniens überwiesen wurden. Nach Schilter *) soll der h. Willibrord der erste Erzbischof in Deutschland gewesen seyn; aber welche Metropoliten, welche Bischöfe waren ihm untergeordnet? Willibrord war nur Regionärbischof der Friesen mit dem Titel eines Erzbischofes, und nachher Bischof von Utrecht; er fand keinen bischöflichen Sprengel, sondern mußte sich zuerst eine Heerde erwerben, unter der er seinen Hirtensitz aufschlagen konnte.

Nach dem Tode des h. Bonifacius scheint dessen Primatie in mehrere Theile zersplittert worden zu seyn, worauf bald die Titularprimaten entstanden, so daß jeder Metropolit in Deutschland auch den Titel eines Primas seiner Kirchenprovinz trug. Wenn dadurch der äußere Glanz der deutschen Hierarchie mächtig gehoben wurde, so verlor von der andern Seite die Kraft der Kirchendisciplin und das Band der Einheit seine beste Stütze. Die hierarchische Ordnung und der sinnbildliche Leib Christi wird da aufgelöst, wo jeder Untergebene gleiche Rechte wie der Obere haben will. So beobachtet man, daß von der Zeit an, wo die Zahl der Titularprimaten zunahm, weniger Provinzialsynoden gehalten werden konnten. Die Ursache davon will ich nicht allein der großen Zahl der Ehrenprimaten aufbürden, aber gewiß ist es, daß dadurch manches Hinderniß entstand.

---

*) *Schilter* de libertate Eccles. Germanic. Lib. I. Cap. VIII. §. 1. p. 181.

Digitized by Google

§. 3.

Heilsame Einwirkung des römischen Stuhles bei der Gründung des deutschen Episcopats.

Ueberall, wo auf deutschem Boden Kirchen gegründet und Bisthümer gestiftet wurden, bahnte, wie §. 1. und 2. ausweisen, der römische Stuhl den ersten Weg, entweder durch Sendung apostolischer Boten oder durch Einrichtung und Begränzung der Sprengel oder Ernennung der Bischöfe. Was Pabst Innocenz I. von ganz Italien, Gallien, Spanien, Afrika und Sicilien sagt, das gilt auch von unserm Deutschland. Es sind hier keine Kirchen gegründet worden, als nur durch jene, welche der römische Stuhl gesandt hat *). Oder man sage uns, ob es eine Kirche, ein Bisthum gebe, das von einem Andern gestiftet worden sey, der mit dem römischen Stuhle nicht in enger Verbindung gestanden, oder von demselben seine Sendung nicht erhalten hat? Die Kaiser und Könige konnten Entwürfe zu neuen bischöflichen Sitzen, konnten Pläne zu Erzbisthümern vorlegen, und Besitzungen dafür anweisen, aber so lange der römische Stuhl sein Fiat nicht ausgesprochen hatte, erkannte die christliche Welt kein Bisthum, und die Verwalter nicht als rechtmäßige Bischöfe an; war aber einmal Einer durch die Anordnung des römischen Stuhls für eine Heerde als Bischof bestellt, so konnte ihn auch Niemand mehr entsetzen **). Dies sind Grundsätze, die die katholische Kirche in den Concilien und die römischen Päbste in ihren Verordnungen allgemein ausgesprochen haben. Hier-

*) Manifestum, in omnem Italiam, Gallias, Hispanias, Africam atque Siciliam et insulas interjacentes nullum instituisse ecclesias, nisi eos, quos venerabilis Apostolus Petrus aut ejus successores constituerint sacerdotes. Epist. XXV. ad Decentium apud *Coustant* p. 856.

**) Agnoscant atque intelligant, episcopo semel facto et collegarum ac plebis testimonio et judicio comprobato, alium constitui nullo modo posse. *Cyprian.* Epist. ad S. Cornelium Pap. apud *Coustant.* p. 125.

Digitized by Google

bei wurde allerdings in der Vorzeit eine gewisse Stufe beobachtet, daß nämlich der Bischof durch seinen Metropoliten, der Metropolit durch den Primas bestellt werden mußte, allein alle standen in der Gemeinschaft des römischen Stuhls und unter dessen Autorität. Der Metropolit und Primas handelte in dergleichen kirchlichen Verrichtungen nicht anders als aus Auftrag des apostolischen Stuhles, oder gemäß der Weisung der Kirchenordnung, die der apostolische Stuhl genehmigt hatte *).

Die ältesten Kirchen Deutschlands setzen einen gewissen Stolz darin, daß sie von Jüngern des h. Petrus, das heißt, von Boten des h. Stuhles zu Rom, gegründet worden seyen. Dadurch spricht sich die Autorität der römischen Kirche und die Subordination der anderen Kirchen gegen sie, die Abhängigkeit von ihr, aus. Würde die Kirche zu Rom so wirksam, so sorgfältig gewesen seyn, wenn die ihr von dem Herrn Jesus auferlegte Mutterſorge, die Sorge für die ganze Welt sie nicht gleichsam dazu gezwungen hätte? Und würden alle anderen Kirchen sie als solche verehrt haben, wenn nicht kindliche Liebe, die innere Erkenntniß göttlicher Anordnung, ihnen dies eingeflößt hätte? Von der Epoche an, wo wir gewahr werden, daß Bischöfe in Deutschland sind, finden wir auch, daß sie in Verbindung mit dem römischen Pabste stehen, und diesen als das Oberhaupt der ganzen Kirche, als den Stellvertreter Jesu Christi auf Erden verehren. In dem Synodalschreiben des Conciliums zu Arles, wo unsere deutschen Bischöfe zuerst öffentlich auftreten und die Leitung der Geschäfte führen, wenden sie sich zuerst an den Pabst Sylvester und sagen: „Wir, verbunden durch das gemeinschaftliche Band der Liebe und der Einheit unsrer Mutter, der katholischen Kirche,... begrüßen dich, gottseliger Pabst.“ Und nachdem sie ihm einen kurzen Bericht über ihre Verhandlungen mitgetheilt haben, schreiben sie: „Es hat uns gut geschienen, daß

*) Vergl. *Ballerinior.* observat. ad Diss. V. Quesnelli Part. I. Cap. VII. N. 4. Tom. II. Oper. S. Leonis p. 979.

Digitized by Google

die Beschlüsse durch dich, als durch denjenigen, der die ganze Kirche regieret, den anderen Bischöfen bekannt gemacht würden" *). In einem andern Schreiben bitten sie, daß er die Briefe über die Osterfeier an alle anderen Bischöfe schicke. Daraus stellt sich das damalige Kirchensystem im allgemeinen, und unser deutsches insbesondere hervor. Dasselbe bestätigt sich in den Verhandlungen des Conciliums zu Sardika, auf dem ebenfalls mehrere unsrer deutschen Bischöfe zugegen waren. Die Väter dieses Conciliums weisen nicht nur die wichtigsten Sachen dem Pabste zu Rom zu, sondern sie halten es für das beste und geziemendste, daß alle Bischöfe die Angelegenheiten ihrer Provinzen an das Haupt, nämlich an den Sitz des Apostels Petrus, gelangen lassen **).

Man kann nicht beweisen, daß die spätern deutschen Bischöfe diese Grundsätze verlassen haben; im Gegentheil, überall zeigt sich die hohe Ehrfurcht gegen den römischen Stuhl, die engste Verbindung mit demselben; überall greift der Pabst als oberster Gewalthaber der Kirche ein, ordnet alles, ändert und verbessert, wie er es am dienlichsten hält. Im siebenten Jahrhundert schrieb Pabst Martin an den h. Bischof Amandus von Tongern, er möchte den König Sigebert ermahnen und bitten, daß er aus den Bischöfen seines Reiches einige geschickte Männer nach Rom sende, die durch Gottes Hülfe die Stelle des apostolischen Stuhles in den deutschen Ländern übernehmen könnten, die dann auch die Verordnungen, welche in dem Concilium abgefaßt worden seyen, mit sich nehmen sollten, um sie den andern Bischöfen zu communiciren ***).

---

*) Placuit etiam, a te, qui majores dioeceses tenes, per te potissimum omnibus insinuari. Tom. I. *Harduini* Concil. p. 262.

**) Hoc enim optimum et valde congruentissimum esse videtur, si ad caput, id est, ad Petri Apostoli sedem de singulis quibuscunque provinciis domini referant sacerdotes. Bei *Harduin* l. cit. p. 653.

***) Epist. Martini Papae ad S. Amandum Tungrens. Tom. I. Concil. German. p. 30.

Digitized by Google

Alle Prediger des Evangeliums, die im siebenten Jahrhundert in den verschiedenen deutschen Provinzen aufgetreten sind, holten von dem Grabe des h. Petrus zu Rom ihre Sendungsurkunde, und weihten gewöhnlich ihre erste Kirche, die sie in den neubekehrten Ländern baueten, dem Apostelfürsten Petrus. Man lese die Geschichte des h. Kilian, der h. Rupert, Suitbert und Willibrord. Letzterer versah noch insbesondere die apostolische Legation im Lande der Friesen, hatte mehrmals Rom besucht und über den Gang seiner apostolischen Arbeiten Bericht erstattet. Pabst Gregor II. gab den von ihm nach Bajern Abgesandten die Weisung, Bisthümer anzulegen und den vornehmsten Sitz für ein Erzbisthum zu bestimmen, wie auch für die gewählten Sitze ex auctoritate B. Petri Apostoli et in subsequentis vigoris tradita dispensatione, das heißt, aus der dem h. Petrus ertheilten Gewalt und in Gefolge der ihnen vom Pabste zugestellten Vollmacht, Bischöfe zu bestellen und zu ordiniren *).

Man glaubt daher kaum seinen Augen trauen zu können, wenn man in Schilters Werk de libertate Ecclesiarum German. Lib. II. Cap. VI. lieset, aus den Annalen sey klar, daß bei den Bestellungen der Bischöfe, bei der Gründung der Kirchen und zu den Zusammenberufungen der Concilien die Autorität des römischen Bischofs nicht als nothwendig erfordert, noch vielweniger die Zustimmung desselben zuvor nachgesucht worden sey. Der h. Bonifacius habe dies zuerst in Deutschland eingeführt, wie selbst der Pabst Zacharias in einem Schreiben an die deutschen Bischöfe vom Jahre 748. gestehe. Was sagt aber dieser Pabst? „Ich freue mich über euch, Geliebte — schreibt er, — denn euer Glaube und eure Einigkeit gegen uns ist schätzbar, und hat sich vor Gott und allen Menschen dadurch an Tag gelegt, daß ihr euch zu eurem von Gott bestimmten Lehrmeister und Gönner, dem h. Apostelfürsten Petrus, ganz geneigt hingewendet habt.“ Hierauf schließt Schilter:

*) Tom. I. Concil. German. p. 36.

Mithin sind die Bischöfe und die Kirchen von Austrasien und Germanien bis zum achten Jahrhundert in ihrer Freiheit geblieben *). Allein der Pabst berücksichtigte in diesem Schreiben den Zustand der deutsch-gallicanischen Kirche, der seit siebenzig bis achtzig Jahren durch die Usurpationen der Fürsten und Laien gestört und gänzlich verwirrt war, wie Pabst Hadrian in einem Schreiben an den Bischof Tilpin meldet. Aus einem verwirrten Zustande von achtzig Jahren läßt sich aber keine Schlußfolge auf die ganze Vorzeit machen, noch viel weniger wird ein vernünftiger Beurtheiler einen solchen Zustand als eine Freiheitsepoche ansehen.

Schlagender mögte vielleicht die Ordinationsgeschichte des Bischofs Johannes von Constanz scheinen, der auf Zudringen des Herzogs Gunzo, ohne Wissen des Metropoliten, von drei fremden Bischöfen consecrirt wurde. Wir haben diese Geschichte oben §. 1. untersucht und als eine von der allgemeinen Kirchendisciplin abweichende Thatsache dargestellt, die, weil sie einzig in ihrer Art ist, nicht als Regel dienen kann.

Die fränkischen Fürsten, wie auch die Bischöfe unter fränkischer Herrschaft, wagten in den wichtigern Angelegenheiten der Kirche keinen Schritt, ohne zuvor der Zustimmung des römischen Stuhles versichert zu seyn. Carl der Große führte deshalb den päbstlichen Legaten überall mit sich, und in besondern Fällen schickte er noch eigene Gesandten nach Rom, die dem Pabste die Sachen vortragen und von demselben die Entscheidung abwarten mußten. So schickte er den Erzbischof Arno von Salzburg nach Rom, um den h. Pabst Leo III. über die Züchtigung der lasterhaften Priester zu befragen **). Carlmann und Pipin, wie auch selbst der h. Bonifacius, legten keine Bisthümer an, ohne zuvor die Zustimmung der Päbste Gregor und Zacharias eingeholt

*) Igitur usque ad saeculum octavum in sua libertate Episcopi et Ecclesiae Austrasiae et Germaniae perstiterunt. l. cit. p. 158.

**) S. Tom. I. Concil. Germaniae p. 341.

Digitized by Google

oder die Bestätigung derselben begehrt zu haben **). Carl der Große und Ludwig ordneten zwar die Begränzung der neuen Bisthümer, aber wir wissen auch, daß der große Kaiser sich zuvor mit dem Pabste zu Rom über die ganze Sache besprochen hatte. Dasselbe berichtet die Geschichte von Kaiser Otto, dem zweiten Stifter des deutschen Episcopats. Auch bei Permutationen, Translationen oder Unionen und Trennungen der Sitze war die päbstliche Autorität nöthig. Als Bonifacius seinen festen Sitz zu Köln nehmen wollte, und nachher statt Köln Mainz wählte, suchte er die Genehmigung des Pabstes Zacharias nach. Auf die Autorität des h. Petrus nahm er einige Theile oder Gaue von einem Bisthum ab und überwieß sie einem andern neu errichteten. Wohin wendete er sich bei der Streitfrage über die Kirche von Utrecht nach dem Tode des h. Willibrord? Nach Rom zu dem Pabste. — Hamburg und Bremen wurden nicht anders als durch den Ausspruch des römischen Stuhles vereinigt; so wurden auch diesem Erzbisthum bald neue Suffragane gegeben, bald alte genommen, und dies nur durch die Entscheidung des römischen Stuhles.

Die falschen Decretalen des Isidor Mercator, die erst nach dem Tode des h. Bonifacius das Tageslicht erblickt haben, konnten mithin in diesem Falle der päbstlichen Autorität keine neue Gewalt zusprechen oder die alte erweitern; sie war durch die göttliche Institution des Primats und durch so viele Thatsachen schon lange und fest begründet, und von allen Bischöfen und Gläubigen als die höchste in der ganzen Kirche anerkannt.

§. 4.

Von den Concilien und ihrer Verschiedenheit.

Wir dürfen jetzt, nachdem die hierarchische Ordnung der deutschen Kirche feststeht, einen Schritt weiter zu unserm Hauptgegenstande wagen, und die noch übrigen Er-

**) S. Tom. I. Concil. Germaniae p. 40. 42.

Digitized by Google

örterungen bis zur Gelegenheit einer Synodalentscheidung aussetzen.

Die Versammlung der Bischöfe, um kirchliche Angelegenheiten zu berathen und zu entscheiden, nennt man Concilium, oder Kirchenrath, Kirchenversammlung. Werden alle oder doch die meisten Bischöfe der katholischen Kirche zu einem gewissen religiös-kirchlichen Zwecke an einen bestimmten Ort zusammenberufen und versammelt, so heißt diese Versammlung ein allgemeines Concilium, welches die Alten auch Concilium universale, generale, oecumenicum oder plenum, plenarium nannten. — Werden die Bischöfe einer Nation unter dem Vorsitze des Patriarchen oder Primaten, oder die Bischöfe einer Provinz unter dem Vorsitze des Metropoliten versammelt, so heißt es entweder National- oder Provinzialconcilium. Man hat bemerkt, daß die Nationalconcilien *) von den einheimischen Bischöfen zuweilen auch concilia plenaria genannt werden. So nennt der h. Augustin nach der Ansicht des gelehrten Norisius das Nationalconcilium von Afrika plenarium concilium totius Africae. Der Zusatz totius Africae gibt hier dem vorgehenden plenarium seine Erklärung; ohne solchen Zusatz scheinen aber der h. Augustin und die afrikanischen Bischöfe in der Regel das plenarium für ein allgemeines Concilium zu nehmen. Launoy hat die Stellen fleißig gesammelt, wo Augustin von dem plenarium Concilium ohne Zusatz redet **). Doch läßt sich die Behauptung Launoy's nicht so unbedingt annehmen. Es ist wahr, die Afrikaner verwechseln oft das plenarium mit dem universale, aber in dem universale liegt wieder ein Doppelsinn, einmal in Bezug auf die ganze katholische Welt: — so nennt Augustin das Concilium zu Nicäa bald plenarium, bald

*) Die antiqua Collectio Canon. poenitential. bei *D'Achery* Tom. XI. Spicileg. p. 10. hat in der Praefat. Plenariam Synodum dicunt esse, ubi cum suis dioecesanis Metropolitanus fuerit Episcopus.

**) *Launoji* Diss. de notione Concilii plenarii etc. Tom. II. Oper. Part. II. p. 104.

Digitized by Google

universale; — zweitens in Bezug auf Afrika. N. 19. Codic. African. heißt es: si autem ad concilium universale anniversarium occurrere noluerit. Hier kann von nichts anders die Rede seyn, als von einem allgemeinen jährlichen Concilium für Afrika. So nennen die afrikanischen Bischöfe auch das Concilium zu Capua ein concilium plenarium. Wir stimmen daher Launoy auch nicht bei, wenn er sagt, die Afrikaner hätten nur zwei Arten der Concilien, nämlich die Provinzial- und Generalconcilien, angenommen. Schon in dem Ausdruck plenarium Concilium totius Africae spricht sich das Nationalconcilium aus. Auch unsere deutschen Bischöfe geben den Nationalconcilien zuweilen den Namen Concilium generale, wie die Vorrede zu dem Concilium zu Worms vom Jahre 868. klar ausweiset *). Die Väter des Conciliums zu Toledo vom Jahre 633. verordneten in dem dritten Canon, daß, wenn es sich um eine allgemeine Glaubens- oder Kirchensache handle, so solle eine Synodus Generalis totius Hispaniae et Galliae zusammenberufen werden; sonst möge jährlich ein speciale Concilium uniuscujusque provinciae genügen. Hier wird also unter Synodus generalis ein Nationalconcilium, und unter speciale concilium ein Provinzialconcilium verstanden. Selbst die Provinzialconcilien nehmen bisweilen die Benennung Concilium generale, in Bezug auf die Provinz, an **). Man darf somit nicht immer von der Benennung oder Aufschrift auf die Beschaffenheit eines Conciliums schließen. Das Berufungsschreiben und die Zahl der Bischöfe, deren Namen beim Anfange der Acten aufgeführt werden, oder deren Unterschriften am Ende folgen, geben den besten

*) Quoniam generale concilium agimus, oportuit etc. Tom. II. Concil. German. p. 309. Die nämlichen Worte hat das Concilium zu Toledo in Spanien v. J. 633. Tom. III. Concil. *Harduini* p. 578.

**) Auctoritate apostolica decrevimus reverendorum fratrum et coepiscoporum nostrorum Italici regni universale, id est, totius provinciae advocare concilium. *Joannes* Papa VIII. Epist. 56.

Digitized by Google

Aufschluß über die Beschaffenheit desselben. So z. B. wissen wir, daß das unter Carlomann, man weiß nicht wo, im Jahre 742. gehaltene Concilium wirklich ein Nationalconcil war, weil gleich in der Vorrede gesagt wird, daß alle Bischöfe des Reiches berufen worden. Die Unterschriften fehlen, dagegen werden mehrere deutsche Bischöfe in der Vorrede namentlich aufgezählt. Dies Concilium Germanicum soll nach der Meinung der vorzüglichsten deutschen Historiker das erste Nationalconcil gewesen seyn. In Bezug auf das große Germanien kann dies nicht bestritten werden, indem vor Bonifacius dort keine feste hierarchische Ordnung bestand, aber auch in Bezug auf das kleine Germanien kennen wir kein früheres, wenn man das verdächtige Concilium zu Köln in der Mitte des vierten Jahrhunderts ausnimmt. Noch mehrere Nationalconcilien wurden im achten Jahrhundert theils von Bonifacius, theils von anderen apostolischen Legaten oder Erzbischöfen, zu Liptina im Jahre 743., zu Mainz im Jahre 752., zu Regensburg im Jahre 792., zu Frankfurt im Jahre 794. ꝛc. gehalten.

Unter Concilium dioecesanum versteht man die Versammlung des vorzüglichsten Clerus mit seinem Bischofe, zur Berathung über eine die ganze Diöceſe betreffende kirchliche Angelegenheit. Der berühmte Canonist Doujat *) gibt als Regel an, daß, so oft man in einer Urkunde die Worte liest: Actum in Synodo, man dies von einem Diöcesanconcilium verstehen müsse, indem das Wort Synodus ohne nähern Beisatz die Versammlung der Geistlichkeit eines Bisthums ausdrücke. Mit einiger Beschränkung nehmen wir dies an. Denn die Diöcesangeistlichkeit konnte auf eine zweifache Art versammelt werden; erstens wenn alle Seelsorger, oder doch die Archipresbyteri oder Decane jeder Christianität berufen wurden. Dies war im wahren Sinn eine Synodus dioecesana, oder ein Concilium dioecesanum, welches oft

*) Praenotion. Canonic. lib. II. bei *Benedict.* XIV. de Synodo dioecesan. lib. I. Cap. I. N. 4.

Digitized by Google

Capitulum, oder Capitulum generale genannt wird*). In den Diöcesen Salzburg, Freisingen, Passau und Hildesheim war der Ausdruck Capitulum im zwölften Jahrhundert gebräuchlicher, als das griechische Wort Synodus. Daher ist auch die Benennung Capitulare, Capitularia entstanden, wodurch gesetzliche Vorschriften eines Bischofs für die Geistlichkeit seiner Diöcese, oder eines Königs für die Christenheit seines Reiches bezeichnet werden. Der Bischof berief zweitens die Geistlichkeit seiner Hauptstadt, besonders wenn die Sache, die verhandelt werden sollte, nur einzelne Congregationen, einzelne Kirchen betraf. In den Urkunden dieser Verhandlungen heißt es auch: actum in Synodo, wie man sich leicht aus den vielen Bestätigungsurkunden, die auf solchen Berathungen erlassen wurden, überzeugen kann. Diese Convente tragen mit Unrecht den Namen einer Diöcesansynode. Zuweilen werden dergleichen Versammlungen Concilia civilia, das ist: Städtische Concilien, Concilia episcopalia, auch Presbyteria, Consistoria localia, conventus synodales, gemeine Sendt **), ja auch conventus generales ***) genannt, worüber die Verhandlungen und Acten die beste Auskunft geben. Wie in Rom und in Constantinopel gewisse Congregationen der Bischöfe niedergesetzt waren, denen der Pabst oder Patriarch die vorfallenden wichtigen Kirchenangelegenheiten zur Berathung, Streitsachen oder kanonische Fälle zur Untersuchung und Entscheidung vorlegte, die die Alten Synodos urbanas, populares oder

*) Quater in anno celebretur Capitulum generale. Concil. Bituricens. de anno 1214. Tom. II. Supplement. Concil. *Mansi*. So auch Synodus Generalis, wie in einer Diöcesansynode zu Trier bei *Günther* Cod. diplomat. I. p. 115. Facta est hujus scripti confirmatio in generali Synodo praesentibus suffraganeis meis etc.

**) Diese Dynge synt geschiet zu Triere im gemeyne Sendt. Bei *Günther* Cod. diplomat. I. p. 287.

***) Actum Coloniae in Ecclesia b. Petri anno dom. incarn. MCXXXVI. . . . in praesentia et *generali conventu* tam Abbatum quam praepositorum etc. Bei *Günther* l. cit. p. 220.

Digitized by Google

privatas nannten und die im wahren Sinne Concilia perpetua waren *); so hatte jeder Bischof auch in seiner Residenzstadt einen geistlichen Rath, consilium ecclesiasticum, Consistorium, den er bei jeder Gelegenheit berufen konnte, und der an gewissen Tagen sich versammelte. Hierzu gehörten die Pröbste der Cathedral- und Collegiatkirchen, die Aebte der Klöster als Archidiaconi minores, wie auch die Archidiaconen. Wir haben mehrere Urkunden aus dem zwölften und dreizehnten ꝛc. Jahrhundert, Schenkungsbriefe, Bestätigungen, die unter der Rubrik in Synodo, oder in facie totius ecclesiae ausgefertigt sind **), obwohl nur die Pröbste und Aebte als Zeugen aufgeführt werden. Diese Particularsynoden vertreten die Stelle der alten Presbyterien.

Von diesen Synoden ist die Synodus regia verschieden, worin Staats- und Kirchenangelegenheiten unter dem Vorsitze des Landesfürsten verhandelt wurden, und in welcher die Bischöfe des Reichs als Staatsräthe die erste Stelle einnahmen. Die fränkischen Annalen sind voll von diesen Synoden, die gemäß dem Concil. Vernense auf eine andere Zeit, als die kirchlichen Synoden, gehalten wurden. Diesen königlichen Synoden wohnten die Grafen und Barone ꝛc. bei, die bei den kirchlichen Synoden in der Regel ausgeschlossen waren, oder doch nur als Zeugen erscheinen durften. Nur die kirchlichen Synoden beehrte man mit dem Titel: Sancta, oder auch sanctus Synodus ***). In der spätern Zeit

*) *Cabassutii* Diss. brevis de urbanis seu popularibus Synodis. ad Saecul. VI. pag. 287.

**) Acta sunt haec in facie totius ecclesiae. Bei *Günther* l. cit. pag. 344.

***) Ne sanctum prolixus offendat Synodum sermo. Bei *Baluzius* in Append. ad Tom. II. Capitul. Reg. Francor. N. 22. Siehe *Benedicti* XIV. de Synodo dioecesan. lib. I. Cap. III. N. 1. In dem Concilium zu Frankfurt v. J. 794. heißt es: Inter quos ipse mitissimus sancto interfuit conventui (Tom I. Concil. German. p. 324. et 329.) und Cap. LVI. Commonuit etiam, ut Alcuinum ipsa sancta Synodus in suo consortio . . .

Digitized by Google

eignete man aber den Beisatz Sancta nur den allgemeinen Concilien zu, worüber Pabst Pius V. eine besondere Verordnung erlassen hat.

Auf einer weit niedern Stufe stehen die judicia synodalia, welche der Bischof jährlich bei der Rundreise in jeder Hauptpfarre zu halten hatte, die auch zuweilen unter dem Namen Synodus vorkommen. Von diesen, wie auch von den Archidiaconalsynoden, Decanalsynoden, handelten wir im V. B. der christ-kath. Denkwürdigkeiten III. Theil S. 36. Die Archidiaconalsynoden beschäftigten sich auch mit der Kirchendisciplin, Kleidung der Geistlichen, Verwaltung der Sacramente, Reparaturen der Pfarrgebäude ꝛc., wie die von Lünig in seinem Spicilegium, von Manhart in Tom. III. Theolog. und von uns in dem II. B. der kölnischen Erzdiöcese gesammelten Statuten beweisen *).

§. 5.

Beschaffenheit der gemischten Synoden. Synodi mixtae.

In der carolingischen Epoche treffen wir mehrere Synoden an, die Synodi regiae und ecclesiasticae, königliche und bischöfliche Versammlungen zugleich sind. Wir nennen sie gemischte Synoden und finden es für

---

recipere dignaretur. Siehe auch Synod. Aquisgranens. v. J. 803. Tom. I. Concil. German. p. 378. und Aquisgranens. v. J. 816. l. cit. p. 431.

*) Die Archidiaconalsynoden wurden Anfangs alle zwei Jahre, und die Decanalsynoden oder Kapitel alle drei Jahre gehalten; nachdem aber die Archidiaconalsynoden gänzlich aufgehört hatten, wurde es den Pfarrern geboten, alle Jahre sich zu versammeln. S. *Frangipani* Director. ecclesiast. p. 160—201. Von diesen Synoden handelt das XIV. Kapitel des Kölnischen Conciliums v. J. 1266. Tom. III. Concil. German. p. 623., wo auch vom Sendgericht Rede ist, so auch das im Jahre 753. zu Metz gehaltene Concilium Can. III. Tom. I. Concil. Germ. pag. 94.

Digitized by Google

nöthig, zur Beseitigung mancher Mißverständnisse ihnen eine besondere Erörterung zu widmen. Unter den Longobarden und so auch unter den fränkischen Königen war es hergebracht, daß bei vorfallenden wichtigen Staatsangelegenheiten, so auch wenn neue Gesetze dem Volke gegeben werden sollten, alle Notabeln des ganzen Reiches, die Bischöfe, die Grafen und Richter, die Vorsteher der Städte ꝛc. einberufen wurden. Dieses generale Placitum, oder Conventus generalis, wo alle geistlichen und weltlichen Stände versammelt waren, wie Hinkmar von Rheims aus Adalhard anmerket *), war verschieden von dem minder feierlichen Reichstage oder Reichsconvente, welcher nur aus den ältesten und vornehmsten Staatsräthen bestand, die über den Status des künftigen Jahres zu deliberiren hatten **). Bei der größern und feierlichen Reichsversammlung waren die Reichsstände in drei Theile getheilt, deren jedem sein besonderer Sitzungssaal angewiesen war. Zu dem ersten Theile gehörten die Erzbischöfe und Bischöfe, zu dem zweiten die Aebte und Vorsteher der Mönchsklöster; in diese beiden Versammlungen wurden keine Laien eingelassen. Der dritte Theil bestand aus den Optimaten und Edeln des Reiches, wozu kein Geistlicher gehörte. Die Mitglieder der ersten Kammer, die Bischöfe, besorgten jene Sachen, die das Kirchenwesen angingen; die zweite Kammer beschäftigte sich mit den klösterlichen Einrichtungen; der dritten Kammer waren die Staatsangelegenheiten anvertraut ***).

*) In quo generalitas universorum majorum tam clericorum quam laicorum conveniebat. Opuscul. 14. *Hincmari* N. 12. Tom. II. Oper. edit. *Sirmondi* p. 206.

**) Conventus a Rege cum senioribus tantum et praecipuis consiliariis habebatur, in quo futuri anni status tractari incipiebantur. *Hincmar.* l. cit.

***) In eo solemniori conventu utraque seniorum susceptacula sic in duobus divisa erant, ut primo omnes Episcopi, abbates vel hujusmodi honorificentiores Clerici absque ulla Laicorum commixtione congregarentur. Similiter Comites vel hujusmodi principes sibimet a cetera multitudine primo mane segregarentur. *Hincmar* l. cit. N. 35.

Digitized by Google

Zuweilen machten auch die Aebte mit den Biſchöfen nur eine Kammer aus und ſo war der Reichstag nur in zwei Kammern getheilt. Dieſe hielten nun ihre beſonderen Sitzungen, in denen die vorliegenden Sachen abgehandelt wurden; bei ſehr wichtigen Gegenſtänden, die Kirche und Staat zugleich betrafen, traten zuweilen die einzelnen Abtheilungen zuſammen. Dies war für die Biſchöfe des Reichs die ſchönſte Gelegenheit, die das Kirchenweſen betreffenden Gegenſtände synodaliter, in der Form der Kirchenſynode, gehörig zu verhandeln und Synodalbeſchlüſſe zu faſſen, welche am Ende von dem König und von den weltlichen Reichsſtänden durch ihre Unterſchriften bekräftigt wurden.

Dieſe Synoden waren ſchon unter Bonifacius gebräuchlich, aber zur Zeit Carls des Großen treten ſie ſtärker hervor. Die Annales Lambeciani und Moissiacenses berichten auf das Jahr 802., Kaiſer Carl habe zu Aachen eine allgemeine Synode zuſammenberufen. Die Biſchöfe und Prieſter laſen die heiligen Canones und die Decrete der Päbſte vor, und es ward befohlen, dieſe vollſtändiger den Prieſtern mitzutheilen *). Gleichfalls waren für ſich verſammelt die Aebte und Mönche; ſie hielten unter ſich eine Zuſammenkunft, worin die Regel des h. Benedict vorgeleſen wurde. Während nun die Synode von der Geiſtlichkeit gehalten wurde **), hatte der Kaiſer ſelbſt die Herzoge, Grafen und übrigen weltlichen Reichsſtände verſammelt, ließ alle Reichsgeſetze vorleſen, von neuem prüfen und dann jedem einhändigen. Nach der Meinung des Baluzius ſoll von dieſer Gene-

*) Soll durch das Wort vollſtändiger, plenius, auf die Collectio Isidori hingedeutet werden? Aber dieſe iſt wahrſcheinlich erſt nach dem Jahre 829. zuſammengetragen worden; vielleicht auch noch ſpäter.

**) Interim quod ipsum Synodum factum est. So haben die Annales Moissiacenses Tom. I. Monument. Germ. historic. p. 307., wo das Wort Synodus gebraucht wird in genere neutro. Aus Baluzius haben wir im vorigen §. bewieſen, daß es zuweilen in genere masculino bei den Schriftſtellern des achten und neunten Jahrhunderts gefunden wird: Synodus sanctus.

Digitized by Google

ralsynode das erste Capitulare ecclesiasticum ausgegangen seyn, welches er Tom. I. Capitularium Regum Francor. p. 379. anführt unter der Rubrik: Factum, ut videtur, in magna Synodo, quando Paulinus Patriarcha Aquilejensis vices apostolicae sedis tenuit in Aquis. Das Capitulare pro Missis dominicis *) scheint sich auch darauf zu beziehen. Am deutlichsten wird diese Form in dem Concilium zu Mainz vom Jahre 813. beschrieben. In der Vorrede heißt es: „Da wir im Namen des Herrn beginnen, gemeinschaftlich über den Zustand der wahren Religion, und zugleich über das Wohl und die Bildung des christlichen Volkes zu handeln, ist es billig, aus unserm gemeinschaftlichen Collegium der Geistlichen und Weltlichen drei Abtheilungen (Turmas) zu machen, wie wir auch früher gethan haben. In der ersten Abtheilung sitzen die Bischöfe mit ihren Notären; sie lesen vor und erklären das h. Evangelium, die Briefe der Apostel, die geistlichen Satzungen und verschiedene Schriften der hh. Väter, wie auch das Pastoralbuch des Pabstes Gregorius I. mit den übrigen hh. Dogmen; sie werden fleißig nachforschen, wie man den Zustand der Kirche Gottes und das Wohl der christlichen Gemeine durch gesunde Lehre und heilsame Beispiele, unter Gottes Beistand, aufrecht erhalten, bewahren und verbessern könne. In der zweiten Abtheilung sitzen die Aebte und vornehmsten Mönche; sie lesen vor und behandeln die Regel des h. Benedictus, wie man den Stand der Mönche verbessern und vermehren könne. In der dritten Abtheilung sitzen die Grafen, Richter und Andere, die sich besprechen über weltliche Gesetze; sie untersuchen die Gerechtsame des Volks, prüfen die Rechtshändel jener, die angekommen sind und schlichten sie nach Gerechtigkeit auf die bestmögliche Weise“ **). Am Schlusse des Conciliums wird Allen aufgetragen, nach der Rückkehr in ihre Provinzen über die Befolgung der Beschlüsse zu wachen.

*) Bei *Baluzius* l. cit. und bei *Harzheim* Concil. German. p. 363.

**) Tom. I. Concil. Germaniae p. 405.

Digitized by Google

Diese gemischten Synoden hielten die folgenden Könige im neunten Jahrhundert bei, wie sich aus dem unter Ludwig von dem Erzbischof Raban zu Mainz im Jahre 852. gehaltenen Concilium *), wie auch aus dem Eingange des Conciliums zu Aachen vom Jahre 860. ergibt **). In dem großen Concilium zu Tribur im Jahre 895. unter dem König Arnulf versammelten sich alle Bischöfe, alle Aebte und die Optimaten des Reichs in dem königlichen Pallast. Der König, sitzend auf seinem Throne, hielt ein Rede, tractans *practice* de statu regni, et *theoretice* de ordine et stabilitate Ecclesiarum Christi, wie in der Vorrede gesagt wird, welche Worte wir hier nicht ohne kurze Erinnerung vorübergehen lassen dürfen. Practice sprach er über den Zustand des Reiches, weil dies Sache des weltlichen Regenten ist; theoretice von den kirchlichen Angelegenheiten, weil der h. Geist die Bischöfe gesetzt hat, die Kirche Christi zu regieren. Hierauf traten die Bischöfe ab und begaben sich in die Schloßkapelle, um die Synode zu halten ***). Am Schlusse derselben gingen Gesandte an den König, die ihm die hh. Vorschriften überbrachten, wie er leben müsse als christlicher Regent, und wie er die Kirche Gottes beschützen müsse. Die Gesandten scheinen die Vorschriften öffentlich in der Reichskammer vor den weltlichen Optimaten vorgelesen zu haben, und der König nahm sie von seinem Throne an.

---

*) Vergl. Summarium Tom. II. Concil. German. p. 163. und Annal. Fuldens. ad ann. 852.

**) Anno 860. ind. VIII. mediante Februario mense, decernentibus gloriosis regibus Hludovico, Carolo atque Hlothario juniore in generali conventu Optimatum ex regno almi Hlotharii actum est Concilium Episcoporum Aquisgrani Palatio. Tom. II. Concil. Germ. p. 247.

***) Interim Episcoporum sacer conventus in Basilica praedictae Villae post communes orationes et preces finitas, honorificentissime infulati, pontificalibus sedibus suffulti . . . sacrosanctum ingressi sunt synodale colloquium. Tom. II. Concil. German. p. 390.

Digitized by Google

Auf diese Form der gemischten Synoden muß man bei Durchlesung der carolingischen Verordnungen über das Kirchenwesen (Capitularia ecclesiastica), die Baluzius in die Capitularien und Harzheim in die deutsche Conciliensammlung aufgenommen hat, sein Auge unverrückt richten, damit man den rechten Standpunkt nicht verfehle, und das der königlichen Macht zuschreibe, was aus der geistlichen geflossen ist. Wir wollen dieses aus einigen Concilien oder Capitularien näher erläutern. In dem Concilium zu Liptina unter Bonifacius im Jahre 743. wird gleich im Anfang gesagt: „Alle ehrwürdigen Priester Gottes und Grafen, wie auch Präfecten, haben in diesem Synodalconvent zu Liptina, am ersten März, einstimmig die Beschlüsse der vorigen Synode bestätigt, und versprochen, sie annehmen zu wollen und zu beobachten." Hier spricht sich die geistliche Macht aus, da im Gegentheil Can. II. et III. der König Carlomann in einem ganz andern Ton spricht: Wir haben verordnet ꝛc., wo nämlich von den Kriegsleistungen die Rede war. Noch klarer tritt dies in dem Concilium zu Soissons vom Jahre 744. hervor, welches auch in den Capitularien enthalten ist. Pipin sagt in der Vorrede: „Da vielen nicht unbekannt ist, wie wir mit Zustimmung der Bischöfe oder Priester, und auf den Rath der Diener Gottes, so wie der Grafen und Optimaten von Frankreich, beschlossen haben, in der Stadt Soissons eine Unterredungssynode oder ein Concilium zu halten, wie wir dies jetzt auch im Namen des Herrn thun." Hier scheint Pipin allein sich das Recht zu nehmen; allein aus dem X. oder letzten Canon geht hervor, daß auch in diesem Concilium die Bischöfe allein die Verordnungen in rein geistlichen Dingen erlassen, der Fürst dieselben nachher genehmigt und zu befolgen befohlen hat. „Wollte Jemand dies Decret, welches drei und zwanzig Bischöfe mit noch anderen Priestern und Dienern Gottes, mit Zustimmung des Fürsten Pipin und auf den Rath der fränkischen Optimaten abgefaßt haben, übertreten oder das Gesetz umstürzen und verachten, so soll er entweder vom Fürsten selbst, oder von den Bischöfen oder von den

Digitized by Google

Grafen verurtheilt werden" *). Unterscheiden wir hier genau diejenigen, die das Decret abgefaßt und angeordnet haben, von dem, der dazu die Bewilligung gab, und denen, die mit Rath und That an die Hand gingen. Die ersten waren die Bischöfe, der zweite der Fürst, die Rathsherren waren die fränkischen Optimaten. Daher auch einige Kapitularien den Titel oder die Aufschrift Capitulare Episcoporum führen.

Diese Machtentscheidung läßt sich bei den anderen Concilien bald beim Eingange, bald beim Schlusse, oder in den Capiteln selbst nachweisen **). Dem Concilium zu Didenhofen (Theodonis villa) geht als Einleitung voraus: „Die Kapitel, welche in der Synode zu Didenhofen festgesetzt worden sind, wo die drei Brüder, die glorreichen Fürsten, Lothar nämlich, Ludwig und Karl zusammengekommen sind, und wo Drogo, Bischof von Metz, den Vorsitz hatte (als ernannter apostolischer Legat und Hofcaplan), welche auch diese Fürsten, nach der Ablesung vor sich und ihren Unterthanen, genehmiget und zu befolgen versprochen haben" ***). Hier versprechen also die Fürsten öffentlich und feierlich, die von den Bischö-

*) Si quis contra hoc decretum, quod XXIII. Episcopi cum aliis sacerdotibus vel servis Dei, una cum consensu Principis Pipini vel Optimatum Francorum consilio constituerunt, transgredi vel legem irrumpere voluerit vel despexerit, judicandus sit ab ipso Principe vel Episcopis vel Comitibus. Tom. I. Concil. Germaniae p. 58.

**) Vergl. den gelehrten Verfasser des Werkes: De finibus utriusque potestatis ecclesiasticae et laicae Commentarius, den wir hier mit Dank benutzt haben. *Petr. de Marca* Lib. VI. de Concord. Cap. XXV. Tom. III. edit. Bamberg. p. 168.

***) Capitula quae acta sunt in Synodo secus Theodonis villam habita . . . quando tres fratres gloriosi Principes, Hlotharius videlicet, Hludovicus et Carolus simul convenerunt, cui Synodo Drogo Metensis Episcopus praesedit . . . quae et ipsi Principes ante se fidelesque eorum relecta approbaverunt, et se eadem servaturos, auxiliante Domino, promiserunt. Tom. II. Concil. Germaniae p. 146.

Digitized by Google

fen in der Synode gefaßten Beschlüsse oder Satzungen zu halten, wodurch entschieden wird, daß sie als weltliche Regenten sich in geistlichen Dingen keine Macht zueigneten, wie Carl der Große selbst in der Verordnung über die Bußart der lasterhaften Priester bekennt *).

In blos weltlichen Dingen entschieden die Optimaten, oder die drei Stände traten zusammen und faßten einstimmig den Beschluß. Dies geschah auch bei gemischten Sachen, die in das geistliche und weltliche Regiment einschlugen. Uebrigens zielte die königliche Bewilligung oder Bestätigung eines von den Bischöfen in der Synode erlassenen Kirchengesetzes dahin, daß es auch als Staatsgesetz angesehen und desto sicherer von allen beobachtet würde; weswegen sie auch in der Reihe der Staatsgesetze, in codice Capitularium, aufgeführt stehen.

§. 6.

Wer die Concilien rechtlich beruft und wie sie berufen werden.

Wenn die Machthaber der Erde in einem Bunde mit den Boten des Himmels ernstlich streben, das Heil der Völker zu befördern und das Reich Gottes auf Erden zu erweitern oder rein zu erhalten, so fallen gewöhnlich die Rechte, die der Allmächtige jedem insbesondere übertragen hat, in Eines zusammen, und was der Eine ausübt, übt auch in ihm der Andere aus. Beide **) bieten sich zu einem und demselben heiligen Zwecke die Hand, ohne zu fragen, wer zuerst dieselbe reichen müsse,

*) Ista omnia, quia vires nostras excedunt, in judicio Episcoporum juxta canonicam sanctionem definienda relinquimus. Tom. I. Concil. German, p. 377.

**) Diese Grundsätze äußerte der griechische Kaiser Basilius in einer Antwort an den Kaiser Ludwig: In tota nempe imperamus Francia, quia nos procul dubio retinemus, quod illi retinent, cum quibus una caro et sanguis sumus et unus per Dominum spiritus. Apud *Baronium* ad ann. 871. N. 58.

Digitized by Google

weil die heilige Weisheit lehret, die Ausbeute sey das Heiligthum, wegen der Gott die Rechte verliehen habe. Darum auch jeder, der geistliche oder weltliche Herrschergewalt hat und ausübt, dem Ewigen zur Verantwortung stehen muß. Luc. XIX, 13. Nachdem aber Eifersucht und Stolz die heilige Einheit gestört, und die Wagschale gewaltsam aus dem Gleichgewicht gehoben hatten, trennten sich beide Gewalten, eine griff in den Bereich der andern über, und es entstand eine dem Staate so wohl als der Kirche schädliche Bewegung, wobei oft das niedergerissen wurde, was die Vorfahren so mühsam aufgebaut hatten. Zuweilen schläft die eine Gewalt, entweder weil es Nacht geworden, oder weil die trägen Wächter auch beim hellen Tage die Augen nicht öffnen wollen: wie gut ist es dann, wenn die andere Gewalt die ganze Pflicht übernimmt, die trägen Wächter aufweckt und sie auf ihren Posten hinweiset, oder wenn gemeinschaftlich ein Licht angezündet wird, um die Nacht zu verscheuchen. So lange Deutschland noch nicht überall und vollkommen von dem Heidenthume gereinigt war, dürfen wir die in dieser Epoche gehaltenen Concilien nicht anders als ein Reinigungsfeuer betrachten, das die Sitten der Völker läutern und selbst den bestellten Führern des Volkes vorleuchten sollte. Deutschland wäre vielleicht nie ganz christlich geworden, wenn nicht die Fürsten selbst seine Apostel gewesen wären. Sie beriefen die Bischöfe und Hirten, oder schützten sie gegen Verfolgungen, sie versammelten sie in den Concilien, um gemeinschaftlich zu überlegen, was zur Zeit Noth thue.

Die ersten Concilien in Deutschland sind von den Königen und Fürsten veranstaltet worden. Wer hätte es anders thun sollen, oder thun können? Das Concilium Germanicum vom Jahre 742., welches nach unsrer Ansicht ein gemischtes allgemeines Concilium für Deutschland war, sagt beim Eingange *): „Ich Carlomann, Herzog und Fürst der Franken, habe mit Berathung der

*) Tom. I. Concil. Germaniae p. 48.

Digitized by Google

Diener Gottes und meiner Optimaten die Bischöfe meines Reiches mit den Priestern zu einem Concilium und zu einer Synode aus Gottesfurcht berufen, nämlich den Erzbischof Bonifacius, den Bischof Burchard von Würzburg, den Regenfried von Köln, Wittan von Buraburg, Willibald von Eichstädt, den Regionärbischof Dadan und den Bischof Eddan von Strasburg, wie auch die übrigen Bischöfe mit ihren Priestern, damit sie mir ihren Rath ertheilen, wie Gottes Gesetz und die heilige Religion, welche unter der Regierung der vorigen Fürsten vernachlässigt worden und zu Grunde gegangen sind, wieder erhalten werden, und das christliche Volk zum Seelenheil gelangen könne, und durch falsche Priester hintergangen vom Untergange gerettet werde." Wie schön wird hier das nicht ausgesprochen, was wir oben im Allgemeinen angedeutet haben.

Das Concilium von Soissons vom Jahre 744. fängt mit diesen Worten an: „Ich Pipin, Herzog und Fürst der Franken, habe mit Bewilligung der Bischöfe, oder auf den Rath der Diener Gottes und auf Zureden der Grafen und fränkischen Optimaten, in der Stadt Soissons ein Concilium versammeln lassen" *).

Die unter Carl dem Großen gehaltenen Concilien sind meistens auf Befehl dieses Königs zusammenberufen worden, jedoch nicht ohne vorherige Rücksprache mit dem römischen Stuhle, oder mit den apostolischen Legaten, die ihn gewöhnlich begleiteten **). In dem Schreiben an Elipand und die Bischöfe Spaniens sagt Carl die wichtigen Worte: „Um unsere Freude vollkommen zu machen, haben wir, gedrungen von brüderlicher Liebe, befohlen, ein Synodalconcilium der hh. Väter aus allen Kirchen unseres Reiches zu versammeln, damit von diesem einstimmig fest bestimmt werde ꝛc. Ja wir haben auch unsere Gesandten drei bis viermal an den heiligsten Vater zu Rom gesendet, und begehrt zu wissen, was die heilige römische Kirche, welche von den Aposteln belehrt ist, auf

*) Tom. I. Concil. Germaniae p. 57.

**) S. Concil. Wormatiens. Tom. I. Concil.-Germ. p. 244.

dieſe Frage antworte ꝛc.“ *). In dem Synodallibell dieſes zu Frankfurt gehaltenen Conciliums ſagen die verſammelten Väter: „Mit Vorbehalt der Rechte des Herrn und Pabſtes Hadrian zu Rom“ **); wie auch in dem Concilium ſelbſt Cap. VIII: „Es iſt eine Geſandtſchaft nach Rom abgegangen: was von dem Pabſte der römiſchen Kirche entſchieden wird, ſoll gehalten werden.“ In dem Kapitular de Presbyteris criminosis meldet der große Kaiſer, er habe die Biſchöfe ſeines Reiches von der Geſandtſchaft nach Rom in Kenntniß geſetzt und ſie ermahnt, ernſtlich zu bedenken, was zu thun ſey, damit ſie nachher gemeinſchaftlich in dem Concilium einen Schluß faßen könnten ***).

Unter den folgenden Königen, Ludwig, Lothar und Carl herrſchte der nämliche Grundſatz, wie die Vorreden zu den unter ihrer Regierung gehaltenen Concilien beweiſen; auch haben wir noch verſchiedene königliche Convocationsſchreiben an die Biſchöfe des Reiches zu einem Concilium. In denſelben wird 1) den Biſchöfen die Zeit und der Ort der künftigen Synodalverſammlung angezeigt; 2) ihnen befohlen, zuvor ihre Pfarrer zu einem Diöceſanconcilium zu berufen, um von dieſen den Zuſtand der Kirchen und Gemeinden zu erfahren, wie auch die Art, die nöthigen Verbeſſerungen vorzunehmen; auch wurde dem Volke öffentlich bekannt gemacht, zu welchem Zwecke der König ein Concilium berufen wolle; 3) der Biſchof hatte auch noch vor dem Concilium ſeine Rundreiſe durch den ganzen Sprengel zu machen, um den Lebenswandel und die Lehrart der Prieſter zu unterſuchen; zuletzt wurden 4) mit dem Convocationsſchreiben den Biſchöfen die Punkte ſchriftlich mitgetheilt, die in dem Concilium verhandelt werden ſollten. Sirmond, Baluzius und aus die-

*) Tom. I. Concil. Germaniae p. 318.

**) Reservato per omnia juris privilegio summi Pontificis Domini et Patris nostri Hadriani, primae sedis beatissimi Papae. Tom. I. Concil. Germ. p. 302.

***) Tom. I. Concil. German. p. 341. Siehe auch Cap. IV. Tit. II. Synodi Wormatiens. l. cit. p. 377.

Digitized by Google

sen Harzheim haben mehrere dergleichen Schreiben bekannt gemacht *), deren Form nicht allezeit die nämliche ist. Wir heben hier nur ein Schreiben Ludwigs des Frommen aus, wo vier Concilien anbefohlen werden. Die Aufschrift ist: Qualiter conventus Episcoporum fieri debeat. — Anno sexto decimo (829.) regnante Domno nostro Hludovico Conventus Episcoporum debet fieri in quatuor locis, id est, in Mogontiaco, in quo isti Archiepiscopi cum eorum Suffraganeis convenire debent, Autgarius, Hadebaldus, Hetti, Bernuinus **). In Lugduno Agobardus, Bernardus, Andreas, Benedictus, Agericus cum suis Suffraganeis. In Parisio Ebbo, Ragnoardus, Latramnus, Archiepiscopus Senonis qui fuerit, cum eorum Suffraganeis. In Tolosa Notho, Bartholomaeus, Adalelmus, Aiulfus, cum eorum Suffraganeis. In quibus conventibus tractare, quaerere, et cum Dei adjutorio invenire debent de causis ad Religionem Christianam et eorum curam pertinentibus: et quid a principibus et reliquo populo vel ita, ut divina auctoritas docet, aut aliter teneatur, vel quid inde ex parte, vel ex toto dimissum sit, ut non teneatur. Deinde quid in ipsorum, qui pastores populi constituti sunt, moribus, conversatione et actibus inveniri possit, quod divinae regulae atque auctoritati non concordet: simulque invenire, quae occasiones in utroque ordine id effecerint. Et quidquid ab eis de his causis inventum fuerit, tam solerti cura custodiatur, ut nullatenus ad aliorum notitiam pervenire permittant ante tempus constitutum. Et ideo unus Notarius inter omnes

*) *Sirmond.* Tom. III. Oper. p. 81., wo das Convocationsschreiben Carls des Kahlen zu dem Concilium Carisiacum v. J. 857. angeführt wird, das auch bei *Harduin.* Tom. V. p. 115. zu lesen ist. *Baluzius* Tom. I. Capitul. Reg. Francor. p. 657—662. *Harzheim* Tom. II. Concil. German. p. 42. etc.

**) Sind die vier Erzbischöfe von Mainz, Köln, Trier und Besançon.

Digitized by Google

eligatur, qui', quod ipsi invenerint, subtiliter describat, et sub juramento constrictus fideliter conservet. Volumus etiam ipsorum conventum fieri octavas Pentecosten. Hierauf erliefen die Erzbischöfe ihre Berufungsschreiben an die Suffragane ihrer Diöcese, worin ihnen Zeit und Ort der Versammlung angezeigt und bemerkt wird, daß, wenn einer aus kanonischen Ursachen dem Concilium beizuwohnen verhindert wäre, zwei geschickte Priester statt seiner dahin zu senden seyen. Für die Bewirthung *) und Speisung der Bischöfe und Priester sorgte entweder der königliche Fiscus, wenn das Concilium auf Befehl des Königs berufen wurde, oder der Erzbischof, der seine Suffragane versammelte, oder die Kirchenkasse. Die Geschichte bietet uns mehrere solcher erzbischöflichen Convocationsschreiben dar. Aus einem des Bischofs Avitus von Vienne (Jahr 517.), welches Sirmond **) bekannt gemacht hat, geht hervor, daß der Pabst über die Vernachlässigung der Concilien ein ernstliches Wort an die Bischöfe gerichtet habe. Für uns wird das Schreiben eines deutschen Erzbischofes aus dem Ende des achten Jahrhunderts anziehender seyn. Wir finden es bei Pez ***),

*) S. *Frotharii* Epist. ad Archiepiscopum Trevirens. Tom. I. Concil. German. p. 429.

**) Venerabilis Papae urbis, nobis ob hanc negligentiam succensentis, mordacia mihi nonnunquam scripta perlata sunt. Bei *Sirmond.* Oper. Tom. II. p. 80.

***) *Epistola encyclica, qua Arno Archiepiscopus provinciae suae Episcopos ad celebrationem primi Salisburgensis Concilii evocavit.* Sincerissimae dilectiónis venerabiliter praeferendo et cum omni charitatis amore amplectendo N. digno Dei Antistiti, supplex S. Juvaviensis Ecclesiae Archiepiscopus N. bene cupiens prosperitatis vestrae hic praesenti et in futuro saeculo. Solito enim more Sanctitatis vestrae precibus nos enixe commendamus. Vestra namque memoria, ut optime condecet, jugiter apud nos retinetur, sicut optime noverit Fraternitas Vestra et canonica Auctoritas probat, omniumque nostrum est utilitas maxima, qui sumus in loco regiminis constituti, synodale colloquium habere et ibi pertractare nostrum minis-

Digitized by Google

woraus Harzheim es mittheilt. Arno, Erzbischof von Salzburg, beruft durch dasselbe nicht nur seine Suffragane, sondern auch die Aebte und Erzpriester der Diöcese, mit der liberalen Aeußerung, er sorge während der Zeit ihres Daseyns für die Speisung *).

Die Schutzpflicht, welche die christlichen Fürsten, und vorzüglich die fränkischen Könige über die Kirche übernommen hatten, sicherte ihnen auch gewisse Vorrechte, die sie selbst nicht als ihrer Krone angeborne, sondern ihrem Schutzamte übertragene Rechte ansahen. Als Ludwig der Fromme im Jahre 836. zu Aachen alle Bischöfe und Aebte des Reiches zu einem Concilium berufen hatte, unterscheiden gleich beim Anfange die ver-

---

terium, a Deo nobis commissum, ad profectum totius christianae plebis: quia id ipsum a confratribus nostris Episcopis hoc anno in regno Domini Senioris nostri in Francia peractum. Quapropter, Deo auspice, nos coadunati sumus, synodalem collocutionem exercere ad Riesbach die inchoante XIII. Kal. Septembr. Quapropter bonum est, ut die statuto vos ipse illuc veniatis et praecipiatis vestro Choriepiscopo, ut illuc veniat, et Archipresbyteris vestris, seu caeteris primoribus ecclesiasticis, et de illa vestra Abbatia illos procedere monachos, quantos vobis videbitur; et si illa capitula, quae in illa Synodo in Francia gesta fuerunt, scripta habeatis, vobiscum deferte. De victualibus vero sagax vestra prudentia praecaveat ad quantos dies ibi commorari in loco, tantos tunc nostra suppetiat convenientia. Quia sicut superius praefati sumus, ut illa synodalis loquela divina auxiliante gratia nobis a Deo merces adcrescat, et apud homines bona laus. Et hoc scitote, quia ad confratres nostros Episcopos istam exemplariam scriptam directam habemus. Perlecta hac epistola a vestra dilectione nobis sospitatem vestram per missum aut per indicolum vestrum nobis innotescere non pigeatis. Tom. VI. Thesaur. noviss. Anecdot. sive Cod. diplomat. Part. I.-p. 74.

*) Mehrere andere dergleichen Convocationsschreiben kann man finden bei *D'Achery* Tom. V. Spicilegii p. 554. *Martene* Thesaur. Anecdotor. Tom. IV. p. 672. *Harzheim* Tom. III. Concil. German. p. 54. 62. 145. 203. 271. 298. 366. etc.

Digitized by Google

sammelten Bischöfe die beiden Gewalten und weisen mit den Worten des Pabstes Gelasius jeder derselben ihre Gränze an und sagen: „Auf dieser Erde habe der Pabst die höchste Gewalt in der Kirche, der Kaiser die höchste im Staate;“ danken dann dem Kaiser für die Sorgfalt, mit der er die Kirche in allen Rechten beschütze und den Zustand derselben verbessere *). Nach diesen Grundsätzen redete der Erzbischof Raban von Mainz in dem daselbst im Jahre 847. gehaltenen Concilium den König Ludwig auf folgende Weise an: „Mit heiligem Eifer müsset Ihr die Kirche Christi in Schutz nehmen, der Euch das Reich und die Herrschaft auf Erden verliehen hat. . . . Es ist nicht nöthig, von den christlichen Königen und Kaisern Beispiele anzuführen, da alle, die als Rechtgläubige bekannt sind, von Constantin an bis auf Euch, sich allezeit auf das sorgfältigste bestrebt haben, der Kirche Gottes Ruhe, Frieden und in Allem Schutz zu verschaffen“ **). Daher bekennt König Ludwig auf dem Concilium zu Mainz vom Jahre 852. mit deutscher Redlichkeit: „Indem der Herr uns Fürsten als Beschützer der Kirchen bestellt hat, so ist es billig, damit wir gegen diese Gnade nicht undankbar scheinen, daß wir seinen Dienst befördern, die Kirchen reichlich fundiren und sie beschützen“ ***). Die Zusammenberufung eines Conciliums von Seiten der Könige und Fürsten war mithin ein Act des ihnen übertragenen, oder von ihnen angenommenen Schutzrechtes, wodurch die Bischöfe einerseits ermahnt und angespornt wurden, nach den Vorschriften der alten

*) Tom. II. Concil. German. p. 75.

**) Tom. II. Concil. German. p. 153.

***) Tom. II. Concil. German. p. 165. S. Capitula data Missis dominic. Cap. V. Die Bischöfe des Provinzialconciliums zu Mainz v. J. 847. bedienen sich in dem Schreiben an den König Ludwig von Deutschland der Aufschrift: Domino serenissimo et Christianissimo Regi Ludovico verae Religionis strenuissimo Rectori ac Defensori Ecclesiae sanctae Dei. Vergl. auch Synodum Suessionens. de anno 853. Tom. II. Capitular. *Baluzii* p. 49.

Digitized by Google

Kirchensatzungen die Concilien zu halten, zugleich auch anderseits unterstützt und beschützt wurden, daß sie solche ordnungsmäßig halten konnten.

Das eigentliche Recht, die Concilien zu berufen, ruhet allein in denen, die Gott bestimmt hat, seine Kirche zu regieren. Hier steht an der Spitze der römische Pabst, ohne dessen Weisung oder Bewilligung nach kirchlicher und kanonischer Autorität kein Concilium soll gehalten werden *). Er ist auch der Patriarch des ganzen Occidents. Und in dieser doppelten Eigenschaft hat er das Recht, durch sich oder durch seine Legaten die Bischöfe der verschiedenen Reiche zu einem General- oder National- oder Provinzialconcilium zu berufen **). Wir haben auch mehrere Concilien, die einzig durch die päbstlichen Legaten zusammenberufen worden sind.

Nach dem römischen Pabste folgen die Primaten, die als erste Bischöfe des Reiches oder der Provinz, und als Legaten des apostolischen Stuhles auch die unter ihrer Primatie stehenden Bischöfe berufen können. Hinkmar von Rheims leitet sogar dies Recht aus der apostolischen Tradition und aus einem alten Gebrauche ab ***). Auch Pabst Sergius II. rechnet in dem Schreiben, wodurch er den Bischof Drogo von Metz als Vicar des apostolischen Stuhles in Gallien und Germanien bestellt, die Zusammenberufung eines Conciliums unter die ersten Rechte des Primas †). Wir wollen hier nicht auf die Decretalen der Päbste Leo, Hormisdas und Gregor hin-

*) Auctoritas ecclesiastica et canonica docet, non debere absque sententia Romani Pontificis Concilia celebrari. Lib. VI. Capitular. *Baluzii* N. 381. p. 994. Vergl. addit. quart. N. 24. p. 1197.

**) Vergl. *Benedicti* XIV. de Synod. dioecesan. Lib. II. Cap. I. et II.

***) Ex quibus Canonum decretis et sedis Romanae sententiis claret, eosdem Metropolitanos Primates esse singulos singularum provinciarum, qui ex antiqua consuetudine et apostolica traditione et convocare Synodos etc. queant. Opuscul. 16. Cap. XXXV.

†) Tom. II. Concil. German. p. 145.

Digitized by Google

weisen, die Morinus für diesen Gegenstand anführt *), weil wir schon hinreichende Beweise in Deutschland finden. Das Schreiben des Bischofs Mappin vom Rheims, in dem er sich entschuldigt, daß er auf dem Provinzialconcilium zu Tull im Jahre 550. nicht erschienen sey, ist an den Bischof Nicetius von Trier gerichtet. Warum dies? Weil Nicetius als Primas der belgischen Provinz die Bischöfe zu berufen hatte. Mappin gesteht sogar, er habe ein Berufungsschreiben **) des Königs Theodebald erhalten, aber in demselben wäre keine Ursache ausgedrückt gewesen, warum die Bischöfe sich versammeln sollten. Auch die Concilien, die Bonifacius gehalten hat, waren nicht immer von den Fürsten angesagt: wie er von den Päbsten Gregor und Zacharias den Auftrag hatte, Concilien, wann und wo es ihm recht schiene ***), zu berufen, so hatten die Bischöfe die Weisung, an dem von Bonifacius bestimmten Orte zu erscheinen †). Das oben belobte Convocationsschreiben des Erzbischofs Arno von Salzburg erwähnt mit keinem Worte eines ihm vom Landesfürsten gewordenen Auftrages oder Befehles, die Suffragane zu versammeln. Und wenn Umstände ein Concilium erforderten, so wenden sich die Bischöfe nicht an die Fürsten, sondern an den Metropoliten der Provinz, wie das Beispiel Frothars, Bischofs von Tull ††),

---

*) *Morini* Exercitat. 24. p. 70.

**) Tom. I. Concil. German. p. 13.

***) Concilia vero aggregatis Episcopis provincialibus, ut tibi et ubi tibi rectum videatur, celebranda procura. Epist. Zachariae inter Bonifacian. 82. pag. 238. edit. *Würdtwein.*

†) In quo vobis loco Bonifacius ad celebranda concilia convenire mandaverit . . . pro nomine Christi parati esse inveniamini. Epist. Gregorii III. ad Episcopos German. inter Bonifacian. 45. p. 97.

††) Quando synodale Concilium juxta modernam constitutionem debeatis convocare. Epist. ad Archiepisc. Trevirens. Tom. I. Concil. German. p. 429. Vergl. Concilium Epaonense Tom. II. Concil. German. p. 682. Can. I. Concil. Trevirense de ann. 876.

Digitized by Google

und mehrerer Anderer beweiset. In der That, die allgemeine kirchliche Verordnung, zu gewissen Zeiten Concilien zu halten, wäre fruchtlos, wenn die Haltung oder Berufung derselben von den Fürsten abhinge.

Doch scheint das gute Einverständniß und der enge Verband der Kirche mit dem Staate zu gebieten, daß wenigstens keine Nationalconcilien gehalten werden, ohne daß zuvor die Landesfürsten in Kenntniß gesetzt und ihre Zustimmung nachgesucht worden wäre. Mehr verlangten die christlichen Fürsten auch nicht, und dürfen nicht mehr verlangen, wenn sie einen richtigen Begriff von der wahren christlichen Staatslehre haben, die in dem christlichen Glauben die höchste Autorität erkennt. Ruinart beweiset aus der fränkischen Geschichte, daß nur bei den Nationalconcilien die Fürsten ihre königliche Gewalt gelten ließen *). Pet. de Marca, Baluzius und mehrere deutsche Publicisten dehnen zwar den landesfürstlichen Consens auch auf die Provinzialconcilien aus, und glauben, ich weiß nicht, welchen starken Beweis dafür in dem Briefe des Königs Sigebert an den Bischof Desiderius, in den Concilien zu Liptina und im ersten und zweiten Concilium zu Soissons gefunden zu haben. Allein König Sigebert verlangte nichts mehr, als daß ihm zuvor angezeigt werde, ob man wegen Kirchen- oder wegen Staatssachen, oder wegen andern Ursachen sich in einem Concilium versammeln wolle **). Nach dieser Frage, sollte man glauben, wäre es hier nicht um ein rein kirchliches Concilium, sondern um ein gemischtes, wie auch die Concilien zu Liptina und das erste zu Soissons waren, zu thun gewesen. In dem zweiten Concilium zu Soissons wird die königliche Bewilligung, ein Concilium

*) S. Praefat. ad Opera S. Gregorii Turonens. N. 26.

**) Postea vero opportuno tempore, si nobis antea denuntiatur, utrum pro statu ecclesiastico, an pro regni utilitate sive etiam pro qualibet rationali conditione conjunctio esse decreverit, non abnuimus; sic tamen, ut diximus, ut in nostri prius deferatur cognitionem. Epist. Sigeberti ad Desiderium bei *Canisius, Baluzius, Ruinart* etc.

Digitized by Google

zu halten, vorsichtig unterschieden von dem königlichen Befehle, wo es sollte gehalten werden *). Im strengen Sinne könnte man daraus schließen, daß es dem König zuständе, den Ort der Versammlung vorzuschreiben. Wer würde etwas dagegen einwenden, da der König die Kosten des Conciliums aus der Staatskasse zu bestreiten gewöhnlich übernahm? Zur nämlichen Zeit begehrten die Bischöfe der Provinzen Rheims und Rouen vom Könige Ludwig, er möchte zugeben, daß sie ein Concilium hielten **). Man muß sich bei diesen Anfragen in die damaligen Zeitumstände denken. Die königlichen Prinzen waren gegen ihren Vater, den Kaiser Ludwig, im Aufruhr, und unter sich wegen der Ländertheilung in Uneinigkeit. Es war für die Bischöfe der verschiedenen Provinzen gefährlich, sich irgendwo zu versammeln, ohne den Verdacht zu erwecken, sie mögten für die Sache des Einen oder des Andern Parthei nehmen. Man lese das zweite Kapitel des Conciliums zu Tull vom Jahre 859. und das erste Kapitel des angeführten Schreibens der Bischöfe der Provinzen von Rheims und Rouen ***). Daß von der Zeit Karls des Kahlen an die königliche Autorität bei den Concilien in einer bloßen Kenntnißnahme und Bewilligung bestand, gesteht selbst de Marca zu; eine Berufung eigneten sie sich nicht zu, wenn das Concilium über blos kirchliche Sachen zu entscheiden hatte.

---

*) Episcopis juxta instituta canonum Synodum celebrare volentibus *annuit* idem Rex Carolus, et eos ad urbem Suessionum in monasterio S. Medardi et S. Sebastiani X. Kal. Majas convenire *praecepit.*

**) Ut temporibus a regulis sacris constitutis comprovinciales Synodos cum episcopis, et speciales cum presbyteris habere quiete possint episcopi. Tom. II. Capitular. *Baluzii* p. 108.

***) Synodi propter discordiam Regum frequentari non poterant. Conc. Tullens. Tom. II. Concil. Germ. p. 174. Sed nos ad placitum illud occurrere non potuimus... propter inconvenientiam loci, et quod est lugubrius, propter confusionem tumultus exorti. Bei *Baluzius* l. cit.

Digitized by Google

Der kirchliche Gebrauch hat es auch eingeführt, daß der Primas und Metropolit zuvor mit seinen Comprovinzial- oder Suffraganbischöfen über die Zeit und den Ort des zu haltenden Conciliums Rücksprache nimmt *). Hierauf bezieht sich, was die Bischöfe der Provinzen Rheims und Rouen in dem angeführten Schreiben an Ludwig sagen: „Wie die Erzbischöfe nichts ohne ihre Mitbischöfe zu unternehmen pflegen, so thun die Bischöfe nichts ohne Zustimmung oder Befehl des Erzbischofs.“ Bei Erledigung des erzbischöflichen Stuhles geht das Recht, ein Provinzialconcilium zu berufen, auf den ältesten der Suffragane über.

Die Diöcesansynoden beruft jeder Bischof, oder bei erledigtem bischöflichen Sitze der Generalvicar, der die Stelle des Bischofs vertritt. Hiervon braucht er weder den Erzbischof, noch den Landesfürsten in Kenntniß zu setzen oder ihre Zustimmung einzuholen, weil solche Berufung ein reiner Akt der bischöflichen Jurisdiction ist. Hat der Oberhirt nicht das Recht, seine von ihm bestellten Unterhirten aus gewissen Ursachen zusammen zu berufen? Man darf hier keine Schlußfolge von den National- oder Provinzialsynoden auf die Diöcesansynoden machen, weil diese überhaupt minder wichtig sind **) und im uneigentlichen Sinne Concilien genannt werden, und weil die Gewalt, dergleichen Concilien oder Synoden zu halten, eben so wie das Visitationsrecht, mit der Diöcesanadministration wesentlich verbunden ist. Die oft genannten Bischöfe von Rheims und Rouen begehren zwar von Ludwig die Bewilligung, nach canonischen Satzungen zu gehöriger Zeit Special-, das ist Synodalsynoden ruhig

*) In der Epistol. invitatoria des Erzbischofs Aribo von Mainz heißt es: Unde tibi, frater, Concilium intimamus, quod communi consensu fratrum nostrorum in proxima festivitate S. Matthaei Apostoli apud Selingestat cum caeteris fratribus et Coepiscopis habituri sumus. Tom. III. Concil. Germ. p. 54.

**) Episcoporum Concilia sunt invalida ad definiendum et constituendum, non autem ad corrigendum. *Gratian.* Praefat. ad I. Part. decreti.

Digitized by Google

halten zu können. Was verlangen sie aber dadurch? Nichts anders, als: der König möge ihnen kein Hinderniß, Diöcesansynoden zu halten, in den Weg legen. In der ganzen Kirchengeschichte stellt sich kein Beispiel dar, daß irgend ein Bischof oder eine Diöcesangeistlichkeit bei dem Landesfürsten oder bei den Provinzialständen um Berufung einer Synode eingekommen sey, oder um die Erlaubniß, eine Diöcesansynode halten zu dürfen, gebeten habe. — Nur die berüchtigte, aus der Werkstätte des Febronius hervorgegangene Kirchenpragmatik der oberrheinischen Kirchenprovinz stellt fest, §. 9. II. „Provinzialsynoden können nur mit Genehmigung der vereinten Staaten, welche denselben Commissarien beiordnen, gehalten werden; — und §. 23. Diöcesansynoden können vom Bischofe, wenn sie nöthig erachtet werden, nur mit Genehmigung des Landesherrn zusammenberufen, und im Beisеyn landesherrlicher Commissarien gehalten werden. Die darin gefaßten Beschlüsse unterliegen der Staatsgenehmigung nach Maasgabe der in den §§. 4. und 5. festgesetzten Bestimmungen.“ Wir haben den Beruf nicht, diese Sätze zu beleuchten, aber jeder wird leicht einsehen können, daß bei der jetzigen verkehrten Staatspolitik, und dem Umstande, daß noch viele Bischöfe unter evangelischen Landesfürsten stehen, die Berufung einer Provinzial- oder Diöcesansynode sehr erschwert, ja fast unmöglich gemacht wird, und daß die Freiheit derselben, wenn sie irgend zu Stande kommen sollte, gänzlich geschwächt ist. Und wozu der landesherrliche Commissär bei den Synoden? Soll er, wie unter den fränkischen Königen der Missus dominicus, für den Vollzug und die Ausführung der Synodalbeschlüsse sorgen? Oder soll er den politischen Explorator abgeben, um zu wachen, daß das arme Priesterthum dem reichen Adler die glänzenden Federn nicht ausrupfe? Soll er als Widersacher in der Versammlung der Religionsdiener stehen, um die Berathungen so zu leiten, daß die Lieblingstochter unserer Zeit, die gepriesene Toleranz, nicht verletzt werde? Im ersten Falle verehren wir sein Protectorat und reichen ihm mit beiden Händen die von dem Episcopate verfaß-

Digitized by Google

ten Beschlüsse; im zweiten Falle bedauern wir seine Aengstlichkeit, indem die Kirche nicht dahin zielt, die königliche Macht zu schwächen, sondern an dem Anker des göttlichen Glaubens zu befestigen und zu verherrlichen; im dritten Falle müssen wir seine Gegenwart abweisen, denn es steht geschrieben: Ein Gott, ein Herr, ein Glaube. Ephes. IV, 5. Den Vätern des vierten Conciliums zu Constantinopel vom Jahre 870. schien die Behauptung, ein landesherrlicher Commissär müsse den Synoden beiwohnen, verabscheuungswürdig und den kanonischen Satzungen zuwider; auch sey es nicht schicklich, daß die weltlichen Fürsten Zuschauer jener Sachen seyen, die unter den Priestern Gottes vorfallen *).

§. 7.

Welche zu den National- und Provinzialconcilien, welche zu den Diöcesansynoden amtlich berufen wurden und erscheinen mußten.

Wenn das erste Concilium der Apostel zu Jerusalem hier als Muster aufgestellt werden darf, so ist es entschieden, daß nur die Vorsteher der Kirche amtlich zu den Concilien berufen werden müssen. Denn Lucas berichtet Apostelg. Cap. XV., daß sich die Apostel und Aeltesten versammelt haben, die vorgelegte Frage zu erwägen. Unter Aeltesten versteht er die zum Hirten- und Lehramte in der Kirche Geordneten und Geweihten, die Bischöfe und Presbyteri. Die Kirchengeschichte beweist auch, daß zu den ersten General- oder National- oder Provinzialconcilien nur Bischöfe berufen worden sind. Von den Priestern geschieht selten eine Meldung; oder wenn sie auf einem Concilium vorkommen, so erscheinen sie blos als Gesellschafter, Rathgeber oder Schreiber der Bischöfe, nie aber als Wortführer und Hauptglieder der Versammlung. Auch selbst die Archimandriten und Klostervorsteher blieben ausgeschlossen, und

*) Tom. V. Collect. *Harduini* p. 1103.

Digitized by Google

als mehrere derselben auf dem Generalconcilium zu Chalcedon erschienen waren, trugen einige Bischöfe darauf an, sie abzuweisen, andere aber vertheidigten sie und billigten ihre Gegenwart *). Ihre Namen sind in den Acten des Conciliums enthalten.

Nach dem Beispiele der ersten Concilien beriefen auch die deutschen Primaten und Metropoliten zu den National- und Provinzialconcilien nicht nur die Bischöfe, sondern auch die Aebte und Klostervorsteher. Schon unter dem h. Bonifacius hatten sie Eintritt in die Versammlungen der Bischöfe; unter Carl dem Großen machten sie bei den größern Versammlungen die zweite Abtheilung aus, wie wir oben aus dem Nationalconcilium von Mainz im Jahre 813. gesehen haben. Sie beschäftigten sich zwar zunächst mit den klösterlichen Angelegenheiten, wurden aber auch oft zu den allgemeinen kirchlichen Berathungen gezogen. Der Erzbischof Arno von Salzburg erwähnt ausdrücklich in seinem Einladungsschreiben der Aebte. Neun derselben erschienen auch auf dem Concilium, und unterschrieben nach den Bischöfen die Acten **). Von dieser Zeit erscheinen auf allen deutschen National- und Provinzialconcilien die Aebte und Vorsteher der Klöster, welche zur Kirchenprovinz gehören. In der öffentlichen Versammlung zu Aachen vom Jahre 819. wurde auch unter den neun und zwanzig daselbst berathenen Punkten festgesetzt, daß jeder Bischof und Abt auf dem Concilium erscheinen, oder im Falle einer Krankheit oder anderer gesetzlicher Entschuldigung einen Vicar oder Stellvertreter schicken solle ***). Diese Verordnung wurde mehrmals erneuert. Auf dem Concilium zu Tribur vom Jahre 895., welches man unter die deutschen nationalen rechnen darf, war sogar die Aebtissin Rotrudis von Ehrenstein gegenwärtig. Es ist hier bemerkens-

*) Vergl. Confessio fidei catholic. in Concilio provinciali Petrocoviensi in Polonia etc. uberius declarata. Antverpiae 1556 edit.

**) Vergl. *Dalham* Concil. Salisburgens.

***) Tom. II. Concil. German. p. 15.

Digitized by Google

werth, daß im achten und neunten Jahrhundert in Deutschland noch nicht alle Aebte zugleich Priester waren. Von den sechs Aebten, die dem Concilium zu Worms im Jahre 868. beiwohnten und die Acten mit unterschrieben, nennen sich vier Abbates et Presbyteri, zwei aber ganz einfach Abbates. Diese scheinen also nicht Priester gewesen zu seyn.

Nicht immer kommen jedoch in den Concilien Aebte vor: woraus wir geneigt sind zu schließen, daß die Aebte nur dann erscheinen mußten, wenn sie von dem Metropoliten eingeladen und berufen waren. Sie konnten mithin nicht, wie die Bischöfe, ein kirchliches Recht vorschützen, daß sie zu jedem National- oder Provinzialconcilium berufen werden müßten, eben so wenig hatten sie eine entscheidende Stimme, obschon aus mehrern Concilialverhandlungen hervorgeht, daß die Bischöfe oft ein großes Gewicht auf die Erklärungen der Aebte legten. In dem Generalconcilium zu Constanz wollte der Bischof von Cambray den Aebten und allen Klostervorstehern sowohl, als auch den Pfarrern und Doctoren der Theologie, eine entscheidende Stimme zueignen. „Man muß wissen, sagt er, daß, wenn in den Generalconcilien die Bischöfe allein eine entscheidende Stimme hatten, dies daher kam, weil ihnen die Verwaltung der Gemeinden übertragen war, und sie in der christlichen Kirche heilige, gelehrte und auserwählte Männer waren. Hernach kamen die Aebte hinzu, weil auch sie Untergebene hatten; und so müßten aus demselben Grunde die Prioren und Vorsteher jeder Congregation beigesetzt werden, weit mehr als die blos titulären und unbrauchbaren Bischöfe und Aebte, welchen die obigen Eigenschaften mangeln und die vielleicht in diesem Punkte verdächtig sind. Es scheint wunderlich, daß ein solcher Erzbischof oder Bischof oder Abt, der wenige oder keine Suffragane, wenige oder keine Untergebene hat, eine so große Stimme haben solle, wie der Erzbischof von Mainz und andere große Prälaten, Reichsfürsten, wie viele particuläre Erzbischöfe und Bischöfe in Frankreich, England und anderen Reichen, die mehrere Pfarrkirchen haben, in welchen eine größere

Digitized by Google

Volksmasse ist, als in vielen derartigen Erz- und Bisthümern." — Auch noch einige Andere, worunter der Cardinal von St. Marcus war, sprachen für diese Ansicht*). Wenn es wahr ist, daß vielleicht zuweilen die Eigenschaften, wissenschaftliche Kenntnisse und gelehrte Gewandtheit der Aebte und anderer untergeordneter Kleriker jene der Erz- und Bischöfe überwiege, so hat doch der h. Geist nur diese erwählt, die Kirche Gottes zu regieren, und ihnen die Heerde anvertraut. Es kommt daher hier nicht so sehr die Gelehrtheit, als das von Gott ihnen aufgetragene Amt in Betracht. Aus diesem Grunde verwarf das Provinzialconcilium von Bordeaux die oben vorgetragene Meinung als irrig **).

Unter den Titularbischöfen versteht der Bischof von Cambray in seinem Vortrage ohne Zweifel entweder die Weihbischöfe oder die Regionärbischöfe. Daß Letztere zu den Provinzialsynoden berufen wurden und mit den übrigen Bischöfen gleichmäßig stimmten, beweisen mehrere deutsche Concilien. Schon in dem Concilium Germanicum kommt ein Dadanus vor, der Regionärbischof gewesen seyn soll. Vielleicht war auch Jsspio, der mit den übrigen Bischöfen die Acten des Conciliums zu Diedenhofen im Jahre 835. unterzeichnete, ein Regionärbischof. In demselben Concilium und zwar gleich nach dem Jsspio und vor sechs anderen Bischöfen nennt sich Teutgautus, oder Teganus, Chorepiscopus Trevirensis. Man kann nicht annehmen, dieser habe die Stelle des Erzbischofs von Trier vertreten, denn der Erzbischof Hetti steht oben an gleich nach Drogo, dem Hofkaplan

*) Vergl. Acta Concilii Constant. Tom. VIII. *Harduini* p. 223.

** Sacro approbante concilio, decretis ultimi concilii provincialis Burdigalensis inhaerentes, opinionem quorundam, qui ausi sunt asserere, praeter episcopos quosdam etiam alios habere vocem decisivam in concilio provinciali, ut erroneam judicamus: quibuscumque deinceps eamdem proponere, in concionibus agitare, docere et tenere prohibentes. Tom. XI. Concil. *Harduini* p. 132.

Digitized by Google

und apostolischen Legaten *). So treffen wir in dem oben angeführten Concilium zu Worms einen Chorepiscopus Bernard an. Von den anderen Titularbischöfen, oder Episcopis in partibus infidelium, finden wir kein Beispiel in den deutschen Concilien, selbst nicht einmal in den spätern Zeiten. In der Diöcesansynode zu Trier vom Jahre 1107. unterzeichneten sich drei mit dem Zusatz Coepiscopus, und zwar der eine Godefridus, Coepiscopus idemque Praepositus, die zwei anderen Godefridus et Theodoricus, item Coepiscopi et sacellani **); zwischen ihnen steht ein Bruno Archidiaconus, woraus hervorgeht, daß die Coepiscopi hier nicht als Archidiaconen angesehen werden können. Es scheint auch nicht wahrscheinlich, daß der Erzbischof von Trier damals drei Weihbischöfe gehabt haben soll. Was also durch das Wort Coepiscopus hier verstanden werde, müssen wir anderen zu entscheiden überlassen. Hontheim ***) schlägt einen Ausweg dadurch vor, daß das Wort Coepiscopus in trierischen Urkunden oft mit Chorepiscopus verwechselt werde, und bezieht sich auf eine Fundationsurkunde für Springirsbach von dem nämlichen Jahre 1107., in dem auch das bezogene Concilium gehalten wurde. Wir glauben indessen, diese Charta fundationis gehöre zu dem Concilium des Jahres 1107. Es kann also durch dieselbe das Concilium nicht erklärt werden, weil immer die nämliche Frage bleibt, ob damals der Erzbischof von Trier drei Chorbischöfe, das ist, Weihbischöfe gehabt habe? Denn daß die Trierischen Chorbischöfe wahrhafte Weihbischöfe waren, haben wir früher schon bewiesen †).

*) Tom. II. Concil. German. p. 65. S. oben das Convocationsschreiben des Erzbischofs Arno, worin dem Bischof ausdrücklich befohlen wird, seinen Chorbischof mitzubringen; und Concil. nationale Moguntin. de anno 829. Tom. II. Concil. German. p. 55.

**) Tom. III. Concil. Germ. p. 251. S. auch Concil. Dingolving. de anno 932. Tom. II. Concil. German. p. 603.

***) Prodromus Hist. Trevirens. p. 613.

†) I. B. II. Thl. der Denkwürdigkeiten S. 392.

Digitized by Google

Auch die ernannten oder erwählten und noch nicht geweihten Bischöfe der Provinz mußten berufen werden. Sie unterschrieben gleich nach den anderen Bischöfen, vor den Aebten und übrigen Mitgliedern, wovon man ein Beispiel in der Provinzialsynode zu Ingelheim im Jahre 840. findet. Nach den Unterschriften der siebenzehn Bischöfe folgt: Ratoldus Presbyter vocatus Episcopus, Amalricus vocatus Episcopus, cum caeteris plurimis Presbyteris ac Diaconibus publice assistentibus *).

Alle übrigen Dignitäten, als z. B. die Pröbste und Decane der Cathedral- und Collegiatkirchen waren von den Provinzial-, und noch mehr von den Nationalconcilien ausgeschlossen und wurden nicht berufen; so auch die Archidiaconen und Archipresbyteri, und man muß es als eine Ausnahme ansehen, daß der Erzbischof Arno in seinem Berufungsschreiben auch die Archipresbyteri einladet. In einigen Provinzialconcilien folgen zwar Unterschriften der Priester und Diaconen; diese darf man indessen nicht höher anschlagen, als in den früheren Concilien die Unterschriften der Lectoren und Exorcisten, die Notäre oder Schreiber bei den Concilien waren. Die Priester hatten auch nur eine berathende Stimme.

Benedict XIV. ist der Meinung, auch zu den Diöcesansynoden seyen nie die Canonici der Cathedral- und Collegiatkirchen berufen worden **). Aus den deutschen Synoden erhellt das Gegentheil ***). Zu denselben be-

*) Tom. II. Concil. Germ. p. 139. et 140.

**) Lib. III. de Synodo dioecesan. Cap. IV. N. 2.

***) In dem Concilium zu Paris vom Jahre 1248. verordnet der XIV. Canon: De Capitulis cathedralibus, quae vocata fuerint et consueverint ad Concilium evocari, et quae sufficienter non miserunt, personae et canonici non residentes per octo dies a quotidianis distributionibus suspendantur, quae in usus pauperum et fabricae majoris Ecclesiae per episcopum Dioecesis loci erogentur. Tom. II. Supplement. Concil. *Mansi* p. 1162. Einen andern Canon führt Burchard aus dem Concil. Tarraconens. an. Tom. III. Concil. German. p. 10.

Digitized by Google

rief zwar nicht allezeit, aber doch oft und vorzüglich bei Angelegenheiten, die die ganze Diöceſe angingen, der Biſchof das Domkapitel, welches zuweilen Familia Episcopi mit Bezug auf die vita communis unter den Domherren genannt wird. Das Concilium zu Worms, welches aus Auftrag des Pabſtes Honorius II. der Cardinaldiacon Petrus im Jahre 1127. hielt, unterſchreibt der Biſchof von Speier folgender Weiſe: Sigefridus Spirensis Episcopus, cum Clero et familia sua *); dann folgt weiter die Unterſchrift: Clerus et familia Wormatiensis. Wir haben aber noch beſondere Beweiſe dafür. In der Diöceſanſynode von Hildesheim, worin das St. Godhardkloſter dotirt wurde, folgen nach der Unterſchrift des Cardinals und Legaten Thomas zuerſt die Pröbſte a) der Cathedralkirche, dann b) der zwei Collegiatkirchen, hierauf c) die Namen der Prieſter, Diaconen und Subdiaconen mit der Bemerkung: Dieſe alle Canonici der Hauptkirche; nebſt dieſen waren gegenwärtig viele Canonici von St. Mauriz und vom h. Kreuz **). Wir finden noch viele Schenkungsurkunden, Beſtätigungsbriefe ꝛc., die in den Diöceſanſynoden vorgelegt wurden, unterzeichnet von den Pröbſten der Collegiatkirchen und von den Canonicis majoris Ecclesiae ***); es iſt alſo klar, daß dieſe auch den Synoden beigewohnt haben. Dadurch ſcheint ein Recht für die Domherren erwachſen zu ſeyn, daß der Biſchof ſie zu der Diöceſanſynode berufen müſſe. Selbſt die Pröbſte der Collegiatſtifte können dies Recht nicht vorſchützen, wenn mit der Kirche nicht zugleich die praktiſche Seelſorge verbunden iſt.

Die erſten Theilnehmer und vorzüglichſten Glieder einer Diöceſanſynode waren allezeit die Archidiaconen und

*) Tom. III. Concil. German. p. 299.

**) Hi omnes Canonici principalis Ecclesiae. Praeterea multi Canonici S. Mauritii et Sanctae Crucis intererant. Tom. III. Concil. German. p. 786.

***) S. Tom. III. Concil. German. p. 120. 442. 445. 448. 454. 464. etc.

Digitized by Google

Archipresbyteri oder Landdechanten, die gewöhnlich in ihrer Person zugleich die Geistlichkeit ihres ganzen Bezirks repräsentirten. Diese haben auch ein ursprüngliches Recht, berufen zu werden, weil sie die ersten Theilnehmer und Helfer der Diöcesanverwaltung sind. Hierüber Beweise zu liefern, halten wir für unnöthig, indem beinahe in jeder Synode die Archidiaconen vorkommen. Aber zuweilen versammelte der Bischof auch alle Pfarrer seiner ganzen Diöcese. Nach der Vorschrift des Conciliums zu Liptina sollten die Pfarrer jährlich in der Fasten vor dem Bischof in einer Synode erscheinen, wo diese dann Rechenschaft von ihrer Verwaltung ablegen mußten, und der Bischof ihnen Unterricht ertheilte. Daher die dem Concilium zu Liptina angeschlossenen Allocutiones. Später mußte diese Ordnung abgeändert werden, und die Landdechanten wohnten nur bei Abholung des h. Oels der Synode bei. Im zehnten und eilften Jahrhundert treffen wir Synoden an, auf denen alle Pfarrer gegenwärtig waren. Im Eingange der Kölnischen Synode unter Hildolph wird gesagt, daß alle überhaupt da waren, denen die Seelsorge oblag, sowohl Mönche wie Kleriker *). Es ist aber zu bedauern, daß die Pfarrer bei dieser Gelegenheit nicht unterschrieben. Wir würden daraus manche Notiz für das Alter und die Gerechtsame der einzelnen Kirchen schöpfen können. Welche Aufklärung gibt z. B. nicht die Synode zu Libniz, wo sieben und zwanzig Plebani mit der Benennung der Kirchen und Orte unterzeichnet haben **). Das nämliche zeigt sich bei der Synode zu Passau vom Jahre 1203., wo auch neunzehn Pfarrer mit den Orten benennt werden. — Damit aber die Schafe bei der kurzen Abwesenheit des Hirten keinen Schaden erlitten, war verordnet, daß die Pfarrer, die keine Hülfsgeistlichen hatten, Sonntags vorher öffentlich in der Kirche bekannt machten und unter-

*) Coram qua Synodo generaliter aderant cuncti, quibus animarum cura fuerat injuncta, tam Monachi, quam Clerici. Tom. III. Concil. Germ. p. 187.

**) Tom. III. Concil. German. p. 442.

Digitized by Google

ſuchten, ob noch Kranke in der Pfarre wären, die geiſtlicher Hülfe bedürften. Am folgenden Tage mußte er dieſe Kranken beſuchen und mit Allem verſehen. Den benachbarten Prieſtern ward weiter anbefohlen, während der Synode dieſe Kranken zu beſuchen *).

Iſt es aber erforderlich, daß der Biſchof alle Pfarrer ſeiner Diöceſe zu der Synode berufe und einlade? Nach van Espen hängt hier vieles von der eingeführten Gewohnheit ab. Wenn die Pfarrer wegen der Seelſorge zur Diöceſanſynode einberufen werden ſollen, ſo ſcheinen alle gleiche Rechte dazu zu haben, weil alle mit der Seelſorge belaſtet ſind. Unterſcheiden wir hier zwiſchen Recht und Pflicht. Die den Pfarrern anvertraute Seelſorge führt die Pflicht mit ſich, auf der Diöceſanſynode, wenn ſie vom Biſchofe berufen werden, zu erſcheinen. In derſelben liegt aber nicht das Recht, daß jeder Pfarrer berufen werden müſſe. Wir haben in Deutſchland viele Diöceſanſynoden, zu denen kein Pfarrer berufen worden war, ſondern der Biſchof ließ nur die Pröbſte und Decane der vorzüglichſten Stifter, wie auch die Archidiaconen verſammeln, und verhandelte mit dieſen die kirchlichen Angelegenheiten. Es iſt auch ausgemacht, daß die Pfarrer auf den Diöceſanſynoden keine entſcheidende, ſondern eine nur berathende Stimme hatten. Der Biſchof konnte unabhängig von der Zuſtimmung der Pfarrer und der Cleriſei die Verordnungen und Statuten vorlegen, nahm dabei Rückſicht auf die Bemerkungen des berufenen Clerus, ohne doch verpflichtet zu ſeyn, nach dieſen ſeine Verordnungen zurückzunehmen oder abzuändern **). Denn dem Biſchof ***) allein iſt die Ver-

*) Statuta Claramontan. de anno 1268. Tom. VII. Concil. *Harduini* p. 587. Constantiens. Cap. XVII. Tom. IV. Anecdotor. *Martene* p. 805.

**) Siehe *Zamboni* Declaratio Cardinal. Tom. V. p. 478.

***) In Synodo dioecesana solus Episcopus est judex et legislator; ipse suo nomine decreta facit et promulgat, et quamvis astantium consilium exposcat, non tamen cogitur illud sequi. *Benedict.* XIV. Lib. III. de Synod. dioecesan. Cap. XII. §. 7.

Digitized by Google

waltung der Diöceſe übertragen; die von ihm beſtellten Pfarrer ſind zwar ſeine Coadjutoren, aber nicht Mitregenten. Aus dieſem Grunde dürfte kein Pfarrer Einſprüche machen und gegen die Gültigkeit oder Integrität einer Diöceſanſynode proteſtiren, wenn er nicht zu derſelben berufen worden wäre.

In einigen Synoden findet man Capläne unterzeichnet; dieſe waren keine Pfarrcapläne, ſondern die des Biſchofs. Das Concilium von Mainz vom Jahre 1196. hat: Nec non Capellani Curiae nostrae, unter denen ſich ein Prieſter Emmeran, und ein Notar Hermann befand. Dies mag auch von den im Concilium zu Salzburg vorkommenden Caplänen gelten *). Dieſe Capläne, wie auch die Diaconen, die zuweilen bei den Diöceſanſynoden vorkommen, gehörten zu der Bedienung des Biſchofs, der Pröbſte oder auch der Synode, und ſie unterzeichnen nur die Urkunden als Zeugen. Sie ſtanden getrennt von den übrigen Mitgliedern.

Auch Laien kommen häufig in den deutſchen Concilien vor. Einige Convocationsſchreiben bemerken ſogar, daß es auch den Laien erlaubt ſeyn ſolle, der Synode beizuwohnen, damit das Volk wahrnehme, was von den Biſchöfen zu ihrem Heile angeordnet werde **). Dagegen läßt der Ordo, wie ein Concilium ſoll gehalten werden, die Laien vor dem Anfange des Conciliums abweiſen. Man muß daher erinnern, daß die Laien, welche die Conciliarakten unterzeichneten, in der Regel Beamte der Kirche, oder Lehnmänner, oder Landgrafen waren. In dem Concilium zu Worms vom Jahre 1127. ***) heißt es: Ex laicis ministerialibus S. Petri, wozu ein Vicedominus und Thelonarius gehörte; hierauf folgen die Liberi oder Grafen. In dem Concilium zu Tull vom Jahre 1072. ſtehen die Grafen gleich nach

*) Tom. III. Concil. German. p. 445.

**) Epistola convocatoria Viventioli Episcopi ad Concil. Epaonense Tom. II. Concil. German. p. 680.

***) Siehe *Du Cange* Glossar. med. et infimae Latinitat. Verbo: *Ministeriales.*

Digitized by Google

den Archidiaconen, vor den Aebten *). In dem Concilium zu Münster vom Jahre 1103. wird folgende Ordnung beobachtet. Zuerst sind unterschrieben die Pröbste und Canonici; hierauf folgen liberi homines, dann Ministeriales, das ist, der Domkirche, weiter Ministeriales der Kirche zu St. Peter und Paul, dann Ministeriales Praepositi, endlich mehrere Bürger, die zur Synode gekommen waren **). Auf dem Concilium zu Halberstadt vom Jahre 1186. waren nebst mehrern adelichen Laien auch kaiserliche Beamte, Ministeriales caesarei. Wir haben noch eine Notiz von dem Bischof Adelbold zu Utrecht aus dem Jahre 1027., worin jene aufgezeichnet sind, die zu der Synode von seinen Vorfahren waren berufen worden. Der erste ist der Herzog von Brabant, als freier Lehnsträger der Kirche zu Utrecht, der die Stadt Tiel zum Lehen hatte. Er ist der Dapifer des Bischofs von Utrecht. — Der zweite ist der Graf von Geldern, der als Lehen die Grafschaft Züphten, einen Theil von Emmerich, von Batgau, Tielrewert und Bomirewert hat und den Titel Oberjägermeister des Bischofs von Utrecht trägt. — Der dritte ist der Graf von Holland, der in Holland, Waterland und Westfriesland belehnt ist und Marschall des Bischofs von Utrecht genannt wird. — Der vierte ist der Graf von Cleve, der seine Lehngüter größtentheils jenseits des Rheins hat. Er ist Kammerherr des Bischofs von Utrecht. — Der fünfte ist der Graf von Bentheim, der der Pförtner des Bischofs ist. — Der sechste ist der Herr von Cuke, als Mundschenk des Bischofs. — Der siebente ist der Herr de Choer, der Signifer, Fahnenträger des Bischofs genannt wird. — Diese waren die Ministeriales, die nach alter Gewohnheit jedesmal zur Synode von Utrecht eingeladen wur-

*) Siehe auch Synod. Aquisgranens. de anno 837., wo nach den Aebten die Vassi oder Vasalli dominici folgen. Tom. II. Concil. Germ. p. 132.

**) Cives et alii plures, qui ad Synodum convenerant. Tom. III. Concil. German. p. 247.

Digitized by Google

den; woraus man sich leicht einen Begriff von den anderen bei den Synoden vorkommenden Grafen und Ministerialen machen kann. Sie wurden nicht als Schiedsrichter, sondern als Zeugen eingeladen, die, weil sie den ersten Stand des Landes ausmachten, zur Handhabung und Vollziehung der Synodalverordnungen am kräftigsten einwirken konnten; auch zuweilen die Synode vor Unordnung schützen mußten. Was das neue Gesetz hierin vorschreibt, kann man bei *Benedict.* XIV. de Synod. dioeces. und bei *Ferraris* Encyclopaed. eccles. V. *Concilium, Synodus* lesen.

§. 8.

Strafgesetze für die Ausbleibenden.

Wenn es eine strenge Pflicht ist, auf den Synoden zu erscheinen, so wird man der Kirche das Recht nicht absprechen können, jene, die diese Pflicht vernachlässigen, zu züchtigen und mit zweckmäßigen Strafen zu belegen. Die Bischöfe erklären in ihrem Eide, den sie bei der Consecration ablegen, daß sie, auf das Concilium berufen, nach Vorschrift der Canons erscheinen wollten *), wenn sie nicht kanonisch verhindert seyen. Für die Pfarrer und andere Curatgeistlichen folgt diese Pflicht aus dem schuldigen Gehorsam und aus der Verwaltung des Seelsorgeramtes. Sogar diejenigen, die der Seelsorge nicht obliegen, müssen der Stimme des rufenden Oberhirten Folge leisten und der Bischof kann gegen sie, eben so wie gegen die Seelsorger, nach kanonischen Gesetzen verfahren.

Die Kirche verwirft jedoch vernünftige Entschuldigungsgründe nicht. Diese können in der körperlichen Schwäche **), in der Verwaltung der Diöcese oder Pfarre,

*) Cap. *Ego N.* de jurejurand.

**) Aus der Geschichte ergibt sich, daß Einige, um sich der Synode zu entziehen, um diese Zeit Ader gelassen haben. Diese Entschuldigung wurde nicht mehr angenommen. Statut. Odonis Parisiens. Tom. VI. Concil. *Harduini* P. II. p. 1938.

Digitized by Google

in der Gefährlichkeit der Reise oder Unbequemlichkeit des Ortes liegen. Bei dem Ausbruche einer Ketzerei, oder einer ansteckenden tödtlichen Krankheit darf nicht einmal der Bischof oder Pfarrer von seiner Heerde sich entfernen, um der Synode beizuwohnen, die in der Regel drei bis vier Tage dauert. In dem oft erwähnten Schreiben der Bischöfe der Kirchenprovinz Rheims und Rouen werden drei Entschuldigungsgründe angegeben: die Kürze der Zeit, die Unbequemlichkeit des Ortes und die unruhigen Zeitumstände. Auch der Erzbischof Siegfried von Mainz entschuldigt sich, daß er keine Synode berufen habe, damit, weil im Lande Kriegsunruhen entstanden seyen. Der Bischof Mappin von Rheims gibt in seinem Entschuldigungsschreiben an den Bischof Nicetius als Ursache seines Ausbleibens an, daß man nicht bemerkt habe, warum die Bischöfe sich versammeln sollten *). Diesen Entschuldigungsgrund mag der damalige Gebrauch gebilligt haben; in der Regel kann er nicht als kanonisch annehmbar angesehen werden.

Die Entschuldigungsgründe mußte der Bischof schriftlich bei dem Coniclium, und zwar durch einen Abgeordneten, der durch einen Eid die Wahrheit und Richtigkeit der angegebenen Gründe bekräftigen und mündlich näher erklären konnte, eingeben. Dieser Procurator durfte kein Diacon, sondern mußte wenigstens ein Priester seyn, der zugleich Kenntniß von dem Zustande der Diöcese hatte und auf die ihm gestellten Fragen Antwort geben konnte **). Daher erwählte man gewöhnlich ein Mitglied des Domcapitels, den Chorbischof, Generalvicar oder ei-

*) Quia causam conditionemque nos constabat ignorare. Tom. I. Concil. German. p. 14.

**) Tales procuratores dignetur eligere, quos Episcoporum concilio non minus scientia quam reverentia jure faciat interesse, cum quibus delectet summos Pontifices conferre sermonem: quos ad definitiones pro episcopo suo sanciendas subscribendasque, cum fuerit solertia eligi, sit autoritas legi. Tom. II. Concil. German. p. 679. Vergl. Concil. Emerit. de anno 666. Tom. III. Concil. *Harduini* p. 1000.

Digitized by Google

nen Archipresbyter. Dieser trat aber nicht in die Stelle seines Bischofs, sondern wohnte als bloser Zeuge oder als Consultor dem Concilium bei; doch soll es in der Macht des Conciliums gestanden haben, ihm eine entscheidende Stimme (vocem decisivam) zu gestatten. Das Entschuldigungsschreiben mußte an den Präsidenten des Conciliums gerichtet seyn, in der Form der schuldigen Unterthänigkeit *). Der Präsident übergab dies Schreiben einer besondern Commission zur Prüfung.

In der Geschichte der deutschen Concilien findet man kein Beispiel, daß ein bischöflicher Procurator die Akten des Conciliums mit unterzeichnet habe. Anders verhielt es sich bei den französischen und italiänischen Synoden. Das oben angeführte Einladungsschreiben des Bischofs Avitus von Vienne zu dem Concilium zu Epaona scheint anzunehmen, daß der Procurator statt seines Bischofs unterzeichnet. Diese Praxis bestätigt sich aus dem Synodalschreiben des Bischofs Eusebius von Mailand, wo es heißt: Ego Gradus Presbyter, directus ab Episcopo Eustasio Ecclesiae Augustanae, vice ipsius in omnia suprascripta consensi et subscripsi; noch mehr aber aus dem Concilium zu Narbonne vom Jahre 788. **), wo zwei Diaconen und ein Priester als Substituten ihrer Bischöfe unterschrieben haben.

Auf gleiche Weise mußte bei einer Diöcesansynode der gesetzlich verhinderte Pfarrer einen Procurator schicken, der wenigstens Kenntniß von dem Zustande der Pfarre hatte. Es sollte also ein Geistlicher, z. B. der Caplan oder Vicarius, seyn.

*) Quod litterae aliquorum in concilio nullatenus admittantur, nisi scribant cum obedientia debita: nos statutum hujusmodi innovando, ipsum taliter declaramus, quod in procuratoria sic scribunt: Reverendo in Christo Patri ac Domino, Domino etc. recommendationem et obedientiam debitam, cum omni reverentia et honore. Tom. VII. Concil. *Harduini* p. 1681.

**) Additament. *Baluzii* bei *Pet. de Marca* Tom. III. de Concordia Lib. VI. Cap. XXV. p. 175. Ego Ansebrandus Diaconus ad vicem Landeberti Eglinensium Episcopis.

Digitized by Google

Die kanonischen Strafen für die Bischöfe, wie auch für die Pfarrer, die ohne gegründete Ursache sich der Synode entzogen hatten, sind verschieden. Zuerst hoben die Comprovinzialbischöfe alle kirchliche Gemeinschaft mit den Ausgebliebenen auf ein Jahr, oder bis zum nächsten Concilium auf *). Dies war eine gewisse Art von Excommunication. Denn derjenige, der durch sein Ausbleiben ohne Ursache die ganze Versammlung der Mitbischöfe öffentlich verhöhnt hatte, verdiente nicht die fernere Gemeinschaft derselben; er selbst hatte sich des brüderlichen Verkehrs und kirchlichen Vereins unwürdig gemacht. Diese Ausschließung und Trennung konnte nicht anders, als im nächsten Concilium, das vorschriftmäßig im folgenden Jahre gehalten werden mußte, aufgehoben werden, wenn der Schuldige auf diesem Concilium erschien und zum Gehorsam sich einstellte.

Im Mittelalter scheint man genöthigt gewesen zu seyn, diese Strafen zu schärfen. Das Concilium zu Altheim beschloß, daß die Bischöfe, welche, aus Sachsen auf das Concilium berufen, nicht gekommen waren, auch keine Stellvertreter geschickt hatten, zuerst durch einen starken Verweis zurechtgewiesen und wegen ihres Ungehorsams gezüchtigt werden sollten; sie sollten dann wieder mit brüderlicher Liebe zu dem angesagten Concilium eingeladen und berufen werden; verachteten sie auch diese Berufung und weigerten sich zu kommen, wüßten auch keine gegründete Ursache anzugeben, so sollte ihnen Kraft apostolischer Autorität untersagt seyn, Messe zu halten, bis sie nach Rom gegangen und vor dem Pabste und der h. Kirche Rechenschaft abgelegt hätten **). Darauf zielt hin, was der Erzbischof Adelbert von Mainz an den Bischof Otto von Bamberg gegen das Jahr 1116. geschrieben hat. „Es hat mir viele Mühe gekostet, die von den hh. Canons gegen die auf der Synode ohne wichtige Ursache nicht erscheinenden Bischöfe verhängte

*) Burchard hat die hierher bezüglichen Concilienverordnungen gesammelt. Tom. III. Concil. German. p. 11.

**) Tom. II. Concil. Germ. p. 589. Tom. III. p. 11.

Digitized by Google

Strafe der Suspension oder der Beraubung der h. Communion von Ihnen, geliebter Bruder, abzuhalten, weswegen ich Sie dringend bitte, auf dem künftigen Concilium zu erscheinen, wo sonst ein weit strengerer Spruch erfolgen möchte" *). Es hing nämlich von dem Präsidenten und dem Concilium ab, die Strafe gegen die Ungehorsamen zu steigern. Merkwürdig ist, was das Concilium zu Emerita in Spanien vom Jahre 666., welches Pabst Innocentius III. anrühmt, gegen die ausgebliebenen Bischöfe verordnet hat. Während der Excommunicationszeit soll ihnen ein besonderer Aufenthaltsort von den Bischöfen, die im Concilium waren, bestimmt werden; so lange sie unter der Buße seyen, soll ihre Wohnung und alles, was ihnen zugehört, von dem Erzbischof verwaltet werden; folglich hörte für diese Zeit auch die Diöcesanverwaltung auf. Man hat dies gewählt, sagt das Concilium, damit der Bischof unter der Buße lerne, was er nicht gutwillig erfüllen wollte **). Nach anderen Concilien soll der ausbleibende Bischof von dem Erzbischof in die erzbischöfliche Residenzstadt berufen werden und dort so lange verweilen, bis ihm der Metropolit die Erlaubniß, in die Diöcese zurückzukehren, gibt. Die Erzbischöfe oder Metropoliten, welche ausblieben, verloren bis zum künftigen Concilium, wo sie erscheinen mußten, die Ausübung ihrer Metropolitangerechtsame ***).

Gleiche Censuren und Strafen warteten auf die Priester und Pfarrer, die, von ihrem Bischofe berufen, auf der Synode nicht erschienen. Der Bischof konnte sie nicht allein suspendiren und die Früchte ihres Beneficiums auf unbestimmte Zeit einziehen, sondern auch mit einer Geldbuße belegen. Nach einigen bischöflichen Statuten war diese Geldmulcta für die Canonici der Cathedral- und Collegiatkirchen zehn Solidi, für die anderen Geistlichen fünf Solidi. So lange diese Summe

*) Tom. III. Concil. German. p. 272.

**) Tom. III. Concil. *Harduini* p. 1000.

***) Epist. Innocentii III. ad Archiepiscop. Bituricens. 130. dat. Signiae V. Julii anni 1213.

Digitized by Google

bei dem Vorsteher der Kirchenfabrik nicht erlegt war, blieben die Canonici von den Anniversariengeldern und Chorspenden (distributiones quotidianae) ausgeschlossen *). Den Pfarrern sollte auf acht Tage der Eintritt in die Kirche untersagt seyn, welches eben so viel ist, als eine achttägige Suspension. Eben so wenig durfte ein Bischof vor Unterzeichnung der Akten, und ein Pfarrer oder Priester vor dem Schluß- und Danksagungsgebete die Synode verlassen.

§. 9.

Der Ort, wo ein Concilium gehalten werden durfte.

Zwei Orte kommen hier in Berücksichtigung, der Ort der Versammlung und der Ort der Synodalsitzung.

Den Ort, wo die Bischöfe der Provinz sich zu dem National- oder Provinzialconcilium versammeln sollen, zu bestimmen, hing von dem ab, der das Concilium **) berief. Doch finden wir in der Geschichte, daß der Erzbischof das Berufungsdecret ausgefertigt, und der König den Ort bestimmt hat. Dies zeigt sich besonders bei dem zweiten Concilium zu Soissons ***). Carl der Große ließ oft die Bischöfe seines Reiches dort hinberufen, wo er willens war, längere Zeit zu verweilen oder die Festtage zu feiern. Zu dieser Klasse gehören alle jene Concilien, die in villis regiis gehalten worden sind. Wir haben schon früher erinnert, daß die Bischöfe dabei auf königliche Kosten bewirthet wurden.

Die Lage des Ortes mußte für die Berufenen bequem und leicht zugänglich seyn. Denn wir haben oben

*) Siehe das oben §. 7. angeführte Concilium Parisiense so auch Tom. II. Supplement. Concil. *Mansi* p. 1126.

**) Concil. Vernense de anno 755. Can. IV. Synodus fiat aut ad Suessiones vel ubi inter ipsos episcopos convenit. Tom. III. Concil. *Harduini* p. 1995.

***) Tom. II. Capitular. Reg. Francor. *Baluzii* p. 49.

Digitized by Google

gehört, daß die Bischöfe der Provinzen Rheims und Rouen die Unbequemlichkeit des Ortes als einen Entschuldigungsgrund angeben. Hierzu gehört auch die Reinheit der Luft, und Sicherheit der Wege.

Für ein National- oder Provinzialconcilium schien allezeit der Sitz des Erzbischofs der geeignetste Ort gewesen zu seyn, weil derselbe nach der Vorschrift des neunten Canons von Antiochien der Mittelpunkt der Provinz seyn sollte. Die fränkischen Bischöfe setzten als Regel fest, die Concilien in der Residenzstadt des Erzbischofs zu halten *); so auch die Diöcesansynoden in der Residenz des Bischofs. Doch beweiset die Geschichte, daß diese Bestimmung nicht ohne Ausnahmen war, indem mehrere Provinzial-, wie auch Diöcesanconcilien, nicht in der Residenz des Erz- oder Bischofes, sondern in Nebenstädten, in Landstädten oder Meyerhöfen gehalten wurden. Besondere Gründe gaben hierzu gewöhnlich die Veranlassung.

Zwei Fälle zeichnen sich besonders aus. Willigis, Erzbischof von Mainz, sagte im Jahre 1000. ein Provinzialconcilium in der Diöcese Hildesheim, welche zu der Kirchenprovinz Mainz gehörte, zu der Zeit an, wo der Bischof Bernard von Hildesheim abwesend und mit dem Kaiser zu Rom beim Pabste war. Willigis hatte seine Suffragane von Paderborn und Verden mitgebracht und die anderen Suffragane aus Thüringen und Hessen nach Gandersheim in der Diöcese Hildesheim beschieden. Der durch den Einfall der Barbaren von seinem Bisthum Schleswig vertriebene Bischof Eggehard, dem der Bischof Bernard von Hildesheim die Administration der Diöcese übertragen hatte, sah dies Verfahren des Erzbischofs als einen Eingriff in die Diöcesangerechtsame an und widersetzte sich mit allen Kräften der Versammlung des Conciliums.

---

*) Placuit definiri, ut paternis institutionibus obsequentes in metropolitanam sedem, tempore quo omnes comprovincialiter elegerint Pontifices, ad Synodum faciendam devotis studiis conferantur. Lib. VII. Capitular. Reg. Francor. *Baluzii* p. 1072.

Digitized by Google

Der kluge Eggehard hatte auch bald die Absicht des Erzbischofs Willigis durchschaut, der durch diesen Akt sich in den Besitz des Klosters Gandersheim setzen wollte, dessen neu erbaute Kirche in Gegenwart der Bischöfe eingeweiht werden sollte. Der so lange dauernde Streit zwischen Willigis und Bernard über die Gränzen der beiderseitigen Diöcesen nahm hier seinen Anfang. Beide, der Erzbischof Willigis von Mainz, und Eggehard, der bischöfliche Administrator von Hildesheim, kündigten öffentlich ein Concilium an, doch standen auf der Seite des Administrators Eggehard mehrere Bischöfe, und Willigis mußte sein Unternehmen aufgeben. Als der Bischof Bernard davon in Kenntniß gesetzt wurde, veranlaßte er die Zusammenberufung eines Conciliums zu Rom von mehr als zwanzig Bischöfen, unter dem Vorsitze des Pabstes Sylvester, in Beisein des Kaisers Otto und des Herzogs von Baiern. Unter den Bischöfen waren drei deutsche. Bernard brachte die Frage vor, ob es dem Erzbischofe erlaubt sey, in einer fremden Diöcese, ohne Wissen und Erlaubniß des Bischofs, ja in dem Falle, wo dieser abwesend sey, und zum römischen Stuhle sich begeben hätte, ein Concilium zu halten, und wie dies Concilium genannt zu werden verdiene? Der Pabst mit den Bischöfen entschied: In einer fremden und einem Andern zugehörigen Kirche (Diöcese) hat er kein Recht und darf dort keine Synode halten ohne Bewilligung des eignen Bischofs; die Versammlung kann nicht Synodus genannt werden *).

Einen andern gleich merkwürdigen Fall bietet die Geschichte von Trier dar. Folmar, der im Jahre 1181. von dem Adel und Volke gegen den Willen der Clerisei zum Erzbischof war erwählt worden, ließ sich zu Rom im Jahre 1185. consecriren und kam bald darauf als

*) In aliena ecclesia et ab alio possessa nil juris habuit, neque canonice ibi Synodum celebrare, aut aliquid constituere sine consensu proprii Episcopi potuit: nec omnimodis Synodus dici potest. Tom. III. Concil. German. p. 20.

Digitized by Google

Erzbischof und apostolischer Legat über die Provinzen Trier und Rheims zurück. In dieser Eigenschaft kündigte er zu Mosomi im Erzbisthum Rheims, mit Bewilligung des Erzbischofs von Rheims, ein Provinzialconcilium an. Von den Suffraganbischöfen erschien nur der Bischof von Metz; die zwei anderen von Tull und Verdün weigerten sich, in einer fremden Provinz auf dem Concilium zu erscheinen. Auch selbst mehrere aus der Trierischen Geistlichkeit blieben zurück. Folmar schleuderte unverzüglich, ohne die Entschuldigungsgründe anzuhören, die Excommunication über die ausgebliebenen Bischöfe, Prälaten und Geistlichen, setzte dabei noch den sich freiwillig stellenden Bischof Heinrich von Verdün ab; Pabst Gregor VIII. wieß ihn aber zurecht und mahnte ihn zur Schonung *).

Dem Folmar, als Erzbischof von Trier und apostolischen Legaten, wollte man zwar das Recht nicht absprechen, bei den damaligen Verhältnissen, wo er von seinem Bisthum nicht Besitz nehmen durfte, in einer andern Diöcese, die doch zu seiner Legation gehörte, ein Concilium mit seinen Comprovinzialen zu halten. Denn die Canones gestatten einem von seinem Sprengel vertriebenen Bischofe überall, wo er nur kann, mit Bewilligung des Diöcesanbischofs, die Seinigen zu versammeln und mit ihnen ein Concilium zu halten. Dies hatten mehrere Bischöfe vor Folmar und nach ihm gethan. Aber er hätte auch in Betreff seiner Suffraganbischöfe auf die Zeitverhältnisse Rücksicht nehmen sollen, indem diese, ohne beim Kaiser anzustoßen, sich nicht nach Mosomi begeben durften. — Es war eine alte Satzung, daß der Erzbischof oder Bischof in einem ihm beliebigen Orte innerhalb der Diöcese ein Concilium berufen konnte **); die Berufenen mußten dort erscheinen, aber wenn sie von einer andern Macht zurückgehalten, oder verhindert wurden, so konnten die kanonischen Strafen nicht gegen sie,

*) Tom. III. Concil. German. p. 437.

**) Concil. Aurelianens. I. de anno 511. Can. XIX. Tom. II. Concil. *Harduin.* p. 1011.

Digitized by Google

sondern gegen die, so die Hindernisse gelegt hatten, angewendet werden *).

Der Sitzungsort eines Conciliums war zu allen Zeiten die Kirche oder ein anderer geheiligter Ort, wie die Baptisteria, Catechumenia, Secretaria bei den Alten waren. Wir werden es hier mit dem in der fränkischen Geschichte tief bewanderten Erzbischofe von Paris, Petrus de Marca, aufnehmen müssen, der behauptet, unter den fränkischen Königen sey es üblich gewesen, die Concilien in den königlichen Palästen zu halten **). Er stützt sich auf die Väter des Conciliums von Frankfurt unter Carl dem Großen im Jahre 794., welche in dem Synodalschreiben sagen, die Sitzung sey gehalten worden in Aula palatii; so auch auf das Concilium zu Tull vom Jahre 859., welches verordnete, daß die Bischöfe wenigstens alle zwei Jahre einmal in den königlichen Palästen eine allgemeine Zusammenkunft halten sollten***). Man kann, wenn man will, noch hinzusetzen, daß das Concilium zu Aachen unter Ludwig im Jahre 816. in Palatio, und jenes vom Jahre 817. in domo Palatii Aquisgrani, quae Laterani dicitur, gehalten worden sey. Wir glauben aber hier erinnern zu müssen, daß die Väter des Frankfurter Conciliums nicht ohne Ursache dem Wörtchen Aula oder Palatii das *sacer* beigesetzt haben, welches de Marca verschweigt. Durch die Aula sacra, oder wie andere lesen, Aula sacri Palatii, wird nicht ein gemeiner königlicher Saal, sondern die Schloßkapelle, die königliche Kirche oder das Schiff der Kirche verstanden, wovon man mehrere Beispiele bei Du Cange Closs. m. et inf. Latinit. V. *Aula* finden wird. Den nämlichen

*) Concil. Londinens. Tom. III. Supplement. Concil. *Mansi* p. 385.

**) Neque praetermitti debet, eosdem Episcopos scribere, concilium habitum fuisse *in Aula palatii*, juxta morem illius saeculi. Lib. VI. de Concord. Cap. XXV. Tom. III. p. 173.

***) Ut in Regum palatiis saltem semel intra biennium generalis Episcoporum conventus agatur. Tom. V. Collect. Concil. *Harduini* p. 499.

Digitized by Google

Sinn hat das Wort Domus. Nur die gemischten Concilien wurden in den königlichen Schlössern gehalten, und auch selbst bei diesen, wenn die Bischöfe die kirchlichen Sachen in der Form eines Conciliums verhandelten, begaben sie sich aus dem königlichen Saal in die Kirche, wo sie ihre Sitzung hielten. Wir beweisen dies aus dem Concilium von Palith, welches ein königliches Schloß zu Pölde am Harz war. Die Bischöfe waren im Schlosse unter dem Vorsitze des apostolischen Legaten versammelt *). Wo hielten sie ihre Sitzung? Dies sagt der Schluß der geschichtlichen Erzählung. Hier heißt es: Die Thüren der Kirchen wurden inzwischen geöffnet und die Laïen hereingelassen ꝛc. Noch klarer leuchtet diese Ordnung in dem Concilium Triburiense vom Jahre 895. hervor. Die Bischöfe mit den Optimaten waren im königlichen Palaste versammelt; der König saß auf dem Throne und hielt eine Rede, nach dieser trennten sich die Bischöfe von dem König und den Optimaten, und gingen in vollem kirchlichen Ornat in die Schloßkapelle, um das Concilium anzufangen und die Sitzungen zu halten **); aus demselben schickten sie auch wieder eine Deputation an den König und die bei dem König versammelten Landstände.

Um aber zu beweisen, daß diese Ordnung allgemein und ein wahrer Mos saeculi, Sitte der damaligen Zeit unter den fränkischen Königen war, müssen wir auf die früheren Concilien zurückgehen. König Childebert hatte im Jahre 555. die Bischöfe seines Reiches nach Paris zu einem Concilium geladen; sieben und zwanzig waren versammelt, worunter auch der Bischof Nicetius von Trier in der Ordnung der dritte genannt wird. Wo hielten sie ihre Sitzung? In domo ecclesiae, heißt es, unanimiter residentes. Das zweite Concilium zu

*) Tom. III. Concil. German. p. 22.

**) Interim Episcoporum sacer conventus, in *Basilica praedictae villae*, post communes orationes et preces finitas honorificentissime infulati sacrosanctum ingressi sunt synodale colloquium. Tom. II. Concil. German. p. 390.

Digitized by Google

Tours vom Jahre 567. unter dem König Charibert wurde in der St. Martinskirche, das zu Paris von fünf und vierzig Bischöfen unter Chilperich in der St. Peterskirche gehalten. Unter Carl dem Großen war die St. Stephanuskirche zu Arles für die dort im Jahre 813. versammelten Väter, und das St. Albanskloster zu Mainz für die deutschen Bischöfe der Sitzungsort; auch die von Rabanus zu Mainz gehaltenen Concilien tragen die Aufschrift in claustro Basilicae S. Albani. Doch es handelt sich hier besonders von den in den königlichen Palästen und Landschlössern versammelten Concilien; auch diese hatten ihre Sitzungen in den Kirchen. So heißt es in dem unter dem Kaiser Ludwig im Jahre 836. gehaltenen Concilium: Synodali evocatione convocante Ludovico . . . Aquisgrani Palatii in Secretario Basilicae sanctae Genitricis Dei Mariae, quod Lateranis dicitur. Das Secretarium oder die Sacristei ist ein Theil der Kirche, worin auch Altäre aufgestellt waren. Durch diese Stelle wird das oben erwähnte Concilium zu Aachen zugleich erklärt, das seine Sitzung in domo palatii, quae Laterani dicitur, gehalten hat. Die Concilien zu Diedenhofen (in Villa Theodonis) und zu Ingelheim hatten ihre Sitzungen in der St. Dionysius- und St. Remigiuskirche.

Bei vielen sowohl in Städten als auf Landschlössern gehaltenen Concilien ist der Sitzungsort nicht angemerkt; man darf aber kühn annehmen, daß sie nach dem allgemeinen Kirchengebrauch jedesmal in den Kirchen oder Schloßkapellen gehalten worden sind. Hierfür sind die vorgeschriebenen Ordines celebrandi concilium Bürge, die, wie wir unten hören werden, bestimmen, wann die Kirche geschlossen und wieder eröffnet werden soll. Zuweilen hielten die Bischöfe in einem Saale des königlichen Palastes oder des bischöflichen Hauses ihre Berathungen, deliberationes, die man als Vorbereitungen zur Sitzung ansehen muß *).

*) Was die neue Disciplin erfordert, kann man bei *Benedict.* XIV. de Synod. dioeces. Lib. I. Cap. V. lesen.

Digitized by Google

§. 10.

Wann und wie oft die Concilien gehalten werden sollten.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Haltung der Concilien, welche zuerst der acht und dreißigste apostolische Canon ausgesprochen, dann der fünfte Canon des allgemeinen Conciliums zu Nicäa gesetzlich angenommen, und die Concilien von Antiochien und Chalcedon erneuert haben, verpflichteten auch unsere deutschen Bischöfe bei der Begründung und Verwaltung ihrer Kirchen. Der apostolische Canon lautet: „Die Bischöfe sollen zweimal des Jahres Concilien halten und zusammen kommen, um die Religionslehre zu erforschen und die entstandenen kirchlichen Streitigkeiten auseinanderzusetzen; einmal in der vierten Pfingstwoche, und hernach den zwölften October"; also im Früh- und Spätjahre, wie der fünfte Canon von Nicäa erklärt.

Diese Satzungen befassen sich nur mit den National- oder Provinzialconcilien, nicht mit den Diöcesansynoden. Vor Bonifacius scheinen diese kanonischen Regeln weder in Frankreich, noch in den drei deutschen Provinzen ordentlich beobachtet worden zu seyn. Denn in dem Einladungsschreiben zu dem Concilium von Epaona sagt Avitus von Vienne, er habe wegen der Unterlassung der Concilien vom römischen Stuhle einen Verweis erhalten, und Pabst Adrian klagt in dem Schreiben an den Erzbischof Tilpin, daß beinahe in einem ganzen Jahrhundert, bis zur Sendung des h. Bonifacius, in Frankreich kein Concilium sey berufen worden, obschon es nicht an Verordnungen fehle, welche gebieten, daß wenigstens einmal im Jahre die Bischöfe jeder Provinz sich versammeln sollten. Die Synode von Tours sagt: daß zweimal oder doch einmal im Jahre ein Concilium gehalten werden soll, wo keine Zeit bestimmt wird *). In diesem Punkte folgten die fränkischen, so wie auch die spanischen Bi-

*) Concil. Turonens. de anno 567. Tom. III. Concil. *Harduini* p. 358.

Digitized by Google

schöfe wahrscheinlich der afrikanischen Kirche, die auch nur einmal im Jahre ein National- oder Provinzialconcilium zu halten pflegte. Die spanischen Bischöfe geben noch als besondere Ursache dieser Abänderung die weite Reise und die Dürftigkeit der Kirchen an. In Frankreich hinderte der verwirrte Reichszustand und die lange Vacatur der bischöflichen Sitze meistens die Concilien.

Bonifacius, der heilige Apostel, erweckte auch hierin den Geist der alten Kirche. Kaum hatte er einige Bisthümer in dem großen Deutschland neu gegründet und die anderen organisirt, so berief er auch unter der Leitung des Karlomanns ein deutsches Concilium, worauf gleich im ersten Canon festgesetzt wird, daß jährlich eine Kirchenversammlung der Comprovinzialbischöfe sollte gehalten werden, damit die kanonischen Satzungen und Gerechtsame der Kirche erneuert und die christliche Religion gebessert werde *). In dem bald darauf folgenden Concilium zu Soissons vom Jahre 744. kommt dieser Canon wieder vor, mit dem Zusatz: „Damit das christliche Volk zum Seelenheil gelangen möge und ferner keine Ketzerei, wie jene des Adalbert, unter demselben aufsteige" **). Die Päbste Gregor und Zacharias hatten dem h. Bonifacius, als ihrem Legaten, mehrmals befohlen, die Bischöfe zu versammeln, damit bei der Begründung der deutschen Kirche die wichtigsten Angelegenheiten gemeinschaftlich berathen und in Ausführung gebracht würden.

Eine besondere Zeit des Jahres für die Haltung des Conciliums wird nicht bestimmt. Carl der Große hat zwar in seinem Kapitulare vom Jahre 789., so auch das Concilium zu Aachen vom Jahre 816., die kanonischen Satzungen der Concilien von Nicäa, Antiochia und

*) Statuimus per singulos annos Synodum congregari, ut canonum decreta et Ecclesiae jura restaurentur et religio christiana emendetur. Concil. Germanicum Can. 1. Tom. I. Concil. Germ. p. 49.

**) Qualiter populus Christianus ad salutem animarum pervenire possit, et ut haeresis amplius in populo non resurgat, sicut invenimus in Adalberto haeresim. l. cit. p. 58.

Digitized by Google

Chalcedon angerühmt und wörtlich aufgenommen, aber an die Zeit hat man sich nicht gebunden. Die unter Bonifacius gehaltenen Concilien fallen bald in den März, bald in den April, also gewöhnlich in das Frühjahr; auch das große Concilium zu Frankfurt unter Carl dem Großen im Jahre 794. ist im Frühjahre gehalten worden. Die Bestimmung der Synode von Vernum unter Pipin vom Jahre 755., daß die königlichen Synoden im März, die kirchlichen aber Anfangs Oktobers gehalten werden sollten, hat man in Deutschland nicht berücksichtigt, vielmehr hielt man sich an das, was im achten Buch der Kapitularien bemerkt wird, daß die Bischöfe zu der Zeit, die man gemeinschaftlich festgesetzt hat, zusammen kommen sollten *). Man kann daher die National- oder Provinzialconcilien, welche bei Kirchweihen oder sonstigen Feierlichkeiten gehalten worden sind, nicht immer für außerordentliche oder außer der gewöhnlichen Zeit versammelte halten. Die Bischöfe benutzten diese Gelegenheit, wo sie doch zusammen kommen mußten, um zugleich die jährlich vorgeschriebenen Versammlungen zu halten und die obschwebenden Kirchensachen zu erledigen. So haben wir viele Concilien, die bei der Wahl oder Consecration eines Bischofs, bei der Weihe einer Kirche, bei der Canonisation eines Heiligen, bei Erhebung heiliger Reliquien gehalten wurden, ohne jene hier zu erwähnen, die durch eine entstandene Ketzerei, wie das zu Frankfurt vom Jahre 794., oder durch Streitigkeiten der Bischöfe hervorgerufen worden sind.

Die lange Kirchenspaltung, die im zehnten und vierzehnten Jahrhundert ganz besonders unser Deutschland in Verwirrung setzte, der große Aufwand und glänzende Pomp, mit welchem die deutschen Fürstbischöfe auf den Concilien erscheinen wollten **), das langsame Wesen,

*) Tempore, quo omnes comprovincialiter elegerint pontifices ad faciendam Synodum. Tom. I. Capitular. Reg. Francor. *Baluzii* p. 1072.

**) Man erinnert sich, daß der Erzbischof und Churfürst von Mainz mit 700 Reutern auf das Concilium zu Konstanz gekommen ist. *Martene* Tom. II. Thesaur. Anecdot. p. 1611.

Digitized by Google

welches eingetreten war, waren die wichtigsten Ursachen *), die unsere Nationalconcilien verhinderten, ja selbst die Provinzialconcilien erschwerend und lästig, zuweilen gehäßig machten. Das Generalconcilium zu Basel erneuerte die alten kanonischen Satzungen von den jährlichen Concilien, und Pabst Eugen IV. ermahnte die Bischöfe, daß sie **) mit weniger Pracht erscheinen und mindestens in einem Monate die Verhandlungen auf den Provinzialconcilien endigen möchten: aber wer weiß nicht, wie schlecht die Decrete des Baseler Conciliums beobachtet worden sind? Nur wenige Bischöfe Deutschlands publicirten diese Verordnungen, noch wenigere hielten sich dazu verpflichtet. Nur die Erzbischöfe von Mainz und Köln, und der Bischof von Eichstädt hielten Concilien und machten in denselben die Verordnungen von Basel bekannt.. So vergingen halbe Jahrhunderte, ohne daß ein Nationalconcilium in unserm Deutschland gefeiert wurde, und wären nicht zuweilen die römischen Päbste erschienen, die unsere Bischöfe ermunterten und zusammen beriefen, so würden auch gewiß ganze Jahrhunderte verflossen seyn. Das Nationalconcilium zu Lüttich im Jahre 1131. und das zu Trier im Jahre 1148. veranlaßten die nach Deutschland gekommenen Päbste Innocenz II. und Eugen III. Im dreizehnten Jahrhundert findet man keines, dem man mit Recht den Vorzug eines Nationalconciliums zueignen könnte. Provinzialconcilien wurden zwar noch hie und da gehalten, aber oft in Zwischenräumen von fünfzig Jahren.

---

*) In dem Concilium zu Mainz vom Jahre 888. heißt es schon: Ecce labentibus tot annorum curriculis nunquam nec generali nec etiam provinciali Synodo coadunati sumus, ut aliquid dignum necessariumve Ecclesiae mutuis collationum sermonibus conferremus. Tom. II. Concil. German. p. 368.

**) Vergl. Deliberata quaedam per Concilium etc. Tom. II. Thesaur. Anecdotor. *Martene* et *Durand* p. 1401. *Benedicti* XIII. Epist. V. Via pro pace. Tom. VII. Collect. ampliss. *Martene* pag. 577. Eugenii Papae IV. Litterae convocat. ibid. Tom. VIII. p. 30.

Digitized by Google

Was hierüber zuletzt das allgemeine Concilium zu Trient verordnet hat, ist bekannt und erklärt ausführlich *Benedict.* XIV. Lib. I. De Synod. dioeces. Cap. VI. und *Ferraris* Encyclopaedia eccles. V. *Concilium.*

Die Zeit der Diöcesansynoden hing von der Beendigung des Provinzialconciliums ab. Denn bei der Rückkunft von dem Provinzialconcilium soll der Bischof seine Diöcesangeistlichkeit zu einer Synode zusammenberufen und die auf dem Provinzialconcilium gefaßten Beschlüsse und kirchlichen Anordnungen bekannt machen; daher in der Regel nach der Vorschrift der alten Kanons jährlich nur zwei Synoden *) nach Beendigung der zwei Provinzialconcilien gehalten wurden.

Zur Zeit des h. Bonifacius war die erste Synode für die Pfarrer in die Fastenzeit gesetzt, worin Rechenschaft gegeben werden mußte über die Pfarrverwaltung, und der Bischof dagegen den neuangehenden Pfarrern den Unterricht über die Ausspendung der hh. Sakramente, über die Bußdisciplin, über die Gebete und den Ritus der h. Messe und über die katholische Glaubenslehre ertheilte **). In welcher Form dies geschah, beweisen die Synodalreden des Ratherius von Lüttich, des h. Udalrikus von Augsburg, und die dem Concilium von Liptina angeschlossenen Allocutiones Sacerdotum. Weil aber die Fastenzeit für die Pfarrer gerade die ungeeignetste war, so gingen diese Quadragesimalsynoden schon unter Ludwig dem Frommen ein, welcher wollte, daß die Pfarrgeistlichkeit zu einer andern Zeit zum Unterricht eingefordert werden sollte ***). Sie wurden nun in den Monat

*) Ut episcopi Synodos a Presbyteris, nisi sicut docet authoritas canonum, duos scilicet et per tempora constituta, non exigant. Tom. II. Capitular. *Baluzii* p. 26.

**) Concil. Germanic. Can. III. Tom. I. Concil. German. p. 49. Suessionense Can. IV. ibid. p. 58. Bonifacii Epist. 73. edit. *Würdtwein* p. 197.

***) Ut discendi gratia alio quam Quadragesimae tempore Presbyteri ad civitatem vocentur. Capitulare Aquisgranens. Anni III.

Digitized by Google

Mai verlegt. Schon in dem Concilium zu Auxerre vom Jahre 578. war bestimmt worden, daß die Pfarrgeistlichen im Monate Mai, die Aebte oder Vorsteher der Klöster Anfangs Novembers auf der Synode ihres Bischofs erscheinen sollten *). In Deutschland kannte man diese Trennung nicht, auch lag es in der Willkühr des Bischofs, den Anfang der Frühlings- und Herbstsynoden zu bestimmen. Aus dieser Ursache sandten die Dechanten der Christianitäten oder auch die Pfarrer vor Epiphanientag ihre Boten zur Hauptstadt der Diöcese, um von dem Bischof zu vernehmen, wann die Ostern gehalten werden **) und wann sie auf der Synode erscheinen sollten; am h. Epiphanientage verkündigte der Pfarrer dies in der h. Messe nach abgelesenem Evangelium und gehaltener Predigt. Der Zweck dieser Verkündigung war, daß das Volk durch gemeinschaftliches Gebet das Streben der Geistlichkeit für das Seelenheil und für das Wohl der ganzen Gemeinde unterstütze, und daß, wenn Einer Klagen oder andere Anträge bei der Synode vorzubringen hätte, er diese in gehöriger Form vorlegen könnte.

Diesen alten Ritus hat Carolus Borromäus genau beobachtet und schreibt auch vor das Caeremoniale Episcoporum. Eine alte Verkündigungsformel konnte ich nirgend vorfinden; es ist aber wahrscheinlich, daß die gewöhnliche wenig oder gar nicht von der in dem vierten Concilium von Mailand enthaltenen abgewichen ist. Diese heißt: die Diöcesansynode, welche für dies Jahr von unserm hochwürdigsten Bischof angesagt ist, wird in der Domkirche den N. Tag des Monats N. unter Gottes Beistand beginnen.

§. 11.

Das Directorium und Präsidium bei den deutschen National- und Provinzialconcilien.

Dem scharfsinnigen und gelehrten Papebroch kamen die Concilien zu Regensburg vom Jahre 742. und zu

*) Can. VII. Concil. Antisiodor. Tom. III. Concil. *Harduini* p. 444.

**) Can. II. Concil. Antisiodor. cit.

Digitized by Google

Soissons vom Jahre 744. aus dem Grunde verdächtig vor, weil das Präsidium den dabei gegenwärtigen Fürsten und Königen zugeeignet wird, da doch blos geistliche Sachen, die Disciplin und Verbesserung der Klerisei und der Mönche betreffend, auf denselben verhandelt wurden. Es sey fern von uns, schreibt er, daß wir diese für ächt halten *). Dagegen gibt Pet. de Marca, der diese Concilien als ächt annimmt, dem Metropoliten der Provinz bei dem Nationalconcilium zwar das Präsidium über die Bischöfe, gestattet aber dem König die Direction über die ganze Versammlung, so daß er die Vorträge oder Kapitel, welche behandelt werden sollten, ordnete und anfertigte **), was mit andern Worten so viel heißen soll, als: der König leitete und dirigirte so das Concilium, daß er den Rath der Bischöfe bei den ihnen vorgelegten Fragen anhörte und erwog. Die im Concilium zu Frankfurt gegenwärtigen päbstlichen Gesandten waren also nach der Angabe des de Marca nichts anders als Präsidenten der bischöflichen Kammer (Turmae episcopalis) unter der Direction und dem Oberpräsidium des Königs Carl. De Marca stützt sich auf die Worte des von den deutschen und französischen Bischöfen an die spanischen gerichteten Synodalschreibens: Congregatis nobis in unum caritatis conventu, praecipiente et praesidente piissimo et gloriosissimo Domino nostro Carolo Rege; dann darauf, daß Carl die Bischöfe nach einer über die Glaubenslehre gehaltenen Rede gefragt hat: Was dünkt euch?

*) In Propylaeo ad Tom. II. Aprilis P. I. §. 30.

**) In epistola synodica Francofurtenses Patres (anno 794.) ajunt, Carolum Synodo praefuisse. Quod Legatis apostolicis non adimit jus praesidendi Episcopis, sed jus regium explicat, id est, jus praesidendi universo coetui: *congregatis in unum caritatis conventu praecipiente et praesidente piissimo et gloriosissimo Domino nostro Carolo Rege.* Effectus autem regiae praesidentiae non in eo solum versabatur, ut omnibus praeesset, sed ut ordini judiciorum interlocutionibus suis immineret. Lib. VI. Cap. XXV. N. 7. Tom. III. p. 173.

Digitized by Google

Vor allem müssen wir den Ausdruck praesidere, der in mehreren Concilien vorkommt, berichtigen. In dem Concilium Germanicum, welches nach Papebroch zu Regensburg gehalten worden ist *), heißt es Cap. I. Statuimus per annos singulos Synodum congregari, ut *nobis praesentibus* etc., welche Worte Einige ganz unrichtig in nobis praesidentibus verwandelt haben. Aus dem Concilium zu Soissons kann weiter nichts geschlossen werden, als daß Pipin dasselbe angeordnet habe, was wir oben erklärten. Wir wollen jedoch nicht läugnen, daß der Ausdruck praesidente Carolo oder Ludovico zuweilen gebraucht wird. In dem Concilium zu Goslar vom Jahre 1018. heißt es eben so **), wie in dem zu Frankfurt: praesidente Imperatore cum Episcopis; und in den Akten des h. Bischofs Godehard von Hildesheim, wo Rede ist von dem Concilium zu Frankfurt vom Jahre 1020.: Aribo Moguntinus Episcopus Franconovordi concilium coadunavit, praesidente Imperatore cum Episcopis XXIII. Was bedeutet aber in diesen Stellen das Wort praesidere? Nichts anders, wie Dom Martene bemerkt ***), als ein Beisitzen, Beiwohnen, besser, nach unsrer Meinung, ein Voransitzen. Denn den Kaisern und Königen war bei den Concilien oben an ein besonderer Sitz bereitet, wie wir unten näher nachweisen werden. Die Väter des Conciliums wollten also durch das praesidere den ausgezeichneten Vorsitz, nicht die Direction der Kaiser ausdrücken. Denn nirgend findet man, daß die Könige die Akten der Concilien mit den Bischöfen unterschrieben haben, vielmehr erklären sie bei mehreren

*) In einem spätern zu Regensburg im Jahre 792. gehaltenen Concilium kommt bei Alcuin der Ausdruck Carolo Imperatore praesidente vor. S. *Alcuini* Epistol. ad Elipand. Tom. I. p. 882.

**) Tom. III. Concil. German. p. 50.

***) Praesidere his aliisque hujusmodi locis nihil aliud sonat, quam interesse. De antiq. Ecclesiae Ritib. Lib. III. Cap. I. Tom. III. p. 393.

Digitized by Google

Gelegenheiten, daß ihre Gegenwart auf den Concilien nur zur Aufmunterung der Bischöfe, zum Schutz der Kirche und zur Handhabung oder Beförderung der Kirchenzucht dienen sollte. Das große Concilium zu Aachen vom Jahre 836. drückt dies durch die Worte aus: admonente serenissimo ac totius Religionis devotissimo Imperatore praefato. Auf dem Concilium zu Ingelheim vom Jahre 948. waren die Könige Otto und Ludwig gegenwärtig und saßen oben an; das Concilium sagt: Ipso Ottone Rege serenissimo cum illustrissimo Rege Ludovico *in praesentia manente*, sancta et generalis Synodus apud Engilenheim in Ecclesia S. Remigii . . . collecta est, *praesidente* videlicet Domini Agapiti Papae Apocrisiario . . . Episcopo Marino; et *considentibus* Archiepiscopis etc. Wie schön wird hier eines jeden Stelle bezeichnet. Der päbstliche Gesandte hatte die Direction und den Vorsitz, Mitrichter waren die Erz- und Bischöfe; die Könige saßen nur bei, und beehrten das Concilium durch ihre hohe Gegenwart.

Nicht anders verhielt sich die Sache auf dem Concilium zu Frankfurt vom Jahre 794., welches Pet. de Marca uns entgegenstellt. Das Concilium, welches die Irrthümer des Felix behandelte, bestand nur aus Bischöfen, und hatte keine besonderen Unterabtheilungen, wie mehrere andere Concilien dieser Zeit, welche bald aus drei, bald aus zwei Kammern (Turmae) bestanden. Diese Bemerkung berichtigt die Angabe des de Marca, der dem päbstlichen Gesandten das Präsidium über die Bischöfe und dem Kaiser Carl dasselbe über die ganze Versammlung zueignet. Die Versammlung bestand zwar auch aus Aebten, die aus verschiedenen Theilen des Reiches berufen waren, die aber vereint mit den Bischöfen die Glaubenslehre behandelten und die Irrthümer verwarfen. Ihrer Versammlung wohnte Carl bei. Dies wird in dem Synodalschreiben durch praesidente Carolo, im Eingang der Concilialverhandlungen aber deutlicher durch die Worte: inter quos ipse mitissimus

sancto interfuit conventui, angezeigt *). Carl gesteht selbst in dem Schreiben an Elipand, daß er als Zuhörer und Zuschauer dem Concilium beigesessen habe **); und weiter oben, wo er die Ordnung der Verhandlung und der Beweisführung beschreibt, sagt er: „Meine Zustimmung habe ich zuletzt den Beschlüssen dieser Väter und den katholischen Satzungen beigefügt, wie ihr in dem an mich erlassenen Schreiben begehret habet, das ist, um darzuthun, daß ich nicht den listigen Behauptungen einiger Wenigen beipflichte, sondern mich an dem durch die Zeugnisse so vieler bekräftigten Glauben fest halte“ ***). De Marca behauptet, Carl habe in dem Concilium Einreden gethan und dann die Bischöfe gefragt: Was dünkt euch? Hierin liegt eine kleine Entstellung, die aus dem Briefe der italienischen Bischöfe berichtigt werden muß. Darin heißt es: „An einem gewissen Tage, da alle in der königlichen Schloßkapelle saßen, und die Priester mit den Diaconen und mit der übrigen Geistlichkeit in der Art einer Krone, in Beisein des genannten Fürsten †), wurde ein Schreiben von Elipand, dem Urheber des verderblichen Irrthums, dem Afterbischofe von Toledo, vorgebracht. Nachdem es auf Befehl des Königs ††) laut vorgelesen war, erhob der ehrwürdige Fürst sich gleich von dem königlichen Sitz, stellte sich auf und sprach weitläufig über die Glaubenssache, hierauf sagte er: Was dünkt euch? Schon vor einem Jahre hat dieses Gift angefangen, mit einer stets steigenden Wuth sich zu verbreiten; der Irrthum ist schon bis in diese Gegen-

*) Tom. I. Concil. Germ. p. 324.

**) Congregationi Sacerdotum auditor et arbiter adsedi. l. cit. p. 319.

***) Id est, ne paucorum subdolis adsertionibus consentirem, sed plurimorum testimoniis roboratam fidem firmiter tenerem. l. cit. p. 318.

†) In praesentia praedicti principis l. cit. p. 295.

††) Aus dem Antwortschreiben des Königs Carl an Elipand geht hervor, daß dies Schreiben an den König adressirt war; mithin hing es auch von ihm ab, es zu erbrechen und vorlesen zu lassen.

Digitized by Google

den, die äußersten Gränzen unseres Reiches, gedrungen, es ist nöthig, ihn auf alle Weise zu unterdrücken. Die Väter der Versammlung gingen hierauf auseinander, mit dem Auftrag, ihr Urtheil in einigen Tagen schriftlich zu übergeben." — Das ist die ganze und einzige Interlocution des Königs Carl. Darf man sie in Wahrheit eine Interlocution nennen? Wurde sie nicht durch den an Carl gerichteten und auf seinen Befehl öffentlich vorgelesenen Brief des Ketzers Elipand veranlaßt? Was that der König? Er äußerte offen vor den Vätern seine Meinung über den Brief des Elipand, der mehrere Irrthümer enthielt, bekräftigte die katholische Glaubenslehre und fragte zuletzt die Bischöfe, was ihnen davon dünke. Wer möchte hieraus auf ein Directorium über die ganze Kirchenversammlung schließen? Sogar am Ende des Conciliums bittet Carl um Erlaubniß, den Erzbischof Hildebold von Köln bei sich am Hofe zu halten. Ist dies die Sprache eines Directors und Präsidenten? Die Synode gewährte gemäß Can. 55. die Bitte des Königs.

Die Geschichte aller Jahrhunderte beweiset, daß das Directorium und Präsidium bei den deutschen Nationalconcilien allezeit von einem päbstlichen Legaten, oder, wenn kein Legat gegenwärtig oder besonders dafür bestimmt war, von dem Erzbischofe, in dessen Provinz das Concilium gehalten ward, geführt wurde. Als Hofkaplan und päbstlicher Legat dirigirte der Bischof Drogo von Metz die zu Diedenhofen, welches zur Provinz Trier gehörte, in den Jahren 835. und 844. gehaltenen Nationalconcilien. In gleicher Eigenschaft stand der Erzbischof Hildebold von Köln dem Nationalconcilium zu Mainz vom Jahre 813. und dem zu Aachen vom Jahre 816. vor. Nach dem Tode Hildebolds war kein ständiger päbstlicher Apocrisiar in Deutschland, und der Erzbischof, in dessen Provinz das Concilium gehalten wurde, hatte die Direction und das Präsidium. Eine kleine Uebersicht wird den Beweis liefern.

I. Nationalconcilien, gehalten in der Kirchenprovinz Mainz, denen die Erzbischöfe von Mainz vorstanden. Im Jahre 822. wurde

zu Tribur ein Nationalconcilium gehalten, worauf zwei und dreißig Bischöfe aus Deutschland versammelt waren; an ihrer Spitze stand Aistolfus, Erzbischof von Mainz. Die im Jahre 848. und 852. zu Mainz gehaltenen Nationalconcilien dirigirte Raban *), und Luidbert das vom Jahre 868. Das im Jahre 895. zu Tribur wurde unter dem Vorsitze des Erzbischofs Hatto von Mainz gehalten. In der Unterschrift dieses Conciliums liest man zwar: In hoc sancto Concilio praesidente et adjuvante pio Principe Arnulpho gloriosissimo Rege consederunt, qui convenerant, SS. Patres etc., allein Hatto, als Präsident des Conciliums, unterschreibt vor allen andern. Die Annalen von Fuld scheinen alle drei Erzbischöfe als Präsidenten anzunehmen, doch setzen sie Hatto zuerst **), der also auch die Direction geführt haben wird.

Dem zu Erfurt, Provinz Mainz, im Jahre 932. gehaltenen Concilium, worauf drei Erzbischöfe und zehn Bischöfe gegenwärtig waren, soll nach der Angabe Hontheims ***) der Erzbischof Rutger von Trier vorgestanden haben, allein er hat sich hier geirrt. Hildebert, Erzbischof von Mainz, behauptete den Vorsitz, und von den Erzbischöfen von Trier und Hamburg heißt es, wie von den zehn andern Bischöfen: Considentibus religiosissimis Sacerdotibus †).

---

*) Habita est Synodus ex voluntate et praecepto serenissimi principis in civitate Moguntia, Metropoli Germaniae, praesidente Hrabano venerabili ejusdem urbis Archiepiscopo. Tom. II. Concil. German. p. 165. et p. 322.

**) Curte Triburia magnus Synodus habebatur viginti et septem episcoporum, praesidentibus scilicet metropolitanis, Addone Moguntinae urbis Archiepiscopo, Herimanno Coloniae Agrippinae urbis Archiepiscopo, Ratbodo Trevirensi Archiepiscopo. Tom. I. Monument. Germ. histor. p. 410.

***) Prodrom. Hist. diplomat. Trevirens. p. 566.

†) Tom. II. Concil. German. p. 601. Vergl. auch Concil. Augustan. ibid. p. 622.

Digitized by Google

Das im Jahre 1007. gehaltene Concilium zu Frankfurt stand unter der Leitung des Erzbischofs Willigis *); es wird jedoch selbst von Willigis bemerkt, daß er in Auftrag der römischen Kirche (vice Romanae Ecclesiae) den Vorsitz führe; das nämliche liest man in dem Nationalconcilium zu Mainz vom Jahre 1071. von dem Erzbischof Sigefrid.

II. Die in der Provinz Trier gehaltenen Nationalconcilien, unter der Direction der Erzbischöfe von Trier. In der Mitte des neunten Jahrhunderts wurden zwei große Concilien zu Tull, in der Kirchenprovinz Trier, gehalten, worauf die Erzbischöfe von zwölf Provinzen waren; zu diesen werden auch Trier und Köln gezählt. Das erste, vom Jahre 859., veranlaßte eine französische kirchliche Angelegenheit, eine Streitsache des Erzbischofs von Sens. Das Concilium wählte aus seiner Mitte vier Schiedsrichter, unter denen der Erzbischof Remigius von Lyon der erste war. Ob nun gleich das Präsidium dem Erzbischofe Theudgaud von Trier zukam, so sind doch die Synodalschreiben im Namen und unter der Aufschrift der vier Schiedsrichter ausgefertigt; dann folgen die Namen der andern Erzbischöfe und Bischöfe, aber ohne feste Ordnung. Das zweite Concilium vom Jahre 860. scheint der Erzbischof von Besançon dirigirt zu haben, denn Ardoinus, Vesontionensis Episcopus, ist zuerst unterschrieben; der fünfte in der Ordnung steht Theudgaud von Trier, der sechste Gunthar von Köln. Warum aber hat Theudgaud nicht zuerst unterzeichnet? Die Aufschrift des Conciliums löset diese Schwierigkeit. Sie lautet: Concilium Tullense apud Tusiacum, das andere wird Tullense apud Saponarias genannt. Weiter heißt es: in Tullensis territorii villa Tusiaco. Diese Villa gehörte dem Erzbischof zu Besançon, war ihm aber auf eine ungerechte Weise entzogen worden **). Hierdurch wird also

*) Cui praesidebat venerabilis Archiepiscopus Willigisus Moguntinus. Tom. III. Concil. German. p. 36.

**) Man lese die Gallia Christiana bei dem Erzbischof Ardoin von Besançon.

Digitized by Google

unsere Behauptung, daß der Erzbischof, in dessen Provinz das Concilium gehalten wurde, den Vorsitz führte, von neuem bestätigt. Auf den geographischen Charten der Bisthümer liegt Dusiacum oder Tusiacum gerade auf der Gränze zwischen dem Bisthum Tull und dem Erzbisthum Besançon.

Eine andere Beschwerniß bietet sich bei dem Concilium zu Koblenz vom Jahre 922. dar, welchem, obschon dieser Ort zu der Erzdiöcese Trier gehörte, doch der Erzbischof Herimann von Köln vorstand; nach ihm folgt der Erzbischof von Mainz und sechs andere Bischöfe. Rutger, der Erzbischof von Trier, wird gar nicht genannt, auch kein anderer Suffraganbischof von Trier. Auch ist es auffallend, daß, da dies Concilium auf Befehl des Königs Carl des Einfältigen und des Königs der Deutschen, Heinrich, zusammenberufen wurde, doch kein einziger Bischof aus Lothringen oder dem Reiche des Königs Carl gegenwärtig war; dagegen erschien in dem vorhergehenden Jahre 921. Rutger von Trier auf der Versammlung zu Bonn. Es läßt sich daher annehmen, daß Rutger, der in den ersten Jahren seines Pontificats öfters krank war und durch die Fürbitte des h. Maximin von Trier seine Genesung erhalten haben soll, durch kränkliche Umstände zurückgehalten wurde. Dabei muß man noch erinnern, daß die vollständigen Akten dieses Conciliums fehlen. Burchard von Worms hat nur eine ganz kurze Geschichte und acht Kapitel desselben, und zwar an verschiedenen Stellen seiner Sammlung, geliefert.

Einem andern in der Provinz Trier zu Verdün zwanzig Jahre später versammelten Concilium stand der Erzbischof Robert in eigener Person vor *). Auf demselben waren ein Erzbischof, Artald von Rheims, und die Trierischen Suffragane von Metz und Tull, mit dem Kölnischen Suffragane, Hildebald von Münster, gegenwärtig. Mehrere waren aber dazu berufen worden. Man weiß daher nicht,

*) Praesidente Roberto Trevirensi praesule. Tom. II. Concil. German. p. 609.

ob man dies Concilium unter die deutschen nationalen aufnehmen soll. Auch scheint Robert hier als päbstlicher Legat aufgetreten zu seyn *); wenigstens ergibt sich aus dem Schreiben des Erzbischofs Artald von Rheims, daß das Concilium zu Verdün auf Befehl des Pabstes berufen und gehalten wurde.

III. In der Provinz Köln gehaltene Nationalconcilien, bei welchen die Kölnischen Erzbischöfe den Vorsitz hatten. In Aachen, der Hauptstadt des Carolingischen Stammes, sind im neunten und zehnten Jahrhundert mehrere Nationalconcilien unter der Direction päbstlicher Gesandten gehalten worden. Auf dem im Jahre 816. versammelten sollen dreihundert drei und sechzig Bischöfe und Aebte gewesen seyn. Wer führte hier den Vorsitz? Hildebold von Köln, in einer doppelten Eigenschaft, als Erzbischof der Provinz, und als päbstlicher Apocrisiar und Hofkaplan. Er starb im September des Jahres 819., mithin wird er alle bis dahin zu Aachen gehaltenen Concilien dirigirt haben.

Im Jahre 860. stand dem auch zu Aachen versammelten Concil der Erzbischof Gunthar von Köln vor. Er wird hier auch Hofkaplan, Summus Capellanus, genannt.

Feierlicher war das Concilium zu Köln bei der Dedicationsfeier der Domkirche im Jahre 873. Es hat den Namen Synodus magna, weil die Erzbischöfe von Mainz und Trier mit ihren Suffraganen auf demselben waren. Wilibert, der Erzbischof von Köln, steht immer als der Director und Präses des Conciliums oben an, und unterschreibt sich: Ego Wilibertus praedictae civit. Coloniens. Archiepiscopus, qui hoc praesens regularis electionis conscriptum fieri *jussi*, consentiens subscripsi. Hierauf folgen die Unterschriften der Erzbischöfe Luitbert von Mainz, Bertolph von Trier ꝛc. In einer andern zu diesem Concilium gehörigen Urkunde des Erzbischofs von Trier wird gesagt, daß Wili-

*) Epistola Artaldi ad Synodum Ingelheimens. Tom. II. Concil. German. p. 616.

bert, der Erzbischof von Köln, ihn und den Erzbischof von Mainz mit ihren Suffraganen zu dieser Versammlung eingeladen habe *).

Wir haben noch zwei Kölnische Concilien, die wegen der Anzahl der Bischöfe als nationale könnten angesehen werden; doch war auf dem im Jahre 887. gehaltenen nur der Erzbischof Luitbert von Mainz ohne Suffragane gegenwärtig, und von dem im Jahre 966. gehaltenen haben wir weiter nichts, als eine Stiftungsurkunde des Bischofs Everackus von Lüttich, welche nach den Kaisern Otto I. und II., und nach dem König Lothar, Bruno von Köln, Thiederich von Mainz und Udalrich von Rheims mit mehrern andern Bischöfen unterzeichnet haben.

Besser gehört hierher das Concilium von Köln im Jahre 1187., nicht weil wir es für ein nationales halten, sondern weil demselben die Bulle des Pabstes Alexander III. an den Erzbischof Philipp von Köln angeschlossen ist, in welcher gesagt wird, daß, wenn von einem päbstlichen Legaten innerhalb der Kirchenprovinz Köln ein Concilium gehalten werde, der Erzbischof von Köln allezeit den ersten Sitz und die erste Stimme nach demselben haben solle **).

In den anderen deutschen Kirchenprovinzen sind unsers Wissens keine Nationalconcilien gehalten worden.

Wer auf den Provinzial- und Diöcesanconcilien den Vorsitz rechtlich behauptet, unterliegt keinem Zweifel. Wie der Metropolit der erste Bischof der Provinz ist, so gebührt ihm auch die Direction über die ganze Versammlung seiner Suffraganbischöfe. Zuweilen findet man, daß auch Herzoge und Grafen beiwohnten, aber sie fügten sich der Oberleitung des Erzbischofs. Nur dann wurde ihnen ein Obersitz in der Versammlung gestattet, wenn sie wirklich regierende Landesfürsten waren. Die Synode zu Konstanz vom Jahre 616. macht freilich hier eine Ausnahme, allein wir haben im 1. §. hierüber ausführlich geredet. Den Diöcesansynoden wohnten die Gra-

*) *Hontheim* Prodrom. Hist. diplomat. Trevirens. p. 81.
**) Tom. III. Concil. German. p. 429.

Digitized by Google

fen bei, um die Synodalbeschlüsse in Ausführung zu bringen und die Pfarrer zu unterstützen *).

§. 12.

In welchem Ornate die Bischöfe und alle Uebrigen dem Concilium beiwohnen mußten.

Nach der Lehre der hh. Väter stellt ein Concilium den feierlichen Lehrstuhl, das öffentliche Gericht und das Herz der ganzen Kirche vor; es ist der herrliche Sitz göttlicher Weisheit, der Anker des Glaubens, die Arche des neuen Bundes, das Organ des h. Geistes. Bei demselben treten die Bischöfe als Vorsteher der Kirche und Väter der Gläubigen, alle übrigen Geistlichen als öffentliche Kirchendiener auf: billig ist es also, daß sie auch in dem von der Kirche jedem verliehenen oder vorgeschriebenen Ornate erscheinen. Der Ort der Versammlung, noch mehr die heilige Handlung, die sie unternehmen, erfordert einen heiligen und kirchlichen Anzug, wie die Kirchenversammlung selbst von ihrem ersten Ursprunge an unter die wichtigsten und feierlichsten Functionen gerechnet wurde.

Die Erzbischöfe und Metropoliten erscheinen mit allen Insignien ihrer Dignität, vorzüglich mit dem Pallium. Ohne Pallium durfte der Erzbischof nicht einmal ein Concilium halten. In den ersten und ältesten Bullen der Päbste, wodurch den apostolischen Legaten und Erzbischöfen die Pallien ertheilt und der Gebrauch derselben vorgeschrieben wird, geschieht zwar keine Meldung von dem Tragen des Palliums bei den Concilien. Nur an den höchsten Festtagen bei der feierlichen Messe, und zwar bis zum Evangelium, war der Gebrauch des Palliums erlaubt. Gregor der Große rechnete es dem Bischof Johannes von Ravenna als ein Verbrechen an, daß er, in der Sakristei sitzend, bis zum Abzuge der Gläu-

*) S. Capitulare Ludovici Pii Cap. IX. et XXVII. Tom. II. Concil. German. p. 33.

Digitized by Google

bigen das Pallium getragen habe, und bemerkt, daß es keinem Erzbischofe der ganzen Welt erlaubt sey, außer der Feier der h. Messe in einer Versammlung der Geistlichen und Laien das Pallium zu tragen *).

Erst Leo VII. gestattete dem Erzbischof Gerhard von Lorch den Gebrauch des Palliums, wenn eine Synode von ihm gehalten würde, in der die Neugläubigen durch seine Ermahnung zum h. Glauben sollten gebracht werden **), das heißt: bei welcher er den Neugetauften das h. Sakrament der Firmung ertheilen würde. Ob dies Privilegium auch anderen Erzbischöfen dieser Zeit verliehen worden sey, oder ob es auf andere übergegangen ist, wissen wir nicht. Gewiß ist es, daß man es nicht auf jene Metropoliten und Erzbischöfe ausdehnen darf, die nur dem Concilium beiwohnen, nicht aber als Präsidenten das Concilium leiten. Denn gleichwie nur der Erzbischof, der wirklich die feierliche Messe, z. B. bei der Weihe einer Kirche, hält, das Pallium tragen darf, nicht aber jene Erzbischöfe, die bei dieser Weihe gegenwärtig sind und vielleicht assistiren, so auch bei den Synoden und Kirchenversammlungen. Der präsidirende Erzbischof muß ferner das Pallium in der Sakristie anziehen und sich in diesem feierlichen Anzuge mit dem Hirtenstabe prozessionsweise in die Kirche zum Orte der Versammlung begeben ***).

Die anderen Erz- und Bischöfe, geziert mit der bischöflichen Mitra, ohne Hirtenstab, folgen dem Präsidenten. In diesem Anzuge bleiben sie, so lange das Concilium dauert. Auf diese Weise wird der Einzug der Bischöfe in dem Nationalconcilium zu Tribur vom Jahre

---

*) Libr. III. Epist. ind. XI. Epist. 56. Tom. VII. edit. *Galliccioli* p. 210.

**) Et quando a te Synodus celebratur, si forte conventiculum illic fuerit Neofitorum, qui ad fidem tua exhortatione sunt producendi. Tom. II. Concil. German. p. 607.

***) In Secretario tua fraternitas Pallium induere debet, et sic ad Missarum solemnia proficisci. l. cit.

Digitized by Google

895. beschrieben *). Auch die ältesten Abbildungen der Concilien von Nicäa, Constantinopel ꝛc. stellen die Bischöfe mit den Mitren oder Infulen, ohne Hirtenstab vor **). Als der Patriarch Photius in dem Generalconcilium zu Constantinopel mit dem bischöflichen Stabe eingeführt wurde, befahl der päbstliche Legat Marinus, diesen ihm abzunehmen ***). Hierbei macht J. St. Durant die Bemerkung, daß die Aebte außer ihren Klosterkirchen sich der Mitra und des Stabes nicht bedienen durften. Bis zum zehnten Jahrhundert kannte man überhaupt keine infulirten Aebte; sie erschienen daher in der Priesterkleidung auf den Concilien. Nachdem aber nicht nur den Aebten der großen Congregationen, sondern auch den Pröbsten mehrerer Dom- und Stiftkirchen das Privilegium, bei den feierlichen Funktionen eine Mitra und einen Stab zu gebrauchen, vom römischen Stuhle gestattet worden, erschienen sie auch in diesem Ornate auf den Provinzial- und Diöcesanconcilien.

In dem Concilium zu Buden verordnete der päbstliche Legat, daß die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und alle Uebrigen, welche sich der Mitra bedienen durften, mit dieser geziert in Chorkappen auf dem Provinzialconcilium erscheinen sollten †). Gleichzeitig schrieb das Concilium zu Köln vom Jahre 1281. vor: Die Aebte sollen hineintreten in die Synode mit weißen Stolen und Chorkappen von Seide oder Sammet, mit Stäben und Mitren, wie es ihrer Dignität zukommt. Die anderen weltlichen

*) Interim Episcoporum sacer conventus in Basilica praedictae villae, . . . *honorificentissime infulati,* pontificalibus sedibus suffulti, sacrosanctum ingressi sunt synodale colloquium. Tom. II. Concil. German. p. 390.

**) S. *Aringhii* Roma subterran. Lib. IV. Cap. XLIV. Tom. II. p. 383. edit. Roman. fol. Später nahmen die Bischöfe beim Einzuge in die Kirche oder bei Eröffnung des Conciliums auch die Stäbe. Siehe Ord. III. Lemovicens. bei Martene.

***) Concil. Constantinopol. IV. Act. VII. Tom. V. Collect. *Harduini* p. 839.

†) Tom. VII. Collect. *Harduini* p. 795.

Digitized by Google

Prälaten mit den Pellicien, Rochetten und Chorkappen von Seide oder Sammet. Die Klosterprioren mit Alben und Stolen; eben so die Dechanten der Christianitäten und die Erzpriester. Die übrigen Priester und Kleriker in Rochetten; und keiner darf erscheinen ohne geistlichen oder Choranzug *). Die Synodalstatuten von Kämmerich (Jahr 1300.) erwähnen nur des Stabes bei den Aebten, nicht der Mitra. Wenn man den Abbildungen trauen kann, so hielten die Bischöfe bei der ganzen Versammlung ihre Mitra, die Priester ihre Birrete auf, ausgenommen bei Ablesung des Evangeliums oder der päbstlichen Briefe **) und beim feierlichen Gebete. In der Wintersynode konnten die Canonici ihre Almutien (S. Denkwürdigkeiten III. B. II. Th. S. 400.) anhalten, die zuweilen auch Birrus ***) genannt werden, wovon das Diminutivum Birretum abstammt, weil es nur die Oberfläche des Hauptes bedecket †).

---

*) Tom. III. Concil. German. p. 658.

**) Detractis birretis. Vergl. Process. Canonization. S. Thomae Aquin. Tom. I. Martii *Bolland.* p. 686.

***) Vergl. *Ruinart* Not. ad Martyrium S. Cypriani und *Rosweide* in Onomastico V. Patr. p. 1010. Vita S. Columbae Abbatis Tom. II. Junii, und Vit. S. Arialdi Abbatis Tom. V. Junii *Bolland.* Vita S. Odonis Abbat. Tom. VII. Actor. Ord. S. Benedicti p. 164.

†) Wie der Name, so wechselte auch mehrmals die Form der Birrete. Sie kommen vor unter dem Namen Boneta vorzüglich bei den Franzosen (Non pileos deferant Clerici, sed boneta nigri coloris, serico vel deauratis laminis aliisque imaginibus non insignita. Tom. III. Gall. Christ. p. 160. und bei *Du Cange* Glossar.), Camelaucium, Calamantum, Papalethra, Colia oder Cophia, Caputium, und hatten an beiden Seiten Binden, um sie zu befestigen, welche im Leben des h. Bernardinus von Siena Copula Birreti genannt werden. Anastasius, der römische Bibliothekar, berichtet vom Pabste Constantin, daß er gewöhnlich in Rom mit einem Camelaucio herumging (Apostolicus Pontifex cum camelauco solitus erat Romae procedere. Tom. I. *Anastasii* edit. *Blanchini* p. 160.). Die Form dieses Camelaucium beschreibt Anastasius nicht. In dem Leben des h. Königs

Die Notarien der Synoden hatten keinen besondern Anzug, sondern weil sie Kleriker waren, so mußten sie in ihrem feierlichen Ordinationsanzuge, wie die anderen

---

Stephanus wird das Camelaucium in der Form einer kleinen Krone dargestellt (Tom. I. Septembr. *Bolland.* p. 509.); Beda beschreibt es wie einen Helm, der vorne spitzig ist (Super caput gestat pileum in modum parvi camelaucii, seu cassidis, quod extenditur super summitatem. Lib. III. Cap. VIII. de Taber.). Vielleicht war es aus Kameelhaaren gearbeitet. Calamantum wird es genannt im Leben des h. Abtes Majolus bei den Bollandisten Tom. VII. Maji p. 691. und Papalethra von Balsamon in den Noten zu dem XXI. Can. Synodi VI., wo er zu erkennen gibt, daß dadurch die Klerikalkrone bedeckt werde. In den Statutis Episcopi Trecorens. (Tom. IV. Anecdotor. *Martene* p. 1178.) heißt es Caputium cum cornetis (vielleicht corneolis), woraus man erkennen kann, daß es am Obertheile eckig war, und zwar in einigen Ländern dreieckig, in andern viereckig. Ob durch die Form die Laienbirrete von den Birreten der Kleriker unterschieden waren, weiß ich nicht, wenigstens geben die Lebensbeschreibungen der Alten, wo von den Birreten Rede ist, hier keine Auskunft (Vergl. Vita S. Antonini Tom. I. Maji *Bolland.* p. 340. et 768. Vita S. Stanislai Canonici ibid. p. 779. Vita S. Thomae de Cantilupe Tom. I. Octobr. p. 1700. Siehe auch *Du Cange* Glossar.). In der Chronik von Limburg werden die Birrete auf folgende Weise beschrieben. »Bundtmutschen waren Priesterhauben mit Bundt oder Pelz gezieret und gefudert, von diesen schreibt Joh. Molan, Lib. III. Cap. V., Radulph, Dechant von Löwen, hat in seinem Testamente zwei Bundtmutschen vermacht, welche zu latein heißen: pilea ex pellibus, zu deutsch: eine Mutsche vom Bondt oder gefuttert. Diese Bondthauben wurden auch Birreten oder Bonetten genannt; darüber obiger Joh. Molan dann anführt das Concilium von Basel Sess. XXI. Canonici ingrediantur ecclesias almutia vel birreta tenentes in capite . . . Vor dreißig Jahren, das ware umb das 1580., da waren die Bondthauben und Birreten zweierlei: eine nennet man Boneten zu Trier, die waren gestricket: die andere von Sammet grobgrein, oder lendischen Tug mit Falten und etwas hoch, wurden Birreten oder Barreten genannt.« (Bei *Hontheim* Prodrom. Hist. diplomatic. Trevirens. p. 1063. Eine andere Beschreibung sehe man in der Liturgia sacra,

Priester oder Diaconen, erscheinen: überhaupt mußte jeder in dem kirchlichen Ornate, oder wenn er ein Ministerialis war, in seinem amtlichen Anzuge sich einfinden.

§. 13.

Ordnung der Sitze und Stimmen.

Vergebens sieht man sich in den alten Kirchengesetzen um, ob *) vielleicht irgend eine genaue Vorschrift über die Ordnung der Sitze und Stimmen bei den National- oder Provinzialconcilien in denselben enthalten sey. Wir kennen zwar mehrere Ordines celebrandi concilium, worin die Art und Weise, wie das Concilium soll gehalten werden, bezeichnet ist, aber ihr Hauptinhalt ist die Ordnung der Gebete an jedem Tage der Versammlung; von der Ordnung, wie die Bischöfe und alle übrigen Berufenen sitzen und ihre Stimme abgeben sollen, kommt darin nichts vor. Wie und woher werden wir also diese Ordnung ermitteln? Vielleicht aus den Unterschriften der Concilien? Aber diese fehlen bei den ältesten deutschen Concilien, und wenn sich einige vorfin-

---

oder die Gebräuche und Alterthümer der kathol. Kirche von J. Marzohl und J. J. Schneller. Luzern 1834. S. 162.) Die älteste Verordnung, die ich über das Tragen der Birrete antreffe, ist von dem Concilium zu Salzburg von Jahre 1386., welches Cap. V. den Klerikern verbietet, ohne Birret in der Kirche oder öffentlich zu erscheinen oder herumzugehen (Districte prohibemus, ne aliqui Clerici sine caputio capitis, birreto, capello vel pileo cooperto in ecclesia, seu alias in publico praesumant incedere, cum hoc honestatem non deceat clericalem. Tom. IV. Concil. German. p. 531.).

*) Das Concilium zu Mainz vom Jahre 794. bemerkt nur die verschiedenen Abtheilungen, ohne die Ordnung der Sitze anzugeben. Auf das Concilium vom Jahre 794. bezieht sich jenes vom Jahre 847., wo es in der Vorrede heißt: juxta morem illum, quo priscis temporibus sub Carolo Imperatore Hildebaldus, Radulphus, cum caeteris Episcopis fecerunt. Tom. II. Concil. German. p. 152.

Digitized by Google

den, so sind sie höchst unvollständig. Bei den von Bonifacius und später unter Carl dem Großen gehaltenen Concilien fehlen die Unterschriften. Wir wissen nicht einmal, wie viele, noch vielweniger, welche Bischöfe auf dem großen Concilium zu Frankfurt vom Jahre 794. gegen Felix und Elipand gegenwärtig waren. Man hat zwar aus den Annalen einige Namen gesammelt, aber auch diese sind nicht hinreichend, Auskunft über die Gesammtzahl der gegenwärtigen Bischöfe zu geben. In der Präfation zu dem großen Concilium von Mainz im Jahre 813. werden nur vier Erzbischöfe namentlich angeführt mit dem Zusatz: una cum reliquis Coepiscopis et Abbatibus et caetero Clero. Die fernern Unterschriften fehlen. Da als sicher anzunehmen ist, daß die auf dem Concilium gegenwärtigen Bischöfe nach alter kirchlicher Gewohnheit und Vorschrift die Akten *) eigenhändig unterzeichneten, so ist es sonderbar, daß diese Unterschriften fehlen? Wahrscheinlich haben die ersten Abschreiber die Unterschriften weggelassen, entweder weil sie kein großes Gewicht auf das Namenregister setzten, oder weil sie diese Namensunterschriften nicht deutlich lesen konnten. Es scheint mir sogar nicht unwahrscheinlich, daß selbst die den Bischöfen übergebenen Abschriften der Akten oft ohne Unterschriften waren; wie wäre es sonst begreiflich, daß die in den bischöflichen Archiven vorräthigen und von Kennern genau untersuchten alten Monumente hierin so allgemein mangelhaft sind? Zuweilen liest man am Schlusse die Worte: sequuntur subscriptiones, ohne daß etwas weiter folgt. Ist dies nicht ein Beweis, daß man es nicht der Mühe werth hielt, die im Originale enthaltenen Unterschriften abzuschreiben? Mit dem einzigen Originale gingen also auch die Unterschriften der Bischöfe für die Nachwelt verloren, und so haben wir jetzt zwar manche authentische Akten der Con-

*) **Concilium nullus solvere audeat, nisi fuerint cuncta determinata; ita, ut quaecumque deliberatione communi finiuntur, episcoporum singulorum manibus subscribantur. Can. IV. Concil. Toletan. IV.**

Digitized by Google

cilien, aber keine Unterschriften der Bischöfe, woraus man urtheilen könnte, wie sie in dem Concilium gesessen und ihre Stimme abgegeben haben. — Aber auch die Unterschriften, die wir noch haben, sind meistens unzuverlässig, um einen Beweis für die Ordnung der Sitze und Stimmen darauf zu bauen. Denn viele derselben sind von den Geschichtschreibern hergenommen, die sich zwar bestrebten, die Namen derjenigen, die auf dem Concilium waren, aufzubewahren, aber auf die Ordnung, in der die Bischöfe saßen, wenig oder gar keine Rücksicht nahmen. Daher dann die häufigen Widersprüche, die man beobachtet. Man vergleiche nur die von Flodoard angegebene Ordnung der Bischöfe, welche auf dem Concilium zu Ingelheim im Jahre 840. waren, mit der, die Harzheim aus Duchesne, Goldast und Harduin anführt *). Selbst mehrere Namen sind verschieden, welches man den Abschreibern zu Last legen muß, was aber unsere oben ausgesprochene Meinung bestätigt. Mabillon hat ferner die Bemerkung gemacht, daß die Bischöfe, die in den Unterschriften der Concilien oft aufgeführt werden, nicht alle persönlich auf den Concilien gegenwärtig waren. Zum Beweis stellt er das Concilium zu Tull oder Tullense II. apud Tusiacum auf. Aus einem von ihm in der Bibliothek zu Auxerre gefundenen Codex **) ergibt es sich, daß auf diesem Concilium nur vierzig Bischöfe waren, in der Unterschrift werden aber sechzig namentlich aufgeführt. Woher dieser große Unterschied? Aus zwei Ursachen, sagt Mabillon. Erstens, weil die Akten der Concilien auch oft den abwesenden Bischöfen zugeschickt wurden, um ihre Beistimmung durch ***) eigenhändige Unterschrift abzugeben. Dies geschah vorzüglich bei wichtigen Geschäften oder Entscheidungen. Man be-

*) Tom. II. Concil. German. p. 139.

**) S. *Mabillon* Analecta vet. p. 150. nov. edit.

***) Ludwig der Fromme sandte die Akten des Conciliums zu Aachen vom Jahre 816. an den Erzbischof Arno von Salzburg. S. Epistola Ludovici ad Arnonem Salisburg. Tom. I. Concil. German. p. 340.

Digitized by Google

obachtet dieſe Methode ſchon in der Geſchichte des h. Athanaſius und bei den Unterſchriften des Conciliums zu Sardika. Zweitens, ſtarb in kurzer Zeit Einer von den auf dem Concilium gegenwärtig geweſenen Biſchöfen, ſo überreichte man die Akten auch ſeinem Nachfolger zur Unterzeichnung, daher denn zuweilen zwei Biſchöfe des nämlichen Sitzes in den Unterſchriften vorkommen, wie in dem Concilium zu Tull zuerſt N. 31. genannt wird Rainelmus Noviomagensium Episcopus und N. 45. folgt Immo Noviomagorum Episcopus. So findet man auch zwei Biſchöfe von Auxerre, nämlich N. 19. Christianus Antisiodorensium Episcopus subscripsi, und N. 51. Abbo Antisiodorensis Episcopus subscripsi. Mehrere andere Beiſpiele dieſer Art aus den franzöſiſchen Concilien hat Mabillon und nach ihm Pagi Critic. Baronii ad ann. 840. angeführt. Dieſer Gebrauch rührt von dem dritten Concilium zu Paris vom Jahre 557. her, das Can. X. feſtgeſetzt hat, auch die abweſenden Biſchöfe ſollten die Concilialverhandlungen unterzeichnen, weil in Dingen, die alle zu beobachten haben, auch alle insgeſammt einſtimmen müſſen *).

Doch ſind wir nicht ohne allen Fingerzeig. Erſtens wiſſen wir aus den Concilien zu Mainz vom Jahre 813. und vom Jahre 847., daß die Biſchöfe eine eigne Bank für ſich, und zwar die erſte ausmachten, wozu nur die nöthigen Notarien gezogen wurden. Die zweite Bank beſtand aus den Aebten und übrigen Geiſtlichen, auf der dritten Bank ſaßen die Grafen, Richter und Laien. Dann geben uns zweitens auch einige Concilien zu erkennen, in welcher Ordnung die Biſchöfe auf ihrer Bank ſaßen. Sie enthalten entweder gleich beim Anfange der Akten ein Verzeichniß der Biſchöfe, wie ſie ſaßen, oder am Ende werden ſie nach der Ordnung ihrer Sitze aufgeführt, wobei wohl bemerkt wird, daß ſie perſönlich auf dem Concilium gegenwärtig waren und die Akten in der

*) Quatenus in hoc, quod universis observandum est, universitas debeat consentire. Tom. III. Concil. *Harduin.* p. 340.

Sitzung unterzeichnet haben. So heißt es beim Schlusse des Conciliums zu Tribur vom Jahre 822.: „Wenn es den Fürsten und allen Getreuen gefällt, so bitten wir, daß unterschrieben wird. Und es wurde von allen unterzeichnet.“ Dies geschah also, ehe die Sitzung aufgehoben war, mithin unterzeichneten sie auch in der Ordnung, wie sie saßen. Ausführlicher bezeichnet das andere Concilium zu Tribur diese Ordnung. Beim Schlusse der Kanones wird gesagt: In hoc sancto Concilio, praesidente et adjuvante pio principe Arnulfo gloriosissimo rege, consederunt, qui convenerant, sancti Patres et venerabiles Ecclesiarum pastores: et quae catholica fide promulgarunt, pari confessione confirmaverunt et subscripserunt *). Hierauf folgen nun die Namen der Erz- und Bischöfe, natürlich in der Ordnung, wie sie gesessen haben. Dagegen ist die Ordnung der Unterschriften bei den Synoden, die bei Gelegenheit einer Kirchweihe gehalten wurden, nicht allezeit fest. Hier unterzeichneten gewöhnlich die Assistenten des Consecrators vor allen andern berufenen Bischöfen. Ein Beispiel haben wir in der Synode zu Halberstadt vom Jahre 991., wo die eilf Bischöfe als Mitsegner, Conbenedictores, zuerst aufgeführt werden; dann folgen wieder andere Erz- und Bischöfe, wie auch mehrere Aebte, die zu der Feier eingeladen waren, wovon es heißt: qui dedicationi illi cooperati sunt. Bei der Synode nahmen diese auch einen niedrigern Platz ein **).

Nach den Sitzen ordnete sich die Abstimmung durch die Formel Placet, wobei die Stimme eines Metropoliten oder Erzbischofs kein größeres Gewicht hatte, als die eines Bischofs, obschon sie oft von den tiefer Sitzenden berücksichtigt wurde. Die Abstimmung geschah entweder nach dem Vortrage jedes einzelnen Punktes oder am Ende der ganzen Verhandlung. Manche alte Kanons fangen mit den Worten Placuit etc. an, welche von

*) Tom. II. Concil. German. p. 407.
**) Tom. II. Concil. German. p. 670.

Digitized by Google

der Abstimmungsformel hergenommen sind, und so viel heißen als: das Concilium hat entschieden. In Deutschland scheinen die Väter des Conciliums meistens am Ende der Verhandlungen ihre Stimme durch ein einstimmiges dreimaliges Placet abgegeben zu haben. In dem Nationalconcilium zu Tribur vom Jahre 822. fragt am Schlusse der Präsident, ob alle beistimmen? Durch ein dreimaliges Placet *) sprach sich die allgemeine Zustimmung aus, dann unterschrieben alle und setzten ein Kreuzchen † bei, welches so viel heißen soll, als: Im Namen des Herrn oder Christi, wie man bei frühern Concilien findet. Es bedeutete die vollkommene Bestätigung der von dem Concilium gefaßten Beschlüsse **). Der Beschluß wurde nach der Mehrzahl der Stimmen redigirt; die geringere Zahl der anders Gesinnten blieb unberücksichtigt; sie mußte den Beschluß der Majorität gemeinschaftlich und ohne alle Einschränkung unterzeichnen. Wer sich dessen weigerte, wurde abgewiesen und als ein nicht mehr zum Concilium gehörender betrachtet ***).

In der Sitzordnung beobachte ich drei Epochen. In der ersten Epoche, welche bis in das neunte Jahrhundert läuft, ordnete man die Sitze nach der Anciennität der Bischöfe. In der zweiten, vom neunten bis zum eilften Jahrhundert, behaupteten die Metropoliten und Erzbi-

---

*) Et si omnibus vobis ista complacuerint, dicite. Et tertio ab omnibus conclamatum est: placuit. Et Imperatores et pene omnes Galliae et Germaniae principes subscripserunt, singuli singulas facientes cruces. Tom. II. Concil. German. p. 24.

**) *Papebroch* in Propylaeo antiquar. P. I. C. IV. N. 54. Tom. II. April. *Bolland.* p. XIII. *Du Cange* Glossar. med. et inf. Latinit. *Verbo.* Cruce subscribere. Denkwürdigkeiten IV. B. I. Thl. S. 513.

***) Si pauciores per nescientiam vel contentionem forte dissentiant; aut commoniti plurimorum sententiae cedant, aut ab eorum coetu cum dedecore confusionis abscedant, aut excommunicationis annuae sententiam luant. Concil. Toletan. III. de anno 653. Can. X. Tom. III. Collect. *Harduin.* p. 965.

Digitized by Google

schöfe einen Vorrang, indem sie die ersten Sitze einnahmen; nach ihnen kamen die Bischöfe ohne Rücksicht der Anciennität. Im eilften Jahrhundert saß der Erzbischof mit seinen Suffraganen auf einer Bank zusammen, so daß jede Kirchenprovinz ihre besondere Bank und auf dieser Bank so viele Sitze hatte, als Suffragane waren. Nach dieser Abtheilung stimmten und unterschrieben die Suffragane nach ihrem Erzbischof. So viele Erzbischöfe also auf dem Concilium waren, so viele Bänke wurden aufgerichtet.

In der Mitte war allezeit ein Tisch herrlich geschmückt, über diesem ein Thron. Auf dem Tisch lag das Evangelienbuch, welches unsern Herrn Jesus Christus vorstellte. Hielt man in dem Presbyterium die Sitzung, so lag das Evangelium auf dem Altar. Neben das Evangelium auf den Tisch legte man zuweilen von der einen Seite den Codex Canonum, von der andern Seite die Provinzialstatuten oder Verordnungen des letzten Conciliums, welche beim Anfange der Sitzung vorgelesen wurden. Wo der Präsident des Conciliums, dessen Sitz auch besonders ausgezeichnet und auf einer Anhöhe angebracht war, sitzen sollte, hing oft von der Lage und von dem Raume der Kirche ab, wo das Concilium gehalten wurde. Bekanntlich hat die in dem Concilium zu Chalcedon beobachtete Ordnung den Geschichtschreibern und Archäologen einige Beschwerniß verursacht, indem der apostolische Legat und Präsident zur Linken saß, die andern Patriarchen zur Rechten. Man hat dies auf verschiedene Art zu lösen gesucht *). Die Notarien und Secretäre saßen zwar auf einer untern Stufe, doch so, daß sie alles deutlich hören und auf Befehl des Präsidenten aufschreiben konnten **).

*) Vergl. *Baronius* Annal. eccles. ad ann. 451. N. 67., besonders *Dürr* Diss. de probationib. per picturas.

**) Nicht selten wurden aus den gegenwärtigen Priestern oder Diakonen die Notäre und Secretäre gewählt: Unus Notarius inter omnes eligatur, qui, quod ipsi invenerint, describat et sub juramento constrictus ea, quae

Wir wollen jetzt in das Einzelne eingehen und diese drei Epochen aus den Concilien näher erklären. Daß in den ersten Zeiten die Bischöfe bei den Concilien nach dem Alter ihrer Election oder Ordination saßen, ist *) allgemein anerkannt. In den meisten Ordines oder Vorschriften über die Haltung der Concilien, wovon der älteste Ordo aus dem vierten Concilium zu Toledo ist, wird vorgeschrieben: die Bischöfe sollen nach der Zeit ihrer Ordination sitzen. Diese Worte sind auch in dem von Isidor Mercator herausgegebenen Ordo enthalten, den wir unten vollständig in einer Uebersetzung geben werden. Die Bischöfe mußten daher ihr Elections- oder Ordinationszeugniß, welches cum die et consule ausgefertigt wurde **), mitbringen und den Directoren des Conciliums vorlegen. Man hat häufig Gelegenheit, dies bei den alten Concilien zu beobachten, und die gelehrten Commentatoren Lupus, Van Espen, Cabassutius, Thomassin vergessen nicht, darauf ihre Leser aufmerksam zu machen. Auch bei den Priestern des Conciliums, die entweder hinter den Bischöfen saßen oder von vorne eine Krone bildeten, wurde das Alter ihrer Weihe beobachtet, so daß die früher geweihten oben saßen. Der Brief (N. 19. edit. Ballerin.) des Pabstes Leo I. an den Bischof Dorus von Benevent hat in dieser Beziehung einige höchst wichtige Stellen, woraus man sieht, daß das Alter der Weihe nach der Gewohnheit der Kirche einzig den Vorrang begründete. Leo gibt diesem Bischof Verweise, daß er einen Anfänger den Ausgedienten, einen Neuling den Alten vorgezogen habe, und sagt, dies sey ordnungswidrig und verkehrt; dadurch

---

inventa et digesta fuerint, diligenter fideliterque conservet. Capitulare Ludovici Tom. II. Concil. German. p. 53.

*) Placuit, ut conservato Metropolitani Episcopi primatu, caeteri Episcoporum secundum ordinationis suae tempus alius alii sedenti deferat locum. Concil. Cabillonens. Cap. VII. bei *Burchard.*

**) *Thomassin* V. et N. Ecclesiae disciplin. Part. II. Lib. III. Cap. XLV. Tom. VI. edit. Moguntin. p. 349.

Digitized by Google

daß Einer Würde durch Schmeichelei erhalte, werde alle Frucht und Arbeit vereitelt und alles Maaß der Verdienste gehe verloren *).

Die Diaconen, Subdiaconen und untern Kleriker, wenn sie nicht die Stelle eines Bischofs vertraten, mußten stehen. Aber wie standen sie? Nach einem Schreiben des Pabstes Gelasius sollte auch bei den Diaconen das Alter der Weihe berücksichtigt werden, allein da sie bei den Concilien zunächst als Diener der Bischöfe erscheinen, so bin ich geneigt anzunehmen, daß jeder Diacon hinter seinem Bischof stand, wenigstens ihm so nahe, daß er ihm auf den Wink dienen konnte. Der Präsident konnte den Diaconen auch erlauben, zu sitzen, aber nur zu gewissen Zeiten.

Daß diese Ordnung der Anciennität auch in unsern Concilien bis auf das neunte Jahrhundert beobachtet worden, läßt sich aus dem zu Anfange des siebenten Jahrhunderts zu Rheims gehaltenen Concilium beweisen, worauf mehr als vierzig Bischöfe, und unter diesen die Metropoliten von Trier, Köln und Mainz, die Bischöfe von Metz und Verdün waren. Die Bischöfe von Metz und Verdün stehen vor dem Bischof von Mainz, ja der von Metz vor seinem eigenen Metropoliten von Trier, ohne Zweifel weil er hinsichtlich der Ordination älter war. Ich weiß wohl, einige wollen behaupten, damals seyen Trier, Mainz und Köln noch keine Metropolen gewesen, allein ich habe diese Behauptung schon im 2. §. widerlegt. Will man indessen annehmen, Flodoard, dem man einzig die Darstellung des Conciliums von Rheims verdankt, habe ganz willkührlich die Bischöfe aufgeführt und die Ordnung der Sitze nicht berücksichti-

*) Quod si ambientis intentio, aut imperita faventium studia id, quod nunquam habuit consuetudo, poscebant, ut ineipiens demeritis et novellus praeferretur antiquis, tuae fuerat industriae atque doctrinae, ut injusta petentium desideria rationabili auctoritate cohiberes . . . Inordinatum est et praeposterum, et omnis laboris fructus aufertur, omnis meritorum mensura vacuatur, si tantum quis assequitur dignitatis, quantum adulationis obtinet. Tom. I. Oper. p. 735.

get, so mögen die Concilien zu Compiegne vom Jahre 757., zu Areskot bei Prüm oder in villa publica Trisgodios vom Jahre 762., zu Attiniacum vom Jahre 765. und das Concilium zu Rom im Lateran unter Pabst Stephanus III. im Jahre 769. für die damals bestehende Ordnung zeugen. Bei allen diesen Versammlungen beobachtet man keinen Vorrang der Dignität. Die Erzbischöfe und Metropoliten folgen oft nach den Bischöfen, wie z. B. die Erzbischöfe Wiomad von Trier und Berthelin von Köln in den Unterschriften beinahe zuletzt vorkommen; beide waren aber auch noch nicht lange consecrirt. Doch begegnen uns hier wieder andere Beschwernisse. Vergleicht man die Jahre der Consecration der angeführten Bischöfe mit der Ordnung der Unterschrift, so ergibt sich, daß zuweilen die Jüngeren den Aeltern vorstehen. In dem Concilium zu Compiegne stehen die Aebte und sogar ein Archidiacon vermischt unter den Bischöfen, dann ist Fulkar, Bischof von Lüttich, in der Ordnung der vierte, Megingaud, Bischof von Würzburg, der sechste, Sidonius, Bischof von Konstanz, der achtzehnte. Fulkar wurde aber Bischof im Jahre 747., Megingaud im Jahre 753. und Sidonius im Jahre 748. — In der Unterschrift des Conventus Attiniacensis ist Eddo von Strasburg der zweite, Lullus von Mainz der dritte, Baldebert von Basel der fünfte, Megingaud von Würzburg der zwölfte, Folkar von Lüttich der vierzehnte, Johannes von Konstanz der zwanzigste und Willibald von Eichstädt der ein und zwanzigste. Diese Aufstellung richtet sich nicht nach der Zeit der Ordination. Denn Willibald war schon unter dem h. Bonifacius im Jahre 742. als Bischof mit dem Eddo oder Eddan von Strasburg auf dem Concilium Germanicum. Megingaud geht hier auch dem Folkar vor, der doch im nämlichen Jahre mit Lullus ordinirt wurde. Hierbei werden wir die oben aus Mabillon mitgetheilte Bemerkung geltend machen müssen, daß nämlich die Abwesenden später ihre Unterschriften beigesetzt haben.

In Spanien und England hatte man schon im siebenten Jahrhundert den Metropoliten bei den Conci-

Digitized by Google

lien einen Vorsitz zuerkannt. Den Beweis liefern die um diese Zeit gehaltenen Concilien, wobei die Metropoliten ordnungsmäßig zuerst unterschrieben, mit dem Zusatz Metropolitanus, dann folgen die anderen Bischöfe. Waren vielleicht die spanischen und englischen Metropoliten damals schon mit dem Pallium beschenkt? Denn daß das Pallium den Vorrang der Metropoliten, und die päbstliche Ordination einen Vorrang der Bischöfe bei den Concilien befördert habe, wird wohl Niemand in Abrede stellen. Denn eben deswegen führten Chrodegang, Angilram und Drogo, Bischöfe von Metz, den Vorsitz bei vielen Concilien, weil sie mit dem Pallium von Rom geziert waren und Erzbischöfe genannt wurden.

Nachdem unsere deutschen Metropoliten auch das Pallium erhalten hatten, nehmen sie ebenfalls einen Vorsitz ein. Hier beginnt die zweite Epoche. Schon in dem Concilium zu Mainz vom Jahre 829. stehen die fünf deutschen Erzbischöfe von Mainz, Trier, Köln, Besançon und Salzburg oben an, dann folgt Drogo von Metz, der damals das Pallium noch nicht hatte. Acht Jahre später in dem Concilium zu Aachen vom Jahre 837. nimmt Drogo als Archiepiscopus et Archicapellanus den ersten Sitz ein, dann folgen vier deutsche Erzbischöfe. Die nämliche Ordnung wird in dem Concilium zu Ingelheim im Jahre 840. beobachtet. Nach den Erzbischöfen folgen die Bischöfe. Im zehnten Jahrhundert blieb diese Ordnung zwar unverändert, in so weit die Erzbischöfe den Bischöfen vorstehen, aber weder unter den Erzbischöfen, noch unter den Bischöfen beobachtet man eine ständige Ordnung oder einen gewissen Ordinationsrang. Man wird versucht zu glauben, die Bischöfe hätten die Sitze nach der Zeit ihrer Ankunft an dem Bestimmungsorte eingenommen, oder nach der Ordnung, wie sie sich bei den Directoren des Conciliums angemeldet haben und einschreiben ließen. Man vergleiche nur die Ordnung der Bischöfe in den Concilien zu Koblenz vom Jahre 922., zu Erfurt vom Jahre 932., zu Ingelheim vom Jahre 948. In dem letzten Concilium steht unter den Erzbischöfen Wigfried von Köln

Digitized by Google

der erste, und unter den Bischöfen ist Richavo von Worms der erste, der in dem frühern Concile von Koblenz nach drei anderen Bischöfen folgt. In dem Concilium zu Erfurt wird Burchard von Worms, der erst im Jahre 931. consecrirt worden war, dem Dudo von Osnabrück, der schon zehen Jahre früher auf dem Concilium zu Koblenz war, vorgezogen. Soll man hier wieder die Schuld der Unordnung auf den Referenten oder Synodographen werfen? Dies wird um so wahrscheinlicher, als in der von Flodoard gegebenen Darstellung die Zahl und Ordnung der Bischöfe anders vorkommt. Sirmond hat bei Flodoard angemerkt, daß in dem Verzeichniß der Bischöfe von Ingelheim manche Unrichtigkeiten angetroffen würden. So steht Dudo Osnabrugensis, der schon todt war, statt Drogo, Rodulfus Lugdunensis statt Laudunensis; in der Präfation wird Adalgago von Hamburg unter den Erzbischöfen aufgeführt, bei Flodoard unter den Bischöfen, auch ist hier Wigfried von Köln der vierte in der Ordnung. Doch darf man nicht als Unrichtigkeit betrachten, daß Gerold oder Herold von Salzburg hier in beiden Darstellungen unter die Bischöfe, und nicht unter die Erzbischöfe gerechnet werde. Denn der Streit zwischen ihm und dem Bischofe von Passau über den Rang eines Metropoliten war noch nicht beendigt und Herold konnte das Pallium noch nicht erhalten. In dem Nationalconcilium zu Augsburg vom Jahre 952. erscheint er als Erzbischof, und zwar gleich nach dem Erzbischof von Mainz, vor den italiänischen Erzbischöfen.

Aber was sollen wir von der Ordnung urtheilen, in welcher die Bischöfe auf diesem Concilium zu Augsburg, und zwar im Eingange der Verhandlungen aufgestellt erscheinen. Hier wird man nicht wohl die Schuld dem Referenten aufbürden können, weil die Präfation augenfällig von dem nämlichen Verfasser ist, von dem auch die eilf Kapitel herrühren. Zu leichterer Uebersicht heben wir die deutschen Bischöfe in der Ordnung aus, wie sie folgen, und setzen die Ordinationsjahre zur Seite.

Digitized by Google

	Jahr.
1) Udalrich von Augsburg, ordinirt	923.
2) Anno von Worms	950.
3) Starkand von Eichstädt	933.
4) Conrad von Konstanz	935.
5) Poppo von Würzburg	931.
6) Godefrid von Speier	950.
7) Hartbert von Chur	949.
8) Voton von Strasburg	950.
9) Lambert von Freisingen	938.
10) Michael von Regensburg	938.
11) Adalbert von Passau	945.

Hier werden also die Ordinationsjahre nicht berücksichtigt. Nach welcher Regel man also die Sitze bestimmt und angewiesen hat, weiß ich nicht zu erklären.

Im eilften Jahrhundert (dritte Epoche) kommt eine ganz andere Ordnung zum Vorschein, die auch gesetzlich war. Denn die Bischöfe sagen bei ihren Unterschriften: interfui et subscripsi, dann hören wir auch in den Akten des Conciliums zu Frankfurt vom Jahre 1006: Consedentibus per ordinem Archiepiscopis cum suis suffraganeis; und in dem Concilium zu Frankfurt vom Jahre 1007: Quod Patres in supradicto Frankenfurth concilio generali habito consistentes, summa veneratione legendo suscipientes et apostolicae auctoritati obedientes, devotis mentibus subscribendo, unanimiter laudaverunt communiterque corroboraverunt. Die Bischöfe, deren Namen hier aufgeführt sind, waren also auf dem Concilium gegenwärtig, und unterschrieben nach der Ordnung, wie sie gesessen haben. Wie werden sie also aufgeführt, und wie unterschrieben sie? In dem ersten Concilium zu Frankfurt stehen sie in folgender Ordnung. 1) Willigis, Erzbischof von Mainz, 2) Burchard, Bischof zu Worms, 3) Walther, Bischof von Speier, 4) Werenhar, Bischof von Strasburg, 5) Adalbero, Bischof von Basel, 6) Udalrich, Bischof von Chur, 7) Liutulf, Erzbischof von Trier, 8) Theodorich, Bischof von Metz, 9) Bertolph, Bischof von Tull, 10) Heimo, Bischof von Verdün, 11) Heribert, Erzbischof von Köln, 12) Notker, Bischof von

Lüttich, 13) Erlwin, Bischof von Kämmerich, 14) Dagino, Erzbischof von Magdeburg, 15) Hildolph, Bischof von Mantua.

In dem zweiten Concilium zu Frankfurt vom Jahre 1007. sind unterzeichnet: 1) Willigisus, Sanctae Moguntinensis Ecclesiae Archiepiscopus, qui eidem Synodo vice Romanae Ecclesiae praesidebam, collaudavi et subscripsi. 2) Ratherius Paderbrunnensis Ecclesiae Episcopus interfui et subscripsi. 3) Berenwardus Hildenisheimens. Episcopus interfui et subscripsi. 4) Lambertus Constantiensis Episcopus interfui et subscripsi. 5) Oudalricus Curiensis Episcopus interfui et subscripsi. 6) Burchardus Wormatiensis Episcopus interfui et subscripsi. 7) Werenharius Argentinensis Episcopus interfui et subscripsi. 8) Walterus Spirensis Episcopus interfui et subs. 9) Bruno Augustens. Episc. interf. et subs. 10) Liudolphus Trevirensis Archiepiscopus interfui et subs. 11) Bertoldus Tullens. Episc. interf. et subs. 12) Heimo Virdunens. Episc. interf. et subs. 13) Hartwigus Juvavensis Archiepiscopus interf. et subs. 14) Christianus Pataviens. Episc. interf. et subs. 15) Gebehardus Ratisbonens. E. interf. et subs. 16) Egibertus Frisingens. Episc. interf. et subs. 17) Adalbero Brixiensis Episc. interf. et subs. 18) Heribertus Coloniens. Archiepisc. interf. et subs. 19) Schwidgerus Munidargefortens. Ep. interf. et subscripsi. 20) Ansfridus Trajectens. Episc. interf. et subs. 21) Theodoricus Mindensis Episc. interf. et subs. 22) Dietmarus Episc. Osnebrugens. interf. et subs. 23) Dagino Archiepiscopus Magdeburgens. interf. et subs. 24) Hildihardus Cizens. Episc. interf. et subs. 25) Burchardus Archiepiscop. Laudunensis (Lugdunensis) interf. et subs. 26) Baldolphus Archiepiscop. Tarentasiens. interf. et subs. 27) Hugo Genuens. interf. et subs. 28) Anastasius Ungrorum Archiepiscop. interf. et subs. 29) Adelbero Basileens. Episc. interf. et subs. 30) Henricus Lausonens. subs. 31)

Digitized by Google

Eckehardus Sleswigens. subs. 32) Albericus Cumanus Episc. interf. et subs. 33) Richolphus Tergestinens. Eccles. Episc. interf. et subs. Dann heißt es: In Gegenwart aller dieser ꝛc. Wie kommt es nun, daß hier die Erzbischöfe unter den Bischöfen sitzen und unterzeichnen? Diese Bedenklichkeit verschwindet, wenn man sie in Bänke, wie sie gesessen haben, eintheilt.

I. Bank: der Erzbischof von Mainz mit neun Suffraganen.

II. Bank: der Erzbischof von Trier mit zwei Suffraganen.

III. Bank: der Erzbischof von Salzburg mit vier Suffraganen.

IV. Bank: der Erzbischof von Köln mit vier Suffraganen.

Und so weiter fort. Daher es in dem Nationalconcilium zu Lüttich vom Jahre 931. kurz heißt: Interfuere Episcopi hi ex Germania, Albertus Moguntinus Archiepiscopus fere cum omnibus suis Comprovincialibus. Fridericus Coloniensis cum suis. Norbertus Magdeburgensis cum suis. Conradus Salzburgensis cum suis.

Diese unsere Ansicht gewinnt in dem Nationalconcilium zu Frankfurt vom Jahre 1027., in welchem drei und zwanzig Bischöfe versammelt waren, die vollkommenste Bestätigung. „Prachtvoll war hier sowohl die königliche, als die bischöfliche wohlgeordnete Sitzung. Denn an der Ostseite saß vor dem Altar der Erzbischof Aribo von Mainz mit seinen Suffraganen, Werinher von Strasburg, Bruno von Augsburg, Meinwerk von Paderborn, Eberhard von Bamberg, Meinhard von Würzburg, Brantago von Halberstadt, Godehard von Hildesheim, Hazekon von Worms, Wigger von Verden. Ihm gegenüber auf der Westseite saß der Kaiser, und zu seiner Rechten der Erzbischof Piligrin von Köln mit seinen Untergebenen, Sigebert von Minden, Sigifrid von Münster und Benno von Utrecht. Zu seiner Linken der Erzbischof Hunfrid von Magdeburg mit den Seinigen,

Hildiward von Zeitz, Bruno von Merseburg, Liuzo von Brandenburg, Theodorich von Meisen. Auf der Mittagsseite saßen die Bischöfe Rambert von Verdün, Rodolf von Schleswig, Hildolf von Mantua, Reinold von Oldenburg. Auf der Nordseite auch die Aebte, Richard von Fuld, Reinbold von Lorisheim, Arnold von Herveld, Gerbert von Mainz mit noch sechs andern, die gegenwärtig waren" *).

Diese Ordnung konnte nicht beibehalten werden, wenn entweder die deutschen Erzbischöfe ohne Suffragane, oder die Suffragane ohne Erzbischöfe erschienen. Ein Beispiel haben wir in dem Concilium zu Mainz vom Jahre 1071., wo die beiden Erzbischöfe von Salzburg und Trier, deren Suffragane nicht gegenwärtig waren, zur Seite des Erzbischofs Sigefrid von Mainz als Präsidenten des Conciliums gesessen zu haben scheinen. Denn es heißt: assidentibus et cooperantibus venerabilibus Archiepiscopis. Von den neun gegenwärtigen Bischöfen, meistens Suffraganen von Mainz, heißt es: Consistentibus et collaborantibus. Die übrigen Suffragane von Mainz hatten Stellvertreter mit Entschuldigungsbriefen eingeschickt; diese nahmen den Platz und Sitz der Bischöfe ein, die sie gesandt hatten **).

Wir wenden uns jetzt zu der Sitzungsordnung der Provinzialconcilien, wo weniger Beschwernisse aufstoßen, aber auch weniger Beweisstellen sich finden. Das steht fest, daß der Erzbischof oder Metropolit der Provinz jedesmal in der Mitte saß, die Suffragane zur Seite. Hier fragt es sich nun, nach welcher Ordnung saßen die Suffragane? Daß manches bei dieser Sache von der Observanz abhing, läßt sich annehmen. In einigen Provinzen scheint der Bischof der ältesten und vorzüglichsten Suffragankirche die Rechte des Erzbischofs eingenommen zu haben, der zweitältere die Linke. Diese Observanz

*) Tom. III. Concil. German. p. 99.

**) Qui dum canonice sunt excusati, ipsi legati competenti loco et ordine eorum funguntur unusquisque vice Antistitis sui. Tom. III. Concil. German. p. 154.

Digitized by Google

scheint in dem Erzbisthum Köln beobachtet worden zu seyn, wo der Bischof von Lüttich meistens zur Rechten, der Bischof von Utrecht zur Linken sitzt. In dem Erzbisthum Trier, wo nur drei Suffragane waren, nahm bald der eine, bald der andere den Ehrensitz ein. Dies beobachtet man auch bei Mainz, wozu die meisten Suffragane gehörten. Man vergleiche die Ordnung in der Epistola Suffraganeorum Moguntinae Provinciae vom Jahre 1023. mit der in dem Concilium vom Jahre 1131. beobachteten. In den Salzburgischen Provinzialconcilien steht sehr oft der Bischof von Regensburg oben an, dann folgen Passau und Freisingen; die jüngern Suffragane kommen nach. Doch kann man hieraus keine Regel schöpfen.

Noch vielweniger läßt sich etwas über die Ordnung der Aebte bestimmen, die zu einem Provinzialconcilium berufen waren. Man nimmt gewöhnlich an, daß sie nach dem Alter ihrer Abbatialdignität, und nicht der Priesterordination, ihre Sitze einnahmen. Doch gebe ich dies nicht unbedingt zu. Denn in dem Concilium zu Köln vom Jahre 1138. wird Rudolph, der kurz zuvor Abt von Deutz, und dabei auf eine verfassungswidrige Art geworden war, den Aebten von Syberg und Kamp, die früher Aebte waren, vorgesetzt. Da die beiden Aebte der Hauptstadt, Gerard von St. Pantaleon und Wilhelm von St. Martin, vorangehen, so mag man dem städtischen Ansehen etwas nachgesehen haben. Aehnliche Beispiele treffe ich bei anderen Concilien an. Hier ist noch zu bemerken, daß die Aebte, besonders jene von Köln, zugleich Archidiaconen waren, weswegen sie vielleicht vorgezogen wurden.

Der Probst und Dechant der Hauptkirche folgte gleich auf die Bischöfe, vor den Aebten; die Pröbste der anderen Kirchen, wenn sie auch in der Hauptstadt waren, nach den Aebten. In dem angeführten Concilium zu Köln gehen der Subdecan, Cantor und Scholastikus der Metropolitankirche allen andern Decanen der Stiftkirchen vor.

Digitized by Google

Die Ordnung der Diöcesansynode erkennt man aus dem im vorigen §. angeführten Concilium zu Köln vom Jahre 1281. Sie stimmt mit der, welche Benedict XIV. in seinem Werke: de Synodo dioecesana beschreibt, im wesentlichen überein.

§. 14.

Vorbereitung zu dem Concilium und Eröffnung desselben.

Die Kirche hat von den Aposteln die Maxime ererbt, bei wichtigen Unternehmungen sich durch Gebet und Fasten vorzubereiten. Von diesem Grundsatze geleitet, verordneten unsere deutschen Bischöfe, wenn ein National- oder Provinzialconcilium gehalten werden sollte, ein allgemeines dreitägiges Fasten und Beten, von dem keiner ausgenommen war. In dem Concilium zu Mainz unter Carl dem Großen im Jahre 813. heißt es: „Allda gleichfalls vereinigt haben wir zuvor ein dreitägiges Fasten mit feierlicher Prozession gehalten und den gütigen Gott demüthig angefleht, er möge durch seine Gnade die Versammlung und ihre Verhandlungen sich angenehm und dem christlichen Volke ersprießlich zum Heil und ewigen Leben machen, und Euch (dem Kaiser) zum Ruhme und zu fortwährender Verherrlichung gereichen lassen" *). Das nämliche lesen wir in den Concilien zu Mainz unter Raban im Jahre 847. und zu Tribur vom Jahre 895. Die Synode zu Dublin vom Jahre 1271. schreibt vor: Praecipimus sacerdotibus, ut jejuni intrent Synodum; jejunio enim debet fieri et oratione **).

*) Tom. I. Concil. Germ. p. 405.

**) *Mansi* Supplement. Concil. Tom. II. p. 852. Siehe auch Statuta Synodalia Claromontens. Tom. VII. Collection. *Harduini* p. 587. und unten den Ordo celebrandi Concilii dioecesani aus dem Concilium von Seligenstadt und aus Burchard von Worms. Merkwürdig ist, daß Thomassin die Nüchternheit, welche das Concilium zu Seligenstadt erfordert, aus der Localität herleitet. Cautionem eam regio ipsa forsitan suadebat. Est enim Selinge-

Digitized by Google

Ist diese Verordnung nun von dem vorläufigen Fasten zu verstehen, oder mußten wirklich die Priester der Diöcesansynode nüchtern, ohne etwas gegessen oder getrunken zu haben, beiwohnen? Von einer ganz nüchternen Beiwohnung lesen wir in den älteren Ordines celebrandi Concilium, oder in den deutschen Concilien vor dem zehnten Jahrhundert, nichts.

Nicht blos die Bischöfe und die Geistlichkeit, sondern alle, die zu dem Concilium gehörten, selbst der Kaiser oder König, waren zu diesem Fasten verbunden und hielten auch die feierliche Prozession mit, wie sich aus der Charta divisionis Ludovici Pii bei Baluzius ergibt *); ja dies Beten und Fasten dehnte sich auf das ganze Reich aus. Denn in dem Schreiben der Könige Ludwig und Lothar, welches überhaupt dem christlichen Volke soll vorgelesen werden **), wird ein dreitägiges Fasten durch das ganze Reich vorgeschrieben. „Wir wollen, daß ein allgemeines dreitägiges Fasten durch das ganze Reich angesagt und überhaupt von allen mit der größten Andacht beobachtet werde.“ Daß damals mit dergleichen Fasten ein öffentliches Gebet in allen Kirchen verbunden war, erinnern wir uns im II. B. II. Thl. der Denkwürdigkeiten bewiesen zu haben, wo auch die Art und Weise dieser Fasten erklärt worden ist. In dem nämlichen Concilium zu Mainz vom Jahre 813. wird die Weise zu fasten, wie auch das öffentliche Gebet, genau bezeichnet. „Um die neunte Stunde sollen alle in einer Prozession (cum Litaniis) zur feierlichen Messe kommen, nicht in herrlicher Kleidung, sondern in Bußkleidung; alle sollen fasten bis zur neunten Stunde und sich vom Fleische enthalten.“ Die Bittgänge werden Litanien genannt, weil gewöhnlich

---

stadium dioecesis moguntinae oppidum. (P. II. Lib. III. Cap. 75. N. 3.) Das soll so viel heißen, als Seligenstadt lag im Weinlande. Er kannte die Verordnungen der andern Concilien nicht, die wir deswegen besonders angemerkt haben.

*) Tom. I. Capitular. Reg. Francor. p. 389. edit. Venet.

**) Epistola, quae generaliter populo Dei est legenda. Tom. II. Concil. German. p. 44.

Digitized by Google

bei denſelben die Litanie von allen Heiligen feierlich geſungen wird *).

Im eilften Jahrhundert iſt ſchon alle Spur einer ſolchen allgemeinen Vorbereitung verſchwunden. In dem Concilium zu Trier vom Jahre 1107. legte ſich und den Seinigen der ſächſiſche Abt ein dreitägiges Faſten mit Gebet auf, allein dies geſchah, um die begehrten Reliquien aus dem Trieriſchen Heiligthum zu erhalten. Daß die Anderen auch ſo gefaſtet haben, wird nicht gemeldet **). Aus den Einladungsbriefen kann man nur erſehen, daß die Geiſtlichkeit und das gläubige Volk zum gemeinſchaftlichen Gebete bei einem Concilium aufgefordert wurden. In den Pfarrkirchen wurden an den beſtimmten Tagen feierliche Meſſen gehalten.

Am Tage ſelbſt, wo das Concilium ſollte eröffnet werden, begaben ſich die Biſchöfe mit ihrer Geiſtlichkeit, prozeſſionsweiſe ***), das Kreuz voran, zu dem beſtimmten Verſammlungsort. Dabei brachten die Biſchöfe die Bilder ihrer Kirchenpatrone oder anderer in der Diöceſe verehrten Heiligen mit †). Statt der Bilder wurden zuweilen, beſonders in Frankreich im zehnten und eilften Jahrhundert, die Gebeine der Heiligen ſelbſt überbracht. Glaber Rodulf berichtet in ſeiner Geſchichte, daß zu den in Aquitanien gehaltenen Concilien viele Leiber der Heiligen und unzählige Reliquien ſeyen gebracht worden ††).

*) Tom. I. Concil. German. p. 411.

**) Tom. III. Concil. Germ. p. 253.

***) Igitur ab omni populo crucibus decenter portatis, et sacris Letaniis more solito celebratis, convenerunt omnes Episcopi, cum copiosa sacri ordinis frequentia. Concil. Ratisbon. de anno 932. Tom. II. Concil. German. p. 603.

†) Ipsi Pontifices imagines ad concilia deferebant. Gregorius II. Epist. II. ad Leon. Isauric.

††) In Aquitaniae partibus coepit ab Episcopis et Abbatibus caeterisque viris sacrae religionis devotis ex universa plebe coadunari conciliorum conventus: ad quos etiam multa delata sunt corpora Sanctorum atque innumerabiles sanctarum apophoretae reliquiarum. Lib. IV. Histor. C. V.

Digitized by Google

Dies wird bestätigt in dem Leben des Abtes Hugo von Autun bei Mabillon Tom. VII. Actor. Ord. S. Benedicti p. 102. edit. Venet. So sehr dieser Gebrauch in Frankreich zugenommen hat *), so blieb er unserm Deutschland doch fremd **). Dem h. Udalrich von Augsburg kam die Geistlichkeit an dem Orte, wo er das Concilium halten wollte, prozessionsweise mit dem Evangelium und Weihwasser, unter beständigem Läuten der Glocken, entgegen ***).

Wie und unter welcher Feierlichkeit das Concilium eröffnet wurde, lehren am besten die kirchlichen Ordines oder Formulae über die Haltung der Concilien. Den ersten Ordo bietet das vierte Concilium von Toledo dar, welchen die übrigen Kirchen gleichsam als Muster angenommen haben. Doch sind in der Beschreibung und Ordnung von Toledo die Gebetsformeln nicht enthalten, die man also aus andern Ordines schöpfen muß. Dom Martene hat neun dieser Ordines gesammelt, worunter indessen keiner aus einer deutschen Diöcese ist, es sey denn, daß man den Ordo VI. Bisontin. dafür nehmen will. Einen andern, vielleicht ältern, hat Mabillon in seinen Analecten pag. 226. unter dem Titel: Vetus formula celebrandi Concilii Provincialis in Ecclesia Rothomagensi bekannt gemacht. Vergleicht man diese Ordines unter einander, so kommen sie in der Hauptsache überein, in dem einen oder andern sind nur einige Ceremonien zur Vervollständigung der Ordnung beigefügt. Dann muß man die Art, ein National- oder Provinzialconcilium zu halten, von der Art und Ordnung eines

*) Vergl. *Pagi* Critic. Baronii ad ann. 1020. N. II. und die Not. *Mansi* in edit. Lucens. Annal. Baronii. Tom. XVII. p. 522. *Martene* de antiq. Eccles. ritibus Lib. III. Cap. I. N. 10. Acta S. Fidis Virg. Tom. III. Octobr. *Bolland.* p. 311.

**) Bei einer Diöcesansynode wurden heilige Reliquien auf den Altar oder Tisch gesetzt mit dem Evangelienbuch. S. unten Ordo II.

***) Vergl. Vita S. Udalrici bei *Mabillon* Tom. VII. Act. Sanctor. Ord. S. Benedicti p. 428.

Digitized by Google

Diöcesanconciliums unterscheiden. Ein National- oder Provinzialconcilium war wegen der Menge der Bischöfe und der übrigen Geistlichkeit feierlicher und umständlicher, als ein Diöcesanconcilium. Unter den von Martene gesammelten Ordines sind einige für ein Provinzialconcilium, andere für ein Diöcesanconcilium eingerichtet. In Deutschland mag wohl mit einigen Modificationen bei einem National- oder Provinzialconcilium der Ordo gebräuchlich gewesen seyn, den Isidor Mercator überliefert hat, und der größtentheils dem vierten Concilium zu Toledo entnommen ist. Mehrere der Gebete hat auch das neue Pontificale Romanum beibehalten. Er hat aber seine Lücken, und wir finden, daß die Concilien in einigen Stücken davon abgewichen sind. Wir geben ihn hier unter N. I. in einer deutschen Uebersetzung, und ersetzen in den Noten die Lücken aus den anderen Ordines, auch werden wir die wichtigsten Abweichungen anmerken. Einen andern Ordo, wie eine Diöcesansynode in Deutschland eröffnet und gehalten wurde, hat der Bischof Burchard von Worms in seiner Decretalsammlung aufbewahrt; er steht auch in einigen Conciliensammlungen nach den Canons des Conciliums zu Seligenstadt vom Jahre 1022. Wir geben ihn ebenfals in einer deutschen Uebersetzung unter N. II. Zudem glauben wir noch bemerken zu müssen, daß der Ordo, den Isidor hat, auch in der römischen Kirche angenommen war. Denn der Cardinal Jakobus Gajetan hat ihn in seine Sammlung vollständig aufgenommen *). Das heutige Pontificale Romanum weicht bei den meisten Ceremonien davon ab.

N. I.

Form, nach welcher ein heiliges Concilium in Gottes Namen gehalten werden muß.

Vor Sonnenaufgang, um die erste Tagesstunde **), werden alle aus der Kirche gewiesen, und nach abgeschlos-

*) *Mabillon* Tom. II. Musei Italici Ord. XIV. N. 104. p. 393.

**) In der Regel fingen die Concilien Montags an, und

senen Thüren stehen alle Ostiarien an der einen Thüre, wodurch die Bischöfe eingehen müssen. Die versammelten Bischöfe treten herein und setzen sich nach der Zeit ihrer Ordination *). Wenn alle Bischöfe herein sind und sitzen, werden die Priester gerufen, die nach Erforderniß der Sache eintreten müssen. Unter diese darf sich kein Diacon mit eindringen. Hernach werden die tauglichsten Diaconen eingelassen, welche nach der Ordnung beiwohnen müssen. Die Sitze der Bischöfe werden in der Form einer Krone gesetzt, hinter ihnen sitzen die Priester; der Metropolit kann jedoch auch einige bei sich sitzen lassen, die allerdings dann auch mit ihm urtheilen und entscheiden können. Die Diaconen stehen im Angesicht der Bischöfe. Dann kommen auch die Laien herein, die nach dem Gutdünken des Conciliums verdienen, daß sie beiwohnen; so auch die Notarien, welche die Ordnung zum Vorlesen oder Aufschreiben erfordert. Jetzt wird die Thüre geschlossen, und **) nach-

---

zwar nach einem hohen Festtage, wo also noch Leute selbst die Nacht hindurch in der Kirche bleiben konnten.

*) Hier ist eine Lücke, die man aus den andern Ordines ausfüllen muß, und worauf unser Ordo selbst unten, wo er von der Litanie spricht, hindeutet. Mabillons Vetus Formula fängt so an: Prima hora diei induantur Episcopi et Abbates in Sacrario, Archidiaconus dalmatica, Subdiaconus tunica, ceteri Ministri albis, et duo, qui Letaniam cantaverint, cappis: et sic procedentes veniant ante Altare, et ibi tapeta prosternantur Episcopi. Ipsi vero, qui cappis induti fuerint, confestim incipiant Antiphonam: *Exaudi nos, Domine, quoniam benignus,* qua cum Psalmo: *Salvum me fac* et *Gloria Patri* expleta, incipiant Letaniam. Moxque surgentes Episcopi pergant ad locum, ubi sedilia in Choro disposita fuerint, ubi Litania finita Archidiaconus accepta benedictione a Pontifice Evangelium *Ego sum Pastor bonus* legat, quo perlecto clamet alta voce: Orate.

**) Die Bischöfe mit den übrigen Geistlichen wenden sich hier zum Altar, wobei die Litanie von allen Heiligen nach der Art, wie wir sie Denkwürdigkeiten IV. B. I. Th. S. 578. und VII. B. I. Th. S. 56. angezeigt haben, gesun-

Digitized by Google

dem die Bischöfe eine Weile still gesessen und ihr Herz zu Gott erhoben haben, sagt der Archidiacon: Betet. Sogleich werfen sich alle, Bischöfe und Priester, zur Erde nieder, und nachdem sie in der Stille eine Zeitlang mit Thränen und Seufzer gebetet haben, erhebt sich einer der ältern Bischöfe und betet laut folgendes Gebet.

Gebet zu dem Herrn *).

Wir sind hier, Herr Gott, heiliger Geist, wir sind hier. Schwere Sünden haften zwar noch auf uns, aber in deinem Namen haben wir uns versammelt. Komme zu uns und sey mit uns, würdige dich in unsre Herzen einzukehren: lehre uns, was wir zu thun haben, wohin wir gehen sollen und zeige, was wir verrichten müssen, auf daß wir durch deine Beihülfe dir in allem gefallen mögen. Sey du allein der Eingeber und Urheber unserer Beschlüsse, der du allein mit Gott dem Vater und seinem Sohne den glorreichen Namen besitzest. Laß uns nicht Störer des Rechtes seyn, der du die höchste Gerechtigkeit liebest; damit Unwissenheit uns nicht zur Linken abziehe, Gunst nicht beuge, Geschenke oder Personenrücksicht nicht verführe, sondern vereinige uns durch die alleinige Gabe deiner Gnade kräftig mit dir, damit wir Eins sind in dir, und in nichts von der Wahrheit abweichen. Wie wir in deinem Namen versammelt sind, so wollen wir in allem nach Beschaffenheit christlicher Pflicht die Gerechtigkeit handhaben, damit unsere Entscheidung hier von dir in nichts abweiche, und wir für die guten Handlungen im künftigen Leben die ewige Belohnung erhalten.

Bei diesem Gebet wird das Vater Unser **)

---

gen wurde. Nach dem Vers: Ut omnibus fidelibus defunctis etc., stand der präsidirende Erzbischof auf, und sang allein den Segen dreimal: Ut huic praesenti Synodo adesse digneris, oder einen andern ähnlichen.

*) Diese Oratio ist auch in unserm heutigen Pontificale Roman.

**) Oratio paterna, ein liturgischer Ausdruck für Oratio dominica, Pater noster.

Digitized by Google

nicht gesagt, auch kein Segen gesprochen, sondern dies Gebet wird blos bekräftigt *).

Sind mehrere Metropoliten da, so wird von einem andern dies Gebet gesprochen.

Ein anderes Gebet **).

Herr! der du willst, daß wir recht reden und was recht ist urtheilen, verleihe uns, daß keine Bosheit im Munde, keine Schalkheit im Herzen gefunden werde, damit aus einem reinen Herzen eine reine Sprache hervorgehe, Gerechtigkeit in unsern Thaten sich zeige und keine List auf unsrer Zunge erscheine.

Von dem dritten Metropoliten auf dem dritten Sitze wird dies Gebet gesprochen.

Herr Jesu, der du mit deinem göttlichen Munde gesprochen hast, wo zwei oder drei in deinem Namen versammelt sind, da wolleſt du in ihrer Mitte seyn: sey gnädig bei unsrer Versammlung und reinige unser Herz, damit wir so den richtigen Weg der Gerechtigkeit einhalten und keineswegs von der Güte der Mildthätigkeit abweichen.

Ein anderes.

Herr! löse das Band unsrer Gesinnungen und zerbreche die Kette boshafter Verstrickungen, damit wir dich für die Befreiung loben, dessen strenges Gericht wir wegen der Uebertretung fürchten.

Ein anderes.

Gott! du willst, daß die Menschenkinder Wahrheit sprechen und du hast Freude an ihrem reinen Ausspruche; gib, daß wir eine aufrichtige Gesinnung hegen, damit wir mit dem Munde vollkommen Recht sprechen können.

---

*) Confirmare orationem ist in der liturgischen Sprache nichts anders als: Amen sagen.

**) Dies und die drei folgenden Gebete kommen in keinem andern Ordo bei Martene, Mabillon ꝛc. vor.

Digitized by Google

Nach beendigtem Gebete, und nachdem alle Amen gesagt haben, spricht wieder der Archidiakon: Erhebet euch. Sogleich stehen alle auf, und in Andacht und Zucht setzen sich die Bischöfe und Priester. Wenn nun alle so auf ihren Plätzen still sitzen, bringt ein Diacon, angethan mit einer Albe, den Codex Canonum in die Mitte, und liest die Kapitel von der Haltung der Concilien vor, nämlich aus dem dritten Concilium zu Toledo Aera XVIII. *), so auch aus den Kapiteln der orientalischen Väter, welche der Bischof Martin aus dem Griechischen in das Lateinische übersetzt hat, Aera XVIII, von Haltung einer Synode. Item aus dem vierten Concilium von Toledo Aera III., aus dem Concilium zu Chalcedon Aera XVIII., aus dem Concilium zu Agde Aera XXV. oder XXVI., und weiter aus andern Canons, wie es dem Metropoliten am besten scheinen wird, daß vorgelesen werde. Ist dies beendigt, so redet der Metropolit das Concilium an, sprechend: Sehet! heiligste Bischöfe, nach vorgeschicktem Gebete zu Gott wende ich mich mit frommer Ermunterung zu eurer Versammlung und bitte inständig durch den göttlichen Namen: Nehmet das, was euch von Gott, von den heiligen Verrichtungen und von den heiligen Sitten ist gesagt worden, mit aller Verehrung an und bestrebet euch, es mit der größten Ehrfurcht zu vollbringen. Sollte vielleicht Jemand unter euch seyn, der anders denkt, als vorgetragen worden ist, so wolle er ohne Bedenken seine Zweifel zur Berathung bei unsrer gemeinschaftlichen Unterredung vorbringen, damit er mit Gottes Beistand entweder belehrt werden möge oder selbst lehre. Gleichfalls wende ich mich zu euch bittend und flehend, daß keiner von euch in der Beurtheilung entweder die Person berücksichtige, oder, durch Gunst und Geschenke zurückgehalten, von der Wahrheit abweiche, sondern behandelt mit aller Rechtschaffenheit alles, was unsrer Versammlung zur Beurtheilung vorgelegt wird, damit weder Uneinigkeit und Zwist zu Unter-

*) Aera ist hier so viel als Canon oder Capitulum, und wird zuweilen mit Abkürzung durch HR. angezeigt.

Digitized by Google

grabung der Gerechtigkeit unter uns Platz finde, noch bei der gesetzlichen Untersuchung unsre Kraft oder Sorgfalt nachlasse. Nach dieser Exhortation, womit der Metropolit gewöhnlich ein allgemeines Concilium anredet, tritt gleich der König mit seinen Optimaten herein, und zuvorderst gewendet zu dem Altar, wobei er die Reihe der Bischöfe hinter sich läßt, spricht er allda ein Gebet; dann wendet er sich zu der Versammlung; zur Erde sich hinneigend und dann wieder erhebend, empfiehlt er sich dem Gebete der Bischöfe und spricht zu ihnen, in einem feinen Tone sie ermunternd zur Handhabung der Gerechtigkeit. Hat er diese seine Anrede beendigt, so wird von dem Diacon gesagt: Lasset uns beten. Hierauf richtet sich der König nach Sonnenaufgang *), alle Priester werfen sich, wie früher, zur Erde, und so wird dieses Gebet gesprochen: Gott, König, von dem das Reich der Könige regiert wird; bei dessen Leitung es erhaben, bei dessen Ablassung es gebrechlich wird; stehe als Leiter deinem Diener bei: gib ihm, o Herr, die feste Richtung des Glaubens und eine unablässige Obhut deines Gesetzes; so möge er durch Erhabenheit der Sitten hervorragen, damit er deiner Majestät gefalle; so möge er den Völkern vorstehen, daß er nach dem Hinscheiden gekrönt werde mit den Auserwählten. Vater unser.

Segen.

Der Herr der Heerschaaren und der allmächtige Gott segne dich, durchlauchtigster Fürst. Amen.

Er wolle dir eingeben, Barmherzigkeit zu thun und Gerechtigkeit zu mildern. Amen.

Der dir das Reich verliehen hat, wolle auch dein Herz unverletzt erhalten von Beschädigung aller Völker. Amen.

Und der du unsre Versammlung für den Herrn ehrest, so mögest du auch mit allen den Deinigen nach langen Jahren gekrönt werden. Amen.

*) Nach dem Altar.

Digitized by Google

Durch unsern Herrn Jesus Christus, der mit Gott dem Vater und dem heiligen Geiste einiger Gott verherrlichet wird in alle Ewigkeit.

Nach Empfang dieses Segens wird ihm vom Diacon gesagt: So gehet im Frieden, im Namen unsres Herrn Jesu Christi. Alle antworten: Gott Dank *). Der Fürst geht dann aus der Versammlung **). Nach dem Abzuge des Königs und nach der Anrede des Metropoliten, welche früher ist gehalten worden, treten alle Priester, Diaconen und die ganze Geistlichkeit herein, um die Lehre anzuhören ***). Jetzt liest der Archidiacon vor den Kanon des eilften Conciliums zu Toledo, Aera I. Das Concilium soll durch Tumult nicht gestört werden. Hierauf wird alsbald das Concilium von Ephesus vorgelesen, und dann wird die Unterredung und der Unterricht über das Geheimniß der Dreieinigkeit, so auch gleichfalls über die Ordnung der geistlichen Verrichtungen, ob in allen Bisthümern †) die gefeierte

*) Auch in den Concilien, wo die Könige nicht persönlich gegenwärtig waren, wurde ein Gebet für sie gesprochen, aber der Segen blieb dann aus. In dem Concilium zu Mainz vom Jahre 847. haben die Bischöfe im Eingange angeordnet: ut singulis parochiis per Episcopos et Clericos, per Abbates et Monachos, oratio pro Rege et sua conjuge, simul prole nobilissima fieret: cujus orationis summa est, Missarum tria millia et quingenta et psalteriorum mille septingenta: hoc omni devotione postulantes, ut Deus omnipotens diuturnam ipsi sanitatem et prosperitatem concedat, regnumque ejus diu stabiliat ab omni hoste defensum in terra, postque hujus vitae terminum in regno coelesti ei gloriam simul cum sanctis suis concedat sempiternam. Siehe auch Concil. Moguntin. de anno 880. C. I. In dem Concilium zu Tribur vom Jahre 895. sangen die Bischöfe nach dem Gebet für den König unter dem Läuten der Glocken das Te Deum laudamus.

**) Es war nichts seltenes, daß unsere deutschen Könige und Kaiser dem Concilium bis zu Ende beiwohnten.

***) Procul ab aliis stantes, hat der Ordo V. bei Martene. Sie standen also wahrscheinlich im untern Schiffe der Kirche.

†) Bekanntlich mußten die Suffragankirchen sich nach der Metropolitankirche hierin richten.

Digitized by Google

Einigkeit hierin beobachtet werde, eröffnet. Bei gestalter Sache und wie es die Zeit erlaubt, können auch die Briefe des Pabstes Leo an den Bischof Flavian über die Irrthümer des Eutyches und von der Dreieinigkeit gelesen werden; so auch die Satzungen von der Einigkeit der amtlichen Verrichtungen. Zu nichts anders darf man übergehen, bis dies alles erörtert ist, so doch, daß in den ganzen drei Tagen der Litanien nichts anders vorgenommen und verhandelt werde, als die alleinige Beredung über das Geheimniß der Trinität, über die hh. Weihen und über die Anordnung der amtlichen Verrichtungen. Dies soll auf die drei Tage vertheilt, und hierüber allein gehandelt werden, so daß jedesmal ein auf die Ordnung und Sache, die vorgenommen werden soll, anwendbares Vorleseſtück vorhergeht.

Item ein Gebet, welches am zweiten Tage beim Anfange des Conciliums gesprochen wird:

Wir beugen vor dir, o Herr! unsere Herzen und Knie, und bitten, laß uns das Gute, was von uns gefordert wird, vollziehen, nämlich daß wir, willig und vorsichtig fortschreitend, ein richtiges Urtheil bei den schweren Vorfällen sprechen und mit Vorliebe zur Mildthätigkeit uns durch das Bestreben einer dir gefälligen Handlung hervorthun.

Item ein Gebet am dritten Tage beim Anfange des Conciliums:

Zu dir, o Herr! rufen wir inständig und bitten insgesammt, stärke uns durch deine Gnade, damit wir ohne Furcht die Wahrheit verkündigen und dein Wort mit aller Aufrichtigkeit zu sprechen vermögen.

Am vierten Tage werden die übrigen Sachen nach der Ordnung vorgenommen. Die Geistlichen, welche an den vorigen Tagen des geistlichen Unterrichts wegen dem Concilium beiwohnten, werden gänzlich entlassen; nur bleiben noch jene Priester sitzen, welchen der Metropolit diese Ehre zuerkennt.

An jedem der drei Tage der Litanie sprechen die Bischöfe und Priester mit ihrem Vorsteher knieend zuerst das Gebet, und so nach verrichtetem Gebete des Metro-

Digitized by Google

politen stehen sie auf, und verhandeln nur, wie gesagt ist, göttliche Dinge *). An den übrigen Tagen wird jedoch das Gebet stehend verrichtet und dann werden sitzend die Sachen vorgenommen. Kein Tumult, weder bei den Sitzenden, noch bei den Stehenden, darf vorfallen. Auf die nämliche Art und in der nämlichen Ordnung treten alle an jedem Tage in das Concilium, wie oben schon ist gemeldet worden. Sollten die übrigen Priester oder Diaconen, Kleriker oder Laien, die vor der Thüre stehen blieben, glauben, über was immer für eine Sache das Concilium in Anspruch nehmen zu müssen, so wollen sie ihre Sache dem Archidiacon der Metropolitankirche anzeigen; dieser wird sie in dem Concilium vorbringen, und dann wird ihnen die Erlaubniß ertheilt, einzeln hereinzutreten, und ihre Sache vorzutragen.

Kein Bischof darf von der Versammlung abgehen, bevor die Stunde des allgemeinen Fortgehens angekommen ist. Keiner darf auch das Concilium auflösen, wenn nicht alles beendigt ist, so daß alles, was in der gemeinschaftlichen Berathung festgesetzt worden ist, auch von jedem Bischof eigenhändig unterschrieben werde; jedoch zwei oder drei Tage zuvor, ehe das Concilium aufgelößt wird, sollen sie alle von ihnen erlassene Verordnungen noch einmal reiflich durchgehen, damit sie in keinem Punkte anstoßen. So sollen auch an dem Tage, wo das Concilium wird aufgelößt werden, die Satzungen öffentlich vor der Versammlung wieder vorgelesen werden. Nach geschehener Vorlesung wird im Chor Amen geantwortet **).

Dann kehren sie zu dem Orte zurück, wo sie in dem Concilium gesessen haben, und unterschreiben die Akten. Der Metropolit wird sie erinnern an den Tag, wo Ostern einfällt, auch sie bekannt machen mit der Zeit, wann im

*) Das ist: Glaubenswahrheiten, oder Sachen, die den Glauben betreffen.

**) In dem Ordo III. bei Martene lese ich: et constitutiones a se factas scribent in tomo et usque ad horam nonam in concilio sedent. Also dauerte jedesmal die Sitzung bis drei Uhr Nachmittags, nach unsrer Zählungsart.

Digitized by Google

künftigen Jahre das Concilium gehalten werden soll. Auch müssen Bischöfe ernannt werden, die mit dem Metropoliten die Festtage Weihnachten und Ostern feiern *).

Dann werfen sich alle auf das Wort des Archidiacons: Betet, zur Erde nieder, wo nach langem stillem Gebete einer von den Vornehmern dies Gebet spricht:

Herr! Es gibt keine Kraft des menschlichen Wissens, die ohne Anstoß die Rathschlüsse deines Willens ausführen kann; und deßwegen, weil deine Augen unser Unvollkommenes sehen, bitten wir dich, eigne es der Vollkommenheit zu, was wir in guter Absicht und vollkommener Gerechtigkeit zu beschließen wünschen. Wir haben dich bei allen unsern Unternehmungen als unsern Helfer angerufen, wir bitten am Beschluß unsrer Handlungen, habe Nachsicht mit unsern Fehlern, schone nämlich unsrer Unwissenheit, verzeihe uns den Irrthum, verleihe den vollkommenen Wünschen die vollkommene Ausführung des Werkes, und weil uns unser Gewissen beängstiget, ob nicht Unwissenheit uns in einen Irrthum gezogen, oder der voreilige Wille uns verleitet habe, die Gerechtigkeit zu verlassen, so bitten und flehen wir, vergib uns gnädig, was wir bei der Feier dieses Conciliums Anstößiges oder Böses gethan haben, damit wir bei der Auflösung desselben von allen Verstrickungen und Sünden mögen aufgelöst und befreiet werden, und den Uebertretern Nachlaß, den Bekennern der ewige Lohn zu Theil werde.

Diesem Gebet wird ein Vater Unser beigesetzt, und dann, während noch alle niederknieen, der Segen gesprochen: Jesus, der Sohn Gottes, der der Anfang und das Ende ist, verleihe euch das Vollmaaß der Liebe, und der gemacht hat, daß ihr glücklich dies Concilium beendigt habet, mache euch auch frei von allen Flecken der Sünde. Amen.

Auf daß ihr von aller Schuld befreiet, und durch die Gnade des heiligen Geistes losgesprochen, glücklich und unbeschädigt wieder in eure Heimath gelanget. Amen.

*) Von diesem Ritus findet man in der deutschen Kirchengeschichte keine Spuren.

Welches Der verleihen wolle, dessen Reich und Herrschaft bleibt in alle Ewigkeit. Amen.

Nachdem der Archidiacon gesagt hat: Im Namen unsers Herrn Jesu Christi lasset uns im Frieden gehen, stehen alle auf, nur der Metropolit bleibt sitzen, und geben sich, vom Metropoliten anfangend, den Friedenskuß. — Worauf die Versammlung aufgelößt wird.

N. II.

Wie eine Diöcesansynode zu halten ist.

Zu geeigneter Stunde, wie es dem Bischof oder dessen Generalvikar am besten dünkt, werden alle aus der Kirche gewiesen und alle Thüren verschlossen. Die Ostiarien stehen an der Thüre, wo die Priester eingehen sollen. In die Mitte (des Presbyteriums oder Chors) wird ein Sessel gestellt, und auf denselben heilige Reliquien und ein Plenarium *) mit einer Stola gelegt. Dann treten die versammelten Priester herein und setzen sich nach der Zeit ihrer Weihe. Nach diesen kommen die Diaconen, welche die Ordnung zur Beiwohnung fordert. Hernach werden eingeführt die Laien, deren guter Wandel bekannt ist. Dann tritt der Bischof herein, wenn es ihm beliebt oder die Noth erfordert; ist der Bischof nicht da, so thut es der Vikar.

Beim Eintritt grüßt er oder dessen Vikar zuerst die Geistlichkeit und das Volk, und hingewendet nach Osten, spricht er mit mittelmäßiger Stimme

Das Gebet:

Herr, Heimsucher der Demüthigen, der du uns durch brüderliche Liebe tröstest; breite deine Gnade über unsre Gesellschaft, damit wir durch die, worin du wohnest, deine Ankunft in uns empfinden. Durch den Herrn ꝛc.

Hierauf tritt der Diacon und Subdiacon mit dem Weihrauchfaß und zwei Kerzenträgern hervor und liest das Evangelium:

*) Plenarium heißt hier ein vollständiges Evangelienbuch.

Als es nun Abend war desselbigen Tages, des ersten nach dem Sabbat, und die Thüren verschlossen waren ꝛc. (Joh. XX, 19.) *)

Der Bischof oder dessen Vikar sagt dann:

Heilige Maria, und alle Heiligen und Auserwählte Gottes, bittet für uns Sünder bei unserm Herrn Gott, daß er uns wolle helfen, beschützen und heilen. Der da lebt und regiert in Ewigkeit.

Hierauf sagt er zweimal:

O Gott! hab Acht auf meine Hülfe; Herr! eile mir zu helfen.

Er wiederholt zum drittenmal:

O Gott! hab Acht auf meine Hülfe.

Der Chor antwortet:

Herr! eile mir zu helfen, mit: Ehre sey dem Vater ꝛc. Kyrie Eleison. Vater Unser. Mit diesen Gebeten:

Herr! gedenke nicht unsrer alten Missethaten **). Hilf uns, Herr! unser Heiland. Sey uns, Herr! ein starker Thurm. Erhöre unser Gebet, o Herr. Dominus vobiscum.

Lasset uns beten.

Erhöre uns, Gott unser Heiland, und schlichte unsre Tage in deinem Frieden, damit wir von aller Verwirrung befreiet mit ruhigem Gemüthe dir dienen. Durch unsern Herrn.

Dann werden für alle Orden, wie auch für den Zustand des Pabstes und des Bischofs unsrer Diöceſe, diese Psalmen gesprochen:

1) Erbarme dich meiner, o Gott, nach deiner großen Barmherzigkeit. (Ps. 50.)
2) Rette mich, o Gott, durch deinen Namen. (Ps. 53.)
3) Erbarme dich meiner, o Gott, erbarme dich meiner. (Ps. 56.)

*) Bei der Herbstsynode wurde ein anderes Evangelium abgelesen.

**) Die Antworten sind nicht beigesetzt, woraus man abnehmen kann, daß dieser Ordo zunächst für den Präsidenten bestimmt ist.

Digitized by Google

4) Gott, erbarme dich unser. (Ps. 66.)

Vater Unser mit den Gebeten:

Laß deine Priester mit Gerechtigkeit angethan werden. Gedenke an deine Gemeine. Herr, unser Gott, mache uns selig, damit wir deinen heiligen Namen preisen.

Unsere Hülfe ist im Namen des Herrn.

Herr! erhöre unser Gebet. Der Herr sey mit euch.

Lasset uns beten.

Allmächtiger ewiger Gott, durch dessen Geist der ganze Leib der Kirche geheiligt und regieret wird, erhöre uns, die wir für alle Orden bitten, damit durch deine Gnadengabe von allen Graden dir treu gedient werde. O Gott, du Hirt und Regierer aller Gläubigen, sieh gnädig herab auf deinen Diener, den du zum Oberhirten der Kirche haben wolltest; gib ihm, wir bitten dich, die Gnade, daß er seinen Untergebenen durch Unterricht und Beispiel täglich nütze, damit er sammt der ihm anvertrauten Heerde zum ewigen Leben gelange.

Nach diesem werden die sieben Bußpsalmen gebetet mit dem Kyrie Eleison und Vater Unser und den folgenden Gebeten:

Ich habe gesagt, Herr! erbarme dich meiner.

Herr! kehre wieder. Wie lange?

Deine Barmherzigkeit, Herr! sey über uns. — Herr! erhöre unser Gebet. — Der Herr sey mit euch.

Lasset uns beten.

Habe Acht, o Herr! wir bitten dich, auf unsre Tage, spreche uns gnädig von allen Sünden los und befreie uns gütig von allen Widerwärtigkeiten. Durch den Herrn ꝛc.

Jetzt gehen, außer den Priestern und den übrigen tauglichen Klerikern, alle hinaus, und nach eingetretener Stille betet der Bischof oder Generalvikar dieses Gebet:

Sey bei uns, wir bitten dich, o Herr ꝛc. (Das Uebrige wie oben N. I. in dem Gebete: Wir sind hier, Herr Gott, heiliger Geist.) *)

*) In N. I. fängt das Gebet an mit den Worten: Adsu-

Hierauf bringt der Diacon den Codex der canonischen Satzungen in die Mitte, liest aus demselben die Kapitel von der Haltung der Concilien, nämlich aus dem Concilium zu Toledo, vor, und wenn dies geschehen ist, wird von dem Bischof, oder, wenn es so beliebt, von dem Diacon folgende Ermahnung vorgelesen.

Sehet, heiligste Brüder ꝛc., wie oben N. I.

Nach dieser Ermahnung mag jeder Kleriker seine Klage vorbringen. Sie sollen auch ermahnt werden, daß keiner, der nicht nüchtern ist, zur Synode komme oder von der gemeinschaftlichen Versammlung zum voraus abgehe. Und so wird die Synode für den ersten Tag aufgelößt *).

Am zweiten Tage, wenn der Bischof oder dessen Vikar in die Synode eintritt, sagt er stehend an seinem Orte: Der Herr sey mit euch.

Lasset uns beten.

Herr! der du in deinen Dienern die Zeichen deiner Gegenwart offenbarest, sende über uns den Geist der Liebe, damit bei der Ankunft unsrer Brüder und Mitknechte deine Gnade in uns reichlich vermehret werde. Durch den Herrn ꝛc.

Jetzt wird, wie am vorigen Tage, das Evangelium gelesen:

Darnach sonderte der Herr auch andere zwei und siebenzig aus ꝛc. (Luk. X, 1.)

Der Bischof oder Vikar sagt dann, wie am vorigen Tage: Heilige Maria und alle Heiligen ꝛc.

Hierauf singen alle knieend für das Heil und Wohlergehen unsres Königs und aller Reichsstände diese Psalmen:

1) Herr! wie sind derer so viele, die mich drücken. (Ps. 7.)

---

mus, Domine Sancte Spiritus; hier heißt es: Adesto nobis, Domine S. Spiritus.

*) Erwägt man die langen Vorbereitungsgebete, wozu nach andern Ordines noch die feierliche Messe gehört, so müssen wenige Stunden für die eigentlichen Synodalverhandlungen am ersten Tage übrig geblieben seyn.

Digitized by Google

2) Der Herr erhöre dich zur Zeit der Trübsal. (Ps. 19.)
3) Herr! wir haben es mit unsern Ohren gehört. (Ps. 43.) Mit Kyrie Eleison, Vater Unser und diesen Gebeten:

Herr! erhalte den König ꝛc.
Sey ihm, Herr, ein starker Thurm.
Herr! mache selig dein Volk.
Friede werde in deiner Kraft.
Steh auf, Herr, hilf uns.
Herr! erhöre unser Gebet.
Herr! Gott der Heerschaaren, bekehre uns.
Der Herr sey mit euch.
Lasset uns beten.

Herr! Beschützer aller Reiche, und besonders des christlichen Reiches, laß deinen Diener, unsern König, den Triumph deiner Kraft auf eine geschickte Weise vergrößern, damit er durch deine Gnade allezeit mächtig sey, der durch deine Anordnung Fürst ist.

Lasset uns beten.

Breite, o Herr, über deine Diener die Hand des göttlichen Beistandes, damit sie dich von ganzem Herzen suchen, und was sie auf eine würdige Art begehren, zu erhalten verdienen. Durch den Herrn ꝛc.

Hierauf werden für die Kranken und für das Heil der ganzen Kirche diese Psalmen gebetet:

1) Glücklich derjenige, der aufmerksam ist auf den Bedürftigen. (Ps. 40.)
2) Herr, du bist unsre Zuflucht gewesen. (Ps. 89.)
3) Herr, du Gott meines Heils. (Ps. 87.)

Mit Kyrie Eleison, Vater Unser und diesen Gebeten:

Der Herr hat mich hart gezüchtigt.
Der Feind wird nichts gegen sie gewinnen.
Steh auf, Herr, hilf uns.
Herr! erhöre unser Gebet.
Der Herr sey mit euch.
Lasset uns beten.

Gott, besonderer Schutz der menschlichen Schwäche, zeige die Kraft deiner Hilfe über deine kranken Diener

Digitized by Google

und Dienerinnen, damit sie, durch die Macht deiner Erbarmung genesen, deiner heiligen Kirche vorgestellt zu werden verdienen. Durch den Herrn ꝛc.

Von einem Diacon wird jetzt die Homilie des h. Gregor vorgelesen, welche anfängt mit dem Vers: Messis quidem multa, bis Patres esse recognoscunt.

Wenn die Geistlichen keine Klagen mehr vorzubringen haben, so werden die Laien hereingelassen; in ihrer Gegenwart wird die Stelle aus dem Concilium von Nicäa vorgelesen. „Die Richter sollen nicht anders als nüchtern die Gesetze und Urtheile fällen; wer von den Laien etwas zu klagen hat, mag es vorbringen."

Hiermit schließt sich die Synode des zweiten Tages.

Am dritten Tage, wenn der Bischof oder Vikar eintritt, sagt er: Der Herr sey mit euch.

Lasset uns beten.

Wir bitten dich, o Herr, schütze uns, deine Diener, durch Seelen- und Leibesmittel, und da du uns durch geistliche Nahrungsmittel erhältst, so mache uns mit deiner Gnade sicher vor allen Feinden. Durch den Herrn ꝛc.

Hierauf wird das Evangelium gelesen:

Jesus ging umher in alle Städte und Dörfer. (Matth. IX, 35.)

Dann für die Verstorbenen diese Psalmen:

1) Höre meine Worte, o Herr. (Ps. 5.)
2) Herr, strafe mich nicht in deinem Grimme. (Ps. 6.)
3) Zu dir, o Herr, erhebe ich meine Seele. (Ps. 24.)

Mit Kyrie Eleison, Vater Unser und den Gebeten:

Herr! gib ihnen die ewige Ruhe. Die Gerechten werden im ewigen Andenken seyn.

Von der Pforte der Hölle. Der Herr sey mit euch.

Lasset uns beten.

Wir bitten dich, o Herr, laß die Seelen aller deiner in Christo ruhenden Diener und Dienerinnen zur Gemeinschaft des ewigen Lichtes gelangen, welche hier in dieser Welt dein Sakrament empfangen haben.

Hernach für die Ungesitteten diese Psalmen:

1) Zu dir, o Herr! will ich rufen (Ps. 27.)

Digitized by Google

2) Ich will den Herrn zu aller Zeit preisen. (Ps. 33.)
3) O Gott, die Heiden sind in deine Erbschaft gekommen. (Ps. 78.)

Mit Kyrie Eleison, Vater Unser und diesen Gebeten:

Friede herrsche in deiner Festung. Herr! zeige uns deine Erbarmung.

O Gott, wenn du dich zu uns wendest, belebst du uns.

Herr! erhöre mein Gebet ꝛc.

Lasset uns beten.

Gott, der du die Ungläubigen verlässest und gerecht zürnest über die Gottlosen, wir bitten, bekehre gnädig dein Volk zu dir, damit du die, so dich durch die Hartnäckigkeit des bösen Sinnes immer beleidigen, durch die Eingebung deiner erbarmenden Gnade zum Dienste der heiligen Pflichten zurückführest. Durch den Herrn ꝛc.

Sind noch einige Fragen oder Klagen, so werden diese vorgebracht.

Und so wird die Synode am dritten Tage geschlossen.

Am vierten Tage, wenn der Bischof eintritt, werden zwei Leuchter mit brennenden Kerzen vorgetragen, diesen folgt der Subdiacon, der das Evangelium trägt, neben ihm zwei Kreuze; dann der Diacon, und zuletzt der Bischof in seinem bischöflichen Ornat. Stehend in seinem Sitze sagt er:

Der Herr sey mit euch.

Lasset uns beten.

Herr! wir beugen ꝛc., wie N. I.

Hierauf wird nach gewöhnlicher Art das Evangelium gelesen: Jesus, schauend auf seine Jünger, sprach zu dem Simon Petrus: wenn dein Bruder gesündiget hat. (Luk. XVII, 3.)

Nach der Vorschrift mehrerer anderer Ordines schloß sich das Concilium mit dem Ambrosianischen Lobgesang: Te Deum laudamus. In dem Concilium zu Tribur vom Jahre 822. wird dieser Gebrauch bestätigt: „Die Geistlichkeit sagte Gott und den Prinzen Dank und

stimmte den Hymnus: De Deum laudamus an, worauf die Synode aufgelößt wurde" *). Auf diesen Gebrauch wird auch beim Schlusse der Disceptatio Synodal. angespielt, welche dem Concilium zu Augsburg vom Jahre 1062. beigeschlossen ist. Hier heißt es: Celeusma cantemus:

Te Deum laudamus: Te Dominum confitemur.

Man wird bemerkt haben, daß gemäß der beiden hier gegebenen Ordines die niedere Geistlichkeit und auch die Laien zu einer gewissen Zeit in die Versammlung eingelassen, und bald darauf auch wieder abgewiesen werden. Sie wurden zugelassen, wenn der Lehrunterricht über die Glaubenswahrheiten und über die Verbesserung der Sitten ertheilt wurde. Darum schreibt der Bischof Viventiolus von Lyon in seinem Einladungsbriefe: „Wir gestatten, daß auch Laien beiwohnen, damit das Volk erkennen möge, was von den Bischöfen allein anzuordnen ist. Und weil es gerecht ist, daß alle Katholiken wünschen, Kleriker eines guten Wandels zu haben, so eröffnen wir jedem den Zutritt, um das, was er tadelnswerthes findet, vorzubringen" **). Allein wenn die Vergehungen der Geistlichen untersucht wurden, mußten die Laien abgehen, damit nicht dadurch, daß die Laien die Fehltritte und Verbrechen der Geistlichen gewahr wurden, die Würde des Amtes und die Heiligkeit des Standes herabsinke. Diese Vorsicht hat die Kirche zu allen Zeiten, sowohl in den General- als auch in den National- und anderen Concilien bewahret. Darum wieß der Bischof Cecropius in dem Concilium zu Chalcedon den Dioscorus zurück, der bei der Untersuchung die Gegenwart der kaiserlichen Richter verlangte. „Wenn Sittensachen der Bischöfe oder Priester verhandelt werden, sagte er, dann gehören weder Richter noch andere Laien dazu" ***). Auch

*) Tom. II. Concil. Germ. p. 25.

**) Viventioli Lugdunens. tractator. Epistol. Tom. II. Concil. Germ. p. 680.

***) Quando regularia tractantur, neque judices neque alios laicos adesse oportet. Act. VIII.

Digitized by Google

das vierte Generalconcilium zu Constantinopel wollte nicht zugeben, daß die weltlichen Fürsten Zuschauer und Zuhörer jener Dinge seyen, die sich zuweilen mit den Priestern Gottes ereignen *). Diese Satzungen haben die fränkischen Kapitularien aufgenommen, und dadurch bestätigt sich auch der Gebrauch für Deutschland.

Unsere deutschen Fürsten wohnten, wenn sie bei den Concilien gegenwärtig waren, auch den Criminaluntersuchungen und den Urtheilen gegen böse Bischöfe und Priester bei. Dies beweist schon das Capitulare Caroli M. de Presbyteris criminosis und das Concilium zu Ingelheim vom Jahre 948., wo der in das Bisthum Rheims eingedrungene Graf Hugo excommunicirt wird. Nicht ohne Grund sagt hier das Concilium: ipso Rege cum Ludovico in praesentia manente.

§. 15.

Welche Sachen bei den National- und Provinzialconcilien, und welche bei den Diöcesansynoden verhandelt wurden.

In den beiden angegebenen Ordines sind die Gegenstände, womit sich die Concilien zu befassen haben, klar genug angezeigt. Zuerst ist es die Glaubenslehre, welche nach der Lehre und Ueberlieferung der Kirche rein vorgelegt und erklärt werden soll, wobei die vielleicht eingeschlichenen Irrlehren und falschen Meinungen beseitigt, widerlegt und verworfen werden müssen. Zweitens die Einheit in der Verwaltung der hh. Sa-

*) Neque enim fas est saeculares Principes spectatores fieri rerum, quae sacerdotibus Dei nonnunquam eveniunt. Can. XVII. Dicite, quaesumus, ubinam legistis, imperatores antecessores vestros in synodalibus conventibus interfuisse? nisi forsitan in quibus de fide tractatum est, quae universalis est, quae omnium communis est, quae non solum ad Clericos, verum etiam ad laicos et ad omnes omnino pertinet Christianos. Epist. VIII. Nicolai I. ad Michaelem Palaeolog. Tom. V. Collect. Concil. *Harduin.* p. 158.

Digitized by Google

kramente und sonstiger amtlicher Verrichtungen, wodurch vorzüglich jeder Privatveränderung und Neuerung in dem Ritus und den Ceremonien der Kirche vorgebeugt, und die Einheit der äußern Kirchenordnung aufrecht erhalten werden soll. Drittens die Sittenzucht bei den Geistlichen sowohl als bei den Laien, wodurch der Saamen des Unkrauts, den der Feind so gerne in den Acker des Herrn streuet, gleich beim Erscheinen erstickt und ausgerottet, ein heiliges und reines Priesterthum erhalten, eine unbefleckte Gemeinde bewahrt werden soll. Wie der Irrthum der Wahrheit der Kirche, so steht der Heiligkeit derselben das Laster und jeder entehrende Mißbrauch entgegen.

Das siebente zu Nicäa gehaltene Generalconcilium gibt daher den Particularconcilien überhaupt die Weisung, daß sie sich mit kanonischen und evangelischen Dingen beschäftigen sollen *). Was versteht es durch kanonische Dinge? Jene von der Kirche erlassenen Satzungen, die die Reinheit der Sitten, die Ordnung in der Verwaltung, die innere und äußere Kirchenzucht betreffen. Durch evangelische Dinge kann nichts anders als die göttliche Glaubens- und Sittenlehre verstanden werden. So setzt auch das nämliche Concilium gleich bei: Die versammelten Bischöfe müssen ihre ganze Sorge und ihren Fleiß dahin verwenden, daß die göttlichen und beseligenden Gebote beobachtet werden **). Hier liegt auch die Ursache, warum bei den Concilien das Evangelienbuch und der Codex Canonum vorgebracht werden mußte. Beide sind die Gesetzbücher, nach welchen die versammelten Bischöfe die Fragen zu beantworten, die Zweifel zu lösen und die Urtheile zu fällen haben.

Es liegt aber am Tage, daß den National- und Provinzialsynoden wichtigere Fragen und ernstere Gegenstände vorbehalten waren, als den Diöcesansynoden. Die

*) Synodi fiant de canonicis et evangelicis rebus vel negotiis. Can. VI.

**) Opus est, ut congregati Episcopi magnam curam et diligentiam gerant, ut divina et vivifica mandata serventur.

Nationalconcilien, wo die meisten Bischöfe einer Nation oder Kirchenprovinz versammelt sind, repräsentiren die Kirche dieser Nation, indem die Bischöfe nach Gottes heiliger Anordnung die Richter in Glaubenssachen, die Leiter und Regierer der Kirchenordnung, die Lehrer der Gemeinden und die Bestrafer der Uebertreter sind. Mit ihrer Seele müssen sie stehen für die ihnen anvertraute Heerde und für den Theil des ihnen übergebenen kirchlichen Körpers. Als angestellte Aufseher haben sie wohl Acht zu haben, daß die listige Schlange kein Gift des Irrthums in die untergeordneten Hirten und durch diese in die Heerde ausspeie.

Unsere deutschen Concilien waren somit die ersten Gerichte in Glaubenssachen. Wollte man dies vielleicht aus dem Grunde in Abrede stellen, weil Gratian sagt: die Concilien der Bischöfe könnten zwar die Sitten verbessern und Mißbräuche abstellen, wären aber unfähig, eine Lehre festzusetzen oder zu entscheiden *), so wüßte ich den Gratian nicht besser zu erklären, als dadurch, daß er hier von einer decretorischen und ganz unfehlbaren Entscheidung rede. Er selbst bringt ja mehrere Kanons particulärer Concilien über Glaubenssachen I. Part. Decret. Diss. XVIII. vor. Pet. de Marca, wie auch Fleury, verstehen zwar Gratian buchstäblich und beschuldigen ihn, dadurch ein neues Recht eingeführt und die Particularconcilien beeinträchtigt zu haben **), allein man hat mehr einem Mißverständnisse, als dem Gratian die Schuld aufzubürden, wenn dadurch eine Beeinträchtigung entstanden ist. — Nach dem Beispiele mehrerer früheren orientalischen und occidentalischen Particularconcilien haben unsere deutschen Concilien es sich zum ersten und vorzüglichsten Gegenstande gemacht, jene Glaubenslehre,

*) Episcoporum concilia snnt invalida ad definiendum et constituendum, non autem ad corrigendum. Praefat. in Decret.

**) Merito reprehendendus est, quia novum jus introducere conatus est in suo decreto. *Pet. de Marca* Lib. VI. Cap. XIV. N. 13. *Fleury* Lib. LXX. Hist. eccles. N. 28.

Digitized by Google

die zu der Zeit vielleicht gefährdet oder angegriffen wurde, auseinander zu setzen, klar zu bestimmen und die ihr entgegen stehenden Irrthümer mit den Urhebern zu verdammen, wie die Väter des Conciliums zu Mainz vom Jahre 813. gleich in der Vorrede gestehen, daß sie gemeinschaftlich zusammengetreten seyen, um über den Stand der wahren Religion, und über den Nutzen und Fortgang des christlichen Volkes zu verhandeln *). Selbst in dem Kapitulare Ludwigs des Frommen vom Jahre 823., worin §. 1. vorgeschrieben wird, wie die Versammlungen der Bischöfe müßten gehalten werden **), steht die Untersuchung über Glaubenssachen oben an.

Ueberhaupt gehörten nicht nur der große Bannfluch gegen die Ketzer und die Ausweisung derselben aus der Gemeinschaft der Kirche, sondern auch die Versetzungen der Bischöfe von einem Sitze auf den andern, die Absetzung derselben, die Verlegung, Trennung und Vereinigung der Bisthümer, die Heiligsprechung und alle sogenannten Causae majores zu dem Forum der National- und Provinzialconcilien, wie wir bald durch die einzelnen Gegenstände nach der Ordnung beweisen werden. Wenn später hierin eine andere Disciplin eingetreten ist, so würde man höchst unklug dies den Eingriffen des römischen Stuhls oder der unbesonnenen Verbreitung des Gratianischen Decrets zu Last legen. Wer die Geschichte unpartheiisch durchgeht, wird vielmehr erkennen, daß die Bischöfe wegen Vernachlässigung der National- und Provinzialconcilien den römischen Stuhl als den höchsten Oberhirten der ganzen Kirche in die traurige Nothwendigkeit versetzt haben, sich der Sachen anzunehmen, damit die Kirchenordnung in den wesentlichen Punkten nicht gestört, und so schöne und herrliche Glieder des kirchlichen Körpers, ganze Nationen oder Provinzen, einer unglücklichen Verwirrung preis gegeben würden; wir müssen vielmehr der göttlichen Vorsehung danken, daß sie bei

*) Tom. I. Concil. Germ. p. 405.

**) Qualiter conventus Episcoporum fieri debeat. Tom. II. Concil. Germ. p. 43.

Digitized by Google

dem tiefen Schlafe so vieler Hirten und bestellter Sionswächter, bei der gänzlichen Erschlaffung der Kirchendisciplin und Auflösung aller socialen Bande, die Augen des Oberhirten immer wachsam erhielt, und ihn die Zügel dann ergreifen hieß, wenn sie in den Händen derer, welchen er sie anvertraut hatte, zu erschlaffen drohten.

Auch bei der großen Macht, die die deutschen Concilien früher ausübten, vergassen sie nie, ehe sie einen wichtigen Spruch erließen, Rücksprache mit dem römischen Pabste zu nehmen und Weisungen von ihm zu erwarten, oder, wenn die dringende Noth das Urtheil oder die Entscheidung beschleunigte, ihn gleich davon in Kenntniß zu setzen, und ihm das Endurtheil zu überlassen *). Bonifacius, der große Apostel, ging hierin mit seinem Beispiele vor, und alle frommen deutschen Bischöfe folgten ihm nach. Daher bei dem Nationalconcilium zu Frankfurt vom Jahre 794. nicht nur wegen der Verdammung des Felix und Elipand zuvor Rücksprache mit dem Pabste Hadrian genommen, sondern auch bei den Streitigkeiten der Bischöfe von Vienne und Arelat, von Tarentaise und Embrün das Endurtheil dem Pabste überlassen wird **). Die fränkischen Kapitularien lassen bei wichtigen Vorfällen, selbst nach den Entscheidungen der National- oder Provinzialconcilien, den Recurs oder die Appellation zum römischen Stuhle offen ***). Will man aus noch frühe-

*) Vergl. Ennodii Ticinens. lib. apologetic. pro Synodo. Tom. I. Oper. *Sirmondi* pag. 984. Synod. apud urbem Reginsburg de anno 803. Tom. II. Concil. German. p. 693.

**) Legatio facta est ad sedem apostolicam, et quidquid per Pontificem Romanae Ecclesiae definitum fuerit, hoc teneatur. Can. VIII. Concil. Francoford. Tom. I. Concil. Germ. p. 326.

***) Si Clericus vel Laicus habuerit causam adversus Episcopum proprium vel adversus alterum, aut Episcopus adversus quemquam, apud Synodum Provinciae judicetur. Quodsi adversus ejusdem Provinciae Metropolitanum Episcopus aut Clericus habuerit querelam, petat Primatem dioceseos, et apud ipsum judi-

Digitized by Google

ren Zeiten einen Beweis, so lese man das V. Buch der fränkischen Geschichte des h. Gregor von Tours N. XXI. p. 233. edit. Ruinart. Auch kann man aus den Briefen der Päbste an die Bischöfe und an die Fürsten und Könige den Schluß ziehen, daß Berichte über die gehaltenen Concilien nach Rom erlassen worden sind. Gregor der Große begehrte im ersten Schreiben an die fränkischen Könige Theodorich und Theodebert, sie möchten Synoden halten lassen, um das Laster der Simonie unter der Geistlichkeit auszurotten; aus dem zweiten Briefe dieses Pabstes an dieselben Könige läßt sich abnehmen, daß zu diesem Zwecke ein Concilium gehalten wurde. Ohne Zweifel hat der präsidirende Bischof hierüber Bericht an den Pabst abgestattet.

Doch wir wollen auf die einzelnen Gegenstände zurückgehen. Der dogmatischen Untersuchungen über Lehrgegenstände und der darüber erlassenen Entscheidungen haben wir zwar wenige in den deutschen Concilien, doch muß man als gewiß annehmen, daß keiner als Irrlehrer und Ketzer verurtheilt wurde, ehe seine Irrlehre in einen Gegensatz mit der katholischen Glaubenslehre getreten war. So verdammte der h. Bonifacius mit mehrern Bischöfen in einem Concilium die beiden Verführer Adelbert und Clemens, worüber er auch mehrmals nach Rom berichtet hat. Auch die Lehre über die Ausgehung des heiligen Geistes von dem Vater und Sohne wurde in dem Concilium zu Aachen vom Jahre 809. untersucht und bestimmt. Was geschah aber? Gleich darauf ging eine Gesandtschaft von dem Concilium nach Rom, welche die Bestimmung des Conciliums dem Pabste vorlegen sollte *). Hierher gehört auch die Einführung des neuen

---

cetur, aut apud sedem Apostolicam. Lib. VII. Capit. N. 321. Siehe auch Addit. quart. Tom. I. *Baluzii* p. 1195. Tom. II. p. 239.

*) Paulo post in collatione eodem anno Romae cum Leone Pontifice habita, cui Adalhardus Abbas Corbejensis jussu Caroli M. una cum Jesse Ambianensi et Bernario Wormatiensi Episcopis interfuit. etc. Tom. I. Concil. Germ. p. 390.

Digitized by Google

liturgischen Ritus und der kanonischen Regel für die Mönche und Klosterfrauen, welche auf Betreiben Carls des Großen in den deutschen Concilien festgesetzt worden ist. Diese Verhandlungen hatten einen wichtigen Einfluß auf die ganze Nationalkirche. Aber über alles dieses und mehrere andere Gegenstände hatte Arno, Erzbischof von Salzburg, der von Carl nach Rom war gesandt worden, und später Carl selbst mit dem römischen Stuhle sich besprochen, und nichts geschah ohne Bewilligung desselben. Selbst bei der Verdammung des Elipand im Concilium zu Frankfurt wollten die Bischöfe den Vorrechten des römischen Stuhls nicht im geringsten Abbruch thun, weßwegen sie in dem Schreiben an die spanischen Bischöfe sagen: reservato omni juris privilegio summi Pontificis Domini et Patris nostri Hadriani.

Schon unter dem Könige Chilperich bewerkstelligte das Concilium zu Metz die gänzliche Absetzung des Bischofs Aegidius von Rheims. Unter Carl dem Großen kam auf verschiedenen deutschen Concilien die wichtige Frage über die Landbischöfe, Chorepiscopi, vor, die abgeschafft werden sollten, wobei wir wieder nicht vergessen wollen, daß Carl hierüber schon mit dem apostolischen Stuhle unterhandelt hatte *). Das nämliche geschah bei der Verhandlung de Presbyteris criminosis.

Wir haben schon §. 1. mehrmals Gelegenheit gehabt, die Errichtung neuer Bisthümer durch deutsche Concilien und durch die Freigebigkeit der Fürsten nachzuweisen, eben so auch die Trennung derselben, oder die Vereinigung zweier Bisthümer zu einem.

Die Entscheidung in Ehesachen, besonders bei fürstlichen Personen, ging von den Concilien aus. Carl der Große entließ die Tochter des Longobardenkönigs Desiderius concilio Episcoporum, weil sie zur Ehe unfähig war. Die Scheidungsgeschichte der Judith, der zweiten Gattin des Kaisers Ludwigs des Frommen, kam auf dem Concilium zu Aachen im Jahre 831., und die der Theut-

*) Ut quidquid super his definiendum esset, apostolica auctoritate a suis Episcopis regulariter sopiretur.

Digitized by Google

berga auf mehrern Concilien vor, wobei der päbstliche Stuhl doch die letzte Entscheidung gab. Das Concilium zu Halberstadt vom Jahre 912. verwarf die zweite Ehe der Gräfin Hatheburg, die als Wittwe die Klostergelübde abgelegt hatte *); dagegen gab das Concilium zu Konstanz im nämlichen Jahre die Gräfin Wendilgarta, die in der Meinung, ihr Mann Ulrich sey todt, ins Kloster gegangen war, ihrem zurückgekommenen Gatten wieder.

Die Concilien setzten auch neue Ehehindernisse fest, und bestimmten die Grade der Blutsverwandtschaft, der Affinität und geistlichen Verwandtschaft, worüber man in unsern christkath. Denkwürdigkeiten mehrere Beispiele nachsehen kann **). Eben so ertheilten die Concilien in höchst wichtigen Fällen Dispensen über dergleichen kirchliche Ehehindernisse. So hatte der Erzbischof Poppo in Erfahrung gebracht, daß Zwei in einer unerlaubten Ehe lebten. Er drang auf Trennung, dagegen bat man ihn, hierin zu dispensiren. Was thut er? Er ladet die beiden Erzbischöfe von Mainz und Köln, wie auch seine Suffragane mit noch andern Bischöfen, auf ein Concilium ein, um gemeinschaftlich zu erwägen, wie diese Sache zu schlichten sey ***). Auf das Urtheil des Conciliums dispensirte er dies Ehepaar, daß es ehelich zusammenleben konnte.

Wir wollen die vielfältigen feierlichen Erhebungen heiliger Gebeine und die Heiligerklärungen, deren man mehr als acht im neunten und zehnten Jahrhundert in der Geschichte der Concilien findet; so auch nicht die Anordnungen über die Feier der Festtage, über die öffentliche Bußdisciplin, und überhaupt über alles, was in die äußere Kirchendisciplin einschlägt, worüber in den Provinzialconcilien verhandelt wurde, hier nicht weiter erwähnen.

Sachen von geringerm Belang gehörten entweder zu den Diöcesansynoden oder zu den Audientiis Episcopo-

*) Tom. II. Concil. Germ. p. 586. et 591.

**) Denkwürdigkeiten VI. Band II. Thl. VI. Kap.

***) *Hontheim* Tom. I. Histor. diplomat. Trevirens. p. 33

rum, die bald bei der Visitations- oder Rundreise des Bischofs durch die Diöcese, bald in der Hauptstadt gehalten wurden. Regino von Prüm hat ein ziemlich ausführliches Verzeichniß über die Sachen der Kirchen, Priester, Kleriker und Laien hinterlassen, die bei der Visitationsreise des Bischofs untersucht wurden. Er nennt dies Gericht auch Synodus *), das ist, Sendgericht, dessen alte Form wir in den Denkwürdigkeiten beschrieben haben **).

Welche Gegenstände zunächst vor die bischöflichen Diöcesansynoden gehörten, ist schwer ganz genau zu entscheiden. Aus den alten Ordines celebrandi Concilium läßt sich wahrnehmen, daß a) die Streitigkeiten der Geistlichen unter sich, b) die Klagen der Pfarrgenossen gegen den Lebenswandel und die Verwaltung ihrer Pfarrer, und von der andern Seite der Pfarrer gegen ihre Gemeinden für die jährliche Diöcesansynode aufbewahrt wurden. Auch wurde der Zustand der Kirche, der heiligen Gefäße, die die Priester im achten und neunten Jahrhundert noch mitbringen mußten ***), des Kirchenwesens untersucht, auch sogar die Messe- oder Altardiener geprüft, wie sie am Altare dem †) Priester zur Hand gehen mußten. Jeder Pfarrer hatte also seinen Küster oder Meßdiener mitzubringen, wie das Capitulare Theodulphi ausdrücklich befiehlt, so auch die Kirchenbücher, die die Küster tragen mußten. Wahrscheinlich versteht Burchard und das Concilium zu Seligenstadt dies alles

*) Inquisitio de his, quae Episcopus vel ejus Ministri in suo districtu vel territorio inquirere debeat per vicos, pagos atque parochias suae dioeceseos.

**) V. Band III. Thl. II. Kap.

***) S. Capitular. Theodulphi Episc. Aurelianens. Cap. III. et IV. Hier wird auch gesagt, wie und von wem die Hostien für die Messe und Communion zubereitet werden sollten.

†) Die Meßdiener wurden unter den Augen der Geistlichkeit, und wahrscheinlich in einer gemeinschaftlichen Schule erzogen und unterrichtet. S. Capitular. Reg. Francor. Lib. II. Praefat. Cap. V. p. 737. et addit. Cap. V. p. 1137.

Digitized by Google

unter dem Ausdruck de ordine Officiorum. Wir wollen nun beispielsweise hören, wie der h. Udalrich, Bischof zu Augsburg, die Synode gehalten hat. Der Biograph sagt: „An gewissen Tagen versammelte er seine Geistlichkeit an einem Orte, der am ruhigsten war, und den die Archipresbytern für den schicklichsten hielten. In dieser Versammlung fragte er die Erzpriester, Dechanten und jene, die er unter ihnen für die Besten hielt: Wie sie täglich den Gottesdienst verrichten und das ihnen anvertraute Volk durch Predigten und Christenlehren unterweisen; mit welcher Sorgfalt sie die kleinen Kinder taufen, die Kranken besuchen und ihnen die heilige Oelung ertheilen; in welcher Trauer sie die Todten begraben; ob sie mit dem Zehnten und dem Opfer der Gläubigen die Armen und Gebrechlichen unterstützen; den Wittwen und Waisen in ihren Nöthen beistehen; mit welchem Eifer sie Christus in seinen Gliedern, den Gästen und Fremden, ehren; ob sie keine Gesellschaftsdamen halten und sich den Verdacht eines unordentlichen Lebenswandels zugezogen haben; ob sie sich mit Jagen abgeben, Gasthöfe, um dort zu essen und zu trinken, besuchen; ob schändliche Spiele bei ihnen im Gebrauche seyen; ob sie dem Trunk ergeben, Zänkereien, Streitigkeiten und Uneinigkeiten befördern; ob sie den Hochzeitsmahlen beiwohnen, oder ob einige unter ihnen unanständige Bedienungen hätten; ob sie beim Anfange des Monats nach der Gewohnheit der Vorgänger an den gehörigen Ort zusammen kommen, dort die vorgeschriebenen Gebete verrichten und ihre Kirchen zur Zeit besuchen; ob sie den Lehrern gehorsam und in ihrem ganze Dienste fromm und geschickt zu seyn sich bestrebten? Nach erhaltener Antwort ermahnte er die Guten, ferner auf dem Wege der Wahrheit fortzuwandeln, die Irrgegangenen schreckte er ab durch liebvolle Zurechtweisungen und prägte ihnen ein, die bösen Gewohnheiten abzustellen“ *). Es war ein rührender Anblick, wie der Bischof als Vater unter

*) Vita S. Udalrici Tom. VII. Actor. Sanct. Ord. S. Benedicti p. 429. edit. Venet.

den Seinigen nicht mit einer Zuchtruthe, sondern voll der Liebe und Sanftmuth erschien, den Irrgegangenen vor sich in die Mitte berief, ihn bittend ermahnte, seine Fehler zu bereuen und zu bessern, ein seinem hohen Stande angemessenes Leben zu führen, und nicht der Verderber, sondern der Lehrer und Vermittler des Volks zu seyn. Die Umstehenden, die seine Reue theilten und für die Besserung Bürgschaft leisteten, gaben dem wiedergewonnenen Bruder den Friedenskuß und halfen ihm die Bußstrafe tragen. Sehr schön schildert Thomassin diese Gerichtsart der Synoden: „Hier wurden die Streitigkeiten der Geistlichen und Laien geschlichtet, aber im Tempel, vor dem Altar, vor den heiligen Reliquien, ohne Geräusch, ohne Schein eines Gerichts, ohne Umschweife, aus den hh. evangelischen und kanonischen Schriften und Regeln, von Richtern, die nur geistliche Liebe und Frieden athmeten, und zwar um den Sündenschmutz zu tilgen, Tugenden einzupflanzen, Irrthümer zu berichtigen, Fehler zu bessern; nur denen allein wurden Strafen auferlegt, die sündigen konnten, aber zur Besserung nicht schreiten konnten“ *).

Die Synode war auch die Schule der praktischen Seelsorge, worin der Bischof seine Geistlichkeit über die Verwaltung der hh. Sakramente, besonders der Taufe und Buße, unterrichtete; er bestimmte jedem Verbrechen die geeignete kanonische Buße und gab den Geistlichen auf, strenge darauf zu sehen, daß die Bußstrafen von allen genau erfüllt würden **). Daher die vielen und unter verschiedenen Namen bekannten Libri poenitentiales, die nichts anders sind, als bischöfliche Synodalvorschriften über die Verwaltung des heiligen Bußsakraments. Die andern Verordnungen und Vorschriften, die der Bi-

*) Part. II. Lib. III. Cap. LXXV. N. 4. Nov. et Vet. Eccles. disciplin.

**) Vergl. Ahytonis Basil. Capitul. N. 19. Tom. II. Concil. Germ. pag. 19. Hincmari Remens. Tom. I. pag. 731. Regino de disciplin. ecclesiast. Tom. II. Concil. German. p. 441. N. 95. S. Denkwürdigkeiten V. Band III. Thl. S. 337.

Digitized by Google

schof in der Synode erließ, nannte man nicht Canones, sondern Capitula oder Statuta synodalia, um dadurch anzuzeigen, daß sie Bestimmungen und Gesetze für die Diöcesangeistlichkeit enthalten, die entweder aus den Canones der allgemeinen Kirche genommen sind, oder doch darauf Bezug haben. Im achten und neunten Jahrhundert hießen sie auch Capitularia, daher die Capitularia Theodulphi Aurelianensis, Rodulphi Bituricensis, Herardi Turonensis, Ahytonis Basileens. etc., die nach dem Zeugnisse Sirmonds Synodalvorschriften dieser Bischöfe für ihre Geistlichkeit sind, wie dies auch Theodulf gleich im Eingange bemerkt.

Die feierlich für Kirchen und Klöster gemachten Schenkungen und Stiftungen nahm der Bischof in der Synode auf den Antrag der Geistlichkeit an und gab ihnen die kirchliche Bestätigung. Manche Bestätigungsurkunde über eine Stiftung ist uns der einzige Beweis der zu einer gewissen Zeit und an einem gewissen Orte gehaltenen Synode. Die kleinen Stiftungen und Schenkungen, wie auch die kleinen Streitigkeiten, durften bei der Diöcesansynode nicht vorgebracht werden, indem solche weit kürzer und besser bei dem bischöflichen Officialate oder in der Audientia Episcopi abgethan werden konnten *).

§. 16.

Die Confirmation, Approbation und Publication der Conciliarverhandlungen.

Die gegenwärtige Untersuchung wird sich einzig auf die Akten und Verhandlungen der Provinzial- und Nationalconcilien, nicht auf die der Diöcesansynoden beziehen. Denn da die Diöcesansynoden an sich nicht eine förmliche

*) Nullus causas inducat ad Synodum, quae alio tempore coram nobis vel Officiali nostro possent facilius et commodius expediri. Statuta Synodal. Cadurcens. et Ruthen. de anno 1289. Tom. III. Supplement. Concilior. *Mansi* p. 138.

Digitized by Google

Kirchenversammlung, die aus Kirchenregenten besteht, sondern nur die Lehr- und Zuchtschule des Bischofs vorstellen, und die von den Provinzial- und andern höhern Concilien festgesetzten Satzungen bekannt machen und in Vollzug setzen, so unterlagen sie nie einer Confirmation oder Approbation *). Der Bischof, als der von Gott angeordnete Hirt, versammelt seine Schafe, ohne zuvor den Consens einer höhern Behörde einzuholen, er wird sich auch mit ihnen unterreden können, unabhängig von einer andern Behörde, oder ohne daß er einer höhern Obrigkeit Rechenschaft von dieser Unterredung abzulegen, oder die Bestätigung und Genehmigung derselben einzuholen verpflichtet wäre. Selbst nach der allgemeinen Annahme der von Isidor Mercator und Gratian aufgestellten Rechtsgrundsätze blieb die Freiheit der Diöcesansynoden unangetastet; und wenn einige behaupten **), die Diöcesansynoden hätten keine verbindende Kraft, wenn sie nicht vom römischen Stuhle oder von der Congregation approbirt wären, so wird dieser Behauptung selbst von Benedict XIV. widersprochen. Die Congregation hat sogar die ihr zugesandten Akten einiger Diöcesansynoden zurückgeschickt, mit der Bemerkung, sie pflege nach der Constitution Sixtus V. nur die Provinzialconcilien zu revidiren und zu approbiren, und der Bischof möge sich des ihm nach dem Concilium zu Trient zustehenden Rechts bedienen ***).

Die Provinzial-, noch mehr die Nationalconcilien repräsentiren schon einen ansehnlichen Theil der lehrenden Kirche, die in dem fortwährenden Kampfe mit der List der Schlange und dem Stolze der Welt zuweilen eines stärkern Armes bedarf, um die guten Schafe zu

*) Vergl. *Berardi* Commentar. in Jus eccles. Tom. I. Cap. IV. p. 24.

**) Cardinal. de *Luca* Diss. 30. in Concil. Trident. N. 9. *Van Espen* Jur. Eccles. Tom. I. Tit. XIX. Cap. IV. N. 12.

***) Se non consuevisse revidere et approbare, nisi Synodos provinciales, ex Constit. Sixti V., et quod Episcopus uteretur jure sibi ex Concilio competente. Bei *Benedict.* XIV. de Synod. dioeces. Lib. XIII. C. III.

Digitized by Google

schützen und die Wölfe abzuwehren. Gegen diese sucht sie den Schutz der weltlichen Machthaber nach, die nach Gottes Anordnung die Beschützer der Kirche seyn sollen; für die anderen nimmt sie die väterliche Sorge des obersten Hirten in Anspruch. Die weltlichen Fürsten confirmiren die Concilien, daß heißt: sie kräftigen sie durch ihren schützenden Arm gegen die Widersacher und Feinde von Außen; die Päbste, als die Stellvertreter Jesu auf Erden, die obersten Regenten der ganzen Kirche, approbiren sie, das heißt: sie sichern die reine Lehre und stärken die Lebenskraft der heilsamen Anordnungen durch das Siegel ihrer apostolischen Zustimmung und allgemeinen Autorität.

Die deutschen Bischöfe hielten bei ihren Concilien den nämlichen Gang ein, der ihnen von den frühern fränkischen Concilien war vorgezeichnet worden, die ihre in die äußere Disciplin einschlagenden Akten dem Schutze der Fürsten übergaben, um die Hartnäckigkeit der Ketzer zu brechen, die Einheit des Glaubens zu bewahren, und den Vollzug der erlassenen Satzungen desto sicherer und allgemeiner zu bewirken. Der erste Theil der Concilienakten umfaßte nach der Vorschrift des Ordo celebrandi Concilium die Glaubenspunkte und die Sicherstellung der göttlich geoffenbarten Wahrheit; hierauf konnte sich keineswegs die Confirmation der weltlichen Regenten beziehen, weil der göttliche Erlöser nicht die Könige, sondern die Bischöfe zu Lehrern und Richtern in Glaubenssachen bestellt hat. Aber auch selbst die Disciplinarsatzungen und Entscheidungen hatten für die Gläubigen ihre volle gesetzliche Kraft vor der Confirmation der Fürsten; denn der nämliche Erlöser hat auch die Bischöfe als Regierer seiner Kirche und als geistliche Gesetzgeber angeordnet, und den Schafen Gehorsam und Folgsamkeit als die theuerste Pflicht auferlegt. Die weltliche Confirmation kann also den Conciliarbestimmungen keine innere größere Gesetzeskraft mittheilen, sondern die Fürsten nehmen dadurch entweder die von den Bischöfen gemeinschaftlich festgesetzten, das allgemeine Wohl der Nation oder Kirchenprovinz bezweckenden Gesetze als die ihrigen,

Digitized by Google

d. h. auch als weltliche Landesgesetze an, und unterwerfen die Uebertreter derselben den Civilstrafen, oder sie stellen sich dadurch der Nation dar als Beschützer der Kirche und Hüter der kirchlichen Satzungen, die mit dem eisernen Schwert diejenigen zur Befolgung anhalten, die der sanften Hirtenstimme den Gehorsam versagen, oder gegen diese sich sogar auflehnen.

Herrlich sind hierüber die Bekenntnisse der Kaiser und Könige, die sie nach dem Beispiele des ersten christlichen Kaisers, des großen Constantin, bei Gelegenheit der Concilien öffentlich abgelegt haben; herrlich auch die Aeußerungen der Bischöfe, da sie ihre Verhandlungen und Bestimmungen der Weisheit der Fürsten zur Confirmation vorlegten. Wir können diese hier nicht wiederholen, weil sie mehr in die allgemeine Geschichte der Concilien einschlagen oder zu einer frühern Epoche gehören und von andern Gelehrten *) sorgfältig gesammelt sind.

Man wird sich aus dem Vorhergehenden erinnern, daß in den ersten Zeiten die frommen Fürsten vor den Concilien den Bischöfen verschiedene Punkte zur Untersuchung und Feststellung vorlegten, oder daß bei gemischten Synoden die Reichsstände, die Bischöfe und die Mönche in verschiedene Abtheilungen sich getrennt, und jede Kammer die ihrem Fache zukommenden Gegenstände verhandelt hat. Nach der Feststellung dieser Kapitel in den National- oder Provinzialconcilien legten die Bischöfe das Resultat ihrer Verhandlungen dem Könige zu näherer Prüfung vor, oder bei den gemischten Synoden traten die Kammern alle mit dem Könige zusammen und durchgingen von neuem die einzelnen Entscheidungen. Daher sagen die Väter des Conciliums zu Tours vom Jahre 813., welches eines von den fünf Concilien ist, die Carl der Große an verschiedenen Orten des Reiches angeord-

*) Vergl. *Thomassin.* Diss. X. in Synod. Ephesin. I. N. 34. *Petri de Marca* Concord. Sacerd. et Imp. Lib. II. Cap. X. et Lib. VI. Cap. XXII. et seq. *Launoy* Lib. II. Epist. Tom. V. Oper. P. I. p. 212. Adnotation. Carmini Fimiani in Concord. *Petri de Marca* contra Observat. Boehmeri Tom. II. edit. Bamberg. p. 856.

Digitized by Google

net hat: „Wir haben die Kapitel, welche dem Kaiser sollen vorgelegt werden, annotirt.“ Und beim Schlusse heißt es: „Dies haben wir so in unsrer Versammlung verhandelt; allein wie es demnächst unserm gottesfürchtigen Fürsten über dies zu urtheilen belieben wird, so sind wir, seine treuen Diener, auf seinen Wink und Willen bereit.“

Die in der Frühlingssynode entschiedenen oder festgesetzten Sachen wurden zuweilen, ehe sie die völlige Confirmation erhielten, in der Herbstsynode noch einmal durchgegangen und geprüft *); und wenn in verschiedenen Theilen des Reiches zu gleicher Zeit Concilien waren gehalten worden, so wurden die in denselben ausgemachten Sachen insgesammt im königlichen Palaste in Gegenwart mehrerer Deputirten aus der geistlichen und weltlichen höhern Classe noch einmal vorgenommen, die für das allgemeine Wohl geeigneten und besten Bestimmungen ausgewählt und als Landesgesetze bekannt gemacht. Darum begehren die Bischöfe auf dem Concilium zu Tull vom Jahre 859., daß alle zwei Jahre einmal eine Generalversammlung in dem königlichen Palaste möge gehalten werden, um allgemein festzustellen, was beobachtet werden soll **). Auch das oben erwähnte Concilium von Tours weiset auf diese Versammlung zurück, da von der Einführung eines allgemeinen Poenitentialbuches die Rede war ***). Darum kommen auch in dem Capitu-

*) S. Concilium Tullense apud Saponarios, worin die Decreta Synodi Lingonensis wieder vorgelesen wurden, die kurz zuvor im Mai war gehalten worden. Tom. V. Collect. Concil. *Harduini* p. 498.

**) In principum quoque palatiis saltem semel intra biennium generalis Episcoporum conventus agatur, et quod secundum voluntatem Dei juxta authoritatem Scripturarum et sacrorum Canonum ipso Deo adjuvante invenire potuerint, confidenter statuant et annuntient. Tom. V. Concil. *Harduini* p. 499.

***) Ideo necessarium videbatur nobis, cum omnes Episcopi ad sacrum palatium congregati fuerint, ab eis edoceri, cujus antiquorum liber poenitentialis potissimum sit sequendus. Can. XXII. Tom. IV. Concil. Collect. *Harduin.* pag. 1026.

Digitized by Google

lare Ludovici Pii vom Jahre 828., welches die Aufschrift führt: De iis, quae Aquisgrani privato in placito sub finem anni 828. constituit, quando et Concilia Episcoporum quatuor in locis fieri jussit et Missos dominicos per universum regnum delegavit, die Kapitel unter so verschiedenen Titeln vor. Die ersten Kapitel enthalten die Punkte, worüber die Bischöfe in den Concilien deliberiren, oder worüber die Missi dominici Nachfrage anstellen sollen. Das Summarium dieser beiden Berathungen und Nachforschungen mußte dem König vorgelegt werden, woraus dieser die der Zeit angemessensten Civilgesetze schöpfte. Das achte Kapitel unter der Aufschrift: Haec sunt Capitula, quae pro lege habenda sunt, mag als das Resultat der königlichen Conferenz angesehen werden, besonders weil es nur Punkte enthält, die in die öffentliche Polizei- und Rechtspflege einschlagen. Dadurch wurden auch die minder wichtigen Satzungen der Concilien bestätigt. Will man sich die Mühe geben, das Aachner Kapitular Carls des Großen vom Jahre 813. mit den Satzungen der in diesem Jahre auf Befehl des Kaisers zu Mainz, Rheims, Tours, Arles und Chalons gehaltenen fünf Concilien zu vergleichen, so wird man bald wahrnehmen, daß Carl aus diesen Concilien für sein Kapitular vorzüglich jene Punkte ausgehoben hat, die in die äußere Kirchendisciplin und in das Polizeiwesen einschlagen. Man darf nur die von Harzheim angefertigten Citationen betrachten, wo zu jedem Capitel des Kapitulars die einschlägigen Satzungen der Concilien angemerkt sind *). Eginhard berichtet, Carl habe die Satzungen der fünf Concilien in der Versammlung zu Aachen durchsehen lassen und eine Vergleichung angestellt, woraus das erwähnte Kapitular entstanden sey **). Die Bischöfe des Conciliums zu Mainz

*) Tom. I. Concil. Germ. pag. 414.

**) Constitutionum, quae in singulis conciliis factae sunt, collatio coram Imperatore in illo conventu (Aquisgranensi) habita. Einhard. Chronic. ad ann. 813. Tom. I. Monument. German. hist. *Perz.* p. 200.

Digitized by Google

sagen auch in ihrer Vorrede, die an den Kaiser Carl gerichtet ist, nachdem sie dem Kaiser die Lage der Provinz und die kirchlichen Verhältnisse kurz vorgestellt haben: „In diesem Allem bedürfen wir sehr Eures Beistandes und Eurer heilsamen Belehrung, welche uns auch unausgesetzt erinnern und gnädig unterweisen soll, in wie fern dasjenige, was wir durch wenige Hauptpunkte unten verhandelt haben, von Eurer Autorität bestätiget werde, wenn jedoch Euere Majestät dies so für werth halten; und was immer darin gefunden werde, daß es einer Verbesserung bedürfe, wollen Euere Kaiserliche Majestät befehlen zu verbessern, damit das so Verbesserte uns allen und dem ganzen christlichen Volke, wie auch unsern Nachkömmlingen, gereiche zum Leben, zum Heile und zur ewigen Glorie; Euch aber verbleibe der Lohn, die Ehre und das Lob, der Segen und die Seligkeit in alle Ewigkeit" *). Thomassin meint zwar, die Mainzer Väter hätten hier in ihrer allzugroßen Demuth der kaiserlichen Macht zu viel eingeräumt, und es ließe sich nur durch den persönlichen Charakter des gottesfürchtigen Kaisers billigen **). Wenn man jedoch erwägt, daß der Kaiser nur als Schutzherr und Hüter der kirchlichen Gerechtsame von den Vätern in Anspruch genommen wird, und daß dieser nicht aus eigner Macht, sondern nach dem Rathe der geschicktesten und frommsten Bischöfe seines Reiches die Akten der Concilien revidirte und verbesserte, so kann man den Mainzer Vätern keine übertriebene Nachsicht zu Last legen. Sie kannten den Gang der Geschäfte, der am Hofe des frommen Kaisers üblich war, und sie freueten sich, wenn das, was sie in der kirchlichen Versammlung zum Wohle des christlichen Volkes und zur Verherrlichung Gottes verabredet hatten, durch den religiösen Eifer des Kaisers noch vervollkommnet wurde.

*) Tom. I. Concil. German. pag. 406.

**) Ultra metas modumque regiae potestatis haec luxuriare videntur, nisi recurreret animo, quid de Carolo M. pronupciet Alcuinus etc. Diss. X. in Concil. Ephesin. N. 36. p. 216. edit. Colon.

Beide höchste Gewalten kämpften im Einverständniß um das nämliche Ziel, die Beglückung der Völker, und wie die Kaiser ihren schützenden Arm der Kirche darreichten und die kirchlichen Satzungen durch ihre Beistimmung genehmigten, so unterstützte die Kirche die Gesetze der Kaiser und bekräftigte sie durch das Siegel der göttlichen Autorität. Ja, man findet sogar in dem von Mabillon bekannt gemachten alten Ordo celebrandi concilium, daß die Bischöfe in den Concilien auch die weltlichen Gesetze confirmirten *).

Nicht selten kamen in den Concilien aber Satzungen vor, die von der Liberalität und Pietät der Kaiser oder Könige abhingen. Diese konnten ohne Zustimmung und Genehmigung der Könige nicht festgesetzt oder publicirt werden. In dem Concilium zu Diedenhofen hatten die Bischöfe mehrere züchtigende Verordnungen gegen die Verläumder, Schläger und Mörder der Geistlichen verschiedenen Ranges erlassen. Was thuen sie? Sie wenden sich in einer Bittschrift an den Kaiser Ludwig und begehren, daß er nach dem Beispiele der vorigen Könige die von ihnen angesetzte Geldstrafe zum Schutze der Priester annehmen und genehmigen möchte **). Das Capitulare Triburiense vom Jahre 822., welches die petitio Episcoporum enthält, gibt auch das Decretum Imperatorium, wodurch die Satzungen der Bischöfe genehmigt werden. Weil dies vielleicht die einzige Confir-

*) Legem, quam pro coercenda Principum cupiditate idem clementissimus edidit princeps, simili robore firmamus, atque ut futuris temporibus modis omnibus observetur, pari sententia definimus. *Mabillon* Analect. pag. 228. nov. edit.

**) Quodsi vero pietati illius complaceret, juxta Capitula Regum praecedentium, ubi eorum praevisio misericorditer in offensis pecuniae quantitatem interposuit, pro consolatione sanctae Ecclesiae, ut praefatae res per pecuniam ab Imperatoribus Sacerdotibus ad defensionem concessam et per poenitentiam determinarentur Episcoporum judicio, si pietas illius conlaudare voluerit, sic definiri eis complaceret. Tom. II. Concil. Germ. p. 23.

Digitized by Google

mationsurkunde ist, die wir besitzen, so hat sie für gegenwärtige Untersuchung den höchsten Werth. Das Decret fängt an: „Es hat uns und unsern Getreuen gefallen, daß, wie wir von den Bischöfen und übrigen Priestern und Dienern Gottes im vorigen Jahre zu Diedenhofen sind angemahnt und gebeten worden, die Bischöfe und ihre Diener, welche Gott seinem und nicht dem menschlichen Gerichte vorbehalten hat, so auch die Priester Gottes und ihre Mitgehülfen, durch deren Bitt- und Sühngebete die Gemeine Gottes besteht, gemäß den Verordnungen der hh. Kanons und Kirchenväter, wie auch gemäß den Kapitularien der vorigen Könige, unangetastet verbleiben." Hierauf werden die fünf Kapitel des Conciliums zu Diedenhofen angeführt, worauf der Kaiser sagt: Et hoc de nostro adjecimus, ut siquis in his supradictis Sanctorum Canonum nostrique decreti sanctionibus Episcopis inobediens et contumax extiterit, primum canonica sententia feriatur, deinde in nostro regno beneficium non habeat et alodis ejus in bannum mittatur, et si annum et diem in nostro banno permanserit, ad fiscum nostrum redigatur, et captus in exilium relegetur et ibi tamdiu custodiatur et constringatur, donec coactus Deo et sanctae Ecclesiae satisfaciat, quod prius gratis facere noluerat *). Der Kaiser unterscheidet hier seine Anordnung von den Satzungen des Conciliums, und damit diese desto gewissere Kraft hätten, setzt er noch weit schärfere Strafen auf jene, die die kanonischen Satzungen und Bußstrafen verachten würden.

Wir haben oben gesagt, daß dies Decret vielleicht die einzige Confirmationsurkunde sey. Denn die königliche Confirmation wurde gewöhnlich nur mündlich, oder durch einfache Unterschrift des Königs, ohne Ausfertigung einer Urkunde ertheilt. Eine Deputation des Conciliums überreichte dem Könige die Akten, der, nachdem er sie gelesen und gut befunden hatte, sie unterschrieb oder den Bischöfen die mündliche Zustimmung ertheilte. Wenn

*) Tom. II. Concil. Germ. p. 24.

Digitized by Google

der Kaiser oder König selbst dem Concilium beiwohnte, so galt seine Gegenwart für eine Confirmation.

Wie die Könige zuweilen die kanonischen Satzungen bei der Confirmation schärften, so modificirten sie auch dieselben, wenn sie entweder in die Rechte der Krone eingriffen oder zu scharf die Uebertreter bestraften, worüber das Edikt des Königs Clotar, welches De Marca *) weitläufig erklärt, einen Beweis liefert. Die dogmatischen oder der innern Kirchendisciplin angehörigen Punkte ließen die Könige unberührt und unverändert, so wie sie von den Bischöfen waren festgesetzt worden. Selbst in den Kapitularien Carls des Großen und Ludwigs des Frommen, die man als Resultate mehrerer Concilien ansehen kann, kommt keiner dieser Punkte vor, obschon in den Concilien selbst vieles über die Glaubenslehre, Administration der Sakramente ꝛc. verhandelt und beschlossen wurde. Dies beweißt, wie eng die christlichen Fürsten sich in den Gränzen ihrer weltlichen Gewalt hielten. „Es ist wahr, sagt der geistreiche und fromme Fenelon **), der fromme und eifervolle Fürst wird der äußere Bischof und Beschützer der Satzungen (Euseb. lib. IV. de Vita Constantin. C. XXIV.) genannt; Ausdrücke, die wir immer mit Freuden in dem gemäßigten Sinne der Alten, die sich ihrer bedient haben, wiederholen werden; allein der äußere Bischof soll niemals sich das Amt des innern Bischofs anmaßen. Er steht, das Schwert in der Hand, vor dem Eingange des Heiligthums; aber er wagt es nicht, hinein zu treten. Er schützet und gehorchet zugleich; er sichert den Vollzug der Entscheidungen, aber selbst entscheidet er nicht. Die zwei Amtsverrichtungen, worauf er beschränkt ist, sind erstens: die Kirche in vollkommener Freiheit gegen alle ihre äußeren Feinde zu erhalten, damit sie im Innern ungehindert sich aussprechen, entscheiden, leiten, gutheißen, zu-

*) Lib. VI. de Concord. Cap. XXII. Tom. III. p. 157. edit. Bamberg.

**) Oeuvres de *Fenelon*. Tom. VI. p. 375. edit. Parisiens. 1822.

Digitized by Google

rechtweisen, endlich allen Hochmuth, der sich gegen die göttliche Wissenschaft auflehnen möchte, demüthigen könne; zweitens: diese Entscheidungen selbst, so bald sie erlassen sind, zu unterstützen, ohne sich jemals unter irgend einem Vorwande ihre Deutung zu erlauben. Dieser Schutz der Satzungen ist also blos gegen die Feinde der Kirche gerichtet, nämlich: gegen die Neuerer, gegen die halsstärrigen und verführischen Geister, gegen alle diejenigen, welche jede Besserung von sich werfen. — Gott behüte, daß der Beschützer regiere, oder jemals den Verordnungen der Kirche zuvorkomme! Er wartet, horcht in Demuth, glaubt ohne Bedenken, übt selbst Gehorsam, und macht Gehorsame sowohl durch das Ansehen seines Beispiels, als durch die Macht, die er in Händen hat. Endlich beeinträchtigt der Beschützer der Freiheit diese nicht. Sein Schutz würde keine Hülfe mehr seyn, sondern ein verhülltes Joch, wenn er die Kirche leiten wollte, statt sich von ihr leiten zu lassen." So weit Fenelon *).

Die Genehmigung der dogmatischen und der zur innern Kirchendisciplin gehörigen Punkte muß von dem kommen und gefordert werden, dem der göttliche Stifter die Schlüsselgewalt nnd das oberste Regiment der Kirche gegeben hat. Dieser ist der römische Pabst, der, da er den ersten Sitz und den höchsten Rang in der Kirche behauptet, jedes Concilium, wie der Pabst Gelasius schreibt **), durch seine Autorität bekräftigt und durch eine fortwährende Regierung bewahret. Man sandte ihm von allen Seiten und zu allen Zeiten die Akten der Concilien zu, um von ihm die Sicherheit des Glaubens zu erhalten, wie der h. Theodor Studites sagt ***), und die

*) Nach der Uebersetzung von Räß und Weiß im VII. Bande der Bibliothek der K. Kanzelberedsamkeit S. 68.

**) Quae et unamquamque Synodum sua authoritate confirmat et continuata moderatione custodit. Epist. ad Episcop. Dardaniae Cap. II. Tom. II. Concil. Collect. *Harduini* p. 907.

***) Mittenda est ad Romanum Pontificem ex utraque parte legatio et inde fidei accipienda certitudo. Epist. 129. edit. *Sirmond.* p. 462.

Digitized by Google

richtige Verwaltung der Geheimnisse Gottes zu erkennen; denn nach der gewöhnlichen Ordnung spricht die Kirche nur durch den Mund ihres sichtbaren Oberhauptes. Die Zustimmung und Billigung des Pabstes sichert daher den Synodalbeschlüssen nicht allein, wie Febronius *) mit seinen Anhängern vorgibt, eine schnelle Verbreitung und bessere Aufnahme, sondern verbürgt vorzüglich die innere Reinheit der Lehre, die Heiligkeit der Satzungen und eine mit der ganzen Kirche übereinstimmende Gesinnung. Sie ist das Siegel der Beglaubigung, wodurch die Legitimität der Versammlung und die Authenticität der Verhandlung bekräftigt wird; sie ist eine förmliche und feierliche Ratihabitio, ohne welche das gehaltene Concilium der Bischöfe ein schwaches Ansehen hat, und durch welche es das höchste Ansehen in der Kirche gewinnt. Sprach nicht schon der Kirchengeschichtschreiber Sokrates **) der bischöflichen Synode zu Antiochien vom Jahre 341. die kirchliche Kraft und Autorität aus dem Grunde ab, weil sie ohne Wissen und ohne Genehmigung des römischen Stuhles gehalten worden sey? So warf auch der h. Abt Stephanus den Bischöfen die Nichtigkeit ihrer Versammlung vor, weil dieselbe vom römischen Stuhle nicht approbirt worden sey ***). Auf gleichem Grunde bauend rechtfertigte sich im Anfange des zwölften Jahrhunderts der Abt und nachherige Cardinal Godefridus Vindocinensis gegen die ihm von dem Archidiakon Guarnerus gemachte Beschuldigung, daß er den Satzungen des Conciliums zuwider handle. „Du sagst, schreibt er, ich handle gegen das Synodaldecret: ich will ohne Bedenken demselben Folge leisten, wenn es ausgemacht ist, daß es von dem apostolischen Stuhle bestätigt worden ist. Denn kein Decret, kein Concilium wird als gültig aner-

*) *Febron.* de Statu Ecclesiae Cap. VI. §. 5.
**) *Socrat.* Histor. eccles. Lib. II. Cap. VIII.
***) Quanam ratione vestram Synodum oecumenicam dicitis, quam neque approbavit Romanus Pontifex, quanquam canone praescribitur, res ecclesiasticas absque Papa Romae constitui non debere. Vita S. Stephani junior. Tom. I. Analect. Graecor. p. 481.

Digitized by Google

kannt, wenn es nicht durch die apostolische Autorität genehmigt ist" *).

Die Gültigkeit und Kraft eines National- oder Provinzialconciliums hing also von der Zustimmung und Approbation des kirchlichen Oberhauptes ab. Dies beweißt doch, daß der Beitritt eines Pabstes ein größeres Gewicht, ein höheres Ansehen und eine stärkere Kraft habe, als der Beitritt oder die Unterschrift eines jeden andern Bischofs, wie Launoy und mit ihm einige Neueren die päbstliche Confirmation sich erklären wollen **). Wo lesen wir in der Geschichte, daß durch den Beitritt eines Bischofs das Concilium seine kirchliche Legitimität oder Autorität erhalten, oder daß es dadurch vervollständigt worden ist? Wo hören wir, daß ein anderer Bischof die Akten eines Conciliums untersucht, abgeändert oder verbessert habe? Dagegen ruft man uns von allen Seiten entgegen: Ohne den römischen Stuhl ist kein Concilium gültig. Dies bezeugt die Kirchengeschichte, dies bestätigen die Kanons, dies bekräftigen die hh. Väter ***). Auch die fränkischen Kapitularien erkennen dem römischen Pabste das Recht zu, die Provinzialsynoden zu prüfen †). Und Hinkmar von Rheims sagt in der Schrift über die Ehescheidung des Königs Lothar: „Hieraus wird bewiesen, daß eine Provinzialsynode die Entscheidungen der Bischöfe, eine Generalsynode aber die Verhandlungen oder Meinungen der Provinzialsynoden beurtheile oder bessere.

---

*) Lib. V. Epist. XIII. Tom. III. Oper. *Sirmondi* p. 563.

**) *Launoy* Lib. II. Epist. Tom. V. Part. I. p. 212. Tübinger Theolog. Quartalschrift 1823. S. 272. Planck Geschichte der christl. kirchlichen Gesellschaftsverfassung. I. Thl. S. 690.

***) *Burchard.* Decret. Tom. III. Concil. German. p. 9. *Pelagii* II. Fragment. Epist. Tom. V. Miscellan. *Baluzii* p. 467.

†) Ut comprovincialis Synodus retractetur per vicarios urbis Romae Episcopi, si ipse decrevit. Lib. VII. Capitul. Cap. 349. Tom. I. *Baluzii* p. 1190. Vergl. Can. VII. Concilii Sardicens.

Digitized by Google

Der apostolische Stuhl aber nimmt wieder vor, untersucht und bestätigt die Beschlüsse der Provinzial- und Generalconcilien, wie dies die Briefe Leos, Gelasius und der übrigen Päbste beweisen, wie auch das Concilium von Sardika. Die Beschlüsse der richtig urtheilenden Bischöfe werden durch den Pabst bestätigt, der anders urtheilenden gebessert" *). Oder wie der gleichzeitige Ratram sich ausdrückt: „Die Concilien, die die römischen Päbste bestätigt haben, sind allezeit von der Kirche angenommen worden; die aber, so von ihnen verworfen wurden, hatten kein Ansehen" **).

Die beständige, von den ältesten Zeiten herrührende Observanz bestätigt vollkommen diese Wahrheit. Aus der allgemeinen Geschichte der Concilien dies zu beweisen, gehört nicht zu unsrer Aufgabe; dies haben auch andere Gelehrte schon ausgeführt ***). Die deutschen Concilien werden uns hinreichenden Stoff darbieten. Werfen wir zuerst unsern Blick auf den mächtigen Begründer der deutschen Kirche, auf den h. Bonifacius. Als apostolischer Legat hatte er den Auftrag, Concilien zu versammeln: was that er, nachdem er sie gehalten hatte? Er schickte die Akten nach Rom an den Pabst, um sie zu untersuchen und zu genehmigen. Dies erfahren wir aus dem Schreiben des Pabstes Zacharias an die Geistlichkeit und den Adel in Frankreich und Deutschland †), welches bei Othlon die Aufschrift hat: Epistola

*) In opuscul. de divortio Lotharii Tom. IX. Biblioth. Patr. Coloniens. Part. II. p. 207.

**) Concilia, quae R. Episcopi confirmarunt, in Ecclesia recepta fuerunt; quae ipsi rejecerunt, horum nulla est auctoritas. Ratram. contra Graecos. lib. IV. Cap. VIII. Tom. II. Spicileg. *D'Acherii* p. 148.

***) *Thomassin.* Diss. nona in Concil. Carthagin. et Milevitan. *Schelstrate* Tom. II. Antiquit. illust. Diss. III. Cap. V. Art. II. *De Marca* Lib. V. Concord. Cap. VII. et VIII. *Orsi* de Authorit. R. Pontif. Lib. V. *Ladisl. Sappel* Lib. singul. Tom. I. part. III. §. 3. Von den Jüngern *Augustin. de Roskovany* de Primatu R. Pontif. §. 74.

†) Zacharias Papa universis Episcopis, Presbyteris, Dia-

encyclica de confirmatione Synodi a Bonifacio habitae. Die nach Bonifacius für Frankreich und Deutschland ernannten apostolischen Legaten, so wie die Primaten der Provinzen, machten es sich zur strengsten Pflicht, gleich nach einer gehaltenen Provinzialsynode an den Pabst zu berichten und ihm die Akten zur Einsicht und Prüfung zuzustellen. In der französischen Conciliensammlung *) findet man zwei Bestätigungsbriefe der Päbste Benedict und Nicolaus an den Erzbischof Hinkmar von Rheims, woraus hervorgeht, daß dieser die Akten des zweiten Conciliums von Soissons zur Confirmation nach Rom gesendet hatte. Um die Form der päbstlichen Confirmation kennen zu lernen, fügen wir die wichtigsten Stellen aus beiden Bestätigungsbriefen bei. Pabst Benedict sagt: „Da wir erkennen, daß du als ein in Allem ergebener und treuer Sohn dich immer zu diesem Stuhle wegen der Instruction oder Confirmation der Verhandlungen und kirchlichen Satzungen hinwendest, so erklären wir aus apostolischer Autorität feierlich die Entscheidungen und Verordnungen, die du mit den übrigen Bischöfen in dem gedachten Concilium gemäß apostolischen und kanonischen Satzungen durch eigene Handunterschrift bekräftiget hast **), wenn es so ist, wie du uns schriftlich angezeigt und durch die Akten bewiesen hast, als genehmigt, und wollen, daß sie es allezeit bleiben.“ Pabst Nicolaus äußert sich beinahe auf gleiche Weise: „Weil deine Liebe, folgend den Anordnungen der Vorfahren, sich besonders bestrebt, alles, was von einiger Wichtigkeit ist, an uns als das Haupt und die Spitze des Episcopats zu berichten (was wir gern annehmen, indem wir dadurch sehen, daß du der kirchlichen Satzungen eingedenk bist), so wollen und verordnen wir, daß die Synode, so du und die an-

conibus, Abbatibus, cunctis etiam Ducibus, Comitibus omnibusque Deum timentibus per Gallias et Francorum provincias constitutis. Epist. 50. inter Bonifacian. edit. *Würdtwein* p. 104.

*) Tom. V. Concil. Collect. *Harduin.* p. 102. et 326.

**) Propriis digitis roborasti.

Digitized by Google

deren ehrwürdigen Erzbischöfe und Bischöfe in der Stadt Soissons im Jahre 852. den 26. April gehalten haben, und die von unserm Vorgänger seligen Andenkens, dem Pabste Benedict, ist genehmigt worden, auch als von uns bestätiget und unverbrüchlich gehalten werde, und immer bleibe."

Für Deutschland hat man wenige dergleichen Bestätigungsbriefe, doch wird man auf indirecten Wegen gewahr, daß die Akten der vorzüglichsten Concilien nach Rom geschickt worden sind. Daß die Akten des großen Nationalconciliums von Frankfurt im Jahre 794. dem Pabste Hadrian von den päbstlichen Legaten auf Befehl des Kaisers Carl seyen zugeschickt worden, beweisen Mansi und Kerz aus den Annales Moissiacenses und aus dem Author veterum Annal. Francor. *). Auf gleiche Weise ließ Carl dem Pabste Leo III. durch eine Gesandtschaft die Verhandlungen des Conciliums zu Aachen vom Jahre 809. vorlegen, wodurch eine lange Unterredung in der Form einer theologischen Disputation zwischen dem Pabste und den Gesandten veranlaßt wurde **). Aus dem Schreiben des Pabstes Nicolaus I. an die Bischöfe der Kirchenprovinz Mainz erkennt man, daß der Erzbischof Carl von Mainz die Akten des im Jahre 859. oder 860. gehaltenen Conciliums nach Rom eingesendet habe. Der Pabst bestätigt dieselben nicht, sondern scheint vielmehr manche Angabe zu mißbilligen und Anderes zu bessern ***).

Den schönsten Beweis für unsere gegenwärtige Untersuchung geben die Väter des Conciliums zu Mainz vom Jahre 1071., welche, nachdem sie beschlossen hatten, daß das Protokoll ihrer Verhandlungen in dem Archive der Mainzer Domkirche hinterlegt werden sollte, weiter bestim-

*) Supplement. Concil. *Mansi* Tom. I. p. 731. F. von Kerz Fortsetzung der Religionsgeschichte von F. L. Gr. zu Stolberg XI. B. §. 20. S. 499.

**) Vergl. *Baronii* Annal. ad ann. 809. *Harzheim* Concil. German. Tom. I. p. 391. *Pagi* Critic. ad ann. cit.

***) Tom. II. Concil. Germ. p. 244.

Digitized by Google

men: decernunt praeterea ex antiqua Patrum traditione et autentica priscorum Conciliorum rectitudine, ut haec omnia Romano Pontifici seriatim litteris inserta nuntientur, ut cujus mandato et hortatu caepta et perfecta sunt, ejus apostolica auctoritate roborata firmentur, et omnipotenti Deo, qui omnium bonorum auctor est, Romae et Moguntiae, et ubicunque terrarum haec lecta vel audita fuerint, debitae gratiarum actiones fideli devotione solvantur. Der Erzbischof Sigfried von Mainz, als Präsident des Conciliums, schickte auch alsbald die Akten mit einem Begleitungsschreiben an den Pabst Alexander nach Rom, worin er die Bestätigung unter folgenden Ausdrücken erbittet: Ratum duximus hujus Concilii ordinem et exitum vestrae significare Sanctitati, ut cujus auctoritate caeptum et confectum est, ejus assensu mereatur roborari *).

Man will vorgeben, dieser Recurs der Metropoliten nach Rom nach einem gehaltenen Concilium und das Genehmigungsgesuch habe seinen Ursprung und Gebrauch daher erhalten, damit die Bischöfe eine Stütze und Kraft hätten gegen die Exemtionen der Klostergeistlichen, die sich weigerten, den Beschlüssen und Verordnungen der Concilien nachzukommen; woher es denn gekommen sey, daß auch viele andere den Synodalverfügungen den Gehorsam verweigerten, weil sie ein Beispiel an den Klostergeistlichen fanden. Aber man kann nachweisen, daß dieser Gebrauch schon beobachtet worden ist, ehe Exemtionen statt hatten. Thomassin beweißt aus mehrern afrikanischen Concilien des vierten und fünften Jahrhunderts die Sitte der päbstlichen Confirmation. Wenn auch in Deutschland gerade die Epoche der Concilien beginnt, wo zugleich die Exemtionen zunahmen, so wird man doch gestehen müssen, daß unsere ersten Concilien am wenigsten die Materia exemta behandelt haben. Sie hatten daher aus dem Grunde nicht nöthig, ihre Synodalbeschlüsse vom römischen Stuhle bestätigen zu lassen. Man wird diese Sitte besser

*) Tom. III. Concil. German. p. 157—160.

aus dem mächtigen Vorrange des römischen Stuhles ableiten, womit nach dem Zeugnisse des h. Irenäus alle Kirchen der ganzen christlichen Welt übereinstimmen müssen. Auf diesen Grund stützen sich die National- und Provinzialconcilien, da sie die päbstliche Bestätigung ihrer Beschlüsse nachsuchen; gestützt auf diesen Grund ertheilt sie der apostolische Stuhl.

Nach der Bestätigung wurden die Akten für die in dem Concilium gegenwärtig gewesenen, wie auch für die abwesenden Bischöfe aus dem Originalprotokoll, welches das Archiv des Präsidenten, oder des königlichen Palastes aufbewahrte *), von vereideten Schreibern abgeschrieben, verglichen und versendet. Der Metropolit, der dem Concilium nicht hatte beiwohnen können, versammelte dann seine Comprovinzialbischöfe, theilte ihnen eine Abschrift der Akten mit, und erklärte nöthigenfalls nach den ihm gewordenen Instructionen dasjenige, was dunkel war. Die Bischöfe versammelten wieder auf gleiche Weise ihre Diöcesangeistlichkeit in einer Synode, in welcher sie dieselben mit den Verordnungen und Beschlüssen des Provinzialconciliums bekannt machten. Von der Pfarrgeistlichkeit wurden dann die dem Volke zu wissen nöthigen Punkte in der Kirche bei der feierlichen Versammlung publicirt. Diesen Gang der Promulgation bezeichnet ganz genau das sechszehnte Concilium zu Toledo vom Jahre 693. **),

*) Vergl. Concil. Moguntin. citat. de anno 1071. Ludovici Imperat. Epistol. ad Arnonem Salisburg. Noveris, quia ideo illius Exemplum apud armarium Palatii nostri detentum est, ut eo probari patenter possit, quis eam incuriose transcripserit vel quis aliquam ejus partem detruncarit. Tom. I. Concil. Germ. p. 540.

**) Grandis populo datur emendationis correctio, si gesta synodalia, dum quandoque peraguntur, relatione Pontificum in suis parochiis publicantur. Et ideo plena decernimus unanimitate connexi, ut dum in qualibet provincia concilium agitur, unusquisque Episcoporum admonitionibus suis infra sex mensium spatium omnes Abbates, presbyteros, Diaconos atque clericos, seu etiam omnem conventum civitatis ipsius, ubi praeesse dignoscitur; nec non et cunctam

wie auch einige Ordines; auch Kaiser Ludwig schreibt denselben dem Erzbischof Arno von Salzburg in dem Schreiben, womit er ihm die Akten des im Jahre 816. zu Aachen gehaltenen Conciliums übermacht, vor *).

§. 17.

Wirksamkeit der Concilien auf die sittliche Bildung der deutschen Geistlichkeit und des Volkes.

Wir kennen jetzt das Synodalwesen der deutschen Kirche nach seiner innern und äußern Beschaffenheit. Ein herrliches Institut, das von den Aposteln auf die ganze Kirche, von dieser auf jeden wichtigen Theil derselben als eine heilige Erbschaft, als ein Stärkungsmittel im Glauben, als ein Reinigungsmittel der Sitten, als ein Ermunterungsmittel gegen die Erschlaffung der Kirchendisciplin, als ein Unterpfand der kirchlichen Einheit und Einigkeit übergegangen ist; durch welches der versammelte Theil des Lehrkörpers den Geist der geoffenbarten Wahrheit und göttlichen Liebe in sich, und durch sich in der Gemeinde von neuem belebt, die hierarische Ordnung sich gegen jeden Spaltungs- und Zerstörungsversuch befestiget und stärker verkettet; durch welches die Wachsamkeit der Hirten die heimlichen und öffentlichen Wölfe bezeichnet und verjaget, die falschen Brüder, die in der Lichtgestalt eines Engels erscheinen, entlarvet und ausscheidet; ein Werkzeug, womit die

---

dioecesis suae plebem aggregare nequaquam moretur: quatenus coram eis publice omnia reserata, de his, quae eodem anno in concilio acta vel definita extiterint, plenissime notiores efficiantur. Profecto etenim pravorum severitas exstirpatur, dum canonica instituta ad agnitionem eorum observanda modis omnibus deducuntur. Cap. VII. Tom. III. Collect. Concil. *Harduini* p. 1797.

*) Episcopi a Synodo venientes in propria parochia, cum presbyteris et Abbatibus conventum habentes, praecepta Synodi servare insinuando praecipiant. S. Bonifac. in Epist. 73. ad Cudbert. Archiepiscop. pag. 196. et in Concil. German.

bestellten Bauleute mit gesammter Hand das Gute aufbauen und das Böse niederreisen, pflanzen und ausrotten, sämmeln und zerstreuen; ein Institut, das aus der kirchlichen Constitution hervorgeht, aber nicht immer gleich fruchtbringend hervorgeht, auch nicht immer hervorgehen muß.

Die Wirksamkeit der Concilien oder des Synodalwesens hängt viel von Zeit und Umständen ab, von der Individualität derjenigen, die es befördern und leiten sollen, von den Elementen, die es ausmachen oder constituiren, von der Art und Weise der Constituirung ꝛc. Will man eine richtige Ansicht von der Wirksamkeit der deutschen Concilien gewinnen, so wird man die Zeiten der Aufbauung von jenen der Vollendung und der Blüthe, und diese wieder von denen der Erkrankung und Beunruhigung trennen, und jede Zeit für sich betrachten müssen. Es würde uns zu weit von unserm Ziele abführen, wenn wir ins Specielle hier eingehen wollten: dies wird die Geschichte vorlegen, wir geben daher nur allgemeine Andeutungen.

Wie der Boden unsres Deutschlands vor dem achten Jahrhundert rauh und wild, frostig und waldig war, so waren auch dessen Bewohner. Die abergläubischen Gebräuche, die wilden Gewohnheiten und verkehrten Grundsätze waren in den Herzen des Volks tiefer eingewurzelt, als die alten Eichen in der Erde. Selbst die wenigen christlichen Priester, die vor Bonifacius hier und dort angetroffen wurden, waren von den Volksmeinungen angesteckt; es gab Priester, welche für das Geld alles thaten, Gott und dem Mammon dienten; andere gaben sich für Priester aus, da sie es nicht waren, und huldigten mehr dem Nationalaberglauben, als dem Gott des Christenthums, sie trieben selbst das Geschäft der Wahrsager, um das Volk an sich zu ziehen. Selbst in den Gegenden, wo das Christenthum schon länger eingeführt war, sah es nicht viel besser aus. Hören wir darüber den h. Bonifacius, der in einem Schreiben an den Pabst Zacharias den Zustand so schildert: „Die Religion liegt nun 60. bis 70. Jahre ganz zu Boden. Die Franken

haben mehr als 80. Jahre lang weder eine Kirchenversammlung gehalten, noch einen Erzbischof gehabt. Die Bisthümer sind meistens in den Händen geldbegieriger Laien oder ehebrecherischer Geistlichen, die auf nichts als den zeitlichen Gewinn sehen. Die Diaconen dieser Bischöfe haben meistens von Jugend auf in Ehebruch und Unreinigkeit gelebt, und unterhalten noch wirklich im Diaconate vier bis fünf, oder noch mehrere Beischläferinen. Dem ungeachtet erkühnen sie sich öffentlich das Evangelium zu singen, und werden zuletzt gar Bischöfe. Es gibt unter ihnen auch Bischöfe, die, obgleich sie vorgeben, sie hielten die Keuschheit, doch dem Trunke, der Ungerechtigkeit und der Jagd ergeben sind, oder die bewaffnet mit ins Feld ziehen, und mit eigner Hand das Blut der Christen, wie der Heiden vergießen" *).

Hier war also ein doppeltes Unkraut auszurotten, ehe der neue Samen des göttlichen Wortes aufgehen konnte; das Unkraut des alten Heidenthums, und das des verfälschten oder entstellten Christenthums; und wer weiß, welches die meiste Mühe den Apostel kostete? An die Aebtissin Eadburg schrieb Bonifacius: „Am härtesten fällt mir, daß die Nachstellungen der falschen Brüder die Bosheit der Heiden noch übertreffen" **). — Wozu nahm Bonifacius in dieser mißlichen Lage seine Zuflucht? Zu den Concilien, die ihm als die besten Mittel von den Päbsten Gregor und Zacharias waren anbefohlen worden. Aber wie vermochten diese das große Werk auszuführen? Hier erstaunt unser Zeitalter und ruft laut: Concilien, Synoden, diese sind das einzige Rettungsmittel, um die deutsche Kirche zu restauriren, ohne zu erwägen, ob auch alle Elemente, die ein Concilium constituiren und dasselbe vollziehen müssen, jetzt vorhanden und so eng vereinigt sind, wie vor tausend Jahren. Zur Zeit des h. Bonifacius und auch noch einige Jahrhunderte später, waren alle Elemente, vom kleinsten bis zum größten, von einem und demsel-

*) Epist. LI. edit. *Würdtwein* p. 107.
**) Epist. XVII. pag. 46.

Digitized by Google

ben Geiste beseelt und bereit, mit vereinter Kraft für e
nen und denselben Zweck zu wirken. Von der Höhe De
sen, der von dem göttlichen Meister den Auftrag erhalte
hat, die Brüder zu stärken, ging der erste Impuls aus
Bonifacius, der apostolische Legat, der mit der Tauben
einfalt Schlangenklugheit verband, wußte die fränkischer
Fürsten dahin zu lenken, daß sie den Wünschen der Päb
ste nachkamen und in ihre Vorschläge eingingen *). So
vereinigten sich das Priesterthum und Königthum für die
heilige Sache. War man nun der Wirkung gewiß? Hö
ren wir den heiligen Mann weiter: „Mein Amt, schreibt
er an den Erzbischof Cudbert, ist gleich einem bellenden
Hunde, der zwar sieht, daß die Diebe und Mörder das
Haus seines Herrn untergraben und in dasselbe einbre
chen; aber weil er keine Gehülfen hat, nichts thun kann,
als daß er bei sich ächzet und murret" **). — Der Bi
schöfe und Priester waren noch zu wenige, die das aus
führen halfen, was die oberen Elemente anordneten. Bo
nifacius bestellte daher in verschiedenen Gegenden Bischöfe
aus seiner Schule, die des heiligen Meisters Gesinnung
theilten und weiter auf die untergeordnete Geistlichkeit
verpflanzten. So kam unter den ganzen Klerus eine
gleiche Gesinnung, gleiche Denkweise, gleiche Wirksamkeit,
die durch tiefe Demuth und gewissenhaften Gehorsam ge
leitet wurde; ein Feuer durchglühte Alle. Auch die
Staatsbeamten, nach dem Beispiele des Königs, halfen mit
den Tempel Gottes bauen. Wenn, wie damals, das Ober
haupt der Kirche mit dem Oberhaupte des Staates, die
ganze Klerisei mit den Sprechern des Volkes eins ist,
was kann da nicht für das allgemeine Seelenheil gewir
ket werden? — Der berühmte Ivo von Chartres sagt

*) Siehe Epist. Zachariae ad Bonifac. und Epist. 73. Bonifacii ad Cudbertum, wo er sagt: Nunc Ecclesia catholica esse comprobatur, cujus Synodum congregandam et hortandam jussu Pontificis Romani et rogatu principum Francorum et Gallorum, sub spe restaurandae legis Christi, suscepi, circumfodi, cophinum stercoris apportavi: sed non custodivi. p. 198.

**) Epist. cit. p. 199.

Digitized by Google

ganz wahr: „Sind Königthum und Priesterthum unter sich einig, so wird die Welt wohl beherrscht, die Kirche blüht auf und bringt Frucht; sind sie aber uneins, so gehen nicht nur kleine Dinge nicht auf, sondern auch die großen und wichtigen werden erbärmlich zu Grunde gehen.“

Unsere deutschen Bischöfe nach Bonifacius waren größtentheils in den Klöstern, oder doch nach der Regel Chrodegangs in heiliger Zucht und geistlicher Subordination erzogen *). Aus der klösterlichen Einsamkeit brachten sie einen großen Reichthum von Kenntnissen und Tugenden mit auf den bischöflichen Stuhl; die goldenen Hirten trugen hölzerne Stäbe. Welche Männer waren Raban von Mainz, Poppo von Trier, Anno und Heribert von Köln, Eberhard von Salzburg, Wolfgang von Regensburg, Udalrich von Augsburg ꝛc.! Ihre amtliche Stellung und ihr persönlicher Charakter flößte den Königen Ehrfurcht, der untergebenen Geistlichkeit Liebe und dem Volke Gehorsam und Ergebenheit ein. Die Schafe folgten gern der Stimme des Oberhirten. Deutschland wäre nie das geworden, was es geworden ist, wenn es nicht so viele tugendhafte und fromme Fürsten, so viele heilige Bischöfe in den ersten Zeiten besessen hätte. — Da hielt man Concilien und Synoden, um gemeinschaftlich zu berathen, wie das Volk auf dem Wege zum Himmel zu leiten sey, wie die Feinde und Widersacher zu unterdrücken seyen, wie manches neu anzuordnen und manches abzuschaffen sey. Auf diesen sprach man von den Pflichten der Regenten, und der Kaiser oder König nahm aus dem Munde der versammelten Geistlichkeit die väterliche Ermahnung mit Freuden auf. Wenn das Haupt des Kaisers sich demüthig neigt, welcher Unterthan wird da das seinige stolz aufrecht halten?

Nachdem die deutsche Kirche fest gegründet und wohl geordnet war, hatten die Concilien nichts weiter zu thun, als die bestehende Disciplin aufrecht zu erhalten; und

*) Vergl. Dr. Augustin Theiner Geschichte der geistl. Bildungsanstalten. Mainz 1835. Seite 33.

trat auch vielleicht ein besonderer Fall ein, so waren doch wieder allgemeine Satzungen da, die sie auf den angegebenen Fall leicht anwenden konnten. Die Reinigungsperiode war vorüber, jetzt war die Erhaltungsperiode eingetreten. Man erneuerte die alten Satzungen, machte auf die eingeschlichenen Mißbräuche aufmerksam, besserte manches und schaffte mit Umsicht ab, was nicht mehr brauchbar war, gleich einem guten Gärtner, der die veralteten Bäume durch neue fruchtbringende ersetzt. Die Bischöfe im allgemeinen standen noch auf einer hohen Stufe von Frömmigkeit und Gelehrsamkeit; sogar am kaiserlichen Hofe waren heilige Bischöfe als Rathgeber. Die junge Geistlichkeit blühete in der Pflanzschule frommer und geschickter Vorsteher auf, und nahm mit Freuden aus dem Munde der Alten die Worte der Erfahrung an. Nicht selten waren selbst die Bischöfe die Lehrer des angehenden Klerus.

Aber bald darauf traten, so günstig die äußern Verhältnisse der deutschen Kirche waren, finstere Tage ein, die einer Nacht beinahe gleich waren. Die schönen Bildungsanstalten der Geistlichen nach Chrodegangs Form erloschen und mit ihnen die treue Folgsamkeit und enge Verbrüderung der hohen und niedern Geistlichkeit. Es entstanden Zwistigkeiten und Trennungen im Staate, Spaltungen in der Kirche, Feindseligkeiten gegen den h. Stuhl Petri und die ganze Hierarchie. Der Hang nach Unabhängigkeit, der Stolz und die Gelüste nach Reichthum zerrütteten Staat und Kirche, und ließen sich von der hohen Geistlichkeit auf die niedere herab. Pabst, Kaiser, König, Bischof, Priester waren das nicht mehr, was sie seyn sollten. Eine Vision sagte sogar, so weit sey es mit dem Zustande der deutschen Kirche gekommen, daß sie nicht würdig sey anders, als von schlechten Bischöfen regiert zu werden *). Was wirkten in diesen Verhältnissen die Concilien, wenn man noch gestattete, solche zu

*) Ad hoc jam devenit status Ecclesiae, ut non sit digna regi, nisi a reprobis episcopis. Caesarius Heisterbacens. Lib. II. Dialog. Cap. XXIX.

halten? Bei innern Kriegen gedeihen Kirchenversammlungen, die von den Flügeln des Adlers geschützt werden müssen, nie. Wie wird der Fürst die Versammlung der Bischöfe unterstützen können, der zu seinem eignen Schutze das Schwert gezogen hat? Nach Ivo kann nichts Großes unternommen werden, wenn Königthum und Priesterthum zerfallen sind. Zur Zeit der Kirchenspaltung schleuderten unsere Concilien Bannflüche gegen Bannflüche, und wähnten, das Zepter des Reiches mit der Kaiserkrone, und die Schlüssel Petri mit der Tiara seyen ihnen übergeben worden. Während daß die einen sich für den Kaiser und den Pabst erklärten, erklärten die anderen denselben für einen Usurpator und Afterpabst. Die versammelten Bischöfe zankten sich und gingen feindseliger auseinander, als sie zusammengetreten waren. Man konnte mit vollem Rechte von diesen Concilien sagen, was einst der große Bischof, der h. Gregor von Nazianz, von den Concilien seiner Zeit, wobei die arianische Faction den Meister spielte, schrieb: „Wenn ich die Wahrheit sagen soll, so bin ich so gesinnt, daß ich mich jeder Versammlung der Bischöfe entziehe, weil ich noch kein Concilium gesehen habe, daß einen erfreulichen Ausgang gehabt, und das, anstatt die Uebel zu heben, sie nicht vielmehr vergrößert hätte. Denn glaube nicht, daß ich die Sache übertreibe; die hartnäckigen Zänkereien und die Herrschsucht gehen über alle Beschreibung, und wenn sich Einer als Schiedsrichter den Anderen darstellt, so wird er eher einer Schlechtigkeit beschuldigt, als daß er die schlechten Händel der Anderen schlichte" *). Wie jeder Bischof für sich allein handeln wollte, und durch die Zeitumstände genöthigt war, so zu handeln, so ließen die Untergebenen ihn auch befehlen, ohne die Befehle zu befolgen. Es wurden noch hier und dort Diöcesansynoden gehalten und Verordnungen erlassen, aber was richteten sie aus, da der höhere Verband durch einen starken Riß geschwächt war. „Werfen wir, schreibt Theiner **), einen for-

*) Epist. 55. ad Procopium ex edit. *Jacob. Billii.*
**) Geschichte der geistl. Bildungsanstalten. S. 67.

schenden Blick in die Natur des gesellschaftlichen Zustandes der Kirche und des Klerus des achten, neunten, zehnten und eilften Jahrhunderts, so werden wir hier einen ähnlichen Verband zwischen der Kirche und deren Dienern wahrnehmen, wie sich solcher im Staate dieser Jahrhunderte nachweisen läßt. Die fast allgemein eingeführte kanonische Lebensweise beim Klerus kann als der letzte Vollbringer des Feudalverhältnisses in der Kirche betrachtet werden, welches bereits in der bewunderungswürdigen Hierarchie ihrer Diener einen so reinen und seligen Lebensträger erhalten hatte. Dieselben unheiligen Ursachen, welche jenen edlen und großartigen gesellschaftlichen Verband im Staate zerrüttet und erschüttert haben, zerrütteten und erschütterten nun nicht minder den analogen Verband in der Kirche, und zwar unter gleichem Wechsel der Umstände und äußeren Erscheinungen."

Bei solchen Zerrüttungen und heftigen Stürmen einer Nation darf man sich nicht viel von einem National- oder Provinzialconcilium versprechen, wenn nicht zuvor von einer höhern Region aus Friede geboten und gestiftet wird, wodurch alle getrennten Glieder wieder zu einem Körper vereinigt werden. Man wird sagen: dieser Verein soll und muß durch das Concilium bewirkt werden. Aber wird man kalte Ringe urplötzlich in eine unzertrennliche Kette umwandeln können? Sie müssen zuvor durch das Feuer weich gemacht und geschmiedet werden. So müssen auch die Gemüther derjenigen, die das Concilium bilden, und aller anderen Untergeordneten, vorbereitet werden. Daß nicht zu jeder Zeit Concilien nützlich seyen, spricht das Schreiben des Pabstes Paulus II. an den Erzbischof und Cardinal von Salzburg ziemlich deutlich aus. „Wenn wir den gegenwärtigen Stand der Dinge in Deutschland betrachten, und besonders, daß so viele auf die Haltung eines Nationalconciliums dringen, damit sie ein Generalconcilium vermeiden, so scheint uns eine Versammlung einer so ausgebreiteten Provinz, wie du hast, weder deiner bekannten Klugheit, noch dem Zustande gegenwärtiger Unruhen angemessen zu seyn. Denn jede Zusammenkunft ist zu dieser Zeit gefährlich, um

Digitized by Google

wie vielmehr eine solche, die durch die vorgelegte Materie und durch die zugezogenen Personen das Recht und die Gränzen der Provinzialsynoden überschreitet" *).

Wenn in unsern Zeiten von zwei entgegengesetzten Seiten die Erweckung der Synoden wieder gewünscht und gefodert wird, so möchte man beide bitten, die Zeiten wohl zu erwägen, damit man nicht nöthig habe, ihnen zu erwidern: Nescitis, quid petatis. Eben das Daseyn zweier gleich heftiger Partheien, wovon jede sich das Recht anmaßet, das Ruder zu führen, scheint keinen günstigen Ausgang und guten Erfolg zu versprechen. Vielleicht würden durch starke Reibungen die letzten Dinge schlimmer als die ersten. — Würde man wohl in das Begehren eingehen, das Pabst Liberius ehemals vorlegte: Synodus ecclesiastica procul palatio cogatur, ubi nec Imperator compareat, nec comes accedat, nec judex comminetur **)? Man soll kein Mißtrauen in die Kraft des h. Geistes setzen, aber man soll ihn auch nicht versuchen. Die Gemüther sind noch zu getrennt, die wissenschaftlichen Ansichten noch zu getheilt, der Philosophismus kann sich noch nicht mit dem einfältigen Glauben versöhnen, und doch muß dieser, nicht jener, die Herzen lenken. Man läuft sogar Gefahr, daß die, so gehorchen sollen, den Bischöfen die Canones vorschreiben werden. — Doch das Fragen und Antworten in dieser Sache wollen wir gern Andern überlassen ***).

---

*) *Raynald.* Annal. eccles. ad ann. 1537. N. 35.

**) Bei Athanasius Histor. Arianor. ad Monachos N. 36. Tom. I. p. 288. edit. Patavin.

***) Die vorzüglichsten Schriften sind: Dr. Schwarzeck: Ueber die Nothwendigkeit der kathol. Kirchenversammlungen. Augsburg 1808. — J. B. Kastner: Die kathol. Kirche Deutschlands in ihrer projectirten und möglichen Verbesserung. Sulzbach 1829. — J. Strasser: Die Wichtigkeit der wieder einzuführenden Synoden für das Wohl und Bedürfniß der kathol. Kirche dieser Zeit. Nürnberg 1833. — Dr. J. S. v. Drey: Was ist in unserer Zeit von Synoden zu erwarten? In der Tübinger theolog. Quartalschrift. Jahrg. 1834. II. Heft. — Katholische Kirchenzeitung N. 31. 1834.

Digitized by Google

§. 18.

Die Autorität der Particularconcilien in den Lehrgegenständen, Disciplinarsatzungen ꝛc.

Wenn man in die Kirchengeschichte aller Jahrhunderte einen Rückblick wirft, so wird man bald wahrnehmen, daß die Particularsynoden bei entstandenen Irrthümern zur Befestigung der alten katholischen Glaubens- und Sittenlehre, bei starker Abweichung von der allgemeinen Disciplin, bei willkührlicher Veränderung der liturgischen Gebräuche zuerst die Stimme erhoben, und den Richteraussspruch thaten. Alle vor Arius die Kirche Gottes beunruhigenden Ketzereien und Irrthümer sind durch die Provinzialsynoden bekämpft, besiegt und verflucht worden. Die Stärke derselben für die Aufrechthaltung des Glaubens erkannte selbst Licinius, der Tyrann; deßwegen verbot er sie unter strenger Strafe *). Auch nach dem allgemeinen Concilium zu Nicäa leisteten die Provinzialconcilien ihre Dienste, weßwegen sie so streng anbefohlen wurden. — Sie übten auch nach Zeit, Ort und Umständen Einfluß auf die Disciplin, wobei sie immer auf das sahen, was ihre Vorfahren in der bischöflichen Verwaltung als dienlich angeordnet oder ererbt hatten. Die verschiedenen Fastenzeiten und die Art derselben, die Ehelosigkeit der Altardiener ꝛc. haben ihren ersten Grund in den Provinzialsynoden. Ohne diese durfte keiner, nicht einmal der Bischof, wichtige Veränderungen in der Liturgie vornehmen. Bekannt ist der einhundert und dritte Kanon des afrikanischen Conciliums, worin verordnet wird, daß keine Gebete, keine Ceremonien, überhaupt keine Gebräuche bei der Liturgie sollen angenommen werden, als jene, die im Concilium genehmigt wären **). Auch

*) Bei Eusebius de vita Constantini. Lib. I. Cap. LI.

**) Placuit etiam hoc, ut preces, quae probatae fuerint in Concilio, sive praefationes sive commendationes seu manus impositiones ab omnibus celebrentur, nec aliae omnino contra fidem praeferantur, sed quaecumque a prudentioribus fuerint collectae dicantur.

Digitized by Google

ſtand der Grundſatz feſt, daß die biſchöflichen Kirchen ſich in der liturgiſchen Ordnung nach der Metropolitan- oder Primatialkirche richten mußten.

Neue Glaubensſatzungen, neue Lehrſätze konnten die Concilien nicht aufſtellen, aber ſie entwickelten die alten, beurkundeten und bezeugten die mündliche Ueberlieferung, bewahrten den Sinn der Lehrſätze und den ganzen Inhalt des Lehrſyſtems, welches der Apoſtel das Depositum fidei nennt. Sie ſind daher nicht nur authentiſche Zeugen, ſondern auch legitime Uebertrager (Traduces) und Bewahrer (Custodes) des göttlichen Glaubens, deren Autorität um ſo höher ſteht über der Autorität jedes einzelnen Lehrers, wie eine größere Zahl über einer kleineren. Deßwegen bemerkt der Verfaſſer der Collectio Canonum, welche Dom d'Achery herausgegeben hat, mit großer Umſicht am Ende der Präfation: Nos dignum putamus, plurimorum sententiam singulorum suspicionibus praeferendam; et in quibuscumque rebus generalium Conciliorum auctoritatem non habemus, magis earum Synodorum, quae per singulas provincias factae sunt, quam proprium nostrum sequendum sensum.

Man hat von jeher die Ausſprüche der Provinzialſynoden als kräftige Beweiſe für den immerwährenden und unveränderten Beſtand der katholiſchen Glaubenslehre angenommen. Vorzüglich bedienen ſich derſelben die hh. Väter Cyprian, Auguſtin, Vincenz von Lerin ꝛc. Ja ſelbſt mehrere Generalconcilien beziehen ſich nicht nur darauf, ſondern beſtätigen und bekräftigen ſie. Das ſiebente Concilium hat in dem Synodalſchreiben des Patriarchen Theodor von Jeruſalem: „Wir verabſcheuen die örtlichen Synoden nicht, vielmehr lieben wir ſie, nehmen ſie auf und an, auch ehren wir mit großer Achtung ihre göttlich eingegebenen kanoniſchen Satzungen, Verbeſſerungen und nützliche Geſetze“ *). Auch das achte Ge-

Tom. I. Collect. Concil. *Harduini* p. 923. Vergl. *Bona* Rer. Liturgic. Tom. I. p. 106. und *Salae* adnotat. ibid.

*) Locales Synodos non aversamur, sed magis amamus, amplectimur et recipimus; earum etiam divinitus

neralconcilium will (Act. 10. Can. 1.), daß man die von den Provinzialsynoden erlassenen Satzungen beobachten solle. Pabst Gelasius verweiset die Bischöfe von Dardanien auf die Entscheidungen der römischen Päbste und der Provinzialsynoden zurück, die man jeder Zeit in der Kirche bei Streitigkeiten über Lehrsätze hoch geachtet habe *).

Wie viele Provinzialsynoden hat man nicht, die stillschweigend von der Kirche oder von den römischen Päbsten angenommen und bestätigt worden sind? Diese stehen nach der Meinung der Theologen den Generalconcilien gleich oder doch beinahe gleich, und man kann ihre Entscheidungen als Entscheidungen der ganzen Kirche ansehen. Ihre Aussprüche sind durch die Beistimmung des kirchlichen Oberhauptes und der Kirche eine unfehlbare Regel geworden. Wir haben mehrere deutschen Concilien, die man in diese Klasse setzen kann.

Aber auch abgesehen von der allgemeinen Annahme, bleiben doch immer diese Synoden für die Nation oder Provinz, von deren Bischöfen sie gehalten worden sind, eine gesetzliche kirchliche Norm, es sey denn, daß dieselben ausdrücklich vom römischen Stuhle verworfen, oder durch Nichtbeobachtung, durch höhere Abänderung abgeschafft worden seyen. Wir werden in dem Laufe der Geschichte Gelegenheit finden, dies näher zu erläutern. Hier mag nur ein oder anderes genügen. Bonifacius gebietet in seinen Verordnungen: Ut Presbyteri (die Pfarrer) sine sacro Chrismate et oleo benedicto et salubri Eucharistia alicubi non proficiscantur. Sed ubicumque vel fortuito requisiti fuerint, ad officium suum statim inveniantur parati. Dies Gesetz war nur temporär und erlosch durch die Errichtung mehrerer Pfarrstellen. Wir werden es jedoch seiner Zeit näher erklären.

---

inspiratas canonicas institutiones, correctiones et utiles earum legislationes, summa observantia colimus. Act. III. Tom. IV. Collect. *Harduin.* p. 41.

*) Epist. VII. ad Episcopos Dardaniae Tom. II. Collect. Concil. *Harduin.* p. 910.

Digitized by Google

Man denke hier auch an das Verbot, Blut und Erstick-tes zu essen, wovon wir in den Denkwürdigkeiten II. B. weitläufig gehandelt haben. So wird, was den ersten Punkt angeht, heut zu Tage kein Kenner glauben, der römische Stuhl habe die Ansicht der Synode zu Frank-furt über die Verehrung der Bilder dadurch angenommen und gebilligt, weil vor derselben das Schreiben des Pab-stes Hadrian über die Irrlehre des Elipand steht; viel-mehr wird diese Ansicht durch das andere Schreiben die-ses Pabstes an Carl den Großen über die sogenannten carolingischen Bücher verworfen.

Wenn jeder Bischof kraft seines Amtes das Recht und die Befugniß hat, seiner untergeordneten Geistlichkeit und seiner ganzen Heerde Gesetze, welche zur Erbauung dienen, zu geben, so wird Niemand dies der Gesammt-zahl der Bischöfe in einer Provinzialsynode absprechen können? Haben diese das Recht, so folgt von der an-dern Seite die Pflicht, die Gesetze zu erfüllen; und diese verbindet nicht allein die Gegenwart, sondern geht auch auf die Nachkommen über. Daher hat die Kirche zu allen Zeiten den Geistlichen geboten, die Canones der al-ten Concilien fleißig zu lesen, um sie beobachten zu kön-nen *). Die Scientia canonum war die erste und nothwendigste Wissenschaft für jeden Kleriker, besonders für den Seelsorger. Um so vielweniger durfte einer in den Synodalstatuten unwissend seyn; er mußte solche gleichsam auswendig wissen, und dem Bischofe jährlich hierüber zur Rechenschaft stehen. Das letzte Kapitel in den Statuten des Erzbischofs Herard von Tours sagt: kein Priester darf unwissend seyn in dem, was in der Synode verordnet worden, sondern sie sollen sich befleißi-

*) Cum omnia Concilia Canonum, qui recipiuntur, sint a Sacerdotibus legenda et intelligenda, et per ea sit eis vivendum et praedicandum, necessarium ducimus, ut ea, quae ad fidem pertinent, et ubi de extirpandis vitiis et plantandis virtutibus scribitur, hoc ab eis crebro legatur et intelligatur, ut in populo praedi-cetur. Concil. Moguntin. sub Rabano anno 847. C. II. Tom. II. Concil. German. p. 154.

Digitized by Google

gen, in Allem Folge zu leisten *). In Deutschland bestand der Gebrauch, daß die Provinzial- und Synodalstatuten **) jährlich bei einer Versammlung oder Conferenz der Pfarrgeistlichkeit vorgelesen wurden; bald darnach kam die Sitte auf, die Haltung dieser Statuten zu beschwören. Ohne Zweifel hat eine traurige Nothwendigkeit die Bischöfe auf diese Maxime gebracht, indem die Androhung der Censuren nicht mehr hinreichte, die Uebertreter abzuschrecken.

Was die besonderen Lehrsätze der Particularconcilien betrifft, jene nämlich, welche die Kirche noch nicht feierlich entschieden hat, so läßt sich daraus nur ein wahrscheinlicher Beweis, probabile argumentum ad fidei dogmata suadenda, wie Melchior Canus schreibt ***), herleiten, der jedoch in dem Grade zunimmt, je mehr Particularsynoden dieselben Lehrsätze äußern; sollte es auch seyn, daß die spätere Synode die Lehre der frühern nur aufgenommen habe. Dieser Beitritt gibt wenigstens die Versicherung, daß der angegebene Lehrsatz nicht von der Kirche mißbilligt oder verworfen worden ist; vielmehr scheint das Stillschweigen der benachbarten Bischöfe, die die Lehrsätze des Conciliums kannten, eine stillschweigende Genehmigung zu seyn, wie Alphonsus a Castro behauptet †). In jedem Falle beweisen dergleichen Erklärungen und Bestimmungen der Provinzialsynoden die herrschende Lehrmeinung der Provinz. Hat man nun der Erklärungen mehrere aus anderen Provinzen, so nimmt der Beweis an Kraft zu, und wird vielleicht zu einem

*) Nullus sacerdotum ignoret, quid sit in Synodo constitutum, sed omnibus cognitis certatim obtemperent. Bei *Baluzius* Tom. I. Capitular. p. 1296. Siehe auch Capitulare Ahytonis Basileens. Tom. II. Concil. Germ. p. 18.

**) Concil. Wirceburgens. de anno 1287. Tom. III. Concil. German. pag. 734.

***) *Melch. Canus* de Loc. theolog. Lib. V. Cap. IV. p. 283. edit. *Serry*.

†) *Alphonsi a Castro* Lib. I. de justa haereticor. punit. Cap. V.

Digitized by Google

allgemeinen. In dieser Art läßt sich der Beweis für die Unauflösbarkeit einer christlichen Ehe im Falle des Ehebruchs zuerst aus den Particularconcilien aufstellen, woraus denn der perpetuus sensus et consensus Ecclesiae hervorgeht. Ein anderes Beispiel gibt die Taufe sub conditione, von der erst unter Bonifacius Meldung geschieht. Die ganze Kirche nahm bald diese Methode an, wodurch man diesen Lehrsatz als einen allgemeinen ansehen kann.

Dadurch wird aber nicht jede zufällige Aeußerung, jede Meinung der Particularsynoden zu einem Lehrsatze. Die National- oder Provinzialsynoden unterscheiden sich darin sehr oft von den Generalconcilien, daß sie die Lehren, die sie vortragen, weitläufig beweisen. In diesen Beweisen bedienen sie sich manchmal solcher Gründe, die vielleicht eine schärfere Kritik für nicht vollwichtig halten mag, oder die sich auf schiefe Ansichten stützen. Die Gründe können indessen mangelhaft seyn, ohne daß dadurch der Lehrsatz an sich geschwächt würde. Eben so wenig darf man die Verdammungsurtheile zu weit ausdehnen. Hier nur ein Beispiel. Der h. Bonifacius verdammte in einem Concilium die Gebetsformel, die Clemens und Adalbert von den Engeln angefertigt hatten. Auch Pabst Zacharias bestätigte dies Urtheil in dem Concilium zu Rom. In dieser Formel kommt nebst andern den Engeln fälschlich beigelegten Namen auch der Name Uriel vor. Ist es nun darum als Dogma anzunehmen, daß es nur drei Erzengel gebe, und daß Uriel kein Name eines Engels sey, da derselbe doch in verschiedenen orientalischen Liturgien vorkommt? Wer möchte dies behaupten? Die Namen der Erzengel sind ganz willkührlich, und Bonifacius wollte mehr die zum Aberglauben führende Gebetformel, als die in Deutschland unbekannte Benennung der Engel unterdrücken.

Unter Carl dem Großen trat für die Liturgie eine neue Epoche ein, indem er den Gallicanischen, wie auch Ambrosianischen Ritus, verdrängte und den Gregorianischen allgemein einführte. Dies geschah gewiß nicht ohne Beistimmung der Concilien. Micrologus, wie auch Wil-

Digitized by Google

helm Durand und Radulf von Tongern berichten, Carl habe auf Anrathen des h. Bonifacius und mit Genehmigung des Conciliums von Mainz für diese Arbeit den gelehrten Alcuin gewählt. Was Alcuin dabei gethan hat, erzählt Micrologus auf folgende Weise. „Alcuin hat in der Kirche Gottes ein nicht geringes Werk verfertigt. Denn man sagt, er habe die Gregorianischen Orationen in den Sacramentarien gesammelt, einige wenige zugesetzt, welche er mit dem Zeichen eines Obelus bemerkt hat. Dann hat er auch andere Orationes oder Praefationes, obschon sie nicht von Gregor abstammen, gesammelt, wie der Prologus bezeugt, den er mitten im Buche nach den Gregorianischen gesetzt hat" *). In diesem Berichte liegt zwar eine Unrichtigkeit, indem Bonifacius schon todt war, ehe Alcuin nach Deutschland zu Carl gekommen war; auch scheint Alcuin selbst in dem Briefe an den Erzbischof Simeon jede Neuerung des Meßbuches mißrathen und von sich abgelehnt zu haben **); aber das kann uns hier nicht kümmern. So viel ist gewiß, daß unter Carl der Gregorianische Ordo und Gesang eingeführt wurde. Er begehrte vom Pabste Hadrian ein authentisches Exemplar des Sacramentars ***), das er durch geübte Schreiber mehrmals abschreiben ließ; die

*) *Microlog.* de eccles. Observat. Cap. LX.

**) De ordinatione et dispositione missalis libelli nescio cur demandasti; numquid non habes romano more ordinatos libellos sacratorios abundanter? Habes et veteris consuetudinis sufficienter sacramentaria majora; quid opus est nova condere, dum vetera sufficiunt? Epist. 171. Tom. I. Oper. edit. *Frobenii* p. 231. Was Alcuin gethan hat, siehe Denkwürdigkeiten IV. B. III. Thl. S. 43. und in dem Monitum praevium Frobenii Tom. II. Oper. Alcuini p. 4.

***) De Sacramentario vero, a sancto praedecessore nostro deifluo Papa Gregorio disposito, jam pridem Paulus Grammaticus a nobis eum pro vobis petiit, et secundum sanctae nostrae Ecclesiae traditionem per Joannem monachum atque Abbatem civitatis Ravennatium vestrae regali emisimus Excellentiae. Epist. Hadriani Papae ad Carol. M. 82. cod. Carolingic.

Digitized by Google

Abschriften sandte er den Bischöfen zu, die wieder für ihre untergeordneten Kirchen Abschriften anfertigen ließen. Dann gebot er, daß die Priester nach dem römischen Ordo die Messe halten sollten *). Diese neue Einrichtung verursachte, wie natürlich, unter den Bischöfen und Priestern verschiedene Zweifel und Fragen, die in den Concilien zuweilen vorgebracht und beantwortet wurden. Anfangs mußten sogar bei den bischöflichen Synoden die Priester mit ihren Meßdienern erscheinen und in Gegenwart des Bischofs die Ceremonien vornehmen, um dadurch zu erfahren, ob der ganze Ritus nach Vorschrift beobachtet würde. Man lese das Capitulare Theodulphi und Ahytos von Basel, worin Cap. III. befohlen wird: Ut ad salutationes sacerdotales congruae responsiones discantur.

Bald darauf entstand zwischen dem Diacon Amalar und dem Abte Florus ein heftiger Streit über verschiedene Theile des römischen Ordo und Antiphonars. Florus reichte auf dem Concilium zu Diedenhofen im Jahre 835. eine lange Klagschrift gegen Amalar ein, woraus hervorgeht, daß die Bischöfe Amalars Erklärungen schon angenommen und unterzeichnet hatten **). Er bemerkt dagegen, er wäre versichert, daß, wenn das Concilium Amalars Schriften genau untersucht und geprüft hätte, sie ganz gewiß verworfen und anathematisirt worden wären. — Florus erkannte also dem Concilium die Autorität zu, in liturgischen Sachen zu entscheiden. Dazu gehörte auch die Festordnung, die von dem Provinzialconcilium für die ganze Provinz bestimmt wurde. Die Feste, welche der h. Bonifacius in seinem Pönitentiale, Ahyto in dem Capitulare und Regino aus den fränkischen Kapitularien anführen, sind ohne Zweifel von den Conci-

*) Unusquisque presbyter missam ordine Romano cum sandaliis celebret. Lib. V. Capitular. N. 371. Tom. I. *Baluzii* p. 903.

**) Ad hoc vos suis persuasionibus in generali Synodo fuisse perductos, ut omnes manu propria suis ineptissimis libris subscribere, et sic unanimiter sentire et observare velletis. Tom. II. Concil. German. p. 66.

Digitized by Google

lien angeordnet worden ad Sabbatizandum, d. h. um sie öffentlich, wie die Sonntage, zu feiern.

Selbst in der Form, in welcher die Concilien diese Verordnungen erließen, spricht sich die gesetzgebende Macht aus. Es heißt gewöhnlich: Statuimus, decrevimus, volumus, placuit nobis. Auch verbinden sie die Gewissen der Bischöfe, auf die genaue Erfüllung der Satzungen und Befehle streng zu wachen, worüber bei der Visitation des Bischofs eine besondere Untersuchung angestellt wurde. Die Uebertreter, waren sie geistlichen Standes, wurden durch kanonische Strafen, die Laien nicht selten auch durch Geldstrafen gezüchtigt, wie die Inquisitionsformel bei Regino und mehrere andere Poenitentialbücher dieser Zeit ausweisen.

§. 19.

Die Sammlungen der deutschen Concilien und Literärgeschichte derselben.

Wir müssen zuvor die Quellen aufsuchen und bekannt machen, ehe wir sie benutzen können. Die Concilien selbst sind zwar die Quellen, aber da sie nicht alle zu einer Zeit und an einem Orte gehalten worden sind, so mußten sie von vielen Seiten her sorgfältig gesammelt und der Nachwelt überliefert werden. Wer sind nun diese Sammler und Ueberlieferer? — Wir haben in den vorigen §§. nachgewiesen, daß das Originalprotokoll der Concilien entweder in dem Archive des Präsidenten des Conciliums oder des königlichen Palastes hinterlegt wurde, die Bischöfe erhielten authentische Abschriften, die wieder in den Archiven der Bischöfe aufbewahrt werden mußten. Aus diesen konnten die ersten Sammler schöpfen. Für uns sind diese Quellen theils verschwunden, theils verschlossen. Auch ließ man zuweilen die Satzungen eines Conciliums den Kirchenbüchern beischließen, um sie zur Zeit vorlesen zu können. Auf eine ganz vollständige Sammlung der deutschen National- oder Provinzialconcilien darf man keine Ansprüche machen. Man muß

Digitized by Google

zufrieden seyn, wenn man nur einzelne Concilien antrifft, vielleicht sogar nur Fragmente oder Auszüge derselben.

Der erste, der sich in dieser Beziehung ein ewiges Denkmal errichtet hat, ist Regino, ein Benedictinermönch des Klosters Prüm, in dem Erzbisthum Trier, ein Mann, wie Tritheim sagt *), von ausgezeichneter Tugend, der unter den Gelehrten seiner Zeit den ersten Rang behauptete. Alle übrigen, wie Halitgar, Ahyto, Raban ꝛc. haben nur aus den älteren oder doch auswärtigen Concilien geschöpft, Regino aber, obschon er die älteren, und vorzüglich die gallicanischen Concilien benutzt hat, führt sehr viele Kanons aus den deutschen Concilien an. Als er nach Niederlegung seiner Abbatialwürde im Jahre 899. von Prüm sich in das St. Maximins Kloster zu Trier begeben hatte, ersuchte ihn der Erzbischof Ratbod von Trier, ein Werk über die Kirchendisciplin und christliche Religion zu verfertigen, wozu er bei seiner Zurückgezogenheit die erwünschte Muse hätte. Im Jahre 906. soll Regino dem Erzbischof dies Werk vorgelegt haben, das in zwei Theile zerfiel. Jedem derselben setzte er eine Uebersicht in kurzen Artikeln vor, die er dann durch die Kanons ausführlich bestätigt; darum heißt es am Ende der Uebersicht: Haec, quae supra capitulatim inquirenda expressimus, auctoritate canonica roborari oportet. Diese kurzen Artikel dienten ihm also zur Grundlage seines Werkes. Da der Erzbischof Hinkmar von Rheims die nämlichen Artikel als Untersuchungsnorm für die Bischöfe bei den Visitationen anführt, so muß man daraus schließen, daß nicht Regino sie so entworfen habe, sondern daß dieselben wahrscheinlich von einem der unter Carl oder Ludwig gehaltenen Concilien herrühren, die mehrmals über die Visitationen der Bischöfe sprechen.

---

*) Vir in divinis scripturis eruditissimus et in saecularibus litteris egregie doctus, ingenio subtilis, eloquio clarus, vita et conversatione devotus, facile inter doctores sui temporis obtinuit principatum. In Catalog. viror. illustrium.

Digitized by Google

Des Regino Werk führt den Titel: De ecclesiasticis disciplinis et religione christiana. Baluzius fand in einem alten Codex diesen ausführlichen Titel: Incipit libellus de ecclesiasticis disciplinis et religione christiana, collectus ex jussu Domini Metropolitani Rathbodi Trevericae Urbis Episcopi a Reginone quondam Abbate Prumiensis Monasterii ex diversis Sanctorum Patrum Conciliis et decretis Romanorum Pontificum feliciter in Dei Nomine. Amen. Auch Harzheim hat diesen Titel Tom. II. Concil. German. p. 438. beibehalten, sagt aber nicht, ob er ihn so in den von ihm gebrauchten Handschriften gefunden habe. Wir hatten Gelegenheit, eine alte Handschrift auf Pergament, wahrscheinlich aus dem eilften Jahrhundert, zu vergleichen; diese hatte nicht den vollständigen Titel, sondern nur die Aufschrift: de Officiis ecclesiasticis et religione christiana. Daß das erste Blatt verloren gegangen seyn sollte, war nicht wahrscheinlich. Dieser Codex weicht in einigen kleinen Punkten von der Ausgabe des Baluzius und Harzheim ab, hat auch am Schlusse noch einen großen Anhang, den Harzheim nicht hat, und der in einigen Lesarten von dem des Baluzius verschieden ist. Die Worte: quondam Abbate Prumiensis Monasterii etc. erregen in uns den Verdacht, der Titel sey von einem andern Abschreiber vervollständigt worden.

Man kann mit Gewißheit voraussetzen, daß der Erzbischof Ratbod dem Regino das erzbischöfliche Archiv eröffnet habe. Hier fand er die authentischen Akten so vieler gallicanischen und deutschen Concilien, die er in dem Werke benutzte, und deren Kanons er liefert. Die gallicanischen Concilien gehen uns indessen hier nicht an, auch lassen wir die Auszüge aus den Kapitularien Carls des Großen, Ludwigs des Frommen und Carls, dem er den Zunamen junior gibt, unberührt. Unsere Kritik befaßt sich nur mit den von Regino benutzten deutschen Concilien. Man findet bei ihm Kanons aus den folgenden Concilien:

Digitized by Google

1) Aus dem Concilium zu Tribur unter König Arnulf, vom Jahre 895.

2) Aus dem Concilium zu Mainz unter Carl dem Großen, vom Jahre 813.; b) aus dem unter Ludwig, König von Deutschland, gehalten im Jahre 847. von dem Erzbischofe Raban; c) aus einem dritten Concilium von Mainz; d) aus verschiedenen kanonischen Briefen des Erzbischofs Raban, die er zuweilen citirt ex Concilio Moguntino.

3) Aus dem Concilium zu Worms vom Jahre 868., das er auch zuweilen Concilium maguntinum nennt.

4) Aus dem Concilium oder Capitulare von Aachen unter Ludwig dem Frommen vom Jahre 816.

5) Aus dem Concilium Adrisphad in Bajoaria, oder zu Rispach vom Jahre 797.

6) Aus dem Concilium von Koblenz vom Jahre 860.

7) Aus den Schriften des h. Bonifacius, ex dictis S. Bonifacii.

Die Akten mehrerer dieser Concilien sind zwar später vollständig entdeckt und herausgegeben worden, aber ohne Regino wüßten wir schwerlich etwas von dem bairischen Concilium zu Riesbach, welches der Erzbischof Arno von Salzburg gehalten hat. Regino führt daraus den 41. und 42. Kanon an; die Akten scheinen also ziemlich weitläufig gewesen zu seyn. Später entdeckte B. Petz das Einladungsschreiben des Erzbischofs Arno, und Jordanus gab aus dem erzbischöflichen Archive zu Salzburg noch zwölf Kanons heraus, die zu diesem Concilium gehörten. In den Annalen dieser Zeit findet man nicht die geringste Notiz von dem Concilium ad Risbach, wodurch einige Gelehrten bewogen wurden, die Authentie der von Regino und Jordanus angeführten Kanons in Zweifel zu ziehen, die indessen von Dalham kräftig zurückgewiesen werden *).

Das Fragment aus den Schriften des Bonifacius steht bei Harduin Collect. Concil. Tom. IV. p. 1212. gleich nach der großen Regel Chrodegangs unter dem

*) Concil. Salisburgensia p. 37.

Titel: Editio S. Bonifacii; so auch bei Martene et Durand Tom. VII. Ampliss. Collect. p. 48. Haben diese es von Regino, oder anderswoher entlehnt? Das erste möchte nicht unwahrscheinlich seyn, weil in beiden Ausgaben nicht mehr geliefert wird, als man bei Regino liest. Regino hatte aber ohne Zweifel das ganze Poenitentiale des h. Bonifacius, wie wir es aus einem Codex des neunten Jahrhunderts im Jahre 1822. herausgegeben haben, vor sich, als er sein Werk de disciplinis eccles. schrieb. Denn in dem Verzeichnisse der Fragen, das er seinem zweiten Buche vorausschickt, stimmen einige wörtlich mit den Fragen des h. Bonifacius überein.

Regino hatte auch eine vollständigere Sammlung der Akten des Conciliums zu Tribur vor sich gehabt. Denn er citirt mehrere Kanons ex Concilio Triburiensi, die in den gewöhnlichen Akten nicht enthalten sind. Man kann in diese Citation kein Mißtrauen setzen, denn Regino war *) als Abt von Prüm auf diesem Concilium gegenwärtig, wie Tritheim berichtet; und wäre dies auch nicht der Fall, so hatte doch der Erzbischof Ratbod von Trier dasselbe besucht. Von diesem hatte er gewiß ein authentisches und vollständiges Protokoll erhalten. Wie hätte Regino es auch wagen dürfen, aus einem vor zehn Jahren gehaltenen Concilium Kanons anzuführen, wenn diese nicht ganz ächt gewesen wären? Wir müssen daher eher annehmen, unsere gewöhnlichen Akten seyen entweder abgekürzt, oder unvollständig, besonders da auch Burchard von Worms noch einige Kanons aus dem Concilium zu Tribur angibt, die weder Regino, noch die gewöhnliche Ausgabe haben. Zuweilen geschah es in den Concilien, daß nur ein Theil der Akten bekannt gemacht wurde, der andere Theil wurde bis zum nächsten Concilium aufbewahrt, wo die Bischöfe ihn von neuem prüften und beurtheilten. Diese Methode lehrt uns der h. Anselm **). Oder gehörten vielleicht die von Regino

*) *Trithemii* Chronicon. monaster. Hirsaugiens. ad ann. 896.

**) Sententias capitulorum concilii expositas nolo vobis

und Burchard ausgehobenen Kanons zu dem zweiten Theile des Conciliums? Diese Vermuthungen scheinen die Worte zu bestätigen, welche am Ende der Epistola praelocutiva stehen: Deinde recto ordine consederunt et praevio sancto spiritu quaedam Capitula magis necessaria ex Canonicis institutionibus subscripserunt *). Wenn die Bischöfe also nur einige höchst nöthige Kapitel unterzeichnet haben, so müssen allerdings mehrere vorgebracht worden seyn. Dies wird noch aus den bewährten Annalen von Fulda bestätigt, worin es ad ann. 895. heißt: Multa quidem pro utilitate christianae religionis tractantes ademque statuta memoria retinendum successoribus suis propriis capitulis scripta commendaverunt **).

Das Concilium zu Koblenz, woraus Regino das Kapitel über den Raub der Prinzessin Judith und den Bannfluch des Balduin, Grafen von Flandern, genommen hat, fällt in das Jahr 862. Nur Hinkmar von Rheims, der auf demselben war, erwähnt desselben in seinen Annalen ***), ohne den Ort der Zusammenkunft

---

aut alicui ad praesens mittere: quia quando in ipso concilio expositae sunt, non potuerunt ad plenum et perfecte recitari, propterea quia subito sine praemeditatione ac competenti tractatione, sicut oportuerat, sunt prolatae. Unde quaedam videntur addenda, quaedam forsitan mutanda: quod nonnisi communi consensu Coepiscoporum nostrorum volo facere. Volo ergo eas dictare et prius eisdem Episcopis ostendere, cum primo convenerimus. Lib. III. Epist. 62. pag. 390. edit. II. *Gerberon.*

*) Tom. II. Concil. German. p. 391.

**) Annal. Fuldens. Tom. I. Monument. German. histor. p. 410.

***) Rex Carolus Episcopos et caeteros regni sui primores consulens, post mundanae legis judicium canonicam in jamdictum Balduinum et Judith, quae cum fure cucurrit et adulteri portionem se fecit, secundum edicta B. Gregorii: *ut si quis viduam in uxorem furatus fuerit et consentientes ei, anathema sint,* depromi sententiam ab Episcopis petiit. Tom. I. Monument. German. histor. p. 456.

Digitized by Google

anzugeben, der aber bezeichnet wird Tit. 35. Capitular. Caroli Calvi nach Sirmonds Ausgabe, wo auch die Verhandlungen vollständig mitgetheilt werden. Von unsern deutschen Bischöfen waren gegenwärtig Carl, Erzbischof von Mainz; Salomon, Bischof von Konstanz; Altfrid von Hildesheim, Hatto von Verdün, Aventius von Metz. — Warum haben unsere Conciliensammler, selbst Harzheim, dies Concilium nicht aufgenommen?

Aus den Concilien zu Mainz, besonders aus dem unter Carl dem Großen im Jahre 813. und den von Raban gehaltenen, hat Regino mehrere Kanons mitgetheilt. Sie stimmen mit unsern gewöhnlichen Ausgaben überein; nur das Kap. 326. im I. Buche, und das Kap. 74. im II. Buche findet man nicht; es ist aber bekannt, daß uns die Akten mehrerer Mainzer Concilien fehlen. Wenn man den von Regino angeführten neunten Kanon aus dem Concilium zu Worms in der Ausgabe Harzheims bei diesem Concilium nicht findet, so wird man dies einem Versehen des Buchdruckers zu Last legen müssen, indem man ihn in den übrigen Ausgaben findet. Es ist übrigens nicht unwahrscheinlich, daß mehrere Kanons aus den Concilien von Mainz dem Concilium zu Worms beigesetzt worden sind, weswegen sie auch unter der Rubrik: ex Concilio Moguntino, von den alten Sammlern der Kanons citirt werden.

Der zweite Sammler ist Burchard, zuerst Canonicus zu Koblenz und Hofkaplan, dann Bischof zu Worms. Als solcher schrieb er mit Beihülfe seines ehemaligen Lehrers, des Abtes Olbert, und mit Zuthun des Bischofs Walter von Speier auf Ersuchen des Probstes Bruniko ein Collectarium Canonum. Die Quellen, woraus er geschöpft hat, gibt er in der Vorrede an *), worunter

*) Et ut essent, quae comportaveram, auctoritativa, summo studio elaboravi. Ex ipso enim nucleo Canonum, quod a quibusdam *Corpus Canonum* vocatur, quae sunt nostro tempori necessaria excerpsi. Ex canone Apostolorum quaedam, ex transmarinis Conciliis quaedam, ex Germanicis quaedam, ex Gallicis et Hispanicis quaedam, ex decretis Romanorum Pon-

Digitized by Google

einige nicht ganz reine seyn mögen. Ein Hauptgewährsmann war ihm sein Vorgänger Regino, aber in den hundert Jahren, die seit der Zeit verflossen waren, waren viele Concilien gehalten worden, deren Kanons er treu überliefert hat. Dadurch hat er manches wichtige Document, wovon man bei keinem andern Autor etwas antrifft, der Vergessenheit entzogen und sich ein ewiges Verdienst um Deutschland erworben, wie selbst die gelehrten Kritiker Ballerini nicht verkennen *). Das gibt uns auch die Ueberzeugung, daß Burchard entweder eine bewährte Sammlung der deutschen Concilien vor sich hatte, oder daß er die ächten Akten in dem Archive zu Worms oder Speier vorgefunden habe. Er reicht bis auf das Jahr 1022., wo das Concilium zu Seligenstadt gehalten wurde, dem Burchard beiwohnte. Die Akten dieses Conciliums mit dem Ordo celebrandi Concil. fügt er als Anhang seinem Werke bei.

Einzig dem Fleiße des Burchard verdankt man die vielen, obschon zerstreuten Kanons aus den Concilien zu Altheim vom Jahre 916. oder nach andern 918., und zu Koblenz vom Jahre 922. Auf dem ersten waren drei deutsche Erzbischöfe, sieben Bischöfe und mehrere Aebte zugegen. Die Kanons, die Burchard aus diesem Concilium liefert, hat Pagi (Critica Baronii) und nach ihm Eckhard (Tom. II. Franc. orient.) in eine gewisse Ordnung zu reihen gesucht. Burchard citirt den acht und dreißigsten Kanon; so viele wußten die genannten Kritiker doch nicht aufzustellen, glauben aber, es seyen noch mehrere abgefaßt worden, wie auch Aventin nicht undeut-

---

tificum quaedam etc. Praefatio Burchardi ex edit. *Ballerinorum*.

*) Illam porro laudem huic Collectioni omnes tribuunt, quod methodum satis aptam sequatur, ac praeterea canones aliquot Conciliorum Germanine posterioris temporis contineat, qui vel in rarissimis codicibus inveniuntur vel etiam lectiones praeferunt optimas, ex quibus vulgati emendari queant. De antiq. Can. Collectionib. Part. IV. Cap. XII. Tom. III. Oper. S. Leonis p. CCXCIV.

Digitized by Google

lich zu verstehen gibt. Mabillon hat in einem alten Coder noch zwei nicht gekannte entdeckt *), noch zwei andere fand Mansi in einem sehr alten Coder von Lucca, die er in seinem Supplement. Conciliorum nachgeliefert hat, die aber von unserm Harzheim nicht beachtet worden sind.

Auf dem Concilium zu Koblenz waren acht Bischöfe. Wie viele Kanons hier erlassen worden sind, weiß man nicht. Wenn Hontheim daraus, daß Burchard nur acht Kanons aus diesem Concilium citirt hat, schließt, es seyen nur acht abgefaßt worden **), so scheint dieser Schluß uns zu kühn zu seyn. Cossart und Harduin haben die Anmerkung: Octo saltem canones conditi sunt. Burchard hat nur fünf Kanons, nämlich den ersten, zweiten, sechsten, siebenten, achten ausgehoben. Gehört vielleicht das von Schannat aus einem vatikanischen Coder abgeschriebene Kapitel unter die drei ersten vermißten?

Aus dem Verzeichnisse der Fragen bei der Visitation eines Bischofs, welches Burchard lib. I. Cap. 94. aufstellt, läßt sich ein lebendiges Bild von dem damaligen sittlichen Zustande der Diöcese Worms entwerfen. Denn daß dieses einzig für die Geistlichkeit seines Bisthums verfertigt war, sagt er mehrmals in seiner Vorrede ***). Die meisten Punkte betreffen das fünfte, sechste und siebente Gebot aus dem Decalogus. Zuweilen untermischt er einige Kapitel aus den alten Poenitentialbüchern, die schwerlich im eilften Jahrhundert noch Gültigkeit hatten, z. B. die Enthaltung vom Blute und Erstickten Kap.

*) Annales Benedictin. Tom. III. in append. p. 705.

**) *Hontheim* Prodrom. Hist. Trevir. p. 328.

***) Ob id maxime, quia Canonum jura et judicia poenitentium in nostra dioecesi sic sunt confusa atque diversa et inculta, ac sic ex toto neglecta, et inter se valde discrepantia et pene nullius auctoritate suffulta, ut propter dissonantiam vix a sciolis possint discerni. — *Et infra.* Ut autem obstruatur detrahentis murmur, liber qualiscumque sit, nostrorum sit. Non rogo, ut nostri Episcopii limen transeat, sed nostris addiscendum remaneat.

Digitized by Google

43. Oder ist hier von gefallenem Viehe die Rede? Dies scheint der Ausdruck dilaceratum a bestia anzudeuten. So auch Kap. 35: Est aliquis, qui bibit de liquore, in quo mustela vel mus, sive aliquod immundum animal injectum est, welches man in dem Poenitentiale des h. Bonifacius, des ehrwürdigen Beda und in mehreren andern aus dem siebenten und achten Jahrhundert findet. Merkwürdig ist, wie Kap. 61. Nachfrage geschieht über die zu Anfang der vierzigtägigen Fasten abgelegte jährliche Beicht; Kap. 51. über die Kommunion an den drei Hauptfesten des Herrn: Ostern, Pfingsten und Weihnachten; Kap. 54. über die Beiwohnung der h. Messe, der Matutin und Vesper an den Sonn- und Festtagen; Kap. 63. über die herumlaufenden Bettler, da jede Familie oder Gemeinde ihre Armen nähren soll ꝛc. — Mansi hat diese Fragen wichtig genug gefunden, um sie den Concilien anzuschließen; Harzheim übergeht sie, da sie doch einzig unserm Deutschlande angehören. Verdient nicht das ganze Werk des Burchard, eben so wie das des Regino, in die Sammlung der deutschen Concilien aufgenommen zu werden, besonders da die Ausgaben Burchards noch seltener sind, als die des Regino? Unser Supplementband wird diesen Mangel ersetzen.

Man weiß nicht recht, ob das von Antonius Augustinus herausgegebene Poenitentiale Romanum nach der Erscheinung des Werkes von Burchard abgefaßt worden ist. Wenn man dem Herausgeber glaubt, so soll Burchard dies Poenitentiale benutzt und einige Kapitel ausgeschrieben haben *); allein diese Kapitel hat auch das von Martene herausgegebene Poenitentiale des ehrwürdigen Beda, und mehrere andere. Der Verfasser dieses Poenitentials scheint jedoch ein Deutscher gewesen zu seyn, indem er einige Auszüge aus den deutschen Concilien und aus den päbstlichen Briefen an den h. Bonifacius anführt, die man auch in den gewöhnlichen Ausgaben findet.

*) Ejus libri aliquam partem inveni in Burchardo referri alio nomine. In Praefat. edit. Parisiens. 1641.

Digitized by Google

Zwischen Burchard und Gratian tritt zwar Ivo ein; was er aber aus den deutschen Concilien aufgenommen hat, zog er aus Burchard. Er gehört auch mehr Frankreich, als unserm Deutschlande an. Man scheint sich um die Sammlung der Concilien wenig mehr bekümmert zu haben; und nachdem Gratians Decret überall eingeführt war, hielt man vielleicht eine solche Arbeit für ganz unnütz. Selbst Gratian hat nichts mehr aus den deutschen Concilien aus dem eilften und zwölften Jahrhundert zu liefern gewußt. Das letzte, welches er anführt, ist das Concilium von Seligenstadt vom Jahre 1022. Was er aus den frühern deutschen Concilien mittheilt, ist von andern Gelehrten, besonders von Berardi, kritisch geprüft worden.

Wir müssen jetzt einige Jahrhunderte still stehen, bis eine neue Blüthe der Wissenschaften anfängt. Denn in den fünf alten Sammlungen, die Antonius Augustinus zu Paris im Jahre 1609. herausgegeben hat, zähle ich zwar acht deutsche Concilien, aber keines aus der spätern Zeit; und die angeführten Kanons kann man auch bei den frühern Sammlern antreffen. Hierüber darf man sich nicht wundern, denn keiner dieser Verfasser war ein Deutscher *).

Nachdem im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts der Pariser Theolog Jakob Merlin, und bald darauf der Brabänter Franziskaner Petr. Krabbe den Entwurf einer Sammlung der Generalconcilien gegeben hatte, welchen mehrere andere, vorzüglich die Kölnischen Gelehrten Laurenz Surius und Severin Binius durch Beifügung einiger National- und Provinzialconcilien vervollkommneten, fing man an, sein Auge auf die Particularconcilien zu werfen und diese hervorzuziehen. Der eine machte

*) Nach *Montfaucon* Bibliothec. Manuscriptor. fol. 35. war in der Bibliothek der Königin von Schweden N. 999. eine Synodalis collectio facta ad Clerum Coloniens. 1470. per Thomam Liel de Scotia. Dieser Thomas Liel war Rector magnificus der Universität Köln. S. Harzheim Bibliotheca Coloniens.

Digitized by Google

dies, der andere jenes bekannt, wie er das Glück hatte, ein Mss. ausfindig zu machen. Manchmal deutete man die aufgefundenen Akten eines Conciliums nur an, mit dem Versprechen, sie dem Publikum mitzutheilen, was jedoch unterblieb, so daß die Handschrift mit dem Tode des ersten Auffinders verschwand. So meldete Lindan in dem Werke gegen Schmidelin, er habe die vollständigen Akten des Conciliums zu Erfurt vom Jahre 936. (932.), er hat sie aber nie ans Tageslicht gebracht. Ob Binius sie von ihm erhalten hat, wissen wir nicht.

Diejenigen, die das Meiste hierin gearbeitet, jedoch nur einzelne Concilien bekannt gemacht haben, sind: 1) *Aventinus* Annal. boicae. 2) *Marcus Velserus* Histor. boica. 3) *Krantzius* Saxonia etc. 4) *Nicolaus Serarius* Historia Mogunt. 5) *Joannes Georg. Eckhard* Francia Oriental. 6) *Henricus Canisius* Lection. antiq. oder Thesaurus Monumentor. eccles. 7) *Gretserus* in variis opuscul. 8) *Schaten* Histor. Westphal. — Annal. Paderbornens. 9) *Fürstenberg* Monumenta Paderbornens. 10) *Schannat* Historia episcopat. Wormatiens. 11) *Hansitz* Germania Sacra und *Sigism. Calles* Annal. Eccles. 12) *Heusden* Batavia Sacra. 13) *Gudenus* Cod. diplomat. 14) *Lünig* Spicilegium ecclesiast. 15) *Hontheim* Histor. diplomat Trevirens. 16) Von den französischen Gelehrten besonders Stephan Baluzius, Sirmond, D'Achery und die beiden fleißigen Sammler aus der Congregation des hh. Maurus, Martene und Durand, die mehrere, besonders Trierische Concilien entdeckt und in ihrem Thesaur. Anecdot., wie in der Ampliss. Collectio Monumentor. bekannt gemacht haben. Auch Mabillon verdient hier angeführt zu werden, indem er manches auf Deutschland bezügliche Dokument in seinen Annalen und Acta Sanctor., wie auch in den Analect. veter. geliefert hat. 17) Bernard Pez hat zwar keine deutschen Concilien in seinem Noviss. Thesaur. Anecdotor., aber doch verschiedene sehr werthe Urkunden zur geschichtlichen Aufklärung der Concilien. 18) Hierzu muß man auch die Chronisten und Annalisten zählen,

Digitized by Google

die zuweilen die einschlägigen Conciliarakten aufgenommen haben, wie bei Meibom zu sehen ist.

Aus diesen und mehrern anderen theils gedruckten theils ungedruckten Hülfsquellen machte zuerst Johann Friedrich Schannat, Kanzler der Universität Prag, den Entwurf zu einer Sammlung der deutschen Concilien, vom vierten Jahrhundert an bis auf die letzten Zeiten. Bei den mannigfaltigen Gelegenheiten, die sich dem unermüdeten Durchforscher der Archive darboten, floß ihm manche bis hierhin ganz unbekannte Urkunde, manches Concilium zu. Dies erweckte in ihm den Gedanken, alles zu sammeln, was auf die Geschichte der deutschen Concilien Bezug haben könnte. Er scheint mehr Gewicht auf die alten deutschen Concilien, als auf die jüngern gelegt zu haben, vielleicht weil er glaubte, die letztern könnten mit leichterer Mühe zusammen getragen werden. Er war indessen nicht weiter als bis in das dreizehnte Jahrhundert gekommen, als der Tod im Jahre 1739. seinen literärischen Bestrebungen ein Ziel setzte. Nach seinem Tode kaufte der Erzbischof von Prag alle hinterlassenen Handschriften, worunter auch die angefangene Concilienſammlung war, für die Summe von 500 fl., und gab dem kölnischen Jesuiten P. Harzheim, der wegen seiner umfassenden geschichtlichen Kenntnisse und großer Gelehrtheit nicht nur in Deutschland, sondern auch in Italien und Frankreich berühmt war, den Auftrag, das Werk zu vervollständigen, zu vollenden und auf seine Kosten dem Drucke zu übergeben. Harzheim gibt nirgends Rechenschaft über das Material, das er aus der literärischen Hinterlassenschaft Schannats erhalten hatte. Nur in dem Elogium, das nach seinem Tode erschien und dem V. Bande der deutschen Concilien vorgedruckt ist, liest man über Schannats Sammlung: Magnum equidem vir ille diligentissimus ex antiquis primorum saeculorum monumentis attulit Harzheimio subsidium, sed ultra saeculum XIII. progressus vix fuit. Harzheim gab im Jahre 1759. den ersten Band dieser Sammlung unter dem Titel: Concilia Germaniae, quae Celsissimi Principis Jo-

Digitized by Google

annis Mauritii Archiepiscopi Pragensis sumptu Cla. Joannes Fridericus Schannat magna ex parte primum collegit, dein P. Josephus Harzheim S. J. ejusdem Celsissimi impensis plurimum auxit, continuavit, notis, digressionibus criticis, charta et dissertatione chorographicis illustravit. Coloniae. Harzheim hat also nach dieser Titelanzeige die Sammlung nicht nur vermehrt und fortgesetzt, sondern geordnet, erläutert und vollendet, weswegen das erwähnte Elogium sagt: Pleraque Tomi IV., V. autem Concilia omnia prorsus aut fere omnia Harzhemio adscribenda veniunt, praeter innumera, quae in tribus prioribus Tomis Schannati collectis adjecit. Pro Tomis secuturis, nullam omnino Synodum, discussis utcunque scriniis, a Schannato relictam reperi: omnia, quae in eorumdem Progammate notantur, P. Josephi indefessa studia detexere. Harzheim starb im Januar 1763., da erst vier Bände seiner großen Sammlung im Druck erschienen waren und der fünfte noch die Presse beschäftigte. Hermann Scholl, Harzheims Ordensbruder und College auf der Universität Köln, gab den fünften, sechsten, siebenten und achten Band, und nach dessen Tod, der im Jahre 1768. erfolgte, Aegidius Neissen, auch ein Jesuit von Köln, den neunten und zehnten Band heraus, womit das große Werk geschlossen war. Seite 679. des zehnten Bandes wird noch ein Supplement zu allen früheren Bänden geliefert. Nach fünfzehn Jahren erschien erst ein fünffaches Register dazu, angefertigt von dem Kölnischen Doctor Amand Anton Joseph Hesselmann. Das ganze Werk besteht also aus eilf Foliobänden.

Die literärische Welt hat die Verdienste dieser Männer, vorzüglich um unser deutsches Vaterland, gewürdiget, und den großen Werth der reichen Sammlung längst anerkannt. Sie wird die Grundlage unserer Geschichte seyn. Indessen war es nicht wohl möglich, daß dies erste Unternehmen bei einem so ausgebreiteten Plane, bei so vielen bald niedersinkenden, bald aufsteigenden Bisthümern, bei den tausenden von Concilien und Synoden zu

Digitized by Google

einer unbedingten Vollkommenheit gleich hätte gelangen können. Nicht überall findet der Sammler offene Archive. Nicht allenthalben begegnen ihm hülfleistende Hände, die mitsuchen und das Gefundene ohne Eigennutz darreichen. Seine Weisheit kann nicht in alle Tiefen eindringen, wo vielleicht die literärischen Schätze, von hundertjährigem Staube bedeckt, verborgen liegen, und die res angusta domi erlaubt nicht, die entdeckte Perle durch Gold zu erwerben. Oft betäubt die rauhe Masse der Gegenstände, oder die kaum lesbaren Dokumente den Forscher so, daß er das, was vor ihm liegt, nicht sieht, und anderswo sucht, wo es nicht zu finden ist. Die Musen wollen ihre Verehrer dadurch in reger Betriebsamkeit halten, daß sie ihre Gaben theilen, und das der Nachwelt geben, was sie der Gegenwart verweigern. Nicht lange nach der Completirung der Harzheimischen Sammlung äußerte schon ein berühmter Gelehrter Deutschlands, es wäre zu wünschen, daß ein Supplementband zu dieser Sammlung geliefert würde; denn er allein hätte noch einen bedeutenden Vorrath der gedruckten und ungedruckten Concilien, die in der Harzheimischen Sammlung fehlten; auch wünschte er ein genaues chronologisches Verzeichniß aller Bischöfe Deutschlands, welches zur richtigen Kenntniß der Geschichte durchaus nöthig sey, indem die vorhandenen Verzeichnisse sehr mangelhaft seyen und in verschiedenen Werken zerstreut lägen *). Seit zwanzig Jahren haben wir unsere Augen auf diesen Supplementband gerichtet, und was wir gesammelt haben, werden wir nach Vollendung der Conciliengeschichte treu vorlegen, ohne Ansprüche auf ein anderes Verdienst, als das der Mühe und Sorge eines vielseitigen Suchens und Nachlesens, zu machen. Auch bitten und ersuchen wir die Gelehrten Deutschlands, uns in diesem gemeinnützigen Zwecke durch Beiträge zu unterstützen. Dankbar wollen wir die Hand küssen, die uns ein bis hierhin noch nicht entdecktes oder unbekann-

*) *Franc. Ant. Dürr* Diss. de Suffraganeis seu vicariis generalib. in Pontificalibus Episcopor. Germaniae. Moguntiae 1782. pag. 11.

tes Concilium, oder auch nur fragmentarische Akten darreicht. — Das chronologische Verzeichniß aller Bischöfe Deutschlands vom vierten Jahrhundert bis auf das Concilium zu Trient, so weit unsere Geschichte geht, reihen wir als Anhang hier an. Wollte man von uns über jede chronologische Angabe Rechenschaft fordern, so müßten wir uns in Weitläufigkeiten einlassen, die allein einen bedeutenden Theil dieses Bandes ausmachen könnten. Wir haben hierbei alles genau erwogen, und wo man keine volle Gewißheit gewinnen konnte, folgten wir der uns wahrscheinlichen Meinung.

Andere Gelehrten wendeten ihre Blicke auf die Diöcesen, deren Glieder sie waren; sie sammelten und bearbeiteten die besondern Concilien derselben und begleiteten sie zum Nutzen der Leser reichlich mit gelehrten Noten. Dahin gehört Jos. Ant. Steiner, der im Jahre 1763. in zwei Quartbänden herausgab: Synodi dioecesanae Augustanae, notis historicis, criticis et liturgicis illustratae.

Zu den fleißigsten und gelehrtesten Alterthumsforschern und Sammlern muß man unstreitig rechnen den Mainzer Canonicus, nachher Bischof von Heliopolis und Weihbischof von Worms, Stephan Alexander Würdtwein, der zuerst im Jahre 1761., also fast gleichzeitig mit der Herausgabe des ersten Bandes der Harzheimischen Sammlung, einen Elenchus Conciliorum Moguntinensium aufstellte, dann im Jahre 1766. ans Licht gab: Concilia Moguntina in Elencho edita novis accessionibus aucta. Mannhemii. — Ein weit größeres Verdienst erwarb er sich jedoch durch die Subsidia diplomatica ad selecta Juris Ecclesiastici Germaniae et Historiarum Capita elucidanda, ex originalibus aliisque authenticis documentis congesta et notis illustrata; und nachdem hiervon zwölf Bände erschienen waren, durch die Nova subsidia diplomatica, ebenfalls XII. Bände, in welchen er die Conciliengeschichte nicht nur erläutert, sondern auch noch viele neue Concilien aus den Archiven bekannt gemacht hat. Seine literärischen Arbeiten krönte er durch die prachtvolle und gelehrte Herausgabe

Digitized by Google

der Epistolae S. Bonifacii Archiepiscopi Moguntini et Martyris, ordine chronologico dispositae, notis et variantibus illustratae. Moguntiae 1789. in Fol., welche Sammlung viel reichhaltiger und beſſer geordnet iſt, als die von Serarius. Um das Werk vollſtändiger und brauchbarer zu machen, wäre es vielleicht nicht undienlich geweſen, wenn demſelben die Vita S. Bonifacii aus den verſchiedenen Biographen zuſammengeſetzt, dann die von Martene und Durand bekannt gemachten fünfzehn Reden des h. Bonifacius, wie auch die von B. Petz aufgefundene Rede De abrenuntiatione in Baptismate wäre beigeſchloſſen worden.

Im Jahre 1788. erſchien zu Augsburg ein anderes Werk, bearbeitet von dem Salzburger Bibliothekar Florianus Dalham, unter dem Titel: Concilia Salisburgensia Provincialia et Dioecesana, jam inde ab Hierarchiae hujus origine, quoad codices suppetebant, ad nostram usque aetatem celebrata, adjectis quoque temporum posteriorum recessibus ac conventis inter Archiepiscopos et vicinos principes rerum ecclesiasticarum causa initis. Der Verfaſſer hat durch Entdeckung neuer Documente manchen Zweifel gehoben, die Sammlung der Salzburgiſchen Concilien durch neue bis dahin unbekannte bereichert, und eine kurze, aber genaue Geſchichte der Salzburgiſchen Biſchöfe, wie auch der Kirche ſelbſt geliefert.

Hierher gehört auch das großartige und der Benedictiner von St. Blaſius würdige Unternehmen einer neuen Germania sacra, nach der Ordnung der Bisthümer, welches der große Fürſt und Abt Martin Gerbert entworfen, und Uſſermann, Neugart und Eichhorn auszuführen angefangen haben. Der erſte ſchrieb den Prodromus zu der Germania sacra, den Episcopatus Wirceburgensis und den Episcopatus Bambergensis; der zweite den Codex diplomaticus Alemanniae. II. Tomi in 4. und den Episcopatus Constantiensis, nicht vollſtändig, weil der zweite Theil nicht erſchienen iſt. Der dritte ſchrieb den Episcopatus Curiensis in Rhaetia sub Metropoli Moguntina. Die Verfaſſer

Digitized by Google

theilen viele auf die Conciliengeschichte Bezug habende Urkunden und mehrere Zusätze zu den Concilien mit, weswegen dies Werk unentbehrlich ist.

Nicht ohne Nutzen möchte seyn des Jos. Heine: Collectio Synodorum Erford. historice critice elucubrata. Erford. 1792., die wir jedoch noch nicht haben erhalten können.

Alle übrigen derartigen Sammlungen übertrifft indessen an äußerer Eleganz und innerem Reichthum die Nova et absoluta Collectio Synodorum tam provincialium quam Dioecesanarum Archiepiscopatus Mechliniensis. Accedunt illuc spectantia rei ecclesiasticae monumenta, pleraque inedita: omnia diligenter recognita, ac in sectiones quinque distributa. Summo labore primum collegit et illustravit *Joannes Francisc. Van Velde:* nunc vero jubente ac promovente Celsissimo ac Reverendissimo Principe *Francisco Antonio de Mean,* Archiepiscopo Mechliniensi, recollegit, supplevit et illustravit *Petrus Franciscus Xaverius de Ram,* ejusdem Archidiaec. Presbyter et Archivarius. Mechliniae 1828. II. Tomi in 4. Der große Plan, den der unermüdete Verfasser sich entworfen hat, soll nach pag. XXXIV. der Praefat. in einem vollständigen Synodicum Belgicum die drei belgischen Kirchenprovinzen Mecheln, Cambray und Utrecht umfassen, wozu fünfzehn Bisthümer gehörten; nämlich sechs zu Mecheln, vier zu Cambray und fünf zu Utrecht. Diesen sollten noch beigeschlossen werden die Synodalverhandlungen der bischöflichen Kirche zu Lüttich vom Concilium zu Trient an bis auf das französische Concordat 1801. Da der Verfasser sich nicht blos auf die Concilien beschränkt, sondern, wie die zwei schon erschienenen Theile von Mecheln und der herausgegebene Prospectus Synodorum Episcopatus Gandavensis beweisen, auch die Verhandlungen der Decanatsconferenzen und die bischöflichen Verordnungen aufnimmt, so wird dies Werk wenigstens aus zwanzig Quartbänden bestehen und ein unschätzbarer Schatz für die belgische Kirchengeschichte, ein ewiges Denkmal für die belgische Literatur und für den Verfasser

Digitized by Google

seyn, der vollkommen verdiente, an die Spitze der neuerrichteten katholischen Universität zu Mecheln als Rector gestellt zu werden.

Bei der Vorlegung eines solchen Meisterwerkes, das jeden Kenner in Erstaunen setzt, könnte man es uns leicht vergeben, wenn die kleinen Schriften und Abhandlungen mit Stillschweigen wären übergangen worden. Allein auch in diesen entdeckt man nicht selten schätzbare Beiträge und Notizen, man soll sie daher nicht als verwerfliche Waare betrachten. Je beschränkter oft ein Gegenstand ist, desto mehr Scharfsinn kann der dabei entwickeln, der ihn zu behandeln übernommen hat. Er bleibt länger bei ihm stehen, läßt sich tiefer ein, als jener, der ein weites Feld vor sich hat. Beispiele dieser Art haben wir an denen, die einzelne Concilien oder einzelne Punkte der Concilien behandelt haben, wie Sirmond und Petav, Quesnel, Thomassin ꝛc. Freilich können wir für unsere deutschen Provinzialconcilien solche hellleuchtende Sterne nicht aufweisen, aber bei einer dunkeln Nacht ist jeder Schimmer willkommen und erfreulich. So nehme man auf die Diss. des *Schmid:* Historia Conciliorum Moguntinorum. — *Franc. Antonii Dürr:* De Authentia Synodi Coloniens. de anno 346. antiqui Ecclesiarum Germanic. ex saeculo IV. Monumenti. Moguntiae 1788. — *Marcellini Molkenbuhr:* Concilium Coloniense de anno 346., in quo Euphrates haereseos damnatus dicitur, est fictitium. Monasterii Westphal. 1796. — *Philippi Hedderich:* Diss. de Synodis Coloniensibus. Bonnae 1783. — *And. Spitz:* Diss. historico eccles. ad Concilia Germaniae aevo intermedio celebrata. Bonnae 1789.

§. 20.

Das Studium der Concilien.

Unsere Theologie ist reich an kritischen Anleitungen für jeden einzelnen Zweig; so haben wir weitläufige Anleitungen zur Patrologie, zur Liturgie ꝛc., aber bei

Digitized by Google

den Concilien hat man sich damit befriedigt, daß die Generalconcilien von den particulären unterschieden wurden und man dann bemerkte, welche von der Kirche angenommen oder verworfen seyen, ohne einen Leitfaden anzugeben, wornach man sich richten, oder der die Anfänger in dem Studium der Concilien führen könnte. Eine genaue Kenntniß der Concilien ist eben so nothwendig und nützlich, wie die Kenntniß der Kirchenväter; sie hat eben so viele Beschwernisse, so viele Klippen wie diese. Wer dies leugnet, der gibt das Zeugniß, daß er sich nie in das Studium der Concilien eingelassen habe. Es ist wahr, die allgemeinen Concilien erfordern größere, umfassendere Kenntnisse, vorzüglich je tiefer sie in das Alterthum zurückgehen. Beinahe jeder Kanon oder jedes Kapitel, ja zuweilen jedes Wort eines Kanons bietet Beschwernisse dar, wie dies die großen Commentare so vieler Gelehrten, eines Van Espen, Lupus, Jakobatius, Richer ꝛc. beweisen. Allein auch die Particularconcilien, wie oft gebieten sie dem Leser wegen der fremden Redensart, wegen längst erloschener Gebräuche, wegen dunkeler Lehrsätze ꝛc. still zu stehen? Bald sind ihm die Personen, die hier auftreten, unbekannt, bald verliert er sich in der Zeitepoche, bald wundert er sich über die Verordnungen, die erlassen werden, über die Gebräuche, die geboten oder verboten werden, und ihre Geschichte ist ihm wie eine fremde Welt. Wie ein Wanderer, der nicht weiß, welchen von den vielen Wegen er einschlagen soll, sieht er sich um, ob er nicht einen Führer findet, der ihm Aufschlüsse geben könnte. Glaubt er den rechten Weg gefunden zu haben, so stößt er bald wieder auf eine andere Klippe, die ihn zurückweiset. Zuweilen verursacht ein einziger Buchstabe große Hindernisse, die den Forscher lange Zeit zurückhalten. Hier nur ein Beispiel. Bei Burchard Lib. III. Cap. 239. liest man in einigen Ausgaben und Handschriften von den Laien, die ihre eigenen Kapellen haben, daß sie deßwegen nicht den Zehnten erheben durften, unde canes aut Gensiarias suas pascant, welche Worte Einer übersetzte: um damit ihre Hunde und Gänseherden zu mästen; dagegen

geben andere Ausgaben und Handschriften diese Leseart: unde carnes et Ginaeciarias suas pascant, um damit sich und ihre Hausmädchen zu nähren. Harzheim hat auch canes statt carnes Tom. II. p. 599.

Wie nöthig sind daher einige Regeln, die dem Anfänger dieses Studiums wenigstens gewisse Aufschlüsse oder eine sichere Anleitung geben. Der weltberühmte Benedictiner Mabillon scheint dies recht gut begriffen zu haben, indem er in seinem schätzbaren Werke: de studiis monasticis, dem Concilienstudium ein eigenes Kapitel widmete, worin er erstens eine dreifache Art angibt, wie man sich die nöthige Kenntniß der Concilien erwerben könne, dann zweitens auch Regeln festsetzt, wonach man die Concilienverhandlungen beurtheilen müsse. Dieselben Grundsätze befolgte der Franziskanertheolog Corbinianus Luydl in seinen Institut. Theologiae moralis christianae et evangelicae, die mit großem Scharfsinne und erstaunlicher Belesenheit geschrieben sind. Er ist der erste, der für das Studium der Generalconcilien bestimmte und sehr lehrreiche Regeln unter dem Namen *Canones* Part. II. pag. 703. aufstellte, wovon auch einige für das Studium der Particularconcilien dienen können. Der §. IV. Diss. IV. pag. 913. handelt De methodo studendi notitiae conciliorum, wo er die von Mabillon aufgestellten Regeln näher erklärt. Ein anderes Werk unter dem Titel: Traité de l'Etude des Conciles & leurs Collections, gab der Bibliothekar der Sorbonne Francois Salmon heraus. Es ist in Deutschland wenig bekannt geworden.

Die dreifache Weise, die Mabillon *) angibt, um sich die Kenntniß der Concilien zu erwerben, ist nur zum Theil auf unsern Gegenstand anwendbar. Er sagt: „Entweder lese man die Concilienakten ganz, mit den Decreten der römischen Päbste, die einen merklichen Theil dieses Studiums ausmachen; oder die von verschiedenen Autoren angefertigten Sammlungen (Collectanea) der

*) De studiis monastic. Part. II. Cap. V. pag. 326. edit. Viennens. in 8.

Digitized by Google

Hauptconcilien; oder endlich die Entwürfe oder Auszüge (Synopses), wie Cabassutius dieselben unter dem Titel: Notitia Conciliorum, herausgegeben hat. Die letzte Art ist, wie sie kürzer ist als die andern, auch weit leichter, und kann gewissen Lesern genügen, obschon sie unvollkommen und mangelhaft ist." — Welche Weise werden unsere deutschen Geistlichen wählen? Die große Harzheimische Sammlung der deutschen Concilien ist in wenigen Privatbibliotheken und noch weniger bei Privatgeistlichen zu finden; und wenn vielleicht hier und dort ein Pfarrer das Glück hat, dieselbe zu besitzen, so wird er schwerlich Zeit haben, sie ganz durchzulesen, besonders in unserer Zeit, da man geneigt ist, aus den Pfarrgeistlichen alles zu machen und von ihnen alles zu fordern, ohne ihnen die geringste Unterstützung zur Anschaffung der nöthigen Literarien zukommen zu lassen *). Kleine Sammlungen der Haupteoncilien oder Auszüge aus den deutschen Concilien haben wir bisher nicht gehabt. Diesem Bedürfnisse soll unsere gegenwärtige Arbeit abhelfen. Wir werden uns bemühen, den Forderungen, die Mabillon, wie wir bald hören werden, macht, und den weit größeren und strengeren Forderungen, die wir uns selbst machen, zu entsprechen, und hoffen dadurch dem Concilienstudium unter dem deutschen Klerus einen neuen Aufschwung und eine heilige Vorliebe zu geben, womit Hochachtung, Ehrfurcht und genaue Befolgung der alten Satzungen verbunden ist.

Welche Forderungen macht nun Mabillon, oder welche Regeln stellt er auf? — „Damit das Concilienstudium von Nutzen sey, muß man sich einen allgemeinen Begriff machen von allen den Dingen, die einer Beachtung werth sind." Wir getrauen uns nicht des großen Meisters Vorschriften zu kritisiren; aber jeder wird doch mit uns darin einverstanden seyn, daß diese Regel schon große Kenntnisse, eine große Lectüre voraussetze, was man von einem Anfänger dieses Studiums nicht erwarten darf. Denn

*) Vergl. v. Drey: Ueber die Schreiber in der Kirche. In der theolog. Quartalschrift von Tübingen.

Digitized by Google

wie wird er wissen können, welche Dinge besondere Beachtung verdienen, wenn er nicht darauf aufmerksam gemacht wird? Die Autoren, die hierfür Mabillon vorschlägt, als Albaspinäus, de Marca, Thomassin, Quesnel, Richer ꝛc., erfordern einen geübten Leser, und sind bald so groß, wie unsere deutsche Conciliensammlung. Albaspinäus hat nichts, was auf unsere deutschen Concilien Bezug hat; eben so Quesnel und Richer. Dagegen haben de Marca und Thomassin sehr fleißig die fränkische Epoche behandelt und können daher herrliche Erläuterungen über unsere ältesten Concilien geben. Man darf es übrigens nicht in Abrede stellen, daß zur richtigen Kenntniß der deutschen Concilien Vorkenntnisse der allgemeinen und der afrikanischen Concilien erfordert werden, weil die allgemeinen und die afrikanischen Concilien die Quellen sind, woraus unsere deutschen Bischöfe bei ihren Conciliarversammlungen geschöpft, und die sie als allgemeine kirchliche Vorschriften anerkannt haben. Hierfür mögte besonders dienlich seyn der Codex Canonum ecclesiae primitivae, den Pabst Hadrian dem Kaiser Carl dem Großen übermacht hat, worin die vorzüglichsten von der Kirche angenommenen und von den deutschen Bischöfen benutzten Rechtsquellen enthalten sind, weßwegen ihn Harzheim in seinem ersten Bande ganz wiedergegeben hat; nur fehlt die Epistola Hadriani Papae ad Carolum, welche in der Form eines Akrostichs abgefaßt ist. Wir fanden diese in einem handschriftlichen Codex, der früher der Reichsabtei Werden gehört hat, und zweifeln nicht daran, daß sie auch in den von Harzheim angeführten alten Handschriften vor dem Titel war. Harduin setzt sie nach der Epitome Canonum mit den Worten: quae in antiquis Exemplaribus ejus codici Canonum praeponitur *).

Brauchbarer ist Mabillons zweite Regel: Lerne die **Geschichte des Conciliums genau kennen, das ist: erstens die Sache, die das Concilium veranlaßt hat, sey es eine Ketzerei, oder ein Mißbrauch, oder ein anderer Gegenstand**

*) Tom. III. Concil. *Harduini* p. 2053.

der Disciplin; dann die Personen, die demselben beiwohnten oder gar dasselbe leiteten; endlich den Ausgang, den das Concilium genommen und die Wirkung, die es bei der Nation, oder in der Provinz hervorgebracht hat. Diese Regel werden wir unten näher entwickeln und uns zu Nutzen machen.

Zuletzt hält Mabillon für nothwendig, daß man sich über die Hauptpunkte Anmerkungen mache, so wohl in Hinsicht der Glaubenslehre, als der Kirchendisciplin. Er meint, dies könnte durch ein einziges, an den Rand geschriebenes Wort, ausgeführt werden, wodurch die Hindeutung auf die einschlägige Materie ausgedrückt wird. Dabei läßt sich aber nicht verhüten, daß schätzbare Werke manchmal stark beschmutzt werden, ohne daß diese Randglossen einem andern dienen können. Besser wird es seyn, sich systematisch angelegte Excerpte zu machen.

Schreiten wir nun auf der Bahn fort, die Mabillon eröffnet hat. Es ist gewiß vor allem nöthig, daß man sich in den Geist der Zeit und in die Lage der Kirche ganz hineindenke, das ist: man entwerfe sich ein lebendiges Bild von den abergläubischen Gebräuchen, von den Mißbräuchen und Irrthümern, die das Concilium verbietet und verwirft. Wie wird man die Sprache eines Conciliums verstehen können, wenn man das nicht kennt, wogegen das Concilium sich äußert? Man werfe nur ein Auge auf die von dem Concilium zu Liptina verbotenen abergläubischen Dinge. Oft wird man die Kanons eines Conciliums gar nicht erklären können, weil man den Irrthum, wogegen der Kanon gerichtet ist, nicht kennt, oft denselben einen unrichtigen Sinn unterstellen, der mit dem Sinne des falschen Lehrers keine Verwandtschaft hat.

2) Daher wird es nöthig, daß man die Worte, Ausdrücke und Benennungen eines Conciliums in dem Sinne aufnehme, den die damalige Zeit diesen Worten beilegte. Dies gilt nicht allein bei Lehrgegenständen, sondern auch bei vielen andern Dingen. Es ist bekannt, daß manche Ausdrücke ihre Bedeutung aus der Volkssprache oder aus dem Gebrauche hernehmen, und eben deßwegen in den verschiedenen Epochen oder bei anderen Völkern eine Ab-

Digitized by Google

änderung erleiden. Wie unrecht wäre es, wenn man diese Worte nach dem Sinne, den sie jetzt bei uns haben, erklären wollte? Tausend Beispiele ließen sich hier aus den Concilien aufweisen. Das einzige Wort Crux, wie viele Bedeutungen nimmt es nicht an? Crucem facere heißt bald segnen, bald unterzeichnen, crucem agere, Procession halten, ad crucem exire, sich durch das Urtheil der Händausstreckung reinigen ꝛc. So auch Parochia, welches bei den Alten einen bischöflichen Sprengel, jetzt einen Pfarrbezirk ausdrückt.

3) Bei den National- und Provinzialconcilien trägt auch die Kenntniß der Person, die das Concilium geleitet, oder die Kanons und Verordnungen entworfen hat, zu richtiger Auffassung der Sache selbst viel bei. Aus den Grundsätzen und Ansichten dieser Person nimmt eine beim ersten Anblick vielleicht anstößige Verfügung oder Handlung eine bessere Wendung. Wir haben früher schon angemerkt, daß mehrere fränkische Fürsten in den ersten Zeiten die Concilien zusammen berufen und geleitet haben: aber in wie engem Einverständnisse standen sie mit dem päbstlichen Stuhle und mit dem ganzen Episcopat; so daß Pabst Zacharias diese gute Neigung einzig der göttlichen Eingebung zuschrieb *).

4) Um zu wissen, ob das Concilium zu den nationalen, oder provinzialen, oder gar diöcesanen gehöre, muß man untersuchen, wer es berufen hat, und welche berufen worden sind. Zu den Provinzialconcilien wurden zuweilen die benachbarten Bischöfe einer andern Kirchenprovinz eingeladen: wird man diese deßwegen unter die Nationalconcilien setzen dürfen? Hatten die Verordnungen eines solchen Conciliums für die andere Kirchenprovinz eine gesetzliche Kraft, weil ein Erz- oder Bischof dieser andern Provinz mit unterzeichnet und die Kanons genehmigt hat?

*) Indicasti nobis, quomodo et qualiter tetigisset Deus corda excellentissimorum filiorum nostrorum Pippini et Carolomanni, ut tibi in praedicatione socii et adjutores esse niterentur ex inspiratione divina. Epist. ad Bonifac.

Digitized by Google

5) Man bemerke wohl, ob die Kanons eines Conciliums neue Verordnungen enthalten, oder ob dadurch die alten allgemeinen Disciplinargesetze nur wiederholt und erneuert werden. Im letzten Falle haben die Kanons eine noch stärkere bindende Kraft, weil sie Gesetze der ganzen Kirche sind. Dadurch aber, daß ein späteres Provinzialconcilium die Gesetze eines General- oder Nationalconciliums erneuert, wird zwar ihre Kraft besser eingeschärft, aber nicht gesteigert.

6) Wenn die päbstliche Confirmation eines Conciliums nicht sicher ermittelt werden kann, so läßt sich diese aus dem Stillschweigen des römischen Stuhles nach der feierlichen Publication der Verordnungen, oder auch dadurch, daß ein späteres Concilium es als ein legitimes anführt, rechtlich annehmen. In diesem Falle reicht zur öffentlichen Anerkennung hin, daß seinen Bestimmungen nicht widersprochen worden ist.

7) Die Anordnungen eines Conciliums können nur durch eine gleichmäßige oder höhere Autorität modificirt, geändert und abgeschafft werden; mithin kann kein einzelner Bischof, keine Diöcesansynode sich ein Recht über die Gesetze der Provinzialconcilien anmaßen, besonders wenn sie früher angenommen worden sind.

8) Man unterscheide die Lehrsätze eines Conciliums von den Lehrmeinungen der Väter, die dem Concilium beiwohnen, und von den Beweisen, womit sie die katholischen Lehrsätze begründen. Die Lehrmeinungen können irrig, die Beweise schlecht gewählt seyn; der Lehrsatz behält doch seine Kraft und innere Wahrheit, wenn er ein Lehrsatz der ganzen Kirche ist, und als solcher von dem Concilium angegeben wird *).

9) Bei den Sakramentalien und liturgischen Gegenständen unterscheide man die Ceremonien und Gebräuche der ganzen Kirche von denen einer besondern Provinz, die,

*) Petavius gab schon die kritische Regel an: Concilia dum probant alicujus Doctoris opera ut catholica, non probant singulas illius sententias.

Digitized by Google

weil sie durch Particularverfügungen eingeführt worden sind, auch so wieder abgeschafft werden können.

10) In der Chronologie der Concilien, wie auch der Bischöfe, die denselben beigewohnt haben, bestrebe man sich einen festen Haltpunkt zu gewinnen, an den man die unsichern Angaben ordnungsmäßig anknüpfet. Die falschen Daten, die zuweilen von spätern Abschreibern beigesetzt worden sind, fallen dann von selbst weg.

11) Die in einigen Concilien vorkommenden ungewöhnlichen und zur Zeit noch nicht gebräuchlichen Titulaturen und Redensarten sind, allein genommen, nicht zureichend, gegen die Akten des Conciliums einen Verdacht der Unächtheit oder Verfälschung zu erregen. So scheint die Kritik des gelehrten Jesuiten Papebroch *) zu scharf gespannt zu seyn, wenn er aus den Vorworten: In Nomine Domini nostri Jesu Christi, womit das Concilium Germanicum vom Jahre 742. anfängt, gegen die Aechtheit desselben einen Verdacht zu erheben sucht. Wenn die fränkischen Bischöfe sich schon in der Mitte des sechsten Jahrhunderts bei den Unterschriften der Concilien **) der Redensart: In nomine Domini Jesu Christi bedienen konnten; warum soll in der Mitte des achten Jahrhunderts dieselbe Redensart beim Anfange eines Conciliums auffallen? Es scheint gewiß, daß nicht der Fürst Carlomann in eigener Person, sondern vielmehr der h. Bonifacius das Protokoll oder die Akten des Concilii Germanici entworfen oder dictirt habe: um so weniger darf die Aufschrift: In N. D. N. J. C., die in den Urkunden dieses Jahrhunderts nicht vorkommt, befremden.

Dies sind nun die Regeln, die wir uns selbst bei dem Studium der Concilien und bei der Bearbeitung der Conciliengeschichte vorgeschrieben haben. Sie erleichtern nicht nur das Studium an und für sich, sondern sie machen es auch zur Beweisführung bei theologischen

*) In Propylaeo ad II. Tom. April. §. 31.
**) Vergl. Concil. Arelatens. de anno 554. Tom. III. Collect. *Harduin.* p. 330.

Digitized by Google

Gegenständen nützlich. Die deutschen Concilien sind an sich stumme Zeugen, deren Mund durch die kritische Anwendung eröffnet werden muß. Sie hatten schon mehrere Jahrhunderte vor dem großen Kampfe, der unser Deutschland so jämmerlich zerfleischt hat, gesprochen, aber man lies sie selten zur Sprache kommen. Jetzt mögen sie in ihrer Muttersprache zu dem deutschen Volke sprechen, die alte Wahrheit des ererbten Glaubens verkündigen und bekräftigen, die Entwickelung der verschiedenen Lehrgegenstände vorlegen, das Aufsteigen und Niedersinken der Kirchenzucht in Deutschland berichten und mit unverfälschten Farben schildern, den alle Jahrhunderte sich erneuernden Kampf der Wahrheit mit dem Irrthum darstellen, und den Sturz des alten Drachen, den Sieg der Kirche durch die herrlichsten Dokumente beurkunden.

§. 21.

Chronologisches Verzeichniß der Erz- und Bischöfe Deutschlands vom vierten Jahrhundert bis auf das Concilium zu Trient.

Bei den ältesten Erzbischöfen und Bischöfen vor dem achten Jahrhundert läßt sich das Jahr des Antrittes und des Todes nicht immer genau bestimmen. Unsere Angabe stützt sich daher sehr oft auf bloße Vermuthungen. Wer weiß, wie schwer es hält, die alten unsichern Verzeichnisse der Bischöfe zu ordnen, wird uns einen Irrthum hierin leicht verzeihen.

Digitized by Google

I. Provincia Trevirensis.

1.

Archiepiscopi Trevirenses.

Erzbischöfe von Trier.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
300—335.	479—499.	804—810.
1. Agritius.	18. Marimianus.	34. Wazo.
336—352.	500—526.	810—820.
2. Mariminus.	19. Fibitius.	35. Amalarius.
353—358.	526—527.	820—847.
3. Paulinus.	20. Aprunculus.	36. Hetti.
359—365.	527—566.	847—864.
4. Bonnosus.	21. Nicetius.	entsetzt
365—384.	566—573.	37. Teutgaudus,
5. Brito.	22. Rusticus.	starb 868.
384—398.	573—596.	869—883.
6. Felix.	23. Magnericus.	38. Beredolphus.
398—407.	596—600.	883—915.
7. Mauritius.	24. Gundericus.	39. Ratbodus.
407—409.	600—626.	915—930.
8. Leontius.	25. Sebaudus.	40. Rutgerus.
409—427.	626—645.	930—956.
9 Author.	26. Modoaldus.	41. Ruotbertus.
427—455.	645—665.	956—964.
10. Severus.	27. Numerianus.	42. Henricus.
455—457.	665—671.	965—975.
11. Cyrillus.	28. Hildulphus,	43. Theodoricus.
457—458.	starb 707.	975—993.
12. Himerius.	671—697.	44. Egbertus.
458—461.	29. Bassinus.	993—1008.
13. Eremerus.	697—718.	45. Ludolphus.
461—465.	30. Ludwinus.	1008—1015.
14. Marus.	718—758.	46. Megingaud.
465—469.	eingedrungen	1016—1047.
15. Volusianus.	31. Milo.	47. Poppo.
469—476.	758—791.	1047—1066.
16. Meletius.	32. Wiomadus.	48. Eberhardus.
476—479.	792—804.	1067—1078.
17. Modestus.	33. Richbodus.	49. Udo.

Digitized by Google

Erzbischöfe von Trier.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
1079—1101.	1212—1242.	1418—1430.
50. Egilbertus.	59. Theodoricus.	68. Otto.
1102—1124.	1242—1259.	1430—1439.
51. Bruno.	60. Arnoldus.	69. Rabanus.
1124—1127.	1260—1286.	1439—1456.
dankt ab	61. Henricus.	70. Jacobus.
52. Godefridus.	Vacatura.	1456—1503.
1127—1130.	1288—1299.	71. Joannes.
53. Meginherus.	62. Boemundus.	1503—1511.
1131—1152.	1300—1307.	72. Jacobus.
54. Albero.	63. Dietherus.	1511—1531.
1152—1169.	1307—1354.	73. Richardus.
55. Hillinus.	64. Baldewinus.	1531—1540.
1169—1183.	1354—1362.	74. Joannes.
56. Arnoldus.	dankt ab	1540—1547.
1183—1189.	65. Boemundus II.	75. Joannes Ludo-
57. streiten um das	1362—1388.	vicus.
Erzbisthum Folmar	dankt ab	
und Rudolph.	66. Cuno.	
1189—1212.	1388—1418.	
58. Joannes.	67. Wernerus.	

2.

Episcopi Tulenses.

Bischöfe von Tull.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
361—375.	479—499.	550—563.
1. Mansuetus.	6. Ursus.	11. Aliodius.
375—400.	500—507.	563—580.
2. Amon.	7. Aper.	12. Prämon.
400—423.	507—525.	580— —
3. Alchas.	8. Albinus, auch	13. Autmundus.
423—445.	Albaudus.	— —603.
4. Celsinus.	525—540.	14. Eutulanus.
445—479.	9. Trisorius.	— —652.
5. Auspicius.	540—550.	15. Teutfridus.
	10. Dulcitius.	

Digitized by Google

Bischöfe von Tull.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
652—664.	962—994.	1220—1228.
16. Eborinus.	31. Hezilo oder Gerardus.	46. Odo.
664—679.	994—995.	1228—1230.
17. Leudinus.	32. Stephanus.	47. Garinus.
679—690.	995—1012.	1230—1252.
18. Adeodatus.	33. Robertus.	48. Rogerius.
690—705.	1012—1019.	1253—1271.
19. Dodo.	34. Bertholdus.	49. Gilo oder Aegidius.
706—736.	1019—1026.	1271—1295.
20. Geribaldus.	35. Hermannus.	50. Conradus, genannt Probus.
736—755.	1026—1049.	1296—1305.
21. Godo.	36. Bruno.	51. Joannes.
755—767.	1051—1069.	1305—1305.
22. Jacobus.	37. Udo, auch Odo.	52. Guido.
767—794.	1069—1107.	1306—1309.
23. Borno. Bovo.	38. Pibo.	53. Odo.
794—813.	1107—1126.	1309—1320.
24. Wanincus, auch Unanimicus.	39. Riguinus.	54. Joannes.
813—846.	1126—1163.	1321—1330.
25. Frotharius.	40. (Conradus.) Henricus.	55. Amadäus.
846—871.	1163—1192.	1330—1352.
26. Arnulphus.	41. Petrus.	56. Thomas.
871—894.	1192—1197.	1353—1361.
27. Arnaldus.	42. Odo.	57. Bertrandus.
894—900.	1197—1210.	1361—1363.
28. Lugdelmus. Ludelinus.	43. Matthäus.	58. Petrus.
906—922.	1210—1218.	1363—1372.
29. Drogo *).	44. Reginaldus.	59. Joannes.
922—962.	1218—1219.	1373—1384.
30. Gauselinus. Goslinus.	45. Gerhardus.	60. Joannes. 1384 Savinus.

*) Hatte Drogo den Beinamen Berengar, der in der Stiftung der Kirche zu Neuß als Bischof von Tull und Sohn des Grafen Luthard vorkommt?

Digitized by Google

Bischöfe von Tull.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
1384—1398.	1460—1462.	1518—1532.
61. Joannes.	66. Joannes.	70. Hector.
1398—1409.	1462—1494.	1532—1542.
62. Philippus.	67. Antonius.	71. Antonius Peregrinus.
1409—1436.	1494—1506.	1542—1565.
63. Henricus.	68. Olricus.	72. Tuſſanus.
1437—1449.	1506—1517.	
64. Ludovicus.	69. Hugo.	
1450—1460.	1517 Joannes.	
65. Guilelmus.		

3.

Episcopi Virodunenses.

Bischöfe von Verdün.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
450—470.	665—689.	813—818.
1. Pulchronius.	12. Gerebertus.	23. Auſtramus.
470—486.	689—701.	818—822.
2. Poſſeſſor.	13. Armonius.	24. Herilandus.
486—498.	701—709.	822—837.
3. Firminus.	14. Agrebertus.	25. Aldninus, auch Hildinus.
498—529.	709—715.	837—870.
4. Vitonius.	15. Bertholamius.	26. Otto, auch Hatto.
529—554.	715—716.	870—880.
5. Deſideratus.	16. Abbo.	27. Berardus.
554—591.	716—722.	880—923.
6. Agericus.	17. Pepo.	28. Dado, auch Deth, Diethmar.
591—611.	722—729.	923—925.
7. Charimeres.	18. Volchiſſus.	29. Hugo.
611—621.	729—732.	925—939.
8. Ermenfredus.	19. Agronius.	30. Berninus.
621—625.	732—776.	939—969.
9. Godo.	20. Magdalveus.	31. Berengarius.
625—648.	776—776.	
10. Paulus.	21. Amalbertus.	
648—665.	776—813.	
11. Gisloaldus.	22. Petrus.	

Digitized by Google

Bischöfe von Verdün.

Vom Jahre – bis	Vom Jahre – bis	Vom Jahre – bis
959 *) – 983.	1208 – 1216.	1352 – 1361.
32. Wicfridus.	50. Robertus.	67. Hugo.
983 – 984.	1217 – 1224.	1362 – 1371.
33. Hugo.	51. Joannes.	68. Joannes.
984 – 984.	1224 – 1245.	1371 – 1375.
34. Adalbero.	52. Radulphus.	69. Joannes II.
984 – 988.	1245 – 1245.	1376 – 1378.
35. Adalbero II.	53. Guido de Trainel.	70. Guido.
988 – 1024.	1245 – 1247.	1379 – 1403.
36. Haymo.	54. Guido de Mello.	71. Leobaldus.
1024 – 1038.	1247 – 1252.	1403 – 1420.
37. Raymbertus.	55. Joannes.	72. Joannes.
1039 – 1046.	1252 – 1256.	1420 – 1430.
38. Richardus.	56. Jacobus.	73. Ludovicus de Barri.
1047 – 1088.	1257 – 1271.	1430 – 1436.
39. Theodoricus.	57. Robertus.	74. Ludovicus de Harraucour.
1088 – 1107.	1271 – 1273.	1437 – 1449.
40. Richerius.	58. Ulricus.	75. Guilelmus.
1107 – 1114.	1275 – 1278.	1449 – 1456.
41. Richardus.	59. Gerardus.	der obige
1114 – 1129.	1278 – 1286.	76. Ludovicus de Harraucour.
42. Henricus.	60. Henricus.	1456 – 1500.
1129 – 1131.	1290 – 1296.	77. Guilelmus.
43. Ursio.	61. Jacobus.	1500 – 1508.
1131 – 1153.	1296 – 1302.	78. Warinus.
44. Albero.	62. Joannes.	1508 – 1522.
1156 – 1162.	1302 – 1305.	dankt ab
45. Albertus.	63. Thomas.	79. Ludovicus.
1163 – 1171.	1305 – 1312.	1523 – 1544.
46. Richardus.	64. Nicolaus.	80. Joannes.
1172 – 1181.	1312 – 1349.	1544 –
47. Arnulfus.	65. Henricus.	81. Nicolaus de Pfaulme.
1181 – 1186.	1350 – 1351.	
48. Henricus.	66. Otho.	
1187 – 1208.		
49. Albertus.		

*) Wicfrid war schon zu Lebzeiten des Berengar ordnungswidrig als Bischof geweiht.

Digitized by Google

4.

Episcopi Metenses.

Bischöfe von Metz.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
340—386. 1. Victor.	610—625. 17. Arnulphus.	927—928. dankt ab 33. Benno.
386—402. 2. Eplecius. Erplecius *).	625—643. 18. Goericus.	929—964. 34. Adelbero.
402—417. 3. Urbicus.	644—652. 19. Godo.	964—984. 35. Theodoricus.
417—420 4. Bonolus.	652—692. 20. Chlodulphus.	984—1005. 36. Adelbero II.
420—439. 5. Terentius.	693—704. 21. Abbo.	1005—1047. 37. Theodoricus II.
440—457. 6. Gonsolinus.	705—712. 22. Aptadus.	1047—1072. 38. Adelbero III.
457—489. 7. Romanus.	712—713. 23. Felix.	1073—1090. 39. Herimannus.
489—507. 8. Pappolus.	713—741. 24. Sigibaldus.	1090—1092. 40. Burchardus.
507—512. 9. Grammatius.	742—766. 25. Chrodegangus.	1093—1103. 41. Poppo.
512—525. 10. Agatimber.	766—791. 26. Angilramus.	1093—1117. 42. Adalbero eingedrungen.
525—542. 11. Sperus. Hesperus.	Vacatura. 819—825. 27. Gundulphus.	1118—1120. 43. Theotgerus.
543—568. 12. Villicus.	826—855. 28. Drogo.	1120—1163. 44. Stephanus.
568—578. 13. Petrus.	855—875. 29. Adventius.	1164—1171. erwählt 45. Theodoricus III.
578—598. 14. Aigulphus.	876—882. 30. Wala.	1171—1179. 46. Fridericus.
599—607. 15. Arnoaldus.	883—916. 31. Robertus.	1173 eingedrungen, 1179 entsetzt 47. Theodoricus IV. starb 1181.
607—610. 16. Pappolus II.	917—927. 32. Wigericus.	

*) In den gewöhnlichen Verzeichnissen werden noch mehrere Bischöfe hier aufgeführt.

Digitized by Google

Bischöfe von Metz.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
1180—1212.	1282—1296.	1383—1387.
48. Bertramnus.	56. Burchardus.	64. Petrus, nicht geweiht.
1212—1224.	1297—1302.	1387—1415.
49. Conradus.	57. Gerhardus.	65. Radulphus. (eingedrungen Thielemannus.)
1224—1238.	1302—1316.	1416—1459.
50. Joannes.	58. Reginaldus.	66. Conradus.
1239—1260.	1318—1324.	1459—1484.
51. Jacobus.	dankt ab	67. Georgius.
1261—1264.	59. Henricus.	1484—1505.
dankt ab	1325—1327.	68. Henricus.
52. Philippus.	60. Ludovicus.	1508—1550.
1264—1269.	1327—1361.	69. Joannes.
53. Guilelmus.	61. Ademarus.	
1270—1279.	1361—1365.	
54. Laurentius.	wird versetzt	
1280—1282.	62. Joannes.	
wird versetzt	1365—1383.	
55. Johannes II.	63. Theodoricus.	

Digitized by Google

II. Provincia Moguntina.

1.

Archiepiscopi Moguntini.

Erzbischöfe von Mainz.

Vom Jahre — bis

347.
1. Martinus.
2. Sidonius.
3. Sigismundus.
4. Lupoldus.
5. Nicetius.
6. Marianus.
7. Auranus.
8. Eutropius.
9. Adelbaldus.
10. Landfridus.
11. Sidonius II.

589—610.
12. Sigebertus. Wilebertus.

610—
13. Leonisius, auch Ludegastus genannt.

615.
14. Rutelinus, oder Rutualdus, Lutwaldus.

625.
15. Lupoaldus. Leowaldus. Laboaldus.

—
16. Richbertus. Sigbertus.

—743.
17. Geroldus.

744—745.
18. Gewielieb. Guielegus.

746—754.
19. Bonifacius, Primas von ganz Deutschland.

Vom Jahre — bis

753—786.
20. Lullus.

786—813.
21. Nicolfus.

813—826.
22. Aistulfus.

826—847.
23. Otgarius.

847—856.
24. Rabanus.

856—863.
25. Carolus.

863—889.
26. Lutbertus.

889—891.
27. Sunzo. Sunderoldus.

891—913.
28. Hatto.

913—926.
29. Herigerus.

926—936.
30. Hildebertus.

936—954.
31. Fridericus.

955—968.
32. Wilhelmus.

969—974.
33. Rupertus.

975—1011.
34. Willigisus.

1011—1021.
35. Erckenboldus.

1021—1031.
36. Aribo. Erbo.

Vom Jahre — bis

1031—1053.
37. Bardo.

1053—1059.
38. Luidboldus.

1059—1084.
39. Sigfridus

1084—1088.
40. Wezilo. Wezelinus.

1088—1109.
41. Ruthardus.

1110—1137.
42. Albertus. Adelbertus.

1141—1142.
43. Marcolfus.

1142—1153.
44. Henricus.

1153—1160.
45. Arnoldus.

1160—1164.
vertrieben
46. Conradus.

1164—1180.
eingedrungen
Christianus.

1180—1200
wieder eingesetzt
Conradus.

1200—1230.
47. Sigfridus II.

1230—1249.
48. Sigfridus III.

1249—1251.
49. Christianus.

Digitized by Google

Erzbischöfe von Mainz.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
1251—1259. 50. Gerhardus.	1346—1371. 58. Gerlacus.	1461—1475. 66. Adolphus.
1259—1284. 51. Wernerus.	1371—1373. 59. Joannes.	1475—1482. wieder eingesetzt Dietherus.
1286—1288. 52. Henricus.	1373—1388. 60. Adolphus.	
1288—1304. 53. Gerhardus II.	1388—1395. 61. Conradus.	1482—1484. 67. Albertus.
1305—1320. 54. Petrus.	1397—1419. 62. Joannes.	1484—1504. 68. Bertholdus.
1321—1328. 55. Matthias.	1419—1434. 63. Conradus II.	1504—1508. 69. Jacobus.
1328—1330. 56. Balduinus, Verwalter.	1434—1459. 64. Theodoricus.	1508—1514. 70. Uriel.
1330—1353. 57. Henricus.	1459—1461. vertrieben 65. Dietherus.	1514—1545. 71. Albertus.

2.

Episcopi Spirenses.

Bischöfe von Speier.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
347. Jesses.	697—725. 5. Sigewin.	829—846. 12. Hertinus. Bertinus.
Die folgenden Bischöfe sind nicht bekannt.	726—743. 6. Luido.	847—869. 13. Gebehardus *).
610—650. 1. Athanasius.	743—753. 7. David.	869—898. 14. Gottedankus. Godelancus.
650—660. 2. Principius.	753—782. 8. Bassinus.	898—913. 15. Einhardus.
660—688. 3. Tragebodus.	782—793. 9. Freido.	913—943. 16. Amelricus. Amalericus.
689—697. 4. Hatto. Atto.	793—812. 10. Bernhardus.	
	813—829. 11. Benedictus.	

*) Er war auf dem Concilium zu Mainz 852. und zu Worms 868.

Bischöfe von Speier.

Vom Jahre – bis	Vom Jahre – bis	Vom Jahre – bis
943—956. 17. Reginbaldus. Raimbaldus.	1104—1110. 33. Gebhardus II.	1302—1314. 50. Sibotho.
956—961. 18. Godefridus.	1110—1123. 34. Bruno.	1314—1328. 51. Emicho.
961—970. 19. Otgerus. Odogarus.	1123—1127. 35. Arnolfus. Arnoldus.	1328—1329. 52. Bertholdus.
970—987. 20. Baldericus. Balzo.	1127—1147. 36. Sigerius. Sigfridus.	1329—1336. 53. Waldramus. Verwalter Balduin, Erzbischof von Trier.
987—1005. 21. Rupertus.	1148—1156. 37. Guntherus.	1337—1363. 54. Gerhardus.
1005—1031. 22. Walterus.	1156—1164. 38. Udalricus.	1363—1372. 55. Lambertus.
1031—1032. 23. Sigfridus.	1164—1167. 39. Godefridus II.	1372—1390. 56. Adolphus.
1032—1032. 24. Regiferus.	1167—1176. 40. Conradus II.	1390—1396. 57. Nicolaus.
1033—1039. 25. Reginobaldus.	1176—1178. 41. Rabodus.	1396—1438. 58. Rabanus.
1039—1054. 26. Sibico. Sigiboto.	1178—1191. 42. Ulricus de Reichenberg *).	1438—1456. 59. Reinhardus.
1054—1055. 27. Arnoldus.	1191—1202. 43. Otto.	1456—1459. 60. Siegfridus.
1055—1060. 28. Conradus.	1202—1224. 44. Conradus III.	1459—1464. dankt ab 61. Joannes.
1060—1067. 29. Einhardus II.	1225—1232. 45. Beringerus.	1464—1478. 62. Matthias.
1067—1075. 30. Henricus.	1233—1237. 46. Conradus IV.	1478—1504. 63. Ludovicus.
1075—1090. 31. Ruckerus. Huzmannus.	1238—1245. 47. Conradus V.	1504—1513. 64. Philippus.
1090—1104. 32. Joannes.	1245—1272. 48. Henricus.	1513—1529. 65. Georgius.
	1272—1302. 49. Fridericus.	1530—1552. 66. Philippus II.

*) War im Jahre 1179. auf dem Concilium im Lateran.

Digitized by Google

3.

Episcopi Argentoratenses.

Bischöfe von Strasburg.

Im IV. Jahrhundert.
1. Amandus.
2. Justinus.
3. Maximinus.
4. Valentinus.
5. Solarius.
6. Biulfus.

V. Jahrhundert.
7. Magnus.
8. Garoinus.
9. Landbertus.
10. Rodobaldus.
11. Magnebertus.
12. Labyolus.

VI. Jahrhundert.
13. Aldus.
14. Gando.
15. Udo.

660.
16. Rotharius.

Vom Jahre — bis 670—678.
17. Arbogastus.

678—690.
18. Florentius.

690—728.
19. Wicgerus *).

734—773.
20. Eddanus.
Etho.

779—803.
21. Remigius.

803—812.
22. Ratto.

812—821.
23. Utho.

Vom Jahre — bis 821—822.
24. Herlevaldus.

822—825.
25. Adalochus.

825—840.
26. Bertholdus.
Bernaltus.

840—875.
27. Rataldus.

875—888.
28. Reginhardus.

888—906.
29. Baltramus.

906—913.
30. Olbertus.

913—914.
31. Godefridus.

914—932.
32. Rino.
Richwinus.

932—950.
33. Rothardus.

950—965.
34. Voton.
Uthon.

965—991.
35. Archamboldus.
Erckenbaldus.

991—999.
36. Widerodus.
Wilderaldus.

999—1001.
37. Alwicus.

Vom Jahre — bis 1001—1029.
38. Wicelius, auch Wernharius.

1029—1047.
39. Wilhelmus.

1047—1065.
40. Herrandus.
Hezelo.

1065—1079.
41. Guarnerius, auch Wernherus.

1079—1084.
42. Theobaldus.
Dietboldus.

1084—1100.
43. Otho.

1100—1100.
44. Balduinus.

1100—1123.
45. Cuno.

1123—1126.
46. Bruno.

1126—1127.
47. Gebhardus.
Eberhardus.

1129—1131.
48. Bruno.

1131—1142.
49. Gebhardus II.

1143—1162.
50. Burchardus.

1162—1179.
51. Rudolphus.

*) Hier werden von einigen Autoren zwischengesetzt Wandelfridus und Aulidulphus. Die Beweise hierfür fehlen.

Digitized by Google

Bischöfe von Strasburg.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
1180—1180. 52. Conradus. Wenceslaus.	1274—1299. 60. Conradus.	1393. 68. Ludovicus. Burchardus.
1181—1190. 53. Henricus.	1300—1306. 61. Fridericus.	1394—1439. 69. Guilelmus.
1190—1202. 54. Conradus.	1306—1328. 62. Joannes.	1439—1471. 70. Conradus.
1202—1223. 55. Henricus.	1328—1353. 63. Bertholdus.	1471—1478. 71. Rupertus.
1224—1244. 56. Bertholdus.	1353—1365. 64. Joannes II.	1478—1506. 72. Albertus.
1245—1260. 57. Henricus.	1365—1371. 65. Joannes III.	1506—1541. 73. Guilelmus.
1260—1263. 58. Waltherus.	1371—1374. 66. Lambertus.	1541—1568. 74. Erasmus.
1263—1273. 59. Henricus.	1375—1393. 67. Fridericus.	

4.

Episcopi Wormatienses sive Vangionum.

Bischöfe von Worms.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
346. 1. Victor.	823—841. 9. Fuleoicus.	950—978. 15. Anno.
IV. Jahrhundert. 2. Amandus.	841—859. 10. Samuel.	979—998. 16. Hildeboldus.
V. Jahrhundert. 3. Carolus.	859—872. 11. Gunzo.	998—999. 17. Franco.
VI. VII. Jahrh. 4. Chrotoldus. 5. Rupertus. 6. Amandus II.	873—888. 12. Adalhelmus.	999— — 18. Erpho.
770—803. 7. Erembertus.	888—914. 13. Theotholacus. Diethelacus.	999. 19. Razo.
803—823. 8. Berenharius.	914—950. 14. Richovo.	1000—1025. 20. Burchardus. Buggo.

Digitized by Google

Bischöfe von Worms.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
1025—1044.	1217—1234.	1329—1332.
21. Azzecho.	32. Henricus.	45. Gerlacus.
1044—1044.	1234—1247.	1332—1350.
22. Adalgerus.	33. Landolphus.	46. Salmannus.
1044—1065.	1247—1247.	1350—1365.
23. Arnoldus.	34. Conradus.	47. Theodoricus.
1065—1068.	1247—1258.	1365—1370.
24. Adelbero.	35. Richardus.	48. Joannes.
1068—1107.	1259—1277.	1370—1405.
25. Adalbertus.	36. Eberhardus.	49. Echardus.
Eingedrungene:	1277—1283.	1405—1410.
Wintherus.	37. Fridericus.	50. Matthäus.
Ebbo.	1283—1291.	1410—1426.
Cuno.	38. Simon.	51. Joannes.
1107—1115.	1291—1294.	1426—1427.
26. Eppo.	39. Eberhardus.	52. Eberhardus.
1115—1149.	1294—1299.	1427—1445.
27. Burchardus.	40. Emicho.	53. Fridericus.
Buggo.	1300—1308.	1445—1445.
1150—1171.	41. Eberwinus.	54. Ludovicus.
28. Conradus.	Vacatura.	1445—1482.
1171—1192.	1310—1318.	55. Reinhardus.
29. Conradus II.	42. Emericus.	1482—1503.
1192—1195.	1318—1319.	56. Joannes.
30. Henricus.	43. Henricus.	1503—1523.
1195—1217.	1320—1329.	57. Reinhardus.
31. Lupoldus.	44. Conradus.	1523—1552.
		58. Henricus.

5.

Episcopi Augustani.

Bischöfe von Augsburg.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
738—755.	778—808.	815—840.
1. Wicho oder	3. Simpertus.	5. Nitker.
Wizzo, Wieterpus.	808—815.	Nitgar.
755—778.	4. Hatto, auch	840—857.
2. Thossо.	Hanto.	6. Landо.

Digitized by Google

Bischöfe von Augsburg.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
857—863. 7. Udelmannus.	1077—1088. 21. Wigoldus.	1307—1330. 34. Fridericus.
863—887. 8. Wittgar.	1077—1096. Sigfridus.	1330—1336. 35. Udalricus.
887—910. 9. Adelbero.	1096—1134. 22. Hermannus.	1336—1348. 36. Henricus.
910—923. 10. Hiltinus.	1134—1153. 23. Walterus.	1348—1368. 37. Marquardus.
923—973. 11. Udalricus.	1153—1167. 24. Conradus.	1368—1369. 38. Waltherus.
973—981. 12. Henricus.	1167—1184. 25. Hartwicus.	1369—1378. 39. Joannes.
981—988. 13. Eticho.	1184—1202. 26. Udalscalcus.	1378—1404. 40. Burcardus.
989—996. 14. Leutoldus.	1202—1208. 27. Hartwicus.	1404—1411. 41. Eberhardus.
996—999. 15. Gebhardus.	1208—1227. 28. Sigefridus.	1411—1421. Anselmus.
1000—1007. 16. Sigefridus.	1227—1262. 29. Sibotho.	1414—1421. 42. Fridericus.
1007—1029. 17. Bruno.	1262—1286. 30. Hartmannus.	1421—1469. 43. Petrus.
1029—1045. 18. Eberhardus.	1286—1288. 31. Sigefridus.	1469—1486. 44. Joannes.
1045—1063. 19. Henricus.	1288—1300. 32. Wolfardus.	1486—1505. 45. Fridericus.
1063—1077. 20. Embrico.	1300—1307. 33. Degenhardus.	1505—1517. 46. Henricus.
		1517—1543. 47. Christophorus.

6.

Episcopi Constantienses.

Bischöfe von Constanz.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
517—534. 1. Bubulcus.	534—552. 2. Grammatius.	552—583. 3. Maximus.

Digitized by Google

Bischöfe von Constanz.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
583—589.	875—890.	1084—1110.
4. Rudolphus.	23. Salomon II.	39. Gebhardus III.
589—606.	890—920.	— —1116.
5. Ursinus.	24. Salomon III.	eingedrungen
606—613.	920—935.	Arnoldus.
6 Gaudentius.	25. Nothingus.	1116—1127.
(Vacatur von	935—976.	40. Udalricus.
2½ Jahre.)	26. Conradus.	1128—1138.
615—632.	976—980.	resignirt
7. Joannes.	27. Gaminolfus.	41. Udalricus II.
632—642.	980—996.	1138—1166.
8. Martianus.	28. Gebehardus II.	42. Hermannus.
642—676.	996—1014.	1166—1169.
9. Boso.	29. Lambertus.	43. Otho.
676— —	1014—1022.	1169—1179.
10. Gangolphus.	30. Ruthardus.	44. Bertholdus.
11. Fidelis.	1022—1026.	1179—1191.
— —708.	31. Haimo, auch	45. Hermannus.
12. Theobaldus.	Anno.	1191—1206.
708—736.	1026—1034.	46. Diethelmus.
13. Audoinus.	32. Warmannus.	1206—1210.
736—739.	Warmundus.	47. Wernherus.
14. Rudolphus.	1034—1046.	1210—1234.
739—748.	33. Eberhardus.	48. Conradus.
15. Ehrenfridus.	1047—1051.	1234—1248.
748—760.	34. Theodoricus.	49. Henricus.
16. Sidonius.	1051—1069.	1248—1274.
760—781.	35. Rumoldus.	50. Eberhardus.
17. Joannes II.	Grimaldus.	1274—1293.
781—811.	1069—1071.	51. Rudolphus.
18. Egino.	entsetzt	1294—1300.
811—838.	36. Carolus.	52. Fridericus.
19. Wolfleoz.	Carolomannus.	1300—1306.
839—871.	1071—1080.	53. Henricus.
20. Salomon.	37. Otto.	1306—1318.
871—873.	1080—1084.	54. Gebhardus.
21. Patecho.	38. Berthodus,	1318—1333.
873—875.	erwählt.	55. Rudolphus.
22. Gebehardus.		

Digitized by Google

Bischöfe von Constanz.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
1333—1344.	1398—1400.	1477—1480.
56. Nicolaus.	gewählt Fridericus, hierauf nach 10 Tagen	71. Ludovicus.
1344—1351.	64. Marquardus.	1480—1491.
57. Udalricus.		72. Otho.
1351—1356.	1400—1403.	1491—1496.
58. Joannes.	65. Albertus, nicht bestätigt.	73. Thomas.
1356—1358.	1403—1433.	1496—1529.
dankt ab	dankt ab	dankt ab
59. Udalricus.	66. Otho	74. Hugo.
1358—1383.	1433—1436.	1529—1532.
60. Henricus.	67. Fridericus.	75. Balthasar.
1383—1384.	1436—1462.	1532—1533.
61. Mangoldus.	68. Henricus.	wird zurückgerufen Hugo.
1384—1387.	1462—1466.	1533—1536.
62. Nicolaus.	69. Burcardus.	dankt ab.
1387—1398.	1466—1477.	76. Joannes.
63. Burcardus.	70. Hermannus.	1536—1547.
		77. Joannes de Weza.

7.

Episcopi Curienses.

Bischöfe von Chur.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
450—460.	504—548.	697—709.
1. Asimo.	7. Valentinus.	13. Victor.
460—470.	548—594.	710—750.
2. Pruritius.	8. Paulinus.	14. Vigilius.
470—485.	594— —	750—754.
3. Claudianus.	9. Theodorus.	15. Baldebertus.
485.	— —670.	754—758.
4. Ursicinus.	10. Berendarius.	16. Ursicinus.
495.	670—680.	758—773.
5. Sidonius.	11. Ruthardus.	17. Tello.
504.	680—697.	773—798.
6. Eddo.	12. Paschalis.	18. Constantius.

Digitized by Google

Bischöfe von Chur.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
800—820. 19. Remedius, auch Remigius.	1150—1160. 37. Adalgottus.	1321—1324. 56. Rudolphus.
820—833. 20. Victor.	1160—1170. 38. Egino.	1324—1325. 57. Hermannus.
833—844. 21. Berendarius II.	1170—1179. 39. Udalricus.	1325—1331. 58. Joannes.
844—849. 22. Gerbrachus.	1179—1180. 40. Bruno.	1331—1355. 59. Udalricus.
849—879. 23. Esso.	1180—1194. 41. Henricus.	1355—1368. 60. Petrus.
879—887. 24. Rotharius.	1194—1200. 42. Arnoldus.	1368—1376. 61. Fridericus.
887—914. 25. Theodulphus.	1200—1209. 43. Reinherus.	1376—1388. 62. Joannes.
914—949. 26. Waldo.	1209—1220. 44. Arnoldus.	1390. eingedrungen Bartholomäus.
949—968. 27. Hartbertus.	1220—1222. 45. Henricus und Albertus.	1390—1416. 63. Hartmannus.
968—995. 28. Hilteboldus.	1222—1226. 46. Rudolphus.	1416—1417. 64. Joannes.
995—1002. 29. Waldo.	1226—1233. 47. Bertoldus.	1417—1440. 65. Joannes IV.
1002—1026. 30. Udalricus.	1233—1237. 48. Udalricus.	1440—1441. 66. Conradus.
1026—1039. 31. Hartmannus.	1237—1251. 49. Volcardus.	1441—1452. 67. Henricus, Verwalter.
1039—1070. 32. Dietmarus.	1251—1272. 50. Henricus.	1453—1458. 68. Leonardus.
1070—1078. 33. Henricus.	1272—1282. 51. Conradus.	1458—1491. 69. Ortliebus.
1087. eingedrungen Norbertus.	1282—1290. 52. Fridericus.	1491—1503. 70. Henricus.
1089—1095. 34. Udalricus.	1290—1298. 53. Bertholdus.	1503—1541. 71. Paulus.
1095—1122. 35. Guido.	1298. 54. Hugo.	1541—1549. 72. Lucius.
1122—1150. 36. Conradus.	1298—1321. 55. Sigfridus.	

1122—
36. Conrad.

8.

Episcopi Wirceburgenses.

Bischöfe von Würzburg.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
741—752. 1. Burchardus.	1018—1034. 18. Meinhardus.	1197—1198. 34. Gottefridus.
753—785. 2. Megingoz. Megingaudus.	1034—1045. 19. Bruno.	1198—1202. 35. Conradus.
785—800. 3. Bernwelfus.	1045—1085. 20. Adalbero.	1202—1207. 36. Henricus.
801—804. 4. Liutericus.	1085—1088. 21. Meginhardus.	1207—1223. 37. Otto.
804—810. 5. Egilwardus.	1088—1104. 22. Einhardus, auch Emehardus.	1223—1225. 38. Theodoricus.
810—832. 6. Wolfgerus.	1104—1106. 23. Rupertus.	1225—1254. 39. Hermannus.
832—842. 7. Humbertus.	1106—1121. 24. Erlongus.	1254—1266. 40. Iringus.
842—855. 8. Gozbaldus.	1122—1125. in dem Schisma 25. Rutgerus und Gebhardus.	1266—1267. 41. Conradus.
855—892. 9. Arno.	1025—1147. 26. Embrico.	1266—1274. 42. Bertoldus.
892—908. 10. Rudolphus.	1147—1151. 27. Sigefridus.	1267—1287. 43. Bertoldus II.
908—931. 11. Dietho.	1151—1159. 28. Gebehardus.	1287—1303. 44. Manegoldus.
931—941. 12. Burchardus II.	1159—1165. 29. Henricus.	1303—1314. 45. Andreas.
941—961. 13. Poppo.	1165—1171. 30. Heroldus.	1314—1322. 46. Gottefridus.
961—984. 14. Poppo II.	1171—1184. 31. Reinhardus.	1322—1333. 47. Wolframus.
984—990. 15. Hugo.	1184—1190. 32. Gottfridus.	1333—1335. 48. Hermannus.
990—995. 16. Bernwardus.	1190—1197. 33. Henricus.	1335—1345. 49. Otto.
995—1018. 17. Henricus.		1345—1350. in dem Schisma Albertus.

Digitized by Google

Bischöfe von Würzburg.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
1345—1372.	1440 - 1443.	1495—1519.
50. Albertus II.	54. Sigismundus.	58. Laurentius.
1372—1400.	1443—1455.	1519—1540.
51. Gerhardus.	55. Gottefridus.	59. Conradus.
1400—1411.	1455—1466.	1540—1544.
52. Joannes.	56. Joannes.	60. Conradus II.
1411—1440.	1466—1495.	1544—1558.
53. Joannes II.	57. Rudolphus.	61. Melchior.

9.

Episcopi Eystetenses.

Bischöfe von Eichstädt.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
741—786.	1014—1019.	1153—1171.
1. Willibaldus.	13. Gunzo, oder Guntackarus.	24. Conradus.
786—802.	1019—1021.	1171—1182.
2. Gerochus.	14. Walterus.	25. Egilolphus.
802—818.	1021—1042.	1183—1196.
3. Aganus.	15. Heribertus.	26. Otho.
819—841.	1042—1042.	1196—1223.
4. Adelungus.	16. Gottsmannus.	27. Hertwicus.
841—858.	1042—1057.	1223—1226.
5. Altinus.	17. Gebhardus.	28. Fridericus.
858—881.	1058—1075.	1226—1229.
6. Otkarus.	18. Gunzo II. Gundekarus.	29. Henricus.
881—882.	1075—1099.	1229—1234.
7. Godescalcus.	19. Udalricus.	30. Henricus II.
882—902.	1099—1112.	1234—1237.
8. Erckembaldus.	20. Eberhardus.	31. Henricus III.
902—933.	1112—1125.	1237—1246.
9. Udalfridus.	21. Udalricus II.	32. Fridericus.
933—965.	1125—1149.	1246—1259.
10. Starchandus.	22. Gebhardus.	33. Henricus.
965—989.	1149—1153.	1259—1261.
11. Reginoldus.	23. Burcardus.	34. Engelhardus. Eckhardus.
989—1014.		
12. Megingosus.		

Digitized by Google

Bischöfe von Eichstädt.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
1261—1279.	1327—1329.	1429—1445.
35. Hiltbrandus.	42. Fridericus.	49. Albertus.
1279—1297.	1329—1343.	1445—1464.
36. Reimbodus.	43. Henricus.	50. Joannes.
1297—1305.	1344—1355.	1464—1496.
37. Conradus.	44. Albertus.	51. Guilhelmus.
1305—1306.	1355—1365.	1496—1535.
38. Joannes.	45. Bertoldus.	52. Gabriel.
1306—1322.	1365—1383.	1535—1539.
39. Philippus.	46. Rabanus.	53. Christophorus.
1322—1324.	1383—1415.	1539—1552.
40. Marquardus.	47. Fridericus.	54. Mauritius.
1324—1327.	1415—1429.	
41. Gebhardus.	48. Joannes.	

10.

Episcopi Paderbornenses.

Bischöfe von Paderborn.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
795—815.	1009—1036.	1178—1186.
1. Hathumarus.	10. Meinwercus.	18. Sigfridus.
815—859.	1036—1052.	1186—1203.
2. Baduradus.	11. Rotho.	19. Bernardus II.
859—886.	1052—1076.	1203—1223.
3. Luthardus.	12. Imadus.	20. Bernardus III.
886—908.	1076—1084.	1223—1226.
4. Biso.	13. Poppo.	21. Oliverius.
908—815.	1084—1090.	1226—1227.
5. Theodoricus.	vertrieben	versetzt
915—935.	14. Henricus.	22. Willebrandus.
6. Unwanus.	1090—1127.	1228—1246.
936—960.	15. Henricus II.	23. Bernardus IV.
7. Dudo.	1127—1160.	1246—1277.
960—983.	16. Bernardus.	24. Simon.
8. Volkmarus.	1160—1178.	1277—1307.
983—1009.	17. Evergisus.	25. Otto.
9. Retharius.		

Digitized by Google

Bischöfe von Paderborn.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
1308—1310.	1380—1388.	1416—1463.
26. Guntherus.	31. Simon.	36. Theodoricus.
1310—1321.	1389—1394.	1463—1498.
27. Theodoricus.	32. Robertus.	37. Simon.
1321—1340.	1394—1399.	1498—1508.
28. Bernardus V.	33. Joannes.	38. Hermannus.
1340—1361.	1399—1400.	1508—1532.
29. Balduinus.	34. Berthrandus.	39. Ericus.
1361—1380.	1400—1416.	1532—1546.
30. Henricus Spegelius.	35. Wilhelmus.	40. Hermannus de Wieda.

II.

Episcopi Halberstadienses.

Bischöfe von Halberstadt.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
800—816.	1023—1036.	1181—1195.
1. Hildegrinus, Verwalter.	10. Brando. Brandago.	18. Theodoricus.
816—840.	1036—1059.	1195—1202.
2. Thiatgrinus.	11. Burchardus.	19. Gardolphus, auch Bartholdus.
840—853.	1059—1088.	1202—1209. dankt ab
3. Haymo.	12. Bucco. Burcardus II.	20. Conradus.
853—888.	1088—1101.	1209—1231.
4. Hildegrinus II.	(Diethmarus.)	21. Fridericus.
888—894.	13. Herrandus.	1231—1245.
5. Evilpus.	1101—1107.	22. Ludolphus.
894—926.	(Fridericus.)	1245—1259.
6. Sigismundus.	— —1122.	23. Meinhardus.
926—968.	14. Reinhardus.	1259—1261.
7. Bernardus.	1123—1133.	dankt ab
968—990.	15. Otho.	24. Ludolphus.
8. Hildewardus. Hildebaldus.	1137—1151.	1261—1293.
990—1023.	16. Rodulphus.	25. Volradus.
9. Arnoldus.	1151—1181.	1293—1295.
	17. Ulricus.	26. Hermannus.

Digitized by Google

Bischöfe von Halberstadt.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
1295—1326.	1399—1406.	1458—1479.
27. Albertus.	32. Rudolphus.	37. Gebhardus.
1326—1358.	1407—1409.	1479—1513.
28. Albertus II.	33. Henricus.	38. Ernestus.
1358—1366.	1410—1418.	1513—1545.
29. Ludovicus.	34. Albertus.	39. Albertus.
1366—1390.	1418—1435.	
30. Albertus III.	35. Joannes.	
1390—1399.	1435—1458.	
31. Ernestus.	36. Burchardus.	

12.

Episcopi Hildesienses.

Bischöfe von Hildesheim.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
814—835.	954—984.	1079—1114.
1. Gunthar.	10. Othwinus. Ochwinus.	18. Udo, Comes de Gleichen.
836—846.	984—988.	1114—1118.
2. Rembertus.	11. Osdagus.	Bruningus.
847—851.	988—992.	1118—1130.
3. Ebbo von Rheims.	12. Gerdagus.	19. Bertholdus.
851—874.	993—1022.	1130—1153.
4. Altfridus.	13. Bernwardus de Sommerschenburg.	20. Bernhardus de Rotenburg.
874—880. (Ludolphus.)	1022—1038.	1153—1164.
5. Marquardus.	14. Gotthardus.	21. Bruno.
880—903.	1038—1044.	1164—1169.
6. Wigbertus.	15. Diethmarus.	22. Hermannus.
903—919.	1044—1053.	1170—1190.
7. Walbertus.	16. Azelinus. Aselmus.	23. Adalogus.
919—928.	1054—1079.	1190—1193.
8. Sighardus. Sehardus.	17. Hettilo. Hezilo.	24. Berno.
928—954.		1194—1198.
9. Thiethardus. Diethardus.		versetzt 25. Conradus. S. Würzburg.

Digitized by Google

Bischöfe von Hildesheim.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
1199—1217.	1331—1362.	1471—1481.
26. Harbertus.	35. Henricus III. de Braunschweig.	resignirte
1217—1227.	1362—1365.	42. Henningus.
27. Siffridus.	resignirte	1481—1502.
1227—1249.	36. Joannes II. Schadeland.	43. Bertholdus II. de Landsberg.
28. Conradus II. de Reisenberg.	1365—1398.	1503—1504.
1249—1257.	37. Gerhardus von Berg.	resignirt
29. Henricus.	1398—1424.	44. Ericus, Herzog von Sachsen.
1257—1261.	38. Johannes III. de Hoga.	1504—1527.
30. Joannes de Bracle.	1424—1452.	resignirt
1261—1279.	39. Magnus, Herzog von Sachsen.	45. Joannes IV. von Sachsen.
31. Otto.	1452—1459.	1527—1531.
1280—1310.	resignirte	46. Balthasar de Waltkirchen.
32. Siffridus II. de Querfurt.	40. Bernhard von Braunschweig-Lüneburg.	1531—1537.
1310—1318.	1459—1471.	nur gewählt
33. Henricus II.	41. Ernestus de Schauwenborch.	47. Otto III. de Schaumburg.
1318—1331.		1537—1551.
34. Otto II. de Woldenberg.		48. Valentinus de Tetteleben.

13.

Episcopi Verdenses.

Bischöfe von Verden.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
820—828.	866—876.	932.
1. Harruchus.	4. Eralt. Erlulphus. Herolphus.	7. Adelwardus.
828—833.	876—904.	— —962.
2. Helingaud, auch Helmgaud.	5. Wigbertus.	8. Ero. Erlungus.
834—866.	904— —	962—975.
3. Waldagarius. Waltgarius.	6. Bernharius.	9. Bruno.
		975—1000.
		10. Herpo.

Digitized by Google

Bischöfe von Verden.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
1001—1013.	— —1189.	1356—1359.
11. Beringerus. Bernharius.	21. Hugo.	32. Rudolphus.
1013—1038.	1189—1197.	1359—1364.
12. Wicherus. Wiggerus.	22. Tanno.	33. Gerhardus.
1038—1051.	1197—1208.	1364—1380.
13. Diethmarus.	23. Rodulphus.	34. Henricus.
1051— —	1208—1234.	1380—1388.
14. Bruno.	24. Iso. Uso.	35. Joannes.
— —1060.	1234—1254.	1388—1391.
15. Sitto. Sigebertus.	25. Luderus.	36. Otho.
1060—1116.	1254—1270.	1391—1394.
16. Hartwikus.	26. Gerardus.	37. Theodericus und Carolus.
1116—1128.	1270—1303.	1394—1407.
17. Ruchertus. Richbertus.	27. Conradus.	38. Conradus.
1128—1130.	1303—1314.	1408—1426.
18. Maro.	28. Fridericus.	39. Henricus.
1130—1154.	1314—1334.	1426—1470.
19. Diethmarus.	29. Nicolaus.	40. Joannes.
1154— —	1334—1337.	1470—1503.
20. Hermannus.	dankt ab	41. Bertholdus.
	30. Joannes.	1503—1558.
	1337—1356.	42. Christophorus.
	31. Daniel.	

14.

Episcopi Bambergenses.

Bischöfe von Bamberg.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
1007—1040.	1053—1057.	1075—1102.
1. Eberhardus.	4. Adelbero.	7. Hathelinus. Robertus. (Henricus) eingedrungen.
1040—1047.	1057—1065.	1103—1139.
2. Suidgerus.	5. Guntherus.	8. Otho.
1047—1053.	1065—1075.	
3. Hardovicus. Hezelinus.	abgesetzt	
	6. Ricimannus. Hermannus.	

Digitized by Google

Bischöfe von Bamberg.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
1139—1146.	1296—1304.	1399—1421.
9. Egilbertus.	19. Leopoldus.	30. Albertus.
1146—1172.	1304—1319.	1421—1432.
10. Eberhardus II.	20. Wulfingus.	31. Fridericus.
1172—1177.	1319—1324.	1432—1459.
11. Hermannus.	21. Joannes.	32. Antonius.
1177—1196.	1324—1328.	1459—1475.
12. Potto, auch Otto.	22. Henricus.	33. Georgius.
1196—1202.	1328—1335.	1475—1487.
13. Thimo. (Conradus.)	23. Werntho.	34. Philippus.
1203—1237.	2335—1343.	1487—1501.
14. Eckenbertus.	24. Leopoldus.	35. Henricus.
1237—1242.	1343—1351.	1501—1503.
15. Poppo.	25. Fridericus.	36. Vitus.
1242—1257.	1352—1363.	1503—1505.
16. Henricus.	26. Ludovicus.	37. Georgius II.
1257—1285.	1363—1366.	1505—1522.
17. Leopoldus.	27. Fridericus.	38. Georgius III.
1285—1296.	1366—1374.	1522—1556.
18. Arnoldus.	28. Ludovicus.	39. Wifandus.
	1374—1398. legt nieder	
	29. Lambertus.	

III. Provincia Coloniensis.

I.

Archiepiscopi Colonienses.

Erzbischöfe von Köln.

Im IV. Jahrhundert.
1. Maternus.
2. Euphrates.
3. Severinus.

Im V. Jahrhundert.
4. Evergislus.
5. Aquilinus.
6. Solinus.
7. Simonäus.

Im VI. Jahrhundert.
8. Catacrenus.
9. Ebregisilus.
10. Remedius.

Vom Jahre — bis
623—663.
11. Cunibertus.

623—674.
12. Bocaldus.

674—680.
13. Stephanus.

680—695.
14. Aldewinus.

695—708.
15. Anno.

708—718.
16. Pharamundus.

718—745.
17. Raginfredus.

745—750.
18. Agilolfus.

750—753.
19. Hildegarus.

753—762.
20. Hildebertus.

Vom Jahre — bis
762—772.
21. Bertholinus.

772—782.
22. Nicolphus.

782—819.
23. Hildeboldus.

819—842.
24. Hadebaldus.

850—865.
entsetzt
25. Guntharius.

870—890.
26. Willibertus.

890—925.
27. Hermannus.

925—953.
28. Wichfridus.

953—965.
29. Bruno.

965—969.
30. Volcmarus.

969—976.
31. Gero.

976—984.
32. Warinus.

984—998.
33. Evergerus.

999—1022.
34. Heribertus.

1022—1035.
35. Piligrinus.

1035—1056.
36. Hermannus.

Vom Jahre — bis
1056—1076.
37. Anno.

1076—1079.
38. Hildolphus.

1079—1089.
39. Sigewinus.

1089—1099.
40. Hermannus.

1101—1131.
41. Fridericus.

1132—1137.
42. Bruno.

1137—1137.
43. Hugo.

1137—1148.
44. Arnoldus.

1150—1156.
45. Arnoldus II.

1157—1159.
46. Fridericus.

1159—1167.
47. Rainaldus.

1167—1191.
48. Philippus.

1191—1193.
49. Bruno.

1193—1205.
50. Adolphus.

1205—1208.
51. Bruno.

1208—1214.
52. Theodoricus.

Digitized by Google

Erzbischöfe von Köln.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
1216—1225.	1305—1332.	1414—1463.
53. Engelbertus.	59. Henricus.	65. Theodoricus.
1225—1237.	1333—1349.	1463—1480.
54. Henricus.	60. Walramus.	66. Rupertus.
1237—1261.	1349 - 1362.	1480—1508.
55. Conradus.	61. Wilhelmus.	67. Hermannus.
1261—1275.	1363—1364.	1508 - 1515.
56. Engelbertus II.	62. Adolphus.	68. Philippus.
1275—1297.	1364—1368.	1515—1546.
57. Siffridus.	63. Engelbertus.	69. Hermannus.
1297—1303.	1370 - 1414.	
58. Wichboldus.	64. Fridericus.	

2.

Eipiscopi Tungrenses, Trajectenses, Leodienses.

Bischöfe von Tungern oder Lüttich.

IV. Jahrhundert.	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
1. Valentinus.	607—617.	727 - 746.
2. Servatius 384.	15. Perpetuus.	23. Florebertus.
3. Agricolaus 420.	617—624.	746—761.
V. Jahrhundert.	16. Ebregisius.	24. Fulcharius.
4. Ursinus.	624—646.	761—784.
5. Designatus.	17. Joannes	25. Agilfridus.
6. Resignatus.	Agnus.	784 - 809.
7. Sulpitius.	646—649.	26. Gerbaldus.
8. Quirilius.	dankt ab	810—832.
9. Eucharius.	18. Amandus.	27. Waltgandus.
10. Falco 490.	650—660.	832 - 841.
VI. Jahrhundert.	dankt ab	28. Pirardus.
11. Eucharius.	19. Remaclus.	841 - 855.
Vom Jahre — bis	660—669.	29. Hirearius.
534—560.	20. Theodardus.	856—903.
12. Domitianus.	669—709.	30. Franco.
560—599.	21. Lambertus.	903—920.
13. Monulphus.	709—727.	31. Stephanus.
600—607.	22. Hubertus.	922—945.
14. Gondulphus.		32. Richarius.

Digitized by Google

Bischöfe von Tungern oder Lüttich.

Vom Jahre — bis

945—947.
33. Hugo.

947—953.
34. Farabertus.

953—956.
wird vertrieben
35. Ratherius.

956—959.
36. Baldericus.

959—970.
37. Eraclius.
Euracrus.

971—1007.
38. Notkerus.

1007—1017.
39. Baldricus.

1017—1020.
40. Wolbodus.

1021—1025.
41. Durandus.

1025—1038.
42. Reginardus.

1039—1042.
43. Nithardus.

1042—1048.
44. Wazo.
Guaso.

1048—1075.
45. Theodninus.

1075—1091.
46. Henricus.

1091—1118.
47. Otbertus.

1119—1121.
48. Fridericus.

1123—1127.
49. Albero.

1128—1135.
50. Alexander.

Vom Jahre — bis

1136—1145.
51. Adelbero.

1145—1164.
52. Henricus.

1164—1167.
53. Alexander.

1167—1191.
54. Radulphus.

1192—1192.
55. Albertus.
(Lotharius)
eingedrungen.

1196—1200.
56. Albertus II.

1200—1229.
57. Hugo.

1229—1238.
58. Joannes.

1238—1239.
59. Guilelmus.

1240—1246.
60. Robertus.

1247—1274.
wird abgesetzt
61. Henricus.

1274—1281.
62. Joannes
Enghianus.

1282—1292.
63. Joannes
Guidonis.

1296—1301.
entsetzt
64. Hugo.

1302—1302.
65. Adolphus.

1303—1312.
66. Theobaldus.

Vom Jahre — bis

1313—1344.
67. Adolphus de
Marca.

1345—1363.
versetzt
68. Engelbertus.

1363—1378.
69. Joannes de
Arckel.

1379—1389.
70. Arnoldus.

1389—1418.
dankt ab
71. Joannes.

1418—1419.
72. Joannes de
Valenroda.

1419—1455.
dankt ab
73. Joannes.
Heinsbergius.

1456—1482.
74. Ludovicus
Borbonius.

1484—1505.
75. Joannes
Hornens.

1506—1537.
76. Erardus.

1538—1543.
77. Cornelius.

1543—1557.
78. Georgius.

Digitized by Google

3.

Episcopi Ultrajectini.

Bischöfe von Utrecht.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
695—738.	977—990.	1214—1226.
1. Willibrordus.	13. Volcmarus.	30. Otho II.
Nach dem Jahre 738.	990—994.	1226—1233.
Verwalter — 754.	14. Balduinus.	31. Wilbrandus.
Bonifacius.	994—1008.	1233—1249.
754—775.	15. Ansfridus.	32. Otho III.
Verwalter	1008—1027.	1249—1267.
Gregorius.	16. Adelboldus.	(Goswinus weigert sich)
775—782.	1027—1054.	33. Henricus.
2. Albericus.	17. Bernulfus.	1267—1288.
785—792.	1054—1075.	entsetzt
3. Theodardus.	18. Guilelmus.	34. Joannes de Nassovia.
792—805.	1075—1099.	1288—1296.
4. Harmackarus.	19. Conradus.	35. Joannes Syrich.
806—825.	1099—1113.	1296—1301.
5. Nirfridus.	20. Burchardus.	36. Guilelmus II.
825—838.	1113—1128.	1301—1317.
6. Fridericus.	21. Godebaldus.	37. Guido.
838—850.	1128—1138.	1317—1322.
7. Alfricus.	22. Andreas.	38. Fridericus.
850—855.	1138—1150.	1322—1323.
Verwalter	23. Heribertus.	39. Jacobus
Egilhardus und	1150—1156.	Dushornius.
Ludgerus.	24. Hermannus.	1323—1341.
855—866.	1156—1177.	40. Joannes III.
8. Hungerus.	25. Godefridus.	1341—1342.
867—899.	1177—1196.	wird versetzt
9. Odilbaldus.	26. Balduinus.	41. Nicolaus de Caputiis.
900—900.	1196—1198.	1342—1362.
10. Egilbaldus.	27. Arnoldus und	versetzt
Egilbertus.	Theodoricus.	42. Joannes ab Arckel.
900—918.	1198—1212.	
11. Ratbodus.	28. Theodoricus II.	
918—977.	1212—1214.	
12. Baldricus.	29. Otho.	

Digitized by Google

Bischöfe von Utrecht.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
1364—1371.	1393—1423.	1456—1496.
43. Joannes Wernenburg.	46. Fridericus.	49. David.
1371—1378.	1425—1455. (1424—1429. Suederus.)	1496—1516.
44. Arnoldus Horn.	47. Rodolphus.	50. Fridericus.
1378—1393.	1455—1475.	1516—1524.
45. Florentius.	48. Gisbertus und	51. Philippus.
		1524—1552.
		52. Henricus.

4.

Episcopi Osnabrugenses.

Bischöfe von Osnabrück.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
800—809.	996—1000.	1101—1110.
1. Wiho.	11. Gotthardus.	21. Joannes.
810—829.	1000—1003.	1110—1119.
2. Meginhardus.	12. Wacholphus.	22. Godescalcus.
829—845.	1003—1023.	1119—1137.
3. Goswinus.	13. Diethmarus.	23. Diethardus.
846—860.	1023—1028.	1137—1041.
4. Gosbertus, Vicarius.	14. Meginherus. Meinerus.	24. Udo.
850—887.	1028—1037.	1141—1173.
5. Egbertus. Lutbertus.	15. Gosmarus.	25. Philippus.
887—907.	1038—1052.	1173—1191.
6. Egilmarus. Bernarius.	16. Elvericus.	26. Arnoldus.
907—949.	1052—1068.	1191—1216.
7. Dodo.	17. Benno. Bernard. Wernicher.	27. Gerhardus.
949—969.	1068—1088.	1216—1224.
8. Drogo. Trogo.	18. Benno II.	28. Adolphus.
969—978.	1088—1092.	1224—1226.
9. Ludolphus.	19. Marquardus.	29. Engelbertus.
978—996.	1093—1101.	1226—1239.
10. Dodo II.	20. Wido. Wiho.	30. Conradus.
		1239—1250.
		31. Engelbertus II.
		1250—1259.
		32. Bruno.

Digitized by Google

Bischöfe von Osnabrück.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
1259—1264.	1366—1376.	1450—1453.
33. Boldewinus. Balduinus.	40. Melchior.	47. Albertus.
1264—1270.	1376—1402.	1453—1455.
34. Widekindus.	41. Theodoricus.	48. Rudolphus.
1270—1296.	1402—1404.	1455—1482.
35. Conradus II.	42. Henricus.	49. Conradus III.
1296—1308.	1404—1424.	1482—1508.
36. Ludovicus.	43. Otho.	50. Conradus IV.
1308—1321.	1424—1437.	1508—1532.
37. Engelbertus III.	44. Joannes III.	51. Ericus.
1321—1350.	1437—1441.	1532—1553.
38. Godefridus.	45. Ericus.	52. Franciscus.
1350—1366.	1441—1450.	
39. Joannes II.	46. Henricus.	

5.

Episcopi Mindenses.

Bischöfe von Minden.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
803— —	944—948.	1055—1080.
1. Hercubertus.	9. Everis. Ebergesus.	17. Engelbertus.
— —853.	948—958.	1080—1084.
2. Hadowardus.	10. Helmwardus.	18. Reynardus.
853—880.	958—974.	1084—1089.
3. Theodoricus.	11. Lantwardus.	19. Folmarus.
880—886.	974—999.	1089—1096.
4. Vulfarius.	12. Milo.	20. Odalricus.
887—901.	999—1007.	1096—1112.
5. Drogo.	13. Ramwerdus.	21. Gotschalcus.
901—923.	1007—1022.	1112—1120.
6. Eberus. Adelberus.	14. Theodoricus.	22. Witelus.
923—925.	1022—1036.	1121—1140.
7. Bernharius.	15. Sigeardus. Sigebartus.	23. Sigewardus.
925—944.	1036—1055.	1141—1153.
8. Ludarius. Luitharius.	16. Bruno.	24. Henricus.
		1153—1170.
		25. Wernerus.

Digitized by Google

Bischöfe von Minden.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
1170—1184.	1295—1314.	1404—1406.
26. Anno.	37. Ludolphus.	47. Otto. (Wilkinus.)
1184—1206.	1314—1324.	1406—1437.
27. Dethmarus.	38. Godfridus.	48. Willbrandus.
1206—1209.	1324—1346.	1437—1450.
28. Henricus.	39. Ludovicus.	Verwalter
1209—1236.	1346—1353.	49. Henricus. (Albertus.)
29. Conradus.	40. Gerhardus.	
1236—1245.	1353—1362.	1450—1455.
30. Wilhelmus.	41. Theodoricus.	Verwalter
1245—1252.	1362—1366.	50. Albertus.
31. Joannes.	42. Gerhardus.	
1252—1261.	1367—1368.	1455—1473.
32. Wedekindus.	43. Otto.	51. Conradus.
1261—1265.	1369—1383.	1473—1478.
33. Cono.	44. Wedekindus.	52. Henricus.
1265—1279.	1384—1398.	1478—1529.
34. Otto.	45. Otto.	53. Franciscus.
1279—1282.	1398—1398.	1529—1553.
35. Bulquinus.	46. Marquardus.	54. Franciscus de Waldeck.
1282—1295.		
36. Conradus.		

6.

Episcopi Mimigardefordenses sive Monasterienses.

Bischöfe von Münster.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
802—809.	872—875.	941—968.
1. Ludgerus.	5. Bertholdus, auch Hodulphus.	9. Hildebaldus. Willebaldus.
809—839.	875—895.	968—993.
2. Gerfridus.	6. Wolfhelmus.	10. Dodo.
839—849.	895—922.	993—1012.
3. Altfridus.	7. Ritardus, auch Richardus.	11. Suitgerus. Suederus.
849—872.	922—941.	1012—1020.
4. Ludbertus.	8. Rumoldus.	12. Theodoricus.

Digitized by Google

Bischöfe von Münster.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
1020—1032. 13. Sigefridus.	1226—1247. 27. Ludolphus.	1379—1381. wird versetzt 37. Potho.
1032—1042. 14. Hermannus.	1248—1259. 28. Otto.	1381—1392. 38. Heidenricus.
1042—1063. 15. Robertus.	1259—1260. 29. Wilhelmus.	1392—1424. 39. Otto.
1064—1084. 16. Fridericus.	1261—1272. 30. Gerhardus de Marca.	1424—1450. 40. Henricus de Meursa.
1085—1097. 17. Erpho.	1275—1301. 31. Everhardus de Dieſt.	1450—1456. 41. Walramus.
1098—1118. 18. Burchardus.	1301—1308. 32. Otto de Rietberg.	1457—1466. 42. Joannes II.
1118—1127. 19. Theodoricus II.	1309—1357. 33. Ludovicus de Haſſia.	1466—1497. 43. Henricus de Schwarzenberg.
1127—1131. 20. Egbertus.	1357—1363. 34. Adolphus de Marca.	1497—1508. 44. Conradus.
1131—1151. 21. Wernerus.	1363—1364. wird verſetzt 35. Joannes.	1508—1522. 45. Ericus.
1152—1168. 22. Fridericus II.	1364—1378. wird verſetzt 36. Florentius.	1522—1532. 46. Fridericus.
1169—1173. 23. Ludovicus.		1532—1532. 47. Ericus II.
1174—1203. 24. Hermannus.		1532—1553. 48. Franciscus.
1203—1218. 25. Otto.		
1218—1226. 26. Theodoricus.		

Digitized by Google

IV. Provincia Salisburgensis.

1.

Archiepiscopi Salisburgenses.

Erzbischöfe von Salzburg.

Im Anfange des VIII. Jahrhunderts.
1. Vitalis 723.
2. Flobargisus 730.
3. Joannes 739.
4. Virgilius 745.

Vom Jahre — bis 785—821.
5. Arno, Erzbischof.

821—836.
6. Adalramus.

836—859.
7. Luipramus.

859—873.
8. Adalbinus.

873—875.
9. Adalbertus.

875—907.
10. Diethmarus. Theodmarus.

907—932.
11. Piligrinus.

932—935.
12. Udelbertus.

935—939.
13. Egilolphus.

939—954.
14. Heroldus.

954—991.
15. Fridericus.

991—1024.
16. Hartwicus.

1024—1026.
17. Guntherus.

Vom Jahre — bis 1026—1041.
18. Dietmarus II.

1041—1060.
19. Balduinus.

1060—1090.
20. Gebhardus.

1090—1106.
21. Thiemo. Theodmarus.

1106—1147.
22. Conradus.

1147—1164.
23. Eberhardus.

1164—1168.
24. Conradus II.

1168
1183—1200.
25. Adalbertus.

1177—1180.
26. Conradus III.

1200—1246.
27. Eberhardus II.

1247—1247.
28. Burchardus.

1247—1256.
29. Philippus.

1256—1265.
30. Ulricus.

1265—1270.
31. Uladislaus.

1270—1284.
32. Fridericus II.

1284—1290.
33. Rudolphus.

Vom Jahre — bis 1290—1312.
34. Conradus IV.

1312—1315.
35. Weichardus.

1315—1338.
36. Fridericus III.

1338—1343.
37. Henricus.

1343—1365.
38. Ortolphus.

1365—1396.
39. Piligrinus II.

1396—1403.
40. Gregorius.

1403—1427.
41. Eberhardus III.

1427—1429.
42. Eberhardus IV.

1429—1441.
43. Joannes II.

1441—1452.
44. Fridericus IV.

1452—1462.
45. Sigismundus.

1462—1466.
46. Burchardus.

1466—1487.
47. Bernardus.

1487—1490.
48. Joannes III.

1490—1494.
49. Fridericus.

Digitized by Google

Erzbischöfe von Salzburg.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
1494—1495.	1525—1540.	1540—1554.
50. Sigismundus.	52. Matthäus.	53. Ernestus.
1495—1525.		
51. Leonardus.		

2.

Episcopi Ratisbonenses.

Bischöfe von Regensburg.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
— —739.	972—994.	1186.
1. Witerpus.	14. Wolfgangus.	27. Gottfridus.
739—752.	994—1023.	1186—1204.
2. Garibaldus.	15. Gebhardus.	28. Conradus.
752—772.	1023—1036.	1204—1226.
3. Sigiricus.	16. Gebhardus II.	29. Conradus II.
772—791.	1036—1060.	1226—1247.
4. Simpertus.	17. Gebhardus III.	30. Sifridus.
791—817.	1060—1089.	1247—1260.
5. Adalwinus.	18. Otho.	31. Adalbertus.
817—842.	1089—1105.	1260—1263.
6. Barturicus.	19. Gebhardus IV.	32. Albertus M.
842—852.	1106.	1263—1277.
7. Erchanfredus.	20. Udalricus.	33. Leo.
852—891.	1106—1126.	1277—1296.
8. Embricus.	21. Hartwicus.	34. Henricus, auch Hanno.
891—894.	1126—1130.	1296—1313.
9. Aspertus.	22. Chuno.	35. Conradus.
894—926.	1130—1155.	1313—1340.
10. Tuto.	23. Henricus.	36. Nicolaus.
926—937.	1155—1164.	1340—1360.
11. Hungrinus.	24. Hartwicus II.	37. Fridericus.
937—938.	1164—1167.	1360—1381.
12. Conradus und Guntharus.	25. Eberhardus.	38. Conradus.
938—968.	1167—1185.	1381—1383.
13. Michael.	26. Chuno.	39. Theodoricus.

Digitized by Google

Bischöfe von Regensburg.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
1383—1409.	1437—1450.	1492—1507.
40. Joannes.	44. Fridericus.	48. Rupertus.
1409—1421.	1450—1457.	1507—1538.
41. Albertus.	45. Fridericus.	49. Joannes.
1421—1428.	1457—1465.	1538—1548.
42. Joannes.	46. Rupertus.	50. Pancratius.
1428—1437.	1465—1492.	
43. Conradus.	47. Henricus.	

3.

Episcopi Frisingenses.

Bischöfe von Freisingen.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
722—730.	926—938.	1220—1231.
1. Corbinianus.	13. Wolframus.	25. Geroldus.
739—749.	938—957.	1231—1258.
2. Erimbertus.	14. Lantbertus.	26. Conradus.
749—764.	957—994.	1258—1279.
3. Josephus.	15. Abraham.	27. Conradus II.
764—784.	994—1006.	1279—1282.
4. Aribo.	16. Gottschalcus.	28. Fridericus.
784—810.	1006—1039.	1283—1311.
5. Atto.	17. Engelbertus.	29. Emicho.
810—835.	1039—1052.	131 —1314.
6. Hitto.	18. Nitkerus.	30. Godefridus.
835—854.	1053—1078.	1314—1322.
7. Erkenbertus.	19. Ellenhardus.	31. Conradus III.
854—875.	1078—1098.	1322—1323.
8. Hanno.	20. Meginwardus.	32. Joannes.
875—883.	1098—1137.	1323—1340.
9. Arnoldus.	21. Henricus.	33. Conradus IV.
883—906.	1138—1158.	1340—1349.
10. Walthon.	22. Otho.	34. Joannes II.
906—907.	1158—1183.	1349—1359.
11. Uto.	23. Albertus.	35. Albertus.
907—926.	1184—1220.	1359—1377.
12. Dracolphus.	24. Otho II.	36. Paulus.

Digitized by Google

Bischöfe von Freisingen.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
1378 - 1381.	1421—1443.	1495—1498.
37. Leopoldus.	41. Nicodemus.	dankt ab
		45. Rupertus.
1381—1410.	1443—1452.	1498 - 1541.
38. Bertholdus.	42. Joannes. (Henricus.)	46. Philippus.
1411—1411.	1453—1473.	1541—1551.
39. Conradus.	43. Joannes III.	47. Henricus.
1412—1421.	1473 - 1495.	
40. Hermannus.	44. Sirtus.	

4.

Episcopi Passavienses oder Patavienses.

Bischöfe von Passau.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
737—745.	874—897.	1065—1091.
1. Vivilo.	11. Engelmarus.	22. Altmannus.
745—749.	898—899.	1092—1121.
2. Beatus.	12. Wichingus.	23. Udalricus. Odericus.
749—756.	899—902.	
3. Sidonius.	13. Richarius.	
756—765.	903—915.	1121—1138.
4. Anthelmus.	14. Burchardus.	24. Reginmarus.
765—774.	915—931.	1138—1148.
5. Wisurus.	15. Gumpoldus.	25. Reginbertus.
774—801.	931—946.	1149—1164.
6. Waldericus.	16. Gerhardus.	26. Conradus.
Laureacenſis.	946 - 970.	1164—1165.
804—837.	17. Adalbertus.	27. Rupertus.
Urolphus.	971 - 991.	1165—1168.
806—817.	18. Peregrinus.	vertrieben
7. Hatto.	991—1012.	28. Albanus oder Albero.
817—838.	19. Chriſtianus.	1169—1171.
8. Reginarius.	1013—1045.	dankt ab
840—866.	20. Berengerus,	29. Henricus.
9. Hartwicus.	auch Benno.	1172—1190.
866—874.	1045—1065.	30. Dietboldus.
10. Hermenricus.	21. Engelbertus.	

Digitized by Google

Bischöfe von Passau.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
1191—1204.	1280—1282.	1423—1451.
31. Wolferus. Walterus.	41. Wichardus.	50. Leonardus.
1204—1205.	1283—1285.	1451—1479.
32. Poppo.	42. Godefridus.	51. Udalricus III.
1206—1215.	1285—1313.	1479—1482.
33. Mancgoldus.	43. Wernhardus, oder Bernardus, Wernherus.	52. Georgius II.
1215—1221.		1482—1485.
34. Ulricus.		53. Fridericus.
1221—1232.	1313—1320.	1485—1490.
35. Gebhardus.	44. Albertus und Gebhardus, keiner confirmirt.	54. Fridericus II.
1233—1250.		1490—1500.
wird abgesetzt	1320—1342.	55. Christophorus.
36. Rudigerus.	45. Albertus.	1500—1517.
1250—1250.	1343—1362.	56. Wigileus.
37. Conradus.	46. Godefridus.	1517—1540.
1250—1254.	1363—1380.	wird versetzt
38. Bertholdus.	47. Albertus III.	57. Ernestus.
1254—1265.	1381—1387.	1540—1555.
39. Otto.	48. Joannes.	58. Wolfgangus.
1265—1280.	1387—1423.	
40. Petrus.	49. Georgius.	

Bemerkung.

Da die übrigen Suffragane von Salzburg wenigern Einfluß auf die Concilien haben, auch bei denselben die besseren Quellen uns mangeln, so setzen wir die kurzen Verzeichnisse dieser Suffragane aus Buccelini Germania S. bei; das Verzeichniß der Mährischen oder Olmützischen Bischöfe haben wir aus Falkenstein Antiquitat. Brandeburg. geschöpft.

5.

Episcopi Brixinenses.

Bischöfe von Brixen.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
764—800.	800— —	— — —
1. Alim.	2. Henricus. Emericus.	3. Arbio. Aripo.

Digitized by Google

Bischöfe von Brixen.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
— —869.	— —1200.	1378—1396.
4. Leutfridus.	23. Eberhardus.	42. Fridericus.
— —907.	1200—1217.	1396—1417.
5. Zacharias.	24. Conradus.	43. Udalricus.
907— —	1217—1224.	1417—1418.
6. Meinbertus.	25. Bertholdus.	44. Sebastianus.
932.	1224—1233.	1418—1427.
7. Rithardus.	26. Henricus.	45. Bertholdus.
937.	1233—1250.	1427—1437.
8. Wisundus.	27. Egno.	46. Udalricus.
970.	1250—1282.	1437—1443.
9. Ripreehtus.	28. Bruno.	47. Georgius II.
— —1015.	1282—1285.	1443—1444.
10. Albuinus.	29. Henricus.	48. Georgius III.
1015— —	1285—1300.	1444—1450.
11. Adalbero.	30. Landolfus.	49. Joannes.
— — —	1300— —	1450—1464.
12. Herbardus.	31. Arnoldus.	50. Nicolaus, Cardinalis Cusanus.
1038—1046.	— —1306.	1464— —
13. Hartwicus.	32. Joannes II.	51. Georgius und Leo.
1046—1048.	1306—1324.	— —1509.
14. Poppo.	33. Joannes III.	52. Melchior.
1048— —	1324—1329.	1509—1521.
15. Altuinus.	34. Albertus.	53. Christophorus.
— — —	1329—1338.	1521—1525.
16. Hugo.	35. Conradus.	54. Sebastianus.
— —1142.	1338— —	1525—1539.
17. Reimbertus.	36. Georgius.	55. Georgius.
1142—1165.	— —1350.	1539— —
18. Hartmannus.	37. Matthäus.	56. Bernhardus a Glöß.
1165—1173.	— — —	
19. Otho.	38. Lambertus.	
1173—1176.	— —1374.	
20. Henricus.	39. Joannes IV.	
1176—1178.	1374—1377.	
21. Richerus.	40. Albertus.	
1178— —	1377—1378.	
22. Henricus.	41. Joannes V.	

Digitized by Google

6.

Episcopi Gurcenses.

Bischöfe von Gurck.

Vom Jahre — bis 1073.	Vom Jahre — bis 1265.	Vom Jahre — bis 1454—1469.
1. Guntherus.	12. Henricus.	24. Leonardus Wißmayer.
2. Henricus.	1279.	1474—1478.
1139.	13. Theodoricus.	25. Sirtus a Tannberg.
3. Romanus.	14. Joannes.	1478.
1179.	1289.	26. Laurentius.
4. Romanus II.	15. Hartneidus.	1493.
5. Hermannus.	16. Hermannus.	27. Raymundus a Perardi, Cardinalis.
1192.	1320.	1519.
6. Theodoricus.	17. Henricus.	28. Matthäus.
1192—1212.	1358.	29. Hieronymus Balbus.
7. Wernherus.	18. Paulus.	30. Antonius ab Hojos.
1212—1219.	1388.	
8. Henricus.	19. Joannes II.	
9. Udalricus.	20. Georgius.	
	21. Conradus.	
1231.	Nach 1419.	
10. Udalscalcus.	22. Ernestus.	
1231—1250.	1454.	
11. Paulus.	23. Laurentius.	

7.

Episcopi Chiemenses.

Bischöfe von Chiemse.

Vom Jahre — bis 1215—1233.	Vom Jahre — bis 1274—1279.	Vom Jahre — bis 1293—1322.
1. Rüdiger.	6. Joannes de Enstal.	10. Albertus.
1233—1242.	1279.	1322—1330.
2. Albertus.	7. Conradus.	11. Udalricus.
3. Engelrammus.	1291.	1330—1354.
1252—1266.	8. Timoleon.	12. Conradus.
4. Henricus.	1292.	1355—1359.
1266—1274.	9. Fridericus.	13. Gertrous de Waldeck.
5. Henricus II.		

Digitized by Google

Bischöfe von Chiemse.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
1359—1360. 14. Hugo.	1429—1438. 21. Joannes Ebser.	1495—1502. 26. Ludovicus. Ember.
1360—1366. 15. Ludovicus.	1438—1454. 22. Silvester.	1502—1508. 27. Christophorus Mändl.
1367—1386. 16. Fridericus.	1454—1466. 23. Udalricus.	1508—1520. 28. Bertholdus.
1387—1395. 17. Georgius.	1467—1477. 24. Bernardus de Craiburg.	1520—1536. 29. Aegidius.
1395—1399. 18. Eckardus.	1477—1495. 25. Georgius Altorfer.	1536—1558. 30. Hieronymus Meuttinger.
1399—1421. 19. Englmarus.		
1422—1429. 20. Fridericus.		

8.

Episcopi Seccovienses.

Bischöfe von Sekau.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
1220—1231. 1. Carolus.	1318—1334. 9. Borcho.	1417—1432. 16. Udalricus de Albeck.
1232—1243. 2. Henricus.	1334—1351. 10. Rudmarus.	1432—1443. 17. Conradus de Reichberg.
1244—1268. 3. Udalricus.	1351—1371. 11. Udalricus III.	1443—1446. 18. Georgius Lembucher.
1268—1282. 4. Wernardus.	1371—1380. 12. Augustinus.	1446—1453. 19. Fridericus.
1283—1291. 5. Leopoldus.	1380—1390. 13. Joannes a Neuburg.	1453—1477. 20. Georgius Ueberacker.
1292—1303. 6. Henricus II.	1390—1414. 14. Fridericus de Peneck.	1477—1480. 21. Christoph a Trautmannsdorf.
1303—1308. 7. Udalricus II.	1414—1417. 15. Sigmarus de Holneck.	
1308—1318. 8. Fridericus.		

Digitized by Google

Bischöfe von Sekau.

Vom Jahre — bis 1480—1481. 22. Joannes Serbinger.	Vom Jahre — bis 1503—1509. 24. Christophorus Zäch.	Vom Jahre — bis 1536—1541. 26. Georgius a Tessingen.
1482—1502. 23. Matthias Scheidt.	1509—1536. 25. Christophorus Rauber.	1541—1546. 27. Christophorus de Lamberg.

9.

Episcopi Lavantini.

Bischöfe von Lavant.

Vom Jahre — bis 1226. 1. Udalricus.	Vom Jahre — bis 1280—1284. 5. Gebhardus.	Vom Jahre — bis 1310. Wernhardus.
1262. 2. Amalricus.	1284—1289. 6. Conradus de Vanstorf.	1419. Wolfartus.
1275. 3. Herbrodus. 4. Eberhardus.	Hier fehlen mehrere Bischöfe.	1433. Laurentius.
		1437. Philippus.

10.

Episcopi Moraviae, postea Olmutzenses.

Bischöfe von Mähren — Olmütz.

868. 1. Cyrillus und Methodius.	Benedict VII. mit der Kirche von Prag vereinigt. Dies dauerte 92 Jahre.	Vom Jahre — bis 1091—1096. 5. Andreas. Der bischöfliche Sitz wird nach Olmütz verlegt.
2. Joannes.		
942. 3. Silvester. Nach seinem Tode wurde das Bisthum mit dem Regensburger vereint, welches 35 Jahre dauerte, darauf ward es von	4. Joannes ward mit Bewilligung des Bischofs Severus von Prag im Jahre 1063 zum Mährischen Bischof von Sigfrid, Erzbischof zu Mainz, consecrirt und starb 1086.	1096—1104. 6. Petrus.
		1104—1126. 7. Joannes Dickbauch.

Digitized by Google

Bischöfe von Olmütz.

Vom Jahre — bis
1126—1157.
8. Henricus Zdick.
9. Joannes.

1172.
10. Joannes II.

1172—1181.
11. Dietleb. Vacatura.
12. Peregrinus.

1194.
13. Cain.

1194—1199.
14. Engelbert.

1199—1201.
15. Bavarus.

1201—1232.
16. Robertus.

1241.
17. Fridericus.

1241—1281.
18. Bruno.

1281—1302.
19. Theodoricus.

Vom Jahre — bis
1302—1311.
20. Joannes Haly.

1311—1314.
21. Petrus Bradawitze.

1326.
22. Conradus.

1326—1333.
23. Joannes Bircka.
24. Joannes Wolcko.
25. Joannes Oczko.

1380.
26. Joannes de Neumarck.

1387.
27. Petrus Gelyto.
28. Nicolaus de Prussia.
29. Joannes Mraz.

Vom Jahre — bis
1408.
30. Ladislaus.
31. Conradus Westphalus.

1416.
32. Wenceslaus Kralick.

1430.
33. Joannes de Praga ferreus.

1434.
34. Conradus de Zucola.

1450.
35. Paulus de Milizin.
36. Joannes Hatz de Brunna.
37. Bohuslius de Zwola.

1482.
38. Protasius de Cznahora. Vacatura.

Digitized by Google

V. Provincia Hamburgensis — Bremensis.

1.

Archiepiscopi Bremenses.

Erzbischöfe von Bremen.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
787—789. 1. Willehadus.	1043—1072. 16. Adelbertus.	1306—1306. (Henricus.)
789—837. 2. Willericus.	1072—1101. 17. Liemarus.	1306—1307. 29. Florentius.
837—846. 3. Lendericus.	1101—1104. 18. Humbertus.	1307—1327. 30. Joannes.
848—865. 4. Anscharius.	1104—1124. 19. Fridericus.	1327—1344. 31. Burcardus.
865—888. 5. Rembertus.	1124—1148. 20. Adalbero.	1345—1348. 32. Otho.
888—909. 6. Adelgarius.	1148—1168. 21. Hardowicus.	1349—1362. 33. Gottfridus.
909—916. 7. Rogerus.	1168—1178. 22. Balduinus.	1362—1395. 34. Adalbertus. Albertus.
916—917. 8. Reginwardus.	1178—1184. 23. Sigfridus.	1395—1406. 35. Otho.
917—935. 9. Unnus. Unno.	1184—1207. 24. Harduinus. Hartwicus.	1406—1420. 36. Joannes.
935—988. 10. Adalgaudus. Adaldagus.	1208—1211. (Woldemar.)	1420—1435. 37. Nicolaus.
988—1013. 11. Lubentius. Livezo.	1211—1217. 25. Gerardus.	1435—1442. 38. Baldewinus.
1013—1029. 12. Uranus.	1217—1257. 26. Gerardus II.	1442—1463. 39. Gerardus.
1029—1033. 13. Lubentius II.	1257—1273. 27. Hildeboldus. Hildebrandus.	1463—1493. 40. Henricus.
1033—1035. 14. Hermannus.	1273—1306. 28. Giselbertus.	1493—1530. 41. Joannes.
1035—1043. 15. Becelinus.		1530—1548. 42. Christophorus.

Digitized by Google

2.

Episcopi Oldenburgenses et Lubecenses.

Bischöfe von Oldenburg und Lübeck.

Vom Jahre — bis
970—985.
1. Marco.

985— —
Bernardus.
2. Eguardus.
Evagrius.
3. Wago.

988— —
4. Ezico.

1001.
5. Volequardus.
6. Rombertus.

— —1017.
7. Benno.

1017— —
8. Meinardus.
Meingerus.
9. Abelinus.

1049—1062.
10. Eyzo. Nach ihm blieb der bischöfl. Stuhl 84. Jahre ledig.

1153—1158.
11. Vicelinus.

1158—1162.
12. Geroldus Lubecensis I.

1162—1168.
13. Conradus.

1168—1183.
14. Henricus.

Vom Jahre — bis
1183—1187.
15. Conradus.

1188—1211.
16. Theodorus.

1211—1235.
17. Bertholdus.

1235—1247.
18. Joannes.

1247—1254.
Verwalter
19. Albertus.

1254—1260.
20. Joannes.

1260—1276.
21. Joannes a Tralau.

1276—1317.
22. Burchardus.

1317—1341.
23. Henricus.

1341—1351.
24. Joannes Muel.

1351—1378.
25. Bertramus.

1378—1378.
26. Jonas und Nicolaus.

1378—1388.
27. Conradus und Joannes Kleindienst.

Vom Jahre — bis
1388—1399.
28. Ehebertus.

1399—1420.
29. Joannes de Dulman.

1420—1439.
30. Joannes Schele.

1439—1449.
31. Nicolaus.

1449—1466.
32. Arnoldus.

1466—1489.
33. Albertus.

1489—1501.
34. Thomas.

1501—1516.
35. Theodoricus.

1516—1519.
36. Wilhelmus.

1519—1523.
37. Joannes Grimholt.

1523—1535.
38. Henricus.

1535—1536.
39. Dietler.

1536—1547.
40. Balthasar.

Digitized by Google

3.

Episcopi Mecklenburgenses et Suerinenses.

Bischöfe von Mecklenburg und Schwerin.

Vom Jahre — bis
1051 —1066.
1. Joannes, der Märtyrer.

Eine 84 jährige Vacatur.

— —1143.
2. Everhardus. Ermhardus.

1143—1193.
3. Berno, auch Benno, Benedictus.

1193—1237.
4. Brunwardus.

1237—1239.
5. Fridericus.

1240—1247.
6. Theodoricus.

1247—1249.
7. Wilhelmus.

1249—1261.
8. Rudolphus.

1261—1292.
9. Hermannus.

1292—1314.
10. Godefridus de Bulo.

1314—1322.
11. Hermannus.

Vom Jahre — bis
1322—1332.
12. Joannes.

1332—1341.
13. Ludolphus de Bulo.

1341—1349.
14. Henricus de Bulo.

1349—1357.
15. Andreas.

1357—1364.
16. Albertus.

1364—1374.
17. Fridericus.

1374—1376.
18. Marquardus Birmann.

1376—1381.
19. Melchior.

1381—1387.
20. Potto und Joannes.

1387—1414.
21. Rudolphus.

1414—1417.
22. Henricus.

1417—1427.
23. Henricus Wangelin.

Vom Jahre — bis
1427—1436.
24. Hermannus Cappe.

1436—1449.
dankt ab
25. Nicolaus.

1450—1450.
26. Gottfridus.

1450—1470.
27. Wernerus Wolmers.

1470—1474.
28. Balthasar Mecklenburgens.

1474—1483.
29. Nicolaus Pentze.

1483—1503.
30. Conradus Losten.

1503—1505.
31. Joannes Thun.

1505— —
32. Petrus.

Digitized by Google

4.

Episcopi Ratzeburgenses.

Bischöfe von Ratzeburg.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	
1051.	1235—1236.	20. Detlephus.
1. Aristo.	8. Petrus.	21. Joannes.
Eine lange Vacatur.	1236—1250.	22. Pardamus.
	9. Ludolphus.	23. Joannes II.
1149—1178.	1250—1257.	24. Joannes III. Pren.
2. Evermodus.	10. Fridericus.	25. Ludolphus.
1178—1204.		26. Joannes IV. Stalkoper.
3. Isfridus. Isfridus.	1257— —	27. Joannes V. Parkenstein.
1204—1225.	11. Ulricus *).	1496.
4. Philippus.	12. Conradus.	28. Henricus Berkmeyer.
1225—1228.	13. Hermannus.	1546.
5. Henricus.	14. Marquardus.	29. Georgius Blomendal.
1228.	15. Wolradus.	
6. Lambertus.	16. Otho.	
1228—1235.	17. Wibertus. Umbertus.	
7. Godschalcus.	18. Henricus.	
	19. Gerhardus.	

5.

Episcopi Caminenses in Pomerania.

Bischöfe zu Camin in Pommern.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
1168.	1217—1233.	1249—1287.
1. Albertus.	5. Conradus II.	8. Hermannus.
1168—1185.	1233—1243.	1287—1299.
2. Conradus.	dankt ab	9. Jarimarus.
1185—1202.	6. Conradus III.	1300.
3. Sigfridus.	1243—1249.	10. Petrus.
1202—1217.	dankt ab	1304—1318.
4. Sigarwinus.	7. Wilhelmus.	11. Henricus.

*) Hier hört Albertus Stadensis auf, und die übrigen Annalisten, wie auch Krantz in Metropol., geben keine Zeitrechnung und keine Jahre an, wie lang ein Bischof regiert hat.

Bischöfe zu Camin in Pommern.

Vom Jahre — bis		Vom Jahre — bis
1318—1325.	18. Hannäus.	1472—1479.
12. Conradus IV.	19. Joannes.	25. Ludovicus ab Eberstein.
1325—1329.	— —1395.	1479—1486.
13. Arnolphus Wilhelmus.	20. Nicolaus de Bock.	26. Marinus de Trigeno.
1329—1343.	1400.	1486—1499.
14. Fridericus.	21. Bugislaus.	27. Benedictus de Walstein.
1343—1373.	1403—1426.	1499—1521.
15. Joannes.	22. Magnus.	28. Martinus Caret.
1373—1386.	1426—1446.	1521—1544.
16. Philippus Lumbach.	23. Sigfridus Bock.	29. Erasmus ab Arnehusen.
Abgesetzt	1446—1472.	
17. Joannes Wilkinus.	24. Henningus Luen.	

Digitized by Google

VI. Provincia Magdeburgensis.

1.

Archiepiscopi Magdeburgenses.

Erzbischöfe von Magdeburg.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
970—981. 1. Adelbertus.	1134—1142. 14. Conradus.	1307—1325. 27. Burchardus III.
982—1004. 2. Gyselarius.	1142—1153. 15. Fridericus.	1325—1361. 28. Otto.
1004—1012. 3. Dagenus. Tajonius.	1153—1193. 16. Wichmannus.	1361—1367. 29. Theodoricus.
1012—1012. 4. Waltardus.	1194—1209. 17. Ludolfus.	1367—1371. 30. Albertus.
1012—1023. 5. Gero.	1209—1233. 18. Albertus.	1371—1381. 31. Petrus.
1023—1051. 6. Humfridus.	1233—1236. 19. Burchardus.	1381—1382. 32. Ludovicus.
1051—1063. 7. Engelhardus.	1236—1252. 20. Wilbrandus.	1382—1382. 33. Fridericus.
1063—1078. 8. Wernerus.	1252—1260. 21. Rudolphus.	1382—1403. 34. Albertus.
1079—1102. 9. Hardewicus*).	1260—1267. 22. Rupertus.	1403—1445. 35. Guntherus.
1103—1107. 10. Ericus.	1267—1277. 23. Conradus.	1445—1464. 36. Fridericus.
1107—1118. 11. Adalgotus.	1277 1282—1295. 24. Ericus.	1464—1475. 37. Joannes.
1118—1125. 12. Rockerus. Rochardus.	1295—1304. 25. Burchardus II.	1476—1512. 38. Ernestus.
1125—1134. 13. Norbertus.	1304—1307. 26. Henricus.	1513—1545. 39. Albertus.

*) Nach Papebroch in Analect. Norbertin. Boll. Jun. soll Hardwig 1087. gestorben seyn.

Digitized by Google

2.

Episcopi Citizenses sive Naumburgenses.

Bischöfe von Zeitz oder Naumburg.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
970—979.	1186—1206.	1382—1396.
1. Hugo.	13. Bertholdus.	26. Christianus.
980—983.	1206—1242.	1396—1410.
2. Fridericus.	14. Engelhardus.	27. Udalricus.
983—1003.	1242—1258.	1410—1428.
3. Hugo II.	15. Theodoricus.	28. Gerardus.
1003—1039.	1258—1266.	1428—1434.
4. Hildewardus.	16. Meinherus.	29. Joannes II.
1039—1045.	1266—1284.	1434—1463.
5. Cadalus. Kasso, Kazo.	17. Ludolphus.	30. Petrus.
	1285—1304.	1463—1463.
1045—1079.	18. Bruno.	31. Georgius.
6. Eberhardus. Eppo.	1304—1316.	1463—1471.
	19. Udalricus.	32. Theodoricus.
1079—1088.	1316—1326.	1471—1481.
7. Guntherus.	20. Henricus.	33. Henricus.
1088—1111.	1327—1347.	1481—1492.
8. Walramus. Walrobonus.	21. Witigo.	34. Theodoricus.
1111—1123.	1347—1352.	1492—1495.
9. Theodoricus.	22. Joannes.	35. Joannes.
1123—1125.	1352—1362.	1495—1540.
10. Richwinus.	23. Rodolphus.	36. Philippus.
1126—1148.	1362—1372.	1540— —
11. Udo. Utho	24. Gothardus. Gerhardus.	37. Julius.
1148—1186.	1372—1381.	
12. Utho II. Odo.	25. Witigo II.	

Digitized by Google

3.

Episcopi Merseburgenses.

Bischöfe von Merseburg.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
970—971.	1117—1127.	— —1382.
1. Boso.	13. Arnoldus.	30. Fridericus.
971—1004.	1127—1138.	31. Burchardus.
2. Giſilarius.	14. Meingott.	32. Henricus V.
1004—1009.	1138— —	— —1403.
3. Wigbertus.	15. Eckelin. Ezelo.	33. Henricus VI.
1009—1018.	16. Reinhardus.	1403—1408.
4. Diethmarus. Thiemmo.	17. Joannes.	34. Otho.
1018—1028.	1173—1205.	1408—1411.
5. Bruno.	18. Eberhardus.	35. Walterus.
1028—1041.	1215.	— —1416.
6. Hunoldus.	19. Dietericus.	36. Nicolaus.
— —1051.	1235.	1433—1463.
7. Ezelo.	20. Engelhardus. Eckardus.	37. Joannes II.
1051—1053.	21. Rudolphus.	1463—1466.
8. Offo.	22. Henricus I.	38. Joannes III.
1053—1061.	23. Albertus.	1466— —
9. Wintherus.	1274.	39. Tilo a Trotte. Tilemannus.
1061—1086.	24. Fridericus.	1513—1526.
10. Wernerus. Bernardus.	1287.	40. Adolphus.
1086—1111.	25. Henricus II.	1526— —
11. Albinus. Alwinus.	26. Henricus III.	41. Vincentius.
1111—1117.	27. Gevehardus.	— —1544.
12. Gerhardus.	28. Sigismundus.	42. Sigismundus.
	29. Henricus IV.	

Digitized by Google

4.

Episcopi Misnenses.

Bischöfe von Meissen.

Vom Jahre – bis	Vom Jahre – bis	Vom Jahre – bis
970–972.	1152–1154.	1381–1392.
1. Burchardus.	17. Bruno.	32. Nicolaus de Misna.
972–995.	1154–1170.	1393–1405.
2. Volcoldus.	18. Gerungus.	33. Joannes III. de Kitteliz.
995–1015.	1170–1190.	1405–1410.
3. Eido.	19. Martinus.	34. Thymo de Coldiz.
1015–1023.	1191–1207.	1411–1416.
4. Eilwardus.	20. Theodoricus II.	35. Rudolphus de Plawenitz.
1023–1024.	1209–1230.	1416–1451.
5. Hucbertus. Huprechtus.	21. Bruno II.	36. Joannes IV. Hoffmann.
1024–1045.	1230–1240.	1451–1463.
6. Theodoricus.	22. Henricus.	37. Caspar de Schönberg.
1046.	1240–1258.	1463–1476.
7. Meinwardus.	23. Conradus.	38. Theodoricus de Schönberg.
1046–1066.	1258–1266.	1476–1487.
8. Reinerus. Reginherus.	24. Albertus II.	39. Joannes V. de Weißenbach.
1066.	1266–1293.	1487–1518.
9. Crafto.	25. Witigo I.	40. Joannes VI. de Salhausen.
1066–1106.	1293–1299.	1518–1537.
10. Benno.	26. Bernardus.	41. Joannes VII. de Schleiniz.
1106–1118.	1299–1312.	1538–15 9.
11. Herwigus.	27. Albertus III.	42. Joannes VIII. de Maltiz.
1118–1125.	1312–1343.	
12. Grambertus.	28. Witigo II.	
1125–1140.	1343–1370.	
13. Godeboldus.	29. Joannes de Isenberg.	
1140–1144.	1370–1376.	
14. Reinwardus.	30. Conradus II.	
1144–1146.	1378–(1400.) 1381.	
15. Bertholdus.	31. Joannes II. de Genzenstein.	
1146–1152.		
16. Albertus.		

Digitized by Google

5.

Episcopi Brandeburgici.

Bischöfe von Brandenburg.

Vom Jahre — bis
— — 969.
1. Thiatmarus.
Ditmarus.

969—978.
2. Dudelinus.
Dedilo.

978—1001.
3. Volcmarus.

1002—1018.
4. Wigo.
Guido.

1018— —
5. Ezilo.
6. Luſſo.

— —1068.
7. Joannes.

1068— —
8. Dietericus I.

1070.
9. Dietericus II.

1073.
10. Fanquardus.

1080.
11. Volcmarus II.

1100—1119.
12. Hartbertus.

1120—1138.
13. Ludolphus, auch Lambertus genännt.

1139—1160.
14. Wigbertus.
Smigerus.

Vom Jahre — bis
1160—1173.
15. Willinhardus.
Willmarus.

1173—1180.
16. Sigfridus.

1180— —
17. Waldramus.
Balderamus.

1192.
18. Albertus.

1199—1205.
19. Nordbertus.

1205—1217.
20. Aldwinus.
Baldwinus.

1217—1220.
21. Sigfridus II.

1220— —
22. Gernandus.

— —1241.
23. Rutgerus.

1242— —
24. Otto.

1287.
25. Henricus.

1298.
26. Volradus.

1300.
27. Joannes II.

1316.
28. Fridericus.

1324.
29. Joannes III.

Vom Jahre — bis
1331—1343.
30. Ludovicus.

1343— —
31. Stephanus.

— —1351.
32. Henricus II.

1351—1391.
33. Dietericus III.

1392—1406.
34. Henricus III.

1406—1413.
35. Henningus.

1413—1420.
36. Joannes IV.

1420—1422.
37. Fridericus II.

1422—1459.
38. Stephanus II.

1459—1476.
39. Dietericus IV.

1476—1486.
40. Arnoldus.

1486—1506.
41. Joachim.

1506—1523.
42. Hieronymus.

1523—1527.
43. Dietericus V.

1527—1546.
44. Matthias abgefallen.

Digitized by Google

6.

Episcopi Havelsburgenses.

Bischöfe von Havelsberg.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
966—984.	1191—1205.	1340—1360.
1. Udo. Tudo, Dudo.	13. Elembertus. Lambertus.	25. Burchardus.
1000—1008.	1205—1219.	1360—1370.
2. Hildericus. Ulricus.	14. Siboto.	26. Burchardus II. de Lindau.
1009—1030.	1219—1244.	1370—1388.
3. Ericus.	15. Wilhelmus.	27. Theodoricus II.
1030—1079.	1245—1270.	1388—1401.
4. Godeschalcus.	16. Henricus.	28. Joannes III.
1079— —	1270—1290.	1401—1427.
5. Wichmannus.	17. Henricus II. de Sternburg.	29. Otto.
1107.	1290—1291.	1427—1460.
6. Hezilo. Hetilo.	18. Hermannus.	30. Conradus.
— —1118.	1292—1304.	1460—1487.
7. Bernardus.	19. Joannes.	31. Wedego.
1118— —	1305— —	1487—1493.
8. Heymon. Henningo.	20. Arnoldus.	32. Busso.
— —1125.	— —1312.	1493—1501.
9. Gumbertus.	21. Joannes, Felix genannt.	33. Otto II.
1125—1152.	1312—1324.	1501—1520.
10. Anselmus *).	22. Reinerus.	34. Joannes IV.
1152—1170.	1324—1325.	1520—1522.
11. Walo.	23. Henricus III.	35. Hieronymus Scultetus.
1170—1191.	1326—1340.	1522—1548.
12. Rupertus. Hubertus.	24. Theodoricus.	36. Busso II.

*) In Vit. S. Rathardi bei den Bollandisten am 8. August oder Tom. II. Augusti. p. 355. wird dieser Anselm irrig auf das Jahr 1114. angesetzt.

Digitized by Google

7.

Episcopi Ermelandiae et Warmienses.

Bischöfe von Ermeland.

Vom Jahre — bis 1245. 1. Anselmus.	Vom Jahre — bis 1375—1401. 9. Henricus Sorenbom.	Vom Jahre — bis — —1489. 16. Nicolaus.
— —1300. 2. Henricus.	1401—1409. 10. Henricus Heilsberg.	1489—1512. 17. Lucas.
1300—1320. 3. Eberhardus.	1409—1424. 11. Joannes Abzieher.	1513—1523. 18. Fabianus de Lussan.
1320—1329. 4. Jordanus.	1424—1457. 12. Franciscus Kueschmalz.	1523—1527. 19. Mauritius Ferber.
1329—1334. 5. Henricus II.	1457— — 13. Aeneas Sylvius.	1527—1537. 20. Joannes de Cuvis.
1334—1350. 6. Hermannus de Liebenstein.	— —1467. 14. Paulus de Lebendorf.	1537—1550. 21. Tidemannus.
1350—1355. 7. Joannes de Misnia.	1467— — 15. Vincentius Kellebaza.	1550—1559. 22. Stanislaus Hosius.
1355—1375. 8. Joannes Streifrock.		

8.

Episcopi Culmenses.

Bischöfe von Culm.

Vom Jahre — bis 1243— — 1. Ernestus.	Vom Jahre — bis 1301—1311. 6. Hermannus.	Vom Jahre — bis 1362—1400. Eingedrungene 11. Wigboldus. Reinhardus.
— —1254. 2. Henricus.	1311—1323. 7. Nicolaus.	1390. 12. Nicolaus de Bock.
1254—1274. 3. Fridericus.	1323—1349. 8. Otho.	1402. 13. Joannes ab Oppeln.
1274—1291. 4. Wernerus.	1349—1359. 9. Jacobus.	
1291—1301. 5. Henricus.	1359—1362. 10. Joannes.	

Digitized by Google

Bischöfe von Culm.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
1402—1416. 14. Arnoldus.	1480—1495. 17. Stephanus de Neidenburg.	1520—1527. 20. Joannes de Curiis.
1416—1460. 15. Joannes.	1495—1514. 18. Nicolaus Crapitz.	1527—1537. 21. Tidemannus.
1460—1480. 16. Vincentius Kelbassa.	1514 - 1520. 19. Joannes de Connepat.	1537—1550. 22. Stanislaus Hosius.

VII.

1.

Episcopi Cameracenses.

Bischöfe von Cambray oder Kämmerich.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
500—540. 1. Vedastus.	712—715. 9. Emebertus.	831—863. 17. Theodoricus.
540— — 2. Dominicus.	715—717. 10. Hunaldus.	Hilduinus eingedrungen.
— —580. 3. Vedulfus.	717—728. 11. Hadulphus.	866—879. 18. Joannes.
580—619. 4. Gaugericus.	728—750. 12. Trauvaldus.	879—886. 19. Rothardus.
619—627. 5. Bertholdus.	750 - 763. 13. Gaufridus.	887—901. 20. Dodilo.
627—633. 6. Aldebertus.	763 790. 14. Albericus.	901—933. 21. Stephanus.
633—667. 7. Autbertus.	790—816. 15. Hildoardus.	933—956. 22. Fulbertus.
667—712. 8. Vindicianus.	817 - 831. 16. Halitgar.	956—963. 23. Berengarius.

Digitized by Google

Bischöfe von Cambray oder Kämmerich.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
963—966. 24. Ingelramus, auch Enguerramus.	1173—1174. 40. Robertus.	1336—1342. 57. Guilelmus II.
966—969. 25. Autbertus II.	1174—1178. 41. Alardus.	1342—1347. 58. Guido IV.
969—970. 26. Wibaldus.	1179—1191. 42. Rogerus.	1349—1368. 59. Petrus III.
972—976. 27. Tedo.	1192—1196. 43. Joannes.	1368—1372. wird Cardinal 60. Robertus II.
976—995. 28. Rothardus.	1197. 44. Nicolaus.	1372—1378. 61. Gerardus III.
995—1012. 29. Herluinus.	1197—1199. 45. Hugo.	1378—1388. 62. Joannes IV.
1012—1048. 30. Gerardus.	1199—1200. 46. Petrus.	1389—1396. 63. Andreas.
1049—1076. 31. Liethertus.	1200—1219. 47. Joannes.	1398—1410. wird Cardinal 64. Petrus IV. de Alliaco.
1076—1092. 32. Gerardus II.	1219—1236. 48. Godefridus.	1411—1436. 65. Joannes V.
1092—1095. abgesetzt 33. Gualtherus.	(Guilelmus.) 1236—1247. 49. Guido.	1440—1479. 66. Joannes VI.
1095—1104. 34. Manasses.	1247—1273. 50. Nicolaus.	1480—1501. 67. Henricus.
1105—1113. 35. Odo.	1273—1292. 51. Ingelrammus.	1501—1516. 68. Jacobus.
1115—1131. 36. Borgardus.	1292—1296. 52. Guilelmus.	1516—1519. 69. Guilelmus.
1131—1137. abgesetzt 37. Lietardus.	1297—1306. 53. Guido II.	1519—1556. 70. Robertus III.
1137—1167. 38. Nicolaus.	1306—1309. 54 Philippus.	
1167—1173. 39. Petrus.	1309—1323. 55. Petrus II.	
	1330—1336. 56. Guido III.	

2.

Episcopi Basileenses.

Bischöfe von Basel.

Vom Jahre – bis	Vom Jahre – bis	Vom Jahre – bis
347. 1. Justinianus in dem Concil zu Sardika.	891—902. 11. Iringus. Eringus. Fringus.	1134—1136. 27. Adelbero III.
Die folgenden Bischöfe sind *) unbekannt.	902—915. 12. Landelous.	1137—1164. 28. Ortlieb.
625—640. 2. Rachnacarius.	915—927. 13. Adelbero.	1164—1173. 29. Ludovicus.
740—750. 3. Wolanus. Valanus.	927—938. 14. Adelbertus.	1173—1178. 30. Hugo.
750—795. 4. Baldebertus. Waldebertus.	938—950. 15. Wichardus.	1178—1190. 31. Henricus.
796—806. dankt ab 5. Waldo.	955. 16. Theodoricus.	1191—1213. 32. Lutoldus. Lupoldus.
806—823. dankt ab 6. Ahyto. Hätto. Hatto.	970. 17. Beringus.	1213—1215. 33. Waltherus.
823—839. Delricus. 7. Goldoricus. Udalricus.	985. 18. Burchardus.	1216—1224. 34. Bertholdus III.
839—864. 8. Fridebertus. Fredebertus.	1003. 19. Rudolphus.	1224—1238. 35. Henricus.
864—880. 9. Adelinus. Adelvicus.	1025. 20. Adelbero II.	1238—1249. 36. Lutoldus II.
880—891. 10. Rudolphus.	1038. 21. Ludovicus.	1250. 37. Lutoldus III.
	1050. 22. Bertholdus.	1250—1262. 38. Bertholdus IV.
	— —1072. 23. Berengar.	1262—1274. 39. Henricus II.
	1072—1106. 24. Burchardus.	1274—1284. 40. Henricus III.
	1106—1122. 25. Rudolfus.	1284—1290. 41. Petrus.
	1122—1134. 26. Bertholdus II.	1290—1305. 42. Petrus II.

*) Selbst über Adelphus, der den Concilien zu Orleans vom Jahre 511. und 533. beiwohnte, sind die Meinungen der Gelehrten getheilt.

Digitized by Google

Bischöfe von Basel.

Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis	Vom Jahre — bis
1305—1310.	1391—1393.	1436—1451.
43. Otto.	Verwalter	55. Fridericus II.
1310—1325.	50. Fridericus.	1451—1458.
44. Gerhardus.	1393—1394.	56. Arnoldus.
1325—1340.	dankt ab	1458—1473.
45. Joannes.	51. Conradus.	57. Joannes VI.
1316—1365.	1394—1402.	de Vectingen.
46. Joannes II.	dankt ab	1473—1502.
de Senen.	52. Humbertus	58. Caspar.
1365—1382.	an seinen Vorgänger.	1502—1527.
47. Joannes III.	1417—1425.	59. Christophorus.
de Vienna.	53. Hartmannus.	1527—1535.
1382—1383.	1425—1436.	60. Philippus.
48. Joannes IV.	54. Joannes V. de	1535—1575.
1383—1391.	Fleckenstein.	61. Melchior.
49. Immerius.		

Digitized by Google

Geschichte

der

deutschen Concilien

vom

vierten bis zum siebenten Jahrhundert.

Einleitung.

Nach dem großen Siege des Kaisers Constantin, den das Kreuz Jesu in der Luft angekündigt hatte, trat mit wunderbarer Schönheit und göttlichem Glanze die Braut Jesu hervor; die hierarchische Ordnung bildete sich aus, und die Hirten konnten jetzt ruhig und sicher die durch so manche Stürme zerstreuten Schafe sammeln und in der Mitte der Heerde feste Sitze aufschlagen.

Das zweite Germanien, dessen Namen bis dahin die Kirchenannalen nicht kannten, sieht mit Staunen, nachdem es kaum seine Stelle in der Reihe der Kirchenprovinzen eingenommen hat, wie sein Bischof gerufen wird, um die wichtigsten Angelegenheiten der Kirche ordnen zu helfen. Vom Kaiser geht der Befehl an ihn, sich mit noch zwei andern gallicanischen Bischöfen nach Rom zu begeben, um unter dem Vorsitze des römischen Pabstes Melchiades die Streitsache des Cäcilians und Donatus, wodurch die Kirche Afrikas beunruhigt wurde, zu untersuchen und zu beurtheilen. Es kann nicht bezweifelt werden, daß Constantin an die drei gallicanischen Bischöfe, eben so wie an den Pabst, ein eigenes Berufungsschreiben erlassen hat, aber es ist nicht auf uns gekommen. Eusebius *) hat nur das kaiserliche Schreiben an den Pabst mitgetheilt, welches also lautet: „Da von

*) Histor. ecclesiast. Lib. X. Cap. V. nach Stroths deutscher Uebersetzung II. B. S. 116.

Digitized by Google

dem hochansehnlichen Proconsul von Afrika, Anulinus, verschiedene dergleichen Libelle an mich gelangt sind, des Inhalts, daß Cäcilian, der Bischof in der Stadt Carthago, von einigen seiner Collegen in Afrika über verschiedene Sachen beschuldigt wird; und mir dies sehr unangenehm ist, daß in den Provinzen, welche die göttliche Vorsehung aus freier Wahl meiner Sorgfalt anvertraut hat, und worin eine zahlreiche Menge Volkes ist, das Volk als schlechteren Gesinnungen nachhängend und gleichsam sich theilend erfunden werde, und die Bischöfe Zwistigkeiten unter einander haben: als habe ich für gut gefunden, daß nur gedachter Cäcilian, mit zehn Bischöfen, die ihn anklagen wollen, und mit zehn andern, die er selbst zu seiner nothdürftigen Verantwortung zu sich nehmen mag, nach Rom absegeln soll, damit er daselbst in eurer und eurer Collegen Retizius, Maternus und Marinus Gegenwart, denen ich dieserwegen sich forderſamst nach Rom zu begeben befohlen habe, verhört werden möge, wie ihr wißt, daß es dem verehrungswürdigsten Gesetze gemäß ist." Zwar werden hier die bischöflichen Sitze der drei gewählten Bischöfe nicht genannt, allein aus dem Klaglibell der Donatisten ergibt sich, daß sie gallicanische Bischöfe begehrt haben, welche der Kaiser auch gewählt hat. Optatus, Bischof von Milevi, nennt jedoch auch die Sitze, und so erfährt man, daß Maternus, Bischof von Köln, Retizius, von Autun, und Marinus, Bischof von Arles die Gewählten waren *).

Ein Jahr später, nämlich im Jahre 314., erschien der nämliche Maternus von Köln mit seinem nachbarlichen Bischofe aus dem ersten Belgien, Agritius von Trier, auf dem von dem Pabste Sylvester auf Begehren Constantins zu Arles wegen der nämlichen donatistischen Streitigkeiten zusammenberufenen Concilium. Nicht die unruhigen Donatisten, sondern der friedliebende Kaiser

*) Dati sunt judices, Maternus ex Agrippina civitate, Reticius ab Augustoduno civitate, Marinus Arelatensis. Lib. I. contr. Parmenian. Cap. XXIII. pag. 23. edit. Paris. *Dupinii.*

hatte diese drei gallicanischen Bischöfe zu Richtern gewählt; er erkannte also in ihnen eine besondere Gewandtheit, die kirchlichen Angelegenheiten in einer so verwickelten Sache nach den Grundsätzen und Regeln der alten Kirchenzucht zu ordnen, einen friedlichen Charakter, der fähig sey, das wilde Feuer der afrikanischen Ankläger zu dämpfen; einen großen Reichthum geistlicher Wissenschaft, wodurch sie die beschwerlichsten Fälle nach Gerechtigkeit und Billigkeit beurtheilen würden.

Unter so gelehrten und zugleich heiligen Bischöfen blühete die Kirche in Germanien und Belgien so mächtig auf, daß sie an Sittlichkeit, Disciplin und Wissenschaft den ältern Kirchen gleich stand; in ihrer Schule wurden neue Apostel des Landes, neue Hirten gebildet, die mit der Zeit nach dem Beispiele ihrer heiligen Vorgänger würdig den Hirtenstab führen, und eben so geschickt die Kirchenangelegenheiten leiten werden. Man weiß zwar nicht, ob ein Bischof aus Germanien oder Belgien auf dem ersten Generalconcilium zu Nicäa gewesen ist, aber in dem etwa zwanzig Jahre später gehaltenen Concilium zu Sardika sehen wir wieder gerade die Bischöfe jener Sitze in Germanien und Belgien, die auch auf der Synode zu Arles waren, Euphrates von Köln und Maximinus von Trier. Man darf sie kühn unter die vorzüglichsten Bischöfe des Conciliums und die stärksten Anhänger des h. Athanasius oder der gerechten Sache zählen, die mit dem Präsidenten Osius die Geschäfte leiteten. Nicht ohne Ursache hatten die Feinde des Athanasius sich so heftig gegen Maximin von Trier auf der Afterſynode zu Sardika geäußert. Er war auch derjenige, der die übrigen Bischöfe aus Germanien und Belgien zur Beistimmung und Unterschrift bewog, weßwegen der h. Athanasius ihn an die Spitze der Bischöfe Galliens stellt, die sich dem Urtheile der auf dem Concilium gegenwärtigen Bischöfe angeschlossen haben. Die Namen derselben, vier und zwanzig an der Zahl, liest man am Ende des Synodalschreibens an die ganze Kirche*). Dem Bi-

*) *Harduini* Collect. Concil. Tom. I. pag. 670.

schof Euphrates von Köln wurde von dem Concilium die wichtige Gesandtschaft mit dem Bischofe Vincentius von Capua an den Kaiser Constantius nach Antiochien übertragen, um die durch die Ränke der Arianer von ihren Sitzen vertriebenen Bischöfe aus dem Elende zu retten und wieder einzusetzen. Dies geschah nach der Zeitrechnung der bewährtesten Kirchenscribenten im Jahre 348. — Kaum zu Antiochien, kurz vor Ostern, angelangt, mußten sie alsbald die listigen Nachstellungen der Arianer erfahren, wodurch der Zweck ihrer Sendung vereitelt werden sollte. Stephanus, der von den Arianern im Jahre 345. zum Bischof von Antiochien eingesetzt worden war, spielte mit einigen seiner Priester die Hauptrolle dabei. Sie bestellten am h. Ostertage ein unzüchtiges Weib für die Neuangekommenen, gleich als hätten diese dasselbe begehrt. Euphrates, der ältere, lag im ersten Zimmer, Vincentius im zweiten. Als die Buhlerin, ganz entkleidet, des Nachts in das Zimmer des Euphrates, welches man in der Stille geöffnet hatte, trat, erwachte er und glaubte, es sey ein Gespenst; er segnete sich und rief den Beistand Christi an, um von allem Unheile unangetastet zu bleiben. Der Bischof Vincentius im anderen Zimmer erwachte dadurch und kam dem Euphrates zu Hülfe. Als das Weib den greisen Mann sah und dessen Bestürzung bemerkte, erkannte sie, daß sie irrgeleitet worden, und schrie laut auf, daß man ihr etwas Leides anthun wollte. Darauf hatte Onager, ein junger Mensch und Verwandter des ruchlosen Bischofs Stephanus, gewartet: er stürzte gleich mit mehrern Andern herein, um sich als Zeugen der schändlichen That des Euphrates, wie sie glaubten, darstellen zu können. Allein der große zur Unzeit gemachte Lärm hatte bald noch viele andere Zuschauer herbeigerufen, die böse List wurde entdeckt, und die Betheiligten zu dem Befehlshaber der Stadt abgeführt. Der Bischof Stephanus von Antiochien stellte sich anfangs, als wüßte er nichts von dieser Sache und begehrte die Loslassung seiner Priester. Das Weib aber erzählte, von welchen Männern sie gerufen worden sey; diese bekannten auch, daß Stephanus, ihr Bischof, diesen

Digitized by Google

Plan angelegt habe, sie seyen nur die Werkzeuge dabei gewesen. Stephanus wurde gleich seines Amtes entsetzt, und an seine Stelle kam der Arianer Leontius *). Dieser Vorfall, der die schändlichen Umtriebe der Arianer entdeckte, nutzte der Gesandtschaft, und wirkte mit zu dem Zwecke, den sie zu erreichen suchte; die Gesandten selbst stellte er beim Kaiser und bei der ganzen Kirche in ein vortheilhaftes Licht. Nicht allein der gleichzeitige Athanasius, der bald darnach in einem besondern Werke, welches er im Jahre 358. geschrieben hat, diese Begebenheit der katholischen Welt im Angesichte der Arianer bekannt gemacht hat **), sondern auch die bald darnach lebenden Kirchengeschichtschreiber Theodoret ***), Cassiodorus †) und Nicephorus von Constantinopel ††) sprechen den beiden Bischöfen Euphrates und Vincentius besonderes Lob zu, Nicephorus Callistus nennt sie heilige Männer. Auch Nicetas Choniates, der im dreizehnten Jahrhundert eine Geschichte unter dem Titel: Thesaurus orthodoxae fidei herausgegeben hat, erzählt im fünften Buche Cap. 30. dasselbe Ereigniß, und rechnet die beiden Gesandten unter die ausgezeichnetsten Bischöfe damaliger Zeit †††).

Aber welche schwere Wolke wälzt sich plötzlich auf das greise Haupt und den unbefleckten Glauben des Bischofs Euphrates von Köln! Ohne daß die Geschichte uns seine Rückkehr von dem Concilium zu Sardika und von der Gesandtschaft nach Antiochien etwas meldet, hören wir ihn von einem Nationalconcilium in der Haupt-

*) Dies geschah im nämlichen Jahre 348., wie der Bollandist *Boschius* Histor. Patriarchar. Antiochen. pag. 47. *Lequien* Oriens Christian. Tom. II. pag. 712. beweisen.

**) Historia Arianorum ad Monachos. N. 20. et 21. Tom. I Oper. S. Athanas. edit. Patav. pag. 281.

***) Theodoreti Histor. ecclesiast. Lib. II. Cap. VIII. edit. *Sirmondi;* Cap. X. edit. *Valesii.*

†) Cassiodori Historia tripartit. Lib. IV. Cap. XXV. Tom. I. Oper. edit. *Garetii* Maurini pag. 234.

††) Nicephor. Callist. Histor. eccles. Lib. IX. Cap. XXIII.

†††) Tom. XII. Bibliothec. Patrum edit. Coloniens. p. 593.

Digitized by Google

ſtadt des zweiten Germaniens, in ſeinem eignen biſchöflichen Sitze, eines großen Irrthums wegen verdammt und ſeiner biſchöflichen Würde entſetzt. So beginnt denn unſere deutſche Conciliengeſchichte mit dem höchſt traurigen Falle eines berühmten Biſchofs von Köln. Doch ermuthigen wir uns, und prüfen wir, ehe wir das Schickſal des großen Mannes beklagen, die Geſchichte nach allen ihren Umſtänden; vielleicht ſtellt ſie ſich zu unſerer größten Freude als eine Fabel ſpäterer Zeit dar.

Erſtes Capitel.

Das Nationalconcilium zu Köln gegen den Biſchof Euphrates.

§. 1.

Actenmäßige Darſtellung.

Das Concilium fängt mit den Worten an: „Nach dem Conſulat des Amantius und Albinus, am zwölften Mai, hielten in der Stadt Köln, Agrippina, die Biſchöfe eine Verſammlung, nämlich Maximin von Trier, Valentin von Arles, Donatian von Chalons, Severin von Sens, Optatian von trois Chateaux, Jeſſes von Speier, Victor von Worms, Valerian von Auxerre, Simplicius von Autun, Amandus von Strasburg, Juſtinian von Augſt, Eulogius von Amiens, Servatius von Tungern, Dioskolius von Rheims; mit Zuſtimmung und in Auftrag des Biſchofs Martin von Mainz, Victor von Metz, Deſiderius von Langres, Pancharius von Beſançon, Santinus von Articlavien (Verdün), Victorin von Paris, Superior, Biſchofs der Nervier, Mercurius von Soiſſons, Diopet von Orleans, Euſebius von Rouen.

Nachdem das Schreiben der Gemeinde von Köln, so wie aller Städte des zweiten Germaniens über den Namen Euphrates, der geläugnet hat, Christus sey Gott, vorgelesen worden, sprach der Bischof Maximin: Da der Wille Gottes, des Vaters, und unsers Herrn Jesu Christi uns gemäß der Aufforderung der Brüder, wegen des verdorbenen und gotteslästerigen Euphrates, den die ganze Welt schon durch den Mund des Herrn als verdammt anerkennt, und der ihn, den h. Geist, dergestalt gelästert hat, daß er läugnete, Christus sey Gott, in diese Stadt Köln zusammenberufen hat, so fällt meine Wenigkeit diesen Spruch, den Gott und unser Herr Erlöser mit seinem eigenen Munde ausgesprochen hat: Alle Sünden und Lästerungen werden den Menschen vergeben, aber wer lästert wider den h. Geist, dem wird nicht vergeben, weder hier noch in Zukunft, sondern er ist des ewigen Gerichtes schuldig. Es ist daher offenbar, daß er nicht Bischof seyn kann.

Der Bischof Valentin sprach: Weil Euphrates läugnet, Christus sey Gott, so stimme ich bei, daß er nicht Bischof seyn könne; er darf nicht einmal die Laiencommunion empfangen.

Der Bischof Donatian sprach: Im Frieden hat er geläugnet, Christus sey Gott; es erhellt daher, daß Euphrates nicht katholisch ist.

Severin, der Bischof, sagte: Da es durch die Unterschrift sehr vieler Brüder erhellt, Euphrates habe wider den h. Geist gelästert, indem er läugnet, Christus sey Gott; so halte ich auch dafür, derselbe sey gemäß evangelischer Vorschrift von Rechtswegen des Bisthums entsetzt worden.

Optatian, der Bischof, sagte: Auch ich halte dafür, Euphrates könne nicht Bischof bleiben, der wider den h. Geist gelästert hat, indem er läugnet, Christus sey Gott.

Der Bischof Jesses sprach: Nicht nur auf die Briefe aller Kirchen, welche gehört haben, Euphrates läugne, daß Christus Gott sey, sondern weil ich selbst es in Beisein unsers Mitbischofs Martinus, des Priesters Metropius und des Priesters Quintin, wie auch des Diacons

Digitized by Google

Victor, mit meinen Ohren gehört habe; deßwegen stimme ich bei, daß er rechtmäßig abgesetzt worden ist.

Der Bischof Victor sprach: Weil es offenkundig und bewiesen ist, daß Euphrates, uneingedenk des göttlichen Geheimnisses, wider den h. Geist gelästert hat, und läugnet, Christus, der Sohn Gottes, sey Gott, auch vieler Laster beschuldigt wird, welches keineswegs einem Bischof ansteht, so stimme ich seiner Entsetzung bei.

Der Bischof Valerian sprach: Wenn schon nicht alle Mitbischöfe, die wir hier versammelt sind, gemäß Gottes Willen zu Köln zusammengekommen wären, so würde es hinreichen, daß der gotteslästerige Euphrates, weil er läugnet, Christus sey Gott, von fünf Bischöfen nach seinen Verdiensten verurtheilt werde und von Rechtswegen abgesetzt worden sey. Nun aber erfahren wir größere Dinge: auch durch die Unterschrift vieler werther Laien ist es klar, daß er unsern ursprünglichen Herrn und Gott läugnet: da durch alle Propheten offenbart worden, er sey mit Gott, dem allmächtigen Vater, vor Erschaffung der Welt gewesen, und da alle vorhergesagt haben, er würde einst kommen und leiden für das Heil der ganzen Welt, wie er auch gethan hat. Weßwegen Euphrates als ein falscher Lehrer, der behauptet, Christus sey ein bloser Mensch, durch die Stimme aller Bischöfe ganz recht verdammt worden ist. Ich pflichte daher bei, daß, wenn Jemand dessen Briefe durch die katholische Kirche herumtrage, er der Kirchengemeinschaft beraubt werde, und ich halte dafür, Euphrates sey rechtlich abgesetzt worden.

Der Bischof Simplicius sprach: Daß Euphrates, weil er läugnet, Christus sey Gott, nicht Bischof seyn könne, stimme ich mit bei.

Der Bischof Amandus sagte: Sintemal der Euphrates von fünf Bischöfen den Urtheilsspruch erhalten hat, so bekenne ich gegenwärtig, daß ich ihnen beistimme, der ich schon durch meine Briefe zu dessen Absetzung beigestimmt habe. Es ist ausgemacht, daß gemäß seiner falschen Lehre, die läugnet, der Herr Christus sey Gott, billig über ihn das Absetzungsurtheil sey gefällt worden. Ich schließe mich diesem Urtheile an.

Digitized by Google

Justinian, der Bischof, sprach: Aus dem Schreiben der Klerisei von Köln, so wie der in den einzelnen Städten angestellten Brüder, deren Briefe und Unterschriften man hat, erkennen wir, daß Euphrates, der läugnet, Christus, unser Herr und Heiland, sey Gott, ein Gotteslästerer ist, weßwegen ich auch dafür halte, er sey von der katholischen Kirche verdammt.

Eulogius, der Bischof, sprach: Der Widersacher, der von Anfang war, der zuerst zu Grund gegangen ist und die übrigen verdorben hat, der besteht heute in dem Euphrat. Denn auch dieser hat viele, die er an sich gezogen hat, betrogen; er hätte sich doch erinnern sollen, daß der Apostel lehre: wenn auch ein Engel vom Himmel käme und euch anders predigte, als euch gepredigt worden ist, der sey verflucht. Derohalb ist Euphrates, der falsche Lehrer und Verdreher des Gesetzes, mit Recht durch das Urtheil aller Bischöfe verdammt worden, indem er zu läugnen wagte, unser gebenedeite Herr und Heiland, der Urheber des Lichtes und des Lebens, Jesus Christus, sey Gott. Er ist auch deßwegen mit meiner Zustimmung, wie er verdiente, mit der Verdammung geschlagen worden.

Der Bischof Servatius sprach *): Was der Afterbischof Euphrates gethan, was er gelehrt habe, davon hat mich nicht das Gerücht, sondern wegen der nahen Angränzung der Stadt die Wahrheit überzeugt. Mehrmal, öffentlich und heimlich, widersetzte ich mich ihm, da er in Gegenwart des Athanasius, Bischofs zu Alexandrien, vieler Priester und Diaconen läugnete, Christus sey Gott. Er kann daher nach meiner Ansicht kein christli-

*) Diese Sententia S. Servatii wird in den Akten des Conciliums bei dem Abte Aegidius aureae vallis (Tom. I. Gestor. Pontific. Tungrens. *Chapeaville.* pag. 35.) vermißt, wahrscheinlich durch ein Versehen des Abschreibers oder Druckers. Oder haben die Concilienſammler aus dem Schlusse des Aegidius, wo Servatius auf die nämliche Art redend angeführt wird, eine förmliche Sentenz gestaltet und den Sentenzen der übrigen Bischöfe beigesetzt?

Digitized by Google

cher Bischof seyn, weil er mit lästerlicher Stimme läugnet, Christus sey Gott; ja selbst der ist nicht für einen Christen zu halten, der sich ihm anschließet.

Der Bischof Dyscolius sprach: Wer läugnet, Christus sey Gott, kann in der Kirche nicht verbleiben, wie unser Herr Christus sagt: Wer mich verläugnet vor den Menschen, den will ich auch verläugnen vor meinem Vater, der im Himmel ist. Deßwegen meine ich und halte für billig, Euphrates dürfe als Bischof unter den übrigen Bischöfen nicht geduldet werden.

So auch aus dem Schreiben des Diopets von Orleans: Euphrates, der Läugner der Gottheit Christi, muß einstimmig verdammt und gestraft werden. Seine schändlichen Umtriebe haben schon manchen Unschuldigen verdorben. Es thut Noth, daß dieser schlaue Mann, der so große Frevelthat unternommen hat, durch göttliche Strafe gezüchtigt werde."

Hier schließen die Acten, die Crabbe und Surius zuerst, und nach ihrem Beispiele die übrigen Herausgeber in ihre Concilienſammlungen aufgenommen haben, ohne eine Quelle anzuzeigen, woraus sie geschöpft wurden, oder auch nach dieser Quelle zu fragen; im Gegentheil bekennt Sirmond, er habe kein handschriftliches Exemplar antreffen können, weßwegen er die Ausgabe des Surius wiedergebe *). Soll vielleicht die von Crabbe und Surius den Akten angeschlossene Stelle aus der Lebensgeschichte des h. Servatius die Quelle anzeigen, oder zur Bestätigung der Akten dienen **)? Aber man sagt nicht, wer diese Geschichte des h. Servatius geschrieben habe. Selbst der fleißige Chapeaville bezieht sich, indem er diese Stelle in seinem Werke: Gesta Pontificum Tungrens.

*) Concilii hujus manuscriptum exemplar nullum vidimus. Itaque Surianam editionem repraesentamus. Not. ad Concil. Agrippin. posthum. Tom. XI. *Harduini* Collect. pag. 1693.

**) Sie hat die Ueberschrift: Quaedam desumpta ex historia B. Servatii Episcopi Tungrensis, Synodum Agrippinensem seu Coloniensem concernentia.

Digitized by Google

anführt, auf Surius Tom. I. Conc. Es ist uns daher nicht unwahrscheinlich, daß Crabbe selbst oder einer seiner Mithelfer diese Geschichte nach seinem Geschmack angefertigt habe, aber woraus? Aus dem Abte Aegidius aureae Vallis, der im dreizehnten Jahrhundert mehrere Zusätze zu dem Werke des Hariger: Gesta Pontificum Tungrens. gemacht hat. Aegidius schöpfte diese Zusätze aus dem Buche *) des Priesters Jucundus, der im eilften Jahrhundert ein Leben des h. Servatius, voll der einfältigsten Mährchen, geschrieben hat, weßwegen er überhaupt bei unsern Kritikern keinen Glauben findet **).

Crabbe und Surius handelten, um das Ansehen der Akten nicht zu schwächen, vorsichtig, daß sie dieselben, welche bei Aegidius einen Theil der Lebensbeschreibung des h. Servatius ausmachen, davon trennten und für sich allein darstellten, und dann erst den Anfang und das Ende der Lebensbeschreibung in einem etwas bessern Style folgen ließen, damit der handgreifliche Anachronismus, dessen sich Jucundus und Aegidius schuldig gemacht haben, in etwas gemildert werde. Nach Aegidius soll das Kölner Concilium in dem Jahre gehalten worden seyn, wo Servatius auf Begehren der Gallier nach Rom zu den Gräbern der hh. Apostel Petrus und Paulus gewallfahrtet ist, um die von Gott angedrohten und dem h. Servatius geoffenbarten Drangsale durch die Fürbitte der hh. Apostel von Gallien abzuwenden. Servatius reiste aber nach dem Zeugniß des h. Gregors von

*) Harigero multa interserit Aegidius, fere ex Jucundo accepta, integre et suis quaeque locis expressa apud Chapeavillum: quae cum exiguam apud nos fidem obtineant, non lubet iis augere molem hujus operis. *Henschen.* Commentar. in Vitam S. Servatii Cap. III. Tom. III. Maji pag. 216.

**) Ut stylo prolixior, sic etiam aetate prior fuit Jucundus presbyter. Hic autem qua levitate crediderit armeni cujusdam fabulatoris somnia de S. Servatii Genealogia, vidimus in Exegesi praeliminari; quo fit, ut neque in caeteris, quae habet, nec inveniuntur in vestustioribus de Sancto monumentis, fidem ei possumus securam habere. *Henschen.* l. cit. pag. 215.

Digitized by Google

Tours *), ja selbst nach der Beschreibung des Aegidius, ein oder zwei Jahre vor seinem Tode, der im Jahre 384. erfolgt ist, nach Rom. Das Concilium hätte sich also nach dieser Zeitrechnung im Jahre 382. oder 383. versammelt. Nun läßt aber Aegidius gleich darauf die Akten des Conciliums mit den Worten beginnen: „Im Jahre 346., im vierten Jahre der 280. Olympiade, im sechsten der Regierung des Constantius, Sohn des Constantin, Indict. IV. geschah die Absetzung des Erzbischofs Euphrates von Köln, mit Zustimmung und Genehmigung des Pabstes Julius und aller Bischöfe von Italien, Gallien und Germanien." Dann folgt: post Consulatum Amantii et Albini. — Auch diesen Anfang des Aegidius ließen unsere ersten Concilienherausgeber sehr vorsichtig weg, indem sie ohne Zweifel erkannten, daß sich schon in dem Worte Erzbischof von Köln die Hand des spätern Autors verrathe.

Obschon nun so dargethan ist, aus welcher trüben Quelle Crabbe und Surius die Akten dieses Conciliums genommen haben, so wollen wir dies für den gegenwärtigen Augenblick nicht berücksichtigen und die Akten für sich betrachten. Nach diesen wird sich die Geschichte des abgesetzten Bischofs Euphrates folgender Maasen darstellen.

Euphrates, Bischof von Köln, ein Mann von hohen Geistesgaben, der schon lange seinem Amte mit Würde vorgestanden, lehrte plötzlich durch mündliche Vorträge und durch Schriften, zu der Zeit, als Athanasius, Bischof von Alexandrien, sich eine geraume Zeit in Gallien aufhielt, Jesus Christus, unser Erlöser, sey ein bloßer Mensch, wie andere Menschen, nicht Gott oder Gottes Sohn.

Diese Lehre, gesprochen aus dem Munde eines so hochgeachteten Mannes, mußte in dem ganzen Bisthume Verwirrung hervorbringen, weil sie die Grundlage des Christenthums erschütterte. Schnell verbreitete sich diese Nachricht in den benachbarten Provinzen und in Gallien. Die Clerisei von Köln und die Pfarrgeistlichkeit des gan-

*) Histor. Francor. Lib. II. Cap. V. pag. 51. edit. *Ruinart.*

Digitized by Google

zen Bisthums erstaunte über die schnelle Veränderung ihres Bischofs und über den von ihm geäußerten Irrthum. Man vereinigte sich, griff die falsche Lehre an, beschuldigte öffentlich den Bischof einer Ketzerei und trennte sich von ihm; auch wurde er durch eine förmliche Klagschrift bei den Provinzialbischöfen angeklagt.

Servatius, Bischof von Tungern, der nächste Nachbar von Köln, begab sich zu Euphrates, hielt in Beisein des Bischofs von Alexandrien, Athanasius, eine Unterredung über die Gottheit Jesu mit ihm, trat dann öffentlich gegen ihn auf, und als alles dieses nichts fruchtete, wandte er sich an die Bischöfe von Trier und Mainz, wie auch an die übrigen von Germanien und Belgien. Fünf derselben erließen gleich die Excommunication gegen Euphrates, hoben die Gemeinschaft mit ihm auf, und erklärten ihn für abgesetzt.

Euphrates verharrte in seinem Irrthum; er hatte sich auch schon einen Anhang in seiner Diöcese erworben, und trat nun um so kühner und offener mit seiner Irrlehre auf. Von Köln vertrieben *), verweilte er bei seinen Anhängern. Es wurde jetzt ein Nationalconcilium nach Köln unter dem Vorsitze des Maximinus, Bischofs von Trier, zusammenberufen, wo die Sache des Euphrates rechtlich entschieden werden sollte. Vierzehn Bischöfe aus Gallien, Belgien und Germanien erschienen persönlich, zwölf reichten ihr Urtheil schriftlich ein. Die Namen und Sitze dieser Bischöfe werden genau in den Akten angegeben. Sonntags den zwölften Mai, des Jahres 346., wurde das Concilium feierlich eröffnet, die Beweisstücke und Klagschriften gegen Euphrates öffentlich vorgelesen, auch die Zeugen über die Irrlehre dieses Bischofs vernommen, worauf dann das erste Urtheil der fünf Bischöfe bestätigt und die Absetzung des Euphrates beschlossen wurde.

Nach Aegidius wurde dieses Urtheil auch gleich vollzogen, und Severin zum Bischof von Köln erwählt, ge-

*) Nach den Akten des Conciliums scheint Euphrates abwesend gewesen zu seyn, als er verurtheilt wurde; auch weiß man nichts von seiner kanonischen Vorladung.

Digitized by Google

weiht und eingeführt. Wo blieb der abgesetzte Euphrates? Er ging, wie Gelenius, man weiß nicht aus welcher Quelle, berichtet, an dem Orte unter, wo der Schalksbach an der Schalksmühle in den Rhein fließt; der Rhein änderte deshalb plötzlich sein Bett, wich ferner von Neuß ab, und bildete Neuß gegenüber eine Insel, wo der entseelte Leib des Ketzers begraben liegt *). So hätte Euphrates an der Gränze der Pfarrei Bilk, wo der Schalksbach durch die Schalksmühle in den Rhein fließt, seinen Tod gefunden, und Volmerswerth, Insula Volmari, bewahre seine Asche auf. Das wußte Regino von Prüm im zehnten Jahrhundert noch nicht, sonst hätte er gewiß die Insel, Neuß gegenüber, wo die Normannen ihr Lager aufgeschlagen hatten, nicht Insula Volmari, sondern Insula Euphratis haeretici genannt. Doch bei solchen Mährchen wollen wir nicht länger verweilen.

Das Lehrsystem des Euphrates sehen einige für rein arianisch, andere aber, wie Harzheim **), für das nämliche an, was zu gleicher Zeit in Pannonien der Bischof Photinus aufgestellt hat, und von den Arianern selbst verdammt worden ist; allein wenn man den Akten des Conciliums traut, so war es weder arianisch, noch photinianisch. Nicht arianisch, denn die Arianer hielten Christus für den Erstgebornen aller Creatur, mithin nicht für einen Menschen, wie die andern Menschen; nicht photinianisch, denn Photinus läugnete nur indirect die Gottheit Jesu, indem er die Verschiedenheit der drei gött-

*) Euphrates in Concilio Agrippinensi depositus ex adverso Novesiensis oppidi in Rhero periit, eo loco, ubi Fluviolus Nebulonis est (vulgo Schalksbach an der Schalksmühle). Mirabile dictu! Rhenus alveum mutavit, et tanto a Novesiensibus muris abivit intervallo, ut haeretici cadaver grandi insula rationis expers fluvius obrutum ivisse videatur, alveo aliorsum converso. *Gelen.* de admiranda sacra et civili magnitudine Coloniae. pag. 34.

**) *Harzheim* Praefat. ad Concil. German. Tom. I. §. 26. pag. 22.

Digitized by Google

lichen Personen läugnete. Sirmond *) glaubt, die Meinung des Euphrates habe sich näher an den Lehrbegriff des Paulus von Samosata angeschlossen, der auch lehrte, Jesus Christus sey kein Gott, sondern ein Mensch, mit dem sich aber gleich bei seiner Empfängniß das göttliche Wort und die Wahrheit vereinigt, in ihm gewirkt habe und bei ihm geblieben sey. Aber auch dieser Lehrbegriff stellt Christum als mit Gott vereinigt, mithin nicht als bloßen Menschen dar, wie nach den Akten Euphrates gelehrt haben soll. In jedem Falle steht Euphrates als ein besonderer Irrlehrer und Ketzer, ganz vorzüglich in Germanien und Gallien, da, weswegen eine Provinzialsynode und ein Nationalconcilium gehalten wurde. Dies möge einstweilen genügen.

§. 2.

Die verschiedenen Meinungen der Gelehrten über das Concilium zu Köln.

Ohne die Kämpfer in einer gehörigen Schlachtordnung aufzustellen, welches zu viel Raum erfordern würde, begnügen wir uns, die Hauptmeinungen mit ihren vorzüglichsten Gründen anzuführen.

Die erste und älteste Meinung nimmt die Akten des Kölner Conciliums für ächt an und schenkt denselben allen Glauben. Denn die genaue Bestimmung der Zeit und des Tages, wann das Concilium gehalten worden, die einfache Darstellung der Verhandlungen, endlich die Namen der Bischöfe, die gegenwärtig waren, vorzüglich die genaue Bezeichnung der Sitze, die man nirgend anderswo findet, alles dieses, verglichen mit der Zeitgeschichte, spricht für die Wahrheit des Conciliums und für die Aechtheit der Akten. Dabei ist noch zu bemerken, daß die Concilien nach einer alten Observanz gewöhnlich an

*) Not. postbum. ad Concil. Agrippinens. l. cit. *Petav.* Lib. I. de Incarnat. Cap. III. Tom. IV. Dogmat. pag. 9. edit. Venet.

Digitized by Google

den Sonntagen eröffnet wurden; nun war aber im Jahre 346. der zwölfte Mai gerade ein Sonntag. Wie harmonirt hier nicht alles *)? Selbst der lateinische Styl dieser Akten bestätigt die Aechtheit derselben, indem er der Schreibart des vierten Jahrhunderts vollkommen entspricht. Man hatte damals auch den Gebrauch, die Zeit, wann ein Concilium gehalten wurde, durch die Namen der regierenden Consulen anzuzeigen. Am zwölften Mai des Jahres 346. war das neue Consulat noch nicht fest geordnet, deßwegen heißt es in unsern Akten: post consulatum Amantii et Albini. Nach dem Mai fing das neue Consulat an Constantio August. IV. et Constante August. III. Durch das post Consulatum wird also nicht oberflächlich, sondern ganz genau die Zeit oder das Jahr 346. bestimmt, indem im Jahre 345. Amantius und Albinus die ernannten Consulen waren. Um so feststehende und bewährte Urkunden zu verdächtigen oder gar als erdichtet zu verwerfen, muß man gewiß sehr starke Gründe vorbringen, die aus dem Innern der Sache selbst und aus äußern Zeugnisse hergenommen sind. Aber wo sind diese Gründe? Der einzige, den man mit einiger Scheinbarkeit anführt, ist, daß Euphrates, Bischof von Köln, im folgenden Jahre 347. auf der Generalsynode zu Sardika erschien, und hierauf als Gesandter nach Antiochien an den Kaiser geschickt wurde. Aber wenn wir auch nicht fähig wären, dies auszugleichen, so berechtigt diese allerdings auffallende Erscheinung uns nicht, die frühere Geschichte gleich zu verwerfen. Hier mögen Ursachen statt gefunden haben, die wir jetzt nicht mehr kennen, wie so manches aus dem tiefen Alterthume dunkel ist. Ja in neuerer Zeit hat man die Epoche des Conciliums zu Sardika um vier Jahre früher, also auf das Jahr 343. oder 344., mithin vor dem Concilium zu Köln, angesetzt, wodurch der vorgebrachte Einwurf gänzlich wegfällt.

*) Siehe Acta Sanctor. Antverpiens. Tom. V. Octobr. in Commentar. ad vitam S. Sanctini Episcopi p. 595. *Dürr* Diss. inaugural. de Authentia Synodi Colonien. de anno 346. Moguntiae 1778.

Digitized by Google

Man kann uns nicht zumuthen, für jede einzelne geschichtliche Erscheinung immer gleichzeitige Zeugen aufzustellen. Die vorgefundenen Akten sind das beste Zeugniß. Im achten Jahrhundert war doch schon die Geschichte des Euphrates bekannt, wie aus der Lebensbeschreibung des h. Maximin von Trier bei den Bollandisten *) und aus einer andern von Lupus im neunten Jahrhundert etwas zierlicher angefertigten hervorgeht. Im zehnten oder eilften Jahrhundert schrieb Berthar die Geschichte der Bischöfe von Verdün **), wo auch des Conciliums zu Köln Erwähnung geschieht. Zu gleicher Zeit lebte der Priester Jucundus und ein Jahrhundert später der Abt Aegidius, der, wie oben schon gesagt ist, die Akten des Conciliums vollständig geliefert hat. Der Verfasser der Historia Trevirensis, worin auf das Jahr 368. die Ordination des h. Agritius von Trier, und darauf die des h. Maximin erzählt wird, sagt auch ganz kurz von diesem Letzteren, er habe den Bischof Effrates von Köln wegen seiner Ketzerei abgesetzt und den Severin an dessen Stelle geweiht ***). Es scheint aber gewiß, daß dieser Verfasser nicht vor dem zwölften Jahrhundert gelebt hat.

Die Absetzungsgeschichte des Euphrates und die angeführten Concilienakten haben also, wie selbst die Bollandisten †) bemerken, eine Tradition für sich, die bis in das siebente oder achte Jahrhundert läuft, wo die Originalakten vielleicht in den bischöflichen Archiven noch

---

*) Tom. VII. Maji ad diem 29. pag. 873.

**) *D'Achery* Spicileg. Tom. XII. pag. 252., wo doch nur diese Worte gelesen werden: Legitur in vita S. Servatii Episcopi, ubi de Agrippinensis Ecclesiae Archiepiscopi depositione res agitur, quod interfuisset Sanctinus Urbis Clavorum Episcopus.

***) Successit B. Maximinus, qui Effratem Coloniensem haereticum deposuit et Severinum in loco ejus subrogavit. Tom. XII. Spicileg. cit. pag. 204.

†) Vergl. Commentar. in vitam S. Sanctini. §. 3. Tom. V. Octobr. pag. 595. Commentar. in Vitam S. Pantali. §. 4. Tom. VI. Octobr. pag. 78.

Digitized by Google

vorräthig seyn konnten, die jetzt verloren sind. Man darf also nicht ohne wichtige Gründe annehmen, die ganze Geschichte mit den Akten sey damals erdichtet worden. Wozu dieses? Welchen Grund soll der Erdichter gehabt haben; und würden ihm nicht die Bischöfe damaliger Zeit, vorzüglich die Geistlichkeit von Köln, widersprochen haben, die noch leicht geschichtliche Urkunden aus dem vierten Jahrhundert aufweisen konnten? Die Normannen hatten damals unsere Kirchenarchive noch nicht zerstört und verbrannt, was im neunten und zehnten Jahrhundert geschehen ist. Die schärfsten Kritiker werden diese Gründe in einer Sache, wie die gegenwärtige ist, als überzeugend anerkennen, besonders da die Geschichte nichts in sich enthält, wie Grandidier richtig bemerkt **), was sie verdächtig machen könnte, aber vieles, was im Alterthum gegründet ist.

Indessen konnte der berühmte Henschen, der zweite Vater der Bollandisten, obschon er den Akten des Kölner Conciliums vollen Glauben schenkte, es doch nicht über sich bringen, daß der Bischof Euphrates von Köln, der auf der Synode zu Sardika mit einem so bewunderungswürdigen Eifer sich der Sache des reinen Katholicismus hingegeben und von den Arianern so heftige Nachstellungen, so bittere Verfolgungen erlitten hatte, plötzlich in seinem hohen Alter der Wahrheit untreu geworden, und in eine Ketzerei noch weit schlimmerer Art, als die der Arianer war, gefallen seyn sollte; auch kam es ihm unbegreiflich vor, wie die Synode von Sardika dem, der im Jahre 346. von allen Bischöfen Galliens und Germaniens wegen der offen gepredigten und schriftlich vertheidigten Ketzerei abgesetzt worden war, eine so wichtige Gesandtschaft an den Kaiser zur Vertheidigung der wahren Lehre hätte anvertrauen können. Er stellte daher die Meinung auf, der von dem Kölner Concilium abgesetzte und verdammte Ketzer Euphrates sey verschieden von dem Euphrates, der auf der Synode zu Sardika war; der

**) Histor. Eccles. Argent. Tom. I. Diss. III. Sur l'Existence de S. Amand Evêque de Strasbourg au quatrième Siècle et sur l'Authenticité du Synode de Cologne tenue en 346. pag. 65.

Digitized by Google

Verdammte habe nicht Euphrates, sondern Euphratius, Euphrasius geheißen, und sey der Vorgänger des berühmten Euphrates im Bisthum Köln gewesen. Obwohl Henschen diese Meinung *) in seinem Commentar über das Leben des h. Servatius als eine bloße Conjectur, ohne alle fernere Beweise, aufstellt, so bauet er doch in seinen weitern Erörterungen kühn darauf. In dem Commentar über das Leben des h. Maximinus von Trier, wo von der Absetzung des Bischofs Euphrates die Rede ist, bemerkt er, der Verfasser dieser Lebensbeschreibung habe verfälschte Akten des Kölner Conciliums vor sich gehabt, worin statt Euphrasius Euphrates gestanden habe **). So fiel dieser große Kritiker in denselben Fehler, den er in dem nämlichen Commentar über das Leben des h. Servatius so heftig an Valesius, der zwei Servatius aufgestellt hatte, rügte; war auch genöthigt, die Reihenfolge der Kölnischen Bischöfe zu verändern und die geschichtliche Erzählung zu unterbrechen, indem er annahm, der Bischof Severin sey nicht dem verdammten ketzerischen Bischofe Euphrasius, sondern dem frommen Euphrates, der noch ungefähr sechszehn Jahre nach der Synode zu Sardika den bischöflichen Sitz zu Köln verwaltet hätte, nachgefolgt. Es ist auffallend, daß der scharfsinnige Dürr in der angeführten Abhandlung diese Meinung des Henschen als besonders begründet gefunden und aufgenommen hat, dagegen die von Henschen aufgestellte Succession der beiden Euphrasius und Euphrates auf eine seinem Systeme ganz widersprechende Art verdreht. Er nimmt an, der rechtgläubige Euphrates sey auf der Reise von Antiochien nach Köln im Jahre 345. gestorben, und an dessen Stelle Euphrasius gewählt worden, der im folgenden Jahre 346. in dem Concilium zu Köln als Ketzer verdammt und abgesetzt worden sey,

*) Liceat nobis cum venia lectoris indicare quod arbitramur. Tom. III. Maji pag. 210.

**) Inveteratum ex corruptis Synodi actis errorem secuti auctores, excusandi nobis sunt. Tom. VII. Maji pag. 23. Litt. g.

Digitized by Google

ohne zu beweisen, wie in einer so kurzen Zeit, vom Ende des Jahres 345. bis zum Mai des Jahres 346., die Wahl des neuen Bischofs, die Provinzialsynode von fünf Bischöfen, die Unterredung des h. Servatius mit Euphrasius, und zwar in Gegenwart des h. Athanasius, der im Jahre 345. und 346. zu Rom und in Italien sich aufhielt *), endlich die Berufung der Bischöfe aus allen Provinzen sich ereignen konnte. Joh. Daniel Schöpflin **) hatte auch schon dem P. Henschen so starke Gründe entgegen gestellt, daß die spätern Bollandisten ***) die Meinung ihres ersten Meisters ganz verließen.

Dagegen hatte Henschen die Meinung derer, die das Kölnische Concilium in das Jahr 352. verrückt hatten, durch die einzige Bemerkung, daß der Bischof Maximin von Trier im Jahre 349. mit Tod abgegangen sey, auf einmal als unstatthaft abgewiesen. Diese Bemerkung gilt auch gegen diejenigen, die im Eingange des Conciliums lesen wollen: post Consulatum Amantii et Albini anno IV. Idib. Maji. Denn ohne die Gründe hier anzuführen, die Sirmond gegen diese Lesart aufgestellt hat †), so fällt das vierte Jahr nach dem Consulate des Amantius und Albinus in das Jahr 349., in welchem der h. Maximin nach der Angabe des Biographen schon in sein Vaterland zurückgekehrt war, wo er nach einiger Zeit am 29. Mai starb ††).

Einen leichtern Weg eröffnete den Vertheidigern des Kölnischen Conciliums die von Scipio Maffei zu Verona entdeckte und der Geschichte des h. Athanasius angehörige Chronik von Alexandrien, welche unter dem

*) *Dürr* pag. 31. Diss. cit.

**) Alsatia illustrat. Tom. I. pag. 168.

***) Tom. V. et VI. Octobr. loc. cit.

†) *Sirmondi* Epistol. ad Alexandr. Wilthem Tom. IV. Oper. pag. 499.

††) Sanctus Dei Maximinus, Trevirensem archiepiscopalem sedem relinquens, ad patriam rediit . . . visitatisque fratribus illic vitam ultimam finivit. Tom. VII. Maji pag. 22.

Digitized by Google

Namen: Historia acephala ad Athanasium potissimum ac res Alexandrinas pertinens in dem Apparatus ad Annales Baronii nach der Ausgabe von Lucca pag. 388. abgedruckt ist. Nach dieser Chronik entwarf der gelehrte Mansi in seinem ersten Supplementbande zu den Concilien eine ganz neue Chronologie, welche das Generalconcilium zu Sardika drei Jahre, also auf das Jahr 344. rückwärts, und mithin vor das Nationalconcilium zu Köln setzt, wodurch der unauflösbare Knoten hinsichtlich des verdammten Euphrates von selbst sich löste. Der Kölnische Bischof Euphrates nährte, wie Mansi schreibt*), schon lange das Ketzergift in seinem Busen, weßwegen er auch bei dem arianischen Kaiser Constantius, der diesen Bischof kannte, hoch angesehen war; zurückgekehrt von dem Concilium zu Sardika und von der Gesandtschaft von Antiochien, war er kühn genug, jetzt den langgenährten Irrthum auszubreiten. Er wurde somit in dem zwei Jahre nach dem Concilium zu Sardika gehaltenen Kölnischen Concilium abgesetzt und verdammt. So stellt sich die Geschichte dem schärfsten Kritiker in der schönsten Verbindung dar. Diese ganz neue Chronologie fand in Italien und in Deutschland ihre Anhänger wie ihre Gegner. An der Spitze der Gegner stand der berühmte Pater Th. Maria Mamachi, der sehr ernsthaft das ganze System des Mansi angriff und mit Mansi verschiedene Schriften wechselte **). Muratori und Za-

*) Sardicense concilium anno 344. habetur, quo tempore Euphrates episcopatum suum et orthodoxi episcopi famam saltem in vulgus tuebatur. Hinc destinari legatus ad Constantium potuit; cum praesertim, quod clam forte in sententiam et fidem imperatoris illius jam inclinaret, principi illi, qui fortasse propensionem episcopi non ignorabat, gratissimus facile habebatur. Obita jam legatione Euphrates quam intus in corde occultabat haeresim protulit, et in concilio post biennium a Sardicensi coacto damnationis sententiam tulit. Tom. I. Supplement. Concil. p. 179.

**) Mamachi gab zuerst in dem Diarium Roman. 1747. zwei Abhandlungen gegen Mansi heraus, worauf Mansi eine Apologia ad Clar. Virum Ephemeridum erudit.

Digitized by Google

charias neigten sich auf die Seite des Mansi. In Deutschland nahm unter den Protestanten Walch und unter den Katholiken der oft genannte Dürr die neue Chronologie auf. Gegen Dürr erklärten sich Professor Hedderich in Bonn, und P. Marcellinus Molkenbuhr in Paderborn. Der erste schrieb eine Diss. juris eccles. de Synodis Coloniensibus, wovon das Caput. 1. de Synodo Coloniensi, in qua Euphrates ecclesiae Coloniensis Episcopus fertur depositus. Molkenbuhr widerlegte in dem Appendix I. zu seiner 18. Diss. critica 1796. ganz kurz die Abhandlung Dürrs. Hedderich ließ sich in die Untersuchung der neuen Chronologie nicht ein; er behielt die alte bei, weil sie allgemeiner sey. So riß er das Dach des neuen Hauses ab und wagte sich nicht an das Fundament. Molkenbuhr, ein Meister im Gebiete der Chronologie, vertheidigte die alte Epoche des Conciliums zu Sardika, ohne die weiteren Widersprüche der neuen hinsichtlich des Kölnischen Conciliums aufzudecken. Nach der Ansicht dieser beiden Gelehrten ist die Absetzung des Euphrates von den Arianern im vierten Jahrhundert erdichtet worden, um ihren Feind, den Kölnischen Bischof, dadurch vor der ganzen Nachwelt zu verläumden, wie sie den Pabst Liberius, den Bischof Osius, den Potamius von Lissabon, Phöbadius, ja selbst den h. Servatius verläumdet haben. In unsern Tagen hat der gelehrte P. F. X. De Ram eine kleine Abhandlung unter dem Titel: Remarques sur le Concile de Cologne et sur l'Histoire d'Euphrates, zu Löwen 1829. herausgegeben; er scheint aber die von Mansi aufgestellte Chronologie und die Historia acephala nicht gekannt zu haben.

Rom. auctorem anonym. 1748. schrieb. Mamachi antwortete in Epistol. quatuor 1748. ad Dominic. Mansi, de ratione temporum Athanasiorum deque aliquot Synodis quarto saeculo celebratis. Mansi suchte gegen die Einwürfe Mamachi's sich zu vertheidigen durch Assertio altera de anno habiti Sardicensis Concilii, wogegen aber Mamachi wieder zwei Epistol. erscheinen ließ.

§. 3.

Die neue Chronologie ist nicht fähig, den Verdacht einer Erdichtung des kölnischen Conciliums aufzuheben.

Den stärksten Verdacht gegen die Verdammungs- und Absetzungsgeschichte des Kölnischen Bischofs Euphrates bot das Concilium zu Sardika dar, auf welchem Euphrates als ein rein orthodoxer Bischof erscheint und eine der wichtigsten Stellen einnimmt. Mit dem Bischof von Capua, Vincentius, trat er bald darauf die Gesandtschaftsreise zu dem Kaiser nach Antiochien an, wo er wieder das Wort für Athanasius und für die orthodoxen Bischöfe führt. Nach dem einstimmigen Berichte der alten Kirchengeschichtschreiber, des Socrates, der, wie Petavius bemerkt, in seiner ganzen Geschichte die Consulate sehr richtig anführt, des Sozomenus und Cassiodorus, ist das Concilium zu Sardika im eilften Jahre nach dem Tode Constantins des Großen, unter dem Consulate des Ruffin und Eusebius gehalten worden, das ist: im Jahre 347. Dieser Zeitrechnung folgte auch Theodoret und Hieronymus. Der erste sagt im II. B. der Gesch. Kap. IX.: der occidentalische Kaiser Constans sey gleich nach der Rückkehr des Athanasius nach Alexandrien getödtet worden; nun steht fest, daß Constans im März des Jahres 350. ermordet wurde, und daß *) Athanasius im zweiten Jahre nach der Gesandtschaft des Euphrates nach Alexandrien zurückkehrte, mithin muß das Concilium zu Sardika im Jahre 347. gehalten worden seyn. Hieronymus setzt auch den herrlichen Einzug des Athanasius in Alexandrien auf das Jahr 350. Noch einen andern Beweis stellt der gelehrte Molkenbuhr auf. Nach Epiphanius

*) Athanasius selbst verbindet den Tod des Kaisers Constans mit dem ersten Jahre seiner Rückkehr nach Alexandrien. Siehe Histor. Arianor. ad Monach. Tom. I. pag. 283., wo er das Schreiben des Constantius über den Tod seines Bruders Constans ausführlich und zwar bald nach seiner Niederlassung zu Alexandrien vorbringt.

Digitized by Google

Haeres. 68., sagt er, sind von der Verbannung des Athanasius bis zu seiner Rückkehr nach Alexandrien oder bis auf das Concilium zu Sardika zwölf bis dreizehn Jahre verflossen; nun wurde aber Athanasius im Jahre 335. nach Gallien verwiesen, es war also im Jahre 347. oder 348., in welchem dem h. Athanasius auf das Begehren des Euphrates die Rückkehr von dem Kaiser Constantius zugesichert worden ist. Dieser Beweis ist aber in manchen Stücken mangelhaft. Epiphanius sagt nur, Athanasius sey zwölf bis dreizehn Jahre in Italien geblieben *), aber auch hierin irrt er sich, wie Petavius in seinen Anmerkungen über diese Stelle bemerkt. Oder versteht der h. Epiphanius durch Italien das Ausland? Im griechischen Texte heißt es: ἐν τοῖς μέρεσιν τῆς Ἰταλίας, in partibus Italiae, wie Billius übersetzt, d. i. in den Gegenden von Italien. In diesem Sinne hätte der Beweis einige Kraft. Denn Epiphanius rechnete die kurze Zeit, da Athanasius im Jahre 338. bei seiner Rückkehr aus Gallien in Alexandrien verweilte, für nichts, weil sein Bleiben damals nicht von Dauer war.

Athanasius selbst zeigt einen Haltpunkt an, von dem aus man mit Sicherheit auf die Epoche des zu Sardika gehaltenen Conciliums schließen kann. In seiner Apologie an den Kaiser Constantius schreibt er: „Nach dreien vollen Jahren, im vierten nach der vom Pabste Julius zu Rom gehaltenen Synode, habe der Kaiser Constans an ihn (Athanasius) geschrieben und ihn nach Mailand, wo der Kaiser sich aufhielt, berufen; er erfuhr hier, daß einige Bischöfe dem Kaiser angerathen hätten, ein Generalconcilium nach Sardika zu berufen **)." Wann ist nun die römische Synode unter Julius gehalten worden? Montfaucon, der hierüber eine be-

*) Duodecim vel tredecim annis in Italia mansit. Haeres. LXVIII. Tom. I. Oper. edit. *Petavii* Parisiens. p. 725.

**) Triennio exacto, quarto anno missis litteris me accivit, quo tempore ille Mediolani versabatur . . . dicique quosdam episcopos, qui eo concesserant, rogasse illum, ut tuae pietati (Constantio) pro Synodo cogenda scriberet. Apolog. N. 4. Tom. I. Oper. p. 236.

Digitized by Google

sondere Abhandlung geschrieben hat, bestimmt das Jahr 342. und zwar im Monate November *). Wir können aber auch, wie Baronius, Tillemont und Mansi wollen, das Jahr 341., da es sich zum Ausgang neigte (labente anno), annehmen. Setzen wir zu dem Jahre 341. oder 342. drei volle Jahre, so kommen wir auf das Ende des Jahres 344. oder 345. In dem darauf folgenden Jahre (quarto anno) brachten die zu Mailand versammelten Bischöfe den Vorschlag zu einem neuen zu Sardika zu haltenden Concilium vor, welches jedoch erst in dem andern Jahre versammelt werden konnte. Also kam im Jahre 345. oder 346. das Concilium in Vorschlag, wurde aber erst am Ende des Jahres 346. oder 347. gehalten. In unserer gegenwärtigen Untersuchung kann es gleichgültig seyn, ob das Concilium gegen Ende des Jahres 346. oder 347. sich versammelt hat, da es fest steht, daß das Kölnische Concilium gegen Euphrates im Frühjahre 346. gehalten wurde. Diese Chronologie bestätigen wir noch von einer andern Seite. Zur Zeit, als die orthodoxen Bischöfe in Sardika versammelt waren, hielten die arianischen Bischöfe zu Philippopolis, nahe bei Sardika, unter dem Vorsitze des Stephanus von Antiochien ihr Concilium; nun ist aber Stephanus **) erst am Ende des Jahres 345. Bischof zu Antiochien geworden und nach dem Zeugnisse des Nicephorus nur drei Jahre geblieben, wo er wegen der schändlichen That gegen Euphrates abgesetzt worden ist. Mithin muß das Concilium zu Sardika, selbst nach der Zeitrechnung des Mansi, gegen Ende des Jahres 346., oder nach der gewöhnlichen Meinung gegen Ende des Jahres 347. gehalten worden seyn.

*) *Montfaucon* Animadversio, XIV. qua probatur epistolam synodalem Romanam, a Julio Papa datam, scriptam esse anno 342. Tom. III. Oper. Vol. IV. edit. Patavin. pag. XXI. Vergl. *Coustantii* Epist. Roman. Pontific. pag. 352. *Franc. Pagi* Gesta Rom. Pontific. Tom. I. p. 86.

**) Vergl. *Boschii* Histor. chronolog. Patriarchar. Antiochen. pag. 41.

Digitized by Google

Wenn aber Euphrates in den Jahren 347. und 348., wo er zu Antiochien beim Kaiser Constantius war, als ein ächt katholischer Bischof und warmer Vertheidiger des h. Athanasius anerkannt wird: wer wird sich da wohl überreden lassen, er sey in dem Jahre vorher zu Köln (346. im Mai) von einem Nationalconcilium öffentlich als Ketzer verdammt, abgesetzt und zu der Laiencommunion verurtheilt worden? — Um diesem schlagenden Beweise zu entgehen, nahmen Einige ihre Zuflucht zu der Buße und öffentlichen Revocation des Euphrates, die noch in dem nämlichen Jahre erfolgt sey. Wollte man selbst dies, was nicht bewiesen werden kann, zugeben: wer wird dann glauben können, daß der kurz zuvor als Ketzer öffentlich gebrandmarkte und abgesetzte Euphrates gleich darauf von den nämlichen Bischöfen Galliens und Germaniens, die ihn verdammt hatten, gewählt worden sey, um die Stelle der orthodoxen Bischöfe von Ober- und Niedergermanien auf dem Concilium zu Sardika zu vertreten? Denn aus Gallien, Belgien und Germanien waren nur drei Bischöfe zu Sardika, nämlich für Gallien Verissimus von Lyon, für Belgien Maximinus von Trier, für Germanien Euphrates von Köln. Die übrigen, worunter auch Servatius von Tungern sich befand, haben abwesend die Acten des Conciliums unterzeichnet *). Hier könnte man vielleicht die Worte anwenden, deren sich Aurentius, Bischof zu Mailand, an die Kaiser Valentinian und Valens bedient hat: „Die Bischöfe, die einmal abgesetzt sind, dürfen nicht mehr die Stelle der Ankläger oder Richter versehen“ **).

Die neue aus der Historia acephala angefertigte Chronologie des Mansi hebt indessen diese Schwierigkeit auf, stößt aber von der andern Seite desto heftiger an neue Klippen an. Ohne hier die Historia acephala

*) Vergl. *Balleriniorum* Tractat. de antiq. Canon. Collectionib. Part. I. Cap. VII. Tom. III. Oper. S. Leonis pag. XLV.

**) Non eos personam habere accusatorum aut judicare posse, qui semel depositi sunt. Bei Hilarius contra Auxentium. Tom. II. Oper. Edit. Veronens. p. 471.

Digitized by Google

einer kritischen Prüfung zu unterwerfen *), was uns von unserm Hauptzwecke zu weit abführen würde, wollen wir annehmen, das Concilium zu Sardika sey am Ende des Jahres 344., also ungefähr siebzehn Monate vor dem Concilium zu Köln, gehalten worden. Euphrates, der Bischof von Köln, von dem Concilium vor der Beendigung und vor der Unterzeichnung der Acten an den Kaiser nach Antiochien gesandt, kam dort im April 345. an **), und kehrte, wie Mansi sagt, am Ende desselben Jahres nach Köln zurück. — Hier stoßen wir auf eine große Schwierigkeit. Wer wird nur mit einiger Wahrscheinlichkeit darthun können, Euphrates habe gleich nach seiner Ankunft Rundschreiben an seine Diöcesangeistlichkeit erlassen, worin er offen die Gottheit Jesu geläugnet habe, worauf dann alles das, was die Acten angeben, sich in Zeit von vier Monaten ereignet hätte? Nach den Acten hätte Euphrates sich schon mehrere Anhänger erworben, seine Irrlehre war durch die ganze Diöcese, ja durch ganz Gallien ruchbar geworden, die Klerisei zu Köln und die ganze Diöcesangeistlichkeit hat Schriften gegen ihn herausgegeben und ihn öffentlich angeklagt, ein Concilium von fünf Bischöfen hatte ihn hierauf verurtheilt und abgesetzt; allein da dies die erwünschte Wirkung nicht hervorgebracht hatte, wurde ein Nationalconcilium zu Köln berufen, wo er feierlich abgesetzt wurde.

*) Mansi selbst verkennt nicht die Mängel dieser Historia. Er schreibt in seiner Admonitio praevia: »Multa ex eo commoda ad terminandas acerrimas Eruditorum lites referuntur; sed et majora referri potuissent, si Theodoro Diacono horum monumentorum collectori et puriores codices suppetiissent, qua de re in adnotatione, quam codici suo subjecit, conqueritur; et ipse vitium, quod aliis exprobrat, diligentius evitasset.« So auch *Scipio Maffei* Tom. III. Oper. S. Athanasii. Volum. IV. edit. Patavin. pag. 92.

**) Kaiser Constantius ist im Frühjahre 345. nach der Armee in Persien gereißt, und von Nisibis hat er ein Rescript an den Stadtpräfecten Nemesian erlassen. Lib. V. de exactionib. Cod. Theodos. Es ist also sehr zweifelhaft, ob Constantius im April des Jahres 345. zu Antiochien war.

Wer glauben kann, dies alles könne in vier oder fünf Monaten geschehen, der muß einen sonderbaren Begriff von dem Gange der kirchlichen Angelegenheiten haben.

Wir stellen noch eine andere Bedenklichkeit entgegen. Nach den Acten hat Servatius in Gegenwart des Athanasius, Bischofs von Alexandrien, den Euphrates zurecht gewiesen und seine Irrlehre widerlegt: nun können wir aber beweisen, daß Athanasius vor dem Spätsommer des Jahres 346. nicht in Gallien war. Denn nach dem Concilium zu Sardika begab Athanasius sich nach Naissus *), wo er bis zu der Zeit blieb, daß Kaiser Constantius ihm nach dem Tode des eingedrungenen Bischofs Gregorius von Alexandrien die ersten Zurückberufungsbriefe sandte. Gregorius war nach dem eigenen Zeugnisse des Athanasius **) im eilften Monate nach der von dem Bischof Stephanus zu Antiochien verübten Schandthat gestorben, mithin konnte das erste kaiserliche Zurückberufungsschreiben erst im Februar des Jahres 346. (nach Mansis Chronologie) zu Naissus dem Athanasius eingehändigt worden seyn. Hierauf ging Athanasius von Naissus nach Aquileja, wo er wieder einige Monate verweilte. In dem hier empfangenen kaiserlichen Schreiben

*) Post peractam Synodum litteras mihi tum Naisso degenti misit: atque hinc profectus Aquilejae postea commoratus sum, ubi redditae sunt mihi tuae pietatis litterae. Accitus inde rursus a b. m. (Constante), in Gallias iter institui: hincque demum tuam adii pietatem. Athanas. in Apolog. l. cit.

**) Post decem circiter menses defuncto Gregorio, Athanasium cum summo honore accivit, cui non unas aut binas sed ternas misit litteras amicitiae plenas, quibus hortabatur illum, ut cum fiducia accederet. Misit item Presbyterum Diaconumque, ut majori animi securitate rediret: ratus me ob ante gestarum rerum formidinem aegre reversurum. Scripsit etiam fratri suo Constanti, ut me et ille ad remigrandum cohortaretur. Affirmabat enim se *anno integro* Athanasium exspectasse, neque concessisse, ut quidpiam novi aut ordinatio aliqua fieret, quod Athanasio Episcopo suas ecclesias servare vellet. Athanas. in Historia Arianor. ad Monachos Tom. I. pag. 281. N. 21.

Digitized by Google

wird gesagt, Constantius habe schon ein ganzes Jahr — also vom April 345. bis April 346. — den Athanasius erwartet. Nun entschloß sich Athanasius nach Alexandrien zurückzukehren, ging jedoch erst noch nach Rom, um vom Pabste Julius Abschied zu nehmen, der ihm freundliche Briefe mitgab, hierauf trat er die Rückreise im Spätsommer durch Gallien, wo er den Kaiser Constans besuchte, nach Antiochien zu dem Kaiser Constantius an, und kam endlich, wie die Historia acephala berichtet, den 21. October nach Alexandrien zurück, wo ihn im feierlichsten Zuge die ganze Geistlichkeit empfing *). Hieraus ergibt sich, daß Athanasius vor dem 12. Mai 346., wo Euphrates zu Köln abgesetzt worden seyn soll, in Gallien nicht seyn, mithin mit Servatius keine Unterredung haben konnte. — Athanasius war zwar früher, vom Jahre 336. bis zum 17. Juni 338. auch in Gallien, besonders in Trier gewesen, aber damals war ja Euphrates noch nicht in die angebliche Ketzerei gefallen, welches erst nach der Rückkehr von Sardika und Antiochien, wie Mansi will, geschehen ist. Es kann uns daher auch gleich gelten, ob Servatius damals, als Athanasius zum erstenmal in Gallien war, schon Bischof zu Tungern war, oder nicht. Nach Butlers Angabe war Servatius sogar im Jahre 346. noch nicht Bischof zu Tungern, als das Concilium zu Köln gehalten wurde. Denn nach ihm **) starb Servatius den 13. Mai des Jahres 384., nachdem er ungefähr sieben und dreißig Jahre das bischöfliche Amt verwaltet hatte. Er wäre also nicht vor dem Jahre 347. Bischof geworden ***).

Fügen wir dem obigen die nicht minder entscheidende Bemerkung bei. Athanasius schrieb sein Werk über

*) *Papebrochii* Commentar. in vitam S. Athanasii Tom. I. Maji Bollandiani pag. 215. *Montfaucon* Vit. S. Athanasii praemiss. Tom. I. Oper.

**) Butler's Leben der Martyrer und Heiligen. VI. B. Seite 416. Mainzer Ausgabe.

***) Vergl. in der Einleitung unser Verzeichniß der Bischöfe von Tungern und Lüttich.

Digitized by Google

die Intriguen der Arianer (Historia Arianorum ad Monachos oder Solitar.) nach dem allgemeinen Zeugniß aller Kritiker im Jahre 358., also zwölf Jahre nach der Zeit, wo das angebliche Concilium zu Köln gehalten worden seyn soll. In diesem Werke gibt er dem Euphrates das rühmliche Zeugniß der Orthodoxie, ohne auch den leisesten Wink von einem spätern Abfalle zu geben. Sollte Athanasius es haben verschweigen können, wenn Euphrates in eine noch schlimmere Ketzerei, als die der Arianer war, gefallen wäre? Man sage nicht, Athanasius habe nichts davon erfahren. Denn wir haben zuvor bewiesen, daß er erst nach diesem angeblichen Ereignisse durch Gallien zurückgekehrt ist. Er erfuhr den Tod des Maximinus von Trier, der im Jahre 349. sich ereignet hat, wie er selbst in seiner Apologie bemerket: sollte ihm ein so berühmtes Nationalconcilium zu Köln, eine so traurige Begebenheit seines alten Freundes Euphrates entgangen seyn? Auch alle obigen Kirchenhistoriker, die nach Athanasius die Vorfälle zu Antiochien mit Euphrates erzählt haben, erwähnen nichts von einer spätern Glaubensveränderung dieses Bischofs von Köln. Die Sache war doch für die damalige Zeit sehr wichtig, und stand mit der Geschichte der Arianer und Photinianer in einer zu engen Verbindung, als daß sie mit einem so allgemeinen Stillschweigen übergangen werden konnte, besonders da die Ketzerei des Euphrates sich schon zur Sekte gestaltet haben soll. Dagegen bezeugt der h. Hilarius, die Ketzerei habe keinen Eingang in Gallien gefunden *).

§. 4.

Nähere Begründung des Verdachts aus dem tiefen Stillschweigen aller Kirchenhistoriker.

Den Beweis aus dem Stillschweigen der Kirchenhistoriker, den wir im vorigen §. kurz angedeutet haben,

*) Gratulatus sum in domino, incontaminatos et illaesos vos ab *omni* contagio detestandae haereseos perstitisse. Lib. de Synodis N. 2. Tom. II. pag. 358. edit. Veronens.

dürfen wir in einer Sache, die ein öffentliches Interesse für die damalige Zeit hatte, und zwei Concilien veranlaßt haben soll, nicht so geschwind übergehen. Man bemerke wohl, das Kölnische Concilium — wenn es wirklich gehalten worden ist — war das erste einheimische Nationalconcilium und hatte die gänzliche Absetzung eines in der Kirchengeschichte berühmt gewordenen vaterländischen Bischofs zum Gegenstand. Gewiß eine Begebenheit, die der Geschichte angehört, und jeden Berichterstatter ansprechen muß. Und doch ist keiner der einheimischen und gleichzeitigen, vielweniger der auswärtigen Historiker, der ihrer auch da, wo sich die beste Gelegenheit darbot, erwähnt. — Hilarius, Bischof zu Poitiers, der die Umtriebe der Ketzer so umständlich beschreibt, kennt die Geschichte eines Kölnischen Häretikers Euphrates, der früher ein angesehener Bischof war, gar nicht. In dem zweiten Buche an den Kaiser Constantius nennt er die Irrlehrer, welche die Gottheit Jesu geläugnet haben: mußte er hier nicht auch des Euphrates erwähnen, der in jüngerer Zeit in Gallien oder Germanien eine neue Lehre gegen die Gottheit Jesu verbreitet hatte? Von Photinus sagt er: „Er zeigt seine Unwissenheit, da er Jesum Christum einen bloßen Menschen nennt“ *). Gleichzeitig mit Photinus, aber für Hilarius merkwürdiger, weil Gallicaner, war Euphrates. — Und davon spricht er nicht?

Am Ende des vierten Jahrhunderts verfertigte Sulpitius Severus, ein Jünger des h. Martinus von Tours, eine Kirchengeschichte, worin er mehreres, was sich im vierten Jahrhundert in Gallien ereignet hat, erzählt; auch gibt er eine kurze Geschichte der gegen die Häretiker gehaltenen Concilien, von dem Generalconcilium zu Nicäa bis zum Tode des Priscillian im Jahre 387. Die Männer, welche eine Hauptrolle in der Geschichte gespielt haben, weiß er mit den geeignetsten Farben zu schildern; auch erwähnt er der Bischöfe, die entweder gegen die Hä-

*) Hominem Jesum Christum cum loquitur, ignorat. Lib. II. ad Constantium August. N. 9. Tom. II. p. 435.

Digitized by Google

retiker zu nachgiebig waren, oder gar durch harte Verfolgung gedrückt gefallen sind. Den Bischof Saturnin von Arles nennt er einen leidenschaftlichen unruhigen Menschen *), den Ithacius einen nichtswürdigen, verwegenen Plauderer, einen unverschämten kostspieligen Bauchdiener **); auch von Osius, dem berühmten Bischof von Corduba, sagt er, in seinem hohen Alter sey er noch gefallen. — Hier durften wir also erwarten, etwas Näheres von dem lasterhaften Kölnischen Bischofe Euphrates zu hören, aber kein Wörtchen. Kannte Sulpitius vielleicht diese Geschichte nicht? Sie mußte noch in frischem Angedenken seyn; er konnte sie sogar mündlich von dem Bischof Severin von Köln, dem Nachfolger des Euphrates, einem Augenzeugen, gehört haben, indem nach Gregor von Tours Severin und Martin innige Freunde waren. Man wird hier also keinen andern Grund des Stillschweigens angeben können, als daß zur Zeit des Sulpitius Severus das Drama noch nicht bekannt war, und mehrere Jahrhunderte nachher erst aufgeführt wurde.

Mit Recht führt man hier auch den h. Gregor von Tours an, der in seiner fränkischen Geschichte Manches über Köln und über die Kölnischen Bischöfe mittheilt und die Concilien anführt, die daselbst gehalten worden sind. Aber auch bei diesem kommt nichts von unserm Euphrates vor, nichts von einem in der Mitte des vierten Jahrhunderts zu Köln gehaltenen Nationalconcilium. Wenn diese Historiker auswärtige, minder wichtige Begebenheiten wissen und erzählen: warum übergehen sie die vaterländische, höchst wichtige Begebenheit? In der That, ein mehr als vierhundertjähriges Stillschweigen aller einheimischen Scribenten über ein Ereigniß, das das ganze Land in Un-

*) Gallias nostras Saturninus Arelatensium Episcopus, homo impotens et factiosus, premebat. Hist. Sacr. Lib. II. Tom. V. Biblioth. Patr. Coloniens. Part. I. p. 307.

**) Ithacium nihil pensi, nihil sancti habuisse definio, fuit enim audax, loquax, impudens, sumptuosus, ventri et gulae plurimum impertiens. l. cit.

Digitized by Google

ruhe gesetzt haben soll, muß bei jedem unpartheiischen Forscher einen großen Verdacht der spätern Erdichtung erregen, und man darf es ihm nicht verargen, wenn er solche spät erscheinende Erzählungen unter die Fabeln zählt.

Dieser Verdacht wird dadurch gesteigert, daß, da Euphrates eine ganz neue Irrlehre in Germanien und Gallien verbreitet haben soll, eine Irrlehre, schlimmerer Art als die des Arius war, auch verschieden von der des Photinus, wie wir oben bemerkt haben, er doch in keinem Verzeichnisse der Ketzer des vierten Jahrhunderts aufgeführt wird. Epiphanius, Philastrius, Augustin, Johannes Damascenus, Prädestinatus, die alle dem Namen nach nur bekannte Ketzereien in einer gewissen Ordnung aufgestellt haben, kennen keinen Euphrates. Diese Beweisführung ist in dergleichen historischen Sachen allzeit von großem Gewichte gewesen; ihrer bediente sich vorzüglich der h. Pabst Gregorius der Große bei einem fast ähnlichen Falle. Das Concilium zu Constantinopel unter dem Patriarchen Cyriakus hatte einen gewissen Eudoxius verdammt. Die römische Kirche kannte aber diesen Namen nicht. Gregor schrieb deshalb an die beiden Patriarchen von Alexandrien und Antiochien; er sagt in diesem Schreiben: „In der lateinischen *) Sprache haben wir bis jetzt über den Eudoxius weder bei Philastrius, weder bei dem h. Augustin, die vieles von den Ketzereien geschrieben haben, weder bei anderen Vätern etwas gefunden.“ Der Name Euphrates kommt zwar in dem Ketzerlexikon **) vor, aber als eines Philosophen von Pera in Cilicien aus dem zweiten Jahrhundert, von welchem nach dem Zeugnisse Theodorets ***) die Peraten abstammen. Er hat also mit dem Kölnischen Bischofe Euphrates nichts als den Namen gemein.

*) In latina lingua de hoc Eudoxio nunc usque neque in Philastrio, neque in beato Augustino, qui multa de haeresibus conscripserunt, neque in aliis Patribus aliquid invenimus. Lib. VII. Epist. 34. Tom. VII. pag. 447. edit. *Galliciolli.*

**) S. Ketzerlexikon von P. Fritz. II. B. S. 490.

***) Haereticar. Fabular. Lib. I. Cap. XVII. Tom. IV. Oper. edit. *Sirmondi* Halae. pag. 310.

Digitized by Google

Auf gleiche Weise wird das gegenwärtige Kölnische Concilium — das erste einheimische Nationalconcilium — in allen alten Verzeichnissen der gallicanischen Concilien vermißt. Der berühmte Jesuit Sirmond, der Benedictiner D'Achery und die Verfasser des französischen Werkes, L'art de verifier les dates *), haben mehrere dergleichen Verzeichnisse aus sehr alten Handschriften, die meistens vor dem achten Jahrhundert geschrieben waren, hervorgezogen. In keinem dieser Verzeichnisse findet man eine Anzeige von unserm Kölnischen Concilium, worauf so viele Bischöfe versammelt gewesen seyn sollen. Warum hat man dieses große Concilium nicht aufgenommen? — Die Antwort wird seyn: weil die Fabel damals noch nicht ausgesonnen war. Nachdem man sich aber im achten oder neunten Jahrhundert von einem abgefallenen Bischof Euphrates zu Köln hatte erzählen lassen, fing man auch an, Acten eines Conciliums, worin dieser Euphrates abgesetzt worden, zu erdichten; man ließ endlich den schalkhaften Ketzer in der Schalksbach an der Schalksmühle ertrinken und den entseelten Leichnam bei der großen Insel Neuß landen. So hatte das Drama seine volle Gestalt. „Neue Behauptungen, sagt Stolberg **), können durch Unverschämtheit der Volksführer eben solche Wirkungen hervorbringen, wie wirklich gehegte Meinungen." Ja, falsche in ein schönes Gewand eingekleidete Mährchen finden oft wärmere Verehrer, als wahre Thatsachen. Im achten und neunten Jahrhundert scheint man es sich zur Muse, ja zu einem verdienstlichen Geschäfte gemacht zu haben, Urkunden, Legenden, Concilien, entweder nach dem Vorbilde der frühern ächten zu verfertigen, oder gar ex cerebro zu erdichten. Viele dergleichen falsche Urkunden, Legenden und Concilien haben unsere Diplomatiker, Hagiographen und Kritiker entdeckt. Nach welchem Muster die Acten des Kölnischen Conciliums aufgestellt sind, werden wir im folgenden §. vernehmen.

*) *Sirmondi* Praefat. ad Concil. Tom. IV. Oper. p. 452. *D'Achery* Spicileg. Tom. X. pag. 632.

**) Stolberg's kleine Schriften. Ueber den Zeitgeist. S. 72.

Digitized by Google

§. 5.

Spuren der Unächtheit in den Acten des Kölnischen Conciliums.

An den Acten des Kölnischen Conciliums will man gewisse Zeichen des Alterthums, und zwar in der Form, in der reinen Sprache, in den genauen Bezeichnungen der bischöflichen Sitze und der Namen bewundern. Man wagt sogar zu sagen, ohne dies Concilium wüßte man nichts von den ältesten Bischöfen und Bisthümern Deutschlands. Wenn solche Assertionen die Stelle eines Beweises einnehmen, was wird dann die Folge seyn? Alle alten Fabeln wird man als wahre Geschichten annehmen müssen, und weil man viele Namen der Trierischen, Mainzischen, Kölnischen Bischöfe von dem Apostelfürsten Petrus bis zum vierten Jahrhundert hersagen kann, so wird es auch gewiß seyn, daß zu Trier, Mainz, Köln damals schon Bischöfe waren. Wenn die Anfertiger falscher Urkunden, Legenden und Concilien einen ganz gewöhnlichen Blick und ungeübte Hände gehabt hätten, so würde es unseren Kritikern nicht so viele Mühe kosten, ihre Betrügereien aufzudecken.

Die Form, die Andere an dem Kölnischen Concilium bewundern, will bei uns einen größern Grad des Verdachts erwecken. Es ist bekannt, daß die Donatisten zur Zeit des h. Augustins die Acten des Conciliums zu Cirta in Numidien gerade aus dem Grunde bestritten, weil dieselben am Anfange mit dem Consulate und Tage der Zusammenkunft bezeichnet waren. Sie sagten: Es wäre in der Kirche nicht gebräuchlich, den Concilialacten die Consules et dies vorzusetzen. Die Katholiken antworteten zwar hierauf: Dies möchte wohl bei ihnen (den Donatisten) der Gebrauch nicht seyn, damit man ihre Concilien nicht einer Falschheit überweisen könne; die Concilien der Katholiken hätten immer die Consules et dies *). Als ferner die Donatisten darauf bestanden,

*) Dixerunt, nec consulem nec diem talia solere habere decreta. Hic Catholici responderunt, illorum esse

die Katholiken sollten Concilialacten vorzeigen, die Consules et dies hätten, da die afrikanischen Concilien nie solche Notationen an der Spitze trügen; da legten die Katholiken das unter dem Pabste Melchiades zu Rom gehaltene Concilium vor, welches, wie jenes von Cirta, mit den Consules et dies bezeichnet war *). Denn, sagt der h. Augustin, für den Augenblick ließen sich die alten Kirchenarchive nicht durchsuchen, um den Gebrauch der Alten näher zu beweisen. Die Acten des römischen Conciliums unter Melchiades hat der h. Optatus von Milevi aufbewahrt und sie fangen mit den Worten an: Constantio quater et Licinio ter consulibus, sexto nonas Octobris die, sexta feria **). Die Acten des Conciliums zu Cirta haben diesen Anfang: Post consulatum Diocletiani novies et Maximiani octies, tertio nonas Martias, oder wie bei Augustin: Diocletiano octies et Maximiano septies Consulibus, quarto Nonas Martii.

Die Donatisten hatten also Unrecht, wenn sie gerade aus dieser Form die Aechtheit des Conciliums von Cirta angriffen, aber man kann auch nicht als allgemeine Regel annehmen, daß alle alten Concilien jedesmal mit den Consules und mit Bestimmung des Tages versehen sind.

---

istum forsitan morem, qui concilia sua nollent in aliqua falsitate convinci, Catholicorum autem concilia consules et dies semper habuisse. Augustin. in Brevicul. Collat. cum Donatistis N. 27. Tom. IX. pag. 569. edit. regiae Paris.

*) Exigebant a nobis, ut aliqua ecclesiastica concilia proferremus, ubi dies recitarentur et consules. Ipsi enim Carthaginense concilium factum sine die et consule proferebant . . . Nos autem quod in manibus erat Romanum concilium Melchiadis, sicut et illud Cirtense, et diem habere demonstrabamus et consules. Neque enim tunc ad horam antiqua archiva ecclesiastica discutienda nobis fuerunt, ubi ista consuetudo etiam veterum fuisse doceretur. Lib. unus post. Collation. ad Donatist. N. 19. Tom. IX. p. 592.

**) Optat. de Schismat. Donatist. Lib. I. Cap. XXIII. p. 23. edit. *Dupinii* Paris.

Digitized by Google

Wie daher die Form: cum die et Consule, nach dem h. Augustin keinen Beweis für die Unächtheit eines Conciliums darbietet, so kann man eben so wenig daraus etwas für die Aechtheit eines Conciliums ableiten. Denn mehrere von allen Kritikern als unächt verworfene Concilien *) tragen diese Merkzeichen an sich. Gewiß ist aber, daß man keines der gallicanischen Concilien antreffen wird, das cum Consule et die anfängt. Sirmond bezieht sich zwar auf das Concilium zu Arles vom Jahre 314. **); doch wird Jedem bald einleuchten, daß die Schlußanmerkung, worin die Consules genannt werden, von einem Fremden beigesetzt worden ist, und keinen Theil des Concilialprotokolls ausmacht ***). Denn der Anmerker gibt vor, sechshundert Bischöfe seyen auf diesem Concilium gewesen.

Vergleicht man die Form der Acten des Kölnischen Conciliums mit der Form des Conciliums von Cirta, so sollte man glauben, der Concipient habe sich dies afrikanische Concil zum Vorbild und Muster gewählt. Er war dabei so klug, daß er aus den Fastis consularibus die unbestimmte Epoche: post Consulatum Amantii et Albini wählte. Wir wollen hier nicht untersuchen, ob im Monate Mai zu Köln die neuen Consulen noch nicht bekannt seyn konnten, vielmehr wollen wir glauben, was Pagi behauptet †), es habe in der Willkühr gestanden, auch nach der Wahl der neuen Consulen die Zeitrechnung durch das post Consulatum der abgegangenen Consulen zu notiren; aber man darf uns nicht zumuthen, daß dies als ein besonderes Zeichen der Aechtheit gelten soll.

*) Vergl. Concilium Sinuessanum de anno 303. Romanum sub Julio Papa de anno 337.

**) Censur. Vindiciar. Cap. V. Tom. IV. Oper. pag. 78.

***) Diese Schlußanmerkung lautet: Expliciunt Canones Arelatenses, quos Episcopi sexcenti fecerunt, qui in civitatem Arelatensium apud Marinum episcopum ecclesiae catholicae, temporibus Constantini Augusti, Volusiano et Aniano Cons. convenerunt. Tom. I. Collect. *Harduini* pag. 266.

†) *Pagi* Diss. hypatic. Part. III. Cap. II. in Apparat. ad Annal. Baronii edit. Lucens. pag. 112.

Digitized by Google

Noch weniger können wir dies von dem Tage, an welchem das Kölnische Concilium soll gehalten worden seyn, annehmen. Mit wahrer Verwunderung lasen wir selbst bei dem scharfen Kritiker und Bollandisten Cornel. Byeo *), daß aus der genauen Bezeichnung des Tages die Wahrheit des Kölnischen Conciliums schon hervorleuchte. Denn der 12. Mai sey im Jahre 346. ein Sonntag gewesen, an welchem nach alten kanonischen Gesetzen die Concilien eröffnet zu werden pflegten. Man wird schwerlich beweisen können, daß es ein kirchlicher Gebrauch oder eine kanonische Vorschrift gewesen ist, die Concilien am Sonntage zu eröffnen oder zu halten. Vielmehr scheint uns diese Anmerkung einen neuen Verdacht gegen die Acten zu begründen. Denn nicht an den Sonntagen, sondern wie Garnier und Pagi beweisen **), an den Montagen eröffneten die Alten die Concilien. So ist das Concilium zu Chalcedon Montags am 8. October, das zu Ephesus Montags am 22. Juni 431., das erste zu Constantinopel Montags am 24. Mai 381., das zu Nicäa Montags den 14. Juni 325. und das fünfte Constantinopolitanische Montags den 5. Mai angefangen worden. Auch die meisten Provinzialconcilien wurden Montags oder Dienstags eröffnet; so das Concil. Arausicanum vom Jahre 441. Montags den 10. November, Concil. Agathense vom Jahre 506. Montags den 11. September, Concil. Turonense vom Jahre 461. Dienstags den 14. November. — Diese Tage und nicht den Sonntag schreiben die alten Ordines celebrandi Concilium vor. Man wird schwerlich ein einziges Na-

*) Concilium illud anno, ut chronicae, quas in capite praefert, notae indicant, 346. die Maji XII. ac proin die Dominica, in quam secundum tabulas paschales anno illo XII. Maji dies incidebat, celebratum pro more tunc usitato fuit. Comment. in Vitam S. Sanctini §. 3. Tom. V. Octobr. pag. 595.

**) *Garnerii* Diss. IV. de quinta Synodo generali Cap. V. §. 2. Tom. V. Oper. Theodoreti edit. Hallens. pag. 543. *Pagi* Critica Baronii ad ann. 553. N. IX. Tom. X. edit. Lucens. pag. 96.

Digitized by Google

tionalconcilium in Gallien und Germanien aufweisen können, das an einem Sonntage gehalten worden ist *).

Durchforschen wir nun weiter die Acten des Kölnischen Conciliums, so entfalten sich neue Kennzeichen der spätern Zeit. Nach dem Namenregister der Bischöfe liest man diese Worte: Cumque recitata fuisset epistola plebis Agrippinensium; sed et omnium castrorum Germaniae secundae etc. und in dem Urtheilsspruche des Bischofs Justinian: Ex epistola Clericorum Agrippinensium, nec non et fratrum per singula castra constitutorum. — Zwei Worte in diesen beiden Stellen erfordern eine genaue Untersuchung. Die erste Stelle setzt klar voraus, daß damals schon Gallien in vierzehn Provinzen eingetheilt war, unter denen dann Germania prima und Germania secunda begriffen sind. Nun behauptet aber Pagi, daß Festus Rufus in seinem Breviarium, das er im Jahre 369. dem Kaiser Valens gewidmet hat, zuerst dieser Eintheilung erwähnt **); sie fand wenigstens nicht viel früher statt. Man könnte mich hier auf das Schreiben des h. Hilarius in dem Werke: de Synodis, wo auch die Eintheilung in Germania I. et II., Belgica I. et II. vorkommt, hinweisen; allein dabei muß man bedenken, erstens: daß Hilarius dies Werk nach dem Zeugnisse der Kritiker im Anfange des Jahres 359. geschrieben hat; und zweitens, daß in den ältesten Handschriften nur die Aufschrift: Dilectissimis et beatissimis Episcopis, ohne den Zusatz der besondern Provinzen, gefunden wird, wie die neuen Mauriner Herausgeber des Hilarius in der Note anmerken. Aus dem gedachten Werke des Hilarius kann man also nichts mit Grund entgegensetzen. Wie kommen nun dann unsere Acten auf den Ausdruck: Germaniae secundae! Der kluge Erdichter derselben wußte nicht, daß in dem Jahre

*) Die deutschen Concilien im siebenten und achten Jahrhundert hielten diese Vorschrift bei. Das große Concilium zu Mainz unter Raban im Jahre 853., dessen Acten man jüngst erst zu Bamberg entdeckt hat, war gehalten Montag den 3. October.

**) *Pagi* Critica Baronii ad ann. 374. N. 8.

Digitized by Google

Post Consulatum Amantii et Albini Gallien noch seine alte Eintheilung hatte.

Was bedeutet ferner das Wort: Castra, und die Fratres per singula castra constituti? Wir verdeutschten es durch Städte. Nach dem Glossarium des Du Cange gehört dieser Ausdruck in das Mittelalter und kommt zuerst in der Notitia imperii, die unter dem Kaiser Honorius verfertigt wurde, vor. In der Provincia maxima Sequanorum finden wir drei Castra, nämlich: Castrum Vindonissense, Castrum Ebredunense, Castrum Rauracense; von diesen wird das letzte in dem Kölnischen Concilium als ein Bisthum aufgeführt. Wenn man nun bemerkt, daß in diesen Städten Brüder, das ist, Priester oder Pfarrer angestellt waren, so muß der Ausdruck Castra in einem Concilium *) in der Mitte des vierten Jahrhunderts noch mehr auffallen. Denn nie wurden die Stadtpfarreien Castra, sondern Tituli, Plebes, Christianitates, Paroeciae etc. genannt **).

Ueber die Reinheit der Sprache, die man in den Acten des Kölnischen Conciliums anrühmen will, läßt sich kein Urtheil fällen, weil der Stoff zu klein ist. Wenn wir recht sehen, so herrscht in den Urtheilssprüchen der vierzehn Bischöfe überall der nämliche Styl, nur daß eine Sentenz etwas weiter, als die andere, ausgeführt ist, ohne daß jedoch eine Stelle aus der Klageschrift des Cleri Agrippinensis et fratrum per singula Castra constitutorum, oder aus den ketzerischen Schriften des Euphrates angezogen wird, woraus man eher schließen soll, daß hier nicht die wirklichen Dictate der einzelnen Bischöfe aufgenommen seyen, sondern daß ein und derselbe Schreiber nach seiner Gabe die Acten zusammengesetzt habe.

Aus den Namen der in den kölnischen Acten aufgeführten Bischöfe und aus der Bezeichnung ihrer Sitze läßt sich kein besonderes Gewicht für die Aechtheit dersel-

*) Wir wissen recht wohl, daß die Römer am Niederrhein verschiedene Castra hatten, aber man verwechsele die Kirchensprache nicht mit der Militärsprache.

**) Vergl. Denkwürdigkeiten I. B. I. Thl. S. 540.

Digitized by Google

ben ziehen. Aus den vier und dreissig gallicanischen Bischöfen, welche das Schreiben des Conciliums zu Sardika unterzeichnet haben, wählte der Verfasser der Kölnischen Acten vier und zwanzig. Man muß annehmen, daß den meisten Unterschriften der gallicanischen Bischöfe in dem Synodalschreiben von Sardika auch die Namen der Sitze beigefügt waren, wie dies sich schon aus dem von Hilarius aufbewahrten Exemplare beweiset und die Ballerini aus mehrern anderen Gründen bestätigt haben *). Kürze halber wurden diese Namen der Sitze von den spätern Abschreibern weggelassen. Der Verfasser der Kölnischen Acten hatte wahrscheinlich noch eine Abschrift des Synodalschreibens von Sardika, worin die meisten Sitze der benannten Bischöfe angemerkt waren; weil aber einige sich unleserlich oder abgekürzt vorfanden, so dachte er sich aus den vorhandenen Verzeichnissen der Bisthümer diese Sitze hinzu, wodurch er aber bei mehreren sich sehr verirrte und seine Erdichtung an Tag legte. So z. B. las er in dem Synodalschreiben von Sardika einen Simplicius. Welchen Sitz eignete er diesem zu? Den zu Autun, weil er in der Reihe der Bischöfe von Autun einen Simplicius fand, ohne zu merken, daß dieser Simplicius hundert Jahre später gelebt habe. Denn in den Mitte des vierten Jahrhunderts war Cassian und darauf Hegemonius Bischof zu Autun, wie die Bollandisten ad diem I. Maji beweisen. Auch bei den Namen Dyscolus und Desiderius muß ihm seine Abschrift versagt haben. Dem einen weiset er das Bisthum Rheims, dem andern das Bisthum Langres an; beides irrig **). Das Bisthum der Nervier, wo Superior gewesen seyn soll, kommt in keinem alten geographischen Verzeichnisse der Bisthümer vor ***); eben so sind die

*) *Ballerin.* de antiq. Canon. Collect. Cap. VII. Part. I.

**) Auch Valentin von Arles scheint erdichtet zu seyn. Siehe unten.

***) Bucher und Wendelin wissen für das Bisthum der Nervier nichts anders als die Akten des Kölnischen Conciliums vorzubringen. Nach Wendelin soll die Stadt Bavay der bischöfliche Sitz gewesen seyn. *Wendelini* Leg.

Digitized by Google

Namen Pancharius und Sanctinus ganz fremd. Der erste wird auf das Bisthum Besançon, der andere auf das der Articlavorum versetzt. Es ist wahrscheinlich, daß der in der Unterschrift des Conciliums von Sardika genannte Pacatus der Kölnische Pancharius, und der Sardische Saturninus der Kölnische Sanctinus ist, dem er aus der alten Notitia Galliae das Bisthum Andicavorum, in der Provincia tertia Lugdunensis das vierte, anwieß *), das man dann in Articlavorum verwandelte. Berchar ius legte dies für sein Bisthum Verdün aus, und führte dadurch alle folgenden Schriftsteller in Irrthum.

Wenn man die in dem Kölnischen Concilium angezeigten Bischöfe nach der damaligen Provinzialeintheilung zusammenstellt, so ergibt sich folgende Ordnung:

I. Aus Belgica I.

1) Maximin von Trier, Präses des Conciliums.
2) Victor von Metz — abwesend.
3) Sanctinus (nach der gewöhnlichen Meinung) von Verdün — abwesend.

II. Aus Belgica II.

1) Dyoscolius von Rheims — persönlich gegenwärtig.
2) Mercurius von Soissons — abwesend.
3) Eulogius von Amiens — gegenwärtig.

III. Aus Germania I.

1) Martinus von Mainz — abwesend.
2) Amandus von Strasburg — gegenwärtig.
3) Jesses von Speier — gegenwärtig.
4) Victor von Worms — gegenwärtig.

Salic. et natale solum Legum Salicar. Antverpiae 1649. pag. 72. Andere geben Tournay an, welches zu der Provincia Belgica II. gehörte und in der Notitia Provinciarum nicht Nerviorum, sondern Turnacensis genannt wird. Die Tournayer gehörten zu den Menapiern.

*) Siehe *Pagi* Critica Baronii ad ann. 374. N. 11. Civitas Andicavorum. Bei Schelstrate heißt es Civitas Andegavorum.

Digitized by Google

IV. Aus Germania II.

1) Servatius von Tungern — gegenwärtig.
Hierhin mag man setzen den Superior a Nerviis — abwesend.

V. Aus der Provincia Lugdunensis I.

1) Donatian von Chalons — gegenwärtig.
2) Desiderius von Langres — abwesend.
3) Simplicius von Autün — gegenwärtig.

VI. Aus der Provincia Lugdunensis II.

1) Eusebius von Rouen — abwesend.

VII. Aus der Provincia Lugdúnensis Senónia.

1) Severin von Sens — gegenwärtig.
2) Optatian von Tricassium — gegenwärtig.
3) Diopet von Orleans — abwesend.
4) Victorin von Paris — abwesend.
5) Valerian von Auxerre — gegenwärtig.

VIII. Aus der Provincia maxima Sequanorum.

1) Pancharius von Besançon — abwesend.
2) Justinian von Augst — gegenwärtig.

IX. Aus der Provincia Viennensis.

1) Valentin von Arles — gegenwärtig *).

Warum wird kein einziger Bischof aus der Provincia I. und II. Aquitanica, und aus der Provincia Novempopulana namentlich angezogen? Sollen wir unsere Vermuthung offen darlegen? Der Verfasser des Köln-

*) Nach Hilarius war Saturnin schon Bischof zu Arles, als Ursacius und Valens die Verurtheilung des h. Athanasius befördert haben. Dies war aber vor dem Jahre 346., mithin konnte damals Valentin nicht als Bischof von Arles zu Köln dem Concilium beiwohnen. Von diesem Valentin weiß man weiter nichts.

Digitized by Google

schen Conciliums, oder vielmehr der Biographie des h. Servatius, lebte in der Mitte des achten Jahrhunderts, wo die drei Provinzen von Gallien getrennt von einem Herzoge beherrscht wurden. Man lese *Pagi* Critica Baronii ad ann. 735. N. 5.

§. 6.

Die Zeugnisse für die Acten des Kölnischen Nationalconciliums sind von keinem Werthe.

Zeugnisse sind in einer Thatsache allerdings die stärksten Beweise, aber ihr Ansehen wird geschwächt, je weiter sie sich von der Begebenheit, worüber sie Auskunft geben sollen, entfernen; untermischen sie dabei Umstände, die entweder mit der Zeitgeschichte streiten, oder offenbare Fabeln enthalten, so muß das Ansehen und die Glaubwürdigkeit derselben gänzlich zerfallen.

Für das Kölnische Concilium ist noch kein Zeugniß, welches beweißlich vor dem achten Jahrhundert bekannt war, vorgebracht worden. Oder soll vielleicht, wie Harduin andeutet *), Cassian aus dem Anfange des fünften Jahrhunderts als Zeuge auftreten? Er spricht in dem ersten Buche de incarnat. von einem Concilium, welches in maxima Veligarum urbe ist gehalten worden. Statt Veligarum will Harduin lesen Belgarum. Aber angenommen, diese Lesart habe einige Wahrscheinlichkeit für sich, so ist doch bekannt, daß Köln zu Cassians Zeit nicht zu der Provincia belgica, sondern zu Germania II. gerechnet wurde, weßwegen der Mauriner Herausgeber der Werke Cassians diese Lesart verwirft **). Ueber die Stadt maxima Veligarum gibt er eine dreifache Erklä-

*) Citari videtur Concilium Agrippinense a Cassiano lib. de Incarnat. Christi Cap. II., ubi maxima Beligarum urbe pro *Belgarum* legitur. In Not. ad Indic. Concil. Tom. I.

**) An forte Beligarum positum pro Belgarum? non existimo. In Scholiis ad Cassiani lib. Cap. II. edit. Parisiens. pag. 905.

Digitized by Google

rung, woraus der Leser die wahrscheinlichste sich wählen kann. Aus der Stelle Cassians geht hervor *), daß er von einer zu seiner Zeit entstandenen Ketzerei rede. Dies kann also keineswegs die des Euphrates seyn.

Das erste Zeugniß für die Absetzung des Euphrates legt der Verfasser der Lebensbeschreibung des h. Trierischen Bischofs Maximin ab, welcher nach dem Zeugnisse Henschens unter dem König Pipin, das ist, in der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts, mithin vier volle Jahrhunderte nach der angegebenen Thatsache, geschrieben haben soll. Hundert Jahre später hat ein gewisser Lupus diese Lebensbeschreibung überarbeitet. Ohne das Alter dieses Zeugen zu berücksichtigen, wollen wir hören, was Lupus von seinem Biographen hält, und dann auch das Urtheil des gelehrten Henschen beifügen. Lupus schreibt in der Vorrede: „Mich beengt heftig, daß der Verfasser ganz offenkundige und sichere Thaten des h. Maximin stillschweigend übergeht, dagegen mehrere fabelhafte Dinge vorbringt“ **). — Ein schönes Urtheil für unsern Zeugen! Welche Meinung hat Henschen davon? In dem Commentar sagt er: „Wir überlassen es der Einsicht des Lesers, wie viel Glaubwürdigkeit er dem, was hier berichtet wird, schenken wolle.“ In den Annotatis beweist er, daß der Verfasser nicht nur fabelhafte Dinge, sondern offenbare Unwahrheiten liefere ***). Welcher Kritiker wird einen Werth auf das Zeugniß eines Schriftstellers legen wollen, der wahre Thaten umgeht, Fabeln und Unwahrheiten vorbringt? Gibt dies uns nicht hinreichenden Grund, auch die eingeflochtene Ab-

*) Nuper quoque, id est, in diebus nostris emersisse haeresim venenosam ex maxima Veligarum (Beligarum) urbe conspeximus. l. cit.

**) In hoc opere illud me admodum coarctat, quod multis, quae vir ille, dum adhuc viveret, egit, (ut palam est) silentio suppressis, vix pauca gestorum illius monumenta extant, et in his ipsis quaedam fabulosis inveniuntur similia.

***) Tom. VII. Maji Bollandian. pag. 20.

Digitized by Google

setzungsgeschichte des Euphrates den Unwahrheiten und Erdichtungen beizuzählen?

Die übrigen Zeugnisse fallen in eine noch jüngere Zeit, und sind eben so wenig frei von Ungereimtheiten und fabelhaften Erzählungen. Berthar oder Bechar, der unter dem Bischof Dado von Verdün am Anfange des zehnten Jahrhunderts geschrieben hat, nimmt *) die ganze Nachricht über die Absetzung des Euphrates aus der Geschichte des h. Servatius, einer Quelle, die sich die Bollandisten aufzunehmen schämten. Die jetzigen Acten des Kölnischen Conciliums scheint Berthar nicht gekannt zu haben, sonst würde er sich eher auf diese, als auf das Leben des h. Servatius bezogen haben.

Ueber die Historia Trevirensium, die auch die Absetzungsgeschichte des Euphrates enthält, haben wir nichts anders zu sagen, als was selbst d'Achery am Rande seiner Ausgabe angemerkt hat: Initia hujus historiae mendis futilibus et fabulis respersa sunt usque ad verba: *Zacharias Papa* **).

So stellen sich denn bei einer nähern Beleuchtung die so hochgepriesenen Zeugnisse als hinfällig und unwürdig dar; mit ihnen muß auch die ganze Geschichte des Euphrates und des Kölnischen Conciliums wegfallen. Es bleibt uns nichts übrig anzunehmen, als daß Aegidius aureae vallis zuerst die jetzigen Acten des Kölnischen Conciliums aus der Lebensbeschreibung des h. Servatius, die im achten Jahrhundert verfertigt worden zu seyn scheint, in die jetzige Form eingekleidet habe. Denn vor ihm kannte sie Niemand, und Aegidius selbst gibt keine andere Quelle an, als die Lebensbeschreibung des h. Servatius.

*) Legitur in vita S. Servatii Episcopi, ubi de Agrippinensis Ecclesiae Archiepiscopi depositione res agitur, quod interfuisset Sanctinus Urbis Clavorum Episcopus. Tom. XII. Spicileg. *D'Acherii* pag. 252.

**) Tom. XII. Spicilegii pag. 196.

Digitized by Google

Zweites Capitel.

Die im vierten Jahrhundert gehaltenen deutschen Concilien.

I. Mit dem Tode des h. Maximin von Trier war der Leiter und Wortführer unserer Bischöfe in den wichtigsten Angelegenheiten der Kirche verschwunden, aber ihn ersetzte bald ein würdiger Nachfolger. Paulinus, der in der Schule des h. Maximin von erster Jugend erzogen, und vielleicht auch seines Lehrers Begleiter auf der Reise nach Sardika war, hatte Gelegenheit gehabt, die List der Arianer kennen zu lernen. Gleich nach seinem Antritte erneuerte er die freundschaftlichen Verbindungen mit Athanasius, dieser glänzenden Sonne des Glaubens, und weigerte sich auf dem Concilium zu Sirmium, das Verbannungsurtheil des Heiligen zu unterzeichnen. Dies zog ihm den Haß der Arianer, die Ungnade des arianischen Kaisers Constantius, aber auch die Achtung und das Zutrauen aller rechtgläubigen Bischöfe zu. — In Gallien eiferte für die Parthei der Arianer der Bischof Saturninus von Arles, der sich in allem geneigt zeigte, den Diener des Kaisers auch in Glaubenssachen abzugeben. Paulinus, der Schild des Katholicismus, und Saturninus standen sich bald entgegen. Um die gallicanischen Bischöfe zur Beistimmung zur Verbannung des Athanasius und zur Annahme des von den Arianern zu Sirmium verfertigten Glaubensbekenntnisses zu bewegen, hatte Constantius ein Concilium nach Arles berufen, und dem Saturninus, der den Vorsitz führen sollte, die Weisung gegeben, die Bischöfe unter Androhung des Exils zur Unterschrift zu zwingen. Welche Bischöfe aus den beiden belgischen und germanischen Kirchenprovinzen dem kaiserlichen Rufe gefolgt sind und auf dem Concilium gegenwärtig waren, wissen wir nicht. Nur Paulinus, der Metropolit von Trier, wird genannt. Dieser widersetzte sich dem Einschreiten des Kaisers, den schändlichen For-

Digitized by Google

derungen des Bischofs Saturnin, und beschämte durch seinen Muth und durch seine Standhaftigkeit die Schwäche der andern Bischöfe. Dafür wurde er seiner treuen Herde entrissen und weit ins Exil geschickt. Seine Amtsgenossen, sagt der h. Hilarius, erklärten ihn für unwürdig des bischöflichen Amtes, der Kaiser erklärte ihn für würdig der Landesverweisung *). Phrygien, in Kleinasien, wurde ihm angewiesen, wo er auch bald des Todes der Bekenner starb.

Durch die Ränke des Saturninus fiel zwei Jahre später das nämliche Loos auf den Bischof Hilarius von Poitiers. Jetzt hatte Gallien und Germanien seine stärkste Stütze verloren und freies Feld war den Arianern geöffnet. Aber die Bischöfe Galliens und Germaniens, die früher durch Furcht zurückgehalten worden, faßten neuen Muth, traten in einem Concilium, man weiß nicht wo, zusammen, und legten dem für ihren Glauben in der Ferne besorgten Hilarius ihr reines Bekenntniß in einem Synodalschreiben dar. Dies Schreiben ist nicht auf uns gekommen; nur Hilarius gibt in dem Antwortschreiben Nachricht davon. Dadurch erfährt man auch, daß die Bischöfe versammelt das Schreiben an Hilarius erlassen haben; und wenn man einiges Gewicht auf die Aufschrift des Antwortschreibens des Hilarius legen will, so sollte man glauben, dies Concilium sey entweder in einer der beiden germanischen Kirchenprovinzen gehalten worden, oder doch einer der Bischöfe **) aus dieser Provinz habe das Ganze geleitet. Denn er setzt die Bischöfe Germaniae I. et II. oben an, darauf die der belgischen Provinzen, dann der Provinzen I. und II. von Lyon, Aquitanien ꝛc. — Die Verhandlungen dieses Conciliums scheinen sich darauf beschränkt zu haben: 1) die standhafte Verweigerung des Glaubensbekenntnisses von Sirmium, 2) die Ausschließung des Bischofs Saturninus von ihrer Gemeinschaft, 3) Festhaltung an Athanasius und Hila-

*) Indignus ecclesia ab episcopis, dignus exilio a Rege est judicatus. Hilarius in Fragment. de Synodis.

**) Vielleicht der h. Servatius, Bischof zu Tungern.

rius; zuletzt begehrten die Bischöfe einige Aufklärung über die orientalischen Angelegenheiten. Das Antwortschreiben des h. Hilarius eröffnet die Sammlung der deutschen Concilien, weil es die erste sichere Nachricht von den Versammlungen der rechtgläubigen Bischöfe ertheilt und zum Theil auch das Ergebniß dieser Versammlungen enthält. Da das Schreiben des Hilarius von dem Benedictiner Herausgeber der Werke dieses h. Lehrers auf das Jahr 358. angesetzt ist, so muß das erste deutsche Concilium in das Jahr 357. fallen, und zwar vor Ostern; andere wählen lieber das Jahr 359. und nehmen an, daß die gallicanischen Bischöfe im Monat April des Jahres 358. an den h. Hilarius geschrieben haben *).

Von dieser Zeit an steht der h. Servatius von Tungern an der Spitze, und scheint die kirchlichen Angelegenheiten der gallicanischen und germanischen Provinzen geleitet zu haben. Im Namen dieser Provinzialbischöfe begibt er sich nach Rimini, wo er anfangs wie eine feste Mauer für die Reinheit des katholischen Glaubens und für Athanasius stand, bald darauf durch die List der Arianer hintergangen nachgab, und in eine Falle kam, woraus ihn der h. Hilarius nach der Rückkehr aus der Verbannung rettete. Wahrscheinlich war Servatius mit dem h. Severin, Bischof von Köln, auf dem im Jahre 362. zu Paris gehaltenen Concilium, das der h. Hilarius besonders befördert zu haben scheint, um die arianischen Machinationen des Bischofs Saturninus von Arles, dessen Priesterhaupt mit dem Blute der Katholiken gefärbt, und der bis hierhin nicht als Bischof, sondern als Wütherich verfahren war, durch die Einheit der gallicanischen Bischöfe zu vernichten. Saturnin wurde seines Amtes entsetzt, von der Kirchengemeinschaft mit noch einigen andern seiner Anhänger ausgeschlossen und starb bald darnach. Jetzt ruhete die Kirche in Gallien und Germanien.

*) S. Diatribe de gestis Liberii Papae exulis in der Ausgabe der Werke des Pabstes Damasus von Sarazani. 1754. pag. 155.

Digitized by Google

II. Fast zu gleicher Zeit kam eine neue fanatische Sekte, deren Anhänger von Priscillian sich Priscillianisten nannten, in Spanien zum Vorschein. Ihre heftigsten Gegner, zwei Bischöfe Idacius und Ithacius, verloren bei der Bekämpfung dieser Sekte die richtige Mitte und erzeugten dadurch eine andere schismatische Sekte, die man Ithacianer nannte. Nachdem beide Parteien unter der Regierung Gratians die weltliche Gewalt bald für sich, bald gegen sich hatten, warf Ithacius sich zuerst in den Schooß Deutschlands, unter den Schutz des Präfectus Prätorio, der seinen Sitz in Trier hatte. Nach dem Sturze des Kaisers Gratian schlug sich Ithacius, Bischof von Ossobona, auf die Seite des neuen Kaisers Maximus und klagte, sobald als dieser Besitz von Trier genommen hatte, die Priscillianisten als Anhänger des gestürzten Gratian und als höchst sittenlose Schwärmer an. Maximus gab den Befehl, die Sache auf einem Concilium zu Bordeaux zu untersuchen. Priscillian, der bald das Schlimme seiner Lage erkannte, appellirte an den Kaiser, und die Bischöfe des Conciliums ließen dies zu, worüber Sulpitius Severus, dem wir die Geschichte einzig verdanken, sich hart äußert. So kam die Sache an den Hof des Maximus nach Trier, wo die Bischöfe Ithacius und Idacius den stärksten Einfluß übten, und veranlaßte, wie der Biograph des h. Bischofs Felix von Trier meldet *), mehrere Concilien. Es ist ganz wahrscheinlich, daß, weil der bischöfliche Stuhl zu Trier noch nicht besetzt war, Ithacius, der Hofgünstling, den Vorsitz und die Direction des Conciliums hatte. Nicht zufrieden, daß die Ketzerei verdammt war, und die Bischöfe, welche sie vertheidigt hatten, mit dem Priscillian ihres Amtes entsetzt waren, wußte Ithacius der Sache eine solche Wendung zu geben, daß sie vor das weltliche Gericht des Kaisers gezogen wurde, wo er mit seinem Collegen Idacius als Ankläger auftrat und das

*) Maximus Imperator frequens Episcoporum Concilium Treviros convocaverat. Tom. III. Martii Bollandian. pag. 622.

Blut seiner Gegner forderte. Alle, die den Charakter dieser beiden Bischöfe Ithacius und Idacius etwas genauer kennen gelernt hatten, sahen bald ein, daß nicht Liebe für Reinheit des Glaubens und für das Wohl des Staates, sondern eine gränzenlose Leidenschaft und ein eingewurzelter Haß die Triebfeder ihres Verfahrens sey. Hierzu kam noch von Seiten des Hofes, weil die Finanzen durch den Krieg gänzlich erschöpft waren, Habsucht, indem die Sequestrirung der Güter dem Kaiser aus mancher Noth half. Der h. Martinus, Bischof von Tours, der voraus sah, daß bei einer solchen Verfolgung nicht blos die wirklichen Ketzer, sondern, weil man geneigt war, alle jene, die es blos dem Scheine nach waren, für Ketzer anzusehen, auch manche gute Katholiken fallen würden, begab sich nach Trier, nahm sich der Unglücklichen an, verwieß dem Ithacius sein unkanonisches Benehmen, und bat ihn, von der öffentlichen Anklage abzustehen, durch keine Blutschuld das Episcopat zu beflecken. Noch stärker drang er in den Kaiser Maximus, der ihm endlich sein Kaiserwort gab, daß kein Blut fließen sollte. Kaum hatte aber Martinus Trier verlassen, so trat der blutdürstige Ithacius wieder vor den Kaiser und erwirkte das Todesurtheil des Priscillian und mehrerer anderen, welches auch bald vollzogen wurde. Dadurch war noch nicht der Blutdurst des Ithacius gestillt, er bewog auch den Kaiser, Kriegsoberste nach Spanien zu schicken, um die aufgefundenen Priscillianisten mit dem Tode und mit Einziehung ihrer Güter zu bestrafen.

Alle katholischen Bischöfe mißbilligten dies Verfahren des Ithacius und hoben die Kirchengemeinschaft mit ihm auf. Martin kam wieder nach Trier, aber alle Thüren des kaiserlichen Palastes waren ihm durch die Ithacianer, die seine Ankunft als eine sichere Niederlage ansahen, zum voraus gesperrt; nur die geheiligten Hallen ließ man ihm offen. Hier goß er seine Seufzer, seine Gebete für die Rettung so vieler Unschuldigen aus. Während der Zeit wurde ein neues Concilium in Trier gehalten, welches das Verfahren des Ithacius billigte. Ohne Zweifel war hier der Angeklagte auch der Richter, vie lleich

Digitized by Google

gar der Präsident des Conciliums. Sulpitius Severus hat vielleicht aus Schonung die Namen der Bischöfe nicht aufgezeichnet, die auf diesem Afterconcilium waren. Gewiß ist es, daß Martinus weder berufen war, noch Theil daran nahm; er verachtete es vielmehr. Aber dies Concilium bewirkte, daß der kaiserliche Befehl gegen die spanischen Priscillianisten desto schleuniger und strenger vollzogen werden sollte. Die Kriegsobersten waren schon mit den Verhaftungsbefehlen abgeschickt. Nun war keine Zeit mehr übrig. Bei dunkler Nacht drang Martinus in den kaiserlichen Palast, verspricht mit den Ithacianern die Kirchengemeinschaft wieder anzuknüpfen, wenn die Verhaftungsbefehle zurückgenommen würden. Der Kaiser, dem alles an der Beistimmung des h. Martinus gelegen war, willigte ein, und Martin wohnte zum Zeichen der Gemeinschaft *) am andern Tage der feierlichen Ordination des neuerwählten Trierischen Bischofs Felix mit den Ithacianern bei. Martin entfernte sich bald von Trier, und man konnte ihn nie mehr bewegen, auf einem Concilium zu erscheinen.

Wenn man diese beiden Trierischen Concilien von der rechten Seite betrachtet, so sind sie unwürdig, als deutsche katholische Concilien aufgenommen zu werden. Das erste, auf Befehl des Kaisers Maximus im Jahre 384. gehalten, ist von keinem deutschen Metropoliten berufen oder geleitet worden. Das zweite, vom Jahre 386., war nichts anders als ein Concilium malignantium, worin die Blutschuld des Ithacius mit dem Mantel des Religionseifers bedeckt werden sollte. Aber dürstet die christliche Religion nach Blut? — Man wird nicht beweisen können, daß in diesem Concilium die Ordination des Trierischen Bischofs Felix beschlossen worden ist **). Seve-

*) Martin wollte aber keine Gemeinschaftsbriefe geben, oder wie Sulpitius Severus sagt, die Gemeinschaft schriftlich erklären.

**) Hontheim, dem wir in dem chronologischen Verzeichnisse der Bischöfe von Trier gefolgt sind, setzt die Ordination des Felix, wie auch das Trierische Concilium, auf das Jahr 384.

Digitized by Google

rus Sulpitius würde diesen Bischof nicht so hoch gepriesen haben, wenn er eine Creatur der Ithacianer gewesen wäre. Das allein mag wahr seyn, daß die Ithacianer seiner Ordination mit beigewohnt haben. Harduin scheint durch seine Anmerkungen zu dem Concilium von Turin, welches er auf das Jahr 397. ansetzt, anzudeuten, daß der sechste Canon dieses Conciliums, worin von der Kirchengemeinschaft eines Felix gesprochen wird, von dem Trierischen Bischof Felix zu verstehen sey. Allein die Bollandisten hatten schon diesen Irrthum aufgedeckt und bemerkt, daß der Trierische Bischof Felix zur Zeit des Conciliums zu Turin mit Tod abgegangen war, und Mansi beweist aus andern Gründen, daß das Concilium von Turin auf das Jahr 401. verschoben werden müsse *).

Drittes Capitel.

Die im fünften und sechsten Jahrhundert gehaltenen deutschen Concilien.

I. Im fünften Jahrhundert, wo die Kirche im Orient durch die vielen auf einander folgenden Ketzereien auf das heftigste erschüttert wurde, scheinen die Bischöfe in Gallien und Germanien im Stillen die Wache über ihre Heerden gehalten zu haben. Sie traten nicht zusammen, um sich über kirchliche Angelegenheiten zu berathen, weil alle Blicke auf die orientalischen Angelegenheiten gerichtet waren. Hieran hinderte sie von Außen auch noch die Zersplitterung der Staaten, die jetzt nicht mehr einem, sondern mehreren Regenten gehorchten, und durch

*) Acta Sanctor. Tom. III. *Martii* pag. 622. *Mansi* Tom. I. Supplement. Concil. pag. 254.

Digitized by Google

Krieg, Verwüstung und Mordthaten sich selbst zerstörten. Hierzu kam noch der Einfall der Gothen von der einen, und der Franken und Sachsen von der andern Seite, wodurch viele Hauptstädte Germaniens in Asche gelegt wurden. Bei solchen Verwüstungen dachten die Hirten nur daran, ihre Heerde zusammenzuhalten und so viel möglich vor dem Raube wilder Wölfe zu hüten *).

II. Auch im Anfange des sechsten Jahrhunderts dauerte in verschiedenen Theilen Germaniens dieser Zustand fort. Avitus, Bischof von Vienne, scheint zuerst den alten Gebrauch der Concilien in Gallien wieder erweckt zu haben. In seinem Einladungsschreiben vom Jahre 517. zu dem Concilium zu Epaona sagt er: „Lange unterließen wir, entweder durch Vergessenheit oder durch Beschäftigung, ein höchst nothwendiges und von den Vätern auf göttliche Weisung angeordnetes Geschäft; aber die Fesseln muß man zuweilen mit Gewalt durchbrechen, damit die Versammlungen doch einst wieder können gehalten werden." Dies Concilium ist das erste im fünften Jahrhundert, dessen vierzig Satzungen Harzheim im II. Bande als eine Zugabe zu den deutschen Concilien beigeschlossen hat. Wir glauben es übergehen zu müssen, weil Epaona nicht zu einer deutschen Kirchenprovinz gehörte, auch keiner der deutschen Bischöfe, so viel wir wissen, auf demselben gegenwärtig war. Noch weniger mögen wir das angeblich von dem h. Eleutherius zu Tournay im Jahre 520. gehaltene Diöcesanconcilium einer Erwähnung würdigen, wovon nichts anders als eine Synodalrede dieses Bischofs über die Dreieinigkeit mitgetheilt ist. Tournay gehörte eben so wenig, wie Epaona, zu einer deutschen Kirchenprovinz, und, was das Wichtigste ist, unsere Kritiker bezweifeln die Aechtheit der

*) Von der Verwüstung und Zerstörung der Hauptstädte Trier, Mainz, Köln reden Hieronymus Epist. 123. ad Ageruch. Tom. I. p. 914. edit. *Vallarsii*. Salvian de Gubernat. Dei lib. VI. Cap. VIII. pag. 123. Gregor von Tours Lib. II. Cap. VI. pag. 52. edit. *Ruinart*. Flodoard Histor. Remens. Lib. I. Cap. XXV. pag. 63. edit. *Sirmondi*.

Schriften des h. Bischofs Eleutherius *). Doch steht die Synodalrede in der alten etwas erweiterten Lebensbeschreibung dieses Heiligen, welche die Bollandisten herausgegeben haben **); man kann also wenigstens von dieser Rede nicht annehmen, was Oudin sagt, daß der Tournayer Franziskaner Guibert im dreizehnten Jahrhundert die unter dem Namen des h. Bischofs Eleutherius von Andr. Schott bekannt gemachten Schriften verfaßt habe.

III. Als der h. Nicetius im Jahre 527. Bischof zu Trier wurde, erhielt das Kirchenwesen in Deutschland ein neues Leben. Es wurde in Gallien kein Concilium gehalten, dem nicht Nicetius mit einem andern Comprovinzialbischofe beiwohnte. Die in diesen Concilien festgesetzten Satzungen ließ er in seiner Provinz verkündigen und wachte streng auf deren Befolgung. Zuweilen brauchte er das geistliche Schwert gegen jene, die die Kirchensatzungen freventlich zu übertreten sich erkühnten. So belegte er einige Franken, die unerlaubte Ehen eingegangen waren, mit der Excommunication. Dies zog ihm den Haß und die Verfolgung mehrerer zu, wodurch er genöthigt wurde, den Beistand anderer Bischöfe und den Schutz des Königs nachzusuchen. König Theobald lies gleich Berufungsbriefe an die Bischöfe Galliens ausfertigen, um sich zu Tull unter dem Vorsitze des Trierischen Bischofs Nicetius zu einem Provinzialconcilium zu versammeln. Auch an den Bischof Mappin von Rheims erging ein solches Schreiben, der aber aus Ursachen, die wir in der Einleitung entwickelt haben, Anstand nahm, beizuwohnen, und dann erst nähere Aufschlüsse erhielt, als es zu spät war. Merkwürdig ist, was er an Nicetius schreibt: „Es wäre anständiger gewesen, wenn Sie (Nicetius) für dergleichen Gegenstände uns berufen hätten, anstatt daß ein königliches Schreiben uns einladet" ***).

*) *Oudin* Commentar. in Scriptores ecclesiast. Tom. I. pag. 1334.

**) Acta Sanctor. Tom. III. Februar. pag. 191.

***) Decuerat, ut vestra consolatio pro hujusmodi conditionibus potius, quam regiae vocationis nos conserere debuisset.

Digitized by Google

Was auf diesem Concilium ausgemacht oder verhandelt worden ist, wissen wir nicht. Es scheint indessen gewiß, daß hier die blutschänderischen Ehen, die schon in den früheren gallicanischen Concilien, auf dem II. Concilium zu Orleans vom Jahre 533. Can. 10.; dem zu Auvergne vom Jahre 535. Can. 12.; auf dem III. Concilium zu Orleans vom Jahre 538. Can. 10.; auf dem IV. Concilium zu Orleans vom Jahre 541. Can. 27., auf welchen Nicetius persönlich war, verboten worden waren, von neuem unter Strafe der Nullität untersagt worden sind. Dies schließen wir daraus, weil in dem bald darauf folgenden Concilium zu Paris vom Jahre 557., dem der h. Nicetius wieder beiwohnte, dieselben Ehen von neuem zur Sprache kommen. Hieraus erkennt man auch, was diese Concilien unter incestas nuptias verstanden, nämlich die der Schwägerschaft, oder Ehen zwischen dem Schwiegersohn, der Schwiegertochter und den Schwiegereltern, zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, in der Seitenlinie mit des Bruders Frau und der Frau Schwester, mit des väterlichen und mütterlichen Oheims Wittwe, die Can. 4. des Pariser Conciliums klar genannt werden. In der damaligen Zeit war nämlich die Zählart nach den Graden noch nicht üblich. Warum hat gerade dies Eheverbot bei den Franken so große Schwierigkeit und so heftigen Widerstand gefunden*)? Die Franken scheinen die Verwandten der Frauen in einer nahen Beziehung zu sich nicht gedacht zu haben, sie betrachteten diese vielmehr als zu einer ganz andern Genossenschaft gehörig. Selbst Bischöfe der damaligen Zeit konnten sich den wahren Grund dieses Verbots nicht denken, wie man nachsehen kann Denkwürdigk. VI. B. II. Th. S. 472., wo die Correspondenz der Bischöfe Victorius und Avitus das Nähere lehret. Auch Moy sagt hierüber: „Der Grund lag auch da in der ausschließenden Achtung vor der Parentel oder Sippe, indem man die Frauen und deren Ver-

*) Auch in den folgenden Jahrhunderten zeigen sich die nämlichen Widersprüche. Man lese die Lebensbeschreibung des h. Kilian und die Statuten des h. Bonifacius.

Digitized by Google

wandte, als einer ganz andern Genossenschaft angehörend, sich in so naher Beziehung nicht dachte" *).

Ein zweites Trierisches Concilium, worin der h. Priester Goar auf eine ungerechte Weise von dem Bischof Rusticus vor das Synodalgericht gefordert wird, setzt Harzheim auf das Jahr 566.**). Allein man kann dies nicht als ein Concilium ansehen. Zwar heißt es in der Ausgabe bei Mabillon, die auch Harzheim aufgenommen hat: Legati festinanter venientes ad Episcopum Metropolitanum invenerunt eum in *Synodo* sedentem in solio suo, una cum Clero etc.; allein die von den Bollandisten verglichenen alten Handschriften haben statt in Synodo, *in Civitate*. In der Einleitung haben wir auch schon erinnert, daß das Wort Synodus oft in einer ausgedehnten Bedeutung müsse genommen werden. Wir mögen nicht einmal aus dieser Geschichte einen Beweis für das damalige gerichtliche Verfahren gegen Geistliche oder Pfarrer herholen, weil alles auf Befehl des Bischofs Rusticus unordentlich betrieben wurde.

IV. Ein wichtigeres Ereigniß rief im letzten Decennium dieses Jahrhunderts die Bischöfe zu Metz, auch in der Kirchenprovinz Trier, zusammen. Aegidius, Bischof von Rheims, ein Vertrauter des Königs Chilperich, war schon früher als Theilnehmer an einer Verschwörung gegen Childebert eingezogen worden. Er fand Gnade bei dem König und wurde in Freiheit gesetzt. Nicht lange darnach, als Sunnegisel auf der Folter ein vollständiges Sündenbekenntniß ablegte und den Bischof Aegidius als den ersten Urheber der Verschwörung bezeichnet, auch ihm noch andere Verbrechen zu Last gelegt hatte, ließ Childebert ihn von neuem verhaften und nach Metz schleppen. Die Geschichte erzählt Gregor von Tours und

*) Moy Geschichte des Eherechts I. Thl. S. 362.

**) Mabillon läßt die Geschichte des h. Goar beinahe um hundert Jahre später einfallen, allein die Bollandisten haben bewiesen, daß er sich hierin geirrt habe. Vergl. *Mabillon* Acta Sanct. Ord. S. Benedicti Tom. II. pag. 265. Acta Sanctorum Antverpiens. Tom. II. Julii pag. 330. und Tom. VI. Octobr. in Vita S. Rustici.

Digitized by Google

aus ihm Flodoard von Rheims *). Zur Beurtheilung dieser Sache berief der König die Bischöfe des Reiches nach Verdün. Einige dieser Bischöfe bemerkten dem König, es sey höchst unbillig, plötzlich einen Menschen auf das Wort eines auf der Folter leidenden Böſewichts zu verhaften und wegführen zu lassen, ohne zuvor ihn vernommen zu haben. Aegidius wurde hierauf wieder entlassen, aber ihm befohlen, auf dem im Monate August nach Verdün berufenen Concilium zu erscheinen und über die ihm aufgebürdeten Punkte sich zu reinigen. Wegen der anhaltenden regnerischen Witterung konnten die Bischöfe nicht weiter als Metz kommen, wo das Concilium in der Mitte Septembers eröffnet wurde. König Childebert hatte den Herzog Ennodius bestellt, der als Kläger gegen Aegidius von Rheims in dem Concilium auftreten sollte.

Ennodius brachte diese Klagpunkte vor. 1) Der Bischof Aegidius habe den König, in dessen Reiche er das bischöfliche Amt bekleidete, verlassen und sich zu dessen Feind Chilperich gewendet, der des Königs Vater ermordet, die Mutter ins Elend verwiesen und das Reich überfallen habe; 2) er habe in den eroberten Städten auf eine listige Weise die königlichen Güter an sich gezogen. Auf den ersten Klagepunkt antwortete Aegidius: Seine Freundschaft mit Chilperich sey dem König Childebert nicht nachtheilig gewesen, und zweitens die Güter habe der König selbst ihm durch Schenkungsbriefe übermacht. Aegidius legte diese Schenkungsbriefe dem Concilium vor, der König wollte diese nicht anerkennen und lies den Geheimsecretär Otto, der diese ausgefertigt und unterzeichnet haben sollte, herbeirufen, der läugnete, dieselben geschrieben zu haben. Die Hand des königlichen Geheimsecretärs war in diesen Schenkungsbriefen künstlich nachgemacht. Der Bischof stand also in diesem Punkte als ein Verfälscher königlicher Urkunden, als ein öffentlicher Betrüger des Staates da.

*) Lib. X. Histor. Francor. Cap. XIX. pag. 511. Flodoard. Histor. Eccles. Rhemens. Lib. II. Cap. II. Tom. IV. Oper. *Sirmondi.*

Diese Entdeckung darf man bei der Geschichte der Concilien nicht so leicht übersehen. Wie es nichts seltenes war, daß falsche Schenkungsbriefe geschmiedet wurden, so verstand man auch die Kunst, falsche Concilienacten anzufertigen und vorzubringen, vorzüglich wenn eine Ehescheidung zu Gunsten eines Regenten sollte durchgesetzt werden. Wir werden zur Zeit bei der Ehescheidungsgeschichte Lothars aus den Annalen darthun, daß die beiden Erzbischöfe von Trier und Köln zu Gunsten Lothars manches unächte Actenstück ausgestellt haben.

Ennodius legte hierauf die Correspondenz vor, die zwischen Chilperich und Aegidius war geführt worden, woraus nicht undeutlich hervorging, daß Aegidius angerathen habe, den König Childebert aus dem Wege zu schaffen. Aegidius wollte zwar diese Correspondenz verwerfen, aber sein Leibbedienter, der auch gegenwärtig war, erkannte die verschiedenen Briefzeichen, wodurch die Väter des Conciliums sich überzeugten, auch hierin sey Aegidius schuldig.

Der Schleier war nun auf einmal gelüftet; alte und neue Verbrechen traten an das Tageslicht und setzten alle anwesenden Bischöfe in Erstaunen. Man hielt es für dienlich, das Concilium auf einige Tage auszusetzen, um dem Aegidius dadurch Zeit zu verschaffen, das noch vorbringen zu können, was zu seiner Reinigung oder doch zu etwaiger Entschuldigung dienen möchte. Am dritten Tage versammelten sich die Bischöfe wieder, Aegidius in ihrer Mitte. Man fragte ihn, ob er etwas zu seiner Entschuldigung vorzutragen hätte. Bestürzt sprach er: Zögert nicht, das Urtheil über einen Schuldigen zu sprechen; da ich stets zum Nachtheil dieses Königs und seiner Mutter gewirkt, und durch meinen Rath viele Kriege angezettelt habe, wodurch einige Gegenden von Gallien verheert worden sind, so bekenne ich mich wegen Hochverraths des Todes schuldig. — Als die Bischöfe dies hörten, liesen sie die geistlichen Satzungen vorlesen, und entsetzten ihn vermöge der kanonischen Vorschriften seiner bischöflichen Würde und

seines Amtes, verwendeten sich aber zugleich für die Erhaltung seines Lebens. Er wurde hierauf mit dem Exile bestraft und nach Strasburg abgeführt.

Noch ein zweiter Gegenstand beschäftigte das Concilium. Lange schon hatte eine innere Zwietracht, welche durch Bassina, die Tochter des Königs Chilperich, unter den Klosterfrauen zu Poitiers war erweckt worden, die klösterliche Ordnung und Ruhe gestört; eigenmächtig waren mehrere dieser Klosterfrauen ausgetreten, unter ihnen auch Bassina. Sie erschien vor den Bischöfen des Conciliums, warf sich denselben zu Füßen und bat um Verzeihung, mit dem Versprechen, daß sie ins Kloster zurückkehren und der Aebtissin sich unterwerfen wollte. Eine andere, Chrodieldis genannt, auch eine königliche Prinzessin, weigerte sich, ins Kloster wieder einzutreten, so lange Leobovera Aebtissin sey. Man erlaubte ihr den Aufenthalt auf einem Landgute nahe bei Poitiers. Auch der König genehmigte den Beschluß der Bischöfe, wodurch die klösterliche Ordnung hergestellt wurde.

Nach diesem Concilium, welches das letzte im sechsten Jahrhundert war, traten zwar unsere deutschen Bischöfe noch mehrmals, als zu Andernach, Mastricht, Köln, auf Begehren des Königs Childebert zusammen, aber Staatsangelegenheiten waren bei diesen Zusammenkünften der Hauptzweck; doch erließ man einige sehr heilsame Verordnungen über die Anhörung der Predigt und über die Sonntagsfeier, welche wahrscheinlich die höhern Staatsbeamten treffen sollten, die sich nicht selten dem öffentlichen Gottesdienste entzogen. Daher die Strafe: Er darf nicht mehr beim königlichen Hofe erscheinen *).

*) Sie ließen sich von ihren Hof- und Hauscapellanen in ihren Hauscapellen die Messe halten. Das Concilium zu Clermont vom Jahre 535. Cap. XV. und das Capitulare vom Jahre 789. Cap. IX. haben: Ut in diebus festis vel dominicis omnes ad ecclesiam (parochialem) veniant et non invitent presbyteros ad domos suas ad missas faciendas. Vergl. Capitul. Zachariae Papae ad Pipinum et Episcop. Cap. XV. Tom. I. Concil. German. p. 81.

Digitized by Google

Viertes Capitel.

Die im siebenten Jahrhundert gehaltenen deutschen Concilien.

Das siebente Jahrhundert ist für die deutsche Conciliengeschichte noch unfruchtbarer als die vorigen. Nicht ein einziges Provinzial-, ja nicht einmal ein wahres Diöcesanconcilium finden wir in einer mehr als hundertjährigen Periode, und wenn nicht zuweilen gewisse außerordentliche Ereignisse die Bischöfe zusammenberufen hätten, so sollte man glauben, der alte Sinn für die Concilien sey gänzlich erloschen gewesen *). Die Zeiten scheinen nicht ungünstig, die Regenten nicht ungeneigt gewesen zu seyn, und die Päbste drangen mit der ganzen Kraft ihres Ansehens auf die Versammlungen der Bischöfe. Die fränkischen Fürsten führten zwar oft unter sich Krieg, aber dieses wirkte nicht nachtheilig auf das Kirchenwesen,

*) In Gallien sind in diesem Jahrhundert mehr als fünfzehn, theils National-, theils Provinzial- und Diöcesanconcilien gehalten worden.

Im Jahre 603. Cabilonense.
» » 615. Parisiense.
» » 616. Parisiense.
» » 627. Matisconense.
» » — Remense, nationale.
» » 628. Clipiacense.
» » 634. Aurelianense.
» » 636. Clipiacense.
» » — Parisiense.
» » 649. Parisiense.
» » 650. Cabilonense, nationale.
» » 682. Rotomagense.
» » — Arelatense.
» » 685. In villa regia.
» » 692. Rotomagense.
» » 695. Antissiodorense.

Auf den Bericht des h. Bonifacius, daß in 80. Jahren in dem fränkischen Reiche keine Concilien gehalten worden seyen, werden wir später zurückkommen.

Digitized by Google

weil die Bischöfe sich weniger in die weltlichen Staatssachen mischten; doch zerrütteten diese Kriege die äußere und innere Disciplin der Kirche, und machten, daß manches Unkraut auf dem geheiligten Acker Wurzel fassen konnte. Dies hätte um so eher die Bischöfe bewegen sollen, die Tage des Friedens zu benutzen, um durch gemeinschaftliches Berathen die gesunkene Disciplin zu erheben und den heiligen Acker zu reinigen. Den Versammlungen der Bischöfe waren vielleicht allein die beiden Könige Theodorich und Theodebert nicht geneigt. Denn Pabst Gregor I. wandte sich mehrmals an sie, und begehrte, sie möchten Concilien halten lassen, damit die Simonie, welche sich in ihren Reichen stark verbreitet hatte, und die Fehler der Geistlichen durch die gemeinschaftliche Bestimmung der Bischöfe getilgt und gebessert würden *). Eben so sollen sich die Päbste an verschiedene Bischöfe, z. B. an die hh. Bischöfe Nicetius und Protadius von Besançon **) gewendet haben. Allein kein Concilium kam zu Standen ***).

Auch später, als die heiligen Bischöfe Arnulf von Metz und Cunibert von Köln die Höfe der Könige leiteten, blieben die Concilien in unseren Provinzen zurück. Die genannten Bischöfe waren zwar auf dem im Jahre

*) Ut congregari Synodum jubeatis, et sicut dudum scripsimus, corporalia in sacerdotibus vitia et simoniacae haereseos pravitatem omnium Episcoporum definitione damnari. Epist. 59. et 60. Lib. XI. Ind. IV.

**) Man lese Vita S. Nicetii ad diem 8. und Vit. S. Protadii ad diem 10. Februarii bei den Bollandisten, so auch Vit. S. Bertharii Carnotens. ad diem 2. Augusti p. 171. Nach Mansi soll hierauf das Concilium Senonense im Jahre 601. versammelt worden seyn. S. *Mansi* Supplement. Concilior. Tom. I. p. 461.

***) Auch der h. Abt Columban spornte die Bischöfe zur Haltung der Concilien an. Er schreibt: Utinam saepius hoc ageretis, et licet juxta canones semel aut bis in anno pro tumultuosis hujus aevi dissensionibus semper sic servare vos non vacat, quamvis rarius potissimum hoc debuit vobis inesse studium, quo negligentes quique timorem haberent et studiosi ad majorem provocarentur profectum.

Digitized by Google

624. oder 625. zu Rheims gehaltenen Nationalconcilium, aber daß sie auch in unseren Provinzen oder in ihren Diöcesen ein Concilium berufen haben, davon melden weder die fränkischen Annalen, noch die Lebensbeschreibungen dieser Heiligen etwas. Würde man es verschwiegen haben, da minder wichtige Thaten und Begebenheiten von ihnen erzählt werden? Gregor von Tours, der um dieselbe Zeit lebte, erwähnt keines in unseren Provinzen gehaltenen Conciliums. — Dem h. Amandus von Mastricht gab der Pabst Martin auf, den König Sigebert dahin zu bereden, daß die Bischöfe in einem Concilium sich versammelten, um der kirchlichen Entscheidung gegen die Ketzer durch gemeinschaftliche Unterschrift der Bischöfe beizutreten. Auch dies war ohne Erfolg.

Nur in dem Bisthum Constanz nimmt die bei Gelegenheit einer Bischofswahl bestellte Zusammenkunft weniger Bischöfe *) die Gestalt und den Namen eines Conciliums an. Doch nur die Gestalt und den Namen eines Conciliums sagen wir. Denn außer dem Wahl- und Consecrationsacte, wozu die Bischöfe berufen waren, sind keine andere kirchliche Verhandlungen vorgenommen worden, da ja ohnehin ein fremder Bischof in einer erledigten Diöcese kein Concilium halten darf. — Herzog Cunzo oder Gunzo, früher ein Verfolger, jetzt ein hoher Verehrer des h. Gallus, weil er die Tochter desselben vom Teufel befreit hatte, bot zuerst diesem Heiligen das durch den Tod des Gaudentius erledigte Bisthum Constanz an. Gallus schlug es aus. Nach geraumer Zeit berief der

*) In dem von Pertz Tom. II. Monument. Germ. historic. herausgegebenen Originalleben des h. Gallus werden nur zwei Bischöfe, der Augustodunensis und Spirensis, genannt, welche berufen waren. Walafrid Strabo setzt diesen den Bischof von Verdún bei. Nach dem ersten Leben blieb der Diacon Johannes nach dem Tode des Bischofs Gaudentius noch drei Jahre bei Gallus, worauf erst die neue Bischofswahl erfolgte. Von dem Tage, an dem die Wahl ist vorgenommen worden, kommt nichts vor; bei Strabo wird der Ostersonntag angesetzt. Noch in mehreren andern Punkten weichen beide Leben von einander ab.

Digitized by Google

Herzog den Bischof von Augustodunum mit seiner Geistlichkeit, wie auch den Bischof von Speier (und Verdün), dann die ganze hohe und niedere Klerisei von dem ganzen hohen Deutschland *), das ist, aus der Diöcese Constanz oder aus des Gunzo Herzogthum, um einen neuen Bischof für Constanz zu wählen. Der h. Gallus war eigens berufen und auch mit dem Diacon Johannes gegenwärtig. Drei Tage dauerte die Zusammenkunft **). Die Wahl entschied sich wieder für den h. Gallus, der aber statt seiner den Diacon Johannes vorschlug, der dann auch einstimmig gewählt und gleich als Bischof von den gegenwärtigen zwei oder drei Bischöfen consecrirt wurde. — In der Einleitung haben wir manche Beschwerniß gegen diese Geschichte vorgetragen. Die Hauptfrage ist, wer war der Episcopus Augustodunensis, der mit seiner Klerisei nach Constanz kam und die neue Wahl geleitet und den neugewählten Johannes consecrirt hat? Pertz, wie auch die deutschen Herausgeber des Lebens der Heiligen von Buttler, verstehen den Bischof von Augsburg. Allein die Gründung des Bisthums Augsburg fällt nach der wahrscheinlichern Meinung der Kritiker hundert Jahre später, d. i. in das achte Jahrhundert; auch lag Augsburg zu tief im Lande, von dem Bereiche des Herzogs entfernt, als daß der Bischof mit seiner ganzen Klerisei nach Constanz hätte kommen können, um einer Bischofswahl beizuwohnen. Augustodunum ist hier das Constanz gegenüber gelegene Basel, das nach der Zerstörung des alten Augst der bischöfliche Sitz wurde und den Namen Augusta Rauracorum, auch Augustodunum getragen hat. Die Schriftsteller des Mittelalters, wie Schöpflin ***), Ma-

*) Ex tota alta Germania presbyteros, Diaconos et Clericos etc. Bei Pertz Tom. II. pag. 15.

**) Ipso duce cum principibus Suevorum mediante, protracta est tribus diebus Synodus cum infinita multitudine. l. cit.

***) Scriptorum medii aevi quorundam ignorantia factum, ut locum hunc, Augustam Rauracorum, quum Augustae nomen semper retinuerit, Augustodunum ap-

Digitized by Google

billon *) und die Bollandiſten **) bemerken, bedienen ſich noch oft des Ausdrucks Augustodunum für das neue Wort Basilea. So wird in dem Leben des h. Abtes Euſtaſius und des Agilus der Biſchof Rancharius oder Rangarius, der vom Jahre 625. bis 640. Biſchof zu Baſel war, genannt Episcopus Augustodunensis. Nehmen wir nun an, daß damals Conſtanz noch zu der Kirchenprovinz Beſançon gehörte, ſo hatte der Biſchof von Baſel als erſter Comprovinzialis das Vorrecht vor den anderen Biſchöfen, und weil damals der Metropolitanſitz von Beſançon durch den Tod des Biſchofs Nicetius erledigt war, auch das Recht, den neuen Biſchof von Conſtanz zu conſecriren. Dadurch fallen die gegen dieſe Geſchichte aufgehobenen Beſchwerniſſe größtentheils weg.

Anzeige von einem gegen das Jahr 661., oder nach anderen 664. zu Trier gehaltenen Concilium gibt eine Urkunde des h. Biſchofs Numerian von Trier, die jedoch nicht von allem Verdachte der ſpätern Erdichtung frei iſt. In dieſer an die drei Trieriſchen Suffraganbiſchöfe von Metz, Tull und Verdün gerichteten Urkunde heißt es, daß er, Erzbiſchof Numerian, mit ſeinen Brüdern, mit den Aebten und Presbytern, wie auch Klerikern, einſtimmig alle Privilegien des Kloſters, wie begehrt worden war, gutgeheißen und genehmigt, auch dem Abte dieſes vom h. Deodat geſtifteten Kloſters die Befugniß und Erlaubniß ertheilt habe, einen Biſchof, welchen immer ſie wollten, zu begehren, der die Kirchen einweihen, den jungen Geiſtlichen die hh. Weihen ertheilen und alle anderen biſchöflichen Funktionen in der Kloſterkirche verrichten könne ***). Die Urkunde ſchließt mit den

---

pellarent, quod Jonam Bobiensem, S. Eustasii vitae scriptorem saeculo VII., item anonymum vitae S. Agili abbatis Resbacensis in Dioecesi Meldensi auctorem fecisse video. Alsatia illust. pag. 151.

*) Saecul. II. Benedictin. pag. 112.

**) Tom. VI. Octobr. Bolland. in Vit. S. Pantal. §. 5. N. 70. pag. 82.

***) Et si eis opportunum fuerit, Ecclesiam benedicendam et sacros Ordines percipiendos, a quocunque Pontifice decreverint, licentiam habeant expetendi.

Digitized by Google

Worten: „Damit dies Privigelium unverletzt und unangetastet in seiner Kraft bleibe, so wird es durch unsere und unserer Brüder Bischöfe, Aebte, Priester und Archidiaconen eigene Handunterschrift bestätiget, auch haben wir es unsern Brüdern, den ehrwürdigen Männern, dem Priester Blidoald, dem Archidiacon, zur Bestätigung zugestellt." Hierauf folgt die Unterschrift des Erzbischofs Numerian, noch sechs anderer Bischöfe und eines Archidiacon.

Mansi und Harzheim sehen diese Urkunde als ein Synodalschreiben des Trierischen Erzbischofs an, wodurch den drei Suffraganbischöfen die Beschlüsse des Conciliums bekannt gemacht würden. Indessen ist in dieser Urkunde keine Rede von einem statt gehabten Concilium, auch weiß man nicht, woher die sechs Bischöfe, welche unterzeichnet haben, gekommen sind. Harzheim äußert die Vermuthung, es seyen vielleicht Chorbischöfe der Trierischen Diöceſe gewesen; allein die Chorbischöfe unterschrieben sich in den Synoden nicht mit dem Titel: Episcopus, sondern Chorepiscopus, wie wir in der Einleitung mehrere Beispiele angeführt haben. Noch weniger wird man annehmen können, daß Trier damals so viele Chorbischöfe gehabt habe.

Für unsere Geschichte hat diese Urkunde nur den Werth, daß dadurch *) das Metropolitanrecht des Bischofs zu Trier bewiesen wird, dem drei Suffragane untergeordnet waren. Doch zweifelt Mabillon, ob der Ausdruck Archiepiscopus, der zweimal in der Urkunde vorkommt, nicht von einem spätern Abschreiber beigesetzt worden sey.

*) Siehe die Einleitung.

Fünftes Capitel.

Kirchliche Bemerkungen über die deutschen Concilien vom vierten bis zum siebenten Jahrhundert.

Nicht ganz mit Unrecht leiten Mehrere das Leben und Aufblühen der deutschen Concilien erst von dem h. Bonifacius her, der in der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts Deutschlands Boden betrat. Denn wirft man einen Rückblick auf die Geschichte der vier letzten Jahrhunderte, so wird man gestehen müssen, daß einige von den angeführten Concilien höchst verdächtig und unsicher, andere so beschaffen sind, daß sie den Namen eines Conciliums nicht verdienen, und von den übrigen, die wirklich gehalten worden sind, liefert die Geschichte nichts mehr, als eine leere Anzeige. Sollen die Bischöfe jener Zeit, wo das Christenthum in den deutschen Gegenden erst aufzukeimen anfing und daher manchen Gefahren ausgesetzt war; wo die Gläubigen mit den Heiden vermischt leben mußten, sollten, frage ich, die Bischöfe damals in ihren Versammlungen keine Unterredungen über die Fortpflanzung und Aufrechthaltung des Glaubens, über die Festsetzung der Disciplin und über andere kirchliche Gebräuche gepflogen haben? Sollen sie das Wichtigste vergessen und sich nur mit Nebendingen beschäftiget haben? Es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß die Verhandlungen und die schriftlichen Protokolle oder Acten der Concilien bei den öftern Einfällen der Barbaren, deren Zerstörungswuth *) hauptsächlich auf Kirchen, hei-

*) Merkwürdig ist, was Agathias Lib. II. histor. edit. Bonnens. p. 65. berichtet: Alemannica gens universa templa irreverenter diripiebant suisque ornamentis spoliabant, multas quidem amulas sacras sive vasa lustralia et aspergilla ex puro auro, quamplurimos calices etiam et acerras, et quaecunque mysticis ceremoniis peragendis erant consecrata, spoliantes, propriis suis possessionibus adscribebant. Sed ne his

Digitized by Google

lige Gebäude, der Bischöfe und Priester Wohnungen gerichtet war, gänzlich vernichtet und für immer unsern Nachforschungen entzogen worden sind. Hierin hat unser Vaterland einen größern Verlust erlitten, als alle anderen Nachbarländer, die noch hier und dort bei den alten Schriftstellern Reliquien ihrer kirchlichen Verhandlungen antreffen. Wir sind in allem arm. Keine Annalen, keine Chroniken, keinen einzigen Geschichtschreiber, der sich mit den kirchlichen Angelegenheiten dieser Zeit befaßt hätte, wissen wir aufzuweisen; das Wenige, was wir noch haben, müssen wir dankbar als ein Geschenk fremder Scribenten annehmen, die sich wegen der engen Verbindung zuweilen der deutschen Bischöfe und ihrer großen Thaten erinnerten.

So wird es denn unmöglich seyn, wichtige Bemerkungen über die Concilien dieser vier Jahrhunderte aufzustellen. Doch liegt in den Trierischen Synodalverhandlungen, wo der h. Bischof Martinus gegen die Ithacianer das Wort führte, eine heilige Perle, die wir hervorziehen zu müssen glauben. Sie ist die Blutscheu der katholischen Kirche.

Eine Versammlung der Bischöfe fordert das Blut der verirrten Priscillianisten bei dem Usurpator Maximus und — dieser sagt es ihnen zu. Bischöfe erheben das Schwert, um den Irrthum zu verscheuchen und Irrende auf einmal zu vertilgen. Ein bis auf diese Zeit in dem Christenthum unerhörtes Verfahren! Wer widersetzt sich den blutdürstigen Forderungen der Bischöfe, den Befehlen des Kaisers? Der einzige Bischof von Tours, der h. Martinus, der sein Leben aufopferte, um das Leben so Vieler zu retten. Ihn belebt mit voller Kraft der Geist

---

quidem rebus contenti, tecta ipsa sacrorum templorum diruebant et fundamenta subvertebant. Auch Willibald in Vita S. Bonifacii Tom. I. Junii Bolland. pag. 468. schreibt: Extranei et alieni populorum praedones Franciam atrociter demoliri conabantur, vel minime facta tantae erant oblivioni tradita, ut omni penitus obliterata praesentium saeculorum memoria, jam nulla essent ratione cognita.

Digitized by Google

wahrer christlicher Liebe, der von den übrigen Bischöfen gewichen war. — Wo hat der göttliche Erlöser, dem alle Gewalt gegeben war im Himmel und auf Erden, den Seinigen, die er aussandte, das Evangelium zu predigen, befohlen, sich mit einem Schwerte zu umgürten und jene zu morden, die Feinde seiner Lehre seyen? Wie Schafe sandte er sie unter die Wölfe und gab ihnen als Vertheidigungsmittel die Sanftmuth und Geduld; der weltlichen Obrigkeit das Schwert überlassend. Selbst in der letzten Stunde, wo Petrus das Schwert gezogen hatte, um den Meister zu vertheidigen, befahl er einzuhalten.

Diese Blutscheu ging bei den ersten Christen so weit, daß sie es nicht einmal für erlaubt hielten, eine verschuldete Tödtung, wurde sie auch von der rechtmäßigen Obrigkeit vollzogen, anzuschauen. So schreibt Athenagoras in seiner Schutzschrift: „Wie können wir den Nächsten tödten, da wir dafür halten, es sey nicht einmal erlaubt, eine Tödtung anzusehen?“ *) Deswegen findet man in der Geschichte der ersten Jahrhunderte kein Beispiel, daß ein Christ den andern oder einen Nichtchristen wegen Kapitalverbrechen bei der Obrigkeit angeklagt habe; um so viel weniger gaben es die Kirchenvorsteher zu, so etwas zu thun. Die größte Strafe, die sie als göttliche Machthaber ausübten, bestand in der Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft, von dem Empfang der hh. Sacramente oder von dem Eintritte in die Kirchen, später in der Verweisung in ein Kloster, in Einkerkerung und dergleichen leiblichen Züchtigungen, wobei sie die Absicht hatten, die Verirrten zu bessern oder der gläubigen Gemeinde unschädlich zu machen. Auf die nämliche Art verfuhr die Kirche gegen die hartnäckigsten Ketzer. Nie forderte sie die Ausrottung eines falschen Lehrers aus dem Buche des Lebens, sondern nach der Weisung des göttlichen Stifters verlangt sie, daß der Sünder lebe und

*) *Athenagor.* Legat. N. 35. pag. 332. Siehe auch Theophil. lib. III. ad Autolyc. N. 15. p. 416. edit. Maurin. Venet. Mehreres hierüber bei Mamachi: Sitten der ersten Christen III. B. 4. Kap. S. 216.

Digitized by Google

ſich beſſere. Sie ſchließt ſogar jene, die nur den entfernteſten Antheil an einer Blutvergießung oder tödtlichen Verwundung genommen haben, von dem Altardienſte und von allen geiſtlichen Verrichtungen aus, weil der nicht würdig iſt, dem Gott der Liebe und Sanftmuth zu dienen, der ſeine Hände mit dem Blute des Nächſten gefärbt hat. Dieſe Entſcheidung legen uns ſchon die apoſtoliſchen Canons und Conſtitutionen vor *), und in Folge dieſer verbieten die kirchlichen Satzungen den Geiſtlichen, bei einer gerichtlichen Handlung den Ankläger, oder auch den Zeugen abzugeben **). Denn, wie Lactanz ſchön ſagt, es gilt gleich, ob durch das Schwert oder durch das Zeugniß die Tödtung befördert wird ***), weil bei beiden gleicher Blutdurſt herrſchet, den Jeſus Chriſtus verboten hat. — Aus dieſen Gründen unterſagen die Concilien jedem Kleriker die Gegenwart bei den Blutgerichten †).

Wenn aber die Kirche Jeſu mit gleichem Haſſe die blutigen Verfolgungen der Ketzer, wie die Ketzerei ſelbſt verabſcheut, ſo iſt ſie doch weit entfernt, die chriſtlichen Regenten zu tadeln, wenn ſie die ihnen von Gott verliehene Gewalt gegen die öffentlichen Ketzer gebrauchen, weil jede in der Kirche erweckte Unruhe auch gefährlich auf den chriſtlichen Staat zurückwirkt. Aus dieſer Urſache wollte der Pabſt Leo I. die von der weltlichen Behörde gegen die unruhigen Prisciillianiſten gefällte Strafe nicht

---

*) Can. apost. 22. et 23. Lib. II. Constitut. apost. C. LII.

**) Ipsi Apostoli et eorum Successores olim statuerunt, ut sacerdotes Domini non accusent, nec in eos testificentur, qui sui ordinis non sunt, nec esse possunt. Can. *ipsi* 38. Caus. 2. q. 7.

***) Quia nihil distat, utrumne ferro an verbo potius occidas, quoniam occisio ipsa prohibetur. Lib. VI. de vero cultu Cap. XX. edit. Roman. pag. 236.

†) Non licet presbytero in judicio illo sedere, ubi homo ad mortem trahatur. Can. XXXIV. Conc. Antissiodor. Vergl. C. VII. Conc. Oxoniens. C. XIX. Conc. Matisconens. II.

Digitized by Google

mißbilligen *); er sah sie vielmehr als ein Mittel an, die Verirrten desto eher zur Erkenntniß und zur Reue zu bringen, oder wenn diese in ihrem Irrthum hartnäckig verharrten, sie unschädlich zu machen und andere abzuschrecken.

Eine zweite Bemerkung nehmen wir aus der Ordinationsgeschichte des Bischofs Johannes von Constanz. So wohl das von Pertz bekannt gemachte erste Leben (vita primaeva) des h. Gallus, wie auch das von Walafrid Strabo später überarbeitete deuten an, daß der Diacon Johannes am andern Tage nach seiner Wahl gleich zum Bischofe consecrirt worden ist, ohne zuvor die Priesterweihe erhalten zu haben. Unsere Theologen nennen solche Ordinationen Ordinationes per saltum, Weihungen durch Ueberspruug, wo ein höherer Ordo empfangen wird, ohne den unteren erhalten zu haben. Daß solche Ordinationen schon von dem Concilium zu Sardika verboten worden sind, wissen alle; aber ob solche, wenn sie geschehen sind, als ungültig oder blos als unerlaubt angesehen wurden, darüber streiten die Theologen. Wir haben keinen Beruf, uns in diese Frage einzulassen, nur wollen wir hier anzeigen, daß in Frankreich nicht selten Diaconen, ohne die Priesterweihe empfangen zu haben, zu Bischöfen ordinirt wurden. Wenn man den siebenten Brief des Pabstes Zosimus an den Bischof Patroclus von Arelat mit dem neunten Briefe dieses Pabstes an den Bischof Hesichius von Salona vergleicht, so läßt sich nicht wohl in Abrede stellen, daß dergleichen Ordinationen in Spanien und Gallien damals oft unternommen worden sind. Denn er nennt sie apud Gallos et Hispanos familiaris praesumtio; auch verbietet er sie aufs Neue, wie sie schon

*) Profuit diu ista districtio ecclesiasticae lenitati, quae etsi sacerdotali contenta judicio cruentas refugit ultiones, severis tamen christianorum Principum constitutionibus adjuvatur, dum ad spiritale nonnunquam recurrunt remedium, qui timent corporale supplicium. Epist. XV. ad Turibium Asturicens. Tom. I. pag. 696.

Digitized by Google

von den frühern Päbsten streng verboten worden sind *). Pabst Cölestin rügt diesen Gebrauch in seinem Schreiben an die Bischöfe der Provinzen Vienne und Narbonne, woraus man erkennt, daß er in Gallien noch nicht erloschen war.

Bingham bringt aus der orientalischen Kirche mehrere Beispiele vor, wo Diaconen, mit Umgehung der Presbyterialweihe, Bischöfe geworden sind **). Diesen Beispielen kann man noch beisetzen jenes des h. Zennobius von Florenz, der gemäß dem von Lamy herausgegebenen Leben als Diacon gleich zum Bischofe consecrirt wurde ***). Man weiß, daß die Griechen diese einzelnen Erscheinungen, die nirgends von der Kirche gebilligt und wahrscheinlich nur durch dringende Noth hervorgerufen worden sind, zum Vorwurfe gegen die Lateiner benutzten. Ratram, der es unternommen hatte, die Einwürfe der Griechen zu widerlegen, läugnet schlechtweg diese Beispiele. Er sagt: Es ist erdichtet, daß bei uns die Diaconen, ohne daß sie zuvor die Priesterweihe erhalten haben, zu Bischöfen consecrirt werden †). Mit Recht konnte er so antworten; denn die Griechen wollten hier der ganzen lateinischen Kirche dies als einen üblichen

*) Hoc specialiter et sub praedecessoribus nostris, et nuper a nobis interdictum constat, litteris ad Gallias Hispaniasque transmissis, in quibus regionibus familiaris est ista praesumtio. Epist. IX. bei *Coustant.* p. 968.

**) Origin. et Antiquit. eccles. Lib. II. Cap. X. §. 5. Tom. I. pag. 152.

***) *Lamii* Charyton. Part. II. pag. 557.

†) Illud quoque commentitium, apud nos in Episcopos ordinari Diaconos, qui nunquam Presbyteratus ordinem recepissent. Lib. III. contr. Graecos. Auf gleiche Weise antworteten unsere deutschen Bischöfe auf die Einwürfe der Griechen in dem Concilium zu Worms vom Jahre 868. Quod dicti Graeci falso fatentur, apud nos ante de Diaconis, episcopos quam presbyteros ordinari velut quodam saltu, firmiter respondemus, pone nos hoc nunquam accidisse, sed ordinem et modum consecrationis in omni ordine servari canonice. Diese refutatio werden wir in dem Supplementum Conciliorum Germ. vollständig liefern.

Digitized by Google

Gebrauch vorrücken, was nur als Ausnahme galt. Aeneas, Bischof von Paris, der auch gegen die Griechen geschrieben, läugnet diese Beispiele nicht, sondern bezieht sich auf den h. Hieronymus, der in dem Commentar über den Brief Pauli an den Titus keinen großen Unterschied zwischen einem Bischofe und Priester gemacht hat *). Er scheint also behaupten zu wollen, der Presbyteratordo sey in dem höhern Episcopatsordo eingeschlossen, eine Meinung, die auch einige Scholastiker später angenommen haben.

Zuletzt wäre noch zu untersuchen, ob die Ordination eines Diacons zum Bischof von der gewöhnlichen bischöflichen Ordination nicht darin verschieden war, daß sie vielleicht in zwei Handlungen bestand, wovon die erste die Priesterweihe vertrat, die zweite die Consecration des Bischofs vollzog? Thomassin führt Beweise an, daß in einer Messe das Diaconat und Presbyterat ertheilt worden sind **); vielleicht geschah das nämliche bei der Ordination eines Diacons zum Bischof.

---

*) Forsitan illi, qui de Diacono ordinant Episcopum, praeter[illegible]ssa benedictione presbyterali, assertioni B. Hieronymi in Epistola loquentis ad Titum ex parte concredere videntur. Tom. VII. Spicileg. pag. 114.

**) *Thomassin* V. et N. discipl. Part. I. Lib. II. C. XXXVI. N. 15. Tom. II. pag. 257. edit. Mogunt. *Morinus* de Sacris Ordinat. Part. III. Exercitat. XI. C. II. p. 201.

Digitized by Google

Von demselben Verfasser sind in unserm Verlage erschienen:

Binterim, Dr. A. J., die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christ-katholischen Kirche, aus den ersten, mittleren und letzten Zeiten. Mit besonderer Rücksichtnahme auf die Disciplin der katholischen Kirche in Deutschland. 7 Bde. in 17 Theilen mit Abbildungen. gr. 8. 1825—1833. 38 fl. 24 kr. oder 21 Rthlr. 8 ggr.

— — — **katholische Bemerkungen zu dem kritisch-historischen** Commentar über das Evangelium des Matthäus von Dr. Gratz, Professor an der katholisch-theologischen Facultät der königl. preuß. Universität Bonn. Erster Theil, in 2 Lieferungen. gr. 8. 1823. 1 fl. 54. kr. od. 1 Rthlr. 2 ggr.

— — — **über Ehe und Ehescheidung, nach Gottes Wort und** dem Geiste der katholischen Kirche, zunächst als Widerlegung der Schrift des Herrn Carl Joseph von Lassaulx: Uebereinstimmung der französischen Ehetrennungsgesetze mit Gottes Wort und dem Geiste der katholischen Kirche, als ein Beitrag zur Vereinigung der christlichen Gemeinden. 8. 1819. 1 fl. 30 kr. oder 20 ggr.

Binterim, Dr. A. J., und Mooren, J. H., die alte und neue Erzdiöcese Köln, in Dekanate eingetheilt, oder das Erzbisthum Köln mit den Stiften, Dekanaten, Pfarreien und Vicarien, sammt deren Einkommen und Collatoren, wie es war. 1. Mit Rücksichtnahme auf die alten Bewohner in diesen Gegenden und ihre Distrikte unter den Römern und Gauen unter den Franken, seit der ersten Einführung des Christenthums bis auf das vierzehnte Jahrhundert, vor Luthers Zeit. 2. Im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert, nach Luthers Zeit, nebst der allerneuesten Einrichtung im neunzehnten Jahrhundert. Aus mehrern noch ungedruckten Urkunden und Documenten dargestellt. — Als ein Beitrag zur Geographie, Statistik und Geschichte des Erzbisthums Köln. 4 Theile mit Karten. gr. 8. 1828—1830. 10 fl. 48 kr. oder 6 Rthlr.

Der 3te und 4te Band werden auch unter folgendem Titel einzeln verkauft:

— — — **rheinisch-westphälischer diplomatischer Codex, oder** Urkunden-Sammlung zur Geschichte der Erzdiöcese Köln und des dazu gehörigen Rhein- und Westphalenlandes. 1r und 2r. Theil. gr. 8. 1830. 5 fl. 24 kr. oder 3 Rthlr.

Kirchheim, Schott und Thielmann in Mainz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

COLUMBIA UNIVERSITY
0035547375

931.2
B51
1

BOUND
SEP 12 1960

Digitized by Google

Digitized by Google